Das andere Buch.

791. Coburgische Geschichte vom Jahr 791. 796. 823.

BEy Regierung König Carls im 20sten Jahr übergaben Matto und Meginzg Gebrüdere dem St. Bonifacien Kloster zu Fulda ihre Güter/ so sie in denen Dörffern Asefeld (Eßfeld) Salagen (Schalckau) Grabfeld, Stochein, Sulzifeld, Svvolunga (Schwallungen) Gottsfeld, Schvvanafeld, Waldsaxe (Waldsachsen) Pirchanafeld (Bickenfeld) und anderer Orthen mehr hatten.

796. Als König Carl der Grosse denen ungläubigen Sachßen eine starcke Niederlag gemacht/ führet er deren bey 10000. in das Franckenland umb sie daselbsten in dem Zaum zu halten/ davon sich etzliche in dem Würtzburgischen und sonsten umb den Mäyn niedergethan und gebauet haben/ und diese alle waren Bischoff Bernwolffs geistlichen Cur und Unterweisung im Christlichen Glauben anvertrauet.

823. Wurden von Otfriedo dem S. Bonifacii Kloster zu Fulda die Dörffer Allstadt und Grattstadt/ so viel als ihme hieran zugestanden/ vermacht/ und nachfolgendes Bekänntniß/ welches ich aus denen Antiquitatibus Fuldensibus, so Joh. Pistorius in tom. de rer. Germ. vet. scriptor. fol. 541. genommen/ ausgefertiget:

In nomine Domini Jesu Christi. Ego Otfried trado ad S. Bonifacium Martyrem Christi, qui in monasterio *Fulda* sacro requiescit corpore, ubi vir venerabilis Hrabanus Abbas multitudinem regit monachorum, traditumque in perpetuum esse volo, quidquid proprietatis habeo in duabus villis, hoc est, in *Altenstetin* & in *Grezzinstat*, quæ sunt in pago *Grapfeld* una cum terris, domibus, ædificiis, mancipiis, campis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus & immobilibus, vel quicquid dici vel nominari potest, trado ad S. Bonifacium. Nomina au-

tem mancipiorum hæc sunt Tancrih, Prihtrud, Ilina & filii ejus 3. Hruadmar, & uxor ejus Eriliud, Witmar, Wolfhart Meginlind, Brunihilt, cum filio uno, Liubucha cum filiis tribus, Liutmar Hartmur, Mirliub, Wuldarih, cum omni eorum suppellectili & sumptu. Hæc igitur omnia, ut prædixi, quæ justè & legaliter infra terminos memoratarum villarum ad meam possessionem pertinent, cum omni integritate trado coram testibus ad supradictum S. Dei ea ratione ut per beneficium prædicti Abbatis mihi liceat easdem res possidere quamdiu vixero, & ad usus meos non minuendo, sed augendo excolere, post obitum verò meum tam ipse quam successores ejus in elimosinam meam & ad servitium servorum Dei, habendi, tuendi, ac possidendi firmam & inviolatam in omnibus obtineant potestatem. Facta traditio in monasterio Fulda anno X. regni glorioſissimi Hludovvi Imperatoris mense Septembri die septimo calend. octobris coram subscriptis testibus &c. Ob nun obbemeldtes Altenstetin nicht vielmehr das Schloß Altenstein/ denen von Altenstein zubehörig / als das bey Gratstadt gelegene Dorff Alstatt seye/ hat dieses zum Fundament/ weiln obbemeldter Autor solche Verschreibung also rubriciret: Traditio bonorum & mancipiorum in villis Altenstein & Grezzistat.

In diesem Jahr hat König Carol der grosse dem Stifft Würtzburg 25. Pfarren und darunter die Pfarr Eißfeld auch zugeeignet.

833. Wie Sigibald dem S. Bemfacien Kloster zu Fuld die Güter und Leibeigene Leute/ so er in denen domahligen Dörffern Gemünd/ Seßlach/ Walbur/ Heldburg/ Eißhausen und andern besasse/ übergeben/ solches besaget dessen Ubertweisungs-Brief folgender massen:

Ego in nomine Domini Sigibald trado in elimosinam Asis quondam Comitis, quod ille mihi manu potestativa tradidit tradendum ad monasterium, quod est constructum in pago *Grapfeld* super fluvium Fulda, ubi ipse S. Martyr Bonifacius sacro requiescit

scit corpore, & vir venerabilis Hrabanus Abbas turbæ monachorum regulariter degentium pius præesse videtur pater, hoc est quod trado in villis hic nominatis *Gimundi*, *Sezelacha*, *Utrangerri*, *Walaburi*, *Helidberga*, *Wantheim*, *Helidunga*, *Asiseshus Herigolteshus*, quicquid in illis locis proprietatis visus fuit habere, id est domibus, ædificiisque cæteris, terris, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus & immobilibus, quicquid dici & nominari potest, & mancipia quorum hæc sunt nomina (desunt mancipiorum nomina) Ea scilicet ratione, ut mater ejus nomine Theotrat cuncta superius comprehensa ad vitam suam usu fructuario possideat quamdiu in hac vita præsenti vivat, post obitum vero ejus & de hujus umbratilis vitæ discessu vos & successores vestri tenendi, habendi, possidendi firmam & incontradictam in omnibus habeatis potestatem. Facta est hæc traditio in villa quæ dicitur Zimbra anno XXIV. Domini Ludovici glorioſissimi Regis Francorum sub die XVI. Calend. Novembris.

839. Bey Zeiten König Ludwigs in Francken waren dem Bonifacii Kloster zu Fulda dasjenige, was Theodorat, Evvih und Widerpt in denen Dörffern Grabfeld/ Bozefeld/ Elidburg (Heldburg) in der Helidinger Marckung zwey Felder und ein Drittheil von dem Viertheil deß Waldes und in der Seßlacher Marckung 2. Felder 4. Huben und ein Zwölfftheil des Waldes/ in dem Wallburer Fluhr 2. Felder nebst anderu Orthen mehr.

1008. Setzte Johann Schott Archidiaconus und Canonicus zu Würtzburg Heinrich Kirchheim Priestern in dem Kloster zu Saalfeld als einen Probst zu Coburg ein. Das von jenem hierüber ertheilte Decret, wie ungereimbt es auch wegen seines gar wenig Priscianischen Lateins klinget/ habe doch nicht uncommunicirt lassen mögen:

Johannes Schot Canonicus & Archidiaconus ecclesie Herbipolensis Reverendissimi in Christo patris & Domini, Domini

Laurentii Episcopi Herbipolensis ac Francie orientalis Ducis in spiritualibus Vicarius, honorabilibus nobis in Christo dilectis plebanis & Dominorum Rectoribus ceterisque Presbiteris, clericis, Notariis & Tabellionibus publicis quibuscunque nobis subjectis pro executione hujusmodi facienda requisitis salutem in Domino. Ad preposituram sive parrochialem ecclesiam oppidi *Koburg* Herbipolensis diocesis monasterii S. Petri in Salveld ordinis S. Benedicti Moguntinensis diocesis incorporatam & annexam ex ammotione sive revocatione fratris Excarii Schik ejusdem monasterii in Salveld monachi professi ultimi & novissimi ejus rectores ad præsens vacantes, cujus quidem collatio sive jus presentandi ad venerabilem & religiosum in Christo Dominum *Georgium* jam dicti monasterii in Salvelt Abbatem regalem pleno asseritur jure pertinere dilectum nobis fratrem Heinricum Kircheym sepe dicti monasterii in Salveld presbiterum professum ut abilem & ydoneum accepimus presentatum, quem quidem ad eandem auctoritatem dicti Domini Herbipolensis Episcopi & Ducis nobis in hac parte commissis instituimus atque investimus sicque de eadem providimus & providemus curam animarum & regimen plebis atque gubernationem ejusdem usque ad revocationem sive amotionem expressam per supradictum Dominum Georgium Abbatem aut ejus successorem faciendum & non diutius in animam suam committimus Dei nomine per presentem receptum nam primitus juramento corporali ab honorabili viro Georgio Weichemann Vicario in Buch Procuratore legitimo ut decuit fratris Heinrici Kircheim predicti in animam principaliter prestitum de fidelitate & obedientia Reverendissimo Episcopo nostro Herbipolensi suisque successoribus præstanda nec non jam dicte ecclesie bona non velle alienare, sed alienata pro posse recuperare. Quare vobis committimus & mandamus, quatenus

nus eundem Heinricum Kircheim principalem aut ejus procuratorem legitimum in & addicte propositure sive ecclesie ad possessionem realis actualis corporalisque inducere studentem & possessionem personalem, facientem sibi de omnibus & singulis dicte prepositure sive ecclesie fructibus reditibus proventibus obventionibus ejusdem ab hiis quibus interest integrè revideri, sibique reverentiam & honorem condignum exhibentes adhibitis & servatis in premissis solennitatibus debitis & consuetis. Datum Herbipoli anno Domini millesimo octavo, die martii secunda mensis Maji nostri officii vicariatus suis sigillis presentibus in fidem appensis.

1057. Eignete Königin Richza aus Polen ihre Güter zu Saalfeld und Coburg Annoni Ertzbischoffen zu Cölln und dem S. Peters Stifft daselbsten zu/allein mit dieser Ausnahme/daß sie solche noch Zeit lebens genieſſen möge. Das hierüber ausgehändigte Diploma ist wohl werth/diß Orths mit einzuzucken:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Anno secundus, divina præstante misericordia, Colonienſis Ecclesiæ Archiepiscopus. Considerans ego quod fecit mihi Dominus magna qui potens est, anxius factus sum pro eo, quod vix invenirem, quæ retribuerem Domino pro omnibus, quæ retribuit mihi, his curis æstuanti mihi divina pietas viam aperuit, quo pergens eo, quo desideraveram attingere speraveram, scilicet ut ampliando Ecclesiam dono mihi commissam his qui me præcesserunt viris toto pene terrarum urbe tum sanctitate, tum patrimonio, tum generis claritate conspicuis (ut pace illorum dicam) me studiosius operante, parem illis factum esse dicere non formidem, inde occasione data Richezam Reginam super quibusdam prædiis SALEFELDT videlicet & Coburgk, quatenus de his precariam consentiens ea S. Petro Coloniæ traderet, convenimus. Quod cum

in aditu primo parum ad votum responderet, voluntas Dei fuit, ut non longo post tempore, quod quærebamus, prosperum ac felicem haberet exitum. Unde notum esse volumus cunctis tam futuris quam præsentibus Domini Dei & S. Petri fidelibus, qualiter Starethare quidam vir ingenuus & Comes miles ipsius Reginæ præcepto atque petitione Dominiæ suæ, SALFELDE castellum cum omnibus & universis ad hæc pertinentibus terris ac silvis, forestis atque piscationibus, pratis, pascuis & familiis & quicquid ipsa proprietate habere visa est, exceptis servientibus S. Petro Coloniæ ad usum Archiepiscopo Christiano Advocato tradidit jure perpetuo possidendum : eo videlicet tenore, ut ipsius prædii usumfructum domina *Richeza* usque in finem vitæ suæ teneat, ea quoque ratione ac firmissimo interdicto, ne unquam aliquis Archiepiscoporum per concambium vel cuiquam in beneficium dando SALEFELDT, vel ad hoc pertinentia a Dominatu suo faciant alienari, nisi forte quantum nos cum ejusdem Reginæ consilio, pro anima nostra, nec non ipsius suorumque parentum per monasteria Coloniæ distribuendorum ex ipso statuerimus, sed & decimam vestimentorum sive cujuscunque generis pannorum, nec non & lodicum, mellis & cere in usum monachorum in *Brunvvilre* Regina disposuit. Nos quoque pro devotione Christianissimæ Reginæ non multa quidem à nobis quærenti, quanta tamen ipsa proposuerat, in precariam ejus concessimus, has videlicet villas dominicatus nostri ei tradentes usque in finem vitæ suæ, cum omni utilitate possidendas, Gedtebach, Brickenheim, Wictoto, Mosendorff, Muotersheim, Blasheim, Zuovero. Insuper annis singulis centum marcas argenti de camera nostra. Quæ omnia eo tenore facta sunt, ut si quis vel Rex, vel Episcopus, sive ipse ego, vel aliquis successorum meorum de his omnibus aliquid minuere, vel aliquo modo mutare, nisi ipsa petente,

tente, tentaverit, odium Dei & S. Petri incurrat, ipsaque sit potens, SALEFELDE & omnia ei pertinentia recipere, eisque ut propriis uti. Anno ab incarnatione D. N. Jesu Christi, M. L. VII. indictione X. VII. Kalend. Julii, facta est hæc traditio in SALEFELDEN secundum legem & ritum gentis.

1071. Bey Stifftung des Kloster **Banzco** gabe Alberadis Graf **Hermanns zu Vohburg** Gemahlin dem Kloster verschiedene zwischen denen Schlössern **Banz/ Sonnenberg und Schaumburg/** dann zwischen der Itsch und den Mäyn gelegene Güter und darunter die beyde Oerther **Mupperg und Effelder** zu eigen.

Im Jahr 1075. gabe **Bischoff** Adalbero zu Würtzburg dem Kloster Saalfeld Macht auf denen nachbenannten Gütern/ **Creidlitz/ Ketschendorff/ Villbach/ Trufelstatt** (anjetzo Coburg) **Cortendorff/ Seidmannsdorff/ Lauter und Mierodorff/** welche die **Königin Richza** diesem Kloster vermachet/ alle Geistlichkeit darauf zu exerciren/ wie der Leser aus angefügtem Privilegio, welches ziemlich unleserlich und uncorrect befunden/ wahrnehmen mag:

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego *Adelbero* sanctæ Würzeburgensis humilis minister notum esse volumus presentibus & futuri evi fidelibus, qualiter nos qui donum & pacem electis Dei conservata tota intentione consequi nitimur ad misericordiam Dei & suffragia Apostolorum Petri & Pauli confugimus. Hinc est etiam, quod nos eorundem Apostolorum Principum ecclesiam *Coburg* dictam peticione & consensu Domini *Annonis* Colonienſis Archiepiscopi quo divina dignatio nobis contulit sublimare decrevimus. Et hic ex tradicione Nobilissimi *Cunrat* Ducis Bavarie & *Richze* Polonorum Regine que venerabilis filia idem indencius reverentia devote intuita est dispersit dedit pauperibus, orphanis & viduis & ecclesias Dei nostram videlicet & Coloniam magnifice ditavit hereditate sua, qua devotionis benevolentia venerabili *Adalberto* Salveldensis

densis ecclesie fideli ministro, cunctisque successoribus suis Abbatibus monachis dedimus proprietatem ligandi & solvendi in verbo Domini, baptizandi sepeliendi, confessiones Domini percipiendi, in his locis *Vullebach, Crudeliz, Kezendorff, Trufstelstat, Kurtindorff* &in curiis suis dominicalibus *Sithmarsdorff, Luter, Miersdorff.* Si quis etiam habuit famulos sive censuales infra unum miliare in quacunque parrochia nostri Episcopatus sepeliatur ad ecclesiam suam & omnia eis sacerdotum jura procurent excepto synodo & feriis rogationum, preterea si qua plantata fuerint novalia in silvulis que ad cameram servierunt præfate Regine sub urbe Ahorn Gemeinholze ut prescriptas villas procurent & ut nullus circumjacentis parochiam impedimentum ab hoc paciantur. Statuimus hec igitur non ex nostro solum arbitrio verum ex mandato Domini *Honori* Apostolici & *Sigefridi* Moguntini quorum epistolas leginus & privilegia decrevimus & hoc ipsum privilegium nostrum quod eidem contulimus ecclesie stabile & inconvulsum permanere in nomine patris & filii & spiritus sancti potestate beati Petri & nobis concessa corroboravimus. Acta sunt hec anno Dominice incarnationis MCXXV. in dictione XIII. sub Rege *Heinrico.* Hujus rei testes sunt *Anno* Archi Episcopus, *Cunradus* Dux, *Otto* Dux de *Svvinvvite*, Gerhardus Advocatus Colonie item *Gerhardus* Advocatus in Coburg, hii Capellani nostri, *Cuno Linehart Hezil Svvipoto* ministeriales nostri *Gozvvin Helmbol Espert Adelbold Stakko* & alii plures.

1100. Bereicherte Siboto und dessen Weib Hildegirat das Kloster Saalfeld mit Schenckung einiger umb Coburg nah gelegenen Güter und Leibeigenen Knechte sammt der Capell zu Scheuerfeld / alles besage nachgesetzten hierüber ertheilten donations-Brieffes:

In nomine sancte & individue trinitatis. Notum sit omnibus

in

in Christo fidelibus tam futuris quam præsentibus. Qualiter ego *Siboto* & uxor mea *Hildegirat* potestativa manu & absque omni contradictione tradidi Deo & S. Petro in Salveldensi monasterio & fratribus inibi Deo servientibus, pro remedio animæ meæ, omne predium meum, quod mihi jure hereditario supervenit, scilicet capellam unam in *Schurinfeld* & septem mansos cum omni jure in silvis, in pascuis, in pratis extantibus & reditibus & cum omnibus appendicibus suis in villa que adjacet *Aborne* mansum unum in *Chezzendorf* mansum unum, in pago qui vocatur. *Salzcouvi*, in villa *Langestorf* 6. jugera & alia tria vinearum, molendinum 8. & 14. mancipia, hec est autem lex, quam statui mancipiis, ut nullum Advocatum habeant nisi ipsum Abbatem & infestivitate S. Jacobi 3. denarios solvant & liberi sint ab omni servitio & post obitum illorum vir cum obierit, melius pecus, quod reliquerit, & mulier melius vestimentum, quod habuerit vel texerit noverit. Hujus rei testes sunt *Diemo* Advocatus & filius ejus. *Sigiboto, Otto, Heinricus*, qui fidei jussores extiterunt. *Herimannus Comes Meginheri, Embricho Gerbart, Adelbertus, Pippinus, Reginhardus Bero* & alii quam plures. Si quis hec infringere temptaverit, anathema sit ab omnipotenti Deo & beato Petro Apostolo, sit habitatio ejus cum diabolo in perpetuum & memoria ejus deleatur de libro viventium. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M.C. indict. VIII. *Heinrico IV.* Imperatore regnante, *Chunrado* Abbate cenobium S. Petri regente, super omnia Domino nostro JHESU CHRISTO regnante.

1125. Bestättigte Adalbertus Ertzbischoff zu Mäyntz und päbstlicher Legatus das seiner geistlichen Inspectron anvertraute S. Peters Kloster zu Saalfeld in dem Besitz aller seiner Güter/ absonderlich des Bergs/ welcher Coburg genennet wird/ mit allen seinen Vorwercken und Zubehörungen/ nebst denen 2. Tagwerck Feldes zu Kochberg / dem Dorff

Scheuerfeld und Seidmannsdorff / dem Flecken Meder / dem Dorff Ilmenau und andern / ingleichen aller der Güter in dem Land zu Orla / als Köntz / Buch / Brißewitz und anders / welche Adelbertus von Könitz und dessen Weib Christina diesem Kloster zugedacht.

1126. Hat auch Pabst Honorius II. Walthero Abbten zu Saalfeld eine Bull über das daselbstige Kloster ertheilet / worinnen er vornehmlich befohlen / weiln das Volck dortherumb vormahls Heydnisch gewesen / auch noch halben Theil Heydnisch wäre / der Abbt und seine Mönche in Ausbreitung des Christlichen Glaubens durch die Predig Göttlichen Worts und Ausspendung der Sacramenten emsig seyn / und hingegen der Berg / Cosburg genannt / deßgleichen die Dörffer Scheuerfeld / Seidmannsdorff / der Marckt zu Meder / auch was vor Güter in dem Land zu Orla von Adelberto von Köntz diesem Kloster zugeignet worden ruhig selbigen verbleiben sollen / wie ein jeder solches aus nachgefügter Urkund mehrers ersehen mag:

Honorius Episcopus servus servorum Dei karissimo in Christo filio *Watharie* (Walthero) Salveldensi Abbati & omnibus post eum regulariter promovendis in perpetuum. Quemadmodum dignitas & auctoritas apostolice sedis, quam Deo dispensante possidemus, ad hoc maxime spectat, ut universe ecclesie per totum mundum inde prospiciat & cuncte congregationes & loca sanctorum per illam disponantur & stabiliantur ac defensentur. Notum vobis omnibus filiis nostris cunctis scilicet fidelibus Christi etiam volumus pro remedio anime nostre & pro intercessione sanctorum apostolorum Petri & Pauli ut locus eorum & Abbacia, que vocatur SALVELD, ita permaneat & confirmetur secundum quod eam instituit Venerabilis ANNO Archi-Episcopus constructor ejus & cooperator ejus Sigefridus Moguntinensis Archiepiscopus in cujus parrochia sita est super fluvium qui dicitur Sala. Volumus etiam sub interminatione perpetui anathematis, constituimus & precipimus, ut locus ille perpetua pace

pace sit stabilis & quietus & ab omni violentia & perturbatione & invasione tutus & munitus. Monachi qui inibi sunt secundum regulas sancti Benedicti vivant & secundum consuetudines Sigebergensis & habeant liberam electionem de Abbate suo si dignus sit qui inter eos fuerit eligant eum, si autem de cenobio Sigebergensi unde consuetudines habent, Abbatem accipiant, quem & constitutum nullus ad aliquod curiale constringat. Res & possessiones ipsius loci, que Venerabilis ANNO vel alii Episcopi & fideles illuc tradiderunt & adhuc tradituri sunt, auctoritate nostri banni confirmamus, parrochiam que dicitur *Neuenhoffen* & parrochiam que dicitur *Crolip & Schada* & alias omnes parrochias & ecclesias, que sunt in illa terra, locus ille sub jure suo firmiter habeat, sicut Venerabilis Anno disposuit, & nullus in illa provincia vel ecclesiam construat vel consecret sine Abbatis consensu. Et quoniam gens illius terre priusquam eam Venerabilis ANNO Archiepiscopus per illud cenobium, & per alias quas construxit ecclesias aggressus est, pagana fuit & adhuc semi pagana videtur concedimus & damus auctoritatem, sicut idem Anno Archiepiscopus & Sigefridus Archiepiscopus testamento sanxerunt, ut Abbas illius loci & monachi, quos ad hoc procuraverit, habeant ibi potestatem predicandi verbū Dei, baptizandi, sepeliendi, infirmos visiandi & scintilla Christianitatis, que per eos adhuc ibi viget, nec quaquam extinguatur, sed magis ac magis ad honorem sancte & summe ac individue trinitatis accendatur, montem, qui dicitur *Koburg*, cum omnibus prediis ad eum pertinentibus monachi Salveldenses possideant & villam, que dicitur *Scheuerfeld* & aliam que dicitur *Sigmansdorf* & mercatum quod est in *Meydere* & predia cujusdam Reginholdi que prope ibi ad 12. mansos habent & alibi villam unam que dicitur Ilmina cum molendino & omnibus utilitatibus suis. Nemus & silvam, que quondam ad

cameram pertinuit sicut Archiepiscopus conventui dedit, ita habeant cum omnibus villis & novalibus inibi, & si quis à temporibus ejusdem Annonis Archiepiscopi usque hunc aliquod ibi novale sine Abbatis licentia usurpavit vel deinceps usurpare voluerit, nisi resipiscat & nisi apostolis Petro & Paulo & eorum monachis sua recognoscat sit anathema in perpetuum. Similiter & de illis censemus qui decimam illam, que per terram illam datur de singulis mansis cum duobus tantum modiis, vel auferre, vel subtrahere voluerit monachis illis, quod specialiter dos est monasterii & cotidiana deo militantium inde sunt procuranda stipendia. Nullus ergo Episcopus, nullius Episcopi filius, nullius miles amplius de illa decimatione se intromittat, si voluerit ecclesie matris gremio confoveri. Interdicimus etiam in nomine patris & filii & spiritus sancti, ut in bonis monasterii secundum consuetudinem provincie illius neque canes pascantur, neque stipendia venatoribus dentur, nec Episcoporum, nec advocatorum nec aliorum quorumlibet hominum violentia locus ille gravetur & opprimatur, ut sit ibi vinea Domini Zebaoth, que per nos & per successores nostros septa sit intus & foris ubi Martha possit ministrare, ubi Marie detur vacare, & videre quàm suavis est Dominus, ubi gloria in excelsis Deo & in terra pax hominibus bone voluntatis & pro nobis & pro omni populo Dei & nostro & audiatur & sepius precantetur. Hiis constitutionibus & illud subjicimus & auctoritatis nostre banno cunctis fidelibus notificamus, quod quidam ingenuus vir *Adelbertus de Konz*, & uxor ejus nomine Christina pro remedio animarum suarum & parentum & Apostolis ejus Petro & Paulo ibi in Salveld predia sua quecunque habuerunt in terra que dicitur *Orla*, videlicet in *Könz* in *Buebe* in *Brisenite* & in *Guezina* & alibi ubicunque jacent cum appendiciis & utilitatibus suis viis & inviis exitibus & reditibus agris

silvis

silvis terris cultis & incultis aquis & aquarum decisionibus molendinis, pratis, pascuis & familiis. Hec omnia eo jure tradiderunt ut quicunque est Abbas Salveldensis habeat sub manu sua ipsorum bonorum Advocatiam & cuicunque voluerit committat eam sine beneficio & sine alicujus heredis successione & ex ipsis bonis nullis habeat beneficium preter eos homines qui excepti sunt cum suis beneficiis, quando ista facta est delegatio; Qui autem ex familia ita editi sunt, ut vocentur servientes, sint liberi ab omni advocatorum oppressione & habeant jus suum secundum eos servientes, qui sunt ex abbacia sancti Michael in Sigeberg & ex abbacia sancti Pantaleonis in colonia, qui autem ita delegati sunt, ut sint sicut fuerunt tantùm ex familia ecclesie jure potiantur & quicunque eorum culpabiliter in judicio pronunciatur cum xxx. tantum denariis emendet & eorundem dehariorum medietatem hoc est xv. persolvat. Ipse verò prenominatus miles Adelbertus & Conjux ejus Christina habeant advocaciam ipsorum prediorum & ipsa predia cum omni utilitate sua quamdiu vivunt, nisi sponte voluerint ea dimittere; post mortem autem amborum Abbas & fratres sui ea libere & potestative possideant in elemosinam & utilitatem monasterii & pauperum & hospitum Christi. Si quis hoc infringere vel violentiam aliquam hiis decretis inferre voluerit sciat se per auctoritatem Apostolorum Christi Petri & Pauli & per nostre potestatis bannum anathemate & igne perpetuo cum omnibus iniquis & raptoribus & invasoribus dampnandum, nisi citò penitentia digna commotus resipiscere curaverit. Data Laterani VI. Vial. Martii per manum *Dilmanriti* Cancellarii bibliothece sancte Romane ecclesie ab incarnatione Domini Anno M. C. XXVI. indictione III. Pontificatus Domini Honorii Pontificis II. anno II.

Ego Honorius Katholice ecclesie Episcopus.

1138. Den 14. Octob. ist der S. Georgen Berg von Bischoff Otten zu Bamberg/ als er die Kirche in dem Kloster Vesera weihete/ nebst andern Gütern dahin begabet worden. Dieser Berg aber liegt nicht weit von Rodach/ welche Stadt ihn sammt seinen Zubehörigen Gütern im Jahr 1542. von Matthes von Wallenrod Hauptmann zu Coburg für 4000. Gülden erkauffet/ und soll daselbst vor alters ein Kloster gestanden haben/ dessen Mauerwerck herum abgebrochen und zu dieser Stadt Mauer angewendet worden.

1150. Gabe Graf Poppo zu Henneberg die Städlein Nordeck und Steinach dem Stifft Würtzburg zu eigen.

Umb diese Zeit ohngefähr ward die Stadt Königsberg von Ulrico einen Hertzogen aus Karnden erbauet.

1189. War es im Gebrauch/ und von vielen Jahren also Herkommens/ daß man aus allen Städten und Dörffern des Bisthums Würtzburg jährlich einmahl zu Pfingsten mit seinen Pfarrherrn Procession weisgen Würtzburg zu S. Kilian wallete. Und wurden die frembden Priester mit einem Trunck Weins verehret; daß aber solche Wallfahrt zumahlen aus diesen Coburgischen Orthen mit der Zeit abgegangen/ ist vornehmlich die Unsicherheit in denen so mannigfältigen Kriegen und die Religions-Veränderung daran Ursach. Ob nun das so genannte Pfingst-Bier/ so man vor einigen Jahren auch am Pfingsten in denen Kirchen auf dem Lande auszutrincken pflegte / und nachgehends Aergerniß wegen abgeschafft wurde/ davon hergerühret/ lasse dahin gestellet seyn.

1207. Nachdeme wegen der Kirche zu Coburg sich zwischen dem Kloster Saalfeld und dem Kloster Veilsdorff Strittigkeiten ereigneten/ so wurden solche auf unterhandlung einiger päbstlicher Delegatorum dergestalt beygeleget/ daß Veilsdorff ihren darzu habenden Rechten und Ansprüchen / gegen Empfang 17. Marck Silbers und eines Vorwercks zu Mechsdorff renunciret, wie der hierüber auffgerichtete Receß/ welchen ich auch anderer Orthen allegiret, und dahero beyzusetzen/ nöthig erachtet/ in mehren in sich hält:

In nomine patris filii & spiritus sancti. Ego *Waldevero* divina miseratione Abbas S. Burckhardi & ego *Godefridus* Abbas

S. Ste-

S. Stephani & ego *Wilhelmus* Decanus novi monasterii judices a sede apostolica delegati omnibus Christi fidelibus, ad quos præsens scriptura pervenerit salutem in vero salutari. Scire cupimus omnes presentes paginas inspecturos, quod cum apostolica auctoritate citassemus Abbatem & conventum in *Salevelt* ab una parte & Abbatissam & conventum in *Vilesdorf* ab altera, partibus in judicio comparentibus per sedulas & diligentes suggestiones persuasimus, quod se super causa, quæ inter ipsas vertebatur, submiserunt arbitrio Monachi de Cella & Magistri Zacharie Canonici Misnensis & Magistri Wernheri & domini Theodorici Canonicorum sancti Johannis in monte Wirzeburg sub pena 50. marc. fini argenti, qui arbitri discordiam ad optatam concordiam redegerunt in hac forma pro causa que vertebatur inter Abbatem & conventum de Salvelt ab una parte & Abbatissam & conventum in Vilesdorff ab altera super ecclesiam in Coburg, Abbas & Conventus in Salevelt pro restauro sive jure suo redimendo Vorvvercum quoddam mechsdorff cum omni jure & omnibus attinentiis liberè & liberaliter tradent in proprietatem ecclesie S. Michaëlis in Vilesdorff perpetuo detinendum. Ad hec solvent dicte ecclesie XVIII. marcas talis argenti, quale consuevit in presentibus illis dari pro bono & puro. Terminus autem solutionis hujus pecunie taxatus est ita, quod in purificatione beate Virginis proximo venture solvet Abbas medietatem summe prelibate qui in nativitate domini proxima post dictum festum purificationis residuam dabit medietatem; cum hac vero summa pecunie ecclesia in Vilesdorff comparabit predium quod possit pro restauro ostendi; cavebit Abbas per fidejussores idoneos, quod in terminis illis sine protractione solvet pecuniam prefinitam. Vice versa Abbatissa & Conventus renunciabunt omni juri quod habebant vel quod videbantur habere in ecclesia

&

& in universo burgo *Choburg*, quod antiquibus dicebatur *Trufalistat*, ratione parochie in *Modere* alias etiam villas quas idem Prepositus de Choburg a decem annis actenus in spiritualibus procuravit sine lite. Ita eas de cetero eodem jure sine omni questione libere possidebit, similiter Abbatissa illas villas quas usque ad hec tempora quietè possedit, nominate parrochie in Modere sine questione tenebit. Si qua vero partium huic arbitrio contraire voluerit, alteri parti arbitrium servare volenti solvat pro petia 50. marcas fini argenti, negocio in priore statu nihilominus perdurante. Superscriptum igitur arbitrium sicut racione prima est conceptum & racionabiliter publicatum, ne altercationes de cetero vel inimicitie ex predictis resultent, auctoritate apostolica confirmamus & sigillorum nostrorum impressione duximus roborandum, ut in futuro tempore majus robur valeat obtinere. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. CC. VII. indictione IIII. anno pontificatus domini *Honorii* Pontificis in primo IX. Kal. Junii.

1210. Ist grosse Unruh und Streit in dem Franckenland zwischen denen Baronen (wie dazumahls die Landes Besitzere genennet wurden) deß Coburgischen Landes und denen Grafen von Henneberg entstanden / wodurch dieses Land durch Brand und Raub sehr verwüstet worden.

1212. Nachdeme Bischoff Conradus zu Würtzburg dem Kloster Veilsdorff zu seinen bessern Auskommen die Kirche zu Meder / so damahls unbestellet war / zugedacht / so wurde solches nach dessen Tod von dem Capitul daselbsten bestettiget / und darüber eine besondere Versicherung / wie folget / obgemeldten Kloster ausgefertiget:

In nomine sancte & individue trinitatis. *Otto* Dei gratia Wurzeburgensis Ecclesiæ major prepositus presens Decanus & universum ejusdem ecclesiæ capitulum universis Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris, qui hanc paginam inspexerint salutem in Domino. Quia status totius mundi labitur & defi-

deficit, idcircò necessarium & utile modernorum negotia scripturæ testimonio confirmari, ne transeuntis temporis volubilitate possint obfuscari. Ea propter notum facimus universalis ecclesiæ filiis tam presentibus quam futuris, qui hoc scriptum inspexerint, quod cum felicis memorie Dominus noster *Conradus* Episcopus divino admonitus instinctu cenobum *Fulstorfi* in monte S. Michaëlis diœcesi nostra constitutum prediis minimè sufficientibus consideraret esse dotatum, ita ut sanctimoniales ibi Deo dicate, quarum religio & conversatio Deo accepta & hominibus nota est corporis necessitatem saltem in pane non possent habere, viscera misericordie super hunc locum clementer & feliciter expandens parrochiam Moydere sibi vacantem jam dicto cenobio contulit, ut per ipsam præbendule sanctimonialium ibi degentium possent emendari; cum vero tam honeste & tam favorabili donationi assensum nostrum prebere nollemus, Domina Abbatissa jam dicti cœnobii multoties lassò corpore & vultu lacrymabili ad gremium capituli nostri devotè confugit, & cum sepius ad nos veniendo & redeundo favorem generalem nostri coventus super hac donatione non valuisset obtinere, tandem Dei intuitu & ad petitionem confratrum nostrorum *Heinrici* Custodis & *Adolphi* fratris sui, ne tam sanctus locus & tam religosus divino privaretur officio, donationem factam in parrochia *Moydere* sepius dicto cenobio in monte S. Michaëlis & sanctimonialibus ibi Deo famulantibus cum communi consensu & conniventia confratrum nostrorum ratum habuimus. Ut autem hæc ratihabitio nostre perfectionis munimine roboretur, & ne deinceps in recidive dubietatis scrupulum relaberetur privilegium istud conscribi & sigillo nostro jussimus insigniri, statuentes ut nulla persona factum pretaxatum atemptetur infringere quod si quis facere presumpserit, Dei omnipotentis indignationem & beato-

rum martyrum Kiliani & sociorum ejus se noverit incursurum. Actum anno Dominice incarnationis M. CC. XII. regnante Romanorum Imperatore *Ottone* & *Ottone* Wirzeburgensi Episcopo & *Bertoldo* de Henneberc Wirzeburgensis Urbis prefecto.

1218. Hat Graf **Poppo zu Henneberg** den Fischzehenden des grossen Teichs zu **Stresenhausen** in der Coburger Pfleg dem Kloster **Vessera** gegeben.

1224. Confirmirte **Bischof** Theodoricus zu **Würtzburg** denjenigen Vergleich / welchen das Stifft **Saalfeld** mit dem Kloster **Veilsdorff** der Kirchen zu **Coburg** wegen getroffen / davon oben gedacht so wohl als die von seinen Vorfahren Alberone und Ottone hierüber ertheilte privilegia.

1225. Vergliche sich das Kloster **Saalfeld** mit **Heinrichen von Sonnenberg** Kirchen-Vogt zu Coburg über einiges Gehültz und Felder / so jenes an diesen abtratte / damit er hingegen sich der Vogtey über den Berg **Coburg** und anders begeben möchte. Hierüber wurden zu Zeugen angeruffen **Abbt** Tiemo zu Saalfeld / **Abbt Hugo** zu Röden / Conrad **Probst** zu **Coburg** / Gratherus **Probst** zu **Zell** / Dietericus **Probst** zu Saalfeld / Heinricus **von Schauenburg** Uto **von Coburg** / **Poppo von Laren** / Hermannus **von Reiñaten** / Fridericus **von Lichtenfels** / **Wernher von Nesselsdorff** / Conrad **Schad von Coburg** / Albertus Villicus Arnoldus Lupoldus Hermannus von **Geissenhausen** u. **Heinrich unter dem Creutz.**

In diesem Jahr verfügte sich Graf Poppo von Henneberg mit seinen beyden Söhnen Heinrico und Hermanno nach Mäyntz auf dem Reichstag.

1230. Verkauffte Graf **Otto der junge zu Bodenlauben** (soll sonsten Graf Otto der 4. zu Henneberg gewesen seyn) sein Schloß **Hildenberg** und **Lichtenberg** dem Stifft **Würtzburg** umb 4300. Marck Silbers.

1235. Verschaffte Frau **Jutta** Graf **Poppens** zu Henneberg Ehe-Gemahl mit dessen und seiner Söhne Einwilligung einige Güter zu Hein / welche jährlichen drey talenta bezahlen mustẽ / dem Gotteshauß zu **Vessera** zu einen Seelgeräth / davon der Schenckungs-Brief also lautet:

In nomine sancte & individue trinitatis. Nos *Jutta* Dei gratia quondam Misnensis Marchionissa & postmodum in Henneberg

neberg Comitissa omnibus hanc litteram inspecturis utriusque vitæ salutem. Quoniam omne factum scripti testimonio difficilis enervatur, ad memoriam transmittimus posteriorum, quod ex consensu Domini nostri Comitis *Bopponis* de Henneberg nostri conjugis cum nos, universorum Domino volente, decedere contigerit ab hac vita, apud ecclesiam *Vesserensem* & viros religiosos ibidem Christo Jesu famulantes statuimus elemosynarum nostrarum testamentum pro anime nostre remedio sempiternum. Contulimus itaque prefnemorate ecclesie habita deliberatione & communicatâ manu predicti Domini nostri Comitis *Bopponis* de Henneberg & filii sui *Heinrici* & sui filii & nostri dilectissimi *Hermanni* in exhibitione solennis elemosine bona annuatim solventia tria talenta sita in villa quæ dicitur *Indago*, vulgariter *Hein/* ita sanè, ut cum Deo dante viam universe carnis fuerimus ingresse, in nostro anniversario predicti cœnobii fratribus de predictis bonis benignè & lagiter ministretur. Ut verò hec nostra solennisque donatio permaneat illibata, hanc litteram sigillo antedicti Domini nostri Comitis & nostro sigillo fecimus communiri. Hujus facti testes sunt abbas *Wilhelmus de Billdehusen*, *Nidungus* prior ibidem *Reinherus* Camerarius & *Johannes* Custos ibidem, Magister *Salomon* Canonicus Herbipolensis, *Johannes* parrochianus in Slusingen. *Petrus* Parochianus in Esefeld, Magister Rupertus Parochianus in Onneshusen Lacici, *Gefridus Schrimpho*, *Heinricus de Ostheim* & *Monegoldus* frater suus *Albertus Schrimpho*. *Hartungus de Northeim*, *Bertholdus Mulich*. *Bertholdus Scimel*, *Bertholdus Lanratus* & alii quam plures. Acta sunt hec in *Slusingen* anno Dominice incarnationis 1235. indictione 17. Calendas Augusti presidente sanctissimo Papa nostro Gregorio regnante glorioſissimo Imperatore *Friderico*.

1242. Belehnte Käyser Friedrich Landgraf Heinrichen mit dem Landgrafthum Thüringen und der Pfaltz zu Sachßen.

1248. Wurde Hertzog Otto von Meran durch seinen Hoffmeister auf dem Schloß Nießden ermordet/ aus Ursachen/ weiln dieser seine Regierung und Gemahlin/ mit der er zugehalten haben soll/ verlangte. Nachdeme nun mit diesen der Meranische und Andechsische alte Stamm zu Grund gienge/ so grieffen die benachbare Bischoffe und Fürsten zu dessen hinterlassenen Herrschafften dabey eignete Bischoff Heinrich zu Bamberg seinem Stifft das Fürstenthum und Landgericht/ so bißanhero bey dem Fluß Roppach (Ropactum) gehalten worden/ den drittentheil des Hugonis Waldes/ Königsberg/ Bettenburg/ Giech/ Lichtenfells/ Nießden/ Weißmeyn/ Guttenberg nebst andern Städten und Schlössern zu. Deßwegen in dem folgenden Jahr zwischen ihm/ Graf Friedrichen von Truhendingen/ einer verwittibten Gräfin von Orlamünd (welche keine andere als Ottonis des verstorbenen Hertzogs von Meran Schwester gewesen seyn kan) und dieser Söhne Ottone, Hermanno und Ottone minori sich ein Krieg anspann/ indeme diese warnahmen/ daß ermeldter Bischoff dem besten Theil von dieser Verlassenschafft an sich zoge. Wiewohlen nun solcher durch Bischoff Hermanns zu Würtzburg Darzwischenlegung gestillet und der Wittib die Stadt Hoff in Vogtland zu Theil war/ so fingen doch zehen Jahr hernach deren Söhne/ gedachte Grafen von Orlamünd/ wider Bischoff Bertoldum zu Bamberg von neuen Krieg an/ welcher aber mit Zuziehung der Benachbaren die Grafen in einem gehaltenen Treffen in die Flucht schluge und einen grossen Theil deren Lande/ so er eroberte/ mit dem Brand zu schanden machte. Obbeschriebenen Mord setzet zwar Brulch, de monast. f. m. 78. unter das Jahr 1250. jedoch ohne Grund.

1249. Gab Wilhelm Römischer König seine Schwester Margarethen Graf Hermann von Henneberg zu einen ehelichen Gemahl/ statte selbige mit 4000. Marck guter Cöllnischer Pfennig oder 48000. Gülden aus/ und setzte deßwegen/ als er zu Mäyntz war/ in Beywesen Conradi Ertzbischoffs zu Cölln/ Christiani zu Mäyntz/ Heinrichs zu Trier und Heinrichs zu Utrecht Ertzbischoffe und Churfürsten/ den Zoll zu Bervliet obgedachten Graf zu einen Unterpfand dergestalt ein/ daß er davon jährlich 4800. Gülden so lange daraus erheben/ biß die

Haupt-

Haupt-Summ völlig abgetragen / wofern aber angeregter Zoll nicht so viel abwerffen würde / so solle Graf Hermann sich des Rechtes wegen an den Zoll zu Antwerpen erholen. Obermeldter König Wilhelm trug auch hierauf dem Grafen von Eppenstein auf / daß er Graf Hermann zu Henneberg diejenigen Lehen / welche ehedessen Ulrich von Münzberg gewesen / und er diesem Graf Hermann verehret / in würcklichen Besitz gäbe und darein entwiese.

1250. An S. Agnes Tag ist das Kloster der Barfüsser-Mönch zu Coburg zu bauen angefangen und Jungfer Marien geheiliget worden.

1253. Beschenckte vorermeldter König Wilhelm Graf Hermann zu Henneberg mit dem Schloß zu Offenheim und allen denen jenigen Gütern / welche vor Zeiten Ludovicus von Offenheim von dem Reich zu Lehen getragen / und weiln er keine Kinder hinterlassen / diesem heim gefallen waren. Ein solches beschahe zu Braunschweig am 19. Januarii.

1252. Verkauffte der Abbt zu S. Peter in Saalfeld Heinrich dem ältern von Sonnenberg und dessen Söhnen seine in Coburgischen Landen disseits des Waldes gelegene Güter / als: Lind / Niederlind / Malmertz / Weidhausen Schirßnitz / Hofstätten / Kleingarnstatt und Sirwigsdorff mit allen Pertinentien nebst dem Wald zu S. Peter / jedoch dergestalt / daß der Probst zu Coburg das zu seinen Gebäuden und Munition benöthigte Holtz daraus nehmen dürffe / umb 70. Marck Silbers. Dessen Gezeugen sind gewesen Abbt Berno zu Röten Albrecht von Cunitz / Mertherus von Pegnitz / Lutoldus von Berlesei / Otto von Frutzen / Graf Günther von Schwartzenburg und Heinrich von Schartzenburg.

1259. Hat sich der Bischoff zu Würtzburg mit denen Grafen von Henneberg wegen des Platzes zu Schweinfurth u. die diesen darüber von Käyser u. Königen ertheilte Privilegia verglichē / daß solches alles unter ihnen zu Erbauung einer Veste auf diesem Platz gemeinschafftlich seyn soll. Woraus abzunehmen daß die Stadt Schweinfurth / welche zuvor Heneberg allein zugestanden / wegen der zwischen Würtzburg u. Heneberg entstandenen Krieg zu Grund ruiniret worden / also daß nur der blose Name und Platz übergeblieben /

eneben/ gleichwie auch solches dieser guten Stadt in Marggraf Albrechts zu Brandenburg Krieg anno 1554. wiederfahren/ dahero es billich den Namen Schweinfurth im Elend geführet.

Damahlen benahme Graf Hermann zu Henneberg die Kirchen zu Vessera und Troistad aller derer schweren Aufflagen und Frohnen/ welche denen Güter biß anhero von ihme unbefugter weiß ertragen müssen/ zu welchen Ende dieser besondere Befreyungs-Brief ihnen hierüber ausgestellet wurde:

Hermannus Dei gratia Comes de Henneberg universis ad quos hæ nostræ litteræ perveniunt, cupimus notum, quod cum *Veßerensis* & *Troistat* ecclesie a nobis essent multoties offensæ eo, quod multas exactiones in bonis ipsorum fecimus & allodia eorundem nimis gravavimus, quæ nobis in assiduis servitiis huc usque fuerunt contra justitiam subjugatæ propter quod dictæ ecclesiæ ad magnam inopiam devenerunt cupientes utilitati dictarum ecclesiarum & reformationi intendere cum effectu præposito sæpedictæ ecclesiæ manualiter duximus promittendum, quod nullas exactiones in bonis ipsarum ecclesiarum deinceps faciamus & allodia ipsarum a servitiis amplius volumus supportare, nisi hoc solo, si aliquando in nostra necessitate aliquas vecturas nobis fecerint, quæ tamen non in ipsarum cedent grave damnum, præterea si talis nobis incubuerit necessitas, quod subitò exactione indigemus, nullam ne tamen in bonis prædictarum ecclesiarum faciemus exactionem, nisi id cum Præpositi & conventus fuerit voluntate. Promisimus eidem præposito, quod si per gratiam Dei de nostris debitis erimus absoluti, de damnis dictis ecclesiis per nos illatis restaurum faciemus bona nostra eis vicina ad tempus aliquod relinquendo aut alias eis faciendo restaurum, prout præposito gratum fuerit & acceptum. Præterea decimam piscium in *Streſenhuſen*, quæ ecclesiæ *Vesserensi* dudum attinebat,

bat, ipsi ecclesiæ secundariò assignavimus. Verum ut hæc inconvulsa permaneant, præsentem paginam fecimus conscribi & sigilli nostri munimine roborari. Hujus rei testes sunt Præpositus, *Heinricus* Cellarius, *Lupoldus* cellarius sororum, *Albertus* Custos, *Sifridus* infirmarius fratres dictæ ecclesiæ Magister, *Petrus* plebanus in Eseveld *Ekkardus* Scriptor *Heinricus de Smehem Erdnuminus de Eushusen* milites, *Marguardus Villicus* & alii plures. Acta sunt hæc Anno Domini MCCLIX. indictione secunda.

1260. Verschrieben Graf Berthold zu Henneberg Sophien seiner Gemahlin Schloß und Stadt Schleusungen zu ihren Leibgeding und das Schloß Hallenburg zu einer Morgengab in Beywesen vieler Grafen und Herren/ deren nachgesetztes diploma in mehren erwehnet:

Bertoldus Comes Hennenbergensis omnibus hanc literam visuris publicè profitemus, quod dilecte uxori nostre *Sophie* Comitisse Slusingen castrum cum civitate & cum omnibus attinentiis valentibus annuatim ML. marcas argenti dedimus ad terminum vite sue quod vulgariter dicitur Leibgeding / de consensu fratrum nostrorum *Heinrici* & *Hermanni*, hoc adjecto, si bona nostra sortilegio dividere nos contingit & si dicta bona alicui fratrum nostrorum cesserint dicte uxori nostre de bonis nos contingentibus, videlicet *Osterburg* cum bonis equivalentibus assignabimus eò jure. Si verò nos ambo sine heredibus ab hoc carnis ergastulo migraverimus (quod Deus avertat) ad fratres nostros vel eorum heredes dicta bona nostra liberè convertantur. Similiter bona nobis collata cum uxore nostra ad comites *de Svvarzenburg* & eorum heredes devolvantur. Si autem nos solum discedere ab hoc carnis ergastulo contingeret, heredes nostri uxori nostre dabunt mille & quingentas marcas argenti pro bonis hujusmodi redimendis & ipsa uxor nostra tam diu antedicta bona quietè possidebit, quousque pecunia totaliter fuerit persoluta.

soluta. Item recognoscimus quod uxori nostre castrum *Hallenburg* cum bonis annuatim triginta marcas argenti valentibus in dotem propter nuptias, quod **Morgengabe** appellatur, dedimus, sub hac forma, si nos diceſſerimus, nostri heredes vel fratres nostri & heredes eorum dictum castrum pro trecentis marcis argenti cum bonis attinentibus liberabunt. Hujus rei testes sunt patruus noster Comes *Hermannus de Henneberg*, Comes *Albertus de Rubenswalt*, Comes *Guntherus senior de Kevernburg*, *Heinricus Pincerna de Apolden*, *Ludolphus de Schuchichheim*, *Th. de Windensleben & Guntherus* frater suus, *Ludolphus de Berlstat*, *Otto de Wegnar*, *Heinricus de Griesheim & Otto* frater suus, *Otto de Schwarza*, *Heinricus de Grizem*, *Hermannus de Wulzleben*, *Manegoldus de Ostheim & Thanio* dapifer frater suus & *Th. de Gotha*, & alii quam plures fide digni. Ne igitur hoc factum à nobis vel a nostris heredibus imposterum valeat irritari presentem paginam sigillo Domini nostri *Bertholdi* Episcopi Herbipolensis, & sigillo patrui nostri *Hermanni* Comitis de Hennenberg, nostrorum fratrum *Hermanni & Heinrici* Comitum de Henneberg fecimus communiri. Datum in *Elgersberg* anno M.CC.LX. octavo Nonas Martii.

In diesem Jahr verkauffte Graf **Hermann von Henneberg/ Hermannen von Irmelshausen/** etliche Malter Zinsses Geträdigs/ zu **Odelsmannshausen** und der Orthen/ mit dem Beding/ daß/ wann er solche in vier Jahren nicht wieder einlösen würde/ sie dem Käuffer zu Lehen bleiben solten.

Domahls warff Marggraff **Heinrich zu Meissen/** in dem Krieg/ welchen er wider die verwittibte Hertzogin von Braband/ Landgraf Ludwigs Tochter/ wegen ihres Sohnes umb die Landgrafschafft Thüringen geführet/ daß Schloß/ so von der Stadt Coburg einer Stunde entlegen und zur Fürstl. Sommer-Lust dienet/ **Callenberg/** nebst andern über einen Hauffen. In diesem Jahr verstattete der Bischoff zu Würtzburg/

Hein-

Heinrichen von Sonnenberg und dessen Ehelveibe Kunigunden ein Nonnen-Kloster im Dorff Frohnlach / welches Sonnenfeld heissen soll / Cistercienser Ordens anzurichten / und weiln die Vögte oder Advocati die Klöster Güter zu ruiniren pflegten / so beschlosse er / daß dieses Kloster keinen hierüber haben / auch dero Güter Zehendfrey seyn solten.

Anno 1261. eignete Mechtildis / Grässin zu Holland / ihrer Tochter / Frau Margarethen / Grässin zu Henneberg / ihre Güter und das Dorff Redewerffe / erblich zu.

Anno 1263. verehrte Heinricus de Sunnenberg das Dorff Fronenlach sammt allen dessen pertinentien, dem Kloster Sonnenfeld.

1264. Welcher massen Heinrich von Sonnenberg und dessen Ehelveib das Kloster Sonnenfeld 3. Stunden von Coburg gelegen / gestifftet und dotiret, solches hat man aus dessen Fundations-Brieff / in meinen / wie folget / zu ersehen:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. Inter Cetera Pietatis opera sola elemosina obtinet Principatum, cum à Morte liberet & multitudinem operiat peccatorum. Hujus rei gratia ego *Heinricus de Sonneberg & Kunigunda* uxor mea advertentes, quod breves sunt Dies hominum super Terram, nec aliquid certius est morte, licet sit hora mortis incerta, deliberavimus unanimi Consensu, Christum constituere nostre substantie coheredem & Ecclesiam fundare novellam in honorem beate Marie semper virginis & omnium sanctorum in qua fieret congregatio sanctimonialium Cisternensis ordinis, que dicto Jesu Christo & beate virgini, nec non & omnibus sanctis jugem in eodem locò impenderent famulatum & nostri nec non progenitorum ac heredum sanctorum haberent memoriam apud Deum. Non habentes igitur in nostro prædio locum tali structure oportunum, obtinuimus à venerabili patre *Bertholdo* Episcopo & capitulo Babenbergensibus quod villam in *Ebershardorff* & villam in *Fronenlach* quas ab eodem Episcopo & ecclesia sua possedimus feo-

dali eidem congregationi contulerunt & donaverunt cum omni jure, quo ad nos pertinebant, decimis scil. advocaciam & omnibus reditibus suis proprietatis Titulo perpetuo possidendas, ut jus patronatus ejusdem novelle plantationis ad eorum ecclesiam pertineat, & nostri nec non progenitorum ac heredum nostrorum memoriam habeant, ut est dictum, villam quoque in *Hoffesteiten* quam tenuimus in feodo ab Abbate de Salfeld similiter obtinuimus ab ipso & ab ecclesia sua eidem locò proprietatis donari. Ita tamen quod in recompensationem ejusdem sanctimoniales prædicte aliam quandam villam dictam in *Bachelberg* Abbati de Salvelt & sue ecclesie contulerunt. Addidimus insuper villam in *Friesendorff & Ezenfeld* & tres mansus in villa *Schien* sitos, qui ad nos proprietatis jure pertinebant; præter decimas, que illic, ad quos pertinent, sunt solvende. Jus etiam patronatus parochialis Ecclesie in *Wissenbrunnen* congregationi contulimus supradicte. Et sic initiata fuit villa in *Eberhards Eberhardsdorff* congregatio & conventus sanctimonialium *Sonnenfelt* felicibus auspiciis nominata.

Accessit etiam huic donationi nostrorum consensus heredum ut majorem haberet roboris firmitatem. In cujus rei Testimonium Ego *Heinricus de Sonnenberg* presentes literas sigilli mei appensione munivi. Testes sunt *Heinricus prepositus major, Heinricus de Marenstein, Vlricus Cellarius, Arnoldus de Sonnenberg, Heinricus de Schonenberc, Sygelochus de Keimmathen* Milites, *Hermannus de Bothen* & alii quam plures. Datum & Actum *Babenberge* in capitulo Majoris Ecclesiæ. Anno Domini M. C. C. LXIIII. indictione IIII. nostri felicis Augusti.

1265. Confirmirte Bischoff Iringus zu Würtzburg die Ubergabe der Capellen zu Lauter an die Probstey zu Coburg durch Graf Hermann zu Hennberg beschehen/ in nachfolgenden Brief:

IRIN-

IRINGUS Dei gratia Herbipolensis Episcopus notum facimus & constare volumus universis tam præsentibus quam futuris, quod cum vir nobilis HERMANNUS Comes de Henneberg accedente consensu & favore patruelis sui Comitis de Henneberg, pro salute & remedio animarum sui & consanguinei ejus *Ducis Meranie* ac progenitorum suorum capellam in *Lutere* cum omni jure advocaticio & patronatus ac omnibus attinentiis & honore, quo dudum possederat, præposituræ in COBURG liberaliter tradidisset perpetuo possidendam ut præpositus qui pro tempore esset, sine ecclesiæ sue dispendio & jactura capellam in castro COBURG officiare valeret in divinis ad minus quatuor diebus in ebdomada missam in ipsa capella per se & per alium celebrando & medio tempore, quousque prædicta capella vacare inciperet, ipse nobilis obligasset se ad assignationem pensionis octo librarum monete Coburgensis annuatim in certis reditibus ubi Abbas & conventus ecclesie Salveldensis, cui attinet præpositura in Coburg ducerent acceptandum. Idemque nobilis in litteris suis patentibus per Conradum Præpositum de Coburg nobis transmissis supplicaret, ut ipsas donationes consensus nostri ratihabitione approbare & banni nostri districtione dignaremur de speciali gratia confirmare. Nos intuentes devotionem prædicti Nobilis & commodum quod præposituræ in Coburg ex ipsa donatione acquirebatur, precibus tam Comitis quam præpositi favorabiliter inclinati, donationem prædictam gratam & ratam habentes de capituli nostri conniventia & favore ipsas tenore præsentium in nomine domini confirmamus & banni nostri districtione communimus, ne cuiquam heredum quod absit eandem donationem & factum adeò pium & commendabile retractare liceat aut ei ausu temerario contraire. In cujus rei evidentiam præsentes litteras sigillis nostri & capituli nostri dedimus roboratas. Da-

tum anno Domini M. CC. LXV. XIII. Calendas Novembris Indictione II. pontif. nostri anno duodecimo.

1268. Begabte / Graf **Conrad von Wildberg** die S. Peters Kirch zu **Coburg** mit einem Zehenden zu Gereut. Dessen Gezeugen dazumahls waren Conradus de Coburg, Heinricus de Bartorff, Raymundus Magnus, Helmricus, Rusche, Hermannus de Phannenstein, Godefridus de Wizenbourg und andere mehr.

1270. Verehrte **Berthold** / Bischoff zu Bamberg dem Kloster **Sonnenfeld** die jenige Güter und den Hof zu **Ebelsfeld** / welche ihm sein Vetter **Ulrich von Klätzelberg** überlassen. Und dessen waren Gezeugen / **Friedrich** / **Burggraf von Nürnberg** / Herdegrinus von **Grundlach** / Reinmund **von Lichtenfelß** / Iringus **von Kunstadt** und andere.

1271. Gabe Graf **Conrad von Wildberg** zu Rodach seiner Gemahlin Margarethen / Graf Popponis zu **Henneberg** Tochter die Dörffer **Tundorff** und **Altenfel** / ingleichen **Nazzau** / das Gehültz / der **Hassenberg** genannt / Kervelt, **Hofheim** / **Ober Laurungen** / **Sultzdorff** die Helffte und **Niederlauringen** die Helffte / alles vor 600. Marck Silbers angeschlagen zu einer Morgengabe. Die Zeugen / so sich hierbey befanden / waren / Graf **Hermann von Henneberg** / **Albrecht von Hessburg** / Heinricus Marscalcus, **Johann von Halcke** / **Heinrich von Bartdorff** / **Conrad von Coburg** / Sigfridus von Rota, Bruno, Scultetus und Folegerus **von Baldengshausen**. Obberührter Gräfin Margarethen wird zwar bey den Spangenberg in dessen Hennebergischen Chronick mit keinem Wort gedacht / allein / wie ungezweiffelt davor zuhalten / ist deren Vater / Graf **Poppo** der XIII. dieses Namens / und gedachter Hermannus ihr Bruder gewesen / weiln zumahl Anfangs erwehnter Graf von Wildberg diesen seinen sororium nennet.

1273. **Haben Graf Heinrich** / **Berthold und Hermann zu Henneberg** dem Kloster **Trost-Stadt** einen erkaufften Zehenden zu **Neustadt an der Heyde** bestättiget: In diesem Jahr hat ietztangezegter Graf

Hen-

Hermann Bertholden/ Bischoffen zu Würtzburg einen Brief unter andern des Inhalts übergeben/ daß/ dafern er bey Graf Bertholden die Verpfändung der Stadt Meynungen nicht erhalten noch ausbringen würde/ er nach Erkändtniß vier von Adel/ nehmlich Albrechts von Hetzburg/ Gottfrieds von Schletten/ Gottfrieds von Gotza und Conrads von Coburg/ gedachten Graf Bertholden von des Stiffts Würtzburg oder seinen Gütern gebührenden Abtrag thun wolte.

1278. Verliehe Abbt Heinrich zu Hirschfeld Graf Bertholden zu Henneberg von wegen seiner treu-geleisteten Dienste das Schloß Franckenberg/ welches sonsten Heinrich von Franckenberg dem Abbt auffgegeben.

1280. Hat hiesiger Orthen ein Scheffel Korn 22. Pfennige eine Henne 2. Pfennig und der Wein ein sehr wenigs gegolten/ ingleichen wurden 27. Viertel Haber umb 1. Gülden verkaufft.

1281. Hat Theodorus von Cunstadt das Kloster Sonnenfeld mit 3. Gütern zu Sumen beschencket/ wie der hierüber ertheilte donations-Brief folgender massen in sich hält:

Notum facio omnibus, tam præsentibus, quam futuris, quod ego *Theodoricus de Cunstadt* coadunatâ manu filiorum meorum Theodorici & Eberhardi ad præbendam dilectæ filiæ meæ Richtæ & pro salute animæ meæ, dedi tradidi & donavi monasterio & Conventui in *Campo Solis* tria bona in *Sumen*, cum omnibus Juribus (pertinentiis) & proventibus perpetuo possidenda sub Jure jurando vovens cum omnibus hæredibus & successoribus meis præfata bona in *Sumen* portare & servare conventui & monasterio sæpe dicto vel ad votum & petitionem jam dicti Conventus, quibuscunque sibi placuerit etiam porrigere & portare atque servare ad tempora, in quibus juxta Justitiam ipsis fuerint apparata.

Præterea fide mea promitto, pro me & liberis atque successoribus nostris, quod quando moniti fuerimus sæpè dicta bo-

na sine contradictionis obstaculo debemus resignare. Et ne hæc imposterum possint ab aliis immutari, præsens Scriptum sigilli mei munimine roboravi. Testes sunt Dominus *Gundelochus Marscalcus*. *Eberhardus* quoque & *Fridericus*, filii ipsius, *Henricus de Sternberg*, *Hermannus Phannenstein*, *Eberhardus de Costen*, *Sighardus Forstmeister*, *Hermannus de Ummerstadt*, *Hermannus de Lichtenfels* & alii plures fide digni. Datum Anno Domini MCCLXXXI.

In diesem Jahr gaben Graf **Hermann und Poppo zu Henneberg/ Heinrich Marschaln zu Ostheim** 30. Marck Silbers mit diesem Beding/ daß er solche an ein denen Grafen zu Lehen gehendes Burggut anlegen/ auch die Helffte des Jahres allezeit mit denen Seinigen zu **Munerstadt** sich auffhalten solte.

1283. Hat das Capitul zu **Würtzburg Graf Hermann zu Henneberg** dem jüngern und Graf **Poppen** von wegen des Schadens/ so dieses Grafen Leute von denen ihrigen bey dem Stifft oder Kloster **Stulpe** empfangen/ 60. Marck Silbers auf etzlicher von dem Käyser hiezu bestelter Schiedsleute Unterhandlung verschrieben.

1284. **Machte** Theodoricus **von Kunstadt** das Dorff **Horbe**/ sammt allen dessen pertinentien dem Kloster **Sonnenfeld** zu eigen.

1285. Ubergabe der von **Wildberg** dem Kloster zu Sonnenfeld das Jus Patronatus von der Kirchen zu **Weissenbronn**/ welches Bischoff Bertholdus zu **Würtzburg** in folgenden Jahr bestättigte.

1287. Wurde ein Ablaß-Brief publiciret. darinnen **Jutta**/ Aebbtißin zu Sonnenfeld allen denen jenigen/ welche zu Wiederauffrichtung des abgebrandten Klosters Sonnenfeld/ eine Beysteuer thun helffen/ Erlassung ihrer Sünden versprochen.

In diesem Jahr wurde von Hermanno dem ältern oder dem II. und Hermanno dem jüngern oder dem III. Grafen zu Henneberg/ Gerhardus, Graf zu Rineck/ **Graf Heinrich von Castell**/ und Heinrich/ Graf von Henneberg/ wegen strittiger Theilung des Schlosses und Stadt

Munrich

Meinrichstadt zu Schiedsmännern erkiesset/ und daselbst in Gegenwart Graf Heinrichs und Poppen zu Henneberg/ obgedachte beyde Grafen/ von diesem in der Güte auseinander gesetzet/ mit dem ausgedrückten Beding/ welcher sothaner Schiedshandlung zu wider leben würde/ der solte dem andern eine Straffe von 200. Marck Silbers/ zugeben/ gehalten seyn: Hierüber wurden zu Zeugen angeruffen/ Johann von Heldeck/ Otto von Thundorff/ Hartungus Helleginus, Berthold von Hohenloh/ Hermann Schrimpff/ Rittere/ Gottfried Voigt zu Ypneck/ Herold von Cellingen/ Otto von Königshofen und andere mehr.

Dergleichen Vertrag wegen verschiedener Anforderungen u. Gebrechen Murstadt/ Geldershausen/ Kundorff/ Heinrichs/ die Fischerey zu Themar/ Holtz Mildenberg und Roßdorff betreffend/ wurde auch in obgedachten Jahr auf Unterhandlung Graf Heinrichs zu Castell und Graf Conrads zu Teck/ zwischen Graf Bertholden an einem/ und Graf Hermann und Heinrichen andern theils auffgerichtet.

1288. Gaben Hermann und Albrecht/ Gebrüdere/ Herren zu Lobdeburg/ eine Huf Landes dem Hof Oechslau. Ingleichen befreyete Graf Poppo zu Henneberg vermittelst eines plebiscits oder Abschiedes das Kloster Sonnenfeld von allem Gerichts-Zwang.

1289. Haben Hermann von Phannenstein und Adelheit/ dessen Ehefweib/ einige Güter zu Neusses/ dem Kloster Sonnenfeld dergestalt überlassen/ daß sie hiervon jährlich 30. Sömmern Dinckel und so viel Habern zum Zehenden/ nach Hoff-Städten/ Lebenslang liessern wolten/ und als sich deßwegen zwischen ihnen einige Irrungen ereignet/ haben sie auf Befehl Graf Poppens zu Henneberg zu Schiedsmännern Hermannum, Abten zu Langheim/ Conradum von Coburg/ Rittern/ und den Coburgischen Voigt Christianum erwehlet/ und die Sache dergestalt verglichen/ daß das Kloster obige Gütern ins künfftig eigenthümlich besitzen solle/ hingegen hat das Kloster/ jene als beständnere und Zinß-Leute gegen Reichung 60. Groschen (denarios) und 26. Pfund Wachs/ jährlichen Zinsses darauf sitzen lassen/ und soll nach jener tödlichen Hintritt aus diesen Gütern dem Kloster ein Gericht (servitium) von Fischen/

schen/ von Wein und schönen Brodt/ wie Herkommens/ vor ihr und ihrer Nachkommen Seelen/ an aller Seelentag gegeben: übrigens aber von demjenigen Theil/ welcher diese conditiones nicht halten würde/ 30. Pfund Bambergisch: oder Coburgischer Wehrung obigen Schiedsleuten bezahlet werden.

1291. Schickte Pabst Nicolaus der IV. einen Freyheits: und Beschirmungs: Brief dem Kloster Sonnenfeld / Welchen ich / als ein zu dieser Historia nützliches document, wie er ist/ hieher setzen wollen.

Nicolaus Episcopus servus servorum Dei dilectis in Christo filiabus Abbatisse monasterii Sanctæ Mariæ de *Campo solis* ejusque sororibus tam præsentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum, religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse præsidium, ne fortè cujuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito revocet, aut robur quod absit sacre religionis enervet. Ea propter dilecte in Domino filie vestris justis postulationibus clementer annuimus & monasterium sancte Dei genitricis & virginis Marie de Campo solis Herbipolens. dioces. in quo divino estis obsequio mancipate, sub beati Petri & nostra protectione suscipimus & presentis scripti privilegio communimus. Inprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus qui secundum Deum & Beati Benedicti regulas atque institutionem Cistercienssium Fratrum a vobis post concilium generale susceptam in eodem monasterio institutus esse dinoscitur perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascunque possessiones, quecunque bona idem monasterium impresentiarum juste aut canonice possidet, aut in futurum Pontificum concessione, largitione Regum vel principum oblatione fidelium, seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis & eis que vobis successerint & illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis,

jus

jus patronatus quod habetis in ecclesia *Wicenbrunne* decimas redditus & quicquid juris in eisdem villa & ecclesia obtinetis. Decimas terras vineas & possessiones redditus & quicquid juris habetis in villis *Hovestetten Eberhardsdorf Vronloch, Biberbach & minus Biberbach, Garnstatt majus & minus, Wasungen majus & minus & medium, Nuisset Horvve, Colbrech, Weichenbach, Verbensdorf, Seidmarsdorf, Forcke & Vriensdorf* volgariter nominantur. Decimas, terras, possessiones redditus & quidquid juris habetis in villis qui *Lucendorf & Ellenfeld* nominantur. Decimas, terras, possessiones redditus & quicquid juris habetis in villa dicta apud lignum *Horschelsdorf & Beicka*. Decimas quas percipitis in villis que *Lonchvelt, stafelstein, Trandenivve Mangoldesgereut, Ceteniruteln, Trobenbach, Cedenheyme, Wisenbrunne, Vorenbach Almarsvvinden Cedem & Holzelein* (lege zum Holzlein) volgariter nominantur, cum terris, pratis, vineis, nemoribus irsuagiis & pascuis in posco & plano in aquis & molendinis, in viis & semitis & omnibus aliis libertatibus & immunitatibus suis. Sane novalium majorum que propriis sumptibus colitis, de quibus novalibus aliquis hactenus non percepit, sive de ortis virgultis vestris, & piscationibus vestris, vel de nutrimentis animalium vestrorum nullus à vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Liceat quoque vobis personas liberas & absolutas a seculo fugientes ad conversionem recipere, eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper ut nulli sororum vestrarum post factam in monasterio vestro professionem fas sit sine Abbatisse sue licentia de eodem loco discedere; Discedentem verò absque communium litterarum vestrarum cautione nullus audeat retinere. Illud districtius inhibentes, ne terras, seu quodlibet beneficium ecclesie vestre collatum liceat alicui personaliter dari sive alio modo alienari absque consensu totius capituli

vel majoris aut sacrioris partis ipsius. Si que vero donationes aut alienationes aliter quam dictum est, facte fuerint, eas irritas esse censemus, insuper autoritate apostolica inhibemus, ne ullus Episcopus vel quelibet alia persona ad sinodos vel conventus vos ire vel in judicio seculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subjacere compellat, nec ad domos vestras causa ordines celebrandi, causas tractandi vel aliquos conventus publicos convocandi venire presumat, nec regularem electionem Abbatisse vestre impediat, aut de instituenda vel removenda ea que pro tempore fuerint contra statuta Cisternens. ordinis se aliquatenus intromittat. Pro consecrationibus vero altarium vel ecclesiarum sive pro oleo sancto vel quolibet ecclesiastico sacramento nullus a vobis sub obtentu consuetudinis vel alio modo quidquam audeat extorquere sive hec omnia gratis vobis Episcopus diocesanus impendat. Alioquin liceat vobis quemcunque malueritis catholicum adire antistitem, gratiam & communionem apostolice sedis habentem, qui vestra fretus autoritate, vobis quod postulatur impendat. Quod si sedes dioce sani Episcopi forte vacaverit, interim omnia ecclesiastica sacramenta a vicinis Episcopis accipere libere & absque contradictione possitis, sic tamen ut ex hoc imposterum propriis Episcopis nullum prejudicium generetur. Quia vero interdum proprii Episcopi copiam non habetis, si quem Episcopum Romane sedis ut diximus gratiam & communionem habentem de quo plenam notitiam habeatis per vos transire contigerit, ab eo benedictiones monialium vasorum & vestium & consecrationes altarium autoritate apostolice sedis recipere valeatis. Porro si Episcopi vel aliarum ecclesiarum Rectores in monasterium vel personas inibi constitutas suspensionis excommunicationis vel interdicti sententias promulgaverint, sive etiam in mercenarios vestros pro eo quod

decu-

decumas sicut dictum est, non persolvitis sive aliqua occasione eorum que ab apostolica benignitate vobis induta sunt, seu benefactores vestros pro eo quod aliqua vobis beneficia vel obsequia ex caritate prestiterint, vel ad laborandum adjuverint, in illis diebus in quibus vos laboratis & alii feriantur eandem sententiam protulerint, ipsam tanquam contra sedis apostolice prolata indulta decernimus irritandam. Nec litere ille firmitatem habeant, quas tacito nomine Cisternensis ordinis & contra indulta apostolicorum privilegiorum constituetis impetrari. Preterea cum commune interdictum terre fuerit, liceat vobis nihilominus in vestro monasterio exclusis excommunicatis & interdictis divina officia celebrare. Paci quoque & tranquillitati vestre paterna imposterum sollicitudine providere volentes, auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum vel gangiarum vestrarum nullus rapinam vel furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere. Propterea omnes libertates & immunitates a predecessoribus nostris Romanis Pontificibus ordini vestro concessas nec non libertates & exemptiones secularium exactionum a Regibus & Principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas auctoritate apostolica confirmamus & presentis scripti privilegio communimus. Decernimus ergo ut nulli omnino homini liceat prefatum monasterium temere perturbare, aut ejus possessiones aufferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare sed omnia integra conserventur earum pro quarum gubernatione & sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Salva sedis apostolice auctoritate & in predictis decimis moderatione concilii generalis. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis pagi nam scienter con-

tra eam temere venire temptaverit secundo tertiove commonita nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reumque se divino judicio existere perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore & sanguine Dei & Domini Redemptoris nostri JESU CHRISTI aliena fiat atque in extremo examine districtè subjaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri JESU CHRISTI quatenus & hic fructum bone actionis percipiant & apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. amen, amen.

Ego Nicolaus Catholice ecclesie Episcopus

Datum apud Urbetimietere per manus Magistri Johannis Decani Bajacens. Sancte Romane ecclesie Vicecancellarii X. Kl. Octobris indictione quarta incarnationis dominice MCCLXXXXI. pontificatus vero domini Nicolai Pontificis quarti anno quarto.

1295. Hatte Marggraf Hermann zu Brandenburg und Herr zu Coburg/ einen Voigt zu Coburg / Christian genannt/ der hiebevor Graf Poppen zu Henneberg treulich gedienet und nach dessen Tode auch Frauen Gutten Leibgedinge wohl vorgestanden / dem wolte er seine treue Dienste etzlicher massen vergelten. Nahme ihn dahero einsmahls mit sich nacher Mühlhausen und schenckte ihn daselbst Sultzbach mit allen Zubehörungen.

In

In diesem Jahre gabe Abbt **Heinrich** zu **Fuld** / Graf **Heinrichen** von **Henneberg** die Voigtey zu **Milz** / welche Graf **Hermann** und **Heinrich** zu **Orlamünda** resigniret, zu Lehen.

Dermahlen schenckte auch Landgraf **Albrecht** in **Thüringen** seinen Vettern Graf **Bertholden** zu **Henneberg** die ihme nach tödtlichen Abgang **Heinrichs** von **Franckenberg** heimgefallene Vogtey und Mannschafft zu **Altenbreitungen**.

1297. Wurden von Walthero Abbten und dem Convent des Klosters **Banzes** dem Kloster **Sonnenfeld**/ alle Güter / so selbiger zu klein Garnstadt besessen/ nebst zweyen daselbst liegenden Aeckern (lanios seu mansos) welche Christian Schultz zu Coburg von ihnen zu Lehen truge/ vor 24. Pfund Heller / Bambergischer Währung verkauffet.

In diesem Jahr verschriebe Bischoff **Mangold** zu **Würtzburg** Graf **Bertholden** zu **Heñeberg** u. seinen Erbē an statt 400. Marck Silbers/ die er ihn schuldig gewesen/ daß Gericht zu **Friedelshausen**/ welches durch Absterbē **Albrechts** von **Joachimsberg** dem Stifft heimgefallen zu einen Lehen auf Wiedereinlösen/ dahingegen erwehnter Graf **Berthold** dem Bischoff wider jedermänniglich ohne wider das Reich zu helffen versprochen. Dermahlen gabe auch Graf **Heinrich** von **Henneberg** und Kunigunda seine Gemahl gedachten Graf Bertholden Gewalt/ seinen an Schloß **Elgersburg** habenden Theil von **Friedrich** von **Witzleben** zu lösen und ferner seines Gefallens damit zu handlen und es zuvereusern.

1298. Ubergabe Marggraf **Hermann** vorermeldten seinem Voigt Christian wegen seiner treugeleisteten Dienste das Dorff **Breitenau** mit allen darzu gehörigen Stücken.

1299. Uberliefferte Leupold, **Bischoff** zu **Bamberg**/ dem Kloster **Sonnenfeld**/ seine damahls wüste und unbebaute Dörffer/ **Weidhausen** und **Trübenbach**/ sammt dieses Dorffs Zehenden/ gegen den dem Kloster zuständigen Zehend zu **Lochfeld**/ die Mühle zu **Herschelsdorff**/ ingleichen den Zehenden zu **Staffelstein** und **Horb**/ und sind bey dieser Abwechselung damahls als Zeugen gewesen gegenwärtig/ **Johañ von Michel**/

Thum-Probst/ Rudolph/ des Stiffts Dechant/ Conradus, Pfarrer zu Steinach/ Conradus, des Hofes Notarius, Wirichus von Treuchtlingen/ Albrecht Fortsch von Turnau/ Friederich von der Schney/ Ritter/ Gundeloch Marschall, Heinrich von Gestungshausen/ Hermann ein Sohn des Poppen/ Heidfalck/ ein Bürger zu Lichtenfelß/ und andere glaubwürdige Männer mehr.

Vorerwehnter Bischoff verliehe auch diesem Kloster den Zehenden zu Nagel in Gegenwart seines Vetters/ Herdegens von Grundlach/ Ulrichs von Wiesenthau/ und Friedrichs von Sneit Rittere.

1300. Bewilligte Marggraf Hermann zu Brandenburg in Käyser Heinrichs Begnadigung wegen 2000. Graf Bertholden zu Henneberg auf Schweinfurth verschriebenen Marck Silbers.

1301. Nahme Abbt Berthold zu Hirschfeld Graf Bertholden zu Henneberg und alle seine Erben zu Burgleuten an/ verliehe ihnen die Vogtey zu Breitungen nebst etzlichen jenseits des Waldes gelegenen Gütern/ dafür sich Graf Berthold verpflichtete/ dem Stifft Hirschfeld wider alle seine Feinde/ ausgenommen den Käyser/ Abbt zu Fulda/ den Bischoff zu Würtzburg und den Landgrafen zu Hessen beyständig zu seyn. Hinwiederumb versprache der Abbt Graf Bertholden und die Seinige/ als seine Burgleute/ gleichfals gegen männiglich/ ohne wider das Reich/ den Bischoff zu Mäyntz und Landgrafen in Thüringen zu vertretten.

1302. Bothe Churfürst Woldemar zu Brandenburg seinem Schwager/ Graf Bertholden zu Henneberg/ alle Freundschafft an/ und versprach den in verschiedenen Dingen wider ihn gefasten Unwillen fahren zu lassen/ ersuchte diesen auch zugleich/ daß er zu ihm und seiner Gemahlin von Breßlau nacher Görlitz sich einfinden und wegen ein und anderer nothwendigen Sachen mit ihme Unterredung pflegen möchte: Deren Erfolg dann so viel gefruchtet/ daß auf Bewilligung ermeldtes Churfürsts Gemahlin/ Frau Agneten und ihrer andern Schwester Mechulden/ Hertzogin zu Glochau/ dieser beyden Schwester (so alle aus dem Hauß Brandenburg und Marggraf Hermanns zu Brandenburg Töchter waren) Fräulein

Fräulein Jutta/ Graf Heinrichen zu Henneberg/ ihrem Gemahl die Pflege Coburg zum theil zu einen Heyrath-Gut zubrachte.

1304. Verwickelte Graf Walther von Barbey / Marggraf Hermanns zu Brandenburg Stadthalter zu Coburg / sich mit seinem Schwager/ Graf Berthelden zu Henneberg / dergestalt in einen Krieg ein/ daß am Tag Simonis und Judä ein ernstes Treffen bey dem Dorff Gauerstatt/ worinnen dieser das Feld behielte/ zwischen beyden vorgienge. Worauf sich aber Graf Barbey/ durch einen bey den Dorff Widerbach/ erhaltenen Sieg/ am Allerheiligen-Abend/ an gedachten Graf Berthelden/ welcher domahls im Ambte Heldburg alles mit Raub/ Mord und Brand verheeret hatte/ rächete. Endlichen nachdeme sie beederseits durch solcherley umbgewechselte Verheerung ihrer Dorffschafften Schaden genug erlitten/ wurden sie vermittelst auffgerichteten Vertrags die besten Freunde miteinander. Umb diese Zeit überzog auch dieser Coburgische Stadthalter / Bischoffen Mangolden zu Würtzburg/ als welcher mit seinen Principalen/ Marggraf Hermann in Unwillen gerathen/ daraus viel Mord/ Raub/ Brand und Gefängniß erfolget / biß Käyser Albrecht beyde Partheyen zu Heilbronn am S. Nicolas-Tag wieder zusammen getaidiget : An dieser letztern Zwistigkeit sollen guten theils Apel von Lichtenstein und Gösse von Stein/ Ursacher gewesen seyn.

1305. Uberliesse Rolkoldus, Abbt zu Mönchsberg oder Bamberg dem Kloster Sonnenfeld das Dorff Neusses/ mit aller Zubehörung dagegen sie ihme an jährlichen Zinssen 15. Bambergische Schilling (quindecim solidos denariorum usualis monete Babenbergensis) abzureichen sich verschrieben. Damahls beschwerten sich die Nonnen in dem Kloster Veilsdorff bey Bischoff Andrea zu Würtzburg mit weinender Stimme / wie ihr Kloster und dessen Güter/ so mitten unter einem verkehrten Volck gelegen/ durch Krieg / Raub und Brand dergestalt übel zugerichtet/ daß/ wo nicht zeitlich ihnen unter die Arm gegriffen würde/ die Nonnen solches verlassen und zu Schimpf ihres Ordens auf den Bettel sich begeben müsten / deßwegen obbemeldter Bischoff das übrige Einkommen der Vicarey zu Meder in ihren Nutzen zu verwenden / dergleichen

der

der Aebtessin/ sich geistliche zu erwehlen/ welche in Beichthören/ Penitentz auffiegen und zu andern Kirchen Verrichtungen ihrem Kloster bedient seyn mögen/ verstattet.

1306. Verschriebe Eberhardus, Wilde genannt / dem Kloster Sonnenfeld/ das Gut Oechslan mit allen Einbehörungen/ daß solches nach seinem Tod ihm heimfallen solte.

1307. Hatte Graf **Walther von Barbey** / damahliger Statthalter und Vitzthum über die Coburgische Lande/ die Heimführung mit **Elisabethen** gebohrnen Gräfin von Henneberg / zu **Coburg** gar feyerlich gehalten.

1308. Ist Bischoff **Andreas von Würtzburg** in hiesigen Lande/ als der damahligen verwittibten Marggräfin **Jutten** Leibgeding eingefallen und hat etzliche Oerther eingenommen.

In diesem Jahr kam Graf **Berthold von Henneberg** nebst Conrado **Ried** Rittern nach **Poppard** / als welchen Marggraf **Otto und Woldemar zu Brandenburg** Commission und Vollmacht auffgetragen/ sich mit Adolpho **und** Ludovico **Pfaltzgrafen beym Rhein** bey der Wahl eines Römischen Königs dergestalt zuvereinigen/ daß welcher unter ihnen allerseits / oder auch woferne Graf **Albrecht zu Anhalt** und Hertzog **Friedrich von Oesterreich** die meiste Vota, Röm. König zu seyn/ von denen geistlichen Churfürsten erhalten würde / derselbe solte auch ihre Stimmen haben und dazu erwehlet seyn. Dabey ist noch abgeredet worden/ daß sie weder Hertzog **Otten und** Stephanum **aus Bäyern**/ noch Graf **Eberharden von Würtenberg**/ im Fall/ daß diese Wahl auf deren einem fallen solte/ nicht anhangen noch sich mit selbigen vereinen wolten.

1310. Theilte Berthold **der** X. **und** erste Gefürstete **Graf von Henneberg** seinen Vettern/ der andern Linien wegen der Wildbahn/ daß solche unzutheilet bleiben und die zu den Stamm und Herrschafft behörige Lehen von den ältesten / Alten herkommen nach jederzeit verliehen und getragen werden sollen/ nachfolgende schrifftliche Bekändtniß mit:

Wir **Berthold** von Gottes Gnaden Graf und Herr zu Henneberg thun kund an diesem offnen Brief allen den/ die ihn sehen / hören / oder lesen und sonderlich den die es antrift/ und antretten mag nach unsern Tod/ daß es

in

in der Herrschafft von Henneberg also her von alters kommen ist/ also fern wir das wissen/ und unser und der Herrschafft Eltern in der Theilung des Landes also gemacht und begriffen han/ daß die Wild-Bahn/ die zu der Herrschafft gehöret/ allzumahl ungetheilet ist/ und wer der älter unter den Herrn von Henneberg ist/ also dick sich das gebühret/ daß den der die Lehen alle tragen und leihen soll/ die von Alters zu den Stamin der Herrschafft han gehört und noch dazu gehören. Diß Bekändtniß haben wir darumb gethan und thun das darumb an diesem Brief/ wann wir itzund/ als von der Herrschafft zu Henneberg her ist kommen/ derselben Lehen-Herrn seyn/ daß wir uns damit wollen entlösen und entschieten/ und das keiner unser Nachkömmling/ der dann nicht der älter von der Herrschafft ist/ darnach icht dürffe kriegen oder stehen. Deß zu Urkund haben wir diesen Brief darüber gegeben unter unsern Innsigel das mit unsern Wissen und durch unser heissen daran gehangen ist. Das ist geschehen zu Schleusingen nach Gottes Geburt tausend Jahr/ drey hundert Jahr/ darnach in dem Zehenden Jahr. An Sanctæ Walpurgiæ der heiligen Jungfrau Abend.

Dahingegen obbemeldtes Graf Bertholds Vetter/ Graf **Heinrich der XI.** gegen jenen aller Ansprüche auf **Schleusingen/ Heldburg und Strauff** sich verziehen.

Domahlen erlaubete König **Heinrich der VII.** Graf **Bertholden** zu Henneberg/ daß er ein Schloß in **Henneberg** erbauen möge. Vorermeldter König **Heinrich** gabe auch Ertzbischoff **Petern** zu **Meintz** und diesen letzgedachten Graf **Bertholden** Gewalt und Vollmacht/ in seinen Namen Landgraf **Friedrichen** mit dem Landgrafthum **Thüringen** und Marggrafthum **Meissen**/ als deren Ländern rechtmäßige Erben/ zubelehen.

1311. Gabe König **Johannes** denen **Hennebergischen** Unterthanen dieses Privilegium/ daß sie niemand an frembde Gerichte ziehen dürffte/ er habe sie dann zuvor bey ihrer Landes Herrschafft belanget.

1312. Liesse Graf **Berthold** zu **Henneberg** seinem Schwager Marggraf **Woldemar** zu **Brandenburg** in der Stadt **Görlitz** $22\frac{1}{2}$. Marck/ dann 551. und wieder 306. Marck alles Brandenburgischen Silbers und Gewichtes wegen des **Coburgischen** Landes ausbezahlen.

1313. Hat die Stadt Coburg nebst acht andern Städten: Als Mönchrichstadt/ Schmalkalden/ Wassungen/ Schleusingen/ Eißfeld/ Königshofen/ Neustadt an der Heyde und Kitzingen/ auf Befehl Graf Bertholds von Henneberg/ gelobet und geschworen Fräulein Jutten Marggraf Hermanns zu Brandenburg Tochter und dem jenigen/ so ihr von gedachtes Graf Bertholds Söhnen zur Ehe gegeben wird/ getreu und gehorsam zu seyn und sich an sie zuhalten.

Domahlen ordnete König Johann in Boheimen und Polen Graf Bertholden zu Henneberg zu einen Capitain seiner Reiche/ ingleichen nebst Bischoff Petern zu Mäyntz zu einen Regenten gedachter Reiche.

1314. Verschriebe sich Pfaltzgraf Ludwig beym Rhein gegen Graf Bertholden zu Henneberg/ wann er Römischer Käyser würde/ wolte er ihm alle seine von König Heinrich und denen Churfürsten erhaltene Privilegia wegen seines Fürstenthums der 2000. auf der Stadt Schweinfurth stehend habenden Marck Silbers/ und daß er dahinein eine Burg zu bauen Macht habe/ befestigen. So gabe er ihm auch 40. Marck Geldes zu einen Burggut mit diesem Versprechen/ woferne er Käyser würde/ die Städte Mühl- und Nordhausen zu einer Pflege zu geben. Uber dieses nahme er ihn in seine Dienste auf und gabe ihm unter vielen ansehnlichen Verschreibungen eine schrifftliche dispensation, im Fall er in diesen seinen Diensten etwann Geld und anders eingenommen und dadurch sein Gewissen beschweret hätte. In diesem Jahr stellete Agnes Marggräfin zu Brandenburg eine Verzicht von sich über alle ihre Güter/ so von ihren Herrn Vater Marggraf Hermann ihr in dem Coburgischen Lande zugefallen/ solche Graf Bertholden und ihrer Schwester Jutten überlassende. Nicht minder versprach Marggraf Johann zu Brandenburg und Lausnitz nebst etzlichen seinen Räthen und Rathgebern Graf Berthold von Henneberg den Kauff wegen des Coburgischen Landes/ welches sein und seines Vaters Marggraf Hermanns gewesen/ auch alle Lehen dieses verkauffte Landes/ sie werden von dem Reich/ Bamberg/ Wurtzburg/ Fulda oder Hirschfeld verliehen/ aufzukündigen und an Graf Berthold/ seinen Sohn/ Graf Heinrichen/

richen/ und dessen Gemahlin/ Frau Jutta zu weisen/ mit renunciation aller seiner hieran habenden Rechten und Vertröstung/ bey seiner Schwester Frau Mechtilden Hertzogin zu Glochau so viel zu erhalten/ daß sie sich gleichfals deren verzeihen möge.

1314. Am S. Marcus Tag legten **Otto von Kundorff und Hermann Voit von Saltzberg** nebst **Johann Grazen** die mit Graf **Bertholden von Henneberg**/ ingleichen **Marquard von Lichtenberg** dem Ritter/ **Conrad und Johann** dessen Söhnen/ **Heinrich von Heldrit und Poppen von dem Stein** gehabte Strittigkeit/ worüber sie Krieg geführet und ermeldter Graf **Berthold** das Hauß zu **Moseburg** eingenommen und abgebrochen/ dergestalt bey/ daß sie solche durch die hiezu erwehlte Schiedsleute/ deren auf jener Seiten **Johann** der jünger **Voit von Saltzberg** Ritter und **Sibot von Heusren**/ auf dieser Seiten aber **Conrad von Heßberg und Berthold** der Vogt waren/ dabey auch **Berthold von Bibra** sich als Obmann gebrauchen liesse/ erörterten.

1315. Hat Käyser **Ludewig**/ Graf **Bertholden von Henneberg**/ zu Erstattung der auffgewandten Kosten/ auch wegen gehabter Mühe und ihme geleisteter treuer Dienste (wovor er ihme mit 3500. Pfund Heller verhafftet gewesen) die Vergünstigung gethan/ eine ziemliche gemeine Landes-Steuer/ zu Besserung und Befestigung seiner Städte **Coburg und Königshofen**/ anzulegen.

1316. Begabe sich Graf **Berthold** in der Stadt **Schleusingen** in Gegenwart Graf **Bertholds** seines Vaters dessen Bruders Bertholdi, Prioris der Häuser des heiligen Hospirals S. Johannis zu **Bohemen und Polen und** Heinrici Bruders in dem deutschen Hauß aller väterlicher und mütterlicher anzuerbenden Güter. Dergleichen Verzicht thate auch damahls Johannes, vorgenanntes Bertholdi Brudern Sohn gegen **Heinrichen** seinen Bruder/ auf den Fall/ wann er Leibes Erben hinter verlassen solte.

In diesem Jahr wurden Woldemar Churfürsten und Marggrafen zu **Brandenburg**/ von seinem Schwager Graf **Bertholden zu Henneberg**

5080. Marck Brandenburgisches Silbers und Gewichts ausbezahlet und dadurch die Coburgische Pflege hievon wieder befreyet.

Am Sonntag nach Johannis des Täuffers hatte Herzogin Anna zu Preßlau eine freundliche Sühne und Vertrag zwischen König Friderichen ihren Bruder und ermeldten Graf Bertholden ihren Oheim gestifftet/ welche auch nebst Marggraf Johannen zu Brandenburg die Städte/ Coburg / Eißfeld und Neustadt an der Heyde ihrer Pflichte erlassen/ und sie damit an ermeldten Graf Berthold gewiesen.

1317. Trug Heinrich von Schaumberg der Ritter Grafen Bertholdo von Henneberg/ die Burg und das Dorff Burgfüllbach/ so er eigenthümlich besessen/ zu einen Lehen auf/ mit Versprechen von dieser Burg die Stadt Coburg allezeit zu beschirmen / und niemahls wider solche etwas feindliches sich zu unterfangen.

Damahls übergabe Graf Berthold zu Henneberg die Vogtey zu Hechßbach dem Kloster Veilsdorf. Hingegen vertauschte Abbt Heinrich zu Fulda Graf Bertholden das Gericht zu Helmershausen gegen das Gericht zu Roßdorff nebst aller dazubehörigen Marck.

1319. Hat Graf Berthold von Henneberg/ Heinrichen von Schaumberg und seinem Tochter-Mann/ Heinrichen von Walsberg das Neuhauß zu Lehen gegeben.

Domahls war der Stiffts-Kirchen zu Schmalkalden jährliches Einkommen in hiesigen Landen von denen Gefällen des halben Dorffs Breitenau 22. Pfund Heller weniger 5. Schilling-Heller/ingleichen den 4ten Theil des Dorffs Nidow unter den Callenberg gelegen/ jährlicher Gefelle 16. Pfund Heller/ weniger 5. Schilling/und in Waldberg 4. Pfund Heller.

1320. Sande Bischoff Gotfried von Würtzburg / auf Befehl des Pabstes/ nachfolgende dispensation an Graf Heinrichen von Henneberg und dessen Gemahlin wegen ihrer als im 4. Grad einander verwandten unter sich getroffenen Heyrath:

GOTFRI-

Gotfridus Dei Gratia Episcopus Herbipolensis nobili viro Heinrico nato nobilis Viri Bertholdi Comitis de Hennenberg & Nobili Dominæ Juttæ natæ illustris Matronæ Ducissæ Uratislavientis conthorali suæ salutem in Domino sempiternam. Literas Apostolicæ sedis non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte vitiatas, vero stilo, filo canapis & bullâ plumbeâ signatas nobis ex parte vestra præsentatas, nos eâ, qua decuit reverentiâ, recepisse, vidisse & legisse recognoscimus in hæc verba. Johannes Episcopus servus servorum Dei venerabili fratri Gotfrido Episcopo Herbipolensi salutem & Apostolicam benedictionem. Sedis Apostolicæ circumspecta benignitas, nonnunquam vigorem mansuetudine temperans, quod negat Juris severitas de gratia benignitatis indulget, prout id negotiorum, Personarum & Temporum qualitate pensatâ, noscit utiliter expedire. Sanè petitio dilecti filii, Nobilis viri *Caroli Ducis Calabriæ* & dilectæ in Christo filiæ Catharinæ Consortis ipsius nobis exhibita continebat: Quod dilectus filius Nobilis vir Heinricus natus dilecti filii Nobilis viri Bertholdi Comitis de Hennenberg & dilectæ in Christo filiæ Juttæ natæ dilectæ in Christo filiæ Ducissæ Uratislaviensis, sororis præfatæ Ducissæ Calabriæ, quod ipsi olim ad sedandas graves discordias inter progenitores eorum exortas ex quibus prælia multiplicia fuerunt subsecuta, matrimonium in facie Ecclesiæ secundum patriæ consuetudinem per verba legiptimæ de præsenti ad invicem contraxerunt & carnali inter eos copula subsecuta, factum est illô cooperante, qui concordiam diligit, quod hujusmodi discordiæ sint sedatæ ac conversæ in appetibile bonum pacis. Verum quia Heinricus & Jutta præfati quarto consanguinitatis gradu invicem se contingunt, propter quod non possunt absque dispensatione sedis ipsius in sic contracto matrimonio licitè remanere, Dux & consors

prædicti nobis humiliter supplicarunt, ut cum ex separatione dictorum Heinrici & Juttæ si fieret inter progenitores eosdem pericula graviora prioribus exoriri verisimiliter formidentur, providere super hoc eis ac opportunæ dispensationis remedio dignaremur. Nos igitur eorundem Heinrici ac Juttæ super hoc providere saluti, de futuris obviare periculis salubriter cupientes, plenamque gerentes de tua circumspectione fiduciam, qui super hiis habere potis notitiam pleniorem ipsorum Ducis & consortis supplicationibus inclinati, fraternitati tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus, si est ita, cum Heinrico & Jutta prædictis ut impedimento quod ex præfata consanguinitate provenit non obstante in eodē matrimonio remanere licitè valeant, auctoritate nostra dispenses, prout secundum Deum animarum ipsorum saluti videris expedire, prolem susceptam & suscipiendam ex eodem matrimonio legitimam nunciando. Datum AVINION XVIII. Kal. Maj. pontificatus nostri anno tertio. Volentes igitur mandatum Apostolicum exequi eâ reverentia qua tenemur, super præmissis in quisivimus & inquiri fecimus veritatem & quia prælatorum nostrorum & aliorum testimonio ac alias probationibus sufficientibus receptis invenimus omnia & singula ita esse sicut superius in rescripto Apostolico sunt expressa vobiscum, ut impedimento, quod ex præfata consanguinitate provenit, non obstante, in eodem matrimonio remanere licitè valeatis, authoritate sedis Apostolicæ prædicta nobis commissa in Nomine Domini præsentibus dispensamus, prout secundum Deum animarum vestrarum saluti vidimus expedire, prolem susceptam & suspiciendam in eodem matrimonio legitimam nunciando. In cujus dispensationis sanctæ testimonium hoc scriptum vobis dari jussimus nostri sigilli patrocinio roboratum. Datum *Herbipoli* Anno Domini 1320. V. non: Julii Pontificatus nostri Anno Tertio.

In diesem Jahr versprach Hertzog Friedrich in Oesterreich Graf Bertolden alle seine privilegia/ so er von denen vorigen Kayserн und Königen erlanget/zu verneuern/ auch seine von dem Reich hergebrachte Lehen der neuen und alten Herrschafft und sonderlich Schaumburg zu verleihen/ mit Verzeihung alles Rechtens und Zuspruchs/ den er zu der neu erkauffren Coburgischen Pflege haben möchte/ und Versprechung gedachten Graf Bertolden wider seine Feinde räthlich und beyständig zu seyn. Hertzogin Anna zu Breßlau ersuchte das Stifft Würtzburg/ Gr. Bertholden/ vermöge des Kauffes/den er wegen der Pflege Coburg getroffen/das Schloß Steinau gegen Erlegung des Pfand Schillings/ davor sie es dem Stifft versetzet hat/ folgen zu lassen.

Anno 1321. gab der Römische König Ludovicus, Gr. Bertholden von Henneberg/ wegen des Geldes/womit jener diesem verhafftet/ eine Anweisung auf seinen Zoll zu Chube/ daraus jährlich 1000. Thlr. Heller zu erheben/ und ist dem Grafen derentwegen die Stadt Neumarck unterpfändlich eingesetzet worden.

Dis Jahrs hat Graf Berthold zu Henneberg dem Kloster Vessera etzliche Zehend zu Lauter mit diesem Beding zugeeignet/ daß selbige zu nichts anders/ denn zu Anschaffung des Biers vor das Convent angewendet werden sollen.

Nachdem sich in diesem Jahre zwischen dem Kloster Sonnenfeld an einem/ und Nabonem und Hermannum, Gebrüdern von Grub am andern Theil wegen des Gehültzes zu Schlettach Irrungen ereignet/ sind solche durch Henricum von Heltrit/ Advocatum oder Voge zu Coburg in dem allhier gestandenen Minoriten-Kloster dergestalt beygeleget worden/ daß jenes diesem vor alle ihre Anforderung 12. Pfund Heller und zwey graue Röcke geben solle.

Sonsten verkauffte Hermannus de Luthere Ritter die Vogtey des Dorffs Lempfuchshausen/ welche 4. Pfund Heller jährlicher Zinß trage und er als ein Burglehen zu dem Schloß Strauße behörig von Marck-Graf Hermann zu Brandenburg sonsten empfangen/ dem Kloster

Veils-

Neilsdorff mit Einwilligung Graf Bertholds zu Henneberg und dessen Sohns Graf Heinrichs.

Anno 1322. begabe sich Graf Heinrich von Henneberg / Herr zu Ascha in einem zu Vessera mit seinem Vetter / Graf Bertholden von Henneberg / durch Vermittelung Bruder Bertholds von Henneberg / Prioris der Häuser des Ordens S. Johannis in Böhmen und Pohlen und Gr. Poppens von Henneberg / Herrns zu Hartenberg / aufgerichteten Vertrag aller an gedachten seinen Vettern gehabten Ansprüche wegen der Wilpergischen Lehen / der Zehenden zu Königshoven und zu Merckershausen / wegen der Zerstörung des Kirchhofs zu Berungen / des Schadens / den sein Vater zu Hentingen nahm / wegen seines Bruders / Graf Hermanns erlittenen Schadens zu Böhmen und der Lehenschafft der Kirchen zu Hildburghausen. Dabey auch vermeldet wurde / daß das Dorff zu grossen Ilestatt beyden gemeinschafftlich seyn solle. In eben diesem Jahre machten Graf Heinrich und Gr. Berthold / auf Unterhandlung vorangeregter ihrer beyden Gevettern einen Vertrag und Burg-Frieden / die Stadt und Veste Munrichstatt und Wildberg mit einander also zu haben / wie ihr älter Vatter Graf Heinrich und sein Bruder Graf Hermann sie besessen,

So verziehe sich auch obbemeldeer Graf Heinrich zu Henneberg / aller Ansprüche auf die Schlösser Heldburg und Strauff / ingleichen auf die Stadt Schleusingen gegen seinem Vettern Graf Bertholden in Gegenwart Abbt Heinrichs zu Fulda / worüber er nachkommende Schrifft von sich gestellet:

Nos *Heinricus* Dei gratia Comes de Henneberg junior Dominus in Ascha tenore præsentium recognoscimus, publicè profitendo, quod in præsentia Reverendi Domini nostri, Domini *Heinrici* Fuldensis ecclesiæ Abbatis cum nobili viro Domino *Bertholdo* Comite de Henneberg Patruo nostro dilecto, cum bona nostra voluntate & matura deliberatione sanoque consilio

præ-

præhabitis, hujusmodi inivimus unionem, quod omnibus actionibus seu impetitionibus nobis contra ipsum & suos heredes super oppido *Schleusingen* cum suis pertinentiis universis & castro *Hildenberg*, etiam cum omnibus ejus pertinentiis pariterque castro *Strufe*, similiter cum pertinentiis ejusdem diversis quovis jure competentibus sive qualibet inductione nobis contraria simpliciter renunciavimus & renunciamus liberè per præsentes, promittentes bona fide, quod super prædictis munitionibus contra memoratum patruum nostrum, seu suos heredes & successores nullam penitus impeditionem habere perpetuo debeamus. Dantes præsens scriptum nostri sigilli munimine firmiter roboratum in testimonium evidens super eo. Et nos *Heinricus* Dei gratia Abbas ecclesiæ memoratæ recognoscimus manifestò protestando, quod prædictis interfuimus tractatibus ad petitionem supradicti *Heinrici*, Comitis junioris præsens scriptum nostri sigilli appendiculo in majorem evidentiam consignantes. Datum & actum *Pragæ* Anno Domini millesimo, trecentesimo, vicesimo secundo, 3. Calend. Octobr.

1323. Verliehe vorernannter Graf Berthold zu Henneberg nachfolgendes privilegium der Stadt Coburg über das von Kayser Ludwig ihme concedirte Ungeld daselbsten:

Nos *Bertholdus* Dei gratia Comes de Henneberg publicè recognoscimus universis & singulis ad quod pervenerit præsens scriptum, quod habitâ matura deliberatione & consensu unanimi *Heinrici* primogeniti nostri dilecti ungeldum oppidi nostri *Coburg*, nobis per Serenissimum Dominum nostrum, Dominum *Ludovicum* Romanorum Regem hereditariè collatum, ipsi oppido nostro pro sui melioratione & usu dedimus & damus, tradidimus & tradimus & in ipsum libere transferimus in his scriptis. Nolentes omnimodo ipsum ungeldum nobis ut antea aliqualiter usurpare, sive etiam quod nostri heredes aut

posteri sibi ullo unquam usurpent tempore, sed quod ipsum præfato nostro oppido pro suo usu & melioratione perpetuis debeat remanere temporibus, præsenti scripto jubemus, volumus, & dictamus. Et ne præfati nostri oppidi cives in præmissorum ratihabitione in futuro contigat, quod absit, aliqualiter defraudari, Nos eisdem præsentes pro evidenti testimonio dedimus & damus nostri & præfati nostri primogeniti sigillo. Nosq; *Heinricus* præfatus Comes junior nos cum gentiore nostro præhabito consilio præsentibus astringimus ad perpetuam & firmam observantiam præmissorum, nostrum sigillum ipsis pro evidentia appendentes. Actum & datum *Schleusing* Anno Domini M CCC XXIII. in dominica proxima post Simonis & Judæ.

Jetztermeldter König Ludovicus bestättigte domahlen Graf **Bertholden** derer Kayserc Friderici II. und Heinrici VII. ertheilte privilegia über die Berg-und Saltz-Wercke in der Herrschafft Henneberg/ (2) das von Kayser Heinrich dem IIX. ertheilte privilegium wegen Erhebung in den Fürsten-Stand / (3) befahl er ihm seinen erstgebohrnen Sohn Marg-Graf Ludewigen zu Brandenburg / zusammt der Regierung über die gantze Marcke / gabe ihm Macht an seine Statt / da er mit Kranckheit befallen wurde / einen andern Regenten zu ordnen / und solte ermeldter sein Sohn alle Marck-Lehen / nach Graf Bertholds willen verleihen / (4) truge ihm der Kayser auf an statt seiner zwischen denen Ertz-Bischoffen / denen Hertzogen zu Sachsen und Mecklenburg Handlung zu pflegen / (5) verliehe er ihm die Burg zu Belried mit seinen Zu- und Einbehörungen zu einem ewigen Reichs-Lehen / welche vorhin dem Küchen-Meister zu Nortenberg gewesen / (6) vergönnete er dem Grafen / wann er nicht länger Regent der Marck seyn wolte / daß er einen andern statt seiner verordnen möge. (7) Im folgenden

1324sten Jahre gab mehrerwehnter König dem Grafen Gewalt / vor seines Sohns Marck-Graf Ludwigs von Brandenburg Gemahlin das Heurath-Gut von deren Herrn Vater König Christiano in Dennemarck

marck zu empfangen. (8) Mit Graf Heinrich von Hohenstein und denen Hartz-Herrn / wegen der Schäden / die sie in der Marck in seiner Majestät Dienst genommen / zu handlen / und gabe ihm (9) Schloß und Stadt Coburg in das Lehen.

Anno 1324. schenckten Graf Berthold und Graf Heinrich von Henneberg dem domahls so genannten Marckt zu Hildburghausen den Wald / welcher das Buch heisset / mit Versprechen von dessen Bürgern binnen 4. Jahren / ausser denen 75. Pfund Hellern / ordentliches Bedes nichts wegen Zoll / Herberg oder Nothbethe zu nehmen / hingegen solten sie die Bürger / Jährlichen binnen dieser Zeit zu Bevestigung dieser Stadt 100. Pfund Heller nebst dem Ungeld / so diese Grafen ihnen von dem Römischen König hierzu zu wegen gebracht / aufwenden.

Anno 1325. legte Hermann von Offenbach / Knoblauch genannt / in sein und seiner Mit-Consorten Nahmen / vor Bertholdo / Abten zu Herrnbreitungen eine Urfed ab / das jenige / was Graf Heinrich / der Jüngere zu Henneberg / wegen des Römischen Königes / seines Vetters / Gr. Bertholds und der 4. Städte / Franckfurth / Geilnhausen / Friburg und Wetzlar ihn angethan / nicht zu rächen.

Selbigen Jahres hat sich Heinrich von Königshoven / Ritter mit Gr. Poppen von Henneberg / verglichen / daß er auf dem Hause Hartenberg / als einem Burg-Gut bey ihme sitzen / und so wohl ihme als seinen Erben / welchen dieses Burg-Gut künfftig zufallen würde / treulich dienen wolle.

Domahlen verschriebe auch Kayser Ludwig Gr. Bertholden zu Henneberg Jährlich 600. ℔. Pfennige bey der Stadt Lübeck und 2000. Pfund Heller auf dem Zoll zu Mäyntz einzunehmen / bestättigte ihme dabey den mit denen Grafen von Barbey wegen Meinburg getroffenen Kauff.

1326. Gelobete Hertzog Friedrich in Oestereich Gr. Bertholden von Henneberg alle habende Kayser- und Königliche privilegia zu bevestigen / besonders die / so ihm König Ludwig sein Bruder und König Johann anno 1311. gegeben / Krafft welches letzteren niemand seiner Hennebergischen Unterthanen an fremde Gerichte ziehen dorffte / er habe ihm dann

zuvor bey dem Grafen belanget. Ingleichen daß er auf der Stadt Schweinfurth 1000. Marck Silbers / auch Zeit Lebens die Gülte / so das Römische Reich auf der Stadt Lübeck hergebracht / haben solle. In diesem Jahr bekannte Graf Wilhelm zu Cazenelenbogen / daß Graf Berthold zu Henneberg ihme und denen Seinigen geliehen das Haus Dornburg sambt allen Zubehörungen / welcher auch gedachten Graf Wilhelm zugesagt / die nächste Lehen / so ihme ledig werden / gedachten Graf Wilhelmen zu verleihen. Bey dieser Abrede befanden sich Graf Gerlach von Nassau / Gr. Luz von Henneberg Custos und Domherr zu Bamberg.

1327. Ertheilte offt besagter Kayser Ludwig abermahlen verschiedene wichtige Commissiones an Graf Bertholden / als (1) wegen seines Sohnes / Marck-Graf Ludwigs 12000. Marck Silbers versprochenen Heurath-Guts bey dem König in Dennemarck zu empfangen (2) Gedachten seinem Sohn eine Gemahlin die ihm ebenbürtig und vor ihn sey / zu freyen / mit Versprechen / alles was der Graf hierunter zugesagt / zu halten / (3) die Sächßische Stände zum Römerzug aufzumahnen (4) mit Rath etzlicher Herrn das Regiement der Marck einem andern aufzutragen (5) zwischen seiner Majestät und Bischoff Wolframen zu Würtzburg eine Versöhnung zu stifften. Dahingegen er ihm dem Grafen 1000. Pfund auf dem Zoll zu Kau anweise / auch die Macht gabe / unehrliche Personen zu legitimiren / damit dieselbe Bürgerlicher Ehren empfänglich seyn / desgleichen 10. offene Notarios zu creiren / und daß nach sein / Graf Bertholds Absterben / ein jeder seines Geschlechtes / so das Schloß Henneberg innen hat / Macht haben soll / sein Lebenlang 10. Personen zu legitimiren / und 6. Notarios zu creiren.

Anno 1328. ertheilte König Ludwig Gr. Bertholden zu Henneberg / die Freyheit / das Ungeld in seinen Städten Hildburghausen und Eißfeld anzulegen und einzufangen / und solches zu deren Bevestigung mit Mauren anzuwenden. Und weilen er in diesem Jahr die Käyserliche Krönung erlanget / so bestättigte er ihm alle ehehin ertheilte und oben erzehlte privilegia und Begnadigungen.

Anno

Anno 1329. hat Hertzog Friedrich zu Sachßen bey Georgen von der Thann seinem Weib und Erben 2000. fl. aufgenommen / und ihnen jährlich davon 200. fl. Zinß zu entrichten versprochen.

In diesem Jahr verschriebe sich Heinrich der Guardian zu Coburg / im Nahmen dessen Klosters daselbst / vor Graf Henrichen und dessen Gemahlin / Frau Jutten zu Henneberg / täglich eine Messe / wegen des / was sie dem Kloster zu seiner Nothdurfft gegeben / zu lesen. In diesem Jahr verwilligte auch Graf Berthold zu Hennenberg / daß Adelheid Abbetißin zu Veilsdorff den zehenden zu Kospurt käuflich an sich bringen dorffte.

Als Marg-Graf Friedrich von Meissen damit umgienge / wie sein Landgrafthum Thüringen nach seinen Tod an Land-Graf Heinrich zu Hessen kommen möchte / wurde ihm solches von Kayser Ludwig untersaget / und er hingegen dahin angemahnet / solches Landgrafthum wie auch das Marggrafthum Meissen seinem Schwager, Marggraf Friedrichen zu Brandenburg / zu Aufrichtung guter Verständniß zu überlassen.

In obgedachten Jahr hat Kayser Ludwig der IV. unter einer güldenen bulla Marg-Graf Friedrich von Meissen eine Befreyung über alle und jegliche Berg-Wercke seines Fürstenthums gegeben:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis amen. *Ludovicus IV.* Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus ad perpetuam rei memoriam universis sacri Rom. Imperii fidelibus præsentes intuentibus gratiam suam & omne bonum. Omnis jurisditio ac totius humanæ rationis diffinitio in hoc concorditer resideant, & quiescant, quod inter cæteros nostræ jurisdictioni subjectos personis sublimibus, præcipuè tamen Principibus illustribus Alemanniæ, in quorum sinceritatis humeris tanquam in columnis immobilibus corona imperialis extitit firmissimè solidata semper aliquas speciales & notabiles prærogativas, dignita-

tis beneficia, honores & gratias largifluas liberaliter impendamus; ut hujusmodi exempla eorum posteris serviendi ipsi imperio incentivum notorium relinquamus. Considerantes igitur, quod Illustris *Fridericus* Marchio Misnensis Princeps & gener noster & imperii fidelis dilectus per fidelitatis suæ constantiam & obsequiorum indesinentem promptitudinem dicto sacratissimo imperio, tanquam unum principale membrum Principum multiplex afferre poterit commodum & profectum, ipsum, sicut ex debito tenemur, aliquibus specialibus beneficiis prævenire volumus, præmissorum omnium ob respectum concedentes sibi ac heredibus suis Marchionibus Misnensibus in nobile justum feudum omnes mineras principatuum suorum ac terrarum suarum quarumcunque videlicet in Landgraviatu Thuringiæ in Marchionatu Misnensi & terræ orientalis & in dominio Plisenen. quas nunc possidet hinc retro repertas seu cultas ac imposterum in perpetuum reperiendas & colendas, sive sint vel fuerint, in specie auri, argenti, cupri, ferri, plumbi, stanni, seu cujuscunque metallorum generis sint vel fuerint, a nobis & dicto imperio tenendum & in feudum suscipiendum, de plenitudine nostræ imperatoriæ Majestatis. Si quas etiam terras in antea recuperaverit, aut sui heredes recuperaverint, in eisdem similiter omnes mineras omnimodo, ut supra dictum est, in feudum sibi concedimus & donamus, investientes eum de hujusmodi mineris ac feudis literarum præsentium per tenorem. Nulli ergo omnino homini cujuscunque conditionis seu dignitatis existat, sive principatus aut alterius præeminentiæ titulo præfulgeat, altave sit aut humilis persona, ecclesiastica aut secularis, commune aut universitas, liceat hanc nostræ infeudationis gratiam infringere, vel ei in ausu aliquo temerario contraire. Si quis hoc attentare præsumpserit, indignationem nostram ac sacri nostri Romani imperii se ipso facto

facto noverit incursurum. In quorum testimonium & perpetuam firmitatem prædicta fecimus nostræ majestatis sigillo sive typo aureo infra filis sericis appenso roborari, & nostro imperiali consueto signo infra proximè signato insigniri. Datæ Papiæ vigesima tertia die Junii. Anno Domini millesimo, trecentesimo, vigesimo nono, indictione duodecima, regni nostri anno quinto decimo imperii verò secundo.

Ego frater *Mauritius* sacræ Theologiæ Doctor fungens officio Domini sereniss. Imperatoris Cancellarii vicedomini Archiepiscopi Coloniæ Archicancellarii per Italiam recognovi.

1330. Hat Käyser Ludwig eine Befreyung Graf Heinrichen und Poppen von Henneberg und ihren Erben mitgetheilet/vor keinen andern Gerichten dann vor den Käyserl. Königl. oder deroselben Hofgerichten zustehen/ welche nachgesetzten Innhalts:

Ludovicus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus nobilibus viris Heinrico & Popponi Comitibus de Henneberg suis & imperii fidelibus dilectis gratiam suam & omne bonum. Imperialis benevolentiæ proprium æstimantes illos favore specialis gratiæ prosequi, quos commendat ingentior excellentia meritorum. Ea propter ob fidelitatem progenitorum vestrorum & vestram qua circa sacrum imperium sincere semper viguistis & claruistis, prout operis probavit evidentia & nos ex isto cognovimus, vos speciali prærogativâ decorare volentes, vobis imperali authoritate concedimus & facimus gratiam infrascriptam, videlicet quod vos & vestri heredes ex vobis legitimè procreati & descendentes ad nullius seculare judicis examen, etiamsi secularis jurisdictio apud Principem ecclesiasticum vel aliam personam ecclesiasticam resideat, in causis criminalibus vel civilibus quibuscunque trahi, vocari, vel citari possitis, vel etiam quo-

modo

modo libet debeatis. Et si tracti, vocati, vel citati fueritis, volumus, quod coram tali judice quacunque authoritate fungente, juri stare minimè teneamini, seu ecclesiæ de justitia respondere, sed solum ad imperialis vel Regalis Majestatis vel ipsius specialis delegati examen vos vestrosque heredes prædictos judicando remitti volumus & mandamus. Non obstantibus quibuscunque legibus vel constitutionibus generalibus, vel singularium locorum statutis, vel consuetudinibus, quæ contra nostram promissam gratiam possent objici, sive dici, quibus omnibus & singulis imperiali authoritate præsentibus derogamus. Nulli ergo omninò liceat, hanc nostræ gratiæ paginam infringere, vel ei ausu temerariò contraire, si quis autem hoc attemptare præsumserit, gravem nostram indignationem & pœnam centum librarum auri, quarum medietatem fisco nostro imperiali, reliquam verò medietatem injuriam passis applicari volumus, se noverit incursurum. In cujus rei testimonium præsentes conscribi, majestatisque nostræ sigillo jussimus communiri. Datum Ulm. Anno Domini M.CCC.XXX. in vigilia Ascensionis Domini Regni nostri anno Sexto decimo, Imperii vero tertio.

Am 1. Januarii wurde von Ludovico Römischen König Graf Bertholden von Henneberg ein sonderbahrer Gnaden- und Befreyungs-Brief aus Trient zugefertiget/darinnen jener diesem alle Fürstlichen Personen zukommende Rechte und Gerechtigkeiten/ ingleichen in seinen Landen sich hervorthuende Berg- und Salzwercke/ nebst der Freyheit/ daß niemand seine Unterthanen anderer Orthen belangen möge/ ferner das Schloß Hennenberg mit diesem oberzehlten Recht/daß er darauf 20. aus unehrlichen Beyschlaf erzeugte Kinder legitimiren/ und 10. Notarios publicos machen/die künfftige Innhabere dieses aber 10. unehrliche Kinder legitimiren und 6. notarios creiren können/ weiters alle von Marggraf Hermannen zu Brandenburg an sich gebrachte Lande/besonders das Schloß u. Stadt Coburg/Schloß Schaumburg/ Schloß u. Stadt Königsberg/

die

die Vogtey über das Kloster Mönchröden/ den Zehenden zu Wackrest/ das Schloß Herbisleben und das Schloß Bilreuth verliehen/ über dieses alles das Schloß und Stadt Wasungen mit allen denen Rechten/ Gerichten und Freyheiten als die Stadt Schweinfurth erlanget oder künfftig erlangen würde/ befreyet. Wovon das aus dem Hochfürstl. gemeinschafftlichen Hennebergischen Archiv zu Meynungen mir communicirte diploma, dessen daran hangende aurea bulla bey denen übrigen in Kupffer gestochenen alten Sigillen zu befinden/ mehrere Nachricht geben wird:

Ludovvicus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus Universis & singulis Sacri Romani Imperii fidelibus dilectis, ad quorum notitiam presentes devenerint gratiam suam & omne bonum. Digna consideratio laudabilium meritorum spectabilis viri Bertholdi Comitis in Hennenberch, Secretarii & fidelis nostri dilecti, quibus persona sua merito meruit honorari, nec non plurium obsequiorum inspectio, que idem nobis & sacro Romano Imperio constanter & fideliter hactenus impendit & impendere poterit in futurum, Imperialem inducunt excellentiam ad promovendum ea frequentius, que sibi & suis heredibus commodum conferunt & honorem. Convertentes igitur aciem mentis nostre ad augmentum honoris sui suorumque heredum de unanimi consensu & consilio Principum & procerum nostrorum & sacri Romani Imperii sibi suisq; heredibus conferimus omnia Jura principum tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem in sententiis conveniendis dictandis pronunciandis in Jure civili & plebiscito, quod vulgariter dicitur Lantrecht, & specialiter ipsi Bertholdo suisque heredibus - - - - - - - - eorundem hanc de liberalitate Imperatoria libertatem & gratiam duximus faciendam. Videlicet quod ipse Bertholdus heredesque sui possint debeant & valeant gratia, Jure,

honore & privilegio aliorum nostrorum & sacri Romani Imperii Principum choruscare & homines sui suorumque heredum jure, more, honore, gratia & privilegio hominum aliorum principum congaudere. Sic quod ipse BERTHOLDUS Comes predictus suique heredes non alibi, quam ubi alii Principes, & homines eorum non alibi, quam ubi homines aliorum Principum conveniuntur, valeant conveniri: Ipsum Bertoldum Comitem predictum suosque heredes Juribus, Libertatibus, honoribus, gratiis & privilegiis aliorum Principum nostrorum & imperii, nec non homines eorundem hominibus aliorum Principum nostrorum tam in parendo, quam in stando Juri, quam aliis libertatibus gratiis & Juribus per omnia penitus adequantes. Adicientes etiam ad premissa, quod non obstante si alicui vel aliquibus Principi vel principibus seu alterius cujuscumque dignitatis, preeminentie sive status, persone spiritualis aut secularis fuerit vel fuerint, per nos aut antecessores nostros, Imperatores aut Romanorum Reges, gratia similis sit indulta & concessa quibuscumque literis aut legum amminiculis fulcita, de quibus in presentibus specialis esset habenda mentio, quibus quo ad predicta auctoritate imperiali presentibus omnimode derogamus, nullumque dicto BERTOLDO Comiti, heredibusque suis & hominibus ipsorum possint, debeant nec valeant prejudicium generare. Concedentes nihilominus & conferentes propter fidem & devocionem quam erga nos gerit & gessit idem Bertoldus sibi suisque heredibus in rectum & perpetuum feodum omnes aurifodinas, argenti fodinas, salinas & omnia alia metalla quecumque, quodammodo in terra sua reperta fuerint, ut ea in usus proprios libere convertere possit & valeat, valeant atque possint, & tam ipse quam sui heredes, sicut ad Imperium & nos spectarent, cum universis suis proventibus, Jure feodali perpetue possideant & teneant,

teneant, in hiis, quantum ad jus Imperii pertinet, pro commodo & utilitate disponendi plenariam & liberam habeant facultatem. Statuentes etiam & volentes, quod si quis actionem aliquam adversus homines suos, cujuscumque status vel conditionis existant, super quacumque causa civili vel criminali habuerit, illam coram ipso BERTOLDO Comite suisque heredibus & nullo alio judice primitus prosequatur, illique reddatur per eum vel eos de hominibus eisdem juxta juris exigentiam justitie complementum. Quod si idem BERTOLDUS Comes aut heredes sui in reddenda justitia querulanti seu querulantibus coram eo vel eis negligentes comperti fuerint vel remissi, volumus ut extunc ipsi homines Comitis memorati vel heredum suorum, qui sic tracti sunt in causam, coram nobis aut coram judice curie nostre, nec alibi conveniantur, & ibidem recipiantur a partibus hinc & inde, quid dictaverit ordo juris. Si quis autem aliquem vel aliquos ex hominibus BERTOLDI Comitis vel heredum suorum predictorum contra hujusmodi gratie nostre tenorem & concessionem, coram alieno judice vexare vel quomodocunque convenire presumeret, is indignationem nostram se sentiet graviter incurrisse & nihilominus processus & sententias contra dictos homines latos seu latas nullam determinamus habere roboris firmitatem, nec ipsis in jure suo nocumentum afferant, vel prejudicium aliquod valeant generare. Conferentes etiam eidem BERTOLDO Comiti castrum & domum Hennebergensem post eumque tenentibus & tenenti auctoritate nostra Imperatoria per tempora vite sue, videlicet, ut viginti personas duntaxat spurios manzires, vel aliter illegitime natos legitimare valeat ad succedendum parentibus & obtinendum honores civiles, & quoslibet actus legitimos exercendos omni modo ac si essent legitime procreati. Non obstante lege, que spurios, manzires & alios illegitime natos

tos legittimare prohibet & cujuslibet juris alterius editione contrariâ, quibus quantum est quoad presentem legittimationis casum ex certa nostra scientia & auctoritate nostra speciali idem Bertoldus Comes poterit derogare. Ad hoc eidem ex eadem speciali gratia concedimus, ut similiter per tempora vite sue eadem fultus auctoritate imperiali decem possit Notarios publicos constituere, creare & facere ad suum arbitrium eligendos ydoneos tamen & fideles, qui sciant & valeant vite hujusmodi officium exercere, easdemque legittimatoris, constitutionis & creationis publicorum notariorum gratias in descendentes ex eo heredes & filios legittimos nascituros & natos plenissime diffundentes. Concedentes etiam de plenitudine gratie nostre & imperatorie majestatis, quod quicumque proximus post eum castrum & domum Hennebergensem tenuerit, legittimandi decem personas illegittimas, constituendi & creandi sex notarios publicos, ut supra dicitur, donec vixerit, similiter ydoneos & fideles liberam auctoritate nostra predicta habeat potestatem. Sic etiam sine prefinitione temporis quilibet alius castrum & Dominium predictum tenens legittimandi, constituendi & creandi sex notarios publicos, ut supra dicitur, eadem concessione, auctoritate & gratia nostra imperiali plenariam obtineat & habeat facultatem. Ex uberiori preterea dono gratie prefato Bertoldo Comiti hanc gratiam liberaliter duximus faciendam, ut quecunque bona & feoda a nobis & sacro imperio feodaliter descendentia a quibuscumque personis, vasallis nostris, valeat pretio comparare, vel alio modo, dono, concessione, vel aliter qualitercumque conquirere & quodammodo de nobis & ipso imperio tenere in feodum omni modo & jure, sicut alter vel alii tenuerunt. De quibus feodis eundem Comitem suosque heredes ex nunc ut ex tunc infeodamus & presentibus investimus. Liceat etiam eidem Comiti suisque heredibus

ex hac nostra permissione & concessione feodum & feoda a vasallis nostris ac imperii conparare & conquirere, ut premittitur, & eosdem reinfeodare denuo de eisdem. Sic quod ipse Comes heredesque sui nostri & sacri Imperii immediati sint vasalli, & infeodati ab eisdem de hujusmodi feodis solum ipsorum immediati, non nostri nec imperii sint vasalli. De quibus similiter premisso modo ex nunc prout ex tunc eumdem Comitem heredesque suos infeodamus, & in hiis nostris litteris esse volumus investitum. Contulimus insuper & conferimus eidem BERTOLDO Comiti suisque heredibus terram a felicis recordationis *Hermanno Marchione Brandenburgensi* cum universis suis pertinentiis comparatam, videlicet castrum & opidum *Koburch*, castrum *Schovvmberch* & omnia alia bona quocunque nomine nominata, per nobiles viros - - - - de *Schovvmberch*, possessa & habita, castrum & opidum *Kunigesberch*, advocatiam Monasterii *Rothen*, decimam ville *vvagvest*, castrum dictum *Herbüleben*, & castrum dictum *Bylrith*, cum singulis & universis castrorum & opidorum predictorum pertinentiis & juribus in justum & legale feodum perpetue posidendum. Libertamus insuper castrum & opidum *Wasungin* in hunc modum ex dono & gratia Imperatorie Majestatis, quod uti frui & gaudere possit, debeat & valeat omnibus Juribus, Judiciis, libertatibus & gratiis, quibus opidum *Schvvinfurthe* hactenus usum & gavisum est, & etiam gaudere & frui poterit in futurum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre prerogative, concessionis, collationis, libertatis & gratie paginam per dive recordationis antecessores nostros, Romanorum Imperatores & Reges factam & per nos prius eidem BERTOLDO Comiti suisque heredibus per nostram majestatem innovatam, quam ex nunc de novo innovamus, ratificamus, approbamus & decerta nostra scientia presentis

tis scripti patrocinio confirmamus, infringere vel ei ausu temerario modo quolibet contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem nostram & penam centum marcarū auri, quarum medietatem imperiali fisco nostro, reliquam vero medietatem dicto *Bertholdo* Comiti suisque heredibus applicari volumus atque dari & Imperialis nostre majestatis offensam se noverit incurrisse. In cujus rei testimonium presentes conscribi & Bulla nostra aurea cum Imperiali nostro signo solito jussimus & mandavimus communiri: Dat Tridenti prima die mensis Januarii indictione tertia decima Anno Domini milleſimo trecentesimo Regni nostri anno sexto decimo, Imperi vero secundo.

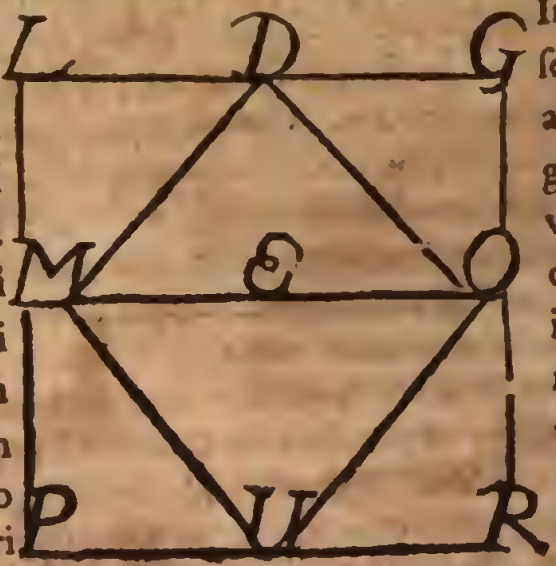

Signum Domini Ludovvici Quarti

Dei Gratia Romanorum Imperatoris Invictissimi

Ego frater Heinricus Sacre Theologie Doctor & Cancellarius Aule Sacre Imperialis, vice Domini Archiepiscopi Colonienſis, Archicancellarii per Italiam recognovi.

L. S.

Do

Domals haben Graf Heinrich und Gr. Berthold zu Henneberg Heinrichen von Schaumberg / den Zoll zu Neustadt an der Heyde / vor 52. Pfund Heller wiederkäufflich eingethan.

In diesem Jahr verschriebe sich auch die Stadt Schweinfurth / gegen Graf Bertholden zu Henneberg / Ihme und dessen Erben pflichtig und gehorsam zu seyn / allermassen sie gegen den Römischen Kayser sich sonsten erzeigen solte / so lange / bis die von Kayser Heinrich auf diese Stadt versicherte 2000. Marck / ingleichen die von Kayser Ludwig darauf haffende 3000. Marck vorermeldten Gr. Bertholden abgetragen seyn würden.

Nicht weniger verschriebe Bischoff Wolfrum zu Würtzburg Graf Bertholden 500. Pfund Heller zu einem Burg-Gut zu Meinungen / jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Anno 1331. machte Graf Berthold von Henneberg und dessen Söhne Heinrich und Johann / eine Bündniß mit der Stadt Franckfurth / daß sie einander bey aller vorfallender Gefahr / Beystand leisten wolten.

Jetztangeregter Graf Berthold hatte domahls denen Zwölffen und Gemeinde der Stadt Coburg der ihme treugeleisteten Dienste halber Danck gesagt / und sie an Graf Heinrich / seinen Sohn gewiesen.

In diesem Jahre erhielte die Stadt Coburg von Kayser Ludovico die jenige privilegia, welche der Stadt Schweinfurth mitgetheilet worden / gleichmäßig / wie nachfolgendes Kayserliche diploma, so seinem buchstablichen Innhalt nach anhero gesetzet / des mehrern besaget:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischir Cheysir / zu allin Zitin ein Merer des Richs / vorichin öffinlichin an disin gegenwärtigin Briefe und thun kund allin den / die in sehin und hörint lesin. Daß wir durch gutin Willin / besundere Gnade und Gunst / die wir lange Zit zu dem edelin Mannen Grafin Bertholde von Henninberch / unsirm libin Heimlicher gehabt habin und habin / durch Bete und auch durch des getreuin Dinstis willin den er uns dicke getreulichin und nützlichm bewisit und gethan hat / haben wir im gevriet und vrien die Stadt zu Coburch und verleihin / gebin und bestet-

stetigin ir alle die recht und gute Gewonhit die Stadt zu Swinfurthe gehabt / wenne her hat / und auch hat / also / daß sie derselbin rechte fürbas Frihhitin und auch der Gewohnhit an Hinderniß genißin und gebrauchin mag / gleichenwise / also die vorgenannte Stadt Swinfurthe / und gebitin vestiglichin bey unsirn Huldin allin unsirn und des Riches Mannin / getrewin und Ambt-Leuthin / daß si die vorgenantin Stadt zu Coburgk bey den obgenantin Gnadin / die Wir ir williglichin / und von unsir gutin Gewissin getan habin / lassin blibin / und si daran nicht hindern / sunder daß sie si schirmin / getreulichin na sin ir nót ist und wirt / und si nicht daran beschwerin / noch niemand hindirn lassin / als werre als sie es ihr werin mügin / an Geverde / und darübir zu einem sichirn Urchunde gebin Wir im diesin Brief versigelt mit unsirn Cheysirlichen Insigel. Der ist gegebin zu Nürnberg nach Gots Geburt dreutzehin hundirt Jahr / darnach in dem ein und dreizzigstin Jare an Sanct Vitus Abind in dem Sibintzehindin Jahre unsirs Reichs und in dem vierdtin des Cheysirtums.

Um solche Zeit lösete Conrad von Hesberg mit Einwilligung Gr. Bertholds von Henneberg und Gr. Heinrichs seines Sohnes das Haus zu Strauf von Apel Schencken / umb 100. Pfund Heller / mit diesem Beding an sich / daß er diese Burg mit einem wohlverwahrten Thurn und sonsten der Nothdurfft nach bevestigen und ermeldten Graf stets öffnen wolle. Darbey er auch das Gehültz zu Strauff von seinem Vetter / Conrad den ältern von Heßberg umb 150. Pfund Heller an sich gebracht.

Kayser Ludwig verliehe auch in diesem Jahr Graf Berthold den zu Henneberg und seinen beyden Söhnen das jus præsentandi über die Probstey zu Aacken. Zwischen dem einem von jetzt angeregten Söhnen und Bischoff Wolfrom zu Würtzburg wurde damahlen ein Vertrag wegen des Schlosses Scharffenstein aufgerichtet.

Anno 1333. stifteten Heinrich Gr. zu Hennenberg / und dessen Gemahlin Frauen Jutta zu Ehren unser lieben Frauen / ein Altar zu Wesse-

ra

ra in der Johannis Capelle und machten zu dessen Unterhalt gewiße Einkommen.

Uber obangeführte Käyser Ludwigs denen Grafen von Henneberg ertheilte Befreyung / begnadigte selbiger in diesem Jahre die Stadt Coburg mit nachfolgendem Privilegio: Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Käyser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs versehen öffentlich an diesem Brief und thun kund allen denen / die ihn ansehend oder hörend lesen / daß wir durch der genehmen Dienste willen / die uns und dem Reiche gethan hat der Edelmann Heinrich / Graf zu Henneberg unser lieber Getreuer und durch der Gunst willen / und wir zu ihm haben / und auch durch seiner fleißigen Bethe willen der Stadt zu Coburg gemeiniglichen eine solche Gnade gethan haben / und thun auch mit diesen gegenwärtigen Brief / und haben sie gefreyet / und freyen sie auch von unseren Käyserlichen Gewalt / und geben ihn alle die Freyung / Ehre / Recht / und all gut Gewohnheiten / als unsere und des Reichs Stadt Schweinfurth von Alters herkommen und gefreyet ist / und wollen / daß niemand darwider sey oder thue / bey unseren und des Reichs Hulden / und darüber zu einer Uhrkunde geben wir dir diesen Brief / mit unsern Käyserlichen Jnnsiegel besiegelt. Der geben ist zu Franckfurth am Samstag vor Sanct Margarethen Tag / do man zehlet von Christes Geburth / dreyzehn hundert Jahr / darnach im 33. Jahr / in den 19. Jahr unsers Reichs und in den sechsten des Käyserthums. Es ist aber die in diesen / und vorgemelten Privilegio angeregte Stadt Schweinfurth vornehmlich mit 4. verschiedenen Privilegiis vom Käyser Ludovico / Carolo IV. und König Wenzeslao begnadiget worden.

1334. Verschriebe Käyser Ludwig Graf Bertholden zu Henneberg 200. Pfund Brandenburgische Pfennig.

1335. Gabe gleichfals Bischoff Otto zu Würtzburg Graf Bertholden zu Henneberg wegen seiner treuen Dienste eine Verschreibung von 500. Pfund Heller auf das Gut Friedelshaußen über die bereits darauf stehende Summa.

1337. Verliehe Ludwig Abbt des Stiffts Hirschfeld gedachten Graf Bertholden und dessen Sohn Graf Heinrich zu Henneberg die Vogtey zu Breitungen / wie sie Heinrich von Saltza auffgegeben / und dieser / nebst denen von Franckenstein besessen.

1338. Verhandelte Otto von Schaumburg seinen Theil der Vogtey zu Treidlitz dem Kloster Saalfeld und dessen Probst zu Coburg umb 100. Pfund Heller / dabey als Zeugen waren: Conrad von Roneberg / Heinrich von Hoff / Heinrich von Grießheim / Herrmann Heller / Heinrich von Könitz / Münche und Priester zu Coburg / Heinrich von Schaumburg der Ritter / und Heinrich sein Sohn. So überliese auch um diese Zeit Cunigunda Höfferin mit Einwilligung ihrer Eydamer Götzens von Füllbach Ritters / Creutz-Marschalls und Reinart Münz-Meisters vorermeldten Probst den Zehenden zu Windischen Einberg.

Dazumahl überliese Graf Heinrich von Henneberg den Wein-Zehenden zu Schweinfurt / der Grafen-Zehend genannt / und den Ober-Zehenden an der Weinleiten käufflichen an Graf Bertholden / von Henneberg. Selbiger Zeit theitigte auch Käyser Ludwig Graf Güntern zu Schwartzburg und seine Anhängere an einen / dann Graf Bertholden zu Henneberg am andern Theil wieder zusammen.

In diesem Jahre nahm Käyser Ludwig von Graf Bertholden zu Henneberg seinen Schwager 3273. Pfund Heller anlehens-weiß auff / und setzte selbigen den Zoll zu Maintz deßwegen zu einem Unterpfand ein / befahl auch seinen Wirth zu Nürnberg / Conrad dem Grossen / welchen gedachter Graf zu Einnahm dieses Zolls verordnet / daß er ihm solche ausantworten solle / biß er obbemeldter Summ wegen völlig vergnüget.

Selbiger Zeit verbanden sich auch Friedrich und Hermann Gebrüdere Grafen zu Orlamünd mit Graf Heinrichen den Jüngern zu Henneberg auff 3. Jahr lang / und versprachen absonderlich jederzeit binnen 14. Tagen nach vorhergehender Ansuchung 30. geharnischte Männer über den Wald ihme auff seine Kosten zuzusenden.

1339. Gabe vorgemelder Käyser Ludwig Graf Bertholden zu Henneberg wegen seiner wider die Hertzoge aus Bayern ihme treu-geleisteten

leisteten Dienste 2060. Pfund Heller dergestalt / daß er auch solche von den grossen Zoll zu Meintz / dessen Einnehmer derentwegen an ihn gewiesen worden / erheben solle. In selbigen Jahre überliese Graf Berthold seinen Sohn Graf Johann 2000. Pfund Heller die Mühle zu Kießingen / und halben Theil des Zehends zu Niedlingen / zu seinen Unterhalt Lebenslang zu gebrauchen.

1340. Ward zwischen der Stadt Erfurth und Grafen Heinrich zu Hennеberg den Jüngern ein Friede auffgerichtet / und darein Landgraf Friedrich in Thüringen geschlossen.

In dieser Zeit versetzte Frau Jutta von Henneberg an Conrad von Hesberg das Ammt Hildburghausen und den Zoll daselbst / wie auch zu Grattstadt / 10. Pfund Heller / jährlicher Gülte für 450. Pfund Heller / auff Wiederkauff.

1341. Gabe Frau Jutta zu Henneberg der Stadt Sonnenberg eben die Freyheit und Macht / so die zu Neustatt haben und gebrauchen / und daß ihre Bürger ihr Recht zu Coburg und nirgend anderswo suchen sollen.

Anno 1342. Richteten Graf Heinrich zu Henneberg und Landgraf Friedrich zu Thüringen eine solche Bündniß mit einander auff / daß einer dem andern auff eigene Kosten biß auff zehen Meilen diß- oder jenseits des Thüringer Waldes / zu Hülffe ziehen / und jener seine Tochter *Sophiam*, dieses Sohns / Landgraf *Balthasarn*, der ehemals genommenen theueren Abrede nach / auff den Dienstag nach Martini ehelich beylegen wollte; Zu dessen mehrern Versicherung gabe Graf Heinrich seine Festung Scharfenberg an *Johannem* von *Bibra* mit diesen Befehl / daß im Fall er diesen Versprechen umb gesetzte Zeit nicht nachkommen würde / gedachter von *Bibra* diese Festung den Landgrafen ausantworten sollte / welcher sie so lang / biß diese Heurath vollzogen Pfands-weiß innen behalten mögte. Da hingegen hat vorangeregter Landgraf seine Festung Stein / Wentzel von Stein zu dem Ende anvertrauet / daß im Fall er den Fortgang dieser Heurath hindern würde / dieser an Graf Heinrichen die Festung übergeben; übrigens aber samt eines von ihren Kindern anders Sinnes werden / vor keine Entschuldigung gelten sollte. Dessen ohnerachtet hat dieses Ehe-Versprechen seinen Fortgang nicht gewonnen /

sondern Landgraf Balthasar mit Catharinen Burggraf Johannis zu Nürnberg Tochter und Fräulein Sophia mit Burggraf Albrechten zu Nürnberg sich nachgehends vermählet.

1343. Verwilligte Landgraf Heinrich zu Hessen / daß Landgraf Friedrich in Thüringen zwischen ihm und seinen Gegentheilen / denen Grafen von Schwartzburg und Orlamünda / wie auch denen Vögten von Gera und Plauen einen Schiedsrichter abgeben dörffte.

In diesem Jahr verbande sich die Stadt Franckfurth mit Graf Bertholden und dessen Söhnen von Henneberg. Ingleichen verziehe sich obernannter Landgraf Friedrich in Thüringen gegen seinen Schwehr Graf Heinrichen zu Henneberg aller Lehen und Rechtens so er an den Städtlein Ilmenau gehabt / willigte auch in den Kauf / den Graf Heinrich mit Graf Günthern von Kefernberg umb Ilmenau getroffen.

Anno 1344. Ward zu Eisenach von einer Heurath des jungen Marggrafen Friedrichs zu Meissen und Fräulein Catharina / Graf Heinrichs zu Henneberg Tochter / gehandelt / weiln aber des jungen Marggrafen Herr Vater / Landgraf Friedrich / gar zu viel Schlösser und Flecken zur Mitgabe gefordert / ist daraus eine grosse Verbitterung und ernstlicher Krieg zwischen ihnen entstanden; Jedoch verglichen Sie sich dergestalt mit einander / daß Graf Heinrich seiner Tochter die Pflege Coburg zum Heurath-Guth mitzugeben versprach.

Damahlen wurde auch von Käyser Ludwigen ein Vertrag über die Irrungen und Gebrechen / so ermeldter Marggraf Friedrich von Meissen mit Ertz-Bischoff Heinrichen zu Meintz hatte / gestifftet.

Anno 1345. Erhielte das Kloster Veilsdorff von Bischoff Otto zu Würtzburg eine Befreyung / daß sie niemands als seiner Jurisdiction unterworffen seyn sollten.

Diesem vorerzehlten Versprechen nach wurde Anno 1346. ein herrliches Beylager von Marggraf Friedrichen mit vorerwehnten Graf Heinrichs zu Henneberg Tochter gehalten. Als aber Graf Heinrich die Stadt und Ammt Coburg / versprochener maßen nach / nicht einräumen wollte / schickte ihn der Marggraf seine Tochter wieder nach Hauß. Derentwegen nun geriethen Sie anderweit in einen hefftigen Krieg / hielten

auch

auch eine Schlacht / worinnen Marggraf Friedrich bald gar umgekommen / oder zum wenigsten gefangen worden wäre / wann er nicht dazumahl zu seinen grossen Glück / als ein gemeiner Ritter ohne Zierrath daher geritten / und von einem Bürger von Eisenach / so ein grosser starcker Mann gewesen / und auff diesen seinen Herrn fleißige Auffsicht gehabt / daß ihm kein Schaden geschehe / mit einer Streit-Axt beschützet / und ihme zu entfliehen Raum gemacht worden wäre.

Als nun Graf Heinrich hierauf den Sieg (welchen Sigmund von Bircken in seinem Sächsischen Helden-Saal f. 322. Marggraf Friedrichen / wiewohl ohne Grund / zugeschrieben) erhalten / erhube er sich dessen gantz nicht / sondern besorgte / daß dieser Krieg zu seinen Unstatten noch lange währen / und darüber seine Tochter gar verlassen und verstossen sitzen bleiben mögte. Dahero er / zumaln auff deren Anhalten / bey den Marggrafen / umb Frieden Nachsuchung thate / welcher endlichen / auff gütliche Unterhandlung beederseits Freunde / dahin geschlossen wurde / daß die Gefangene gegen einander loßgegeben werden / Graf Heinrichs Tochter so balden wieder zu ihren Gemahl den Marggrafen kommen und dieser die Unterthanen in der Pflege Coburg / in denenjenigen Städten und Flecken / die Graf Heinrich seiner Tochter mitzugeben zugesagt / in die Pflicht nehmen und sich huldigen lassen sollte. Jedoch behielte sich Graf Heinrich die Nutznieſſung dieser Oerter auff Lebenslang bevor / biß solche nach dessen Tod an den Marggrafen heimgefallen.

Anno 1346. Hat Käyser Ludwig in einem Begnadigungs-Brife / Frauen Jutten / Gräfin zu Henneberg / und allen Söhnen und Töchtern / das Haus und Stadt Coburg geliehen. Zu solcher Zeit tauschten Graf Heinrich von Henneberg und dessen Gemahl Frau Jutta von Dietrichen von Coburg den Hof und Vorwerck zu Neuſses / nebst 14. Pfund Geldes / jährlicher Gülte vor das Ritter-Guth Wald-Sachsen ein.

Anno 1347. Nach Absterben mehr-besagtes Graf Heinrichs ist das Hennebergische Land / durch die hiezu erkießte Commissarien / Hannßen von Helba / Conraden von Hesberg / Hannßen von Bibra und Dietzeln Vogten zu Schlensingen folgender Gestalt getheilet worden: Dessen hinterbliebene Gemahlin Frau Jutta behielte

vor Sich und ihre Töchter die so genannte neue Herrschafft Coburg/das Schloß und Stadt / Hohnstein / Heldburg / Strauff / Königshofen / Sternberg / Wildberg / Rotenstein / Königsberg / Irmershaußen / Mürstadt / Ritzingen / Steinau / Schilteck / Schmalkalden / Hildburghausen / Eißfeld / Neustadt / Rodach / Ummerstadt / sammt allen erkaufften Gütern / als Sonnenberg / Neuhauß / Füllbach / Scharfenberg zur Helffte / und die Voigtey zu Breitingen. Welches alles / ob wohl ihrer 3. Töchter Aussteuer mit darunter begriffen / ihr der Frau Wittib Zeit Lebens zu gebrauchen und zu behalten / gewilliget worden. Hingegen bekam Johannes des verstorbenen Graf Heinrichs Herr Bruder zu seinen Theil / die alte Herrschafft / als: Henneberg / Maßbach / Roßdorff / Northeim / Volckershaußen / Franckenberg / Wasungen / Schleusingen / Themar / Eilgersburg und Mainburg mit allen deren Zugehörungen / ingleichen Weinshaußen / Ilmenau / Scharfenberg halb / Barhfeld und das Ambt Sande / die Stadt Schweinfurth aber bliebe jeder Herrschafft zur Helffte. Nächst dem wurde verglichen / daß Frau Jutta alle die von ihren Herrn Vater / weiland Marggrafen zu Brandenburg / ehemahls verliehene Lehen nebst allen Würtzburgischen und Sternbergischen / Graf Johannes aber alle Hennebergische / Franckensteinische / Thüringische / Buchemische / Hirschfeldische / und alle Lehen des Stiffts Schmalkalden verleihen dörffen. Von denen ihren resp. Töchtern und Schwestern ausstehende Schulden des Zugeldes oder Ausstattung wegen solle Frau Jutta 3. Theil und Graf Johann den Vierdten / und an denen übrigen ihren Rittern / Knechten oder andern zu bezahlenden Schulden jene zwey Drittheil / dieser aber den dritten Theil abzutragen / übernehmen / und die in beyderseits Landen habende Wildbahn unzutheilt besitzen. Ferner ist verabredet worden / daß / wann mehrbemeldter Graf Johann ohne Erben verschiede / seine Herrschafft an dessen Bruder Graf Bertholden / und / da dieser auch ohne Erben abgienge / solche Herrschafft auff seinen Bruder / Graf Ludwigen von Henneberg fallen / ingleichen / wo eines sein Land mit Krieg überzogen würde / das andere ihm Beystand dargegen leisten / jedoch keines ohne des andern Theils Vorwissen und Beyrath einen Krieg anfangen

solle.

solle. Bald nach vollbrachter Begräbniß Graf Heinrichs / wurden die Städte Coburg / Königsberg / Sonnenberg / Neustadt / Rodach und Ummerstadt / (zu welchen zwar Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick fol. 201. Königsberg setzet / jedoch gantz ohne Grund / wie unter andern aus folgenden abzusehen seyn wird) an dessen Eydam / Landgraf Friedrichen angewiesen / und kam solcher Gestalt dieses schöne Fürstenthum von Francken und der Grafschafft Henneberg ab / und an Sachsen und Thüringen. Dahero Chur-Fürst Friederich der III. zu Lucas Cronachen / als offt er durch ihme seine Ahnen ab contrefaien lassen / Schertz-weiß gesaget: Lieber / mahlet mir die Henne nur wacker und lustig / denn sie hat dem Hauße Sachsen ein gut Ey geleget. Im übrigen aber wurde Schmalkalden / sammt allen dazu gehörigen Orten / als der andere Theil / Sophien / Burggraf Albrechts zu Nürnberg Gemahlin / inglelchen Königshofen / Heldburg und anders / als der dritte Theil / Elisabethen / Graf Eberhards zu Würtenberg Gemahlin zugewand.

Anno 1348. Verschrieben sich Graf Friedrich und Herrmann zu Orlamünda und Herrn zu Weymar gegen Graf Heinrichen zu Henneberg / ihren Vetter / auff 3. Jahr lang / dergestalt / daß sie ihm auff bedürffenden Nothfall 30. Mann mit Helmen in seiner Festung über den Wald zu senden / auch allenfalls mit ihrer gantzen Macht beholffen seyn / und die Beuthe mit einander theilen / die eroberte Festungen aber gemeinschafftlich besitzen wollten.

Anno 1349. Wurde von Frau Jutten / Gräfin zu Henneberg in der Stadt Schleusingen / ein Friede zwischen Johanne / Grafen zu Henneberg und Burggraf Albrechten zu Nürnberg / auffgerichtet.

An dem Obersten Abend hat diese Frau Jutta / die Stadt zu Roten unter den Haus Sonnenberg / dergestalt / als die Stadt Neustadt gefreyet und verordnet / daß diese hinführo kein Gericht mehr zu Neustadt / sondern zu Coburg suchen / und unter den daselbstigen Ammtmann stehen solle / gabe auch dabey denen Bürgern ein Erb-Recht / auff alle ihre Güter / so sie damahls besessen. Selbige versetzte auch das

Land-

Land-Gericht und Gericht zu Neustadt Diezel Haugen vor 600. Pfund Heller wiederkaufflichen.

In eben diesem Jahr verschriebe sich Landgraf Balthasar binnen 10. Jahren keine Landes-Theilung mit seinen Herrn Brüdern vorzunehmen / verbande sich auch 7. Jahr hernach mit diesen / daß sie ewiglich beyeinander bleiben wollten. Wie dann darauff im 1374sten Jahr Landgraf Friedrich und dessen Bruder ernannter Balthasar mit beyderseits ihren Gemahlinen sich zusammen in ein Hof-Lager begeben.

Anno 1350. Ließe sich Graf Hermann zu Henneberg von Aschа bey Ludewigen / Marggrafen zu Brandenburg in Dienste ein / so er in der Marck zu verrichten; Darüber dieser jenen eine Schadloßhaltung selbmals gebräuchlicher massen / zu München ausgestellet.

Selbiger Zeit setzte Frau Jutta Gräfin zu Henneberg / Albrechten / Burggrafen zu Nürnberg / die Burg Sonnenberg und Neuhaus mit allen Zugehörungen vor 3000. Pfund Heller / so dieser ernannter Gräfin vorgeliehen / zu einen Unterpfand ein.

König Carls Befreyungs-Brief / der Landgraf Friedrichen / Balthasar / Ludwig und Wilhelmen zu Thüringen über dero itzige und künfftige Bergwercke um diese Zeit ausgefertiget worden / ist diß Orths billich nicht zu übergehen / sondern als ein merckwürdig Privilegium vollständig beyzusetzen:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis Amen. *Carolus DEI gratia Romanorum Rex, semper Augustus & Boemiæ Rex*, ad perpetuam rei memoriam universis sacri Romani imperii fidelibus præsentes intuentibus gratiam suam, omne bonum. Omnis juris editio & totius rationis humanæ diffinitio in hoc concorditer resident & quiescunt, quod inter cæteros nostræ jurisdictioni subjectos personis, sublimibus præcipue tamen Principibus illustribus Allemanniæ, in quorum sinceritatis humeris tanquam in columnis immobilibus corona regia extitit firmissimè solidata, semper aliquas speciales & notabiles prærogativas, dignitates, beneficia, honores & gratias largifluas liberaliter

im-

impendamus, ut hujusmodi exemplo eorum posteris serviendi ipsi imperio incentivum notorium relinquamus. Considerantes igitur, quod Illustres *Fridericus, Balthasar, Ludovicus & Wilhelmus, Landgravii Thuringiæ, Misnensis orientalis & in* Landsberg *Marchiones, Comites in Orlamund, Dominique terræ Plisnensis*, Principes & avunculi nostri & imperii dilecti fideles per fidelitatis suæ constantiam & obsequiorum indesinentem promptitudinem dicto sacratissimo imperio tanquam unum principale membrum Principum multiplex afferre poterunt commodum & profectum, ipsos, sicut ex debito tenemur, aliquibus specialibus beneficiis prævenire volumus, præmissorum omnium ob respectum concedimus, sibi & heredibus eorum Principibus terrarum prædictarum in nobile & justum feudum omnes mineras principatuum suorum ac terrarum suarum quarumcunque videlicet in Landgraviatu *Thuringiæ*, in Marchionatibus Misnensibus & terræ orientalis & in Landsberg in Comitatu *Orlamund* & in dominio Plisnensi, quas nunc possident, hinc retro repertas seu cultas ac in posterum in perpetuum reperiendas & colendas, sive sint vel fuerint, à nobis vel dicto imperio tenendum & in feudum suscipiendum. De plenitudine nostræ Regiæ Majestatis; Si quas etiam terras in antea recuperaverint aut ipsorum heredes in eisdem similiter omnes mineras omni modo, ut supradictum est, in feudum ipsis concedimus & donamus investientes eos de hujusmodi mineris & feudis litterarum præsentiarum per tenorem. Nulli ergo omnino hominum cujuscunque conditionis seu dignitatis existat, sive principatus aut alterius præeminentiæ titulo præfulgeat, altave sit aut humilis persona, ecclesiastica aut secularis, commune aut universitas, liceat hanc nostræ in feudationis gratiam infringere vel ei ausu aliquo temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem nostram & sacri imperii se ipso facto noverit

verit incursurum, præsentium sub nostræ majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum *Budis*. Anno Dni 1350. Jubileo, indictione 3. 12. Kal. Martii Regnorum nostrorum 4. anno.

Graf Heinrich und Günther zu Schwartzenburg vereinigten sich damahlen mit Graf Johann zu Henneberg aller ihrer Gebrechen wegen / und verbanden sich auff 2. Jahr zusammen einer den andern auf Ermahnen mit 20. Mann auff Gewinn und Verlust / doch auff des zu Hülff gezogenen Kosten / Hufschlag und Pferd-Schaden / beyhülfflich zu seyn / doch sollte diese Bündniß nicht wider den Römischen König / den Marggrafen zu Meisen / die Burggrafen zu Nürnberg / Graff Günthern zu Schwartzenburg / die Reusen von Plauen / Graf Friedrichen von Orlamund / Bischoff Friedrichen von Bamberg / Frau Jutten von Henneberg / Graf Bertolden von Henneberg / Graf Friedrichen und Herrmann zu Orlamund Herren zu Weimar gelten / mit dem weitern Beding / wenn sich zwischen ihnen Irrungen begeben / daß alsdann dieselben am ersten von Conrad von Witzleben und Dietzeln Vogt zu Schleusingen / auch da sie beyde nicht einig würden / von Graf Friedrichen zu Orlamünd / Herrn zu Lobenstein / als gekohrnen Obmann beygeleget werden sollen.

Anno 1352. Vergliche sich Heinrich von Schauenberg mit Friedrichen und Balthasarn / Landgrafen in Thüringen dergestalt / daß jener diesen die Veste Schauenberg jederzeit eröffnen / und im Fall der Noth Besatzung darein legen lassen wollte. Woher es dann Zweifels-frey kommet / daß die Hertzoge zu Sachsen mit diesen Schloß unter andern auch beliehen werden / und dessen in denen Käyserlichen Lehen-Briefen bey Benennung der Coburgischen Aembter / Schlösser und Städte ausgedruckte Erwehnung beschichet. Ebener Massen vereinigte sich vorangeregter Margaraf Friedrich in Thüringen mit Gottschalcken und Fritzen / Gebrüderen von Sternberg / dergestalt / daß diese den Landgrafen jederzeit zu Diensten stehen / und ihre Veste Callenberg eröffnen / auch nach Ableiben Frau Jutten / Gräfin zu Henneberg / solche gegen Erlegung 400. Pfund Heller / von ihme in das Lehen nehmen wollten. Jetzterwehnte Frau Jutta / beschenckte in diesen Jahr die Pfarr und Probstey zu Coburg mit einem Haus und Baum-Garten /

auff

auff den Pfarrhoff das. davor sie von der Coburgischen Geistlichkeit vor sich und ihren Ehe-Herrn Graf Heinrichen / einige Vigilien und Seelmeßen jährlich zu halten / sich ausbedungen.

Anno 1353. gabe Marggraf Friedrich zu Meissen und seine Gemahlin Catharina / Graf Eberhard von Württenberg und Elisabetha / seine Gemahlin / dann Burggraf Albrecht von Nürnberg und seine Gemahlin Sophia / einen Verzichts-Schutz- und Befreyungs-Brief / der Dörffer Natza / Rieths und Eberraths / des Zehenden und anders zu Streiffdorff und Kragte / auch Hoffes zu Nützlingen halben / die sein Schwehr / Graf Heinrich zu Henneberg wegen seiner Tochter / Fräulein Annen / welche erst nach dessen Todt damals von gedachten Marggraf Friedrichen in das Kloster Sonnenfeldt gethan worden / gleichsam zu ihrer Aussteuer in dieses Kloster vermachet.

Den 15. Maji versprachen des Pabstes hierzu verordnete Bischoffe allen denenjenigen / welche zu den ausserhalb der Stadt Coburg S. Marien / S. Catharinen und S. Georgen zu Ehren / gebaueten Spital / etwas stiffren / oder auff alle Sonn-Fest- und Feyertage Betens / Beywohnung des Gottesdiensts oder Wallfahrtens wegen dahin kommen / oder das heilige Sacrament / so denen Krancken dahin gebracht wird / begleiten / oder die Schwache darinnen besuchen / bedienen und speißen / oder auch vor dessen Vorsteher Johanne / welcher diese Indulgenz ausgebracht / die ehemahlige Fundatores und Benefactores GOtt bitten würden / jedesmahls auff vierzig Tage Ablaß.

In diesem Jahr setzte Graf Heinrich zu Henneberg seinem Eydam Hertzog Friedrichen dem halben Theil des Schlosses Hennenberg für 4000. Goldgülden ein / dasselbe die nächsten 2. Jahr nach dato innen zu haben / jedoch mit Condition auff wiedereinlösen.

Anno 1354. beredeten sich Marggraf Friedrich zu Meissen / und Burggraf Albrecht zu Nürnberg / als Sie zu Gräfenthal sich zusammen fanden / mit einander dahin / daß Sie ihren Schwager / Graf Eberharden von Württenberg und seiner Gemahlin / den Theil / so sie in Land zu Francken haben / abkauffen / und auff solchen Fall alsdann die Voigthey zu Breitungen wieder zu diesen Land schlagen /

die zwischen ihnen sich hervorthuende Irrsalen aber durch von jeden Theil hierzu deputirte 2. Räthe abthun lassen / auch einander den Vorkauff an demjenigen Theil Landes zu Francken / welches ihrer Schwieger zugestanden / auff allen Fall lassen wollten.

In diesem Jahr verbande sich Ertz-Bischoff Gerlach zu Meintz gegen Landgraf Friedrichen und Balthasarn in Thüringen / ihnen wider die Stadt Erfurt bedürffenden Falls allen Beystand zu leisten.

Anno 1355. Richtete Johann Graf zu Henneberg / mit Hertzog Friedrichen / Landgrafen zu Thüringen einen Vertrag und Bündniß zu S. Georgenthal auff / einander zu allen Zeiten Beystand zu leisten / und erwehleten Hartung von Erfa / Wolfram Schrimpfen / Conrad von Zesberg und Rudolphen von Wenckheim zu Schiedsleuten ihrer Irrungen.

Anno 1356. Entschieden Johann / Burggraf zu Nürnberg / Heinrich / Graf zu Truhendingen und Friedrich von Hindeck / die zwischen Burggraf Albrechten zu Nürnberg und Graf Herrmann zu Henneberg entstandene Irrungen / auff solche Arth / daß Graf Heinrich die Volgthey über die Güter zu Kleinbracha / zu Voitenrod / zu Luter und über 5. Gütter zu Kützelspin haben / im übrigen aber das Kloster zu Frauensee bey den ihrigen ruhig lassen soll. Woferne sich aber hinkünfftig zwischen diesen beyden neue Stritte hervor thun mögten / so wären solche durch ihre hierzu ernannte 3. Schiedsmänner / Orten von Sleten / Carl von Heldritt / und Herrmann von Münster beyzulegen.

In diesem Jahr confirmirte Käyser Carl der IV. zu Nürnberg in Beyseyn derer gesambten Churfürsten Graf Johannen zu Hennenberg / alle seine und seiner Vorfahren von Käysern und Königen erlangte Privilegia und Freyheiten im nachfolgenden Brief / dessen daran hangende auream Bullam ich bey denen übrigen im ersten Theil eingebrachten Sigillis vorgestellet:

In nomine sancte & Individue trinitatis feliciter Amen. *Karolus quartus* divina favente clementia Romanorum Imperator semper augustus, & Boemie Rex, Ad perpetuam rei memoriam,

riam, Etsi Imperialis Majestatis circumspecta benignitas universos & singulos suos fideles ac devotos, quos Romanum ambit Imperium, ex innata clemencia, pio favore prosequitur, ad illorum tamen honores & commoda promovenda uberius aspirare tenetur, quorum fides & devotio amplioribus approbantur operibus, quique pro exaltandis nostris & Imperii sacri Juribus non desinunt sustinere sollicitudines continuas & labores. Sane constitutus in Imperialis nostre Majestatis presentia *Johannes*, Comes in Hennemberg, familiaris & fidelis noster dilectus, nobis supplicavit, quatenus sibi & suis heredibus, Comitibus in Hennemberg universa & singula privilegia, litteras, gratias & indulta, que & quas à recolende memoire divis Romanorum Imperatoribus seu Regibus, prædecessoribus nostris, super quibuscumque possessionibus, rebus, juribus, libertatibus ac honoribus, optinuisse noscuntur, approbare, ratificare & confirmare de Imperialis celsitudinis gratia dignaremur, Nos considerantes, & attenta mente pensantes multiplicia probitatis merita & indefesse virtutis constantiam, nec non fidelia grataque servitia, quibus idem *Johannes* nos & sacrum Romanum Imperium flagranti animo & pervigili studio frequentius honoravit, presertim cum supplicatio predicta de fonte racionis emanet, & juste petentibus non sit denegandus assensus, animo deliberato & sano, Principum, Baronum, Procerum & Nobilium nostrorum & sacri Romani Imperii, attendente consilio, sibi & suis heredibus, universa & singula Privilegia & literas, que & quas super quibuscumque juribus, possessionibus, proprietatibus, libertatibus, honoribus, immunitatibus, Comitatibus, dominiis, districtibus, terris, territoriis, Advocaciis, castris, civitatibus, villis, locis, montibus, vallibus, planis, pascuis, silvis, rubetis, aquis, aquarum decursibus,

sibus, piscaturis, piscinis, piscationibus, venationibus, aucupationibus, vasallis, vasallagiis, feudis, feudolariis, collationibus, Juribus patronatus Ecclesiarum, pignoribus, judiciis, theloneis, vectigalibus, conductibus, daciis, monetis, molendinis, gabellis, obvencionibus, censibus, proventibus, redditibus & aliis quibuscumque rebus, utilitatibus sive emolimentis, quibuscumque etiam specialibus designentur vocabulis, a divis Romanorum Imperatoribus, sive Regibus, prædecessoribus nostris, nobis & sacro Romano Imperio, obtinuerunt hactenus in omnibus suis articulis, sententiis punctis & clausulis de verbo ad verbum, prout scripta seu scripte sunt, ac si tenores omnium forent inserti presentibus, etiamsi de hiis Jure vel consvetudine deberet fieri mencio specialis, auctoritate Imperiali, ac de certa nostra scientia approbamus, ratificamus, & de singulari benignitatis gratia ac Imperialis potestatis plenitudine, tenore præsentium confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre approbationis, ratificationis & confirmationis paginam infringere, vel ei quovis ausu temerario quomodolibet contraire; sub pena gravis nostre indignationis, & centum marcarum puri auri, quas ab eo, qui contrapserit, irremissibiliter exigi volumus, & earum medietatem fisco Camere nostre Imperialis, residuam vero partem præfato Comiti de Hennemberg ac denominatis ejus heredibus Comitibus de Hennemberg seu ipsorum usibus applicari.

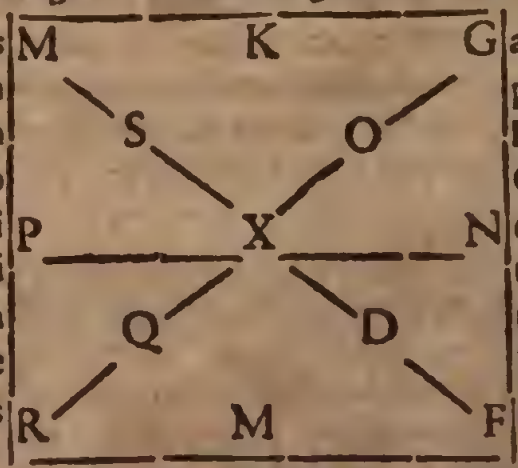

Signum Serenissimi Principis & Domini, Domini *Karoli Quarti* Romanorum Imperatoris invictissimi & glorioſissimi Boemie Regis.

Testes

Testes hujus rei sunt, venerabiles *Gerlacus* sancte sedis Moguntinensis per Germaniam, *Wilhelmus* sancte Sedis Colonien. per Ytaliam, *Boemundus* sancte sedis Treviren. per Galliam, Archiepiscopi, sacri Romani Imperii, Archicancellarii, Magnifici *Rupertus* Senior Comes Palatinus Reni, Archidapifer & Dux Bavarie, *Rudolfus* Dux Saxonie Archimarescallus & *Ludowicus* Marchio Brandemburgensis & Lusatie, Archicamerarius sacri Romani Imperii, nec non illustres *Bolko Falkemburgensis*, *Bolko Opulienſis*, *Johannes Oppauie*, *& Przimislaus Teschinens.* Duces & alii quamplures Principes & fideles nostri & sacri Romani Imperii supradicti presencium sub Bulla aurea, Typario nostre Majestatis impresso. Datum *Nüremberg*, Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, ij Idus Januarii, Regnorum nostrorum Anno decimo Imperii vero primo.

Anno 1358. Ist Fräulein Anna/ Graf Herrmanns zu Henneberg Tochter/ welche wegen eines angebohrnen oder empfangenen Leibes-Schaden/ in das Kloster Sonnenfeld gethan/ und diesen Kloster einen Berg/ so noch von ihr der Hennenberg genannt wird/ mit denen dreyen Dörffern/ Medlitz/ Leudendorff und Rieth bey Heldburg/ nebst andern Orten mehr zugebracht/ als Aebtißin daselbsten den 2. Julii gestorben und mitten im Chor vor den hohen Altar begraben worden/ an deren Grab-Stein diese Worte stehen: Anno Domini M.CCC.L.VIII. Cal. Augusti obiit *Anna* Domina filia Comitis *de Henneberg secunda fundatrix.* Dabey finden sich 4. Wappen/ mit dem Stein/ eines der Burggrafschafft Würtzburg/ das andere ist gar vertretten/ daß man nichts davon erkennen kan/ das dritte der Brandenburgische Adler/ das vierdte die Henne. Neben dem Altar oben an der Wand stehet ein Bildniß auff einen Löwen/ so ein Tuch über den Haupt/ ein Buch in der Hand und einen Stelz-Fuß hat.

In diesem Jahr erwiese sich Käyser Carl der IVte gegen die allhiesige Landes-Herrschafft dergestalt gnädig/ daß er ihr/ Krafft folgenden besondern Privilegii, welches ich/ ob es gleich unter die Coburgische Geschichte nicht gehörig/ wegen der darinnen begriffenen so Ruhmvollen

vollen Formalien / nicht zurückhalten wollen / ihren zu Gotha haben den Wein-Zoll bestätiget.

Wir Karl von GOttes Gnaden / Römischer Käyser / zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheim / bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff / allen den / die ihn sehen / oder hören-lesen / daß wir angesehen haben / die steten getreuen Dienste / die uns und dem heilgen Reiche die hoch-gebohrnen Friedrich / Balthasar und Willhelm / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen / unser lieben Fürsten und Oheim offt nützlichen und unverdroßentlich gethan haben / und thun wollen und sollen in künfftigen Zeiten / und haben ihn bestetigt und bestetigen auch mit diesem Briefe und mit unsirn Käyserlichen Macht / und von unsirn sunderlichen Gnaden den Wein-Zoll / den Sie in der Stadt zu Gotha haben / also / daß sie und ihre Erben und Nachkummen denselben Wein-Zoll nehmen und auffheben sollen / als der vormals auch auff diese Zeit genummen und geben ist. Mit Urkund ditz Briefs versiegelt mit unsern Käyserlichen Insiegel. Der geben ist zu Prag / nach Christs Geburth / dreuzehenhundert Jahr / darnach in dem acht und funfftzigsten Jahr / an dem nächsten Donnerstag nach dem Suntag / als man singet Reminiscere, unser Reiche in dem zwölfften und des Käyserthums in dem dritten Jare

(L. S.) per Dnnq. Cancellar.

Jo. Eystetten.

Um diese Zeit wiederfuhr auch der Stadt Königsberg von Burggraf Albrechten und Sophien seiner Gemahlin durch Mittheilung besonderer Privilegien, nicht wenige Gnaden-Bezeugung.

Anno 1359. Verordnete Burggraf Albrecht zu Nürnberg seinen

nen Hauptmann und Pfleger in dem Grabfeld / Albrecht Fortschen von Turnau / Conrad Nolden von Seckendorff / Hauptmann und Pfleger seines Landes zu Francken / und Herrmann von Weydenberg / Hauptmann und Pflegern seines Landes zu Bareuth / zu Vormunden seiner Söhne / auff den Fall / dafern er vor ihren Mannbahren Jahren mit Tod abgehen sollte. Aus welchen erhellet / daß obbemelden Burggrafen / ein Stück von hiesigen Fürstenthumb / durch seine Gemahlin zugediehen. Und ist dieses aller Anzeige nach / in denen Hildburghäusischen Landen bestanden / allermassen obgedachter Burggraf verschiedenes darüber disponiret / indeme er im Jahr 1356. Dieterichen von Elspe 75. Pfund Heller zu einen Burggut zu Hildburghausen zu besitzen und zu verdienen gegeben.

Anno 1360. an Sanct Kilians Tage / stellete die Abtißin und das Kloster zu Sonnenfeldt ein Bekändniß über alle die Güter / benanntlich die Dörffer Natza / Eberarts / die Zinß-Güter und Zehenden zu Streufdorff / dem Theil des Zehends zu Krack und Hof zu Nützlingen / welchen Graf Heinrich zu Henneberg und Frau Jutta / als sie ihre Tochter / Fräulein Annen / in das Kloster gethan / selbigen mit überlassen / von sich / mit Versprechung / nach denen Reguln ihres Ordens / das Kloster allezeit versperrt zu halten / von obigen Gütern nichts zu veräußern / sondern alle die davon fällige Intraden / zu Kost und Kleidung der Kloster-Jungfrauen anzuwenden / und dieses geschahe in Beyseyn Marggraf Friedrichs zu Meißen / welcher sich in dieser Verschreibung Graf Friedrich / Marggraf zu Meißen nannte / und Heinrichs von Stritger / Abbtens zu Langheim Grauen Ordens von Tittel im Salzburger Bistumb gelegen / welcher solche Verschreibung und Bunde wegen vorerwehnten Ordens Obersten und als Weiser dieses Klosters mehrgedachtes Ordens von Tittel wegen bestätigte / und darüber fest zu halten der Aebtißin anbefohlen.

Anno 1361. Hat Käyser Carl der IV. zu Nürnberg dem Kloster Sonnenfeldt einen Befreyungs- und Schutz-Brieff mitgetheilet.

In der Oster-Woche richtete Burggraf Albrecht von Nürnberg einen letzten Willen auff / darinnen er seiner Gemahlin und Kindern

12000. Gülden / welche ihme Elisabetha / Gräfin von Henneberg / auch 5000. Gülden so ihme die Bürger zu Winßheim und Weißenburg schuldig / vermacht / daß sie davon 1000. Gülden dem Kloster zu Eißfeldt / nebst dem Wein-Zehenden zu Kitzingen zustellen sollte. Ferner verschaffte er ihnen den Marck zu Aldorff und den Herolzberg / so er von den von Naßau umb seiner Gemahlin Väterliches uud Mütterliches Erbe erkaufft / bekannte auch dabey / daß er ihr 4000. Pfund Heller Morgengab auff die Vestung Radelsburg und 6000. Pfund Heller zur Heim-Steuer auff die Stadt Onolzbach und die Veste Dorenburg versichert. Hierüber verordnete er / daß seine Gemahlin / ihre jüngste Tochter / binnen Jahres Frist in das Kloster zu Eißfeld thun / und die ältere bey dem Erb alleine bleiben / die Gemahlin aber zu ihren Witthumb das Land im Grabfeld / nebst obgedachten Alrorff und Herolzberg besitzen / bey ihrer anderweiten Verehligung aber / solche mit gedachter ältern Tochter / zugleich theilen solle; Sein Gold- und Silber-Geschmeide deputirte er zu den Bau nach Eißfeld. Hierbey waren / Bischoff Berthold zu Eichstätt / Hilpold von Meyenthal / Ritter / Herrmann von Weydenberg / Ritter / Albrecht Worsche / Engelhard von Tann / Ritter / und Irenfried von Gekkendorff / als Zeugen.

Anno 1362. Brachte Frau Catharina / Landgräfin in Thüringen / bey ihren Gemahl zu wegen / daß er der Stadt Schalckau / die jenigen Freyheiten deren Neustadt an der Heyde genießet / gleichfalls verliehen. Andere melden / daß Landgraf Friedrich in Thüringen der Stadt Schalckau das Stadt- und Marck-Recht ertheilet / gleich als der Stadt Neustadt an der Heyde und Rodach. An Thomas Tag sind viel von Adel an den Itzfluß / so an der Stadt Coburg vorbey fleußt / in einer Schlacht erschlagen worden.

Anno 1363. Gabe Marggraf Friedrich zu Meißen / Catharina dessen Gemahlin / und Sophia / Burggräfin zu Nürnberg / ihre Schwester / einen Befehls-Begnadigungs- und Befreyungs-Brieff dem Kloster Sonnenfeld / daß selbiges um besserer Abwartung des Gottesdienstes / allenthalben gleich dem Kloster zu Sanct Catharinen zu Eisenach / ewiglich beschlossen seyn solle.

Anno

Anno 1365. Hat Burggrafen Albrechts zu Nürnberg / Gemahlin / Frau Sophia / Fürsten Heinrichs des XII. zu Henneberg Tochter / Hansen Marschalls / Greif genannt / Hausfrauen / Elisabethen / 1000. Pfund Heller / auff den Hof zu Erlebach bewilliget. Woraus dann abzunehmen / gleichwie auch Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick an 199. Blatt / schließet / daß dieser Burggräfin / auch etwas aus hiesigen Landen zur Mitgabe / und zwar die Aembter Heldburg / Hildburghausen / Eißfeld / Königsberg / und andere / wie sich aus nachkommenden ergeben wird / verabfolget worden.

In diesem Jahr wurden auff gepflogene Tractaten zu Tambach / und Vermittelung Burggraf Friedrichs zu Nürnberg und Graf Heinrichs zu Truhendingen / ingleichen Graf Bertholds zu Henneberg / Dietrich von Bibrach / von Graf Heinrichen zu Henneberg und Heinrichen von Heltritt / von Frau Sophia Burggräfin zu Nürnberg / von diesen beyden aber noch der dritte / Berthold von Schaafhausen zu Schieds-Leuten erwehlet / welche drey zwischen diesen Graf Heinrichen und Frau Sophien / erstandene Zwistigkeiten / durch Entscheidung abthun sollten.

In obbemeldten Jahr verglichen sich Graf Berthold und Graf Herrmann von Hennenberg der Succession halber ihrer Lande / der Erbhuldigung / Verpfand- und Veräusserung der Lehen / Bezahlung der Schulden und dergleichen mit einander / welches alles in nachkommenden Vertrag umständiger erzehlet wird:

Wir Berthold von GOttes Gnaden / Graf zu Henneberg / Herr zu Hartenburg und wir Herrmann von denselben Gnaden Graf von Henneberg / Herr zu Aschа / bekennen sämbtlich an diesem Brieff allen denen / die ihn sehen oder hören lesen / daß wir mit gesunden Leib / mit vereinten und wohlbedachten Muth / mit Rath unserer Herrn und Freunde alle unsere Erb und Gut / es seyn Lehen / oder eigen oder fahrend Hab / Vesten / Städte / Gericht / Wildbahn / Wasser und Wäld / Land und Leute besucht und unbesucht / wie es genannt sey / ob der Erden und unter der Erden besammen werffen machen und geben unser jeglicher

dem andern / und setzen unser jeglicher dem andern ein in nützlich leiblich Gewehr in alle die Güter / es sey Erb / Eigen oder Lehen ohne Gefehrde / als hernach geschrieben stehet / also bescheidentlich ob unser einer abgieng / da GOTT lange vor sey / ohne Leibes-Erben / daß nicht Söhne da wären / so sollt es für baß gefallen auff den andern und auff seine Erben ohne Gefehrd / und ist auch beredet worden / daß wir alle Huld besamentlich mit einander einnehmen sollen / auff beyden Seiten ohne Geferde / und sollen die mit einander besetzen und entsetzen / ohne Gefehrde. Auch ist geredet worden / ob unser einer ehlich wollte werden / welcher der wäre / der möchte ein Zugeld machen nach der Freund Rath ohne Gefehrde. Auch ist geredet worden / ob unser einer verkauffen oder versetzen wollte / oder müste / das sollte unser keiner ohne des andern Rath thun / würden dann wir zu rathe / daß unser einer verkauffen oder versetzen wollte / das sollte er dem andern entbiethen / möcht dann derselbe / oder seine Erben / oder seine Diener von seinetwegen darzu kommen / daß er das gekauffen mögte / so sollte er ihn darzu Lohn kommen vor andern Leuten. Wäre aber / daß er dazu nicht kommen möchte / so sollte er ihnen für baß daran nicht hindern / weder zu verkauffen noch zu versetzen ohne Gefehrde / und wäre das / daß unser einer jechts versetzt / so sollte unser jeglicher und seine Erben Losung daran haben. Auch soll unser Ding alles ein Ding seyn an allen Sachen / und soll unser jeglicher dem andern helffen und rathen mit guten Treuen ohne Gefehrde / mit solchen Unterschied / daß unser jeglicher sitzen und bleiben soll bey allen denen Gütern / die sein Vater auff ihn geerbt hat / oder die er noch gewinnen möchte / und wäre das / daß unser einer schuldig wäre / oder Schulden machte / die von seinetwegen wären / der soll die Schuld ausrichten / und bezahlen von seinen Güttern / die sein Vater auff ihn geerbet hat / und die er hergebracht hat / und die er noch gewinnen möchte. Auch ist geredet worden / ob wir vorgenannten Graf Herrmann von Henneberg ohne Erben ehe abgiengen / dann unser vorgenannter Vater / Graf Berthold zu Hennenberg Herr zu Hartenberg / so sollte unser Bruder Graf Berthold von Hennenberg / Thumherr zu Bamberg sitzen und bleiben in allen Nutzungen und Gütern zu den halben Theil zu seinen Leib und wir gelassen hätten ohne Gefehrde. Auch bekennen wir / vorgenannter Graf Berthold zu Hennenberg Herr zu Hartenberg / vor

uns

uns und alle unsere Erben / ob das wäre / daß unser vorgenannter Vetter / Graf Herrmann von Hennenberg / ohne Erben abgieng / wann unser vorgenannter Vetter Graf Berthold von Hennenberg / sein Bruder Thumherr zu Bamberg / noch am Leben / daß wir alle die Lehen / die er gelassen hat / treulich tragen sollen / und wollen zu dem halben Theil im Gut und zu Nutz dem vorgenannten unsern Vettern / Graf Berthold den zu Hennenberg / Thumherrn zu Bamberg / und soll das halbe Theil niesen und nutzen zu seinen Leib / dieweil er lebt / ohne Gefehrde. Auch ist geredet worden / wann der vorgenannte Graf Berthold zu Hennenberg / Thumherr zu Bamberg abgehet / daß fürbaß alle die Güter und Lehen / die er innen gehabt hat / und die ihme von seinen Bruder angefallen seyn / auff den vorgemeldten Graf Bertholden von Henneberg / Herrn zu Hartenberg / oder auff seine Erben oder weme er das giebt / oder vermacht / gefallen sollen ohne alle Widerrede und ohne Gefehrde. Und wir vorgenannter Graf Berthold von Hennenberg Herr zu Hartenberg / und wir vorgenannter Graf Herrmann zu Hennenberg Herr zu Aschа / bekennen öffentlich / daß wir mit Treuen gelobt haben und zu denen Heiligen geschworen haben / alle diese vorgeschriebene Articul stet zu halten mit guten Treuen und nimmermehr darwider zu thun ohne alles Gefährde. Dessen zu Urkund geben wir diesen Brief versiegelt mit unsern und des Ehrwürdigen Herrn / Herrn Friedrichs Bischoffen zu Bamberg / und des edlen Herrn Grafen Heinrichs von Truhendingen / seines Brudern unsern Oheimbs anhangenden Insiegel / die durch unser beyder Bitte willen / ihre Insiegel an diesem Brieff gehängt haben. Und wir Friedrich von GOttes Gnaden / Bischoff zu Bamberg / und wir Heinrich / von desselben Gnaden Graf zu Truhendingen / sein Bruder / bekennen / daß wir bey den Teydingen gewest sind / die geschehen seyn zwischen unser vorgenannten Oheimen / Grafen Berthold zu Hennenberg / Herrn zu Hartenberg / Grafen Herrmann zu Hennenberg Herrn zu Aschа / deß haben wir unser Insiegel wissentlich durch ihrer beyder Bit willen zu ihren Insiegeln an diesem Brief gehängt / der gegeben ist nach GOttes Geburth dreyzehenhundert Jahr / darnach in dem 65ten Jahr am nächsten Mittwochen für S. Peters Tag Vincula genannt deß heiligen zwölff Bothen.

In mehr gedachten Jahr erwehlte Abbt Heinrich von Fulda Landgraf Friedrichen aus Thüringen zum Hauptmann / Pfleger / Schirmer und und Vertheidiger seiner Lande und Leute / eröffnet ihm auch alle seine festen Plätze auff 11. Jahr lang.

1366. Wurde itzt angeführter Vertrag von Käyser Carl auff folgende Arth bekräfftiget und ratihabiret:

Wir Carl von GOttes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Boheim ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit diesen Brief allen denen / so ihn sehen oder hören lesen / daß für uns kommen ist die Edlen Berthold Graf von Henneberg / Herr zu Hartenberg an einem Theil / und Hermann Graf zu Henneberg Herr zu Ascha / am andern unser und des Reichs lieben Getreuen / und haben alle ihre Lehen und Gütter / die sie von uns und dem Reiche zu Lehen haben / zusammen getragen und gemacht / und sind das mit guten Willen und rechter Wissenschafft und einmüthiglich überein kommen / daß welcher unter ihnen ohn Leibes-Lehens-Erben stürbe / daß dann alle solche Lehen und Gütter auff den andern und seine Erben ohne alle Hindernis fallen sollen / das haben sie uns gebethen beyderseits und mit allen Fleiß / daß wir ihnen beyden mit einander dieselben ihre Lehen sämbtlich verleihen und die ehegenannten Auffgab Vermahnung und Ordnung von unsern sonderlichen Gnaden und von Käyserlicher Majestät Vollkommenheit gnädiglich bestetigen / befestigen und confirmiren / das haben wir angesehen ihre redliche Bitt und treue Dienst / die sie uns und dem Reich offt nützlich gethan haben / und fürbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten. Und haben ihnen beyde mit einander alle die obgenannte ihre Lehen und Gütter / die sie von uns und dem Reich halten und zu Lehen haben von unser sonderlichen Gnaden mit rechten Wissen und Käyserlicher Macht sämbtlich verliehen und verleihen / also wo ihrer einer

stürbe /

stürbe / daß er eheliche Leibes Lehens-Erben hinter ihm nicht ließe / daß dann alle dieselbe Lehen auff den andern und seine Erben ohne alle Hinderniße gefallen sollen / und dazu die ehegenannte Auffgab Ordnung und Vermachung bestetigen bevesten und confirmiren / wie ihnen allermassen als vorbegriffen ist. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unser Käyserlichen Majestät Insiegel. Der gegeben ist zu Nürnberg nach Christi Geburth / dreyzehen hundert Jahr und darnach in dem 66sten an S. *Simonis Judæ* Abend der heiligen zwölff Bothen / unserer Reiche im 21. und des Käyserthumbs in 12. Jahr.

Anno 1368. Verkauffte Conrad von Coburg / Burggraf Albrechts zu Nürnberg / Gemahlin / Frauen Sophien / seine Kemmaten zu Ritzingen / um 300. Pfund Heller.

Selbigen Jahrs wurde zwischen Landgraf Friedrichen / Balthasarn und Wilhelmen in Thüringen durch Vermittlung ihres Bruders Bischoff Ludwigs von Bamberg und Burggraf Friedrichs von Nürnberg ein Vertrag auffgerichtet / daß ihrer ezliche / ein Jahr für sie alle einen Hof-Richter zu erkiesen / Macht haben sollen.

Anno 1369. Ließe Sich Burggräfin Sophia zu Nürnberg 70. Pfund Heller / von Hansen Gukkingen / ihren Cammermeister vorsetzen / und wiese ihn der Zinßen wegen an ihren Ambtmann zu Heldburg.

1370. Ertheilten Landgraf Friedrich in Thüringen für sich und dessen Fürstlichen Gemahlin denen Bürgemeistern und Bürgerschafft zu Coburg diesen Fürstlichen Begnadigungs-Brief mit / als folget:

Wir Friedrich von GOttes Gnaden / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meißen / in den Osterland und zu Landsperg / Graf zu Orlamünd und Herr des Landes zu Pleißen / bekennen für uns und Frauen Catharinen unsere eheliche Wirthin / daß die bescheiden weisen Männer / Bürgermeister und geschworne Bürger zu Coburg / unsere lieben Getreuen mit uns geredt haben und nehmlich sind überkommen / als wir ihn durch eines gemei-

nen

nen Nutzens willen / derselben unser Stadt Coburg / solche besondere Gunst und Gnade gethan haben / daß wir Conzen Müntzmeister / ihren Mitbürger daßelbens ewiglich / und alle / dieweil er immer lebet / denen Stadt-Gesetzen / Gewohnheiten noch rechten / nicht freyhen / noch aussetzen wollen / und auch von dieser Zeit inwendig ewigen Jahren nächst an einander folgenden denen andern Bürgern zu Coburg / Reich noch Arme / wer der sey / nimmer von den ehegenannten Stadt-Gesätzen / Gewohnheiten noch Rechten nicht frey geben noch begnaden wollen / ohne Zuthun / auch unsern Bürgern zu Coburg / gemeiniglich mit einander / solche besonder Gunst und Gnade in aller Würde und Maße / als obgeschrieben stehet und Krafft dies Briefs gnädiglich. Daran wir unser Insiegel zur Urkund lassen hengen / und geben ist nach Christi Geburth / dreyzehen hundert Jahr / darnach in den siebentzigsten Jahre / am Sonnabend nach *S. Dionysii* Tag.

(L.S.)

Anno 1371. Verkauffte obangeregter Graf Berthold von Henneberg / alle seine Schlösser / Städte / Vestungen / Land und Leute / benanntlich / das Haus Hartenburg / die halbe Stadt Themar / das Hauß Haltenburg / das Haus Schwartza / sammt aller Zugehörung seinen Vettern / Graf Herrmann zu Henneberg / umb 85000. Pfund Heller.

Selbigen Jahres hatte Graf Johann zu Schwartzenburg / mit ezlichen / denen nebst ihme die Erhaltung des Landfriedens anbefohlen / Graf Günthern von Mannsfeld und die seinige / ihrer Mißhandlungen halben / aus dem Frieden in den Unfrieden gethan.

Anno 1372. Ist zwischen denen Fürstlichen Häußern / Sachsen und Heßen / die Erbverbrüderung erneuert worden / da dann die Heßen Landgraf Balthasarn in Thüringen / und die Thüringer Landgraf Herrmann in Heßen die Erb-Pflichte geschwohren.

Als

Als in diesem Jahr Sophia / Burggraf Albrechts zu Nürnberg Wittib verschieden / so wurde in dem nachfolgenden 1374. Jahr am Freytag nach *S. Galli* von ihren Schwestern / als nächsten Agnaten / eine Erbtheilung der hinterlassenen Lande zu Bamberg angestellet.

1374. Hat Margraf Balthasar zu Meisen und dessen Gemahlin / [so damahlen nur ehliche Haus-Frau hiese] Frau Margaretha eines / und Hertzog Swantibor zu Stettin / und dessen Gemahlin Frau Anna andern Theils eine Absonderung der diesen beyden Fürstinnen zugefallenen Lande / durch Vermittelung Burggraf Friedrichs zu Nürnberg / vorgenommen / und kame auff jehne Heldburg / Hildburghausen / Eißfeld / Ermannshausen und Ummerstatt / doch mit diesen Beding / daß sie zugleich die viele darauff hafftende Schulden mit übernehmen musten. Hingegen wurden Hertzog Swantibors und dessen Gemahlin die Städte Schlösser und Gerichte Königsberg / Schildeck / Rißige / Nutlingen / Altorf / Heroldberg und Bincke / zusammt denen darauf stehenden passiv-Schulden zu Theil / und geschahe diese Landes-Theilung zu Bamberg an S. Gallen Tag. Aus welchen dann zu ersehen / daß *Fabricius* in origin. Saxon. p. 656. 660. 663. *Peckenstein.* p. 54. Sigm. von Bircken in seinem Sächsischen Helden-Saal f. 326. nebst andern sich verstossen / wann sie obbemeldtes Landgraf Balthasars Gemahlin den Nahmen Catharina beygeleget.

Anno 1377. Vertrugen Sich / Albrecht / Martin und Cuntz von Coburg / Gebrüdere / mit Marggraf Friedrichen von Meißen / dergestalt / daß Sie versprachen / das Schloß Oeßlau vor ihme jederzeit offen zu halten.

In diesem Jahr sollen / wie ein altes Manuscriptum meldet / die 3. Landgrafen in Thüringen / Gebrüdere / ihre Lande abgetheilet haben / dergestalt / daß Landgraf Friedrich der Strenge / Landsberg und das Osterland / Landgraf Wilhelm Meisen / und Landgraf Balthasar das Thüringen / mit dem Orth zu Francken zugekommen. Weiln nun unter dem Orth Francken allezeit Coburg verstanden wird / dieses aber bemeldter Friedrich mit seiner Gemahlin zum Heurath-Gut mit überkommen / so sehe nicht / warumb und wie diese Lande / welche domahlen und wie in folgenden zu sehen auch lange nachgehends von mehrbemeldten

Landgrafen Friedrich besessen worden / dem Balthasar angediehen seyn müsten.

Anno 1378. Ubergab Marggraf Friedrich zu Meißen / das Spital zu Coburg / Bertholdo Grüßing / Pfarrern zu Heldburg / selbigen besten Fleißes vorzustehen / und dessen Besserung zu befördern.

1379. Vertruge Bischoff Lambrecht zu Bamberg Graf Herrmann zu Henneberg mit seinem Vettern / Graf Heinrichen / welche beyde mit Krieg sich in einander verwickelt / dergestalt / daß sie anvorderst beyderseits gefangene auff freyen Fuß stellen / jenerl aber diesen Berrhausen sammt dem Haus Reuriet abtretten / und die Lehnschafft des Reusenbergs ungehindert lassen soll.

1380. Am Donnerstag vor Judica reichte Wenceslaus / Römisch- und Bohemischer König Frau Catharinen / Landgräfin in Thüringen und Ihren Erben die jenigen Herrschafften und Lande zu Francken / welches eben dieses Fürstenthumb Coburg war / so ihre Eltern und Vorfahren vormals gehabt und auff Sie von väterlichen Ahnen-Fall kommen / zu Lehen.

Nachdem in diesem Jahr zwischen Landraf Friedrichen und dessen Gemahlin an einem / dann denen von Sternberg / wegen des dritten Theils der Veste Callenberg / Strittigkeiten und Krieg sich angesponnen / so hat Marggraf Friedrich zu Nürnberg / auff beyder Theile Ansuchen sich ins Mittel geschlagen und einen Bescheid darinnen ertheilet / daß obbemeldter Landgraf / denen von Sternberg vorangeregten 3ten Theil des Callenbergs verleihen solle.

Anno 1383. Vermittelte auch Burggraf Friedrich zu Nürnberg einen Vertrag zu Neustadt an der Orla / zwischen Graf Heinrich von Henneberg / und Frauen Catharinen / Marggräfin zu Meißen / und ihren Söhnen / in Krafft dessen diese jenen / wegen der den alten Landgrafen vor Erfurth in dem Krieg geleisteten Dienste / und darüber erduldeten Schadens 3200. Pfund Heller / vor ihren dritten Theil / abtragen müssen.

1385. Gabe König Wenzeslaus denen Landgrafen in Thüringen

gen die Macht / daß sie auch aus ihren Landen jemanden zu einen Land-Richter setzen durfften.

In diesem Jahr wurde zwischen Ertz-Bischoff Adolphen zu Meintz und Landgraf Balthasarn in Thüringen eine Bündniß auff Lebens-Zeit auffgerichtet / welche hernach im Jahr 1400. von diesem und seinen Sohn Friderico / dann dem Ertz-Bischoff Johanne in eine ewige auff sie und ihre Nachkommen fortwährende Alliantz verwandelt worden.

Anno 1387. Verbande sich Apel von Redwitz mit Catharina / Marggräfin zu Meißen / und dero Söhnen / Friedrichen / Willhelmen und Georgen / Gebrüdern / Landgrafen in Thüringen / in Coburg dergestalt / daß selbiger diesen gegen den Bortebam und Antonium von Bibra / Beystand leisten wolle.

Anno 1390. Haben Apel Fuchs zu Pürlswab und Heintz Hilprander von Thüngen / Frauen Catharinen Marggräfin zu Meißen und dero Söhnen durch Rauben / Morden und Brennen / hiesiger Orthen viel Trangsal angethan / dahero Sie durch ihren Ambtmann zu Coburg / Günthern von Bünau solches auff den Landfrieden zu Bamberg / bey Graf Johanne zu Wertheim / und denen sogenannten 8. über den Land-Frieden zu Francken und Beyern gesetzten / klagbar anbringen und ihren zugefügten Schaden auff 1000. Marck Silber anschlagen ließe / welche ihr auch zu ihrem Recht verholffen.

Anno 1394. Hat Bischoff Gerhard zu Würtzburg von Hertzog Schwantiborn zu Stettin / die Stadt Königsberg an das Stifft kauffslichen gebracht / aber solche nicht lange behalten / sondern denen Marggrafen zu Meißen / *Friderico I. Wilhelmo II.* und *Georgio* Gebrüdern / welchen vorbedeuter Hertzog Schwantiborn sein darauff habendes Wiedereinlösungs-Recht abgetretten / um 19600. Goldgülden sechs Jahr hernach wieder zu kauffen gegeben.

Selbiges Jahres befreyete Landgraf Balthasar in Thüringen / das Kloster Veilsdorff / in seiner Herrschafft gelegen / des Zehends auf 80. Aeckern / jedoch unbegeben aller andern Rechte und Freyheiten / die seine Gemahlin und dero Eltern auff diesen ihren Gut gehabt haben. Solches geschahe zu Hildburghausen im Beywesen seines Hofmeisters / Dietterichs von Bornwald / dessen Marschalls Dietterichs von

Webenstett / des Cammermeisters Nicolai Liests und Matthias von Herberstein seines Schreibers.

Obgemeldter Landgraf Balthasar / verliehe auch damahlen der Stadt Eißfeld das Ungeld zu Besserung der Stadt / deßgleichen 5. freye Jahr-Märckte / sambt einem Wochen-Marckt am Montag / und das Gehöltz / als das Tennich / Hiederholtz / Eichholtz / Haderberg und Birkembühl. In eben diesem Jahr erhielte die Stadt Königsberg von obbemeldten Hertzog Schwantiborn / daß sie zu Bürgern annehmen durffte / welche sie wollte / sie auch über solche Gebot und Verbot haben sollte.

Anno 1395. Empfiengen Bürgermeister und Rath der Stadt Hildburghausen / von Landgraf Balthasarn zu Thüringen / dessen steinern Hauß daselbsten an dem Marckt gelegen / davon alles Holtzwerck in dem damahligen Brandt / welcher die gantze Stadt Hildburghausen betroffen / verzehret worden / daß Sie solches wieder aufbauen / und zu einem Kauff- und Rath-Hauß machen / auch darinnen die Fleisch-Bäncke / Becken und andere Handels-Läden anrichten / und den daraus erlößten Zinß / zu Besser- und Befestigung ihrer Stadt anwenden sollten.

In diesem Jahr kündigte Bischoff Gerhard zu Würtzburg / Frauen Catharinen / Marggräfin zu Meißen / den Krieg durch folgenden Fehdebrief an:

Hochgebohrne Fürstin und Fürsten Frau Catharina / ihr Friedrich / ihr Willhelm und ihr Georg / Marggrafen in Meißen / umb das Unrecht / das ihr an uns / an unserm Stiffte / und an den unseren gethan habt und thut / darum wollen Wir euer Feind seyn / und wollen des unsere Fürstliche Ehre an euch bewahret haben: Gegeben zu Würtzburg an S. Dorotheen Tag / unter unsern auffgedruckten Innsiegel / Anno Domini MCCCLXXXX. quinto.

Dergleichen Kriegs Ankündigungs-Briefe sendeten auch nach Coburg Hans von Hesberg / und dessen Gebrüdere / Otto / Rußwurm / Heintz von Tüngesleben / Apel Voit / Friedrich von Bibra / Hanß Zollner / Ritter / gesessen zu Birckenfeldt / Heintz und Dietz / Truchseß von Wetzhaußen / Antonius von Bibra / Heinrich von

Schaum-

Schaumburg / Willhelm von Schaumburg / und dessen Gebrüdere / Hanß von Eglofstein / Stephan von Wolfstein / Hilpolt von Seckendorff / Reimar und Eberhard von Streitberg / Willhem von Meyenthal / Herrmann von Heldburg / Heinrich Fuchs / Arnold Hildmar / Michael von Sunnschein / und andere.

Anno 1396. Als nun mehrgedachter Frauen Catharinen und ihren Söhnen / der Krieg angekündiget worden / haben die Schaumburg sich unterstanden / die Kühe von der Stadt Coburg Anger hinweg und gegen Meynfeld zu treiben / worauff diese die Land- und Ritterschafft auffgebracht / die Feinde überfallen / und selbige sammt allen ihren Mithelffern gefangen genommen und vertrieben. Hernachmals aber doch vorermannten von Schaumburg wieder erlaubet / das Schloß Rauenstein auffzubauen.

Anno 1399. Hat sich abermals ein Krieg zwischen denen jungen Marggrafen zu Meißen / Friedrichs des Strengen / Söhnen / und Bischoff Gerharden von Würtzburg / wie auch dessen Brudern / Graf Heinrichen von Schwartzenburg / wegen des Schloßes Leuchtenberg an der Saal / und eines auffgehäncktен Bauerns angesponnen / und thaten erstlichen diese ziemlichen Schaden in hiesigen Landen / und stachen umb Coburg ihnen viel Teiche ab. Darauf zogen die jungen Marggrafen hinaus / machten des Bischoffs von Würtzburg Volck nieder / verderbeten sein Land / und thaten Ihme solchen Schaden / daß das Stifft Würtzburg darüber in Schulden geriethe: Es nahm sich auch Fürst Heinrich zu Henneberg / als ihrer Frau Mutter Bruder / seiner Vettern der Marggrafen zu Meißen an / und begab sich zu den Voigt gen Coburg: Als nun die Würtz- und Schwartzenburgische zum andern mahl kamen / war er hinter ihnen her / schlug sie tapffer / und nahm ihrer gar viel gefangen / die sich hoch genug ranzioniren musten: Hierauf starb Graf Heinrich von Schwartzenburg zu Königshofen / aus Furcht und Leyd / daß ihm sein Volck vor Coburg zweymal geschlagen worden. Nach dessen Todt wurden die Schwartzenburgische Lande / von denen jungen Marggrafen / welche starcke Mannschafft in das Schloß Coburg und andere in Francken Land habende Schlößer geleget / und den Würtz-

burgischen daraus besondern Schaden zufügten / durch Feuer und Schwerd gantz ruiniret. Diese Geschichte setzen zwar andere unter das Jahr 1387.

Anno 1400. Sonntags Invocavit / verkauffte / Bischoff Gerhard zu Würtzburg / Schloß und Stadt Königsberg / Herrn Friderichen / Willhelmen und Georgen / Gebrüdern / Landgrafen in Thüringen umb 19600. fl. Dergleichen Kauff gienge auch damahlen zwischen Hertzog Schwantiborn von Stetin / und vorermeldten Landgrafen in Thüringen / über das Recht / so jener noch an Königsberg hatte / vor.

In diesem Jahr gab Landgraf Balthasar in Thüringen der Stadt Eißfeld auff etzliche Jahr ein Privilegium, weiln sie von des Landgrafen Feinden / Graf Heinrich von Schwartzenburg / und Bischoff Gerharden zu Würtzburg / welche umb Coburg auff dem Land mit Brennen und andern / wie obbemelt grossen Schaden gethan / abgebrannt / daß sie von dato an 12. Jahr Steuer / bethe und der jährlichen Rente frey und überhaben seyn sollte. Sonsten habe ich in einer alten geschriebenen Chronick von einem Brand zu Eißfeld / so sich im folgenden Jahr / als Anno 1401. ereignet / gelesen / welcher diese gute Stadt so vernichtiget / daß nicht einmahl ein Brunnen über oder unter der Erden noch einiger Stall übergeblieben.

1401. Hatte Sophia Aebtißin zu Veilsdorff mit Einwilligung ihres Pfarrers zu Meder Johannis von Lichtenstein der Kirche zum heiligen Creutz vor Coburg gelegen und in die Pfarr Meder behörig / wegen der Coburgischen Innwohner / und vieler besonderer von GOtt dem Verlaut nach beschehener Zeichen / dem Rath und der Stadt Coburg erlaubet / eine Capelle oder Kirche zu Mehrung des Gottesdienstes alldort zu bauen / welche von der Pfarr-Kirchen zu Meder abgesondert seyn / doch daß sie das Kirchlein daselbst stehend bey der Aebtißin durch einem aus ihrer Bürgerschafft abgeordneten Gevollmächtigen zu Lehen empfangen sollen / hingegen verschriebe der Rath zu Coburg der Pfarr-Kirchen zu Meder zu ihrer Besserung einen ewigen Zinß / welcher aber hernach um 105. fl. redimiret worden.

In diesem Jahr wurde Landgraf Georg in Thüringen im 10sten Jahr

Jahr seines Alters in die Coburgische Lande / von seinem Bruder / Chur-Fürst Friedrichen gesand / solche vor denen Hußiten zu vertheidigen / welche ihm auch so sehr furchten / daß sie das Gebürg / Voigtland / Bamberg / Nürnberg und Ellnbogen durchzogen / und sich doch nicht unterstanden / in hiesige Lande zu kommen; Es starb aber dieser in der Blüthe seiner Jugend / weilen er als ein kühner und freudiger Herr / in dem das gantze Land grosse Hoffnung gesetzet / seinen schwachen Leib zu sehr bemühete / ermeldten Jahres zu Coburg / und wurde sein Eingeweide allda in der Capellen / der Leichnam aber zu der Pforten in dem Kloster / wie er begehret / begraben.

Anno 1402. Trate Graf Friedrich zu Henneberg mit Landgraf Friedrichen und Willhelmen in eine sechs-jährige Bündniß / Krafft welcher er die Coburgische Lande schirmen / und sonsten wider alle feindliche Anfälle seine hülffliche Hand darbieten / und hinwiederum auff bedürfenden Fall eines gleichmäßigen Beystandes gewärtig seyn wollte.

Anno 1405. Sandte Heinrich von Lichtenberg / Hannß von Alndorff / Lutz von Buttler mit ihren Anhang / Marggraf Friedrichen und Willhelmen zu Meißen / Fehdebrief wegen Willhelms von Buchenau zu.

Anno 1406. Als Landgraf Balthasar in Thüringen / diese Welt gesegnet / so fielen dessen hinterlassene Lande / worunter auch Eißfeld / Hildburghausen und Heldburg sich befanden / an dessen Sohn Landgraf Friedrichen / den Einfältigen oder Friedsamen heim.

Anno 1410. Schlichtete Landgraf Friedrich in Thüringen / die Spaltungen und Zwietrachten / so sich nach Ableiben Herrmanns von Saltza wegen einiges Anfalls und Erbhuldigung zwischen Landgraf Friedrichen den jüngern eines / Graf Ernsten Heinrichen und Heinrichen von Gleichen und Graf Heinrichen von Orlamünd andern Theils begeben.

Anno 1411. Hat sich Graf Friedrich von Henneberg / anderweit mit Friedrichen und Willhelmen / ingleichen Friedrichen / dem Jüngern / allen Landgrafen zu Thüringen / verbunden / daß einer den andern beystehen / und die Ambt-Leuthe zu Coburg und Heldburg / denjenigen Theil / der es von nöthen / hülffliche Hand biethen solle.

Da-

Damahlen wiederfuhr von Landgraf Friedrichen der Stadt Eißfeld diese Freyheit / daß alle vor und in der Stadt wohnhaffte Bürger / das Bürger-Recht haben / doch innerhalb der Stadt-Mauern brauen und schencken / deßgleichen auch Marckt daselbsten halten dorfften. Ingleichen erlaubte er auch der Stadt Rodach einen Dienstags Wochen-Marckt und drey Jahrmärckte / den ersten auff S. Georgen / den andern auff Bartholomäi / und den dritten auff Sonntag nach Faßnacht zu halten.

Anno 1413. Ubergab Erhard von Lichtenstein den Zehenden zu Klein Tambach / dem Barfüßer Kloster zu Coburg / um alle Tage eine Meß davor zu lesen.

Anno 1416. Den 11. Februarij verschiede Graf Berthold der XIII. zu Henneberg im Kloster Sonnefeld / und wurde von dannen in das Kloster Veßera geführet / und daselbst begraben.

Anno 1417. Uberließe Hertzog Wilhelm das Spital zu Coburg in der Vorstadt gelegen / Herrmann Weib-Bischoffen von Achen / selbiges zu verwalten.

Anno 1418. Richteten Bischoff Johannes zu Würtzburg / an einem / dann Friedrich und Wilhelm / Gebrüdere / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meißen / andern theils / zu Wißmannsberg / eine Bündniß auff 3. Jahr lang unter einander auff / und versprachen darinnen bey allen Begebenheiten / einander beyzustehen / und absonderlich einer dem andern 40. gewappneter Mann / deren Anzahl auf Erkäntniß Graf Friedrichs zu Henneberg und Günthers von Bünau / allen falls vermindert oder vermehret werden sollte / zu zusenden / nicht weniger alle Vestungen einander offen zu halten. Diejenigen Irrungen / welche sich etwan zwischen ihnen selbsten ereignen mögten / sollten zu Wizmansburg / wenns aber ihre Diener untereinander hätten / zu Coburg oder Ebern güttlich beygeleget werden. In diese Bündniß wurden auch gezogen Friedrich der junge Landgraf zu Thüringen / jedoch sollte solche nicht wider Sigismunden / Römischen König und das Römische Reich / Johannem / Ertz-Bischoffen zu Mäyntz / Ludwigen / Landgrafen zu Hessen / Wenceslaum Böhmischen König / Albrechten / Bischoffen zu Bamberg / Johannem / Abbten zu Fulda / Al-

Albrechten / Abbten zu Hirschfeldt / die Hertzogen von Bayern / die Marggrafen von Brandenburg / und Johannem / Burggrafen zu Nürnberg gelten.

Anno 1419. Ertheilte Landgraf Friedrich der Jüngere der Stadt Hildburghausen diese Freyheiten / jedem wohlberüchtigten das Bürger-Recht zukommen zu lassen / in Schuld- und Handlungs-Sachen zu cognosciren / 5. freye Jahrmärckte / als den 1. auff Sonntag vor Creutz-sammung / den 2. auf Bonifacii / den 3. auff Laurentii / den 4ten auff Michaelis / und den 5ten auff Catharinae Tag / im Jahr / und alle Sonn-abend einen Wochenmarckt zu halten.

1420. Muß sonder zweiffel eine Befehdung und Krieg zwischen Marggraf Friedrichen und Wilhelmen zu Meißen eines / dann Albrechten und Caspar von Wirsberg andern Theils vorgelauffen seyn / indeme Conrad Truchseß von Pommersfeld und Heintz von Schaumburg es dahin brachten / daß keine Parthey die andere angreiffen solle / es hätten dann solches diese jenen nach Coburg / und jene diesen nach Lanzendorff 14. Tage vorhero zu wissen gemacht.

In diesem Jahr hat Landgraf Friedrich seinen Vettern Landgraf Wilhelmen den Reichen / seinen Theil der Fränckischen Lande / als Eißfeld / Heldburg und Hildburghausen / abgetretten und eingethan.

Selbiger Zeit erhielten die Juden von dem Rath zu Hildburghausen / daß / weil sie nicht mit denen Christen baden durfften / selbigen ein besonderer Bad-Tag alle Wochen gehalten werden muste. Welches eine Anzeige giebt / daß dieses Gesindes damahlen eine ziemliche Anzahl daselbsten eingenistet seyn müsse.

Anno 1423. Traten Luchard und Wilhelm / Grafen zu Castell / Hannß Zollner zu Birckenfeldt / Caspar von Bibra / Cuntz von Rosenberg zum Bartenstein / Hannß von Stein zum Altenstein / Erkinger von Sabusheim zu Weißenbrunn / Hannß von Hesberg / zu Eishaußen und Albrecht Truchses von Wetzhaußen / nebst denen übrigen von der Ritterschafft in Francken / ingleichen die Stadt Schweinfurth mit Landgraf Wilhelmen von Thüringen in ein Bündniß / und versprachen beyderseits einander / wider

ihre Feinde / Räuber und Echter / behülfflich zu seyn / und selbige nicht zu hegen / absonderlich denen übrigen von der Ritterschafft wider den Buchenau und den Ritter-Ort von der Rönne Beystandt zu leisten. Ubrigens sollten die etwa zwischen ihnen entstehende Irrungen durch 2. Schieds-Leuthe / dazu jeder Theil einen zu benennen / Macht hätte / mit Zuziehung des Voigts zu Coburg / Königsberg oder Heldburg / gütlich beygeleget werden / und diese Alliantz nach 3. Jahren auff vorhergehende ordentliche Aufkündigung ihre Endschafft erreichen.

In diesem Jahr verliehe erwehnter Landgraf Friedrich als er zu Coburg war / denen Städten Eißfeld und Heldburg ein Privilegium, daß ihr Rath nicht auser und vor / sondern in der Stadt sollte erwehlet werden / ingleichen daß gedachte Stadt Heldburg alle Rechte und Freyheiten / die seine Bürger zu Hildburghausen in Schencken / Brauen / Backen / Kauffen / Verkauffen und dergleichen itzo oder künfftig haben / ebenmäßig genießen / auch das Ungeld / zu Besserung und Befestigung der Stadt / einnehmen möge / jedoch daß sie von diesen die Helffte seinem Ambtmann zu Heldburg einliefern sollte. Wobey er ihr die von Landgraf Balthasar ertheilte 2. Jahr- und einen Wochenmarckt bestettigte.

Anno 1425. Ertheilte Landgraf Friedrich zu Thüringen den Rath zu Coburg die Aufsicht über die tägliche in der Pfarr-Kirchen zu Coburg haltende Frühmeße / welche auch im vorhergehenden Jahre von dem Abbt Leutold zu Saalfeld auffgetragen worden / im Fall Sich der Probst zu Coburg an Haltung dieser ewigen Meße / Säumung erfinden lassen würde / ihm jedesmal umb einen halben Gülden zu straffen und zu pfänden / davon der halbe Theil zum heiligen Creutz zu Coburg / die andere Helffte aber den Pfarrer daselbst verfallen seyn sollte.

In diesem Jahr verstattete Herrmann Wise Dechant zu Coburg und Pfarrer zum heiligen Creutz / daß die Gemeinde zu Coburg einen eigenen Tauffstein haben möchte / da sie zuvor in einem Zuber die Tauffe verrichtet.

Damahlen hinterließe Landgraf Wilhelm in Thüringen / nach seinem Absterben ohne männliche Leibes-Erben die Aembter Heldburg / Hildburghausen und Eißfeldt an seinen Vetter Hertzog Wilhelmen zu Sachsen.

Anno

Anno 1430. Als die Hußiten aus Böhmen in das Franckenland fielen / verwüsteten sie das Coburgische Land / steckten Culmbach und Bayreuth an / und waren wie das wilde Vieh / so wohl wider hohe als niedere Personen grausam / setzten dem Bisthumb Bamberg mit unabtreiblicher Gewalt zu / und verübten aller Orten überaus grossen Schaden / also / daß allenthalben grosse Furcht unter den Leuten sich mercken ließe: Weswegen sich die Stadt Coburg in grosser Eyl zur Gegenwehr gerüstet / und an Mauern / Zwingern / Gräben und andern Kriegs-Zeug / viel Unkosten auffgewandt. Vermuthlichen ist es eben dieselbige Arbeit / welche heutiges Tages noch stehet. Was aber die Hußiten mit derer benachbarten Lande Verderbung / vor grossen Schaden gethan / ist daher abzunehmen / weiln jederman wegen ihrer in die bewehrte Städte und Schlösser / oder in Ermangelung derselben in die Wälder sich salviret hat / und wird in denen Böhmischen Historien der Coburgischen Gegend ausdrücklich gedacht; Sonderlich ist merckwürdig / daß in denen 3. Feld-Zügen / welche wider die Bohemen aus Teutschland sind geschehen / die Stadt Coburg fast allemahl Volck mitschicken müssen. Es gedencket zwar Herr Böckler in seiner Historia Hovorea part. 1. lib. 3. cap. 4. §. 14. daß als im folgenden 1432sten Jahr *Procopius Rasus* Pfleg Herr zu Rabenstein in dem Hußiten-Krieg zum 3ten mahl eine Kriegs-Expedition in Bohemen vorgenommen / und die Städte Schmöcken / Grimmitscha / Werda / Reichenbach / Auerbach / Plauen ꝛc. verwüstet / er von dannen auch auff Culmbach und Bareuth gezogen / und Coburg unterweges sambt allen / was ihnen Widerstand gethan / in die Asche geleget. Weilen aber von diesen Brand / noch daß dieses Gesind jemahlen der Stadt sich bemächtiget / sonst nirgends was gelesen / so erachte vielmehr / es werde dieses nur auff das Coburgische Land / nach dem was hier oben angemercket / zu ersehen seyn.

1432. Sind zu Coburg die Stadt-Gräben vor dem Ketschen-Thor verfertiget worden. Damahlen stifftete Bischoff Antonius zu Bamberg mit dem Hertzog Friedrichen und Sigismunden zu Sachsen / eine drey jährige Alliance / daß sie mit Land und Leuten so wohl of- als defensive einander die hülffliche Hand biethen / und die in Kriegs-Zügen erworbene Schlösser und Städte mit einander zugleich theilen / besitzen /

oder wegen deren Uberlassung an einen / sich mit einander vergleichen wolten.

In diesen Jahr hat auch der Ambtmann zu Coburg / Joh. Meideburg eine ewige gesungene Früh-Meße mit Schülern und Orgeln von der Jungfrau Maria in der Pfarr-Kirchen zu Coburg an dero Fest-Tagen alle Sonnabend / und in dem heiligen Advent alle Tage also zu halten gestifftet / und 24. fl. Jährlicher Zinsen von Gütern / worüber er den Stadt-Rath die Lehens-Herrschafft und Verwaltung anvertrauet / dazu gewidmet.

1433. Als sich der Rath zu Coburg durch bauen und anders in grosse Schulden-Last gestecket / haben Hertzog Friedrich und Sigismund / Gebrüdere zu Sachsen zu deren abtilligung zugelassen / daß sie das ehe bevor und biß auff diese Zeit eingenommene Ungeld noch 6. Jahr lang auffheben / und solches billichen Dingen nach mindern oder mehren mögten.

1436. Hat Johann Schrimpff / Pfarrer zu Westhaußen dem Kloster St. Francisci zu Coburg zwey Reinische Gülden ewiges Zinßes verschafft / daß zu seiner / seines Vaters und seiner Mutter Seeligkeit / und aller der lieben Seelen / so aus seinem Geschlecht verschieden / Hülffe / die Münche zweymahl im Jahr / als ein mahl auff dem Montag zu Abend nach den Sonntag Misericordias Domini, mit einer gesungenen Vigilien, mit einer Lection und zwey brennenden Lichtern / das andere mahl auff den Montag nächst nach der genannten Wochen mit Vigilien und Meßen / Ihr Gedächtniß begehen mögen / welches treulich zu halten / schrifftlich versprochen haben / Bruder Heinrich / und Bruder Conrad Lieb / beyde Gardian des Klosters und Bruder Heinrich / Pfüstner / Bruder Herrmann Beyer / und die gantze Gemeinde des Klosters / mit angehängten zweyen Sigillis deren Umbschrifft: S. Gardiani FRM minoram in Coburg.

In diesem Jahr verkauffte Hertzog Sigmund zu Sachsen das Schloß Neuhauß / sambt den Flecken vor den Schloß gelegen / die Dörffer Schirßnitz / Sigilreuth / Külersroth / Rothmar / Eigennitz / Weithaußen / Schetzelsdorff und Buch vor 6000. Reinische Gülden / denen Gebrüdern / Heintzen und Günthern von Rosenau / Münz-

Müntzmeistere genannt. Umb welche Zeit auch Georg und Wilhelm Gevettere / Grafen zu Henneberg / mit voreerwehnten Hertzog Sigmund von Sachsen / einen Vertrag und Bündniß auff 3. Jahre stifften / Krafft welches jener ihre Ambtleute zu Hartenberg und Meinberg des Hertzogen Ambtleuten zu Coburg und Königsberg auff alle Begebenheiten Beystand und Hülffe leisten / diese Alliantz aber / nach Ausgang der 3. Jahr noch so lang währen sollte / biß gedachte Grafen von Hennenberg Hertzog Sigmunden solche durch schrifftliche Verkündigung in das Schloß Coburg auffgesaget.

1437. Schloße Bischoff Johann zu Würtzburg mit Friedrichen und Wilhelmen Gebrüderen / Hertzogen zu Sachsen ein dergestaltiges Bündniß / daß diese jenen wider seinen abgesagten Feind / Carln von Thüngen mit 600. zu Pferd / 2000. zu Fuß und einer grossen Büchsen zu Hülffe kommen / und umb die gesetzte Zeit sich zu der Belagerung des Düngischen Schloßes Reußenberg darmit einfinden sollten / dahingegen sich der Bischoff verbünden / dem Sächsischen Hauptmann 1000. fl. und 15. Fuder Weins zur Zehrung ohne das Futter / abreichen zu lassen / auch einen Theil von denen eroberten feindlichen Oertern zu geben / welcher jedoch von ihm mit einer gewissen Summa Gelds wieder abgelößet werden könnte / und wurden dieses wegen zu beederseits Schiedsleuten Graf Heinrich von Schwartzenburg / Heinrich von Bünau Hofmeister / Conrad von Stein Marschall / und Otto Spiegel erkohren.

1438. Haben die 3. geistliche Chur-Fürsten mit Chur Pfaltz / Sachsen und Brandenburg / einen hierüber zu Franckfurth auffgerichten Vertrag beschlossen / daß keiner in ihren Landen den andern eigenmächtiger Weiß überfallen und Schaden zufügen solle / er habe ihn dann zuvor zu recht erfordert. Auch wann ihm gleich das Recht nicht widerfahren mögte / er ihn doch nicht ehender angreiffen solle / er habe ihn dann 3. Tag und 3. Nacht zuvor in sein Hauß solches zu wissen gemacht.

Nachdem in diesem Jahr die Ritterschafft in Francken Coburgischer Lande so wohl / als die jenseits des Waldes Hertzog Friedrich und Wilhelmen zu Sachsen eine dergestaltige Steuer oder Zeyße / (welches damahls so viel als Accis geheißen /) auff 2. Jahr lang gewilliget / daß ein jedweder der Orten sich befindender Verkäuffer von seinen verkauffen-

den Güttern den 3ten Pfennig dieser ihrer Landesherrschafft entrichten/ und das davon gesamblete Geld zu Abtilligung der Schulden und andern Noth-Sachen den Land zum besten angewand werden solle/ so haben vorermeldte beyde Hertzogen der Ritterschafft/ daß diese freywillige Gabe ihnen und ihrer dargegen hergebrachten Freyheit zu einiger nachtheiliger Folgerung nicht gedeihen möge/ dißfals schrifftliche Versicherung gestellet.

Deßgleichen als die Stadt Coburg Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen die bevorseyende Bezahlung der Zusetzung des neuen Kauff-Haußes erkaufften vier Häußer/ ingleichen daß sie ihren Marck und Gassen mit Steinen reinlich zu belegen und zu bepflastern gesonnen/ hinterbracht/ hat dieser hiezu die Einnahme des Ungelds auf die nachfolgende 20. Jahr/und daß sie solches mindern/ mehren und zu ihren Nutzen gebrauchen mögen/ in Gnaden zugestanden/ jedoch daß nach Ausgang der 20. Jahr es bey den alten Ungeld bleiben/ und den Chur-Fürsten oder dessen Nachfolgen der hierüber ertheilte Brief wieder ausgeantwortet werden solle.

1442. Nachdeme Graf Friedrich zu Hennеberg von Marggraf Wilhelmen zu Meißen und Ehrharten von Weihers in dieser beyder stritt Sachen/ vor einen Schiedsmann erkieset worden/ so theidigte solcher zu Coburg beyde Theile dergestalt zusammen/ daß aller Feindseeligkeiten zwischen Marggraf Wilhelmen und dem von Weihers sambt dessen Anhängern vorgewesen/ abgethan und vergessen/ diesem aber von jenem seine Antheile an denen Höffen/ Güttern und Zehend zu Elsa/ Heldritt/ Ottowind/ Colberg/ Gelhaußen/ Bachfeldt und Meder/ wieder eingeräumet würden. Damahls gabe *Hermannus* Bischoff von Acon/ als des Ertz-Bischoffs von Mayntz in geistlichen Sachen General-Commissarius, wegen des Chors in der Capellen zu Hoffstätten/ welche zu Ehren des heiligen *Mauritii*, *Laurentii Christophori Clementis*, *Nicolai*, *Mariæ Magdalenæ*, und der 11000. Jungfern/ der 14. Noth-Helffer und des Martirers Banthaleonis, deren Reliquien in dem Altar zu der rechten Hand ausserhalb des Chors liegen/ erbaut/ denen/ welche diesen Ort an Festen und Kirchweihen fleißig und mit Andacht besuchen/ zu solchen Zeiten 3. ave Maria beten und um den Kirchhof von

diesem

diesem Gotteshauß 3. mahl gehen / 40. tägige Ablaß und eine Karcnam.

1444. Erhielten von Friedrichen Römischen König die im Fürstenthumb Coburg und sonsten in dem Fränckischen Creiß sich auffhaltenden Kupfferschmiede sonderbahre Freyheiten in ihrer Handthierung / auch unter andern dieses / daß sie alle öffentliche Jahrmärckte in Francken / Schwaben und Beyern ungehindert bauen dörfften / und würde damahlen die Protection über solche denen beyden Gebrüdern Johann und Albrechten / Marggrafen zu Brandenburg auffgetragen / auch nachmahlen sothanes Privilegium von Käyser *Carolo V.* 1522. diesen insgemein so wohl / als von der ehemahligen Landes-Herrschafft denen Coburgischen Kupffer-Schmieden insonderheit confirmiret.

1445. Nachdeme Landgraf Friedrich in Thüringen / auff gemachte Landes-Theile von dessen Brüdern Landgrafen Wilhelmen / den Thüringischen Theil erwehlet / und sie beyde darüber in Irrungen gekommen / aus Ursachen / weiln jener seiner Gemahlin Leib-Geding halber Vermöge seines Versprechens und Besage der Theil-Zettul nicht schrifftliche Vollziehung gethan / auch die von dessen Ober-Marschall von Landgraf Wilhelmen ausgeantwortete Register / auf deren Fuß die Theilung gemacht / gantz unrichtig und unredlich sich befunden. Als hat jetzt gedachter Landgraf Wilhelm in der Stadt Weisenfels sich mit seiner Ritterschafft und Räthen / Graf Boden zu Stolberg / Ernsten und Adolphen Grafen zu Gleichen / Graf Günthern zu Beichlingen / Graf Heinrichen zu Schwartzenburg / Graf Günthern zu Mansfelt / Graf Ernsten von Hohnstein / Friedrichen von Hopffgarten / Apel und Bußen Vizethümern / Bernharten von Lochberg Friedrichen und Kirsten von Witzleben / Heinrichen von Hutten und Bernharten von Aßberg dergestalt vereiniget und verbunden / daß / im Fall Landgraf Friedrich die gethane gütliche Vorschläge nicht placidiren / sondern sich feindseelig gegen ihn auff eine und andere Weiße erzeigen würde / diese alle ihm beyständig seyn / und hingegen seines Schutzes zu gewarten haben sollen.

Jetztgedachte beyde Fürstliche Gebrüdere stifften in diesem Jahr zu Unterhalt eines Pfaffens bey dem Altar so in der S. Petri und Pauli Capelle in

le in dem Schloß zu Coburg zu Ehren S. Erasmi, Leonhardi, Erhardi, Valentini, Bartholomæi und Laurentii auffgerichtet worden / ein Hauß und Baum-Garten unter den Schloß zu Callenberg gelegen / sambt andern daselbstigen Aeckern / Wiesen / Teichen und Gehöltzen.

Nachdeme umb diese Zeit zu Ausmachung einer Erbvertheilung zwischen mehrgedachten Hoch-Fürstlichen Herren Gebrüdern verschiedene Hoch-Fürstliche Anverwandte / als Marggraf Friedrich zu Brandenburg / Landgraf Ludwig aus Hessen / Heinrich Hertzog zu Braunschweig / die Bischoffe zu Magdeburg / Meißen / Naumburg und Merseburg / wie auch die fürnehmsten von der Ritterschafft aus Sachsen / Meissen / Thüringen / Vogtland und Francken (verstehe aus dem Fürstenthumb Coburg) dazu beschrieben / hiezu auch Abgesandte von denen Reichs- und freyen Städten Nürnberg / Erfurt / Mühlhausen / und andern abgesandt worden / sind solche zu Halla in dem Franciscaner-Kloster zusammen gekommen / und haben unter beyden Hoch-Fürstlichen Herren Gebrüderen nachfolgende Erbsonderung vermittelt: Chur-Fürst Friedrichen theilten sie Altenburg / Schellenberg / Kemnitz / Zwickau / und die Aembter / so dazu gehören / im Osterland / die Stadt Torgau / Delitz / Leipzig / mit andern dabey liegenden kleinern Städten; und im Vogtland den halben Antheil an der Stadt Weida zu. Hertzog Wilhelmen fiele das gantze Thüringen / Weißenfels / Freiburg / Coburg / Königsberg / Heldburg / Hildburghausen und Eißfeld / nebst denen dazu behörigen Aembtern und Schlößern zu. Derentwegen wurde zu Leipzig am Montag nach Catharinæ zuvor ein besonderer Vertrag von Bischoffen / Aebbten / Grafen / Ritterschafft und Städten zwischen mehrgedachten Chur-Fürst Friedrichen und dessen Herrn Bruder Wilhelmen / folgender maßen / wiewohlen in gar undeutlicher und unteutscher Form verabfasset:

Wir von GOttes Gnaden Johann zu Meißen / Johann zu Merseburg / Petrus zu Naumburg / Bischoffe und unser Capitul / Johannes zu Kemnitz / Heinricus zu Pegau / Johann zu Zelle / Johannes zu Buch / Nicolaus zum Grunenheyn Aebbte / Otto und Albrecht Burggrafen von Leißneck / Herrn zu Bonig und

Fuchs-

Fuchßberg / Heinrich und Heinrich Herrn zu Gerau und zum Lobenstein / Heinrich Reuß der Aeltere Herr zu Gräz / Veit Friedrich und Dieterich von Schönburg Herren zu Gleichau und Waldenburg ꝛc. ꝛc. (allhie werden 170. Personen von der Ritterschafft benennet) Räthe und Gemeinde der Städte Leipzig / Meißen / Dreßden / Hegen / Pirna / Freiberg / Kemnitz / Zwickau / Torgau / Oschaz / Altenburg / Smöln / Grimma / Eilenburg / Rochlitz / Githan / Lißnig / Lomatzsch / Coldiz / Dabelen / Mittweide / Pegau / Dölitzsch / Zarbecke / Grefenheinlin / Düben / Demalsch / Schildau / Radenberg / Radeburg / Werda / Loympschau / Olzniz / Adorff / Ronnenberg / Reichenbach und alle andere Mannschafft und Städte / des Landes Meißen / und Pflege der Städte des Osterlands und Vogtlands itzund berührt / haben betracht / wie gar lange Zeit die Lande / als Meißen / Thüringen und Osterland / die Orth zu Francken und Vogtland / in guter Regierung in Frieden und in Wesen gestanden haben / dadurch unsere gnädige Herren / Herr Friedrich und Herr Wilhelm / Gebrüdere Hertzoge zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen Voreltern / ihre Eltern und sie großlichen geruhet / gewürdiget / geehret / ihre Land davon geweitert sind / große Furcht von anstossenden Landen gehabt haben / hat sichs nun gebühret und ergeben / daß die ehegenannten Hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herr Friedrich und Herr Wilhelm unsere gnädige Herren nicht haben wollen länger bey einander sitzen / als sie von Abgang ihres Herrn Vatern seeligen bißher bey einander gesessen haben und zu Handlung einer Theilung aus ihrer beyden Ländern / und in derselben Theilung in grossen Irrthumb und Zwietracht kommen sind / und wie das nicht unterstanden würde / ist versehenlich daß die Lande von deßwegen ineinander grossen Krieg und Zwietracht kommen mögten / die doch gar vor langen Zeiten biß allhie allweg bey einander in Hülffe / Rath und Beystand gesessen / darumb dann alles Noth ist / zu besinnen und zu betrachten / wie die obgenannte unsere gnädige Herren mögten entsetzet und geschieden werden / dadurch die genannten unsere gnädige Herren und ihre Lande in Einigkeit mögten bleiben / Brüderlichen mit einander sitzen / und einer dem andern seine Lande und Leute helffen schützen und vertheidigen / soll das nun alles also versorget werden / so ist unser obgenann-

genannten Bischoffen / Grafen / Prälaten / Landschafften und Städten Meißen / Osterlandes und Vogtlandes / von denen manchen Fürsten zu verstehen und zugesaget worden / daß die obgemelte unsere Herren ihres Irrthumbs niemand müglicher noch billicher und gebührlich entsetzet / oder mit Recht scheiden / denn wir von den Landen / daß wir dem willig sind also zu thun / würde sichs dann also geberen und begeben / daß wir unsern Fleiß dazu thäten / daß wir sie scheiden mögten / wäre es vorsehnlich / daß jeder obgenannten unsern Herren ein solcher unser Handel oder Schied / den wir darinnen thun würden / nicht gefällig seyn würde / oder ihn zu willen nicht geschehe / sollte denn derselbe unsere Herr darüber Unwillen / Ungnade und Verdächtniß tragen / oder haben / und vermeinte darüber seine Ungnad auff die Lande uns in denen Ländern und Städten / oder unser einer / an wen sich das gebühren würde werffen / und das in Rachsal zu straffen / ist uns eine Nothdurfft / daß wir uns darum zusammen setzen und verschreiben / setzen / vereinigen und verschreiben / uns zusammen vor uns / unsere Nachkommen und Erben / geredn und geloben / in Krafft dieses Briefs sämbtlich alle und unser jeglich besonder bey unsern treuen und waren Worten / unser einer bey dem andern von obgerührter oder andern Sachen wegen / ob das noth geschehe zu bleiben zu stehen / getreulich zu helffen und zu rathen / und einer wider dem andern nicht thun noch helffen / ob uns dem Lande / denen Städen / oder uns jeglichen besonder vorgenannt der innwohnenden / welches Standes oder Wesen er wäre / von obgerührter Sachen wegen / wie obgemeldt ist / nichtes begegnen oder unter Augen stossen würde / daß man uns genannten Bischofen / Prälaten / Grafen / Herren / Landschafft und Städten / oder jeglichen besonder / verunrechten / vergewaltigen / beschedigen oder zuschicken / Verschreibunge uns geschehe und alle alte rechtliche und gewöhnliche löbliche Herkommen Gewonheiten zu brechen oder sonsten anderley Gedränginß thun wollten / von weme das geschehe so wir oder derselben oder unser jeglicher besonder an dem oder deme das geschehe / daß vor uns Bischofen / Prälaten / Grafen / Herrn / Landschafft und Städte gebracht würde / und deß oder der wir zu Ehren gleich und mächtig wären / sollen und wollen wir / daß für ihn bitten und der oder die vorbitten bey rechten und alten Herkommen und wir einen jeglichen den oder ein solches belangen / antrefen oder unter Augen

gen stoßen würde / bleiben laßen / und daß die von uns den Bischofen / Prälaten / Grafen / Herren / Landschafft dazu gegeben innerhalb 4. Wochen nach solchen Anbringen das zu Ende schicken und bringen / und geschehe das nicht / daß also verschlagen würde / und die von der Landschafft die oder dem in solcher Zeit der vier Wochen nicht zu recht bringen möchten / so sollen und wollen wir dem oder dem / wie oben berührt ist / welches Standes oder Wesens der wäre / dem solche unrechte Gewalt geschehen wäre / oder widerführe / von wem er die empfangen hätte oder empfienge / beholfen und beständig seyn nach allen unsern Vermögen / daß er bey gleichen und Rechte in obgeschriebener Maaße bleiben unvergewältiget / und möchte sie dem oder dem ihren und seines Rechten nicht beholffen noch beystandig seyn in 4. Wochen oben berührt / wann wir gemeine Landschafft beyder Lande und Oerther den mit demselben von den Landen und in dem Lande do der Kläger wohnhafft sitzt / dazu gegeben geheischet und verbott werden sollen wie oben genannten Landschafft beyder Lande ohne Verzug der oder dem helffen getreulich schützen und Beystand thun ihres Rechten / inmaßen wie oben geschrieben stehet / und wen die also von beyden Landschafften gegeben und gesetzt / daß ein Jahr von dato diß Briefs vorgestanden und verweset haben sollen und wollen wir andere von uns Bischofen / Prälaten / Grafen / Herren / Landschafften und Städen dazu geben ohne Verzug und Gefehrde / und dieselben also itzund von uns gegeben oder die hernachmahls gegeben werden / ob die darumb anlangen würde / handhaben und schützen / inmassen als oben geschrieben stehet / ohne arge List und Gefehrde / wäre es auch / ob einer oder mehr / welches Wesens oder Standes die oder der wären / in diesem Brief mannhafftig und die Preße zu seinen Sigill anzuhengen / angestochen wäre und nicht versiegelt / das soll diesen unsern Vertrag und Vertrags Brief unschädlich seyn / sondern gleichwohl in voller und steter Macht bleiben ungefehrlich / und ob jemand mit uns in diese Verschreibung gehen und seyn wollte / und itzund hierinnen namhafftig nicht geschrieben wäre / deß sollen 2. von denen Oberleuten von denen Herren oder Ritterschafft / und ein von denen Städen Macht haben / ob sie das erkennen / daß es nützlich sey / zu uns zu nehmen / und von ihnen Briefe einzunehmen / daß er das also gäntzlich nach der Verschreibung halte ohne Gefehrde / und ihnen Briefe wieder gebe / daß sie ihn zu sich genommen

haben/ und was Briefe die Oberleute so einnehmen/ sollen sie antworten an stete do diese Hauptbriefe liegen ohne Gefehrde.

In dieser unserer Vereinigung und Vertrag schließen und nehmen wir uns unsere gnädige Herren obengenannt und ihre Erben ihres billichen Gehorsamb Pflicht/ Herrlichkeit und ihres löblichen alten Herkommens/ darwider wir uns nicht verschreiben oder zusammen setzen/ und wir Thumpröbste/ Dechant und Capitul der obengeschrieben Kirchen und Stiffte Meißen/ Merßburg und Naumburg bekennen/ daß solcher Vertrag und Einigung/ die unsere gnädige Herren die Bischofe mit einander/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Landschafft und Städen oben genannt gethan haben/ mit unseren Wissen und Willen geschehen ist/ auch drein gegangen haben und eingehen für uns und unser Nachkommen darinnen mit zu seyn und der in allermassen/ wie obgeschrieben ist/ zu brauchen ohne arge List und Gefehrde. Wann dann das auch nach den ausgehenden Jahr ist von dato dieß Briefs den genannten Herren Landschafften und Städen von denen Landen obgeschrieben gegeben und gesetzet/ so daß sie uns genannten Herren Bischofen/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Landschafften und Städen davor verboten mögen/ so sollen die itzund gesetzten und gegeben Macht haben/ uns genannten Bischoffen/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Landschafft und Städen sämbtlich und besonders zu verbieten gen Leipzig zu kommen/ eins zu werden/ andere an ihre statt zu setzen/ zu solchen verbotten und geheischten Tagen wir dann alle sämbtlich/ inmaßen wir uns vereiniget haben/ kommen/ niemand ausenbleiben und andere an ihre statt kiesen und setzen sollen und wollen/ und die also jährlich hinfurter darüber gekohren werden/ sollen das unwidersprechlich auff sich nehmen/ und der Einigung/ wie obgeschrieben/ stet festiglich und getreulich vorstehen und beständig nach ihren besten Vermögen/ und ob die itzund gekohren und gegeben/ jemands nach laut dieser Vereinigung/ vorbiten Kost und Zehrung/ soll auff uns Bischöfe/ Prälaten/ Grafen/ Landschafften und Städe gemeiniglich und ungefehrlich gehen/ und die itzund gegeben/ der hernachmahls jährlichen zu verwesern dieser unserer Einigung gegeben werden sollen/ Macht haben zu erkennen und auszusetzen was jeglich nach seinen Stand und Wesen und seinen Vermögen zu solche Kost und Zehrung legen sollen/ das sollen und wollen wir/ wann das Noth seyn würde/

aus-

ausrichten und geben williglich und ohne alle Hindernüß. Deß zu einer waren Bekentnüß und steter Haltung um und zu ewigen Zeiten / haben wir obengenannte Bischoffe / Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und Städe der obgenannten Lande und Orther unser jeglicher besonder sein Insiegel vor uns / unsere Nachkommen und Erben an diesem Brief lassen hengen / der gegeben und geschrieben ist zu Leipzig nach CHristi unsers HErrn Geburth im 1445. Jahr am Montag nach Catharinæ Tag der heiligen Jungfrauen.

Vorhergesetzter Vertrag gediehe durch nachfolgende Confirmation Chur-Fürst *Friderici II.* an eben diesen Tag ausgefertiget / zu seiner Vollkommenheit;

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Hertzog zu Sachsen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall / Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meißen / bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allen den / die ihn sehen / hören oder lesen / als sich die Ehrwürdigen / Würdigen / Edle / Gestrenge / Veste / Ehrsamen / Weise / unsere Herren und Freunde / andächtige und liebe Getreuen / zu Merßeburg und Naumburg / Bischofen / Prälaten / Grafen / Herren / Ritter / Knechte und Räthe der Städe / unsere Lande zu Meissen zu Francken im Osterland und Vogtland sich in Zwey-Leuften und Irrthumb zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / unsern lieben Brudern Hertzog Wilhelmen / und uns als von Theilungs wegen unserer beyden Lande erhoben / gemacht und noch sind einträchtiglich / nachdem wir dessen von ihnen unterrichtet sind / haben verbunden und verschrieben / uns und unsern beyden Landen / sonderlich zu guten und frommen / also daß sie uns beyden aus obgemeldten Zwey-Leuften und Irrthumb vereinigen und wollen / wie daß denen ihre schrifftliche Verbindung mit allen seinen Puncten und Articuln mit guten Vorrath vor uns und als viel uns die berührt / verwilliget und gevollwort haben / verwilligen und vollworten auch die ihren mit Krafft dieses Briefs /

und gereden auch die gegen ihnen allen und ihrer jeden besonder stete und unverbrüchlich zu halten / ohne alles Widersprechen / behelf und ohne Gefehrde / deß zu mehrer Sicherheit haben wir unser Innsiegel wissentlich an diesem Brief lassen hängen / der gegeben ist zu Leipzig / deß Sonnabends nach S. Catharinæ, nach Christi unsers HErren Geburth im 1445. Jahr.

In diesem Jahr ist die Trat-Hütten zu Unterneubronn und darauff 1490. die Kirche zu S. Jacob daselbst zu bauen angefangen worden. Dessen Fundatores waren Georg Holdsthur und Ulrich Ercker von Nürnberg.

1446. Verstattet Paul von Streitberg Hertzog Wilhelmen zu Sachsen / daß er des Oeffnungs-Recht bey seinen Schloß Streitberg und Gottsmannstein sich bedienen möge.

Dieser aber bestättigte der Stadt Rodach ihre Privilegia wegen der Jahrmärckte und anders / befreyte sie auch / daß sie nicht mehr zu denen Land-Gerichten gehen / sondern einen Landschöpffen haben sollen / welcher an dem Land-Gericht nicht rügen dörffe / gabe hierüber ihren damahlen so genannten Stadt-Büttel Macht / in der Stadt zu helffen und auff allen ihren Güttern / die der Stadt eigen sind / zu gebiethen.

1447. Hat Hertzog Wilhelm zu Sachsen Coburg in Beyseyn dessen sämbtlicher Räthe / Graf Heinrichs von Schwartzburg / Graf Adolphs von Gleichen / Graf Ernsts von Hoynstein / Graf Heinrichs von Schwartzburg / Graf Sigmunds von Barby und vieler von Adel seiner Gemahlin Frauen Annen / König Albrechts zu Ungarn Tochter / das Fürstenthumb zu Thüringen und die Oerter Osterlands / Vogtlandes und Franckenlands / unter welchen letztern die Coburgische Städte und Fürstenthumb zu verstehen / mit allen Zubehörungen zu ihren Leib-Beding gemacht / und vorermeldte Frau Anna ihren Herrn Bruder König Ladislau zu Ungarn und Böhmen / die Grafen zu Böhmen / Marggraf Albrechten zu Brandenburg / und Landgraf Ludwigen zu Heßen derentwegen zu Vormündern angenommen.

Es

Es verschriebe sich auch Hertzog Wilhelm zu Sachsen / gegen jetztgedachten Marggraf Albrecht zu Brandenburg / daß er diesen wegen 24000. fl. so er ihm schuldig / die Aembter und Städte / Eißfeld / Heldburg / Hildburghausen und Rodach unterpfändlich einraumen wollte.

Als in diesem Jahr Graf Bode von Stollberg / Graf Ernst von Gleichen / Graf Günther von Beichlingen / und Graf Günther von Mansfelt / sich in Schrifften wegen der zwischen Hertzog Friedrich und Wilhelmen / Gebrüdern zu Sachsen / entstandenen Zwistigkeiten rechtfertigten / und bey jenen zu Leipzig / nebst andern / auf einen angestellten Tag versamblet waren / so ließe Hertzog Wilhelm dargegen am Dienstag nach Pauli Bekehrung ein Manifest an die benachbarte Bischoffe / Fürsten und Grafen / auch seine eigene Unterthanen public machen / darinnen er vorstellete / wie unrecht obgedachte Grafen gethan / daß sie sich von ihme gesondert und seine Räthe / als den Herrn Reüßen / Apel Vitzethum / Bernharten von Rochberg und Friedrichen von Witzleben / verunglimpffet / und dessen Lande und Leute verderben helffen. Wobey er zugleich jederman umb Beystand ansuchte.

Endlichen aber / im folgenden 1448. Jahr ist diese Brüderliche Uneinigkeit und Feindseeligkeit in eine neue Freundschafft und Bündniß zu Naumburg / Montags nach Martini verwandelt worden / Krafft welcher einer den andern alle mögliche Beyhülffe zu thun / daferne auch künfftig sich einige Irrungen zwischen ihnen hervorthun mögten / solche durch ein baar aus eines jedweden Räthen / und einen aus des Beklagten Räthen von der klagenden Parthey erwehlten Obmanns entweder in der Güte / oder durch rechtlichen Ausspruch binnen dreyen 14. Tagen beylegen und erörtern zu lassen; Dabey sich jeder Theil bedungen / ein Seelgerette höchstens von 100. neuen Schock Jahresgulte / deßgleichen seiner Gemahlin gewöhnliche Leib-Gedinge zu machen / keiner aber des andern Feinde zu hegen: Würde auch einer den Austrag obgedachter Obermänner und Räthe nicht annehmen und nachkommen / so sollen / wann es Hertzog Friedrich wäre / dessen Städte Leipzig / Altenburg und Zwickau / sich so lange an Hertzog Wilhelmen halten / biß jener diesen Vertrag wieder nachgelebet. Würde aber Hertzog Wilhelm diesen sich

also widersetzen / so sollen sich dessen Unterthanen zu Weisenfels / Jena / und Sangerhausen so lange zu Hertzog Friedrich halten / biß er sich diesen gesetzten Austrägen unterworffen / welches und anders mehr sie mit einander mit gegebener Hand und geschwornen Eyd versprochen / dabey als Mittels-Personen / Friedrich Ertz-Bischoff zu Magdeburg / Friedrich Chur-Fürst / Marggraf Albrecht und Johannes zu Brandenburg / und Landgraf Ludwig zu Hessen gewesen.

In diesem Jahr kame Apel von Viezethum / welcher sich auff den Schloß Coburg sonsten auffhielte / die Stadt Haßfurt zu überfallen / es mißlunge ihm aber dieser Anschlag / und wurde davon abgetrieben. Dieses nun nahme sich Hertzog Wilhelm zu Sachsen an / und kame ihm zu Hülffe.

1449. Haben Bischoff Gottfried von Würtzburg und sein Capitel mit Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen einen Vertrag auffgerichtet / Krafft welches sie 24. Jahr lang in Vereinigung und Bündniß mit einander zu stehen versprochen / und da sich Irrungen zwischen ihnen ereignen würden / solche durch gewisse aus jeden Theil hierzu erwehlte 3. Räthe / oder andere Personen in benannten Oertern abgethan werden sollen. Und ist auff Würtzburgischer Seiten Graf Georg zu Henneberg / Georg Fuchs Hoffmeister und Engelhard von Münster / auff Hertzog Friedrichs Theil Heinrich zu Gera der Junge / Dietrich von Mildiz / und Heinrich von Binau / zu den Versamblungs-Platz aber Erfurt oder Lichtenfells denominiret worden. Zu dieser Alliantz hat sich auch Anno 1454. Hertzog Wilhelm von Sachsen geschlagen / als welcher vor seinen Part Johann Abbten zu S. Burckhard / Georg Fuchsen seinen Hofmeister und Weiprechten von Creilsheim / die Stadt Haßfurt aber zu einer Wahlstadt hiezu erkohren.

Selbig mahls zoge Graf Sigmund von Gleichen vor das Schloß Bildhaußen und brandschatzte solches umb 600. fl. davor Bischoff Gottfried von Würtzburg der Stadt Hildburghausen / die er mit seinem Kriegs-Volck berennet / 400. fl. Brandschatzung abforderte / derentwegen sich Hertzog Wilhelm mit seinem gerüsteten Volck gleichfalls zu Feld stellete. Es wurde aber durch Interposition Bischoffs Antonii

zu

zu Bamberg/ und Graf Georgens zu Henneberg diesem Unheil vorgebogen und ein Compositions-Tag zu Bamberg allerseits bewilliget/ woselbst sich Bischoff Johann von Eichstatt/ Hertzog Otto von Beyern/ Marggraf Albrecht zu Brandenburg/ Bischoff Gottfried/ auch Mentzische/ Trierische und Pfaltzische Gesande einfanden/ und es endlich dahin brachten/ daß Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen diese Irrung güt- und rechtlich entscheiden muste.

1451. Als Apel von Vizethumb/ welcher bey der zwischen Chur-Fürsten Friedrichen und Hertzog Wilhelmen/ Gebrüdern zu Sachsen entstandener Uneinigkeit/ und dahero in das sechste Jahr währenden Krieg/ der vornehmbste Werckzeug war/ von seiner Walfahrt aus Rom wieder zurücke gelanget/ gienge er nach Coburg/ als welches Ambt Hertzog Wilhelm ihm zu Ersetzung des Schadens/ den er an Roßla/ und andern seinen Güttern erlitten/ mit dem Beding eingethan/ daß er solches nach geendigten Krieg/ gegen Roßla und einem gewißen Stück Geldes wieder abtretten sollte. Diesem nun wollte ermeldter Vizethumb nicht nachkommen/ verließe sich auff sein gewöhnliches Glück/ Reichthumb und grossen Anhang seiner Anverwandten/ befestigte Coburg/ und besetzte solches nebst denen Schlößern Königsberg und Heldburg. Weiln er aber sothane Oerther an ihren Landes-Fürsten in der Güte nicht abtretten wollte/ sondern sich nebst seinen beyden Brüdern wider ihn auflehnte/ so erklärte Hertzog Wilhelm sie zusammen in den Land-Bann/ als Rebellen/ liese ihre Gütter angreiffen/ und solche auff einig gethanen Widerstand einnehmen; Massen itzt ernannter Hertzog nunmehro innen wurde/ daß er von Apel von Vizethumb/ seinem bißhero liebgewesenen Rath und Diener/ betrogen war/ welches er auch seinen fürnehmsten Land-Ständen vorgetragen/ wie er zwar dem Vizethumb Coburg/ wegen deß im Krieg erlittenen Schadens auff eine Zeitlang zu genießen/ eingeraumbt/ aber doch nicht erblichen gegeben/ anjetzo würde er innen/ in welchen grossen Irrthumb er biß anhero gewesen/ indeme er einer solchen Person Land und Leute/ ja sich selbsten anvertraut/ den er auch seinen liebsten und leiblichen Bruder vorgezogen/ anitzo wollte er ihn Coburg mit Gewalt auffhalten/ und solches nicht wieder hergeben. Als nun die anwesende Land-Stände ihres Herrn

angebrachte Klage wider den Vizethumb mit grosser Verwunderung vernommen / ist darauff dieses ihr Bedencken und Rath gewesen / daß er Hertzog selbsten sollte in Francken reisen / umb der Unterthanen Gemüther zu vernehmen / und dieselbe an sich zu ziehen / auch keinen neuen Krieg deßwegen anfangen / damit Thüringen / Osterland / Meisen und Vogtland / welche sich noch nicht erholet / nicht in neue Unruhe und Schaden kommen möchten. Derowegen Hertzog Wilhelm einen Abgeordneten anfänglich an Apel von Vizethumb gesandt / welcher ihn zum Gehorsam und seiner Schuldigkeit sollte anmahnen / auch ist er darauff selbsten mit einem wohlgerüsteten Reisigen Zeug in das Coburgische gereiset. Es hatte aber Chur-Fürst Friedrich sein Bruder / und Landgraf Ludwig / Hertzog Wilhelmen zum gütlichen Vertrag gerathen / ingleichen Marggraf Albrecht von Brandenburg / als er solches erfahren / sich bemühet und es dahin gebracht / daß Hertzog Wilhelm diese Sache ehe mit Recht / als durch Krieg ausführen wollen / massen zu Lichtenfells deßwegen zur gütlichen Handlung ein Tag am 11. November 1450. angesetzet worden / und sollte immittelst kein Theil dem andern Schaden zufügen. Es hatten damahlen alle Städte und Aembter dieses Fürstenthumbs / ausser Coburg / Königsberg und Heldburg / so offtbesagter Vizethumb besetzt hielte / Hertzog Wilhelmen für ihren rechten Ober-Herrn erkennet / und ihn auff das neue gehuldiget. Darauff dann Coburg / weiln es an Munition und Proviant Mangel liede / sich ergeben / und zugleich der von dem Vizethumb daselbst gefänglich enthaltene Graf Ernst von Gleichen / wieder auff freyen Fuß gestellet worden. Eine alte geschriebene Thüringische Chronick führet unter dem Jahr 1449. die Umbstände itzterzehltes Vizethumischen Krieges / etwas verändert / folgender massen an: Als die 3. Gebrüdere der Vizethumer die Schlösser Coburg / Heldburg / Capellndorff und Wachsenburg innen hatten / geschahe es / daß der König aus Franckreich seine Mannschafft mit reicher Macht durch Thüringen sandte / die sollten bey dem König in Ungarn umb eine Eheschafft werben; Als nun diese unter Hertzog Wilhelms Geleit bey Haßenhaußen / ohnfern Ettersberg ankamen / jagten die Vizethumer selbige biß in den Kirchhoff zu Haßenhaußen / und fiengen sie. Solches verdrosse Hertzog

Wil-

Wilhelmen nicht wenig / zog dahero auff die Vizethumer mit Heers-Krafft / gewann ihnen die in Besitz habenden Schlösser wieder ab / und legte sich so lange vor Coburg / woselbsten es die Bürger mit ihnen hielten / biß sich die darinnen / wegen Mangel der Nahrungs-Mittel auff Gnad und Ungnad ergaben / und ward niemand daselbst als ein gemein Weib und ein armer Mann umbkommen. Bey itzterzehlten Unwesen hat man die unter dem Kauff-Hauß zu Coburg gefangen sitzende Bohemen faulen und Hungers sterben lassen.

1453. Als die Bürgerliche Innwohner vor dem Spital-Thor zu Coburg / eine besondere Badstube von Hertzog Wilhelmen sich ausgebethen / hat dieser ihnen hierüber einen Befreyungs-Brief ertheilet / Krafft welches der darauf gesetzte Zinß Fürstlicher Herrschafft zu einer / und dem Stadt-Rath zur andern Helfft jährlichen abgereichet werden solle / auch diesem an seiner statt zu getreuen Auffsehern und Vormündern über die Früh-Meß / daß solche in der Pfarr-Kirchen täglich unverändert gehalten werde / verordnet / über dieses der Stadt Coburg diese dritte Gnade erzeiget / daß sie zu Abzahlung ihrer überhaufften Schulden / zu Führung der nothwendigen Stadt-Bäue / und Bepflasterung der Wege / so an dem Marckt und Straßen noch nicht mit Steinen belegt / das Ungeld in nächstfolgenden 20. Jahren / wie ehebevor zugelassen und oben berührt worden / einsamblen möchten. Hiezu hat vierdtens mehr gedachter Hertzog Wilhelm dieser Stadt noch selbigem Jahrs gnädigst zugestanden / daß sie einen Accis und Auffsatz auff dem diß Orts ausgeschenckten Wein / auch gemahlen und gebacken Getreidig machen und erheben durfften / wie diese hierüber ertheilte Begnadigung deß mehren in sich hält:

Wir Wilhelm / von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Dhüringen und Marggraf zu Meyßen / bekennen und thun kund öffentlichen an diesem Brief / für uns und unser Erben allermenniglichen.

Als wir vor etzlichen Jahren den ersonnen unsern lieben Getrewen Burgemeyster Rath und gantzer Gemeynde unser Stadt zu Coburg / von besondern unsern Gnaden zugegeben / gegönnet und erleubet / etzlich Geld zu setzen und eynzunehmen von Wein bey in vorschenckt und von Getreyd bey in gemahln und vorbacken / auff das sye dadurch aus Schulden / damit sye der Zeit mercklichen behafftet waren / kommen mögten. Solche Auffsatzung sye getan etlich Geld davon bißhere empfangen / und doch Hinternuß und Beschwerung halben unser Krieg und schweren Leufft hyevor gewest / ihre Schuld / die übermeßig groß sind / nicht gelescht / als sie uns ytzund fürbracht haben / demütiglichen bittende / daß wir sye mit vorgemeldter und ander desgeleichen Auffsatzung fürder eyn redliche Zeyt der Jare zu begnaden / und der zu Leschung ihrer Schuld zu gebrauchen lassen / gnädiglich geruhen. Wann wir uns nun aus angebohrner Fürstlichen Mildigkeit solcher grosser Schuld und Unraths halber / damit die unsern von Coburg befalhen sind / Mitleydung mit ine zu haben und geneygt sind / inen die Hend unser Gnaden und Hilff nit zu versagen / dadurch sie sich irer Schuld und Unraths entwürcken und wieder in gut Wesen geschicken mögen. Sunderlich darinnen angesehen / daß sie sich in unsern Nothsachen auffrichtig als fromme Leut gen uns gehalten und uns mercklich grosse Dinst gethan haben und fürter thun sollen. Darum haben wir in solche Gnad und Willen gethan und beweyset / das sie solche Auffsatzung des Weins und Korns noch auff zwantzig Jare die allernächst von dato dies Briefs nach einander folgen werden bey ine in unser Stadt haben / thun und gebrauchen sollen / die meren oder mindern mögen / wie sie das ye zur Zeyt nach Gelegenheyt der Jarleufft dem gemeynen Volck zu ertragen und unser Stadt nutzpar und austraglichen seyn erkennt werden. Angesehen wie man zu yzlicher Zeyt Weyn und Kornn emgekeufen mag / daß sye Weyn kauffen / iren Weyn wieder ausschencken und die Becken ire Brod backenn / daß sye iren zimlichen Gewyn und Narung daran gehaben mogen / und nicht sye / sonndern und gemein Man Inwoner und Gast / die Weyn und Brod pfleaen zu kauffen / solche Auffsatzung und Beschwerung tragen / und ob der Rate mit Wissen und Vollworte der Gemeynde mer auffsetze auff andern Handel gemachen mögen die dem gemeynen Volck so wenig schedlichen seyn / als die obgerürte Auffsetze /

des

des sollen sye obengenannte zwenzig Jare aus hirmit auch gemechtigt seyn. Wir begnaden sye auch und verschreiben / das alles wie oben gerürt ist gnediglich und genwertiglich in und mit Krafft dies Briefs / doch also das solich Geld von den obgeschrieben Auffsetzen getreulich eingebracht / auch sye über das ander Jare unverhalten ein gemeyne Steuer oder Geschoß auff alle die unsern von Coburg gesatzt eingenommen an unser statt Schuld und Nutz gelegt und jehrlichen durch ein alten Rate / so der ausgeht durch Antrettung eines newen Raths / denselben newen Rathe in Beywesen unser Ambtleut von allen Eynemen und Ausgaben kuntlichen und redlichen berechnet werden soll / dodurch unser Stadt versorget / aus Schulden gefürt / und wieder in Gedyen und gut Wesen gesetzt würd. Aber diese unsre Gnade / Freyheit und Vorschreibung den unsern von Coburg gethan / soll uns und unsern Erben unschedlichen und unvergreiflich seyn an unsern Gerechtigkeiten / dye unser Fürstlich Wesen berühren on Gefehrd. Zu Urkund haben wir unser Fürstlich Innsiegell für uns und unser Erben wissentlich an diesen Brief thun hengenn. Hyrbey sind gewest und Zeugen ꝛc. und andre der unsern gnug glaubwürdiger. Geben zu Coburg uf den Donnerstag nach Sonntag Quasimodogeniti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / virzehenhundert und darnach in dem drey und funffzigsten Jahren.

Endlichen und fünfftens sandte offtermeldter Hertzog Wilhelm in eben diesem Jahr aus Weimar eine Confirmation aller der Stadt Coburg / von Käyser / Königen und dessen Regierungs-Vorfahren mitgetheilter Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten dahin ab.

1454. Als dieser Hertzog Wilhelm von Bertoldo von Bibra / und seinen Helffers Helffern unter den einigen Vorwand befehdet wurde / weiln sie wider ihm zu eintigen Recht nicht gelangen möchten; so legte man zwar durch Unterhandlung Bischoff Gottfrieds zu Würtzburg / solchen Streit bey / es währete aber nicht lang / daß ermeldter von Bibra / dem Hertzog zum zweyten mahl Fehde-Brief zusandte / aus vorgeschützten Ursachen / weiln der Vertrag allein auff seine Vettern / mit Ausschliessung seiner Person / gerichtet / dahero ermeldter Hertzog Wilhelm / bewogen worden / die benachbarte Bischöffe / Fürsten und Grafen anzulangen / ernannten von Bibra keine Hülffe noch Unterschleiff zu ge-

ben / hingegen seinen Unterthanen allen wider diesen bedürfftigen Vorschub zukommen zu lassen.

1455. Verbanden sich Hannß und Stephan von Bibra / nebst dessen Vettern Georgen / den jüngern / Cuntzen und Cuntzen Heinzen / Eckarius / Hannsen / Herrmann / Carls / Adams und Bertholds Kindern zu Mellerstad / mit gemeldten Hertzog Wilhelmen / daß sie obangeregten ihren Vettern wider ihn weder Hülff noch Vorschub leisten wollten / ausgenommen / was ihnen vermöge des Burg-Friedens in denen Schlößern und Feldern zu Bibra und Osterberg gebühret. Davor hätten sie sich von dem Ambtmann zu Coburg alles hülflichen Beystandes zu versichern. In diesem Jahr stifftete Abbt Rudiger von Salfeld in der Pfarr-Kirchen zu Coburg auff dem Altar S. Maurici und unser lieben Frauen eine ewige Meß auff alle Sonn-Dienst- und Donnerstag / wozu einige Personen 25. fl. gewidmet.

Selbigen Jahrs verliehe Käyser Friedrich die Coburgische Lande und was dazu behörig Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen / wie aus dem / was folget / in mehren zu erlesen:

Wir Friedrich / von GOttes Gnaden / Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kernden und zu Krayn ꝛc. Herr auff der Windischen Marck und zu Portenau / Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / Marggraf zu Burgau / Landgraf in Elsaß / bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief / allen denen / die ihn sehen oder hören lesen / daß Uns der Hochgebohrne Friedrich / Hertzog zu Sachsen / des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / und Marggraf zu Meißen / Unser lieber Schwager und Chur-Fürst / durch sein erbar und vollmächtig Bottschafft gebethen hat / von sein und des Hochgebohrnen Wilhelms / auch Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meisen seines Bruders / Unsers lieben Oheims und Fürstens wegen / daß wir

wir ihnen ihre Lehen und Herrligkeit: Mit Nahmen: Das Fürstenthumb zu Sachsen/ mit dem Ertz-Marschall-Ambte und der Chur/ die Landgrafschafft zu Döringen und Margrafschafft zu Meißen und des Osterlandes/ die Landgrafschafft zu Hessen/ auff solche Brüderschafft/ Erbhuldigung und gesambte Lehen/ als sie mit sambt dem Hochgebohrnen Ludwigen/ Landgrafen zu Heßen/ Unsern lieben Oheimb und Fürsten/ vormals eingegangen seind/ nach Innhalt ihrer Briefe und Confirmation-Brief und Verwilligung weyland Käyser Sigmunds, Unsers Vorfahren am Reich seel. Gedächtniß darüber gegeben/ die Burggrafschafft und Grafen Gedinge zu Magdeburg und Halla/ Pfaltz zu Sachsen/ die Grafschafft zu Brene und Orlamünda/ die Herrschafft zur Plieſſen/ das Burggrafthumb zu Altenburg/ und das Burgrafthumb zu Meißen/ mit sambt den Schlößern Frauenstein/ Harttenstein/ ihren Mannschafften/ Märckten/ Dörffern/ Herrligkeiten und Zugehörungen/ Item das Fürstenthumb zu Landesburg/ und die Schloß und Städte in Francken/ nehmlich: Coburg Schloß und Stadt/ Königsberg Schloß und Stadt/ Heldburg Schloß und Stadt/ Strauf/ Schauenburg/ Neuenhauß/ Hildburghaußen/ Sonnenberg/ Eißfeldt und Rodach/ mit allen ihren Zugehörnngen/ und alles das/ das sie und ihre Eltern bißhero als Eigenthumb hätten gehabt/ wo das gelegen/ und wie das genannt ist/ nichts ausgeschlossen/ das alles sie Uns und dem Reiche wohlbedächtigl. zu ewigen Zeiten/ zu Lehen auffgeben/ und vormals von Uns als einem Römischen König empfangen haben/ und alle andere ihre Fürstenthumbe/ Grafschafften Schloß/ Städte/ Strassen/ Mannschafften/ Lehen/ Lehenschafften/ Lande/ Leuthe/ Gütter/ Renthen/ Fälle/ Nütz/ Gerichte/ Recht/ Bergwercke/ Saltzwercke/ Wildbahne/ Zolle/ Geleide/ und sonderlich alles/ das weyland ihr Vater/ Hertzog Friedrich Seeliger Gedächtniß/ auff sie bracht hat/ und sie jetzt

inne

inne haben / und von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren / gnädiglich geruheten zu verleyhen. Haben Wir angesehen des vorgenannten Hertzog Friedrichs fleißig Gebethe / auch solche getreue und annehme Dienste / so ihre Eltern und Vordern Unseren Vorfahren / Römischen Kayserm und Königen / auch sie Uns und dem heiligen Reiche offt und dick / gehorsamlich und kostentlichen gethan haben / täglich thun / und für besser thun sollen und mögen / in künfftigen Zeiten. Und haben darum mit wohlbedachten Muth / guten Rathe Unser und des Reichs Fürsten / Grafen / Herrn und Getreuen und rechter Wissen / nach Ordnung der Chur-Fürstenthumb / den vorgenannten Hertzog Friedrichen / und allen seinen Leibes-Erben / Manns-Geschlechte / dieweil die im Leben sind / daß obgenannte Lande und Chur-Fürstenthumb zu Sachsen / mit dem Ertz-Marschall-Ambte und der Chur insonderheit und auch ihme und seinen obgenanten Bruder / Hertzog Wilhelmen / sämbtlichen / dasselbe Chur-Fürstenthumb zu Sachsen / mit dem Ertz-Marschall-Ambte und der Chur / die Landgrafschafft zu Thüringen / und die Marggrafschafft auch das Burggrafthumb zu Meißen und im Osterlande / die Landgrafschafft zu Hessen / Pfaltz-Grafschafft zu Sachsen / und alle andere ihre Fürstenthumb / Grafschafft / Lande / Schloß und Städte / Herrligkeit / Freyheit / Gericht / Recht und anders / als oben gemelt ist / wie das alles mit sonderlichen Nahmen genannt mag werden / nichts ausgenommen / sodann der vorgenannte ihr Vater / Hertzog Friedrich / auff sie bracht hat / und hierinnen begriffen und benennt sind / es sey vor Eygenthumb gewesen oder nicht / ungefehrlich / als Römischer Käyser / gnädiglich gereicht und verliehen / und ihnen die von neues confirmiret und bestätiget. Reichen / leyhen / confirmiren und bestätigen ihnen das alles von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit / in Krafft dieses Briefes von Uns und dem Reiche / zu rechten Chur-Fürstlichen und Fürstlichen

gesun-

gesunderten und samentlichen Lehen / als vorgeschrieben stehet / zu haben / zu halten / der zu gebrauchen und zu genießen / als solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist / von allermänniglich ungehindert / und die vorgenannten Unser Schwager / Oheimb / Chur-Fürsten und Fürsten / sollen auch Uns und dem heiligen Reiche davor getreue und gewärtig seyn / auch dienen und thun / als getreuen Chur-Fürsten und Fürsten / ihrem rechten Herrn / einen Römischen Käyser / von Rechts wegen pflichtig zu thun seyn / bey den Gelübden und Eyden / so Uns der ehegenannte Hertzog Friedrich von sein und des vorgenannten Hertzog Wilhelms / seines Bruders wegen in Unsern Königlichen Würden / davon gethan hat / alles ohne Gefehrde. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit Unsern Käyserlichen Majest. Innsiegel. Geben zu Grätz / am Sambstage vor unser lieben Frauen Tag / der Lichtmeß / nach Christi Geburth / vierzehenhundert und im sechs und funffzigsten / Unsers Reichs im sechzehenden / und des Kayserthumbs im vierten Jahr.

1456. Verglichen die Aebbte / Erhard von Banz / Ulrich von Münichröden und Bartholomäus zu Veßera die zwischen Abbt Nicolao zu Veilsdorff eines / und Hannß Stephan zu Ilzheim / Hannßen Giesen / Wiegloß von Heßberg Gebrüdern und Gevettern auch allen andern von Heßberg andern Theils des Kloster Veilsdorffs wegen geschwebten Irrungen dergestalt / daß dieser Abbt zu seiner Person noch 2. Priester und 2. junge Professen seines Ordens / weil die Vicarier und Kloster-Jungfrauen noch leben / halten / auff dieser Absterben aber gedachte Mönche nach Rath seiner Prälaten und Obersten mehren solle. Ferner hatte dieser Abbt einen Jahrs Tag mit Vigilien und Meßen vor die von Heßberg / welche ihre Güter dem Kloster zugewand / auff Jacobi zu halten / auch für selbige Sonntäglich bey denen Predigen das Volck bitten zu lassen / sonst aber keine Rechnung denen von Heßberg abzulegen.

1457. Verkauffte Conz Centgraf zu Coburg zwey Gütter zu Droßenhausen an Christian Hugonis / Domherrn zu Nürnberg / und Vicarium, unser lieben Frauen Altars unter dem Gewölb in der

Pfarr-Kirchen auff dem Schloß zu Coburg umb 104. Rheinische Gülden / daß solche diesem Altar auff ewig verbleiben sollten.

In diesem Jahr wurde die Stadt Hildburghausen und Helburg / mit der Stadt Coburg hergebrachten Gewohnheiten und Rechten in Fällen / wann einen Mann sein Weib mit Tod abgienge / und er sich wieder verehlichen wollte / wie es mit Abtheilung der Kinder zu halten (wovon im ersten Theil bey Beschreibung hiesiger Lande Rechte und Gewohnheiten weitere Nachricht anzutreffen) von Hertzog Wilhelm absonderlich begnadiget und ihnen solche bestätiget.

1458. Kündigte Apel Hatrenbach / sambt dessen Rotte / Hene Dulen / Hene Swizen von Königstein / Herrmann Ruß / und andern / Hertzog Wilhelmen zu Sachsen / vermittelst eines zugesandten Fehde-Briefs seine Feindschafft an / weiln / dessen Vorgeben nach / des Hertzogs Unterthanen zu Gotha / ihme unterschiedliches Unrecht angethan.

1460. Verbande sich Hertzog Wilhelm mit Marggraf Albrechten zu Brandenburg / wider Bischoff Johann zu Würtzburg / welcher mit dem Marggrafen in Uneinigkeit gerathen / und ihme Fehde-Brief zugesandt / und zoge Hertzog Wilhelm / mit seinen Grafen / Herrn und Ritterschafft in dessen Lager bey dem Städlein Rodach / seinen Bundsgenossen zu Hülff / doch stifftete er / ehe es zu einen Treffen kam / zwischen diesen beyden einen Vergleich zu Nürnberg.

1461. Am 28. Martii kame Hertzog Wilhelm zu Sachsen / nebst 8. Grafen / einer grossen Anzahl von Adel und andern Comitat in der Stadt Coburg an / und setzte mit dieser Gesellschafft seine Reise in das gelobte Land nach Jerusalem ferner fort / nahme auch nach vollbrachter halbjähriger Fahrt seinen Rückweg wieder durch diese Stadt nach Weimar. Damahlen hatte er dem Weih-Bischoff Herrmann von Acon / den Spital in der Vorstadt zu Coburg auff seine Lebenszeit eingethan und verschrieben.

1462. Verliehen das Kloster Salfeld und dessen Probst zu Coburg dem Rath hieselbst die Bestellung eines Priesters zu Lesung 4. Messen in der Wochen / auff dem so genannten Allerheiligen-Altar in der

Pfarr-

Pfarr-Kirchen zu Coburg / wozu auch Eucharii Schorrens Wittib / 30. fl. jährliches Einkommens gewidmet.

1464. Vermählte sich Hertzog Wilhelm mit Catharinen von Brandenstein / deren Liebe er bey Lebzeiten seiner vorigen Gemahlin bereits genossen haben soll. Doch liese Hertzog Wilhelm nicht auff sich bringen / daß er um dieser willen seiner ersten Gemahlin abhold gewesen / oder ihr aus dieser Ursache gar vom Brod geholffen / dann als 2. Jahr hernach einsmahls Graf Ernst von Gleichen ihme / daß er seine Gemahlin / des Königs in Ungarn Tochter / umb bemeldter von Brandenstein willen böslicher Weiß um ihr Leben gebracht / vorrückete / klagte der Hertzog diese Schelt-Worte und Bezüchtigung allen seinen Städten / und muste hierüber gedachter Graf aus dem Lande flüchtig gehen / und sich seine Güter einziehen lassen.

1465. Ist der steinerne grosse Thurn bey dem Hain-Thor zu Coburg auffgeführet worden.

1466. Nachdeme sich in denen Gerichts-Händeln bey dem Ambt- und Stadt-Rath zu Coburg einige Unrichtigkeit hervor gethan / als hat Hertzog Wilhelm sich derentwegen in hoher Person anhero verfüget / und nach eingezogener Erkündigung solchen durch eine absonderliche Ordnung abgeholffen / darinnen vornehmlich begriffen / wie es mit denen einheimischen und frembden Partheyen zu bestellenden Fürsprechern bey dem Stadt-Gericht zu Coburg gehalten / wie hoch die Injurianten so wohl wegen Verbal-als Real-Injurien, die Friedensbrecher / die Uberfahrer des Geleits mit Worten oder Wercken / die welche die Gerichte / bey Aussprechung der Urtheil / oder sonsten durch darzwischen Reden / oder dergleichen hindern / ingleichen die / so bey Nacht in die Häußer brechen / auch diejenige / welche den andern verweglagern / bestraffet werden / und wem die Straffen heimfallen sollen. Alles nach mehren Innhalt obangezogener Fürstlichen Verordnung. Als auch einige Bambergische Vasallen, benanntlich Cunz von Auffseß / Cunz von Streitberg / Cunz Ochß und Lamprecht von Rinhofen / Heinrichen von Lichtenstein sein Schloß Hohenstein abgebrannt / auch sonsten dessen Untersassen allerhand Schaden zugefügt / und dadurch das Coburgische Territorium sehr violiret / als wurde deßwegen auff dem Coburgischen Rath-

Hauß zwischen denen Bambergischen und Sächsischen hiezu abgeordneten Räthen eine gütliche Zusammenkunfft angestellet/ und darauff von denen durch Hertzog Wilhelm zu Sachsen bestelleten Schied-Richtern/ Burckhard Schencken Herrn zu Tautenberg Hofmeistern/ Rudolph Schencken zu Widebach/ Hannß Schencken Herrn zu Taudenberg Hofmeistern und Hansen von Turhern/ obgedachte Friedebrechere dahin verdammet/ daß sie den von Lichtenstein und dessen Unterthanen allen Schaden angeschlagener maßen wieder ersetzen/ Hertzog Wilhelmen aber die geforderte 4000. fl. wegen dieses Friedenbrüchigen Einfalls nach Coburg erlegen sollen.

Sonsten geschahe an dem Abend vor Palmarum ein grosses Unglück in der Vorstadt zu Coburg vor dem Spital-Thor/ indeme selbige durch ein Feuer gantz in die Asche geleget wurde. Dahero Hertzog Wilhelm zu Sachsen bewogen wurde/ vermittelst eines zu Weimar gefertigten Befreyungs-Brief/ so wohl denen unabgebrannten als abgebrannten Inwohnern zu Coburg die Frohn/ Steuer und auff gewisse Maß die Folge auff 7. Jahr lang zu erlassen/ ingleichen die abgebrannten des Erbzinses von Weinbergen/ Aeckern/ Wiesen und dergleichen auff ein/ von Häusern aber auf 7. Jahr zu befreyen/ ihnen mit Holtz und Steinen/ und zwar jeder Hofstadt mit einem Schock Bauholtz auszuhelffen/ auch selbigen einige Anzahl Getreid auf Wiedergeben zu überlassen. In obbemeldten Brand wurde das Spital allhie sehr mit verderbet/ und dahero zu Wiedererhebung dessen Gebäude von dem damahligen Spital-Meister Claus Mezlern und andern ein gewisses Geld gestifftet. In diesem Jahr ist der erste Mittwochs-Marckt in der Woche zu Coburg/ ingleichen der Jahrmarckt nach dem neuen Jahr von Hertzog Wilhelmen zu Ersetzung mehrbemeldtes erlittenen Brand-Schadens der Stadt Coburg vergünstiget/ und in einem Privilegio confirmiret worden.

1467. Begab sich Fürst Wilhelm zu Sachsen mit seinem Volck gegen Coburg/ von dannen in das Bisthumb Bamberg/ mit welchen er in Unwillen gerathen/ einzufallen. Damahlen wurden alle Stadt-Thore zu Coburg neu gemacht.

1468. Ist der Thurn und Mauer hinter dem Herrn-Hof/ ingleichen die steinerne Brücke zum heiligen Creutz zu Coburg auffgebauet worden.

Es

Es konnten selbiger Zeit 6. Simmern Haber vor 1. fl. ein Centner Eißen vor einen fl. und eine Maaß Bier vor zwey Pfennig gekauffet werden. So galten auch die 24. Maaß Wein / so der Rath zu Coburg einen durchpassirenden Landgrafen von Hessen verehrte / nur 12. Groschen.

1470. Uberliese Hertzog Wilhelm das Spital zu Coburg des Raths daselbsten Aufsicht und Verwaltung dergestalt / daß dieser einen Spital-Meister darüber setzen / und solcher jährlich seinen Ambtleuten und einen neuen Rath Rechnung darüber ablegen sollte. Wovor so wohl als vor die Erlängerung des Ungelds der Rath vorbemeldten Hertzog Wilhelmen 500. fl. gegeben / der ihn hingegen / in Ansehung des in der Stadt kürtzlich erlittenen Brandes und ereigneten Mißwachses / die Einfangung und Nutznießung gedachtes Ungeldes auff 20. Jahr erstrecket.

In diesem Jahr ließ offterwehnter Hertzog Wilhelm auch einen Befehl an den Ambtmann und Rath zu Coburg ab / daß sie / weiln sein gewesener Ambtmann / Graf Ernst von Gleichen / welcher ihn nach Leib / Ehr und Gut getracht / sich an seinen Lande nahe befände / bey Schloß und Stadt Coburg gute Auffsicht haben und niemand ohnbekanntes dahin einlassen sollten.

1471. Verkauffte der Rath zu Königsberg 47. Rheinische Gülden an Geld jährlicher Zinße dem Dechant und Capitul des Severi Stiffts zu Erfurt umb 705. fl. Rheinischer Wehrung.

1472. Richteten zu Coburg / auff Unterhandlung und Entscheidung Graf Friedrichs von Henneberg / Hertzog Wilhelm und Friedrich zu Sachsen / mit denen von Streitberg einen Vertrag auff / daß diese itzterwehnten Hertzog Wilhelmen auff Begehren allezeit mit 20. Reutern zu Dienste erscheinen / hingegen Hertzog Wilhelm das ihnen abgenommene Schloß Greifenstein selbigen wiedergeben solle.

1473. Nachdeme Bischoffs Georgen zu Bamberg Dienere zu Lichtenfells Philipp Schorten / gewaltthätiger Weiß angefallen und verwundet / und dahero Hertzog Wilhelm zu Sachsen / sich dessen annehmend / derentwegen Satisfaction von dem Bischoff begehrte / weiln es ihme zum Widerwillen geschehen seyn sollte. Als vergliche sich der Bischoff / auff Vermittelung Chur-Fürst Albrechts zu Brandenburg / bey der in Weimar zu dem Ende angestellten Zusammenkunfft beyderseits

Räthe / mit Hertzog Wilhelm dergestalt / daß diesem jener die nächstkommende 3. Jahr auf Erfordern 100. Pferde jährlich ein Monath zu Dienst stellen und senden / vorgedachten Schotten aber vor sein Pferd / Harnisch und Schaden 200. fl. nicht weniger das Artzt-Lohn und Zehrungs-Kosten ihm entrichten / über dieß auch Lebenslang 100. fl. Leibgedings jährlichen reichen lassen / und sich deßwegen gegen mehrerwehnten Schotten verschreiben sollte. Woferne sich aber der Bischoff mit diesem sothaner Verschreibung wegen nicht vereinigen würde / so gaben beyde Theile Hertzog Wilhelmen vollkommene Macht / diese nach seinem Gefallen zu mittlen.

1474. Wurde zwischen Hertzog Friedrichen zu Sachsen / Hertzog Wilhelmen dessen Bruder / und Hertzog Friedrichen dessen Herrn Vettern an einem / und Hannßen von Giech am andern theil / wegen einiger von diesen bey Eißfeld verübten Feindseligkeiten und Raubereyen ein dergestaltiger Vertrag auffgerichtet / daß ob-Hochgedachten Hertzog allezeit dessen Schloß Krottendorff offen stehen / hingegen aber diese ihn in ihren Schutz auffnehmen sollten.

1476. Den 15. Martii begabe sich Fürst Wilhelm zu Henneberg zu Hertzog Albrechten gegen Coburg / und trate in dessen Gesellschafft / wie auch Fürst Sigmunds von Anhalt / und verschiedener Grafen / eine Reise nach Rom und ferner nach dem heiligen Grab an / und wurde diese Reise binnen 9. Monath glücklich verrichtet.

1477. Nachdeme das Kloster Veilsdorff wegen seines unordentlichen Wesens in mercklichen Abfall gerathen / und dahero Hertzog Wilhelm bedacht war / selbiges nach der Ordens-Regul zur Reformation zu bringen und mit Manns-Personen zu besetzen / so hat er mit Bewilligung und Hülff des gemeinen Capituls der Burßfeldischen Reformation des S. Benedicti Ordens solches zu Werck gerichtet und darüber einen Bestättigungs-Brief verfertigen lassen. Welchen hernach Chur-Fürst Friedrich und Johannes Hertzoge zu Sachsen 1612. bekräfftiget / und dieses Kloster in ihren Schutz genommen.

1480. Begehrte Chur-Fürst Ernst von Sachsen / daß Fürst Wilhelm einen Reißgefährden zu seiner vorhabenden Reiß und Walfarth nach Rom abgeben und auff den 8. Januarii mit 8. Pferden und einen

nem Seumer sich zu Coburg bey ihm einfinden möchte / welcher sich auch hierauff nach Coburg verfügte / und diese Reise mit ihm antratte.

1482. Bekame das Fürstenthumb Coburg zum Erb- und Landes-Herrn Chur-Fürst *Ernestum* und Hertzog *Albertum* zu Sachsen / welche darinnen die Erbhuldigung einnahmen.

Im folgenden 1485sten Jahr aber eine Erb- und Grund-Theilung der von ihren Herrn Vater und dessen Herrn Brudern angefallenen Lande dergestalt vor die Hand nahmen / daß / nachdem jener / als Aeltester solchen Anfall in zwey Theil / dem Meißnischen und Weimarischen genannt / zuschlagen / und dieser als Jüngster den Weimarischen hievon erwehlet / er damit nachfolgende Aembter und Städte: Weimar / Magdala / Roßla / Sulza / Jsenberg / Weida / Ulma / Triptiz / Arnshaug / Neustatt / Peßneck / Zügenruck / Leuchtenberg / Roda / Burgau mit Lobda / Kahla / Orlamünda / Rinstett / Salfeld / Wasenburg / Gotha / Denneberg / Waltershausen / Altenstein / Saltzungen / Kraynberg / Wortberg / Eißnach / Gerstungen / Creutzburg / Breitenbach / Heineck / Neumarck / Budelstett / Ludstett / Schwartzenwald / das Geleid zu Erfurt / Coburg / Königsberg / Heldburg / Hildburghausen / Eißfeld / Sonnenberg / Neuhauß / Neustatt / Roda / Ummerstatt / Zwickau / Adorff / Voitsberg / Olßniz / Plauen / Lindau / Pausen / Werda / Krimptschau / Schmoln / Rommenberg / Altenburg / Luckau / Borne / Coldiz / Oßneck / Grimme / Eilenburg / Torgau / Schildau / Domitsch / Dieben und Grafenheinischen / nebst 100000. fl. von seinen Herrn Brudern / weiln dieser Theil umb so viel geringer als der Meißnische gewesen / überkommen. Wobey ihme noch das Chur-Fürstenthumb allein geblieben. In diesem Jahr vergönneten diese beyde Chur- und Fürstl. Gebrüdere. dem Magistrat zu Königsberg / wegen seiner vielen Schulden-Last / daß er eine gewisse Anzahl Juden auff 10. Jahr lang in die Stadt einnehmen dörffte. Ingleichen im folgenden Jahr der Stadt Neustatt an der Heyde / alle Mittwochen einen Wochen-Marckt zu halten / gleichwie die Stadt Coburg hatte.

1490. Hat Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen auff geführte Beschwerung des Raths zu Coburg über die in denen Vorstädten angesessene Herrschafftliche Lehenleute und Unbürger wegen Treibung der Handwercke und Verzepfung ihrer Weine durch einen Machtspruch diesen angedeutet / daß sie nach Ausgang 4. Jahre entweder sich unter die Bürgerschafft stellen / oder der Handwerckstreibung und Auszäpffung ihrer erwachsenen Weine enthalten sollen.

Hingegen beschwerte sich im folgenden Jahr eine gemeine Bürgerschafft zu Coburg wider den Rath / daß bey Chur-Fürst Friedrichen und Hertzog Johannen zu Sachsen / wie sie zwey schwere Bethen und Schoß jährlich geben müsten / auch erführen / daß der Rath auff Leib-Renthen und Erb-Zinße Geld auffnehme / ihnen gantz ohnwissend / wo er damit hinkäme. Darauff ist durch Vermittelung einiger Chur-Fürstl. Räthe zwischen beyden Theilen diese Sache also verglichen worden / daß künfftig zwölff aus der Gemeinde / die an Verstand und Vermögen hiezu tüchtig erachtet werden möchten / erwehlet / davon 6. in den neuen / und 6. in dem alten Rath mit sitzen und regieren helffen sollen.

In diesem Jahr bestettigte Chur-Fürst Friedrich und Johann Hertzoge zu Sachsen der Priesterschafft / oder nach damahliger Redens-Art / der Pfaffheit / in der Pflege Coburg alle Privilegia und Freyheiten / so ihre Vorfahren Hertzog Friedrich / Ernst und Albrecht wegen ihrer itzo habenden / oder nach ihren Tod hinterlassenen Gütter ertheilet.

1493. Wiese Chur-Fürst Friedrich die Coburgische Unterthanen an seinen dahin verordneten Pfleger Graf Sigmund von Gleichen / daß sie bey ihme Recht nehmen / und nicht ehender ihre Klagen bey Hoff anbringen sollten / es wäre dann / daß er ihnen die billiche Hülffe versagte.

1499. Nachdeme der Rath zu Coburg / bey Chur-Fürst Friedrichen Beschwerung eingebracht / daß die Appellationes auff ihre ertheilte Rechtssprüche / anderer Orten zu justificiren / kostbar und mühsam fielen / als hat selbiger verordnet / daß künfftig die Pflegere zu Coburg die Appellationes annehmen / und mit Zuziehung etzlicher verständiger erbarer Männer (wodurch damahlen die Gelehrte von Adel verstanden

den worden) und anderer die Partheyen gegen einander hören / die Güte unter ihnen versuchen / und in deren Entstehung sie rechtlich entscheiden sollen. Daferne aber gedachter Pfleger und Beysitzere der Rechte in der vorgekommenen Sache nicht kundig / so sollten sie sich bey dem Chur-Fürsten und dessen Hof-Räthen Rechtens erhohlen / und solches denen Partheyen eröffnen. In selbigen Jahr erlängerte gedachter Chur-Fürst Friedrich die dem Rath zu Coburg ehebevor ertheilte Freyheit wegen Einnahm und Gebrauch des Ungeldes noch auff 20. Jahr / gabe auch Freytags nach dem heiligen Christag der Stadt Heldburg zu deren Aufnahm und Befestigung 4. Jahrmärckte / als einem an Sonntag Misericordias Domini, den andern 3. Wochen nach Pfingsten / den 3. am Sonntag vor Bartholomæi, den 4. am Sonntag nach S. Andreas, jeden 2. Tag lang / doch auff denen heiligen Sonntagen nicht ehender / dann nach gehaltenen Ambt der Meße zu halten / und davon ein ziemlich Stett-Geld zu nehmen. Obbemeldter Chur-Fürst hat drey Jahr zuvor dieser Stadt einen Wochen-Marckt auff alle Dienstag / und in der Fasten alle Mittwochen Pferd- und Viehe-Marckt zu halten vergönstiget.

1499. Montags nach Judica kam Hertzog Johann zu Sachsen mit 174. Pferden auff die Vestung Coburg.

1500. Geschahe auff der Vestung Coburg eine Feuers-Brunst.

Am Heiligen Pfingst-Tag ist Hertzog Albrecht zu Sachsen mit 107. Pferden nach Coburg gekommen / deßgleichen langte umb Bartholomæi Tag Chur-Fürst Friedrich von Sachsen / sambt dem Bischoff von Magdeburg / und Hertzog von Mecklenburg daselbst an / und wurden allerhand Musicanten von Nürnberg und Bamberg / diese Herrschafft mit verschiedenen Musicen zu bedienen / anhero verschrieben / weiters kame des Tags nach Marien Geburth Hertzog Heinrich von Braunschweig mit 7. Pferden / und andermahls am Fest Simonis und Judæ vorermeldter Chur-Fürst Friedrich mit dem Bischoff von Magdeburg 133. Pferd starck zu bemeldten Coburg an / und hielten nur 2. Mahlzeiten / jener fande sich zum dritten mahl umb Martini mit 101. Pferd daselbst ein. Den 28. Julii hatte *Maximilianus* Römischer König / auff Ansuchen Chur-Fürst Friedrichs und Hertzog Johannis

zu Sachsen / dem Bürgemeister / Rath und Gemeinde der Stadt zu Coburg alle Freyheiten / Ehre / Rechte und gute Gewohnheiten erneuert / confirmiret und bestättiget / dergestalt / daß woferne dieser Gemeinde seit der von Käyser Ludwig / ihr ehemahls gegebenen Freyheiten und Briefe durch einigen nicht Gebrauch an obbestimmten Rechten / Freyhungen und dergleichen in andere Wege eine Præscription, Verjährung / Säumniß oder Minderung aufferleget worden seyn möchte / er ihnen solche restituiret und ergäntzet / auch sie deßhalben in dem Stand / als ob dessen Vorfahren am Reich Freyhung und Brief itzo von ihn unter seinen Nahmen und aus seinem Befehl ausgegangen wäre / gesetzt / dahingegen auff itztgedachte Käysers Maximiliani der Stadt Coburg ertheilte Befreyhung und Confirmation ihrer Privilegien / der Rath das. nachfolgenden Revers von sich gestellet:

Wir Bürgemeister Räthe und Gemeinde zu Coburg thun kund gegen allermänniglich mit diesem Brief / als der Allerdurchlauchtigst / Großmächtigst Fürst und Herr / Herr *Maximilian*, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn / Dalmatien Croatien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / unser Allergnädigster Herr / auff demüthiges Anruffen uns einen Freyheits-Brieff von weiland Käyser Ludwigen / löbliches Gedächtniß gegeben / gnädiglich erneuert / bestättiget und confirmiret hat / laut seiner Königlichen Gnaden Confirmation-Brief darum ausgegangen / von Worten zu Worten hernach geschrieben / also lautend: Wir *Maximilian*, von GOttes Gnaden / Römischer König ꝛc. ꝛc. also geredeu wir obgenannt Bürgemeister Rath und Gemeinde zu Coburg / für uns / alle unsere Nachkommen und Erben / mit wahren Treuen und bey denen Erb-Pflichten / damit Wir dem Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichen / deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten / und Herrn Johannes / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in

Thü-

Thüringen und Marggrafen zu Meißen/ unsern gnädigsten und gnädigen Herren verwandt/ gelobt/ geschworen und ohn alle Mittel unterworffen sind/ daß wir denselben Käyserliche Freyheits-Brief sambt angezeigter Confirmation nimmermehr zu ewigen Zeiten genannten unsern gnädigst und gnädigen Herren/ ihro Gnaden/ Erben und Nachkommen/ zu Schaden und Abbruch Ihro Fürstlichen Gnaden/ Obrigkeiten und Gerechtigkeiten/ wie/ welcher Maßen und woran sie die in bemeldter Stadt und derselben Zu- und Eingehörungen haben/ gebrauchen oder fürnehmen sollen noch wollen/ in keine wege/ wie jemands möcht erdencken/ sondern dieselben Ihro Fürstlichen Gnaden/ Obrigkeiten und Gerechtigkeiten sollen damit unverletzt und unbrüchig bleiben und gehalten werden/ inmassen Ihro Gnaden die bißhero gehabt/ geübt und gebraucht haben. Als auch Ihro Fürstliche Gnaden solche Obrigkeiten und Gerechtigkeiten aus endlichen Innhalt der berührten Königlichen Confirmation unvergriffenlich vorbehalten sind alles ohngefehrd/ und deß zu wahren Urkund und Bekänntniß haben wir bemeldter Stadt Innsiegel an diesem Revers-Brief gehangen/ der gegeben ist am n. Tag/ Anno Domini millesimo quingentesimo.

1501. Verwilligte die Ritterschafft Coburgischer Pflege den 30. Pfennig von jeden Gut/ so binnen 2. Jahren verkauffet wurde/ der Landes-Herrschafft.

1502. War ein so reiches Jahr/ daß vierdthalb Simmern Korn umb einen Gülden/ und 3. Schock Stroh vor 5. Pfund Heller hingegeben worden.

Sonnabends nach Exaudi kamen Hertzog Johann zu Sachsen/ und Hertzog Heinrich zu Mecklenburg/ zu Coburg mit 98. Pferden an.

1504. Nachdeme Marggraf Friedrich zu Brandenburg/ sich eines Uberfalls von denen Bohemen besorgete/ so wurden ihm auff sein

Anhalten von dem Stadthalter zu Coburg / Graf Poppen zu Stollberg einige Reisige zu Hülff gesandt.

In diesem Jahr als die alte Aebtesin zu Sonnenfeld dem Kloster unvermögens wegen nicht mehr vorstehen konnte / so fingen einige Kloster-Jungfrauen ein unordentliches / ungeistliches und unziemliches Leben darinnen an / und ließen Geist- und Weltliche bey Tag und Nacht ein / dahero der Pfleger zu Coburg / Graf Poppo von Stollberg / und Abbt zu Langheim / als dieses Klosters Visitator zu Bestellung einer neuen Aebtesin sich dahin erhoben. Es hat sich aber bey deren Wahl zwischen denen Nonnen anfänglich Zwiespalt ereignet / und nachdeme sie deßwegen in der Kirche sich versamblet / und auff das heilige Evangelium geschworen / diejenige / welche ihre meiste Stimmen von ihnen hatte / zu einer Aebtesin zu erwehlen und ihr zu gehorsamen / wurde zwar der dadurch neuerwehlten von denen Nonnen mit gebogenen Knien der Gehorsam biß in ihrem Todt angelobet / dessen ohngeachtet / haben 2. aus diesen / so sich zusammen gethan / die neue Aebtesin in der Kirchen am darauff folgenden Sonntag überfallen / und sich so unziemlich und grausam gegen ihr erzeiget / daß wo nicht so gleich einige Manns- und Weibs-Personen ihr zu Hülff gekommen wären / selbige etwas anders an ihr begangen haben würden. Darauff diese Nonnen ihre Priorin gefangen und eingesperret / auch sich selbst in dem Kloster verschlossen / darinnen sie bißweilen auff- und nieder gelauffen / und mit einem grossen Creutz / welches sie als ein Pannier geführet / die zu der Aebtesin gehende Thüren einstossen wollen / daher sich diese und die übrige Nonnen durch die Kloster-Bauern bewachen und beschützen lassen musten / biß der Pfleger von Coburg und Prior von Langheim / anderweit sich zu ihnen verfügt / und nach einiger ihnen zuerkannten Straffe und Vermittlung der Nonnen Befreunden diese wieder zum Gehorsamb brachten. Unter diesen nun waren noch achte / die solches gleichwohl unterliesen / den Gottesdienst verhinderten und der Aebtesin / weiln sie ihr Unwesen nicht verstatten wollte / nach Leib und Leben trachteten / dabey auff ihre Freunde / vor welchen sich der Abbt zu Langheim fürchtete / pochende. Und ob gleich dieser so wohl als der Pfleger abermahls ihnen zusprache / so konnten sie doch diese 8. unbändige Nonnen weder zu Zucht noch zu Frieden bringen / dahero mehrerwehnter

Pfle-

Pfleger es dem Chur-Fürsten Friedrichen zu Sachsen und seinen Herrn Bruder berichtete / die so fort dem Abbt zu Georgenthal als einen Visitator in das Kloster abfandten / und hat endlich dieser Abbt mit Beyhülffe deß ihm zugeordneten Pfarrers zum heiligen Creutz M. Schultheißen / Conrads von Wizleben Schoßers zu Coburg und Albrechts von Brandenstein die Ungehorsame / darunter eine von Marschall dieses Unfugs Hauptmann / deßgleichen eine Hermstatterin / Jedwizerin / Hollebin / Kepnerin und Schaumbergerin waren / in Gefängniß geleget / und einen seiner Mönche befohlen / die so sich unter dem Gehorsamb geben wollte / wieder heraus zu lassen / zumahlen die jungen / welche von denen alten zu diesen Unfug verreitzet worden. Es findet sich aber / daß diese / ausser einer jungen Marschallin dennoch auf ihrer Widersetzlichkeit nachgehends noch geblieben.

1505. Litte die Stadt Schalckau einen grossen Schaden durch einen Brand / in welchen sie unter andern auch umb ihre Documenta kame.

1507. Richtete der Rath zu Coburg eine Schieß-Hütte auff. Damahls hielte die wohlfeile Zeit noch immer an / massen fünffthalb Simmern Haber auff einen Gülden / und ein Fuder Königsberger Wein auff 13. fl. zu stehen kamen.

1508. Vereinigten sich Chur-Fürst Friedrich und Hertzog Johann zu Sachsen mit Bischoff Lorentzen zu Würtzburg / daß alle zwischen ihnen ereignete Irrungen durch einige ihre zusammen geordnete Räthe abgethan / oder ebenfalls durch rechtlichen Entschied unpartheyscher Academien beygeleget / auch in Zeit der Noth einen von dem andern 2000. zu Fuß und 200. zu Pferd / und allen bedürffenden Falls noch ein mehres Volck zu Hülff zugesandt werden solle.

1511. Liesen Chur-Fürst Friedrich und Johannes Hertzoge zu Sachsen alle Müntzen / ausgenommen die ihrige und Hertzog Georgens zu Sachsen Müntze / und diejenige so mit ihnen Schrot und Korn halten / in hiesigen Landen einzunehmen und auszugeben / bey Straf 100. fl. verbieten. Damahlen ist auff dem Steinweg zu Coburg in Cunz Werners Schloßers Hauß ein Feuer aus dem Boden hervor gebrochen / welches

ches von einem Wetterleucht dem Vermuthen nach angezündet worden / und hat eine grosse Menge benachbarte Häußer mit verzehret.

1512. Am 8. Tag nach Valentini kam Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen von Ihro Käyserlichen Majestät / so zu Neustadt an der Aisch sich damahlen befande / mit 131. Pferden zu Coburg an und verbliebe daselbst biß andern Tags. Und weiln sich die Zeiten und Leufften gefährlich anließen / so wurde auff vorermeldtes Chur-Fürsten Befehl dieser Orthen so wohl / als in dem gantzen Chur-Fürstenthumb Procession und Litaney sambt denen geordneten Collecten und Ambt der Meß gehalten nebst öffentlicher Vermahnung an das Volck / GOtt umb gnädige Verfügung der Sachen zu allerseits besten anzuruffen.

1513. Liesen Chur-Fürst Friedrich und Hertzog Johann Gebrüdere in hiesigen Landen ein Mandatum, das Fluchen / Gotteslästern / wie auch das übermäßige Zutrincken auff Hochzeiten und andern Zusammenkünfften betreffend / publiciren / und dergleichen Untugenden bey nahmhaffter Geld- und anderer Straffe ernstlich verbieten.

Am Mittwoch nach heiligen drey König-Tag kam Hertzog Ulrich von Würtenberg nach Coburg / und hielte sich ein paar Tage daselbst auff.

1518. Langte ein Bischoff von Freising mit 35. Pferden / ingleichen Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen mit 140. Pferden allhie zu Coburg an.

In diesem Jahr schriebe Hertzog Johann zu Sachsen an den Schoßer zu Coburg / Arnolden von Falkenstein / mit diesen Formalien umb eine Parrucke vor ihn in Nürnberg zu bestellen: Unser Begehr ist / du wollest uns ein hübsch gemacht Haar auff das beste zu Nürnberg bestellen / und doch in geheim / also / daß nicht gemerckt werde / daß es uns solle / und je dermassen / daß es krauß und geel sey / und also zugericht / daß man solches unvermerckt auff ein Haupt möge auffsetzen. Allhie hat der Leser eine nette Beschreibung damahliger Mode-Parruquen, und scheinet daraus daß diese frembde Haar-Tracht viel älter / als mancher sich einbildet.

1519. Liesen Chur-Fürst Friedrich und Johannes Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen denen Coburgischen Landes-Ständen den Todes-

Fall

Fall Käysers *Maximiliani* andeuten / mit Befehl / daß im gantzen Land ohnverzüglich mit allen Klocken geleutet / umb Vesper-Zeit das Ambt der Vigilien bey auffgerichteten Bahr-Zeichen und brennenden Kertzen in Beywesen aller Priester / folgenden Tags das Seel Ambt darauff das Ambt von unser lieben Frauen gesungen werden solle / mit einer unter dem Seel-Ambt öffentlich an das Volck gethanen Vermahnung / GOtt fleißig für die Seele zu bitten / welches wegen auch jede Obrigkeit alle Music und Täntze verbieten muste.

1520. Befahlen Chur-Fürst Friedrich / und dessen Herr Bruder in denen Coburgischen Pfarren und Klöstern / bey dem Ambt der Meße und sonsten GOtt zu bitten / daß er Ihro Käyserlichen Majestät Carolum den V. die vorgenommene Reiße und Schiffart von der Stadt S. Jacob aus Spanien in die Niederlande / glücklich vollenden lassen wolle. Obgedachter Hertzog Johann kam in diesem Jahr mit 48. Pferden auff die Vestung Coburg.

1521. Ist Chur-Fürst Johannis Gemahlin von dem Rath zu Coburg mit einer Lägel Malvasier und einer Lägel Rheinfall / als selbige mit Hertzog Johann Ernst zu Coburg niedergekommen / beschencket / deßgleichen Hertzog Johann Friedrich / welcher von dem Reichs-Tag von Worms nach Coburg gekommen / eine Lägel Muscateller-Wein præsentiret worden.

Als in diesem Jahr Bischoff Conrad zu Würtzburg / von Käyser Carln zu Worms mit dem Hertzogthumb Francken belehnet worden / so übergaben die Chur- und Fürsten zu Meintz und Sachsen / der Bischoff zu Bamberg und Marggrafen zu Brandenburg / als welche auch Lande in Francken hatten / und darinnen jenen keine Hertzogthums Obrigkeit oder Gebieth gestatteten / durch einen Notarium ein Instrumentum Protestationis (in welchen sie dieser Belehnung in so weit es ihren Landen nachtheilig / widersprochen und dem Bischoff gantz kein Hertzogthum in Francken gestunden) dem Käyser / welcher solches auch auf seinen Werth und Unwerth beruhen und gelten liese. Gestalten er hierauff selbsten eine schrifftliche Declaration von sich gestellet / daß diese Belehnung des Hertzogthums Francken dem Chur-Fürsten von Sachsen / an seinen hergebrachten Fürstenthümern / Obrigkeiten / Gerichtbarkeiten

und

und Gerechtigkeiten in dem Land zu Francken keineswegs abbrüchig seyn solle.

Nachdeme Chur-Fürsts Johannis von Sachsen Gemahlin / Margaretha / aus dem Fürstlichen Haus Anhalt von dieser Zeitlichkeit genommen worden / so beschahe auff gnädigste Verfügung in denen Coburgischen Landes Pfarr-Kirchen und Klöstern mit läutenden Klocken / Vigilien und Seel-Meßen / auch bey gedeckter Bahr und brennenden Kertzen eine Leichen-Begängniß / unter denen Seel-Meßen aber eine öffentliche Vermahnung an das Volck / GOtt für ihre Seele inniglich zu bitten / wie in damahliger Papisterey gewöhnlich gewesen. Die wohlfeile selbiger Zeit ist daraus zu mercken / daß man das Simmern Weitzen / Korn oder Gersten zu einen halben Gulden gerechnet und verkaufet.

1522. Hat der Rath zu Coburg Hertzog Albrechten und Hertzog Heinrichen von Mecklenburg 24. Kannen Malvasier / und nach diesen Albrechten / Cardinaln und Ertz-Bischoff zu Meintz und Magdeburg / wie auch den Marggrafen zu Brandenburg / als sie durch Coburg passiret / gleichfalls 24. Kannen Malvasier und Francken-Wein verehret. Dazumahl galte das Viertheil Korn 21. Pfennige / das Viertheil Gersten 28. Pfennige / ein Viertheil Weitzen 32. Pfennnige und 22. Viertheil Habern einen Gülden.

In diesem Jahr liese Chur-Fürst Johann an die Coburgische Ambtleute Verordnung gehen / daß wegen der flüchtigen und auffrührischen Bauern / niemand ausserhalb denen Kirchen zu predigen oder zu taufen / noch ohne vorhergehende Erlaubniß Gewehr oder Büchsen zu tragen / auch Gastereyen / Kindtauffmahle und dergleichen Versamblungen anzustellen / erlaubet seyn solle.

1523. Ist annoch eine so wohlfeile Zeit gewesen / daß 9. Viertheil Gersten vor einem Gülden / 16. Viertheil Habern vor einem Gülden / eine Maaß Francken-Wein vor acht Pfennige / ein jung Hun vor 7. Pfennig / eine alte Henne vor einem Groschen / eine Gantz vor 2. Groschen / ein paar Tauben vor 8. Pfennige / ein Pfund Kalb-Fleisch vor 3. Pfennige / eine Maaß Bier vor 2. und eine Maaß Butter vor 18. Pfennige hiesiger Orten verkauffet wurde.

Dieses

Dieses Jahr kam Hertzog Georg von Sachsen aus Nürnberg / und wurde auff Chur-Fürstlichen Befehl durch die verordnete Räthe zu Coburg / im Durchreisen mit Wein und Habern beschencket / deßgleichen passirte auch Hertzog Bogislaus in Pommern / dessen Sohn / Hertzog Georg / der Bischoff von Camin / und Hertzog Heinrich von Mecklenburg durch Coburg.

In diesem Jahr als der Schwäbische Bund biß 14000. starck etliche Meilen von Würtzburg ihr Lager geschlagen / und verschiedene adeliche Sitze in selbiger Gegend eingenommen und verwüstet / auch die gemeine Rede gienge / wie sie auff das Coburgische und Heldburgische ihren Weg gerichtet / daselbsten einige von Adel / welchen es gemeint / gleichfalls heimzusuchen / so begaben sich diese in die feste Städte / und wurde in Coburgischer Pflege verschiedene Anstalt / wie diesen ungebetenen Gästen in der Güte und sonsten zu begegnen / gemacht.

1524. Nachdeme Hertzog Johann zu Sachsen die Coburgische neue Ordnung des Gottesdienstes und der Kirchen zugesandt worden / ließe er sich solche in allen (ausser denen 2. Meßen / welche annoch täglich alhie biß auff fernere Verordnung gehalten und die Wort der Consecration in Lateinischer Sprach hergesaget wurden) wohl gefallen / und wurden die Vigilien / Seel-Meßen / und Anzündung der Kertzen / deren sonsten das Pabstthumb bey Beerdigung gewohnt gewesen / am ersten allhie abgestellet. Umb diese Zeit gabe es einige Unordnung in dem Kloster Sonnenfeld / unter der Aebbteßin und denen Nonnen / welche wider jene / wegen nicht Verstattung / die Evangelische Bücher zu lesen / und daß sie sonsten dem Kloster nicht wohl vorstünde / gedachte Aebbtesin hingegen sich über der Nonnen Ungehorsam in Verrichtung der ordentlichen Sing- und Bet-Stunden beschwerte; darauff kame eine Chur-Fürstliche Verordnung nach Coburg / daß man ihnen einen besondern Evangelischen Prediger / da sonsten nur ein und andermahl einer von Coburg aus dahin gekommen / bestellen solle.

1525. Ist das Licht des heiligen Evangelii mit noch hellern Strahlen hervorgebrochen und M. Balthasar Düring / als erster Prediger und Superintendens von Wittenberg nach Coburg gelanget / worauff sich die 12. Meß-Priester / wie auch diejenige 7. welche bey der Kirche

zum heiligen Creutz daſ. sich auffgehalten / allgemach abſentiret. Hiedurch ist auch die sonſten so Volck-reiche Wallfarth zu dieſer Kirchen von denen benachbaren Orten verlohren gegangen.

Nachdeme nun der Biſchoff von Würtzburg in Erfahrung gebracht / daß ſeine Prieſterſchafft und Geiſtlichkeit zu Coburg eine neue / der Päbſtlichen Religion zuwiderlauffende Ordnung / wie es mit denen Frühe-Meßen / Tag-Meßen / Metten / Veſper, Salve, und andern in der Kirchen gehalten werden ſolle / fürgeſchrieben worden / ſo iſt ſelbiger bey denen dazumahl anhero verordneten Räthen proteſtando eingekommen / und hat begehret / daß man ſeiner Prieſterſchafft mit dergleichen Neuerungen verſchonen / und bey denen alten Kirchen-Bräuchen es laſſen ſolle / ſo aber dißſeits im geringſten nicht attendiret worden.

Zu Veilsdorff beſchwerten ſich die Mönche wider ihren Abbt / daß er dem Kloſter auff 1600. fl. Schulden gemacht / und wann einer unter ihnen ihm eingeredet / er ſelbigen in den Bann gethan / eine Zeit nur Waſſer und Brod gegeben / und öffters ein halbes oder gantzes Jahr nicht mit ihm geredet / auch welcher unter ihnen eine Pfarr gehabt / den hätte er bey Straffe des Banns / auff Evangeliſch zu predigen / verbotten. Damahlen waren daſelbſt noch 7. Mönche / davon 4. zu bleiben / 3. aber aus dem Kloſter ſich zu begeben / ſich anerkläret. Inzwiſchen wurde der Abbt auff das Schloß Heldburg / um Sicherheit willen vor denen aufrühriſchen Bauern / gebracht / von dannen er / nachdeme er viel Geldes aus dem Kloſter-Vieh und Gütern ſich zuwegen gebracht / und ſolches in das Würtzburgiſche geſchafft / entwichen. Endlich hat er auff Vorſchrifft Graf Wilhelms von Henneberg das Kloſter gegen eine jährliche Penſion von 120. fl. nebſt einem Fuder Wein / einen halben Fuder Bier / einer gewiſſen Anzahl Getreid / ſambt einer Wohnung unter dem Pfarrhoff zu Meder quittiret / und iſt alſo dieſes Kloſter-Leben auch daſelbſt eingeſtellet worden.

Dieſes war ſonſten des bekannten Bauern-Kriegs Geburths-Jahr / indeme Thomas Müntzer die einfältigen Bauern in Schwaben und Francken / wider ihre Obrigkeit ſich auffzulehnen und von deren Gewalt zu befreyen / anfriſchte / dahero ſich dieſe unter vorermeldten auffrühriſchen Führer und Verführer in Schwaben und Francken / auch in Thü-

Thüringen zusammen rottiret / und allenthalben mit Sengen / Verwüsten und Abrauben grossen Schaden gethan / absonderlich haben sie denen Coburgischen und umbliegenden Landen empfindliches Unheil zugefüget / und folgende Schlösser / Dörffer und Klöster / als: Rotenkirchen / Friesen / Mitwitz / Hasenberg / Gauerstadt / Retschenbach / Harraß / Scherneck / Sinau / Hohenstein / Mönchröden / Langheim / Banz / zum 14. Nothhelffern oder Heiligen / Veilsdorff / Marlsweisa / Eyringshof / Schenckenau / Heiligersdorff / Reurieth / Bedheim / Streifdorff / Altenstein und Lichtenstein / nebst vielen andern in die Asche geleget. Bey dieser Aufruhr wurde Chur-Fürst Johann zu Sachsen / welcher sich am heiligen Pfingsttag vor Meinungen gelagert / und die Auffrührer daraus vertrieben / von Coburg aus viel Proviant zugeführet / auch bliebe die Coburgische Ritterschafft so lange auff der Vestung Coburg / biß der Chur-Fürst etzliche Tage hernach in eigner Person von Meinungen über Hildburghausen / mit seinen Reisigen Zeug zu Coburg angelanget / und von dar aus dem Bischoff von Bamberg 50. Ritter-Pferde zugesand.

1526. Als sich so wohl in Bambergischen und Würtzburgischen / als hiesigen Landen böse und räuberische Rotten enthielten / so wurden von gedachten beyden Bisthümern gewiße Räthe nach Coburg gesandt / welche sich mit denen allhiesigen wegen dieses losen Gesindes Verfolg- und Ausrottung berathschlagten.

Gedachten Jahrs schriebe D. *Martinus Lutherus* seel. folgenden nachdrücklichen Brief an Hertzog Johann Friedrich zu Sachsen / den Aeltern / seines gewesenen Præceptoris wegen / welchen ich / wie er in den Coburgischen Archiv befindlich / hiemit communicire; Gnad und Fried in Christo; Durchlauchtiger / Hochgebohrner Fürst / gnädiger Herr / dieser Er Bigand / Briefs-Zeiger / hat die Pfarr zu Waltershausen / dem Rath auffgegeben / laut eines Vertrags den Eu. Fürstliche Gnaden selbst auffgerichtet hat / also daß sie ihm jährlich 30. fl. von der Pfarr Güttern sollen reichen. Nun sperrt sichs / daß ihm solch Geld nicht wird / weil vielleicht der Rath die Pfarr nicht hat / wie Eu. Fürstliche Gnaden weiter

wird Bericht hören / daß der arme alte Mann so muß lauffen um seine Nahrung. Weil er dann mein Schulmeister gewesen / und ich wohl schuldig wäre / ihme alle Ehre zu thun / bitt ich Eu. Fürstliche Gnaden gar unterthänig / Eu. Fürstliche Gnaden wollen meinen Schulmeister nicht lassen solch pflichtig Geld verfallen / sondern gnädiglich verhelffen / daß er nicht müsse in seinen alten Tagen betteln gehen. Hiemit GOtt befohlen. Amen. Montags nach Struarii 1626.

Eu. Fürstlichen Gnaden

unterthäniger
Martinus Luther.

Es haben in diesem Jahr auff Chur-Fürst Johannis Verordnung / die Barfüßer Mönche / so sich annoch in ihrem Kloster zu Coburg enthielten / 8. an der Zahl / daraus weichen / und in das Kloster Mönichroden / anderthalb Stunden von der Stadt gelegen / begeben müssen / alda sie von den dahin verordneten Hofverwalter ihren benöthigten Unterhalt bekommen / umb welche Zeit auch die Anordnung / in denen allhiesigen Kirchen Teutsch zu singen und zu lesen / beschehen.

1527. Nachdeme Chur-Fürst Johannen angezeiget worden / ob sollten sich bey Straßburg etzliche leichtfertige Bauers-Leute und andere zusammen rottiret haben / umb in Teutschland unter denen Bauers- und dergleichen Leuten eine Auffruhr zu erregen / so hat dieser denen Coburgischen Ambtleuten anbefohlen / auff das Bauers-Volck bey Hochzeiten / Gelagen / und andern Zusammenkünfften in Wirtshäußern Auffsicht halten zu lassen und zu erforschen / ob von solchen auffrührischen Gesellen / oder Fremden / welche die hiesigen Bauern hiezu verleiten wollen / anzutreffen und zu bekommen seyn möchten. Weiln nun in hiesigen Landen / vornehmlichen aber in dem Ambt Königsberg / unterschiedliche Manns- und Weibs-Personen gefunden wurden / welche der Widertäuffer irrigen Religion beyfielen / und sich zum andern mahl tauffen ließen / so

gar /

gar/ daß auch ein Bürger aus Königsberg/ der Beutelhannß genannt/ heimlich zu predigen und Schulen zu halten/ sich unterfangen/ als wurden sie auff Befehl Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zur gefänglichen Hafft gebracht/ und wiewohlen sie hiedurch ihre Leiber/ Haab und Güter verwürcket/ jedoch auff eingelegte Vorbitte der gefänglichen Hafft gegen würcklich bestellte Bürgschafft/ daß sie sich alle Monath in ihrer Gefängniß wieder einfinden/ und wegen der verwürckten Straffe ferneres Bescheides erwarten wollten/ erlassen. Indessen ist ihnen dabey folgende so genannte Scham-Straffe aufferleget worden. Daß sie nemlich alle Sonntag sich bey dem Ambtmann oder ihrer Obrigkeit ansagen lassen/ vor der Predigt ohngefehr eine halbe Stunde bey der Kirch-Thür nach einander in einer Reihe ungescheuet stehen/ jede Person einen Sack umhaben/ keine mit der andern noch sonsten jemand reden/ wann die Predig angefangen und sie in die Kirche gefordert worden/ hinein gehen/ gegen den Predigstuhl über nach einander mit niedergeschlagenen Häuptern und Augen stehen/ nach der Predig aber auff fürhalten vor allen Volck ihren Irrthumb also bekennen und nachsagen musten: Wir bekennen öffentlich vor euch und aller Welt/ daß wir Unrecht gethan/ indeme wir uns anderweit tauffen lassen. Und wiewohl wir durch dasselbe und anders verwürcket haben/ daß wir am Leib und Gut zu straffen wären/ so bitten wir doch/ ihr wollet vor uns eine Vorbitt einlegen/ damit uns Gnade erzeiget werden möge/ dann wir wollen uns hinführo nach Vermögen und Anzeig Göttliches Worts Christlich/ und gegen unsern gnädigsten Herrn und Landes-Fürsten/ auch aller andern Obrigkeit gehorsamlich halten/ seiner Chur-Fürstlichen Gnaden/ Derosselben Land und Leute bestes schaffen/ uns auch aller öffentlicher und heimlicher Versamblung zu solchen und dergleichen bösen und verführischen Handlungen enthalten. Damit nun solchen und allen andern Irrthümern umb so mehr gesteuert werden möchte/ wurde von Chur-Fürst Johannis abgeordneten Räthen die erste Visitation in Geistlichen Sachen/ und wie es umb die Kirchen- und andere dergleichen Gütter bewandt/ hiesiger Orten angestellet und vollbracht.

Am Sonntag Oculi beschenckte die Stadt Coburg/ dem Landgra-

sen Philipp zu Hessen mit 12. Viertheil Rheinfall à 7. Groschen / und 12. Viertheil Francken-Wein à 2. Groschen. Ein Simmern Linsen wurde dazumahl umb 10. Groschen / das Simmern Dünckel / Gersten oder Haber umb 5. Groschen / ein Schock Stroh umb 9. Pfennig / ein Maaß Bier umb 2. Pfennig / und 700. Schindel umb einen Gülden verkauffet.

Deßgleichen verehrte die Stadt Coburg Hertzog Johann Friedrich / bey seiner Heimfarth zu Torgau mit Fräulein Sybillen / gebohrnen Hertzogin von Julich / ein vergüldete Credenz, worinn 200. fl. geleget waren.

1528. Verglichen sich Ernst und Paris von Brandenstein / mit dem Rath zu Coburg / wegen der von Albrecht von Brandenstein zu wöchentlichen Meßen gestiffteten Lehen / daß jene 80. fl. Leibzinße von solcher Stifftung versichern / und davon einen Prediger zu Coburg jährlich 60. fl. zum Unterhalt / der Uberrest aber denen Armen nebst 8. fl. so der Rath zu Coburg dazu zu legen / gegeben werden / und hingegen die jenige Lehen-Leute / so diese Stifftung berühret / denen von Brandenstein wieder abgetretten werden sollen.

In diesem Jahr schriebe Wilhelm von Schaumburg zu Schaumburg / mit Consens der Chur-Fürstlichen Räthe zu Coburg / ein Gesellen schießen aus / wozu er Schützenmeister und Gesellen der Hand-Büchsen zu Salfeld nebst andern einlude.

Damahlen ereigneten sich einige Irrungen zwischen dem Chur-Fürsten von Sachsen / welcher zu Reuriet einen Evangelischen Priester an des Catholischen statt einsetzen wollte / und dem Grafen von Henneberg / der sonsten diese Pfarr durch sein Kloster Vessera allezeit bestellen lassen / und weiln dieser noch damahlen den Päbstlichen Glauben beyhienge / so wollte er es nicht verstatten / ohnerachtet die Unterthanen daselbsten sich zur Evangelischen Religion bekennet; Bliebe also diese Sache so lang hangen / biß vorermeldter Graf von Henneberg solche Lehre selbsten annahme.

Umb diese Zeit hatte Hannß Mohr Hauptmann auff der Veste Coburg der Obrig- und Geistlichkeit zu Coburg / mit seinen Zwinglischen Irrthümen viel zu schaffen gemacht / als welchen diese Lehre dergestalt eingenommen / daß er sich ehender mit Zangen zu reissen lassen / als

davon

davon abstehen wollte. Und weiln dem Chur-Fürsten von Sachsen / damahligen Landes-Herrn ein solches / und wie ermeldter Hauptmann seine Meinung in öffentlichen Gesellschafften zu verreden und zu behaupten suchte / vorgetragen wurde / so zeigte diesen Handel der Chur-Fürst dem D. Luthero an / mit Begehren / sein Bedencken darüber zu fällen / welches hierauff dieser in folgenden von sich stellete: Gnad und Fried in Christo. Durchlauchtigster / Hochgebohrner Fürst / Gnädigster Herr; Auff die Sache Hannß Mohren zu Coburg betreffend / der Zwinglischen Meinung halben / geb ich Euer Chur-Fürstlichen Gnaden meine unterthänige Meinung. Erstlich weil derselbe Hannß Mohr keinen Befehl hat / von solchen Sachen öffentlich zu reden / und doch ärgerlich ist denen andern / darzu von niemand gefordert oder gedrungen wird / seinen Glauben zu bekennen / soll er bey denen Einfältigen / davon zu reden / sich enthalten / biß er dazu gedrungen wird. Zum andern / weiln er der Sachen nicht gewiß ist / noch gewiß seyn kan / soll er auch bey niemand davon reden / es sey gelehrt oder ungelehrt / der Meinung / daß ers für gewiß halten wollte / auch nach Göttlichen Recht 1. Petri 3. Sondern zu denen Predigern (wo er ja nicht schweigen will) und dem Pfarrer daselbst am ersten hören und fragen / daß dieselbe seine Ursache und Gründe am ersten vernehmen / und darauff nach Christlicher Weise mit ihm handeln. Zum dritten / weilen er mit öffentlichen Lügen unsern Glauben lästert / da er spricht / daß wir aus der Creatur den Schöpffer machen / soll er damit billich ewiges Schweigen verdienet haben / als der damit genugsam anzeigt / daß er weder unsern / noch seinen Glauben verstehet / und aus lauter muthwilligen Unverstand seine Lust mit Lästern büsset / und den armen Pöbel zu gleicher Lästerung reitzen wolle; Dann wir nicht sagen / daß die Creatur zum Schöpffer gemacht werde / wann wir sagen / daß Christus Leib im Abendmahl oder das Brod sey. Er will nicht wissen / daß wir Brod und Leib mit ein Wesen und Natur machen / sondern allein / daß Brod und Wein zugleich da sind / wie dann aller Schwermer Art ist zu lästern /

und

und wann man gleich spreche / Creatur ist Schöpffer worden (wie wir in diesem Articul nicht thun) so wäre es dannoch nicht allerdings falsch; Dann wir glauben und sagen alle / daß GOTT Mensch und Mensch GOTT sey in Christo / so doch Mensch / Creatur und GOTT Schöpffer ist. Darumb solche Rede bey denen Christen nicht so greulich ist / wie sie lästern und damit hinan wollen / daß zu letzt auch falsch soll werden / daß GOTT Mensch sey. Darumb soll solchen Lügen und Lästern Ursach genug seyn / daß seinen Maul gesteuert würde / als zu den sich zu vermuthen sey / er gehe mit Lügen und Lästern lieber umb / dann mit der Warheit. Solches befehl ich Euer Chur-Fürstlichen Gnaden unterthänig zu urtheilen. Hiemit GOTT befohlen / Amen. Donnerstag nach trium Regum 1528.

Eu. Chur-Fürstl. Gnaden

unterthäniger
Martinus Luther.

Weiln nun nach der Zeit der Chur-Fürst obbemeldten Hauptmann dieser und anderer Sachen wegen zu sich erfordern lassen / so findet sich hiervon / oder seiner Bekehrung wegen / ein mehres bey dem Archiv zu Coburg nicht.

1529. Schriebe D. Lutherus an die verordnete Visitatores im Creiß zu Francken / welche damahlen waren Hannß von Sternberg zu Callenberg Ritter / D. Nicolaus Kind / Pfarrer zu Eißfeld / und Paulus Bader / Castner zu Coburg / und vorermeldten Herrn Lutherum umb einen Prediger nach Coburg und Hildburghausen zu verordnen / schrifftlich ansuchten / nachfolgendes wohl lesens würdiges Antworts schreiben: Gnad und Fried in Christo / Gestrenger / Vester / Würdigen / lieben Herren; Ich habe in Abwesen M. Philippi, so mit unsern gnädigsten Herrn gen Speier auff den Reichstag gezo-

gezogen / Euer Schrifft und Begehr gelesen / eines Pfarrers halben / gen Hildburghausen zu fordern. Weiln aber der Both nicht hat mögen hier harren / habe ich in der Eyle nicht mögen mich erkundigen / welcher der tüglichste dazu wäre / weilen deren etzliche auff dem Land sind. Ich habe wohl M. Johann Froschel / oder Michael Stiefel / so itzt nicht ferne von uns / gedacht darumb anzusprechen / weiß aber nicht / was ich erheben werde. Doch soll es an müglichen Fleiß nicht ermangeln / ob ich der einen / oder sonst einen Geschickten könnte auffbringen / welchen ich noch vor Ostern zu euch gen Coburg schicken will / mit GOttes Hülffe / den ihr alsdann zu versuchen / oder anzunehmen habt. Es will allenthalben an Leuten gebrechen / und was sich hie zu Wittenberg etwas erhalten kan / lässet sich ungerne von dannen bringen. Euch zu dienen bin ich willig und bereit. Hiemit GOTT befohlen / Amen. Montags nach Oculi, 1529.

Martinus Luther.

Damahlen hat sich der Rath zu Coburg wider den Probst daselbst Michael Algauer verschiedener Puncten wegen beschweret / daß unter andern er der Probstey nicht recht vorstehe / auch der Kirchen-Ordnung zuwider handle / so er doch als Pfarrer nicht hätte thun sollen / und wann es in seinen Willen gestanden / der Mißbrauch der Papistischen Lehre in dieser Kirchen noch nicht abgethan wäre. Sonsten wurde das seeligmachende Evangelium nunmehro hiesiger Orten durchgehends geprediget und gelehret.

1530. Als von dem Käyser Carl dem V. ein Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben war / stellete sich nebst andern hohen Reichs-Ständen Chur-Fürst Johann zu Sachsen / daselbst persönlich ein / da er dann / als das Haupt der Evangelischen / deren Bekänntniß / wie jederman weiß / mit unerschrockenen standhafften Gemüth von sich geben. Und ob er wohl tragenden Marschall-Ambts wegen Ihro Käyserlichen

Majestät allenthalben und auch in die Catholische Versamblungen und Kirchen begleiten muste / so hat er sich doch darinnen niemahlen / als einen Heuchel-Christen gezeiget / wie dessen die Catholische selbsten Zeugniß gegeben / und weiln mir hiervon in einem alten MScripto eine damahls vermuthlich von einem Meintzischen Bedienten geschriebene Relation aus Augspurg / wie es bey der von Käyserlicher Majestät besuchten Meße und anderen / in der Dom-Kirche und sonsten gehalten worden / unter die Hand gekommen / so habe zu Bekräfftigung obiges die selbstige Worte des Referenten / worinnen viel Curioses enthalten / allhie communiciren wollen: Als die Käyserliche Majestät unter des Raths zu Augspurg Himmel / fast biß in die Stadt gekommen / so ist allda gestanden der Bischoff von Augspurg mit seinen Suffraganeis in Infulis und mit seinen Canonicis und Dom-Herrn in Cappis, und der Stifft zu S. Maurizien / die Regulares zum heiligen Creutz / der Abbt zu S. Ulrich mit seinen Mönchen auch in Infulis gestanden / Item da sind die Dom-Herrn mit ihren Himmel / den 6. Dom-Herrn getragen / mit voller Procession aller Geistlichen also Käyserlichen Majestät entgegen gegangen / und Ihro Majestät aus des Raths Himmel und ihren Himmel empfangen / darunter Seine Majestät biß zu der Dom-Kirch geritten / und daselbst mit Königlicher Würde von Ungarn / allen Chur-Fürsten / Cardinälen und vielen andern Bischoffen und Fürsten abgestanden und in die Dom-Kirche geführet / und es war spat / daß die Kirche fast dunckel war / da hat man viel Fackeln gebracht und angezündet. Es war auch bestellet / daß das Volck nicht sollte in die Kirche gelassen werden / umb des Getränges wegen. Als aber Käyserliche Majestät in die Kirche kame / habe ich auch nachgefolget und gedacht / man würde seine Majestät erstlich in den Chor führen / wie ich dann vor bey dem Legaten gesehen. Aber man hat erstlich Seine Majestät mitten in die Kirche geführet / da waren 3. Pulpte / darauff man knien und oben mit denen Armen aufliegen mag / daselbst waren Ihre

re Käyserliche Majestät gekniet in das Mittel / und der König in Ungarn zur Rechten und der Legat Compeigius zu der lincken Seiten / und ihre Pulpte waren nicht so hoch als des Käysers. Da stunde der Bischoff von Augspurg mit seinen Suffraganeis, und der Abbt in Infulis gegen Käyserliche Majestät / und die Cardinales, Chur-Fürsten / Hertzog Johann zu Sachsen / Chur-Fürst mit dem Schwerd / und die andere Bischoffe / Fürsten und Herrn umher / auch die andere Clerisey. Da hube an der Bischoff von Augspurg mit seinen Suffraganeis: Et ne nos inducas in tentationem &c. Domine Salvum fac Imperatorem nostrum &c. esto ei turris fortitudinis &c. Darauff 2. schöne Collecten super Imperatorem folgten. Nach diesen gehaltenen Ceremonien hat man Käyserlicher Majestät / Königlichen Würde von Ungarn / und den Legaten in den Chor mit vielen Fackeln / der ich auch eine trug / vor den hohen Altar geführet / daselbst Ihre Majestät / wie vorgemeldt / gekniet / da ist abermahls der Bischoff von Augspurg mit seinem Suffraganeo, und dem Abbt oben vor dem Altar getretten / und abermahls angefangen: Et ne nos inducas &c. Darauff der Chor Amen respondiret. Da stunde der Legatus Apostolicus auff / und stieg auff vor dem Altar / und machte ein Creutz auff dem Altar und küßte selbiges / und gab Apostolicam Benedictionem, dagegen neigete sich Käyserliche Majestät / Königliche Würdigkeit von Ungarn auff das allertiefffte / sambt andern Chur-Fürsten / Fürsten / Bischoffen und Herren / aber der Landgraf von Hessen lächelte und truckte sich hinter einen grossen Leuchter / und als man auff die Benediction Amen sang / da huben sie so bald darauff das Te Deum laudamus an / da stunden Käyserliche Majestät mit dem König auff / und redeten mit meinem gnädigsten Herrn von Meintz von der Procession, so auff den morgen in Die Corporis Christi sollt gehalten werden. Unter dem Te Deum lau-

damus nickt Käyserliche Majestät meinen gnädigen Herrn / Hertzog Georgen zu / und schmuntzelt / dagegen that Hertzog Georg sich gegen Käyserliche Majestät tieff neigen / und ich marckt / daß mein gnädiger Herr / Hertzog Georg / in grossen Freuden war. Und als man den Vers: Te ergo quæsumus, in dem Te Deum laudamus anhube / da kniete Käyserliche Majestät und Königliche Würde ernstlich nieder / der Legat, alle Cardinäle / Bischoffe / Fürsten und Herrn / und der Käyser kniete nicht auff das güldene Küssen / sondern mit beyden Knien schlecht auff die bloße Erde / und war Ihre Majestät sehr und gantz demüthig und andächtig. Der Chur-Fürst von Sachsen / und Landgraf von Hessen / blieben unter allen Chur-Fürsten / Fürsten / Bischoffen und Herren stehen / da sahe sich mein gnädiger Herr / Hertzog Georg von Sachsen umb / und sahe den Chur-Fürsten von Sachsen an / als sollt er sprechen: Du fürchst nicht GOtt noch seine Heiligen. Der Lutherische Marggraf Georg bey Nürnberg kniete erstlich auch nieder / da er aber sahe / daß der Chur-Fürst von Sachsen nicht kniete / da stunde er auch wieder auff / und die 3. stunden allein unter so vielen Chur-Fürsten / Fürsten und Herrn / die da alle knieten / allein zu Spott und Verachtung Christlicher Ceremonien / oder fast zu einen sondern Trutz / welchen sie hernachmahls erwiesen haben. Da aber der Vers aus war / da stunde Käyserliche Majestät und Königliche Würde / sambt denen andern / die da gekniet hatten / wieder auff / biß das Te Deum laudamus vollend ausgesungen war / da führet man Käyserliche Majestät und den König in das Palatium mit vielen Fackeln. Als nun Käyserliche Majestät mit dem König in das Palatium kamen / und die Chur-Fürsten / Fürsten und Herren stunden in ihrer Ordnung / da gabe Käyserliche Majestät allen Chur-Fürsten / Fürsten und Bischoffen die Hand / und fast zuletzt kame Ihre Käyserliche Majestät zum Chur-Fürsten

zu Sachsen / und reckt erstlichen die Hand aus / und zückt sie wieder zurück / und gabe sie ihme doch nach dem Zuck / und sahe den Chur-Fürsten von Sachsen fast ernstlich an / daß auch der Chur-Fürst gantz blaß ward / sprach doch keiner den andern zu. Also sind die Chur-Fürsten / Fürsten und Bischoffe aus dem Palatio gegangen / jeglicher in sein Losament. Da kam Hertzog / Hannß Friedrich der junge Hertzog zu Sachsen / der erwischt seinen Vater den alten Chur-Fürsten / und spricht / kommt her bald / schleifft ihn die Treppen vor dem Käyser hinan / wäre ich mit der Fackel gerne gefolget / wollt mir aber nicht vergönnet werden / ꝛc. Diese Person erzehlete auch in einem andern Schreiben / daß / als am Fronleichnams-Tag / der Käyser und die Fürsten in Procession giengen / so bliebe der Chur-Fürst von Sachsen / Landgraf von Hessen / und Marggraf von Anspach / davon / ꝛc. Mehr besagter Chur-Fürst Johannes schriebe währenden diesen Reichstag zum öfftern in geheim an D. Lutherum, welcher auff der Vestung Coburg seinen Auffenthalt damahlen hatte / und obwohlen itzt-ermeldter seel. Mann täglich sehr eiffrig zu GOtt betete / wurde er doch von dem Satan daselbst nicht ungeplaget gelassen / gestalten er dessen in einem Schreiben an Philippum Melanchtonem also gedencket: Eben an dem Tag / da ich eure Briefe von Nürnberg bekommen / hat der Satan eine Bothschafft an mich gehabt. Ich war allein / *Vitus* und *Cyriacus* waren nicht bey mir / und fürwar hat er so weit gewonnen / daß er mich aus der Schlaff-Kammer getrieben und gezwungen hat / daß ich habe müssen unter die Leute gehen / ꝛc. Und in einem andern Schreiben an Philippum Melanchtonem meldete er von diesem Ort: Auff dem Schloß / das voll Teuffel ist / aber da auch Christus herrschet mitten unter seinen Feinden. Auff diesen Schloß ist er nicht müßig gesessen / sondern hat die Propheten altes Testamentes / absonderlich Jeremiam, Ezechielem und die kleine Propheten / aus dem Hebräischen in das Teutsche übersetzet. Er correspondirte auch im Monath Augusto von Coburg aus / welches er in seinen Briefen mehrentheils die Wüste benennet / mit M. Georgio Spalatino, Philippo Melanchtone, Hieronymo Wellero, Justo Jona, Johanne Brentio, La-

zaro Spengiero, Syndico der Stadt Nürnberg / vornehmlich aber mit Chur-Fürst Johanne zu Sachsen / an welchen er unter dem 3. Octobr. ein schönes Glückwunsch-Schreiben / wegen dessen gesunder wieder Anheimlangung / von dem Reichs-Tag zu Augspurg ablieſe / wie solches / nebst andern / Georgius Cœlestinus in dem 4. Tomo historiar. Comitiorum Augustæ celebrator. pag. 92. anführet. Umb diese Zeit befande sich Lutherus mit dem Ohren-Saußen und Hals-Beschwerung ziemlich incommodiret / dahero er unter andern an Justum Jonam von Coburg aus folgendes schriebe: Satis vixi & feci. Veniat hora mea, quando illi visum fuerit, quem & ego videre gestio, prodigum vitæ & sangvinis pro peccatore Luthero. D. i. Ich habe genug gelebet und ausgerichtet. Nun mag mein Sterb-Stündlein immer herbeykommen / wann es den jenigen / welcher vor dem armen sündigen dem Luthero, sein Blut und Leben dahin gegeben / gefällig ist. Kurtz darauff beklagte er sich auch wider das Winde-Saußen auff dem Schloß Coburg in einem an Philippum Melanchtonem abgelassenen Sende-Schreiben mit folgenden Worten: Ego istis diebus sano capite fui, suspicor ventos, qui jam arcem istam pulsant, in meo capite fuisse & jam foras susurrare, mihi aliquando intra caput redituros esse, ita videntur vices mutare: D. i. Ich habe einige Tage her mich wohl auff an meinem Haupt befunden / besorge aber / die an das Schloß prallende Winde seynd in meinem Kopff gewesen / welche sich nun aussen hören lassen / und mir wohl den Kopff wieder einnehmen werden / so veränderlich scheinet es damit zu seyn. Und fürwar der gute Mann hatte sich hierüber zu beklagen Ursach / dann seine Stube / wie ich selbsten erfahren / als ich darinnen in Aussonderung deß alten Archivi etzliche Jahre zu thun hatte / denen Winden / wegen ihrer hohen und freyen Lage / gar sehr unterworffen war. Noch ein ander mahl beschwerte sich Lutherus in einem Brief von 23. September aus Coburg geschrieben an Conradum Cordatum, Lehrern der Kirchen zu Weissenfels / so wohl hierüber / als daß er seine Zeit also müßig hinbringen müsse: Totum hoc tempus, quo heic fui, penè dimidium periit mihi otio molestissimo jam violentius & pertinacius caput meum oppressit & vexavit tinnitus seu bombus potius

eius ventorum turbini similis. D. i. Diese gantze Zeit über / da ich mich allhie / nemlich in Coburg auffgehalten / habe ich bey nah halben Theils in der beschwerlichsten Langweil hinbringen müssen / und hat ein denen Wirbel-Winden ähnliches Saußen und Braußen meinen Kopff heffrig beunruhiget.

Wie fleißig sonsten der Chur-Fürst Johannes vor des Lutheri Unterhalt besorget war / ergiebet sich unter andern auch hieraus / daß er umb diese Zeit seinen Rath und Hauptmann zu Wittenberg / Hannsen Metschen / und Valentin Fürstern Schoßern anbefohlen / D. Lutheri 24. Simmern Maltz zu einen Gebräude Bier / wann er dessen bedürfftig / zu geben. In diesem Jahr langte einsmahls Hertzog Friedrich zu Sachsen / mit Graf Albrechten zu Mannsfeldt zu Coburg unvermuthet an.

1531. Ist auff Befehl Chur-Fürst Johannis eine Sequestration mit denen in dem Fürstenthumb Coburg liegenden Klöstern / Stifften und andern Geistlichen Gütern durch etzliche Dero Räthe und aus der Landschafft hiezu Deputirte / benanntlich Hannßen Sternberg / Rittern / Conzen Gottsmann Ambtman zu Königsberg / Hannßen Schotten Rittern / und Caspar Rambsbergern vorgenommen worden / durch welche alle Geistliche Güter und Lehen / so zuvor zu solchen Stifftern und Klöstern gehörig / und davon in weltliche Hände gekommen / wieder dazu gebracht wurden. Umb solche Zeit baten die übergebliebene Nonnen des Klosters zu Sonnenfeld / als Barbara von Coburg Priorin, und die übrige Convent-Schwestern / Margaretha Schützin / Apollonia Großin / Magdalena von Redwitz / Margaretha Schenckin / Regina von Coburg / Margaretha Marschallin / Margaretha von der Capell und Helena von Dobeneck / die Kloster-Visitatores, weiln sie bey ihren Altar mit schlechten Pfründen versehen / auch dergestalt arm an Kleidung / daß billich ein Ehrliebender Mitleiden mit ihnen haben sollte / einer jeden hiezu 10. fl. reichen zu lassen. In diesem Jahr ist ein Land-Tag zu Torgau gehalten / und von dem Coburgischen Theil Hanns von Sternberg Ritter / Hanns Schott / Stephan von Heldritt / Lorentz von Lichtenstein und Caspar Rambtsberger / Bürgemeister dahin abgeordnet worden / darinnen sie unter andern

von

von Steuer-Einsammlung zu der allgemeinen Landes-Noth und Defension-Verfassung einen gewissen Schluß genommen / und absonderlich die weitere Befestigung der / Stadt und Schlosses Coburg / oder ebenfalls des Fleckens Rodach / als welcher hiezu wohl gelegen / und mitten im Lande ist / verabredet.

1532. Auff Absterben Chur-Fürst Johannis / wurde dem Dienstag nach Martini Chur-Fürst Johann Friedrichen die Erbhuldigung zu Coburg und andern Orten geleistet. Hierauff reißte Hannß Schott Ritter / und Contz Gozmann Ambtmann zu Königsberg von Coburg nach Bamberg zu Empfahung der Lehen / so Chur-Fürst Johann Friedrich / als Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen von dem Bischoff und Stifft Bamberg zu recognosciren hatte. Umb selbige Zeit bezahlte man zu Coburg / eine Maaß Bier nicht höher als vor drittehalb Pfennig / ein Pfund Lichter vor 10. Pfennig / 2. Eyer vor einen Pfennig / ein Maaß Wein vor 8. Pfennig / ein Maaß Saltz vor 1. Groschen / ein Pfund Speck vor 14. Pfennig / ein Pfund Rind-Fleisch vor 6. Pfennig / ein Pfund Kalb-Fleisch vor 5. Pfennig / und ein Pfund Schweinen-Fleisch vor 7. Pfennig.

1533. War hingegen das Heu hiesiger Orten so rar / daß das Fuder 25. fl. gelten muste. In diesem Jahr ist das Gold-Bergwerck auff der Steinheide von denen Städten Coburg / Heldburg / Eißfeld / Königsberg / Hildburghausen / Rodach / Ummerstatt / Neustatt an der Heyde und Sonnenberg zu bauen angefangen worden.

Als umb diese Zeit Graf Wilhelm von Nassau und Graf Philipp von Solms / durch hiesige Stadt Coburg gereiset / wurde ihnen / in Abwesen Chur-Fürst Johann Friedrichs von dessen hinterbliebenen Ministris daselbst dergestalt wohl zugesprochen / daß sie es bey dem Abschiednehmen mit diesen Formalien gerühmet / wann ihnen die Häupter mit Rosen-Wasser gekühlet / wüsten sie nicht / wie sie besser gehalten worden seyn sollten.

In diesem Jahr bestättigte Chur-Fürst Johann Friedrich / vor sich und in Vormundschafft seines Herrn Bruders / Hertzog Johann Ernsts / der Stadt Königsberg / Eißfeld / Coburg / Sonnenberg / Neustatt / Hildburghausen / Heldburg / Ummerstatt / Ro-

Rodach und Schalckau / von dessen Vorfahren ertheilte Privilegia und Freyheiten. Am 13. Januarii liese Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen von Weimar aus ein gedruckt Mandat ergehen / darinnen er / wegen der häuffig in seine Lande eingeschlichenen ausländischen Müntzen / absonderlich der Fränckischen und Rheinischen in hiesigen Land und in dem Land-Creiß an der Werra befindlichen Vorsehung gethan. Damit auch die künfftig vorkommende neue Müntzen ihres Werthes wegen probiret werden möchten / so benennete er hiezu gewisse Müntz-Probations-Städte / als da waren in Sachsen Wittenberg / in Thüringen Gotha / Jena und Pößneck / in Meißen und Vogtland Zwickau / Altenburg / Torgau und Plauen / und in Francken Coburg. Hierüber verordnete er gewiße Auffseher und Executores, als in dem Sächsischen Creiß / Hannßen Metzschen / Hauptmann zu Wittenberg / Bernhard von Mealen / Rittern zu Schweinitz / Friedrich Brombten zu Belgk / Sebastian von Rotteritsch zu Bitterfeld / Ambtleute / Philipp Reichenbachen zu Wittenberg und Donaten Dhamen zu Hertzberg / in dem Thüringischen Creiß an der Orla / Friedrichen von Thüna Rittern / Felixen von Brandenstein / Sigmunden von Holbach / den Rath zu Salfeld und zu Pößneck / im Saalgrund und zu Thüringen / Adam Pustarn / Ditterichen von Lichtenhain / den Schoßer und Rath zu Jena / in dem Creiß zu Weimar Georgen von Denstett / Kirsten von Witzleben / Christophen von Guttenshaußen / den Schoßer und Rath zu Weimar / in dem Gothaischen Creiß und an der Werra / Nicoln von Ende / Ambtmannen zu Gotha / Burckharden Hund / Eberharden von der Tan / Ambtmann zu Wartburg / Hannßen von Wangenheim / Johann Oßwaldten / und den Rath zu Gotha / in dem Meißnischen Creiß Wolffen von Weisenbach / Hannßen von Weisenbach / Günther von Binau / Ambtmann zu Altenburg / Heinrichen von Einsidel / Hermann Mühlpfort / den Rath zu Zwickau und Altenburg / im Vogtländischen Creiß Christophen von Plamnitz / Ambtmann zu Voigtsberg und Plauen / Nicol Sack zu Gelsdorff / Georg Trutschlern zum Falkenstein / Hannßen von Zedwitz zu Neydberg / Joseph Levin Metzschen zu Myla / und den Rath zu Plauen / in dem Tor-

gauischen Creiß Hannßen von Taubenheim zu Leißneck / Benedict Spornern zu Coldiz / Asmus Spiegeln zu Grünau / und dem Rath zu Torgau / in Francken Hanß Schotten / Cuntz Gottsmann Ambtmann zu Königsberg / Silvestern von Rosenau / Stephan von Heldritt / den Schoßer und Rath zu Coburg / und Caspar Rambsbergern.

1534. Sind verschiedene Bürger der sterblichen Läuffte wegen von Nürnberg nach Coburg gewichen / und haben sich daselbsten eine Zeitlang enthalten / welche davor Chur-Fürst Johann Friedrich bey ihren Abschied mit Wildpret beschencken lassen.

1535. Liese Chur-Fürst Johann Friedrich an die in diesem Fürstenthumb verordnete Visitatores einen Befehl des Innhalts ergehen / daß / wann künfftig daselbst Pfarrer oder Diaconi zu bestellen seyn werden / dieselbe an die Doctores nach Wittenberg gewiesen / und alldorten von ihnen ordiniret werden sollen. Dahero auch nachgehends in dergleichen Fällen von Coburgischer Regierung an D. Lutherum, und die übrige Theologos zu Wittenberg allezeit geschrieben wurde.

1536. Hat Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen / von dem Geböltz / so dem Barfüsser Kloster zu Coburg zuständig gewesen / der Stadt Coburg aus Gnaden so viel / als sie zu Versehung ihrer armen Leute im Siech- und Seel-Hauß bedürfftig / zukommen lassen / und jährlich anzuweisen befohlen.

Montags nach Palmarum ließe Chur-Fürst Johann Friedrich in Coburgischen Landen eine Verordnung ausgehen / daß sich niemand der Wiedertäufferischen Secte / welcher einige dieser Orten beygethan waren / theilhafftig machen / noch dergleichen verführische Ketzer hegen / auch weder in denen Häusern predigen / oder Versamblungen anstellen sollen / und sind etzliche von dergleichen Irrgeistern / andern zum Abscheu / von dem Leben zum Todt / dabey auch auff gnädigsten Befehl eine Widerlegungs-Schrifft in Druck gebracht / und aller Orten über dem dritten Sonntag dem Volck / umb sich vor solchen Schwermern zu hüten / vorgelesen worden.

1538. Ist ein grosser Mißwachs am Winter- und Sommer-Bau des Getreides in diesem Fürstenthumb entstanden / und dahero dessen sehr viel aus Thüringen hieher gebracht worden / damit aber solches nicht weiters

ters aus dem Lande in die benachbare Oerther geführet würde / so liese Chur-Fürst Johann Friedrich am Elisabethen-Tag derentwegen ein gedrucktes Verbots-Patent in diesem Lande publiciren.

1540. Langte eine Königliche Dänische Gesandschafft zu Coburg an / in Meinung sie würde Chur-Fürst Johann Friedrichen / nebst andern Fürsten und Gesandten allhie antreffen / nachdeme sie aber von dem allhiesigen Ambtmann und Befehlshaber verständiget worden / daß der Chur-Fürst dermahlen sich nicht allhie / sondern zu Schmalkalden auffhielte / hat er seine Reise so balden dahin fortgestellet.

1541. Den 17. November hat Chur-Fürst Johann Friedrich mit seinem Herrn Bruder / Hertzog Johann Ernsten / eine Erb- und Landes-Theilung auff folgende Art getroffen / daß dieser die Coburgische Pflege mit allen ihme Zubehörigen besitzen und haben soll / ausser den halben Theil der Silber- und andern Bergwercke / so Hertzog Morizen und Augusto zuständig / ingleichen der Nutzung des Steinheidischen Gold-Bergwercks / welches Chur-Fürst Johann Friedrich zu gleichen Theilen mit behalten solle. Hingegen blieben dem Chur-Fürsten alle Thüringische / Meißnische und das Vogtland / auch alle Wiederkauffe / Erbe und Güter / mit allen darauff stehenden Schulden und Zubehörung / dergestalt / daß er daraus Hertzog Johann Ernsten jährlichen 14000. fl. entrichten. Ubrigens wollten sie beyderseits in Kriegs-Nöthen die hülfliche Hand einander bieten. Wobey dann Hertzog Johann Friedrich ferner versprochen / seinen Herrn Bruder 12000. fl. zu Anbauung einer Residentz zu entrichten. Dahingegen dieser seinen Antheil an der Schuldforderung der 22000. fl. bey König Ferdinando dem Chur-Fürsten zu cediren zugesaget / solche Erbsonderung ist in Beyseyn und mit Einrathen Fürst Wolfens zu Anhalt zu Torgau vollzogen worden.

1542. Bey Antrettung der Landes-Regierung von Hertzog Johann Ernsten / welcher seinen Einritt am Sonntag Oculi gehalten / hat Ihn der Rath zu Coburg eine vergüldete Credentz 18. Marck schwer / in welche 250. fl. an 200. Stücken Goldes geleget / nebst einem Lägel Malvasier und Rheinfall verehret. In diesem Jahr kam Hertzog Adolph von Holstein / mit Landgraf Christian zu Leuchtenberg am Mittwoch nach Trinitatis auff die Vestung Coburg / deßgleichen passirten Marg-

graf Albrecht zu Brandenburg und dann Chur-Fürst Joachim zu Brandenburg mit 80. Pferden durch Coburg.

1543. Entstunde zu Coburg zwischen dem Pfarrer und Predigern einige Irrung und Zwiespalt / welche aber durch Beyhülffe und Zurathen derer Wittenbergischen Theologen / absonderlich D. Lutheri und Philippi Melanchtonis wieder beygeleget und gestillet worden.

1544. Hat der Rath zu Coburg seinen Landes-Herrn zu Gast gehabt / davon sich die Kosten auff 127. fl. beliefen.

Als in diesem Jahr Chur-Fürst Johann Friedrich seinen Herrn Bruder / Johann Ernsten / umb einige Hülffs-Völcker wegen Hertzog Heinrichs zu Braunschweig grosser Zurüstung ersuchte / so versprache dieser mit 1000. Fußknechten und 150. Reutern ihme beyhülfflich zu seyn / fienge auch bereits solche in diesen Landen zusammen zu bringen an / liese aber / weiln die anscheinende Gefahr verschwande / selbiges mahl damit wieder nach.

1545. Wurden Chur-Fürsts Johann Friedrichs Armee 1000. Fußgänger aus dem Fürstenthumb Coburg zugesandt. Sonnabends nach Dionysii schickte Hertzog Johann Ernst ermeldten seinen Herrn Brudern von dem Coburgischen Land-Adel 102. Reuter zu / nehmlich Andreas von Heldrit und Thilo von Liebenstein mit 12. Pferden / Adam von Schaumburg und Christoph von Heßberg mit so vielen / Christoph Marschalln und Christoph Schencken mit 12. Hieronymum von Rosenau mit 12. Wilhelm Forstmeister und Abel von Coburg mit 12. Philipp Schotten mit 12. Valentin von Rosenau mit 12. Michael von Sternberg / Wolf Truchseßen und Georg von Heldrit mit 15. Wolf Christoph von Redwitz mit 4. Veiten von Giech und Seibold Lohneisen mit 11. Pferden zu. Mit diesen hat man sich also verglichen / daß sie 2. Monat und auch länger / so man ihrer bedürfftig zu dienen schuldig seyn sollen / hingegen wurde versprochen auff jeden Mann und Pferd im Anzug / biß auff den Muster-Platz / da eines jeden Besoldung dem Chur-Sächsischen und Heßischen Adel gleich / angehen solle / Tag und Nacht 10. Groschen zu reichen / auch auff jede 12. Pferde einen Wagen mit 4. Pferden / so monatlich mit 20.

Tha-

Thalern zu besolden / nebst einem Hackenschützen und Jungen passiren zu lassen.

Sonntags den 5. Julii unter der Mittags-Predigt schluge das Wetter in die S. Moritz-Kirche zu Coburg ein. In diesem Jahr wurde das erste Hoff-Gericht zu Coburg vermöge der Fürstlichen Reformation gehalten.

1546. Wurde von Chur-Fürst Johann Friedrich ein Turnier zu Torgau / an statt einer Fastnachts Lust / angestellet / und liessen sich hiebey Dero beyde Herren Söhne / Hertzog Johann Friedrich und Hertzog Johann Wilhelm in dem Balg-Rennen mit Zubrechung vieler Lantzen vor andern wohl sehen. Obgedachter Chur-Fürst hatte damahlen 2. Fähnlein Fuß-Volck und 200. Reuter in diesem Lande werben / ingleichen 2. Fähnlein Knechte / welche auff dem Schloß zu Coburg gelegen / abfordern lassen / und bliebe nur ein Fähnlein daselbst und in der Stadt liegen / dahero der Cantzlar zu Coburg / Georg von Könitz zu dem Chur-Fürsten und dessen Herrn Brudern von denen hinterlassenen Stadthalter und Räthen abgeordnet wurde / welcher vorbrachte / daß die Vestung ohne 1500. Mann Besatzung und die Stadt ohne 8000. Mann nicht zu halten / und gleichwohl wegen des aller Orten zu spührenden Feindes man dieser Orten einiges Fuß-Volck und Reuterey / zumahlen man an dieser gantz entblösset / höchst vonnöthen hätte. Worauff der Chur-Fürst wiederumb Befehl ertheilet / noch ein Fähnlein zur Besatzung zu werben / mit bedeuten ob man von Seiten Bamberg und Würtzburg sich wohl nichts wideriges zu besorgen hätte / so könnte doch der Stadt und Land allen bedürffenden Falls das Chur-Fürstliche Volck aus dem Vogtlande bald zu Hülffe kommen. Gleichwohl ließe sich umb Martini grosse Gefahr in hiesigen Landen / wegen der Bohemischen und Hertzog Moritz Kriegs-Macht verspüren / dahero Hertzog Johann Ernst / so sich damahlen zu Bingen auffhielte / den Hauptmann Matthaeus von Wallenrod / anhero sandte / welcher nebst andern alle möchlichste Gegenverfassung auf der Vestung / worinn sich auff Hertzog Johann Ernsts Befehl Dero Gemahlin Sicherheit halben retirirte / ingleichen in denen Städten und Wäldern veranstalten muste.

Darauff ist des Krieges in Teutschland zwischen Käyser Carln dem 5ten und Chur-Fürsten Johann Friedrichen zu Sachsen / ein Anfang

gemacht worden. Dann als es ruchbar worden / daß man die Protestirende zu überziehen im Werck begriffen wäre / rüsteten sich in aller Eyl der Chur-Fürst von Sachsen / Hertzog Johann Ernst zu Coburg / als dessen Bruder / der Landgraf zu Heßen / und Hertzog Ernst zu Braunschweig / Fürst Wolf von Anhalt und Graf Georg von Tübingen / welche alle in eigner Person zu Felde waren / und 150. Compagnien zu Fuß / 10000. zu Pferd und ein herrliches Geschütz bey sich hatten. Mittwochs nach Laurentii übernachteten hievon 300. Reuter zu Coburg / so der Hertzog zu Pommern dem Chur-Fürsten zu Hülff geschickt. Sonsten haben einige von Hertzog Johann Ernst hiezu verordnete Geistliche eine abermahlige Visitation hiesiger Orten vorgenommen / und solche zu Coburg am 1. Maji geendiget. Bey solcher erkundigten sie sich umb derer Pfarrer / Prediger / Capläne / Vicarien / Kirchner / Zuhörer und Pfarr-Kinder Lehre / Leben und Unterhaltung / ingleichen wie die Schulen / gemeine Kasten und Spitäle hin und wieder versehen / und befanden alles / ausser allein / daß viele Kirchen- und Schul-Diener schlecht versorgt gewesen / und ihnen dahero ihr Einkommen verbessert worden / in gutem Stande.

1547. Hat Hertzog Johann Ernst / die Ehrenburg zu Coburg / welche er von neuen auffgeführet / bezogen und von dem Rath 3. Lägel süssen Weins verehrt bekommen. Damahlen reisete er zum öfftern zu Marggraf Albrechten zu Brandenburg gegen Culmbach. Nachdeme aber verlauten wollen / als ob der Marggraf das Schloß und Stadt Feldburg erobert und Coburg berennen lassen / so schriebe Hertzog Johann Wilhelm aus Grimmenstein umb Bericht nach Coburg / wie es zumahl mit gedachtes Marggrafens Fürhaben beschaffen / damit er solches so dann förderlich seinem Herrn Vater / dem Chur-Fürsten hinterbringen könnte. Hierauff berichteten die anheim gelassene Räthe zu Coburg / wie obbemeldter Marggraf Königsberg erobert / und mit denen bey sich habenden Käyserlichen Soldaten in 8000. starck Hertzog Moritzen zuziehen wollte. Weiln nun dieser in grosse Kriegs-Rüstung sich einliesse und zu besorgen war / er möchte mit der Zeit hiesiges Fürstenthumbs sich bemeistern / so wurde durch Chur-Fürst Johann Friedrichs Vorsichtigkeit die Gegenanstalt gemacht / daß die Stadt und Vestung Coburg /

durch

durch die von Grimmenstein dahin abgeschickte in zweyen Fahnen bestehende Mannschafft besten Fleißes wider die feindliche Anfälle vertheidiget werden sollte / zu welchem Ende die bewahrliche Aufsicht in der Vestung Hanns Georg von Heßberg / Dietrich von Erdmannsdorff Marschallen / Andreas und Moritz von Heldrit / in der Stadt aber Mattheus von Wallenrod und Hanns Schotten / anvertrauet / diesen beyden auch zugleich nebst gedachten von Heßberg und Stephan von Heldrit die Regierung der Lande und Leute / auch Hoff- und Haushaltung anbefohlen worden. Darauff hat man im Monat Februario zu Abwendung dieser anscheinenden Gefahr wegen mehrgedachten Marggraf Albrechts / welcher Hertzog Moritzen zu Sachsen zu Hülff gezogen / aus der Stadt und Gericht Neustadt 350. aus dem Gericht Sonnenberg und Rodach 650. dann aus denen Städten und Gericht Heldburg / Hildburghausen und Ummerstadt 1190. Mann / und aus denen Städten und Gerichten Eißfeld / Schalckau / Neuhauß und Lauter auch einige 100. Mann nach und nach auffgebotten / welche umb Coburg schantzen musten. Umb diese Zeit wurde ein Galgen zu Coburg auff dem Marckt zu steuer der Kriegs-Knechte Muthwillen auffgerichtet. Inzwischen waren bey Chur-Fürst Johann Friedrichen / als er am 24. Aprilis bey Mühlberg sich gefangen gabe / im Felde (wie ich es von dessen Herrn Sohns Hertzog Johann Friedrichs / des Mittlern / eigenhändiger Auffzeichnung habe) Hertzog Otto von Lüneburg / Graf Samuel von Waldeck / Graf Carl und Graf Georg von Gleichen / Herr Heinrich Reuß von Plauen der Mittlere / Paul Martin Herr zu Polheim / Hanns von Ponickau der ältere / Victor Kümpitz damahlen Rittmeister / Johann von Troiff / Bertold von Winzingrod Heinrich von Eisidel des alten Heinrichs Sohn / Joachim von Teltau / Hanns Laser zu Pletz / Hanns Pflaster zu Racendorff / Nicol von Lichtenhan zu Glenina / Rudolph von Binau der alte / Hanns David von Traurmannsdorff / Michael von Demstett zu Henfsdorff / Tyl von Seebach / Moritz von Vizethumb zu Apolda / Heinrich von Vippach / Hanns Truchses von Jnnfeld / Wolf von Raunitz Hofmeister / Melchior Günzenrod der junge / Werner von Wal-

lenstein /

lenstein / Christoph Hund zum Altenstein / Hauptmann / Heinrich von Siegen / Hauptmann Southauser / Melchior von Bodenstein / Heinrich Molzau / Hanns von Paßkau der jünger / Martin Kaß damahlen Fendrich / Georg von Krumbsdorff / Wolf Launisten / Hanns Rudolph. Damahlen waren des Chur-Fürsten Räthe: Hanns von Ponickau der ältere zu Ponißen / Wolf Rauenstein / so fern als er bey dem Chur-Fürsten gewesen / Hanns Rudolph / Georgen Harstall / welcher ob er wohl nicht allezeit in des Chur-Fürsten Rath gewesen / wuste er doch / was dem Chur-Fürsten für unnütze Räthe durch Wolfen von Schönberg sind erbotten worden / welches einen neuen Diener gegen seinen Herrn nicht gebühret. In Wittenberg aber lagen Hertzog Johann Wilhelm / Wolf von Creutz Obrister / Joachim von Ponickau und andere mehr. Nachdeme hierauff der Käyser mit seinem Volck vor diese Vestung rückte / so wurde am 19. May zwischen ihm und dem gefangenen Chur-Fürst Johann Friedrich / eine Capitulation auffgerichtet / worinnen unter andern enthalten / daß Hertzog Johann Ernst / als des gefangenen Herr Bruder Marggraf Albrechten zu Brandenburg / das Schloß Königsberg in Francken / von wegen der Unkosten / so gedachter Marggraf / Coburg zu erobern / auffgewandt / lassen; Hingegen aber die Pflege Coburg / sambt allen Zubehörungen behalten solle / hierüber nahme auch der Käyser ermeldten Hertzog Johann Friedrichen / dessen Söhne und Hertzog Johann Ernsten durch ein in dem Feld-Lager vor Wittenberg am ersten Junii ertheiltes Protectorium in seinem Schutz und Schirm auff / hingegen muste dieser letztere nebst Hertzog Johann Wilhelm vermöge der Wittenbergischen Capitulation alle und jede darinnen begriffene Puncten ratificiren und denenselben Fürstlich und getreulich nachzukommen / in einer zu Wittenberg am Montag nach dem heiligen Pfingst-Tag von ihnen gestellten Bekänniß versprechen. Und wiewohlen erwehnten Hertzog Johann Ernsten dergleichen wegen Königsberg einzugehen / darum sehr beschwehrlich vorkame / weiln er / als ein junger Fürst / der des Kriegs kein Anfänger / noch hiezu Ursach oder Rath mitgetheilet / hierbey nichts zu befehlen gehabt / dißfalls gantz unschuldig gewesen / so wollte doch derentwegen Marggraf Albrecht dieses ihme überwiesene Ambt nicht aus-

handen

handen lassen / ohnerachtet Hertzog Johann Ernst / ihme im folgenden 1548sten Jahr durch seinen Herrn Vettern Marggraf Johann zu Brandenburg / so wohl obiges / als auch dieses zu Gemüth führen lassen / daß er sich gleichwohl jederzeit alles Freund-nachbarlichen Willens gegen ihm bezeuget / und er also nicht verhoffen wollte / daß er sich das Geld lieber / als solche jederzeit bezeugte Freundschafft seyn lassen würde. So stracks nun das Geschrey wegen des Chur-Fürstens Gefangenschafft hiesiger Orten erschollen / so wurden alle Freuden- und Säiten-Spiele derentwegen verbotten. Montags nach Johann Baptista schriebe der Chur-Fürst aus Salfeld an seinen Cantzlar / daß weiln der Käyser durch Beförderung des Bischoffs von Arras / D. Seldens und des Hauptmanns Tingeleins / welche auff ihn beschieden wären / sich gegen ihm so gnädig erzeiget / er dahero eine baldige Erledigung zu hoffen hätte / es auch an der gesambten Lehenschafft nicht ermangeln würde. Dergleichen Vertröstung schriebe er ferner aus Augspurg unter dem 14. November an seinen Herrn Sohn / Hertzog Johann Friedrichen dem mittlern / mit einer väterlichen Ermahnung / daß er und sein Bruder in ihren Studiis fleißig fortfahren / die vorgeschlagene Schreiben aber an die zu Augspurg versamblete Chur- und Fürsten wegen seiner Erledigung nur unterwegen lassen möchten / weiln diese von selbsten bey dem Käyser vor ihme dißfalls eine Vorbitte einlegen würden. Am Petri Pauli Fest kam das Käyserliche Volck über dem Wald in dem Städtlein Neustadt an / dahin von Coburg aus vor sie allerley Proviant geschafft werden muste. Hiebey befande sich der gefangene Chur-Fürst Johann Friedrich. Es erzeigten sich aber die unter dieser Armee stehende Spanier sehr tyrannisch / so gar / daß sie einige Personen auff dem Land entleibet / dahero sich mancher vor ihnen in das Gehöltz verborgen. Damahlen hatten auch in einem mit denen Spaniern vorgegangenen Scharmützel einige von der aus hiesigen Fürstenthumb dabey sich befundenen Ritterschafft 27. Pferde und verschiedene Rüstung eingebüsset / darunter waren vornemlich Christoph von Heßberg / Adam von Schaumburg / Hanns Mattheus von Giech / Achaz von Staffelstein / Gerten von Schaumburg / Albrecht von Bach / Stephan von Heldritt der jüngere / Georg von Heldritt / Erhard von Lichtenstein / Mattheus von Wal-

lenrod und Christoph von Schaumburg. Der Käyser selbsten arrivirte den 1. Julii bey Coburg / schluge allhie sein Lager / allwo Landgraf Philipp von Hessen zu ihm gekommen / und hat man Ihro Käyserliche Majestät darauff in der Fürstlichen Residentz zur Ehrenburg logirt. Sonsten wurde Hanns Schotten dem Coburgischen Rath und Rittern von dem Käyser / wegen der beschuldigten Rebellion eine Straffe angefordert / so ihm aber den Vermuthen nach erlassen worden / weiln er als ein Fürstlicher Bedienter in der Wittenbergischen Capitulation mit begriffen.

1548. Wurde auff Befehl Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen vor Ihro Käyserliche Majestät in denen Kirchen hiesiger Orten das Gebet mit diesen Formalien verrichtet: Daß GOtt Ihro Majestät regieren und leiten wolle / damit er sein hohes und Käyserlich Ambt und Macht / die ihm von GOtt gegeben / recht und Christlich gebrauche / zu Förderung GOttes Worts / Ehren und Auffnehmen der wahrhafften heiligen Christlichen Kirchen. Dabey man auch vor Chur-Fürst Johann Friedrichen gebetten / daß GOtt ihn bey wahrer Erkäntniß seines reinen Worts erhalten und der Gefangenschafft befreyen wolle.

Am 15. Januarii wurde von ermeldtes Chur-Fürsts Secretario an Hertzog Johann Friedrich den mittlern Bericht gethan / daß auff das von seiner Frau Mutter an die Königin Maria aus Ungarn abgelassene Schreiben / diese eine Vorbitte bey dem Käyser wegen Erledigung deß gefangenen Chur-Fürstens thun wolle / welches auch der Chur-Fürst von Brandenburg nebst des Hertzogs von Gülich Räthen bey Ihro Königlichen Majestät eingeleget / worauff dann diese ihre wider den Chur-Fürsten gefaßte Ungnade hatten fallen lassen / und sich im Vorüberreiten bey des Chur-Fürsten Quartier gegen ihme durch ihme durch hierauff grüssen gar höflich erzeiget / dergleichen Freundlichkeit auch obbemeldte Königin Maria / Hertzog Wilhelm in Beyern und dessen Sohn / Hertzog Albrecht / nicht weniger der junge König ihme erwiesen. Marggraf Albrecht zu Brandenburg aber und Hertzog Heinrich zu Braunschweig [illegible] ches unterlassen. Inzwischen hatte der Chur-Fürst viel Zuspruchs bey seiner Taffel / und wurden aus dessen Gemächern die Garde nunmehr gelassen. Umb selbige Zeit muste sich jemand über die junge Fürstliche Hof-

schafft

schafft bey ihme beschweret haben / daß diese ohne aller Räthe Vorwissen / Briefe ausfertigte / dahero der alte Chur-Fürst bewogen worden / seinen beyden Herrn Söhnen solches in Schreiben zu untersagen. Es entschuldigte dieses aber Hertzog Johann Friedrich damit / daß man in dem gantzen Rath nichtes handeln noch reden könne / es werde dann ausgeschwatzt / und daß etzliche Räthe / was Ihro Chur-Fürstliche Durchl. ihme zu befördern anbefohlen / gehindert hätten. Massen unter andern der Rentmeister / mit Hindansetzung der nöthigsten Sachen / eine Lust-Reise gegen Torgau angestellet. Dessen ohngeachtet wollte der Chur-Fürst / daß seiner hinterlassenen Instruction und Cantzley-Ordnung nachgegangen werde / und der Cantzler / so dazumahl Bernhard von Mila war / keinen Befehl oder Schreiben ohne der übrigen Räthe Vorwissen ausgehen lassen sollte / mit angehängter väterlicher Vermahnung / daß diese beyde Printzen in deme / was vor Unwillen zwischen denen Räthen vorlauffen wollte / wie es fast das Ansehen hätte / sich nicht partevisch machen / und einem Theil zu Gefallen / dem andern aber zum Nachtheil berichten sollten; Welchen allen dann Hertzog Johann Friedrich treulich nachzuleben versprach. Immittelst liese der Hertzog von Abba zu Brüssel Chur-Fürst Johann Friedrichen vermelden / daß der Käyserliche Erb-Printz vor ihme intercediren wollte / zu welchem Ende der Hertzog von Gülich auch einige Räthe nach Brüssel abgesandt / welche mit dem Herrn von Granvell und Bischoff von Arras wegen Erledigung des Chur-Fürstens conferirten. Nachdeme auch Hertzog Johann Friedrich der mittlere / seinem Herrn Vater berichtete / wie Hertzog *Augustus* eine Zusammenkunfft bey einer Jagt mit ihme zu halten / Verlangen getragen / und darüber des Herrn Vattern Gutachten begehrete / so wollte dieser zwar darumb nicht wohl dazu rathen / weiln / wie zu vermercken / Hertzog Moritz mit obgedachtem Hertzog *Augusto* der Religion wegen in einige Mißverständniß gerathen / und dahero jener über sothane Zusammenkunfft sich ungleiche Gedancken machen / oder die Meißner sie / die Herren Söhne / ferner bey Käyserlicher Majestät zu verunglimpffen / Gelegenheit haben möchten / gleich als ob sie sich wider das Interim setzeten / und Hertzog Augustum verleiteten. Doch endlichen vermeinte der Chur-Fürst / daß die veranlaßte Zusammenkunfft Hertzog Augusto nicht gar abzuschlagen

wäre / sondern sie an einem bequemen Ort bey einer angestellten Jagd sich in geheim zusammen verfügen / dabey aber gegen Ihn keiner verdrüßlichen Worte wider Hertzog Moritz vernehmen / noch auch auff einige Fürschläge einlassen / und zwar also anstellen sollten / daß Hertzog Augustus ihr freundliches Gemüth zu guter Nachbar- und Freundschafft spühren möge.

Damahlen übergabe Käyser Carl Marggraf Albrechten zu Brandenburg wegen seiner in obbeschriebenen Krieg treugeleisteten Dienste und darüber auffgewandten Kosten das Hertzog Johann Ernsten sonsten zuständige Ambt Königsberg / worüber er ihm in folgenden Jahr einen Lehen-Brief zu Brüssel ausgefertiget. Hingegen beschwerte sich der Teutschmeister gegen Hertzog Johann Ernsten / wie durch das Krieges-Volck des Schmalkaldischen Bundes seinen Orden über 250000. fl. Schaden zugefüget worden / mit Begehren / weiln der Hertzog auch in diesen Bund mit begriffen / daß er ihn dieses Schadens wegen Abtrag thun solle / damit er nicht bey Ihro Käyserlichen Majestät zu klagen gemüßiget würde. Allein Hertzog Johann Ernst gab ihn hierauff zur Antwort / wie er niemahlen zu diesen Kriegs-Handlungen gezogen worden / auch sein Herr Bruder / Chur-Fürst Johann Friedrich ihn zwar dieses Fürstenthumb sambt einer jährlichen Pension zugetheilet / darüber aber sich die Folge / Schatz und Steuer vorbehalten / und dahero dieser allein in seinen Namen das Kriegs-Volck gehalten.

1549. Nachdeme Hertzog Johann Friedrich der mittler und Johann Wilhelm Gebrüdere / ihre Theologos und Landschafft über das von Käyser *Carolo V.* ihnen angesonnene so genannte Interim Rathschlag zu halten / gegen Weimar auff den Mittwoch nach Invocavit zusammen ruffen lassen / so schrieben sie zugleich an Hertzog Johann Ernsten zu Coburg umb Abordnung einiger seiner vornehmsten Theologen und Räthe zu diesen so hochwichtigen Werck. Und weiln Chur Meintz derentwegen an ermeldte Fürstliche Gebrüdere geschrieben / auch Ihro Käyserliche Majestät Pangraz von Thüngen und Wilhelmen von Grumbach auffgetragen / der Ritterschafft in denen 6. Creißen / in welchen etzliche Coburgische adeliche Vasallen mit begriffen / Erklärung über dieses Interim einzuholen / so truge Hertzog Johann Ernst diß falls einige Sorge / und wollte nichtes in dergleichen hochangelegenen Sachen ohne jener seiner

Herrn

Herrn Vettern Rath vornehmen / sondern liesse sich gar wohl gefallen / daß diese sich hierunter gegen Ihro Käyserliche Majestät in Schrifften dahin erklären / wie ihr und ihrer Unterthanen Gemüth zwar dahin gerichtet / Ihro Käyserliche Majestät / als ihren allergnädigsten Herrn und von GOtt verordneten Obrigkeit / allen schuldigsten und möglichsten Gehorsamb zu leisten; Was aber den heiligen Christlichen Glauben / als GOttes ihres Schöpffers Recht / belanget / müsten sie vor GOtt und Ihro Majestät bekennen / daß sie in der Lehr von ihrer Kindheit auff erzogen / auch ihre Unterthanen viel Jahr in derselben unterwiesen / dergleichen auch ihr lieber Herr Großvater und Vater auff dem Reichstag zu Augspurg vor Ihro Käyserlichen Majestät ehedessen bekannt / derohalben sie und ihre Unterthanen dieselbe bekannte Lehre vor die einige Warheit des heiligen Evangelii in ihren Gewissen angenommen / davor sie insgesambt dieselbe sonder allen Zweiffel annoch hielten / solten nun sie und ihre Unterthanen eine andere ihrer angenommenen Confession widerwärtige Lehre annehmen / so strafften sie die von ihnen erkannte Religion selbsten / welche ihres Gewissens halber die höchste Sünde wäre. Sie wollten aber andern / die vielleicht dergleichen Beschwerung nicht hätten / dadurch weder Ziel noch Maß setzen. Dann da es mit ihnen und ihren Unterthanen obberührte Beschwerung nicht hätte / so sollten sich Ihro Majestät bey ihnen und ihren Unterthanen alles unterthänigsten Willens / wie in andern / gnädigst versehen / welches der ohngefehre Innhalt des von beyden Hertzogen an dem Käyser abgelassenen Antworts-Schreibens gewesen. Und obwohl Hertzog Johann Ernst obbestimmten Hag zu Weimar mit seinen Theologis und Räthen verlangter massen zu beschicken / darumb unnöthig ermasse / weiln alldorten an dergleichen tapffern Männern ohne dem kein Mangel vorfiele / so unterliesse er doch inzwischen nicht / auff das krafft Käyserlichen Befehls / von dem Bischoff zu Würtzburg derentwegen an ihme gethane Schreiben / welches Sonntags den 17. Februarii der Rath zu Coburg auff Fürstliche Verordnung der Bürgerschafft zu ihrer Erklärung vorlesen lassen / diese aber zu dem darinnen enthaltenen Interim sich durchaus nicht versehen wollen / eine gleichmäßige antwortliche Erklärung von sich zu stellen / wie er es und dessen zu dem Ende convocirte Ritterschafft / Städte und Geistlichkeit hiesiges Landes / auff gehaltene reiffe Erwegung / vor rath-

sam befunden. Immittelst wurde Chur-Fürst Johann Friedrich so scharff zu Brüssel verwahrt gehalten / daß der Spanische Hauptmann die auff ihn bestellte Wach täglich mit Trommel und Pfeiffen ablöβete; und wurde dem Chur-Fürsten / Freytags und Sonnabends Fleisch zu essen verwehret / auch alle Evangelische Bücher hinweg genommen / Landgraf Philipp zu Hessen aber ebenmäßig zu Audemar in Flandern 8. Meilen von Brüssel in der Custodia sehr genau bewacht / und niemand / ohne des Bischoff von Arras Einwilligung zu ihm gelassen.

Den 23. Januarii fertigte Hertzog Johann Ernst seinen Rath D. Christoph Wusten und den Secretarium, Conrad Carln / in angelegenen Sachen / worumb er zuvor an ihn geschrieben / zu Käyser Carln dem 5ten ab nach Brüssel / ohne Zweiffel wegen seines Herrn Bruders Erledigung einige Instantz zu thun / welcher auch bald darauff an ihm schriebe / daß er verhoffte durch Vorbitt Käyser Carls Herrn Sohns seiner langwährigen Verhafftung befreyet zu werden. Nachdeme aber an dem 28. Junii der *Duc d' Alba* bey ihm zu Brüssel war / so verstunde er von ihme so viel / daß seine Erledigung allein an Veränderung der Religion hafftete / wozu sich jedoch der Chur-Fürst keineswegs verstehen wollte. Halffe also auch die obbedeuten beyden Fürstlichen Abgesandten von Hertzog Johann Ernsten mitgegebene intercession-Schrifft an den damahligen vornehmsten Käyserlichen Rath / Antonium, Bischoffen zu Arras am minsten / ob selbige gleich folgenden Innhalt nach auff das höflichste eingerichtet gewesen:

Quicquid vel honoris vel obsequii per nos Dilectioni Vestræ præstare possumus, id omne D. V. amice offerimus. Reverende Domine ac Amice observande. Misimus ob nostra ac quorundam nostrorum subditorum negotia præsentem hunc nostrum Consiliarium, CHRISTOPHORUM Wurst / V. J. Doctorem & Secretarium nostrum CONRADUM Carl / ad Serenissimam Cæsaream Majestatem Dominum nostrum clementissimum. Sed quia in hoc justo negotio nos de singulari V. D. amore & promotione, prout etiam D. V. hic COBURGI præ-

præsens, sese benigne ac amicè obtulit, multum confidimus. Rogamus D. V. velit eos nostro nomine habere quam commendatissimos, ut clementissimam à Sua Majestate responsionem consequantur. Eisque in his nostris negotiis & petitionibus plenam & indubiam adhibere fidem. Id nos amicè & singulari in dilectionem V. studio recompensandum studebimus. Datæ Cöburgi XXI. Januarii Anno 1549.

Dei gratia Johannes Ernestus Dux Saxoniæ, Landgravius Thuringiæ & Marchio Misniæ.

1550. Nachdeme Chur-Fürst Johann Friedrichs Frau Gemahlin in ihrer Kranckheit ein sehr bewegliches Schreiben an den Käyser gegen Brüssel ihres Gemahls wegen / daß er entweder der Verhafft gäntzlich / oder doch auff eine Zeit gegen Weimar sie zu besuchen / auff wiederstellen gelassen werden möge / abgesand / und solches durch den Bischoff von Arras dem Käyser überreichen lassen / so hat jedoch die hiezu sich gantz nicht bewegen lassen wollen / hingegen gedachter Bischoff unter andern / dem Chur-Fürsten nicht verhalten / wie hierüber der Käyser gantz erbittert und mit Ungnaden bewogen worden / dabey auch die Sachen / als zuvor mehrmahls beschehen / auff Chur-Fürst Johann Friedrichs Söhne (vermuthlich wegen des von ihnen nicht angenommenen Interims) geleget mit dieser Anzeig / daß es also nicht würde gut thun. Damit aber höchst-gedachte krancke Chur-Fürstin nicht sonder Trost / so viel möglich / seyn mögte / so schickte der Chur-Fürst ihr ein eigenhändiges Trost-Brieflein zu / und gabe seinen Herren Söhnen an Hand / daß sie ihrer Frau Mutter so wohl vor sich / als durch etzliche dero Räthe Trost beybringen und dieses ihr einbilden mögten / wie sie von ihres Gemahls hoffender Erledigung verschienen Bericht bekommen hätten. Ich kan aber nicht vorbey obbemelde sonderbahre Trost-Schrifft hiebey mit anzufügen:

Freund-

Freundliche Hertzallerliebste Gemahl / ich will dir gantz freundlicher Meinung nicht bergen / daß mir ein Schreiben ist zukommen / daß du an die Römische Käyserliche Majestät meiner Erledigung halben gethan hast / welches ich auch Ihro Käyserlichen Majestät durch den Bischoff von Arras habe zustellen lassen / und thue mich gegen D. L. freundlich bedancken / daß du so freundlich und treulich an mich gedacht / und meine Erledigung zu fördern die Käyserliche Majestät so getreulich ersucht hast. Und will dir nicht bergen / wie wohl ich den Bothen etzliche Tage desto länger verziehen lassen / daß ich verhofft / die Käyserliche Majestät würde die gnädige Antwort gegeben haben / so bin ich doch heute berichtet worden / daß die Ihro Käyserliche Majestät noch etwas schwach seyn soll / deßwegen Ihro Majestät keine Händel ietziger Zeit hören noch abfertigen. Aber so viel bin ich von einen vertrauten Ort berichtet worden / daß Ihro Majestät deiner Liebden Schreiben soll vorgelesen / und daß Ihro Majestät dadurch etwas zu Mitleiden beweget worden seyn / wiewohlen Ihro Majestät nichtes haben entschliessen können der Kranckheit halben. Ich setze aber in Hoffnung / Ihro Majestät werden sich mit gnädiger Antwort zu ihrer förderlichen Gelegenheit darauff vernehmen lassen / es hat sich aber einer gegen mich vernehmen lassen / er wollte umb etwas stattliches wetten / ich sollte in einem Monat nach Ostern wieder daheim seyn. Nachdeme ich dann die Zeit meiner Gefängniß nie so guten Trost empfangen habe / so hoffe ich / es sollen meine Sachen einmahl besser werden / solches habe ich deiner Liebden freundlicher Meinung nicht verhalten wollen / und ich hoffe / du werdest solcher Anzeigung erfreuet seyn und D. L. Beklagen und Kümmerniß fallen lassen / und die Sachen unsern HErrn GOtt befehlen / der wird es zu seinem Lob und Ehr zu richten wissen. Und wollst mit deiner Bekümmerniß dir selbst / auch mir / dem solche deine Beschwerung

nicht

nicht weniger dann D. L. selbst angehet / nicht Ursach geben / und die Zeit / die unser HErr gewißlich schicken wird / mit Gedult erwarten; Daran thut D. L. mir zu freundlichen Gefallen und bin es in allen freundlichen Willen zu vergleichen geneigt und willig. Und thue D. L. in die Gnade des HERRN CHristi getreulich befehlen. Datum Brüssel in Braband den Dienstag nach trium Regum, im 1550. Jahr.

Johann Friedrich der Elter.
m. pp. sst.

Bald darauff muste der Chur-Fürst abermahls aus denen Niederlanden dem Käyser gegen Augspurg folgen / währender Zeit er sich doch immer der heimgelassenen Regierung (gleichwie er bereits in seiner Jugend gethan / da er täglich in den Rath gegangen / und die vorgefallene Sachen sich dergestalt angelegen seyn laßen / als ob er es allein thun wollte) bestens angenommen / D. Minckwizen von Augspurg aus zu seinen Cantzlar in Weimar bestellet / auch dabey seinen Herrn Sohn / Hertzog Johann Friedrichen ermahnet / sich das Regierungs- und Cammer-Wesen anbefohlen seyn und nicht etwan durch einen von denen Räthen / unter welchen sich Mißhelligkeiten angesponnen / einnehmen zu lassen / sondern über der Cantzley- und Raths-Ordnung steiff zu halten.

Montags nach Erhardi stellte Hertzog Johann Ernst zu Coburg seiner Gemahlin eine besondere Versicherung aus / daß sie wegen der ihr ehemahls gesetzten 200. fl. jährlicher Zinßen Morgengabe / und 2000. fl. Leibgeding sich an die Stadt Neustatt an der Heyde halten und das daselbstige Hauß zu ihren wesentlichen Ansitz haben solle.

In diesem Jahr hat sich zu Berckelsdorff begeben / daß 4. Birn-Bäume an einem Reyn hart an einander in vollen Früchten gestanden / und unter denenselben der vorderste / so gegen Auffgang der Sonne auff das neue aus denen Butzen der Birn zu blühen angefangen / welches an denen 3. andern Bäumen nicht gesehen worden.

1551. Sind dem neuen Hoff-Prediger zu Coburg D. *Justo Jona*, zu seinen Einzug 5. fl. 3. Pfund Müntze verehret worden. Als damahlen Hertzog Johann Ernst zu Coburg in gewissen Angelegenheiten Chur-Fürst Johann Friedrichs des ältern Raths und Unterrede pflegen wollte / aber wegen noch anhaltender gefährlichen Läuffte eine Reise in die Niederlande / woselbst er sich auffhielte / anzutretten Bedencken truge / so sandte er den Commendanten seiner Vestung Coburg / Matthæum von Wallenrod / nebst seinen Rath und Secretario Hannßen Otten von Coburg dahin ab.

In diesem Jahr verkauffte Marggraf Albrecht das Ambt Königsberg / so er ein paar Jahr zuvor Wilhelmen von Grumbach vor 47000. fl. unterpfändlich eingesetzet / Chur-Fürsten Mauritio zu Sachsen umb 60000. fl. welches dieser aber bald in dem nachfolgenden Jahr an das Stifft Würtzburg vor 50000. fl. versetzet / doch ist solches Anno 1569. von Hertzog Johann Wilhelmen wieder eingelöset worden / bey dessen Fürstlichen Nachkommen es auch biß diese Stunde geblieben.

Mittwochs nach Allerheiligen langte zu Coburg bey Hertzog Johann Ernst ein Käyserlicher Gesandter Wilhelm Böcklein / Ihro Römischen Käyserlichen Majestät Hoff-Marschall mit einem Credentz-Schreiben an / welcher fürbrachte / wie der König in Franckreich dem Römischen Reich grossen Abbruch zu thun suchte / und zu dem Ende sich mit denen Türcken in Bündniß eingelassen / auch getrachtet / sich verschiedene Reichs-Städte anhängig zu machen / unter welchen Schein er hin und wieder Priester ausgesandt hätte / unter dem Vorwand / wie daran Mangel vorfiele / und was dergleichen Practicen mehr gewesen. Wovor dann der Käyser hiesige Hoch-Fürstliche Landes-Herrschafft und Unterthanen getreulich warnen liese / mit Versprechen / sich ihrer anzunehmen und sie bestens zu schützen. Dahingegen wo etwas in diesen Händeln der Orten in Erfahrung gebracht werden sollte / daß solches ihme dem Gesandten / welcher sich zu dem Ende in dem Sächsischen Creiß auffhalten wollte / berichtet werden möchte. Auff dieses Anbringen liesse Hertzog Johann Ernst zur Antwort vermelden / wie er sich des allergnädigsten Käyserlichen Majestät Erbietens bedanckete / hätte sonsten von diesen Frantzösischen Machinationen gantz keine Wissenschafft / würde auch / zumahlen

len als ein armer Fürst / deme in der Capitulation fast der halbe Theil seines Einkommens abgekürtzet / hierinnen nicht zu Rath oder Hülffe gezogen / jedoch wollte er allewegen / was ihme zu Ohren käme / berichten und in beständiger Treu gegen Ihro Käyserlichen Majestät verharren.

1552. Ersuchte die Stadt Regenspurg Hertzog Johann Ernsten / D. Jonam seinen Hoff-Prediger ihr auff ein halbes oder gantzes Jahr zu leihen / biß sie mit dessen und anderer Rath / die durch Absterben ihres Superintendenten / *Hieronymi* Nopaßen / erledigte Stelle wieder ersetzet / alsdann wollte sie ihn zu Danck und erbarlich Ihro Fürstlichen Gnaden wieder anheim schicken / welchen werthen Mann aber der Hertzog nicht länger dieser Stadt / als auff 10. Wochen lassen wollte / und zwar mit diesem Beding / daß sie ihn auch noch vor deren Ausgang / wann er seiner bedürfftig / ohnauffgehalten zurück senden sollte. Dieses nun hat die Stadt angenommen und darauff vorermeldten *D. Jonam* zu sich holen lassen.

Dieser Zeit hatte Hertzog Johann Ernst zu Coburg in Erfahrung gebracht / daß Marggraf Albrecht mit seinem Kriegs-Volck sich bedrohlich vernehmen lassen / wie er ihm ein Panquet schencken wollte / dahero er fleißig auff seine Vestung Coburg acht habe / auch bedacht war / wie solche mit Volck / Proviant und anderer Nothdurfft bestellet würde. Zu welchen Ende er auch an Hertzog Johann Friedrichen dem mittlern / umb benöthigte Assistentz geschrieben. Inzwischen hatten die Bischoffe zu Bamberg und Würtzburg mit ihrem Feind / Wilhelmen von Grumbach zu thun / dem sie mit vielen Pferden biß nahe an Coburg nachsetzen liessen / allwo auch dieser keine bleibende statt gefunden / sondern sich von dannen weiters hinweg machen müssen. In diesem Jahr ist ein so grosser Regen gefallen / daß von dem Gewässer nicht allein die steinerne Brücke zum heiligen Creutz zu Coburg eingerissen / sondern auch die Krancken aus dem Siech-Hauß weichen und 15. an der Zahl sich in des Todtengräbers-Hauß vor dem Ketschenthor daselbst auffhalten musten / und damahlen wegen plötzlich einfallender Theuerung und desto besserer Auffnahm des Bergwercks zur Steinheide / Hertzog Johann Ernst denen Gewercken daselbst erlaubet / das Gold / wann und wie hoch sie wollen / zu

verkauffen / auch dabey denenjenigen / welche sich daselbst in ein stattlich Gebäude einlassen würden / den Zehenden zu erlassen versprochen.

Den 27. Augusti liesse Käyser Carl / auff Intercession *Ferdinandi* Königs in Ungarn und Bohemen / wie auch seines Sohns Philippi des Printzens aus Hispanien und anderer Chur und Fürsten des Reichs / Chur-Fürst Johann Friedrichen seiner 6. jährigen gefänglichen Haffte / zu Augspurg / in sonderbahrer Erwegung / daß gedachter Chur-Fürst / zu dessen allergnädigsten Gefallen sich währender Gefangenschafft geduldig und dem gethanen Gelübd nach gebührlich verhalten / auch dessen Sohn / Hertzog Johann Friedrich der mittlere / auff väterliches Einrathen durch des Käysers Feinde zu einiger Auffruhr und Ungehorsamb sich keineswegs bewegen lassen / und nahme der Käyser diesen Chur-Fürsten dergestalt wieder zu Gnaden auff / daß er ihn alles das jenige was er ehebevor wider ihn vorgenommen haben mag / vergabe / auch in die Würde eines Reichs-Fürsten wieder einsetzte / und die acht / worein er ehebevor erkläret worden / cassirete; In übrigen gabe er ihm die Erlaubniß / die ruinirte Vestung Gotha wieder auffzubauen / und nach eigenen Gefallen zu fortificiren / dabey ausdrücklich versprechende / daß er gegen ihn oder die seinige der Religion halben nichtes vornehmen wollte / in tröstlicher Hoffnung / der Allmächtige würde seine Gnade verleihen / damit der Zwiespalt der Religion durch friedliche und gebührliche Mittel zu guter Einigkeit wieder gebracht werde. Wie dieses alles der hierüber ausgefertigte Käyserliche Restitutions-Brief in mehren in sich hält. Als nun Chur-Fürst Moritz zu Sachsen in Erfahrung gebracht / daß der gefangene Chur-Fürst Johann Friedrich / so sich nacher Hauß reißfertig machte / seine bey sich gehabte Bagage voran zu schicken / in Begriff gewesen / und vermuthet / es möchten sich dabey Sachen und Briefe / aus welchen man sein Vorhaben und Handlung abmercken könnte / befinden / so machte zwar der Chur-Fürst Moritz hierauff allerhand anschläge / bevorab bey Marggraf Albrechten zu Brandenburg diese Anstalt in geheim / daß / wann diese Bagage / wie vermuthlich durch dessen Lande passiren würde / er sie nebst denen dabey befindlichen Personen anhalten / und ihme zu wissen thun möchte / damit er solche zur Nothdurfft visitiren lassen könne. Es ist aber dieser Anschlag meines Wissens nicht angegangen. Vielmehr der nun wieder auff freyen

Fuß

Fuß gestellte Chur-Fürst in seinen Landen glücklich angelanget / und wurde er in der anhero-Reiß zu Bamberg / durch einige von Coburg aus dahin abgeschickte Pferde verstärcket / auch von dem Bischoff daselbst herrlich tractiret. Als er nun den 7. September unfern von der Stadt Coburg sich befande / hat der Rath / das Ministerium, die Schule und gesambte Bürgerschafft ihn als ihren Landes-Fürsten höchst-erfreuet empfangen. Etwann eine Meile von Coburg kam dessen Herr Bruder / Hertzog Johann Ernst zu Sachsen / ihn mit seinem Hof-Gesind in das Feld entgegen geritten / und empfingen diese beyde Gebrüdere / so seit der unglücklichen Niederlage einander in 6. Jahren nicht gesehen / einer den andern gantz freundlich / wobey aus der Vestung und Stadt viel Freuden-Schüße mit grossen und kleinen Geschütz geschahen. Indeme sie also über dem Marckt zu Coburg rieten / stunden daselbst die Knaben nebst denen Jungfrauen mit fliegenden Haaren und aufgesetzten Rauten-Kräntzen / und sangen das Te Deum laudamus mit gantz erhobener Stimme in Anwesen einer unzehlbaren Menge Volckes / welche von allen benachbaren Orten sich hinzu gedrungen. In währenden Einzug hat der Chur-Fürst der Thränen sich nicht entbrechen können / sondern zu Herrn Nicolao von Ambsdorff / Bischoffen von Naumburg / welcher bey ihme in der Carreten saße / ohngefehr mit diesen Worten gesprochen: Wer bin ich sterblicher und sündlicher Mensch / daß mir solche Ehre wiederfahren solle. Darauff der fromme Bischoff etwan also geantwortet: Seine Chur-Fürstliche Durchl. sollten zu frieden seyn / dieses wäre nur der Anfang / wann sie gelangen würden zur stätte der Ewigkeit / müsse es viel besser werden. Diesen löblichen Exempel der Stadt Coburg haben auch Salfeld / Weimar und andere Chur-Fürstliche Oerter nachgefolget. Wegen dieser glücklichen Ankunfft aber hat der Stadt-Rath zu Coburg 111. fl. vor ein dem Chur-Fürsten verehrtes vergüldetes Trinck-Geschirr / 29. fl. vor 2. Fässer Wein / uud 28. fl. zum Vogelschießen auffgewandt. Mehrgedachten Chur-Fürsten mag zwar der Zeit von der Käyserlichen Parthey zugemuthet worden seyn / sich wider seinen Herrn Vettern Hertzog Moritzen und dessen Bundes-Verwandte im Krieg mit einzulassen / er hat aber seine kurtze Lebens-Zeit lieber in Frieden / als fernerer Unruh zubringen wollen. Wozu dann sein Herr Sohn

treulich gerathen / und dessen Bewegnisse nachkommender Massen eigenhändig entworffen:

Ursachen warumb wir Johann Friedrich der mittler / nicht rathen können / daß sich unser Herr Vater der gefangene Chur-Fürst / von dem Käyser wider den König in Franckreich und die andern Chur-Fürsten und Bunds-Verwandten nicht solle gebrauchen lassen 1552.

I.

So sich seine Gnaden wider diß Werck vom Käyser wollte brauchen lassen / so hülffen und bewilligten sie in des Käysers Persecution wider GOTT / Sein Wort und Christen / und machten sich derselben Sünden mit theilhafftig / welches weder mit Gewissen noch Ehren zu verantworten seyn wollte / daß man Christum und sein Wort (der doch ein Christ seyn wollte) verfolgen thäte.

II.

Und nachdem diß löbliche Werck vornehmlich angefangen worden / daß dadurch wiederum das Göttliche Wort sollte frey im Schwang kommen / auch diejenigen / so es verhindert gehabt haben / auch dazu kommen möchten / da man sich nun darwider brauchen ließe / so thät man wie oben gemeldt / und verfolgte GOTT und Sein Wort / und ob man es nicht verfolgen thäte / so wollte man es doch gerne wehren / damit es nicht wiederumb im Schwang gebracht würde / welches kein Christ mit Gewissen verantworten könnte.

III.

Und nachdem gleichwohl männiglich bewust wäre / wie das Teutschland eine Zeit her durch den Käyser in eine Spanische Servitut und Dienstbarkeit hat wollen gedrungen werden / und fast / wie

zum

zum Theil schon am Tag gewesen / umb ihre libertät und Freyheit sind gebracht worden / welches dann diß Werck wiederumb restauriren und in ihren alten Stand bringen will / so ist keinen Teutschen noch Christen mit Ehren sich darwider zu lehnen noch zu setzen / dann er dadurch zu verstehen gebe / daß er ihm selbst und seinem Vaterlande kein Gutes gönnen thäte.

IV.

Und nachdem sie diß Werck sonderlich zu Erledigung des gefangenen Chur-Fürsten und Land-Grafen zu Hessen vorgenommen / wie sie dann solches mit ihren Ausschreiben und Erbiethen darthun / so wollte für eine Undanckbarkeit gerechnet werden / wann man einen Gefangenen loß machen wollte / und er sich dessen weigerte und hülfe demjenigen / so ihn bißhero gefangen enthalten thäte / das jeden zu Schimpff und bösen Nachrede gedeihen möchte.

V.

Zu deme setzet er sich in die Nachrede / darinnen Hertzog Moritz forthin gewesen / und ziehet also den Dorn aus Hertzog Moritz Fuß / und stecket ihn in den seinen. Zu was böser Nachrede es mit ihm gereichen möchte / hat er / als verständig zu bedencken / könnte es auch im Gewissen nicht verantworten.

VI.

Und so es ihm glücklich ergienge / welches ich ihn dann von Hertzen wohl gönnen / und er Oberhand behielte / und seinen Vettern verjagte / so würde ihn doch der groß-Vogel * zu schwer / und ihn eben gehen wie forthin / darumb auch nicht viel zu thun stehet / so wenig als vor / wie aus denen Ursachen genugsam ist gehöret worden.

VII.

So ist er so unvermögend / daß da es zur Schlacht käme / möchte

* *id est, Rex Francia.*

möchte er von Staub erstücken / oder im Fall so er irgend mit dem Gaul fiele / daß er gleich so wohl erstücken und ertretten möchte werden / käme es dann zur Flucht / so könnte er nirgend hin ꝛc. sed exempla sunt odiosa & præsertim si non vellet se lædere aut alios sequi & obtemperare, sicut dictum. *

VIII.

So es nun umbschlüge / so hätte er keinen Freund / darauff er sich verlassen dürffte / aus Ursachen / daß sie alle mit im Bündniß sind / und würde also sich und seine Söhne in ewigen Verderb führen und zu Bettlern machen.

IX.

Und so es sich gleich liese ansehen / als wollte es glücklich fortgehen / so würde es noch an einem mangeln / dann so er Kriegs-Volck sammlen wollte lassen / müßte er loße Hummeln / die jene nicht haben wollten / annehmen; Denn die Bundsverwandten haben Reuter und Knecht biß in das ander Jahr bey einander gehabt / und nur den Kern herausser gelesen / und so er des losen Gesindes 1000. hätte / dürfften es 500. mit ihnen der Bundsverwandten annehmen / welches er dann mit seinen grossen Schaden würde thun müssen / und sonderlich weil der Bundsverwandten Kriegs-Volck lustig zum Handel sind.

X.

Auch kan er sich keiner Hülffe aus seiner Söhne Landen trösten / denn der älter hat sich neben der Landschafft gegen Hertzog Moritz verschrieben / nichts Böses zu ihme zu versehen / daß ihn also diese Landschafft keine Hülffe thun kan.

XI.

Zum letzten thäte er in dem die Thorheit / daß er sich wider die löbliche Bundsverwandten vom Käyser gebrauchen liesse / daß er

* B. à Mila Eques auratus.

er damit anzeigte / als hätte er unrecht gehandelt in seinem Defensions-Zug Anno 46. Weil er sich nun wider seine vorige Meinung vom Käyser gebrauchen liesse / welches / wie es gleichwohl wollte gegen GOTT zu verantworten seyn / ist leicht zu erachten.

Darumb ich ihme meiner Blutsverwandniß nach anders nicht habe rathen können / und ware mein Bedencken / er warte unsern HErrn GOtt aus / und ließ ihn sein Werck gehen / dann so er diß Werck hinderte / so hinderte er seine eigne Erledigung / wozu es dann / so diß Werck sollte zurüttet werden / so bald nicht wiederumb kommen würde / so er ihm aber sein Fürnehmen nicht wollte wehren lassen und fortfahren / so will ich doch hiemit das meine gethan haben. Er wird aber an Seel / Leib und Gut Schaden leiden müssen / und sich der Straffe GOttes ergeben / und vielleicht ewiger Gefängniß müssen gewärtig seyn. Davor behüt ihn GOTT und alle Christen! Amen.

Den 10. obgedachtes Monats Septembris kame des Chur-Fürsten Frau Gemahlin und ältester Printz Hertzog Johann Friedrich gleichfalls zu Coburg an / und reiseten nebst dem Chur-Fürsten 2. Tage hernach wiederumb ab.

Als im vorigen Jahr Marggraf Albrecht zu Brandenburg mit Bischoff Wiganden zu Bamberg in Unwillen gerathen / kame es endlich zu einen offenen Krieg zwischen diesen beyden / und sandte jener eben zu der Zeit / als er Vorchheim einzunehmen in Begriff war / diesem / dem Bischoff nachfolgenden Fehde-Brieff zu: Von GOttes Gnaden wir Albrecht der jünger Marggraf zu Brandenburg in Preussen / zu Stetin / Pommern / Hertzog ꝛc. fügen euch den Ehrwürdigen in GOtt / Herrn Weiganden Bischoffen zu Bamberg zu wissen. Nachdeme hievor längst zu Erhaltung teutscher Nation libertäten und Freyheiten die Königliche Majestät in Franckreich / auch etzliche Chur- und Fürsten offene Ausschreiben ausgehen lassen / und hiezu aller und jeder Stände im Reich Hülff / Förderung und Beystand / mit sonderer Commination begehret / und

derentwegen auch mit E. L. sonder Handlung gepflogen und euere Erklärung und Obligation begehret worden / der ihr euch aber biß anhero widersetzet und die geweigert habt / daraus die Kriegseinigungs-Verwandte verursachet worden / uns Befehl zu thun / euch und euer Stifft / vermöge ihres Ausschreibens zu überziehen / deme wir uns unserer Verwandniß nach / damit wir ihnen zugethan / zu geleben schuldig erkennen / als wir uns dann zu Vollziehung desselben Befehls für uns und unser Kriegs-Volck und alle die / so uns dazu helffen werden / gegen euch und euern Stifft Unterthanen und Verwandten hiemit verwahrt haben wollen. Welches wir euch / darnach wissen zu richten / nicht haben verhalten sollen. Datum unter unsern hievor gedruckten Secret versecretirt im Feldlager vor Nürnberg den 12. Maji / Anno der wenigern Zahl im zwey und funffzigsten. Nachdeme nun obbemeldter Bischoff von dem Marggrafen durch Abnahm verschiedener Plätze ziemlich zugesetzet wurde / so suchte er Hülffe bey Hertzog Johann Ernsten zu Coburg / deme er in einem am 16. Januarii derentwegen an ihm abgesandten Schreiben darumb inständig bate. Dergleichen wurde ernanntem Hertzog Johann Ernsten von Bischoff Melchiorn von Würtzburg / so mit Bamberg in Bündniß wider mehr erwehnten Marggrafen stunde / und von diesen sich gleichmässigen feindlichen Einfalls in seine Lande besorgte / angefordert. Es konnte aber diesen beyden Bischoffen von mehrbesagten Hertzog Johann Ernst / welcher 14. Tage nach Empfang ihrer Schreiben mit Tod abgienge / keine Erklärung oder würckliche Hülffe wiederfahren / gleichwie sich auch dessen ihme succedirender Herr Bruder / Chur-Fürst Johann Friedrich / in Antwort gegen den Bischoff von Bamberg vernehmen liesse / daß weiln er so viel verstanden / als ob das jenige / was Marggraf Albrecht wider das Stifft Bamberg vornehme / mit Zulassen und Vorwissen Ihro Käyserlichen Majestät geschehen solle / er nicht unbillich noch zur Zeit Bedencken trüge / in diesen Handel durch würckliche Hülffleistung und Entsetzung sich einzulassen / zumahlen er in seinen vorigen Kriegs-Handlungen in solches Unvermögen gekommen / auch dessen Lande dergestalt an Mannschafft und Kriegs-Requisiten entblöset / daß er nicht Ursach

sach habe / dergleichen Feinde sich über den Hals zu laden und in Gefahr zu stecken / von männiglich mit Hülff und Rath / wie ihm zuvor schon begegnet / verlassen zu werden. Damit aber gleichwohl der Bischoff zu verspüren / daß dergleichen Unruhe und Uberfall in seinem Lande er abgestellt wissen und wünschen mögte / so sey er des Erbietens / allen möglichen Beytrag zu Hinlegung dieser zwischen ihm und dem Marggrafen schwebenden Irrungen zu thun / auch da dieses nicht verfangen wollte / sich nach andern Ständen des Obersächsischen Creißes in der gesuchten Hülffsleistung zu richten / und hierinnen nicht der letzte zu seyn.

1553. Sind die Einkünffte der Pröbstey zu Coburg von Chur-Fürst Johann Friedrich dem Rath daselbst durch den damahligen Stadthalter / Marrheus von Wallenrod / eigenthümblich übergeben worden / dagegen ermeldter Rath denen Kirchen- und Schul-Bedienten ein gewisses jährlichen reichen muß. Darüber Hertzog Johann Ernst in seinem am 1. Februarii gedachten Jahres auffgerichtetem Testament denen allhiesigen Geistlichen eine Zulage an ihren Ordinar-Bestallungen / als (1.) einem Pfarrherrn 50. fl. einem jeglichen Caplan und Schul-Bedienten zu Coburg 20. fl. dann (2.) 50. fl. zu Erhaltung eines Schul-Collegen / über die bereits daselbst vorhandene / (3.) 500. fl. (nebst nothwendigen Bauholtz zu denen Kirch-Stühlen und Gerüsten) die Pfarr-Kirche zu Coburg davor zu gewölben / (4.) 3. Stipendia jedes 40. fl. vor arme Studiosos Theologiæ. (5.) 100. fl. jährlich zu Einkauffung gemeines Tuchs / und 200. Srn. Korn zum verbacken / beydes unter arme Leute auszutheilen / (6.) auch jährlich 60. fl. zu Aussteuerung dreyer erbarn Jungfrauen / legiret. Als dieser den 7. Februarii darauf seeligst verblichen / wurde er zwey Tag hernach in die S. Moritz-Kirche mit einem sehr kostbaren Geschmuck im Chor auff der rechten Hand / beygesetzt / welche Begängnis durch Hertzog Johann Friedrichs des mittlern und Fürst Wolffens von Anhalt Gegenwart veransehnlichet worden. Dessen Epitaphium ist von Meßing / darein diese Worte geätzet: Im MDXXI. Jahr am Freytag nach der Himmelfarth Christi ist der Durchlauchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Ernst / Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen / Chur-Fürst Johannßen des ersten zu

Sachsen / und seiner Gemahl Frauen Margarethen / gebohrnen von Anhalt Sohn auff dem Schloß zu Coburg gebohren / und nach GOttes gnädigen Willen im folgendem LIII. Jahr auff Mittwoch am Tag Dorotheen in der Ehrenburg zu Coburg / die er von neuen gebauet / in GOtt Christlich und seelig von diesem Jammerthal verschieden / dessen Seelen seine Allmächtigkeit gnädig und barmhertzig seyn / und eine fröliche Aufferstehung verleihen wolle! Amen.

Sonnabends nach Nicolai machte Chur-Fürst Johann Friedrich auff dem Schloß Grimmenstein ein Testament / worinnen er wie seine Herrn Söhne nach seinem Tod eine unzutheilte Landes-Regierung führen / und sonsten an denen Religions-Justiz-und Policey-Sachen es anstellen sollen / verordnet / welches auch gedachte Herren Söhne durch ihre eigenhändige Mitunterzeichnung bewilliget und confirmiret.

Als ermeldten Jahres das Braunschweigische Kriegs-Volck durch diese Lande zoge / hat es in denen Dorffschafften des Ambtes Neustatt und Sonnenfeld / zumahlen auff dem Jüdenbach und zu Lind durch Plünderung alles Vorraths und Hausgeräths / auch Erbrechung Kisten und Kästen grossen Schaden verursachet / würde auch das Vieh / wann solches von denen Unterthanen nicht in die sichere Gewahrsam und Wälder salviret worden wäre / preiß gemacht haben.

1554. Erklärte Käyser Carl der 5te die Anhänger / Marggraf Albrechts zu Brandenburg / benamtlich Wilhelmen von Grumbach / Wilhelmen von Stein und Moritz Marschallen / Christoph Stressen / Hesseln von Grumbach / nebst andern in die Acht.

Am 24. Februarii haben sich Chur-Fürst Augustus zu Sachsen / mit dem gewesenen Chur-Fürst Johann Friedrich wegen der Chur-Würde und Lande / auff der Königlichen Majestät in Dennemarck Interposition zu Naumburg durch allerseits hiezu Abgeordnete zu Grund verglichen / und in sothanen Vertrag zugleich das annoch in dem Hause Sachsen übliche Jus Austregarum stabiliret.

Deßgleichen wurde am 1. September zu Kahla zwischen Hertzog Johann Friedrichen dem andern / Johann Wilhelmen und Johann Friedrichen dem III. Gebrüdern an einem / und Herrn Wilhelmen /

men/ Georg Ernsten und Poppen Gefürsteten Grafen zu Henneberg am andern Theil folgende Erbverbrüderung auffgerichtet/ daß im Fall/ wann jene ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würden/ diesem das Fürstenthumb Coburg/ wann aber diese ohne männliche Leibes-Erben sterben würden/ jenem die Gefürstete Grafschafft Henneberg heimfallen sollte. Welche Erbvereinigung auch vom Käyser Carln dem 5ten bestättiget worden. Dieses setzet Gür in seiner Meinungischen Chronick unter das Jahr 1555. jedoch ohne Grund. In diesem Jahr regierte eine Pest zu Coburg.

1555. Als Hertzog Johann Friedrich der mittelere/und Hertzog Johann Friedrich der jüngere von Weimar auff eine gute Zeit abreiseten/ hinterliessen sie ihren Räthen eine schöne ausführliche Instruction, wie sie sich Zeit ihrer Abwesenheit verhalten sollten. Weiln auch viel Mordbrenner in denen benachbarten Landen sich mercken liessen/ so wurden durch ein Edict alle Einwohner hiesigen Fürstenthumbs gewarnet/ sich wohl in acht zu nehmen/ und niemand verdächtiges in die Städte einzulassen. In diesem Jahr haben vorernannte drey Fürstliche Herren Gebrüdere aus denen Einkommen der Stiffter und Klöster denen Geistlichen im Lande jährlich 2000. fl. zehen adelichen Stipendiaten auff der Universität Jena jeden jährlich 35. fl. sieben und dreyßig andern Bürgerlichen Stipendiaten jeden 30. fl. ingleichen zu Schulen/ Hospitalen und Siechhäusern/ wie auch denen Pfarr-Wittiben ein reichliches deputirt. Dem Rath zu Coburg übergaben sie die Probstey gegen 600. fl. jährlicher Zinsen/ welche dieses Geld denen Kirchen- und Schul-Bedienten zu ihren Jahres Bestallungen auszutheilen/ sich verbanden. Damahlen wurde der Altar in der S. Moritz-Kirchen zu Coburg umgekehret/ und hat der Priester das erste mahl sein Angesicht zum Volck gewendet.

Als umb diese Zeit Hertzog Johann Friedrich der mittlere mit Agnes, Landgraf Philipps zu Hessen Tochter und Chur-Fürst Moritz zu Sachsen Wittib/ Beylager hielte/ wurde ihm vom Rath zu Coburg ein mit 100. Rheinischen Gülden angefülltes Dupplet/ so 226. fl. gekostet/ überreichet.

Den 12. Martii erneuerte das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen seine Erb-Verbrüderung mit dem Fürstlichen Haus Hessen.

An dem Pfingst-Sonntag unter währender Predigt ist an vielen Orten das Getreide auff dem Feld jämmerlich mit einem erschröcklichen Wetter in die Erde geschlagen worden / und sind an etzlichen Orten / da das Pfingst-Bier in dem Klocken-Thurn gelegen / und die Bauern ihre Gedancken mehr auff die selbigen Tages vorhabende Saufferey / dann auff die Predigt gerichtet / in die Kirchen Feuer-Strahlen geschossen. Deßwegen wurde hierauff in hiesigen Landen / das so genannte Pfingst-Bier in die Kirchen zu legen / und daselbst auszutrincken / denen Bauern ernstlich verbotten.

Den 28. September richteten Hertzog Johann Friedrich der mittler / Johann Wilhelm und Johann Friedrich der jüngere zu Sachsen einen Vertrag mit Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen hinterlassenen Frau Wittib / Frauen Catharinen / gebohrnen Hertzogin von Braunschweig / folgender Gestalt auff: Daß sie an statt ihres Wittumb-Sitzes auff dem damahligen Kauff- und nunmehrigen Rath-Hauß zu Coburg / und ehemahls gemachten Leibgedings zu Neustadt an der Heyde / die freye Behausung in der Stadt Salfeld an der Fürstlichen Müntze gelegen / künfftig bewohnen / und daselbst Zeit Lebens 2000. fl. verschriebenes Leib-Gutes / und 200. fl. bewilligter Morgengabe nebst einer gewissen Anzahl Weins und Wildprets empfangen solle.

Am 8. October kame Philippus Melanchton nebst Joachim Camerario von Nürnberg nach Coburg / und wurden von dem Rath mit 20. viertheil Francken-Weins beschencket; und als selbige Nacht D. Jonas zu Eißfeld seelig entschlieffe / so sagte andern morgens Melanchton: Ich werde nunmehr nicht gegen Eißfeld fahren / dann ich habe diese Nacht eine Leiche im Traum gesehen / ich kan nicht mit D. Jona reden / weiln er entweder schon tod / oder dem Tod nahe ist. Folgenden Tags gienge er mit dem Superintendenten zu Coburg D. Mörlino zu Fuß auff die Vestung / und speißten daselbst mit dem Hauptmann Wallenrod.

1556. Ist der Wein zu Coburg und andern Orten so reichlich gewachsen / daß in dem Herbst-Marckt nach Nativitatis Mariæ auff einmahl an 96. Orten der Stadt-Wein zu 4. biß 14. Pfennig öffentlich zu verkauffen gewesen. Als damahlen das Schloß Hohenstein von der Landes-Herr-

Herrschafft eingenommen wurde / gabe der Rath zu Coburg denen Bürgern daselbst / so dabey gewesen 5. fl. zu vertrincken. Damahlen liessen die Landes-Herrn eine besondere Policey- und Landes-Ordnung / welche hernach im Jahr 1580. im Druck kame / publiciren / nächst dem auch die Hauffen weiß in das Land gebrachte Marien-Groschen / neuen Matthier / Gottingerlein und Spitzgroschlein verruffen.

Deßgleichen wurde in einem Mandat von dem 1. September allen denenjenigen / welche etwas in den Druck zu geben vorhabens / aufferleget / ihre Manuscripta denen verordneten Inspectoribus zu Jena in die Censur zu übergeben / und solche hernach in der daselbstigen Druckerey drucken zu lassen. Nachdeme in diesem Jahr das Braunschweigische Kriegs-Volck Lichtenfels und Blaßenburg belagert / so haben sie bey An- und Abzug denen nächstgelegenen Coburgischen Unterthanen durch plündern / und sonsten grossen Schaden zugefüget / zu dessen weitern Verhüttung aber / auff Ansehen der Coburgischen Beampten / dieses Kriegs-Volcks Commendant einige Reuterey nach Hildburghausen geleget / welche dieses ungezähmte viehische Kriegs-Volck von des Fürstenthumbs Gräntz-Oerthern abhalten sollten. Gleichwohl musten die Stadt Rodach und andere Oerther den darauff in gedachten Blaßenburg und Lichtenfels / wie auch zu Haßfurt und Heldburg liegenden Braunschweigern ein ansehnliches an allerhand Victualien und Getränckе dahin verschaffen.

1557. Nachdeme der Landgraf Balthasar in Thüringen der Stadt Ummerstadt zwey Jahr- und einen Wochen-Marckt ehemahls verliehen / diese aber lange Zeit Unfalls und Armuth wegen nicht gehalten worden / so vergünstigten vorgedachte Hertzog Johann Friedrich und Johann Wilhelm in diesem Jahr denen Ummerstädtern von neuen den einen Jahrmarckt auff Bartholomæi, und den andern auff Andreæ Tag / einen Wochen-Marckt aber alle Donnerstag zu halten.

Den 11. Augusti kamen Hertzog Johann Friedrich der mittlere und der jüngere nach Coburg / welchen andern Tags ein daselbstiger Rath zwey Lägel Malvasier præsentiren ließe. Den 30. December wurde wegen geforderter Türcken- und Tranck-Steuer von der Ritterschafft der Pflege Coburg eine Zusammenkunfft und Land-Tag daselbst gehalten / wobey

wobey sich Hertzog Johann Friedrich und Johann Wilhelm zu Sachsen eingefunden / und diese Sache bald darauff zum Schluß gebracht.

1558. Ist der Wein so wohl gerathen / daß ein Eymer zu Königsberg 15. Groschen gegolten.

1559. Als Graf Philipp von Schwartzenburg mit Hertzog Johann Ernsts hinterlassenen Frau Wittib sich zu Coburg vermählte / verehrte ihnen der Rath allhie einen Becher von 47. fl.

In diesem Jahr sandte Chur-Fürst Augustus nebst Hertzog Johann Friedrichen dem mittlern / Johann Wilhelmen und Johann Friedrichen den jüngern zu Sachsen ihre Räthe / als D. Frantz Kramen / Abraham von Bock auff Pollach / und Hans Veiten von Obernitz dieses letztern Hertzogs Hoffmeistern an die Käyserliche Cammer-Richter und Beysitzere nach Speier ab / und liessen ihnen das von Römischer Käyserlicher Majestät dem Chur- und Fürstlichem Haus Sachsen allergnädigst ertheiltes Privilegium, daß niemand ihrer Unterthanen oder Freunde von ihren Urtheilen / Decreten / Abschieden und dergleichen appelliren / auch dieses Gericht keine auff dergleichen Arth beschehene Appellation annehmen / noch sie mit Inhibition, Mandaten und Compulsorialen beschweren solle / zu ihrer Nachachtung insinuiren und originaliter vorzeigen.

1560. Uberreichte der Rath zu Coburg Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen bey Heimführung dero Fürstlichen Gemahlin ein übergüldt Pocal 8. Marck sechsthalb Loth wiegend / sambt einem Armband / deßgleichen als er am 5. Februarii dahin kam 2. Lägel Muscateller-Wein. An dem Martins Abend fiele ein solcher Frost ein / der biß umb Lætare gewähret / und zehlte man dazumahl 38. auff einander gefallene Schnee. Selbigen Jahres nahme Hertzog Johann Friedrich der mittlere / den Superintendenten zu Coburg / D. Maximilian Mörlin und M. Johann Stöselium mit sich nach Heidelberg / in Hoffnung seinen Schwieger-Vater Chur-Fürst Friedrich aus der Pfaltz durch selbige dahin zu bewegen / daß er bey der Evangelischen Augspurgischen Confession bleiben und den Calvinismum nicht einführen möge.

1561.

1561. Ward zu Coburg ein Stahlschiessen gehalten / wobey allein an Zienwerck 655. fl. auffgesetzet worden / und hatten Hertzog Johann Friedrich / wie auch Hertzog Johann Wilhelm selbsten solchen beygewohnet. Selbigen Jahres wurde Jobst Nutzel von Ebern / welcher wider den Landes-Fürsten und sonsten / seiner geleisteten Urphede zu entgegen / droh-Worte ausgestossen / mit dem Schwerd zu Coburg justificiret / nachdeme er kurtz zuvor Ehebruchs halber mit Ruthen ausgestrichen / und des Landes auff 15. Meil Wegs verwiesen / dessen Beyschläfferin aber an den Pranger gestellet worden / diese hat sonsten die Lasterstein zum erstenmahl umb den Marckt getragen und das Land geräumet.

1563. Ist zu Coburg Hanns von Berg auff das Rad / womit er gerichtet / geleget worden / nachdeme er 8. Mordthaten an Manns- und Weibs-Personen und viel Unzucht begangen / hierüber auch das Hospital zu Königshoffen angezündet. Als in diesem Jahr eine Rotte Reuter und loses Gesindlein sich ohnversehens der Stadt Würtzburg bemächtiget / solche beraubet / hernach aber mit ihrer Abnahm sich heimlicher Weiß nach Coburg retiriret / und etzliche aus dieser Bürgerschafft / nebst dem daselbst sich auffhaltendem Wilhelmen von Stein / sich auch dabey / denen ergangenen Fürstlichen Mandatis zu wider / befanden / so hat das Stifft Würtzburg in Worten und Wercken wider diese Stadt und Innwohner sich feindlich angelassen / welches dann umb so mehr den Rath zu Coburg zu einen ernstlichen Einsehen und Bestraffung wider diese Pflichtvergessene Leute veranlasset.

Am 3. Februarii genase Hertzog Johann Friedrichs des mittlern Gemahlin eines jungen Herrleins / welchem in der Tauffe der Name Friedrich gegeben worden / auff den Schloß Heldburg / und wurde dieser daselbst folgenden Tags durch den Pfarrer zu Heldburg M. Johann Culmbacher getauffet / dessen Tauff-Pathen waren Pfaltzgraf Reichard / Hertzog Johann Wilhelms Gemahlin / und Hertzog Johann Friedrich der jüngere. Bey der Tauffe waren die alte Chur-Fürstin oder Pfaltzgräfin / Pfaltzgraf Reichard / Pfaltzgraf Casimir / Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen nebst dessen Gemahlin / Hertzog Johann Friedrich der jüngere / Graf Georg Ernst zu Henneberg nebst seiner Gemahlin / Fräulein Hanna von

Haßenstein / so das junge Herrlein auff dem Saal zur Tauffe getragen.

1564. Wurde das Kloster Bantz von Hertzog Johann Friedrich dem mittleren zum ersten mahl eingenommen / am 14. October aber durch ein offenes Patent umbständig kund gethan / wie er den zwischen ihm und seinen Herrn Brudern / Hertzog Johann Wilhelmen vorgewesenen Freund-brüderlichen Erbvergleich seines Orts gerne hätte vollzogen wissen mögen / solcher aber wegen des Puncts der Vestung und des in Religions-Sachen die Flaccianer betreffend vorgeschlagen / von ihn aber nicht placidirten Synodi halber sich zu schlagen / und ermahnte er dabey jedermänniglich aus denen Unterthanen und Vasallen / sich vermöge des Fürstväterlichen Testaments / an niemanden anders / als sie beyde ohne Absonderung zu halten und einen jeden hiesiger Lande in Ruhe und Sicherheit passiren zu lassen.

1565. Den 26. Augusti wurde auff erhaltenen Fürstlichen Befehl eine Anzahl Bürgerschafft zu Coburg auffgebotten / welche unter Anführung Caspars von Rosenberg das Kloster Bantz einnahmen.

Den 25. September liese Hertzog Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Dritte durch ein Edict allen Coburgischen Unterthanen anbefehlen / daß ein jeder zu ihnen / als Landes-Fürsten / wie sich Unterthanen und Lehenleuten gebühret / mit schuldigen Gehorsam und anderer Gebühr halten / immittelst die Justitz-Sachen durch ihre allerseits an dem Hof zu Weimar anwesende Räthe administriret / und dahero jeder über dasjenige / was er dahin gelangen lassen würde / mit Bescheid versehen werden solle.

1566. Nachdeme die Zeit der von Hertzog Johann Friedrichen dem mittlern geführten gesambtschafftlichen Landes-Regierung zu Ende gelauffen / auch durch dessen Herrn Bruders / Hertzog Johann Friedrich des dritten sich ereigneten Todesfall so wohl ihme / als dessen Herrn Brudern / Hertzog Johann Wilhelmen eine Portion Landes anerstorben / so haben sich diese beyde überlebende Herren Gebrüdere / durch Unterhandlung Pfaltzgraf Friedrichs / auff solche Arth der Landes-Theilung wegen verglichen / daß die gesambte Lande in zwey Theil / deren einer der Weimarische / der andere der Coburgische genannt / zu welchen letztern

dieß

diese Aembter und Städte: Coburg / Heldburg / Sonnenfeld / Römhild / Lichtenberg / Eißfeld / Veilsdorff / Sonnenberg / Mönichröden / Forst-Ambt zu Francken / sambt denen Geleits-Nutzungen zu Coburg und Lauter / Ambt und Stifft Salfeld / Zella / Arnshauck / Ziegenruck / Weida / Ambt und Stifft Altenburg / Eißenberg / Bürgel / Stifft Lausnitz / Sachsenburg / sambt dem vierdten Theil zu Jena jährlich einkommenden Weins gehöret / zuschlagen werden / und jenem Theil Hertzog Johann Friedrich / diesen itzt specificirten aber Hertzog Johann Wilhelm die ersten drey Jahr innhaben und geniessen / die darauff folgende 3. Jahr aber dißfalls mit einander umbwechseln sollen. Dabey ist auch abgeredet und verglichen worden / daß ein jeder Antheil Landes in Besserung und Bau gehalten / die nothwendige Gebäude auff gemeine Kosten vollführet / nichts verpfändet noch veräussert / die Gehöltze nicht verödet / die Einkommen durch die Renthmeister in gleiche Theil gebracht / die hinterlassene Mobilien bey Gelegenheit getheilet / die Munition Vorrath in denen Aembtern und Urkunden inventiret / dieser Originalia aber in einem Gewölbe zu Wittenberg asserviret werden / und endlich die Lehendienste / Folge / Tranksteuer / Extraordinari-Anlagen / Geleit / Bergwerck / Müntz / Anwartschafft an der Succession der Hennebergischen Lande / Schutz-Gerechtigkeit zu Erfurt / Nortzhausen / und Kloster Banz / Munition und Geschütz zu Coburg und Grimmenstein / die Pfandschafften Alstett / Königsberg und Oldißleben / das unbezahlte Kauffgeld vor das Ambt Zella / das ausgelegte Kauffgeld vor die Herrschafft Leutenburg / passiv-Schulden / Reichs-Bürden / Bewitthumb Hertzog Johann Ernsts hinterlassenen Wittib / Universität Jena / Confirmation der Pfarrer / Consistorium und Hof-Gericht zu Jena / Rechtsfertigung an dem Käyserlichen Cammer-Gericht / und Kosten wegen nachbarlicher Gebrechen in Gemeinschafft verharren sollen.

Als nun darauff am 5. Aprilis Hertzog Johann Wilhelm seinen Einzug in Cobrg hielte / wurde er alten Gebrauch nach vor dem Spital-Thor von dem daselbstigen Bürgemeister / innern Rath und Vierern aus der Gemeinde empfangen und durch den Stadtschreiber becomplimentiret / worauff er mündlich geantwortet und jedem vom Rath die Hand geboten.

botten. Andern Tags ist ihme vom Rath ein Becher 112. fl. werth verehret worden / aus deren einem Theil über der Fürstlichen Taffel getruncken / der andere aber über der Marschalls-Taffel von jeden gantz ausgeleeret wurde.

Damahlen hatte Hertzog Johann Wilhelm / welcher eine Hoffhaltung zu Coburg angestellet / zu seiner Hoff-Küchen / auch anderer desto besserer Versorgung angeordnet und verwilliget / daß daselbst über den Sonnabends-Marckt noch einer an dem Mittwochen / nicht weniger ein Viehe-Marckt auff dem Tag Johannis Enthauptung gehalten würde.

Montags nach Michaelis ward Hanns Resch von seinem Eydam Hannßen von Gotha mit einem Messer durch 8. Stiche zu Coburg umbgebracht / darauff der Thäter am folgenden Mittwoch für die Leiche geführet und enthauptet worden. In diesem Jahr richtete Hertzog Johann Friedrich der mittlere einen Contract mit Abel Schertingern / anfänglich Decano zu Kündorff / und letzlichen Hennebergischen Hoff-Predigern und Philipp Sommerungen / Pfarrern zu Hohenkirchen und Schönau auff / daß diese dem Hertzog den geheimen Stein der Philosophie wahrhafftig machen und zustellen / auch deroselben diese geheime Kunst offenbahren wollten. Hingegen hat der Hertzog diesen beyden so gleich 760. Thaler / ingleichen 16. Loth geschlagenes feines Goldes / und andere zu dieser Arbeit behörige Nothwendigkeiten gegeben / damit diese Kunst auff seine Kosten verfertiget werden möge / hierüber auch denen beyden Pfarrern den 10. Theil von dieser Arbeit / was sie über die Kosten ertragen wird / erblich verabfolgen zu lassen / und diese Kunst in geheim bey sich zu behalten / versprochen.

1567. Hat das Wetter in die Vestung Coburg geschlagen / und das kleine Thürnlein über der Zeug-Kammer angezündet / welches aber bald wieder geleschet worden. Gleicher gestalt hat es auch in die Zeug-Kammer geschlagen / woraus leicht ein grosser Schade entstehen können / wann nicht GOtt sonderlich behütet hätte; Dann in dem Stüblein bey der Zeug-Kammer / allernächst wo es eingeschlagen eine Tonne Pulver gestanden / von welcher das Wetter den Deckel / der darauff gelegen / mitten entzwey geschlagen / daß er in die Stube gefallen / aber doch das Pulver nicht angezündet / und wenn solches geschehen / würde es das Gemach

mach zusprengt / und die daselbst geladene Doppel-Hacken und Büchsen angezündet haben.

Nachdeme am 20. Januarii der Rath und Bürgerschafft zu Coburg in die Ehrenburg gefordert / und daselbst der Pflichte / womit sie Hertzog Johann Friedrichen dem mittlern zugethan gewesen / erlassen worden / so haben sie von neuen einen Eyd der Treu Hertzog Johann Wilhelmen und seinen Nachfolgern in Anwesen des damahligen Hauptmanns / Matheus von Wallenrod / welcher diese Hoch-Fürstliche Person vertrat / abgeleget.

In diesem Jahr wurde Gotha und Grimmenstein auff Käyserlichen Befehl durch Chur-Fürst Augustum und Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen belagert / und hat unter andern die Bürgerschafft zu Coburg 1020. Stücke nach Salfeld hiezu verschaffen müssen. Selbigen Tags ordnete der Chur-Fürst von Sachsen Heinrich von Gleißenthaler an dem Käyser Maximilianum II. ab / zu berichten / wie weit es mit Belagerung der Vestung Grimmenstein und Gotha gekommen / dabey ersuchend / daß nach Eroberung dieser beyder Oerter das daselbst befindliche Geschütz ihnen gelassen werden möchten / in Betracht / daß er nicht allein treffliche Geld-Splitterung gethan / sondern auch viel Mühe und Arbeit mit dieser Execution gehabt / und zu derer Verrichtung ihres Leibes und Lebens / auch Land und Leute nicht geschonet. Wobey Hertzog Johann Friedrich / welcher sich durch den in die Acht erklärten Wilhelm von Grumbach zu dieser Widersetzlichkeit verleiten lassen / in Verhafft gebracht / von Gotha gegen Dreßden und Wien abgeführet / Anfangs zu Preßburg / hernach aber zu Neustadt in Oesterreich / gefänglich enthalten worden. In welcher Gefangenschafft zu seiner Zeitvertreib er eine grosse Correspondentz mit gelehrten Leuten gepflogen / absonderlich in Chimicis mit Wolfgang Erhard Raschbergern / Goldscheidern in Wien / Abel Scherdigern vorermeldten Hennebergischen Hof-Predigern / Christophoro Stadmion Med. Doct. zu Coburg / Leonhart Egersbachen und Jacobo Rufino, sonst gewesenen Käyserlichen Secretario, in Theologicis mit D. Maximiliano Mörlino, Johann Stosselio zu Weimar / Nicolao von Ambsdorff zu Jena / Ambrosio Rothen / ehemahligen Predigern in dessen Gefan-

genschafft/ und hernach Pfarrern zu Geirhau/ und Thilemanno Heshusio, in Philologia mit M. Stephano Riccio Seniore, M. Heinrico Clavigero zu Preßburg/ M. Sebastian Leonhard/ dessen beyder jungen Herren Söhne Informatoren und andern/ viel gelehrte Briefe/ welche als ein sonderbahrer Schatz in dem Fürstlichem Cantzley-Archiv zu Coburg auffgehoben/ gewechselt/ hierüber viel geistliche Schrifften und Lieder verfertiget. Allermassen ich nur die vornehmsten/ so in gedachten Archiv befindlich/ anführen will/ und zwar in gebundene Rede nach damahliger schlechter Reim-Art hat er gebracht den 1. 23. 38. 42. 70. 103. 107. 121. 127. und 131. Psalm/ das Gebet Königs Josaphats/ geistliche Betrachtung über ein Toden-Köpfflein/ Christliche Gedancken über den 73. Psalm/ deßgleichen über das 36. 37. und 48. Capitel Esaiæ, dann über das 9. und 18. Capitul deß andern Buchs der Könige/ Trost wider das Creutz/ Vergleichung der Christlichen Kirchen mit einem Eißvogel/ ein Gedicht von Secten/ Lob-Gedicht GOttes/ das Sterben und Auffstehen JEsu CHristi/ ein Klag-Lied Pfaltzgraf Johann Casimirs/ das 8. Capitul Matthäi/ Gebet und Danckſagung für GOttes erzeigte Wohlthaten/ ein besonder Gebet nebst noch vielen andern gefertigten Liedern. Von dessen weltlichen Reim-Gedichten sind vorhanden: Ein Gedicht von menschlichen Gaben/ ein Lob-Gedicht des Clavigers, Poetisches Lob des Frauenzimmers/ Reimen über ein Scheiben-Schiessen wider die Sophisterey/ von einem Fechter zu Straßburg/ ein moralisches Gedicht. Von Geistlichen Schrifften in ungebundener Lateinischer und Teutscher Sprach hat mehr hocherwehnter Hertzog hinterlassen: Ein Gebet so er auff seinen damahligen Zustand gerichtet/ Explicationem Evangelii in diem Conversionis Pauli, gewechselte Schrifften mit Churfürst Friedrichen in der Pfaltz/ Refutation-Schrifft der Flaccianer, Explicationem Psalmorum 54. 143. und anderer mehr/ Gebet der Christlichen Kirchen/ Apologiam vor Clavigero dessen Hof-Prediger/ ein Gebet in des Hertzogs Anliegenheit/ Passionem JEsu CHristi extractam ex Veteri Testamento, Auslegung des ersten Psalms an seine Fürstliche Gemahlin gestellet/ Explicationem Fidei Apostolicæ &c. Welches alles/ daß es durch den Druck der gelehrten Welt und geistlicher Schrifften Liebhabern mitgetheilet würde/ wohl zu wünschen wäre. Auff die

Gotha-

Gothaische Kriegs-Execution wieder zu kommen / so wurde indessen oberwehnter Ertz-Rebell Wilhelm von Grumbach / nachdeme er zu Bekennung seiner Frevel-Unthaten auff die Folter geleget worden (wobey seine Aussag selbsten zu vernehmen / Chur-Fürst. Augustus, Hertzog Johann Wilhelm / und andere sich in einem neben-Gemach ohnvermercket befanden) zu Gotha auff dem Marckt lebendig geviertheilet. Eben dergleichen widerfuhr dem Gothaischen Cantzlar D. Christiano Brocken / welcher den 17. April vor seiner Hinrichtung diese öffentliche Bekäntniß und Abbitt auff der Cantzel in der Kirchen zu Gotha in Gegenwart der gantzen Gemeinde thun muste: (1.) Wie es ihm von Hertzen leid / daß er seinen gnädigsten Fürsten und Herrn helffen rathen / daß ihre Fürstliche Gnaden so viel reine Prediger aus dero Fürstenthumb von ihren anbefohlenen Kirchen entsetzet und verstossen. (2.) Daß er die Ursach des Kriegs / die Unterdruckung Göttliches Worts zu seyn vorgewendet. (3.) Auch nicht Hertzog Johann Friedrichen mit grosser Treu und Ernst Einhalt gethan in der Endurlaubung etzlicher getreuer Diener / und nicht viel lieber Fürstlicher Ungnad auch Leib- und Lebens-Gefahr erwartet. Und (4.) daß er sich in Grumbachs Achts-Erklärung / dieselbe zu Recht auszuführen und zu justificiren / gebrauchen lassen / auch nicht viel lieber Fürstliche Ungnad / Leibes- und Lebens-Gefahr erwartet. Wilhelmen von Stein wurde der Kopff abgeschlagen / und der Rumpff hernach geviertheilet / nicht minder musten David Baumgärtner und Hieronymus von Brandenstein ihre Köpffe hergeben. Einen starcken Bauers-Jungen / welcher sich von Grumbachen zum Wahrsagen gebrauchen lassen / und vorgegeben / daß gewiße Engelein zu ihm kämen / und alle künfftige Dinge / so er und andere zu wissen verlanget / anzeigten / wurde der Strang davor zu Theil. Endlich ist die Vestung Grimmenstein und Fortification umb Gotha der Erden gleich gemacht worden. Hierauff versicherte der Käyser Chur-Fürst Augustum zu Sachsen schrifftlich / daß weder er noch seine Erben Hertzog Johann Friedrichen / ohne Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. oder dero Erben ausdrücklichen Bewilligung und Vorwissen durch keinerley Mittel oder Wege / wie sich die auch zutragen und begeben möchten / loß oder ledig lassen / sondern ihn die Zeit seines Lebens gefangen halten / auch seine Chur-Fürstliche Durchl. wegen

dieser

dieser glückhafften Verrichtung der Execution allerdings Schad-loß halten wollte.

Am Sonntag Reminiscere umb 11. Uhr in der Nacht gienge der Hof-Marschall zu Coburg mit 200. Mousquetirern / 2. Stücken / und was sonsten von Wald-Volck und der Landschafft dazu gekommen / von hier aus / nahme das Kloster Bantz mit Befehl Ihro Römischen Käyserlichen Majestät abermahls ein / und überantwortete selbiges Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen.

Damahlen regierte die Pest zu Coburg; Daselbsten wurde Georg Wagenwantz / weiln er der Stadt abgesagter Feind gewesen / enthauptet.

Den 5. Maji sind zu Eißfeld auff dem Saltzmarck der neuen Stadt 27. Häußer nebst dem Brau-Hauß abgebrannt.

1568. Den 16. Januarii zeigte Hertzog Johann Wilhelm denen Unterthanen dieses Fürstenthumbs die Ursachen an / warumb er sich zu dem vorgenommenen Kriegs-Zug in Franckreich / dem König daselbst beyzustehen / bewegen lassen / mit diesem Befehl / daß sie sich an den von ihnen hinterlassenen Oberstadthalter / Graf Georgen von Gleichen und dessen zugeordnete Hoff- und Land-Räthe Zeit seines Aussenbleibens halten und ihnen Gehorsam leisten sollen.

Am 6. September sind zu Schweinfurt die Irrungen / so zwischen dem Bischoff von Bamberg und Würtzburg an einem Theil / und Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen andern Theils wegen des Kloster Bantzes Erbschutz / durch Vermittelung der von Chur-Fürst Augusto zu Sachsen und Hertzog Albrechten Pfaltzgrafen beym Rhein / als beyderseits hiezu verordneten Käyserliche Commissarien abgeschickten Subdelegatorum dergestalt beygeleget worden / daß obgedachtes Kloster Hertzog Johann Wilhelmen und dessen Nachkommen / gegen Verzeihung obbemeldter Erbschutz-Gerechtigkeit / jährlich 300. fl. geben / jedoch dabey befügt seyn solle / diese 300. fl. mit 6000. fl. Haupt-Summa allezeit abzulösen.

1569. Ist eine solche unversehene Theuerung in hiesigen Landen eingefallen / daß die Unterthanen in denen Aembtern und Städten / 14286.

Ein-

Simmern Getreid ihnen vorzulehnen / oder zu verkauffen / bey der Landes-Herrschafft angesuchet.

Den 27. October hat Hertzog Johann Wilhelms Frantzösischer Dollmetscher Daniel Osiander / dessen Vice-Cantzlar M. Lorentz Langen bey Höchstädten / 3. Stund von Coburg / mit einer an die Schulter hinterwarts gesetzten Büchse ohne einige gegebene Ursach erschossen / und von Stund an / nach beschehener That sich selbsten mit seinem Schwerd durch den Leib gestochen / daß er von dem Pferd herunter gefallen / hat zwar / als der Schoßer von Sonnenfeld ihn auff der Wiese liegend angetroffen / annoch sein gethanes Unrecht erkennet / und gleich darauff den Geist auffgegeben.

Den 9. November kamen von Hertzog Johann Wilhelm zu Weimar 3. Visitatores der Kirchen und Schulen / namentlich Eberhard von der Thann / Tilemannus Heshusius Theol. D. und Professor zu Jena / und D. Nicolaus Goldstein / Fürstlicher Sächsischer Rath zu Coburg an / welche so wohl die Geistliche in der Stadt / als die auff dem Land wegen ihrer Lehre / ingleichen ob sie des Victorini Strigelii Declaration de Libero Arbitrio unterschrieben / und deßwegen Revocation thun wollen / examiniret.

In diesem Jahr wurde Wolf Andreas Weinlauten von Nürnberg einem Jüngling von 17. Jahren / welcher 26. Ducaten in der Güte bekannt / an dem Galgen das Leben genommen.

1570. Hat Georg Frischmann von der Neustadt des Thorwärters in der Coburgischen Ehrenburg Sohn entleibet / und davor des Henckers Schwert in Coburg zu Lohn empfangen.

1571. Erhielten die Käyserliche Commissarien zu Weida einen Abschied / deß Restes halben von 286316. fl. so Chur-Fürst Augusto von der Gothaischen Kriegs-Expedition annoch ausständig waren / deßwegen er an die 4. assecurirte Aembter / Sachsenburg / Weida / Arnshanck und Ziegenrück gewiesen worden / daß ihm solche in einem gewissen Anschlag übergeben seyn / und des Uberrests Bezahlung von Hertzogs Johann Friedrichs Herren Söhnen erwarten solle.

In diesem Jahr sind 45. Kuckes und Bergtheile zur Steinheid gewercket worden / und mangelten damahlen noch 83. Kuckse zu vergewercken.

1572. Ist zu Hildburghausen an dem 14. Septembris / gegen Abend zwischen 7. und 8. Uhren dieses erschröckliche und unerhörte Gewitter entstanden: Es sind anfänglich 3. grosse Gewitter / von 3. Orten deß Himmels gantz schwärtzlich herfürgangen / und wider einander endlichen zusammen gezogen / mit grossen schweren Blitzen und Wetterleuchten / wie auch hefftigen Donnerschlägen / darob jederman sich entsetzet und gefürchtet / es möchte / mit anzünden der Stadt Schaden zugefüget werden / als es nun eine Zeitlang gewähret / hat es endlichen allgemachsam und fein angefangen zu regnen / darüber männiglich in guter Hoffnung gestanden / daß es nunmehro nicht sollte Noth haben / oder fernere Gefahr zu fürchten seyn / aber bald auff diesem Regen / ehe die Dächer zu trieffen / und die Rinnen zu fliessen angefangen / hat sich ein solch plötzliches und unversehenes prasseln / krachen / brechen / und ungewöhnlicher Sturm-Wind / dergleichen in diesen unsern Landen noch niemals von jemand erhöret worden / erhoben / also daß man nicht anders vermeinet / es würde die gantze Stadt in einen schnellen Erdbeben gäntzlich versincken und zu Grunde gehen / und hat dieses Ungewitter auch hefftiger Sturm-Wind etwan so lang gewähret / als einer ein Vater Unser ausbeten können / gleichwohl aber in kurtzer Zeit unerhörter Schaden dieser Stadt und deroselben Innwohnern zugefüget. Dann 1. hat es den öbern Theil am Kirchen- und Klocken-Thurm / nemlichen die gantze Spitzen / Dach und Gebäu / so weit es von Holtzwerck gemacht / und mit Schiffern bedecket gewesen / so hoch / als noch das unterstehende Theil / so von Steinwerck gemauert ist / zugleich mit einander auffgehoben und herab geworffen. 2. Hat es darneben das Dach der Kirchen gantz entblösset / daß von denen Ziegeln nicht der dritte Theil darauff hangen blieben. 3. Hats auch das gantze Dach auff dem Rath-Hauß sambt einem Stockwerck darun-

ter

ter von Holtz gebauet / und mit Steinen ausgemauert / herab in die Gassen gegen dem obern Thor zu geworffen / und alles zerschmettert; Es ist aber darbey nicht blieben / sondern hat auch beyde Raths-Stuben / so neben dem Rath-Hauß auff einem besondern Ercker und Ecken / als diese itzige stehen / gebauet gewesen / von dem Gemäuer / als ob es mit besonderm angewendetem Fleiß geschehen wäre / heraus gerissen / und mit denen dreyen Wänden (dann die vierdte ist gemauert gewesen) sambt dem ober-Gebäuden darauff stehend / biß auff den Boden gäntzlich darnieder geworffen / und dabey alles verderbet / des Raths und gemeiner Stadt Bürger-Brieff / Privilegien und Statuten / hat es herab auff die Gassen geworffen / daß man es des andern Tages mit grosser Mühe wieder zusammen klauben und auflesen müssen / an welchem dennoch nicht besonderer Mangel verspühret worden. 4. Einen neuen Thurm auff der Höhe des Rath-Hauses stehend / welchen der Rath von neuem machen / und allererst vor 14. Tagen auffrichten lassen / der auch noch nicht allerdings bedachet / und in denen Wänden und Riegeln ausgemauert gewesen / hat es gantz und gar herab auff den Marckt gestürtzet / gegen das untere Thor also / daß das Rath-Hauß und Rath-Stuben / auff einer seiten / gegen dem obern / der Thurm aber gegen dem untern Thor werts gelegen / welches nicht mit geringer Verwunderung und Bestürtzung anzuschauen gewesen. 5. Der Thürmer / welcher mit seinem Weib und 4. kleinen Kinderlein / oben in dem Dach allernächst am neuen Thurm sieben Stockwerck hoch / im Raths-Boden seine Wohnung gehabt / ist / als die Gewitter daher / und in einander gezogen / in dem neuen Thurm getretten / und hat das Gewitter seinem Ambt und dem damahls üblichen Gebrauch nach / angeblasen / hat ihm bedüncket / als wann der Thurm gantz und gar von einander gieng / und itzt fallen wollte / derowegen er flugs

hinein zu seinen Kindern gelauffen / und seine Frau aus grossem Schrecken in die Arm gefasset / und gesagt / ach liebe Frau wir müssen alle sterben / und ehe er diese Worte kaum ausgeredet / hat ihn das Gewitter und der Sturm-Wind / mit sammt dem Thurm und Rath-Hauß auch sein Weib und 4. Kinder in einem Hauffen und Geprassel herabgeworffen / daß sie sämtlichen nicht gewust / wo sie hinkommen; Als aber nach vergangenen Gewitter die Nachbarn auff ihr Schreyen herausgelauffen / und herbeygeleuchtet / ist er der Thürmer auff einem herabgefallenen Balcken etwan Manns hoch reitend gesessen / seine Haus-Frau aber ist etwas hoch auff dem eingefallenen Holtzwerck sitzend / und der Kinder eines in Armen haltend gefunden worden / mit kläglichen Wenumern und Schreyen fragend / wo ihr klein Kind hinkommen war / es ist aber solches Kind / darnach sie gefraget / endlichen mit der Wiegen / darinnen es eingeschnürt gewesen / zu allerunterst unter dem verfallenem Holtz gelegen / daß man mit grosser Mühe darzu räumen müssen / ehe mans herfürgebracht / das grössere Kind ein Mägdlein / hat in dem fallen geschryen: Ach Vater / wo kommen wir hin! sie sind aber alle unbeschädigt darvon kommen / daß man auch das geringste Mahlzeichen oder Striemen an ihnen nicht spühren noch befinden können / ohne daß der Thürmer an einem Backen ein klein Ritzlein gehabt / das er weder gefühlet / noch im geringsten geachtet. 6. An allen Dächern auff denen Häusern in der gantzen Stadt hat es die Ziegeln abgeworffen und zerschlagen / daß man nicht an einem Dach eine gantze Reihe Ziegeln / wie die zuvor gelegen / finden können; Deßgleichen hat es an vielen Häusern die Sparren oben in denen Giebeln und Dächern ausgerissen / verwüstet / zerworffen / auch hin und her in den Gassen verführet / daß die Gassen der Stadt davon allenthalben voll gelegen. 7. In denen Baum-Gärten in und ausser der Stadt / hat diß ungestümme Wet-

Wetter auch grossen Schaden gethan / die Aepffel- und Birn-Bäume ausgerissen und niedergeschlagen / was aber bestanden / hat es dermassen erschüttert und erreget / daß sie hernacher kürtzlich verdorben; Deßgleichen in denen Wäldern und Gehöltzen / hat es viel Schock Bau-Reisser zerschmettert / und also Hauß gehalten / daß es ohne sonder Erschrecken nicht anzuschauen gewesen; 8. An vielen Häusern in der Stadt / hat es die Sparren / Dächer und gemäuerte Giebel abgerissen / und in der Höhe über den Häusern weg in ein ander zerschlagen / und im Fallen unter einander vermenget / daß niemand gewust / welches das seine oder eines andern gewesen. 9. So groß und erschrecklich nun dieses ungestümme Gewitter gewesen / ist doch GOttes gnädiger und seiner heiligen lieben Engel / derer muntern Wächtern / treuer Schutz über alle massen noch so groß über diese Stadt gewesen / daß nicht ein einiger Innwohner den geringsten Schaden an seinem Leibe hiebey empfunden.

Den 28. November kamen Käyserliche Commissarien / sambt denen Chur- und Fürstlichen Räthen zu Sachsen / Pfaltz und Brandenburg zu Coburg an / und liessen in tragender Vormundschafft diese Stadt des gefangenen Hertzog Johann Friedrichs Söhnen die Erbhuldigungs-Pflicht ablegen / welchen jungen Herren am 7. Decembris der Rath ein Silber-Geschirr von 71. fl. præsentirte.

Darauff wurde von denen Käyserlichen Subdelegatis die Universität und Consistorium zu Jena zur Helffte an Hertzog Johann Casimiren und Hertzog Johann Ernsten gewiesen / auch jenen diesen die Erbhuldigungs-Pflicht abzustatten / anbefohlen. Zu gleicher Pflicht-Ablegung wurde auch die Vestung Coburg / die Stadt Pößneck / die Steinheide und gantze Land von denen hiezu verordneten Käyserlichen Commissariis angewiesen.

In diesem Jahr muste man das Sömmmern Korn vor 3. fl. bezahlen.

Anno 1573. Nachdeme am 2. Novembris sich die Chur-Fürsten zu Sachsen / Pfaltz und Brandenburg / als der Weimar- und Coburgischen jungen Herrschafft verordneten Vormündere Gesandte zu Leipzig eingefunden / so brachten sie die bey der im vorigen Jahre getroffenen Landes-Theilung ausgesetzte Puncta / als nemlich wegen der Ritter-Dienste / Anschläge der Gebäude / Cammer-Schulden / alten Reichs-Steuern / auffgewanden Kosten bey der Universität Jena / deren Bibliother und Gebäude / Landes-Visitation und Consistorial-Ordnung / Versorgung der Stipendiaten zu Jena / der geistlichen Personen und armen Leute zu Coburg / Dienerbestellung und Besoldung / Theilung Tapetzerey / Bibliothec und Geschützes / Beschickung der Creiß-Müntz- und Reichs-Tage / Cammer-Gerichts Sachen / Erbhuldigung und Lehen-Briefe derer Grafen von Schwartzenburg / Vereinigung der Gräntz und Verwahrung der gemeinen brieflichen Uhrkunden zu Jena / zu ihrer Richtigkeit.

Anno 1574. Hat D. Erasmus Reinhold / Berg-Voigt zu Salfeld einen Anschlag gemacht zu Anrichtung einer Flösse auff der Steynach in diesem Fürstenthumb / auff welcher das Holtz vor dem Wald auff Coburg gebracht werden könnte / die Gehölze auch auff den Wald / so auff solche Flösse zu bringen / in ordentliche Geheu ausgangen / auff 25000. Acker vorgemessen / das Wasser abgewogen / und den Graben abgesteckt / daß also vermöge seines übergebenen Anschlags und Verzeichniß die Nutzung des Waldes auff 8000. fl. jährlich höher denn zuvor zu geniessen. Weßwegen auch gedachten Reinhold / wann er diesen Anschlag zu Werck richten würde / 1000. fl. versprochen worden.

Den 28. Junii machten zu Coburg die Chur-Fürstliche Vormundschaffts-Gesandte einen Abschied in ein und anderen zwischen dem Coburg- und Weimarischen Theil vorgekommenen annoch unerörterten Puncten.

In diesem Jahr schriebe Hertzog Johann Casimir im eilfften Jahre seines Alters aus Coburg eine Epistolam Metricam an seinem Herrn Vater nacher Neustadt in Oesterreich / welche ich / als einen Beweiß ungemeiner Erudition bey so jungen Jahren hiebey setzen wollen:

Grata

Grata fuit nuper quæ venit Epistola nobis,
O! Oculis genitor charios usque meis,
Quodque monendo jubes Doctrinam discere sacram;
Sperare a solo prospera cuncta Deo,
Et studiis mores assumere Principe dignos
Informatores Patris habere loco.
Sollicitæ mentis curas agnosco proboque
Corde & inoblito justa paterna geram.
Chare vale Genitor, forsan meliora sequentur
Dulce erit heu miseros tunc meminisse dies.

Nachdeme nun dieses und dessen Herrn Bruders Hertzog Johann Ernstens glückliche Unterweisung in Studiis hin und wieder bekannt worden / so wurden zu gleichmäßiger Unterrichtung Hertzog Wilhelm von Lüneburg / Graf Philipp Ernst / und Graf Georg von Gleichen / Graf Ernst von Hohenstein / Heinrich Schenck Freyherr von Tautenberg und 18. Edle Knaben aus deren fürnehmsten Geschlechten in Francken / Thüringen und Meissen nach Coburg geschicket.

Damahlen confirmirten die drey Chur-Fürsten zu Pfaltz / Sachsen und Brandenburg in Vormundschafft der jungen Hertzogen zu Sachsen der Stadt Coburg Privilegia und Statuta, und dem Spital daselbst dessen Privilegium vom Graf Berthold zu Henneberg wegen Blumenrod und von Frau Jutten zu Henneberg wegen dessen Gütter zu Salzdorff und Beckelsdorff ertheilet. Dergleichen Confirmationes ihrer Privilegien / Statuten und Herkommen erhielten auch damahlen die Städte Eißfeld / Hildburghausen und Rodach.

Anno 1575. Ist Chur-Fürst Augustus von Sachsen durch Coburg passiret.

In dem zu Torgau am 12ten Novembris von denen Chur-Fürstlichen Vormundschaffts-Räthen auffgerichten Abschied haben diese sich unter

unter andern wegen der Lehen-Empfängniß der Coburgischen Landen/ Bestellung der Hof-Vestungs und anderen Dienste/ auch der Bergwercke und verschiedener anderer Dinge vergliechen/ und dabey verabredet/ daß die Chur-Fürstliche Räthe wegen der Vormundschaffts-Rechnung und anderes/ jährlichen zusammen kommen sollen.

Den 24. December haben die Chur-Fürstliche Vormundschaffts-Räthe bey abgehörter Aembter-Rechnung zu Coburg unter andern verabschiedet/ wie es mit denen Bergwercken/ Müntzen und Silber-Kauff/ neu-angerichteter Flöß/ begehrten Hof-Gericht von der Ritterschafft/ Cantzley- und Lehens-Sachen in diesem Fürstenthumb zu halten/ und wurden zugleich dem Coburgischen Stadthalter Grafen von Barby seine Dienste auffgekündiget.

Anno 1576. Den 8. September sind Georg Leinbach und Philipp Bechtold/ beyde von Sonnenberg gebürdig/ wegen verübten Mordthaten an schwangern Weibern/ so sie auffgeschnitten/ auch Diebereyen halber zu Coburg auff den Marckt über einen hierzu auffgebaueten Gerüste geviertheilet und die 8. Stücke an die fahr- und gehe-Strassen an hohe Seulen; andere 4. aber/ deren Namen/ Paul von Wöstensel bitz bey Hofe/ Fritz Birnstil von Frieſen/ Hanns Bechtold von Sonnenberg/ und Hänslein Krocker von Krock an einem Galgen auffgehencket worden.

Anno 1577. Am 15. und 16den Augusti ist die Formula Concordiæ in denen Kirchen von denen Cantzeln verlesen und von allen Kirchen- und Schul-Dienern unterschrieben worden.

Anno 1578. Ist das Wasser/ die Steynach genannt/ zu bequemer Anherobringung des Flöß-Holtzes an die Stadt Coburg geleitet worden.

Anno 1580. Als am 7den Novembris Hertzog Johann Casimir und Johann Ernst von der Universität Leipzig wieder in Coburg ankommen/ sind sie von der in Rüstung stehenden Bürgerschafft bewillkommet worden.

In dem Jahr ist ein Erb-Vereinigungs Vertrag mit Rudolpho, König in Böhmen und dem Chur- und Fürstlichem Haus Sachsen auffgerichtet worden.

Anno

Anno 1581. Hat der böse Geist eine Weibes-Person zu Roth wohnhafft / leibhafftig besessen / sie auff vielerhand Weiß hefftig geplaget / öffters zu tantzen / springen / schreyen / hincken / singen und dergleichen angetrieben / und ob sie wohl täglich von den Geistlichen daselbst aus GOttes Wort Trost und Unterricht bekommen / man auch ein besonder Gebet in der Kirche vor sie abgelesen / so wurde es doch mit ihr je länger je ärger / dergestalt / daß dieser Teuffel sie auch nicht mehr in die Kirche gehen lassen wollte / sondern man muste sie mit Gewalt hineinführen ; als sie einsmahls über einen Steg gehen wollte / hat er sie gezwungen / daß sie rücklings in das Wasser gegangen / und hat er sie darinnen herum geführet / muste dahero stets bewachet werden / denn der Satan bißweilen so in ihr tobete und rasete / daß es vier starcken Männern zu schwer werden wollte / sie zu halten und zu bezwingen ; Es haben sich zwar der Superintend zu Coburg / D. Moerling, und der Superintend zu Eißfeld / auch der Pfarrer zu ihr verfüget / daselbst geprediget / mit ihr und über sie sambt der Gemeinde daselbst gebetet ; Wann der Teuffel aber wieder aus ihr gewichen / finde nicht mit auffgezeichnet.

In diesem Jahre wurden von der Vestung Coburg neun und sechtzig Stück grosses Geschütz / und vierhundert acht und viertzig Pech-Gräntze / auff Chur-Fürstens Augusti zu Sachsen Befehl auff Leipzig geführet / woran vierhundert Pferde gezogen.

Ferner den 8. September ist durch ein offenes Mandat denen hiesigen Unterthanen zu wissen gemacht worden / daß das Hof-Gericht / wie in vorigen Zeiten gewesen / wiederumb angerichtet und der erste Termin auff den Mittwoch nach Pfingsten gehalten werden solle.

Den 31. Augusti kam Hertzog Johann Casimir von Leipzig / woselbst er sich Studierens halben eine Zeitlang auffgehalten / wieder zurück nach Coburg.

Den 5ten December wurde über den Rath-Hauß zu Coburg an dem Himmel ein groß rothes Creutz gesehen auff 2. Stunden lang.

Anno 1582. Den 1. Junii passirte der Hertzog von Mecklenburg / ingleichen der Administrator von Halla / am 6. dieses / durch Coburg / auff den Reichs-Tag nach Augspurg / beyde wurden ausgelöset / und

brach am 8. selbigen Monats Hertzog Johann Casimir mit diesem letztern gleichfalls von hier dahin auff.

Anno 1584. Am Neuen Jahrs-Tage ereignete sich ein starckes Donnern und Blitzen / und wurden etliche Menschen auff den Jüdenbach davon erschlagen / darauff jedoch ein fruchtbar Jahr erfolget.

In diesem Jahr hat der Rath zu Coburg das Schrot-Ambt von denen von Bach umb 220. fl. gekaufft und darauff der Bürgerschafft anbefohlen / daß niemand ohne Vorwissen des Schröters / etwas von Getränck einlegen oder ausschroten lassen solle: Weiln auch allerhand Unordnungen im Gevatterbitten und Kindtauffen halten vorlieffen / so gienge hierunter diese Verordnung / woferne ein Kind des Nachts oder Vormittags zur Welt gebohren würde / hierzu noch selbigen Vormittags den Gevattern zu bitten und das Kind zur heiligen Tauffe Nachmittages zu befördern.

Den 5ten Maji wurde zwischen Hertzog Johann Casimirn zu Sachsen / und Fräulein Annen / Chur-Fürstens Augusti zu Sachsen Tochter ein Ehe-Versprechen zu Dreßden geschlossen / und hatte obermeldter Hertzog seiner Chur-Fürstlichen Braut / zu Ihrem künfftigen Bewitthumb und Leibgedinge die Herrschafft Römhild / nebst denen Aembtern Lichtenberg / Eißfeld und Veilsdorff / woraus sie auff solchen Fall allein an paarem Geld 6350. fl. jährlich zu erheben hatte / verschrieben.

In diesem Jahr wurde Georg Langbein von Ruckersreind zu Coburg mit dem Schwerd gerichtet / und auff das Rad geleget / weiln er Peter Landharten einen Stadel abgebrannt / mit Weib und Kind erbärmlich umbgegangen / indeme er die von ihme empfangene Leibes-Frucht mit Eingebung eines Trancks und vielfältigen Stossens in die Seiten in Mutterleib umbzubringen / sich unternommen / auch nach der Geburt dem Kind der Milchs-Nahrung beraubet / und in Abwesen der Mutter die Betten auff das Kind geworffen / daselbige zu ersticken / endlichen sein Weib und das Kind mit einem Gefäs voll kaltes Wassers im Zorn beschüttet / davon dieses also erschrocken / daß es nicht mehr zu stillen gewesen / sondern bald hernach gestorben.

Anno 1585. Nachdeme die so wohl geist- als weltliche Chur- und Fürsten des Reiches durch ihre deßwegen expresse nacher Prag abgeordnete

nete Räthe und Gesandten bey Käyser Rudolpho II. umb die Erledigung des gefangenen Fürstens Johann Friedrichs zu Sachsen suppliciret / so haben Ihro Käyserliche Majestät Sich hierauff gegen selbige dahin allergnädigst resolviret und erkläret / daß sie vorgedachten Hertzog Johann Friedrichen auff folgende Conditiones der gefänglichen Hafft erlassen wollten: Nemlich es sollte der gefangene Hertzog vermittelst einer Ihme vorgeschriebenen notulæ Capitulationis sein in Recipirung der Reichs-Rechter begangenes Unrecht und Ungehorsam gegen Ihro Käyserlichen Majestät erkennen / selbige deßwegen umb Verzeihung bitten / alles des jenigen / was bey der Reichs-Execution, auch der Straffe und Gefängniß wegen / wider Ihn vorgenommen worden / nicht in Unguten gedencken / viel weniger Sich deßwegen an Ihro Käyserlichen Majestät / noch sonsten jemand rächen / noch sich auff erfolgte Erledigung ausser seiner Herren Söhne Landen an frembde Oerter wenden / und sich an dem von Ihro Käyserlichen Majestät verordneten jährlichen Unterhalt begnügen lassen / darüber nichts weiters begehren; Ferner sollte er die vor Gotha Anno 1567. auffgerichtete Capitulation, die von Käyser Maximiliano II. zwischen seinem Bruder / Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen und seinen Söhnen / Hertzog Johann Casimir und Johann Ernst gemachte Landes-Theilung / und der Käyserlichen Commissarien Abschied / so der 4. assecurirten Aembter halber zu Weyda Anno 1571. gegeben worden / auch alles dasjenige / was Zeit seiner Custodia von Ihro Käyserlichen Majestät oder seiner Söhne Vormündere / gehandelt und verrichtet worden / nicht widerstreiten / noch seines seeligen Bruders Söhnen / Hertzog Friedrich Wilhelm und Johann / Gebrüdern obberührter Landes-Theilung halber oder an denen ihres Theils erlangten Käyserlichen Prærogativen / Begnadigungen / Expectantzen und darauff gerichteten Belehnungen keines wegs zu wider seyn / sondern sich jederzeit still und friedlich halten und verpflichten / in Ihrer Käyserlichen Majestät Bestrickung / auch draussen im Lande dergestalt zu seyn / daß er sich allen Falls / wann und wohin es Ihrer Käyserlichen Majestät beliebet / jederzeit in Person wieder stellen wollte.

Damit auch dieses umb so viel steiffer gehalten werden möge / so sollen dieses wegen der Chur-Fürst von Brandenburg / Johann Casimir

Pfaltzgraf / Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg / Julius. Hertzog zu Braunschweig / Wilhelm und Ludwig / Landgrafen zu Hessen / und Ludwig Hertzog zu Würtenberg vor vielbemeldten Hertzog Johann Friedrichen genugsame Bürgschafft leisten. Dieweilen aber dieser auff die Ihme vorgeschriebene hart verclausulirte Capitulations-Formul einwendete / daß er solcher Gestalt seinen leiblichen Kindern gleichsam unterthänig seyn / und seinen Unterhalt fast Bitt-weiß aus ihren und ihrer Diener Händen empfangen müste / und gleichwohl über 18. Jahr in dieser Gefangenschafft geblieben wäre / da sein Herr Vater vom Käyser Carolo V. nur 5. Jahr gefangen gehalten / hernachmals aber plenarie restituiret worden wäre / mit diesem fernern Vermelden / was die obbemelde Capitulation und Renunciationes, welche ehe dessen durch Prærogativen / Expectantien und Begnadigungen eines und des andern ausgebracht worden / belangen / hätte er hievon keine gründliche Wissenschafft / könnte auch seinen Herren Söhnen dißfalls nichts renunciando vergeben / dahero er verhoffte / es würde Ihro Käyserliche Majestät Ihn mit dergleichen hohen Præjudiciis allergnädigst verschonen / und hingegen es in Käyserlichen Gnaden dahin richten / und mildern / damit er gegen gebührende und im Römischen Reiche herkommende Assecuration wiederumb auff freyen Fuß gelassen werden möge: So haben also sich diese Erledigungs-Tractaten wieder umb zuschlagen und Hertzog Johann Friedrich lieber in Verhafft bleiben / als auff dergleichen Weiße loß werden wollen. Und wiewohlen dieser durch Abweichung von seiner Väter- und Groß-väterlichen wahren Religion sich leichtlich in vorige Freyheit hätte setzen mögen / so hat sich jedoch dieser standhaffte Fürst so wenig hiezu bewegen lassen / als selbiger vielmehr ein sonderbar Bekäntniß seines Glaubens / und vornehmlich was er von dem Abendmahl des HErren halte / unter seiner eigenhändigen Schrifft / welche annoch das Coburgische Archiv bewahret / als folget / von sich gestellt:

CONFESSIO de COENA DOMINI

Mein Johann Friedrichs / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc.

Erstlichen / glaube / halte und bekenne ich / daß ich im Heiligen Abendmahl / da es nach des HERRN CHristi Institution, Stiff-

tung

tung und Einsetzung gehalten / und mit wahrem unverwandeltem Brod und Wein empfahe / esse und trincke wahrhafftiglich / wiewol unsichtbarlich und unempfindlich / den wahren / wesentlichen Leib meines HErrn und Erlösers JESU Christi für mich im Tod gegeben / und das Blut für mich vergossen zur Vergebung der Sünden.

Zum Andern / halte / gläube und bekenne ich / daß wie mit in Göttlicher Heiliger Schrifft zweyerley Niessung des Leibes und Blutes Christi wird fürgetragen / daß auch dieselbige unterschiedlich / also sollen verstanden / gebraucht und erhalten werden. Von der Geistlichen Niessung / welche nichts anders ist / dann mit oder durch den Glauben Christum im Evangelio sambt Seinen Gehorsam / Leiden / Sterben / Blutvergiessen und Aufferstehen / auch Seinen Wohlthaten damit erwerben / ergreiffen / appliciren und Ihme zueignen. Item / mit ungezweiffelter Zuversicht nicht allein sich darauff verlassen / sondern auch derselbigen in aller Noth und Anfechtung sich trösten / handelt eigentlich Christus Johann am 6. da er spricht. Warlich / warlich ich sage euch / werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohnes / und trincken Sein Blut / so habt ihr kein Leben in euch. Item wer dieses Brod isset / der wird ewig leben. Und im Beschluß derselbigen Predigt: Die Wort / die ich rede / die sind Geist und Leben; Welches alles geredet ist von einem Geistlichen Essen / so auch ausser dem Gebrauch des Sacraments von denen Gläubigen täglich geschehen mag / welches dann auch das ewige Leben gewißlich gibt und mit sich bringt / laut der Verheissung Johann am 3. und 6. Capitel. Ob nun wohl an solchen Geistlichen Essen und Trincken alles gelegen / wie dann auch solches darumb im Abendmahl in diesen Worten gefasset und erfordert wird / da Christus spricht: Für euch gegeben / für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. Item: Solches

thut zu meinem Gedächtniß / und da Sanct Paulus befiehlt sich selbst zu prüfen und den Tod des HERRN zu verkündigen / so ist doch die andere Niesung so allein im Abendmahl des HERRN geschicht / und ein mündlich oder Sacramentlich Essen und Trincken des Leibes und Blutes CHristi in der Kirchen GOttes genennet wird / keines wegs auszuschliessen oder zu verwerffen / sintemahl Krafft der Institution und nach denen Worten CHristi mit dem Brod der wahre wesentliche Leib CHristi / mit dem Wein Sein Blut im Abendmahl gereicht und empfangen wird / und wie Paulus spricht; Wir durch solch Essen und Trincken die Gemeinschafft überkommen / mit dem Leibe und Blut CHristi. Diese Niesung ist / daß wie nicht allein die Wohlthaten CHristi im Evangelio fürgetragen / sondern auch den Leib CHristi selbst / und das wahre Blut / mit welches Auffopfferung am Creutz die Wohlthaten von CHristo erworben sind / zugleich im Abendmal mit Brod und Wein dargebotten und überreicht / auch mit dem Munde / wiewohl unempfindlicher Weiß empfahen / essen und trincken / und solches alles nach denen Worten CHristi in der Institution, da er das Brod im Abendmahl Seinen Leib / und den Wein Sein Blut nennet / und nach der Sacramentlichen allergeheimsten Vereinigung des Brods und Leibs / des Weins und Bluts CHristi im Abendmahl. Daraus dann weiter erfolget / daß im Brauch dieser mündlichen Niesung ich sagen mag / das Brod im Abendmahl sey der wahre wesentliche Leib CHristi / der Wein Sein Blut / und daß ich mit dem sichtbaren Brod und Wein / so ich aus des Dieners Hand empfangen / auch zugleich den wahren Leib und das wahre Blut CHristi mit meinem Munde empfangen / gessen und getruncken habe / ob ich gleich auswendig nichts anders sehe / fühle und koste / dann natürlich Brod und Wein.

Ob zwar wohl meine Vernunfft allhie weder Maß noch Weise /

se / wie mir in dieser äusserlichen mündlichen Nießung der wahre Leib und Blut CHristi nicht allein überreicht und gegeben werde / sondern auch ich demselbigen esse und trincke / erforschen und begreiffen kan / so erzeige ich doch meinem treuen Heiland und warhafftigen Erlöser JESU CHristo diese Ehre / daß ich thue / was ER mich heißt und Ihm glaube was ER sagt. Dieweil ER ein solcher HERR ist / der nach Seiner mächtigen Krafft gewißlich thun kan / was ER verheisset / und in Seinem Wort ausdrücklichen hat zugesagt. Halte mich auch hierinnen der Regel von meinem HERRN CHristo selber vorgeschrieben Johann am 8. So ihr bleiben werdet an meiner Rede / so seyd ihr meine rechte Jünger / und werdet die Wahrheit erkennen / und die Warheit wird mich frey machen ꝛc. Auff daß auch / wie Sanct Paulus sagt 1. Cor. am 2. Cap. Mein Glaube bestehe nicht auff Menschen Weißheit / sondern auff GOttes Krafft. Welches aber von denen nicht geschicht / so mit vernünfftigen Glossen / den einfältigen Verstand der Worte CHristi verrucken und verkehren / und also diese mündliche oder Sacramentirliche Nießung im Abendmahl nicht dulden noch leiden wollen. Ich halte und glaube auch / daß diese Sacramentliche oder mündliche Nießung zu sonderm Trost denen schwach-Gläubigen sey eingesetzt / auff daß sie hiedurch versichert und gleichsam versiegelt und bekräfftiget / ja der Gemeinschafft des Leibs und Bluts CHristi täglichen mögen wachsen und zunehmen / derowegen sie dann auch desto öffter zu gebrauchen von dem Apostel Paulo befohlen und geboten wird.

Zum Dritten / dieweil auch der Apostel mit hellen / klaren und deutlichen Worten setzet / daß etliche unwürdig von diesem Brod essen / und von dem Kelch des HERRN trincken / und sagt hierüber / daß solche schuldig seyn an dem Leib und Blut des HERRN / und ihnen selber das Gericht essen und trincken / damit sie den Leib des HERRN nicht unterscheiden ꝛc.

Auch

Auch halte / glaube und bekenne ich / daß beydes würdige und unwürdige / gläubige und ungläubige Christen nicht allein Brod und Wein / sondern auch den Leib und Blut CHristi empfahen / doch mit diesem Unterscheid / die Gläubigen zur Gemeinschafft mit CHristo beyde geistlich und leiblich / die Ungläubigen aber allein leiblich / und das zum Gericht / nach denen Worten des Apostels. Dieses meines Bekäntniß bin ich durch GOttes Wort gewiß und begründet. Erstlichen aus denen klaren Worten von meinem HErrn und Erlöser JESU CHristo gebraucht / in der Institution und Einsetzung dieses Abendmahls / aus welcher einfältigem Verstand und Deutung ich mich keines wegs soll lassen treiben oder abführen / Johann. am 8. Nachmals aus der einhelligen und einträchtigen Beschreibung auch Auslegung dieser Wort CHristi / wie die von dreyen Evangelisten auch von dem Apostel Paulo treulichen hinterlassen ist / 1. Cor. 10. 11. Zum dritten aus der ersten Kirchen Zeugniß und sonderlichen Augustini, der da sagt: Hoc accipitur in Pane, quod pependit in Cruce. Hoc accipitur in Calice, quod effusum est ex latere. Damit dann auch übereinstimmen die Zeugniß Cyrilli und Hilarii. Zum vierdten aus dem hertzlichen Trost / welchen ich sambt allen Gläubigen aus diesem Verbündniß des HERRN CHristi im Abendmahl und Gemeinschafft Seines Leibes und Bluts schöpffe und nehme / sonderlichen aber von der herrlichen Aufferweckung unsers sterblichen und verweßlichen Fleisches in ein ewiges Leben zur Gleichförmigkeit des verklärten Leibs CHristi. So ist auch dieses Bekäntniß der wahre und eigentliche Verstand der Augspurgischen Confession, der Apologia, Schmalkaldischen Artickeln / und andern öffentlichen Schrifften Lutheri / auch anderer Christlichen reinen Lehrer in der Kirchen / so sich biß daher zu der Augspurgischen Confession bekannt haben.

Gleichwie ich aber durch diese Confession von denen Zwinglianern

lianern mich will abgesondert und zu der Augspurgischen Confession, Apologia und Schmalkaldischen Artickeln / dabey mein Herr Groß-Vater und Herr Vater hochlöblicher Christlicher und seeliger Gedächtniß / biß in ihrer Liebden und Gnaden Todt beständig und ohne wancken blieben und verharret / mich nochmahls bekennen thue: Also verwerffe und verdamme ich zugleich der Papisten erdichtete Transsubstantiationem, auch derer Meinung / die da halten / daß der Leib und Blut Christi localiter räumblich ins Brod eingeschlossen / oder sonst leiblich damit vereiniget werde / ausser dem Gebrauch und Nießung des Sacraments. Deßgleichen auch andere Papistische Mißbräuche und Profanationes, so der Einsetzung und ordentlichen heilsamen Gebrauch des Abendmahls zu wider und entgegen ist.

Bitt auch endlichen / der treue barmhertzige GOTT / der durch Seine Allmächtigkeit aus Gnaden für allerley Irrthumb und Verfälschung des Testaments Christi auch anderer Artickel Christlicher Lehre / mich bißanher gnädiglichen behütet / wolle in diesem Bekäntniß und bey reiner unverfälschter Lehre des heiligen Evangelii mich sambt meinen geliebten Herren Brüdern / Kirchen / Schulen / Landen und Unterthanen / gnädiglichen und väterlichen biß ans Ende erhalten / auch irrige / zweiffelhafftige und verführte Hertzen aus Irrthumen erretten / und solches alles umb Seines heiligen Namens willen / zu Lob und Ehre Seiner Allmächtigkeit / auch Pflantzung und Ausbreitung Seines ewigen und heilwärtigen Worts / des heiligen Evangelii / zu unser und vieler Leute Trost / zeitlicher und ewiger Wohlfarth / Heil und Seeligkeit! Amen! Amen.

Anno 1586. Als am 13 Januarii Chur-Fürst Augustus zu Sachsen die Heimführung seiner andern Gemahlin / Frau Agnes Hedwig / aus dem Fürstlichen Hauß Anhalt zu Dreßden hielte / so richtete er zugleich

gleich seines 6ten Fräuleins Annen abgeredetes Beylager aus / welches am 16ten Januarii daselbst bey Hofe mit gewöhnlichen Solennitäten gehalten worden / und befanden sich hiebey der Chur-Fürst von Brandenburg und dessen Gemahlin / der Administrator zu Magdeburg sambt dessen Gemahlin / Fürst Joachim Ernst zu Anhalt mit dero Gemahlin auch 4. Herren Söhnen / sambt vielen Grafen und Herren. Obgedachter Chur-Fürst Augustus verschiede darauff im folgenden Monat / dahero Hertzog Johann Casimir mit ermeldter seiner Gemahlin abermahls nach Dreßden sich erhoben / umb den auff dem 13. Martii angestellten Leichen-Begängniß beyzuwohnen. Nachdeme vorhero am 18. Februarii dem höchst-seeligen Chur-Fürsten eine Leichen-Predigt zu Coburg von dem daselbstigen Superintendenten M. Johann Tünckeln in der Pfarr-Kirchen zu S. Moritz gehalten worden.

Den 13ten Octobris ist in der Kirchen zu Coburg nachfolgender Proceß bey Abschwehrung eines Eydes / welchen man in strittigen Ehe-Sachen zwischen Claus Helling zu Pfundorff / und Maria Comesin von Pufleben / jenen zuerkannten gehalten worden. Bey den kleinen Predig-Stuhl hatte man eine Schrancken auffgerichtet / darinnen ein Tisch gestanden / mit schwartzen Tuch bekleidet / darüber ein weisses Creutz genehet gewesen / und auff dem Tisch waren zwey brennende Lichter nebenst den Evangelien-Buch gestellet: Anfänglich thäte der Superintendens Herr Dünckel / im Beywesen der Herren Cantzlar und Regierungs-Räthe / welche alle in dem Schrancken gestanden / eine ausführliche Verwarnung an den Schwehrenden / sich vor den Meyn-Eyd und nachfolgenden schwehren Straffe zu hüten / darauff legte gedachter Claus Helling den Eyd / auff den Knien liegend / würcklich ab / und sahen Hertzog Johann Casimir / und Hertzog Johann Ernst nebst ihren Hof-Dienern diesen Actum von der Hof-Por-Kirchen mit an.

Anno 1587. Hat sich auff Hertzog Johann Casimirs Befehl / dessen Cantzlar / Dr. Michael Wirth / und Räthe / Johann Ernst von Teutleben / Moritz von Heldritt / und Dr. Wolfgang Welr von Coburg nach Prag / zu Empfahung der Reichs-Lehen / und was ihnen sonst zu verrichten auffgetragen worden / erhoben / und sich den 11. Januarii daselbsten angelanget. So ist auch nachgehends am

24sten

14sten April ermeldter Cantzlar Dr. Wirth mit dem Rath / Dr. Paul Abten / aus Coburg nach Speyer abgefertiget worden / daselbsten nebst denen verordneten Käyserlichen Commissarien und anderen hierzu beschriebenen der Visitation des Käyserlichen Cammer-Gerichts beyzuwohnen.

Nachdeme auch in denen vorigen zwischen den Hoch-Fürstlichen Herren Vettern / Weimarischen und Coburgischen Theils getroffenen Tractaten eine und andere Differentz und Irrung unerörtert gelassen worden / als sind zu deren Abthuung von Chur-Sachsen / Johann Georg von Ponickau / Hauptmann zu Grimme / und Dr. Wolf Eilenbeck / wegen Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg / Veit Asmus von Eyl / Ober-Vogt zu Onoltzbach / und Dr. Johann Bottner / wegen Hertzog Friedrich Wilhelms und Johanns / Gebrüdern zu Sachsen-Weimar / Dr. Lucas Tangel und Dr. Josias Marcus nebst dem Rentmeister Tobia Schnups / nach Coburg abgeordnet / wegen Hertzog Johann Casimirs aber und Hertzog Johann Ernsts / Dr. Michael Wirth / Cantzlar / Veit von Heldritt / Ambtmann zu Lichtenberg / Moritz von Heldritt / Hofmeister / und der Renthmeister Martin Lehemann / Coburgischer seiten dazu deputiret worden: Durch welcher aller angewandten Fleiß / zwischen beyden hohen Häusern ein dergestaltiger Vergleich getroffen worden / daß vorermeldter Hertzog Friedrich Wilhelm nebst seinen Herren Brudern / alle Anforderung von Übermaß / Würderung und Taxation der Gebäude herrührende / sambt der von Weimar zu halben Theil auffgewandten Registratur-Kosten und noch hinterständigen Præcipuen gäntzlich fallen lassen / dahingegen Hertzog Johann Casimir und dessen Herr Bruder die Bezahlung der Diener Besoldung / in der Custodia ihres Herrn Vaters / Hertzog Johann Friedrichs auff sich genommen / auch alles des / was vermöge derer im Erfurtischen Abschied vorbehaltener und bedingter Liberalitäten / Ihnen gebühret / sich begeben / und beyderseits Herrn Gevettern / den Erfurtisch- und Gothaischen Vertrag / so viel diese Puncten betrifft / gäntzlich cassiret. Nächst dem und (2.) sind die an das Ambt Volckenroda verledigte Lehenstücke / Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernsten verblieben. Den 3. Punct der hinc inde noch manglenden Portionen bey

der Landestheilung / ingleichen der Gräntzen halben haben sie beyderseits biß auff fernere Tractation ausgesetzt seyn lassen / und die übrige in denen Anno 1564. auffgerichteten Vertrag enthaltene Puncta / auffrichtig zu observiren / einander versprochen.

Den 19ten Octobris kam Hertzog Wilhelm der jüngere zu Braunschweig / mit seiner Fürstlichen Gemahlin in Coburg an / und nachdeme sie einen Tag lang hier verharret / reiseten sie von dannen wieder in ihre Lande.

Am 24. Octobris verneuerte Käyser Rudolph / als König in Böhmen / die zwischen dieser Cron und dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen 1539. auffgerichtete Erb-Vereinigung zu Wien / welcher hingegen der Chur-Fürst und Hertzoge zu Sachsen / zu Dreßden eine Gegen-Verpflichtung ausstelleten.

Als Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg die Unterthanen dieser Lande ihrer in währender Vormundschafft geleisteten Erbhuldigungs-Pflichte / ledig gezehlt / so liesse sich solche Hertzog Johann Casimir bey Antrettung der Regierung am 20. December von dem gantzen Land vor sich und im Namen seines Herrn Brudern ablegen.

Anno 1590. Den 6ten Februarii kamen Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen / der vorhabenden Landes-Theilung wegen / zwischen Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernsten / zu Coburg an / und liessen sich von diesen beyden / als einen Mediatoren hierzu gebrauchen. Es wurden auff Seiten Hertzog Johann Casimirs / Christoph von Böineburg / dero Hof-Marschall / Peter Ganß / Hof-Rath / Mauritz von Heldritt / Hofmeister / Hanns Dieterich von Haßeloch / Georg von Erfa / und Georg von Birckenfeld / Ambtmann zu Heldburg / an diesem Wercke gebrauchet und zu Rath gezogen. Auff Seiten Hertzog Johann Ernsts aber waren Hanns Wilhelm von Heßberg / Hanns Hund / Herrmann von Teckenroth / Lippolt von Hanstein und Wolf Christoph von Heldritt / zu Räthen und Beyständen genommen. Der Vergleich wurde auff 5. Jahre folgender Gestalt eingerichtet: Daß Hertzog Johann Casimir die Administration gemeiner Lande behalten / und alle Beschwehrden und Landes-Bürden tragen / auch dem Herrn Vater und Frau Mutter in

der

der Fürstlichen Custodia unterhalten / hingegen Hertzog Johann Ernsten zu seinem Fürstlichen Auskommen das Ambt und Stadt Creutzburg / Volckeroda / Gerstungen / das halbe Ambthauß Breitenbach und die Collectur zu Langen-Salza / mit allen Einkommen und Zugehörungen eingeräumet / ingleichen zu Einrichtung seiner Hofhaltung / 50000. fl. sambt einigen Mobilien und Silber-Geschirr verabfolget werden sollen.

Nachdeme die Zigeuner und anderes darzu geschlagene Gesind durch Diebstahl und Rauben / den armen Landmann hin und wieder Trangsal anthaten / auch wohl gar mit Brand ihnen droheten / so erliesse die Landes-Herrschafft einen Befehl am 10ten Junii / auff alle dißfalls verdächtige Personen fleißige Aufsicht zu haben / die Böden mit Wasser zu versehen / und alle durchpassirende fleißig zu examiniren.

Den 10ten Augusti des Nachts umb zehen Uhr ist zu Coburg in Hanns Grünewaldes / Kannengiessers / auff dem Marckt wohnend / hinter-Hauß eine unversehene Feuers-Brunst auffgegangen / welche alsobalden die Nebenstallungen und ein hohes Hauß / neben des Raths Korn-Hauß (anjetzo die Kemmeten genannt) in der Herren Gassen nebst 2. andern Häusern / welche unter einem Dach hinauffwärts gestanden / gäntzlich hinweg genommen / und viele benachbarte Häußer beschädiget; Jedoch ist aus GOttes sonderbarer Gnade die Lufft dazumahl gantz stille gewesen / anderst hätte die gantze Stadt hierdurch in Gefahr / in die Asche gelegt zu werden / gerathen können.

In diesem Jahr hat der Weinstock umb Coburg ein so treffliches Gewächs hervorgebracht / daß die Maaß davon im folgenden Jahren vor 5. Groschen verkaufft worden.

1591. Als Hertzog Johann Ernst zu Sachsen / sich mit Fräulein Elisabetha gebohrnen Gräfin von Mansfeld / in eine eheliche Alliance einzulassen entschlossen / und darüber Hertzog Johann Friedrichs des mittlern väterlichen Rath und Consens verlangete / so gabe hierauff dieser vorbemeldten seinen Herrn Sohn nachfolgendes sehr merckwürdiges vermahnendes Bedencken in Wiederantwort von sich / so billich allhie nicht unverschwiegen bleiben mag: Aus väterlichen Gemüth gegen dem

Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johann Ernsten unsern freundlichen lieben Sohn / haben wir uns also erkläret in der Heurath-Sache / darumb wir angelanget worden. Es ist schwer und gefährlich zu Krieg und Heurathen zu rathen / dann man weiß nicht wegen des Ausgangs sambt der Langwürigkeit / wie sie gerathen werden / weil nicht in Menschen / sondern in GOttes Händen die Sachen stehen. Weil aber GOTT Stiffter und Verordner des Ehestands ist / auch der erste Braut-Führer des grössesten Monarchens in dieser Welt Adams / da er dazumahl alleine war / so ist Er / als unser GOTT / Schöpffer / HERR und Vater darumb anzuruffen / umb seinen Segen zu bitten / und gar in keine Wege mit denen Sachen zu eilen. Da nun S. L. darzu aus sonderer Erwegung gewogen sind / und nicht durch Practick / oder andere verdächtige Anstifftung solches herfliessen thut / so sind wir als die Eltern damit zu frieden / doch dergestalt / dieweil sie beyde unweraltet / daß man das Beylager verschiebe / biß unser HERR GOTT die Eltern in einem bessern Zustand setzet / damit sie dabey seyn können / und die Hochzeit ohne Verkleinerung unseres Fürstlichen Standes selbst bestellen / und also die vorigen Exempel wieder in rechten alten Stand gebracht werden mögen / wir auch nicht aller Freude / so wir an unsern Kindern sehen oder haben können / beraubet seyn mögen.

Es sind Käysere / so löblich regieret / von niedrigen Stamm hergekommen / so haben wir auch an Weiland dem Hoch-gebohrnen Fürsten Vater und Sohn / Chur-Fürsten und Pfaltzgrafen beym Rhein / löblicher Gedächtniß / ein solch Exempel / daß sie Gräfinen geheyrathet / ob es wohl unter Fürsten nicht gebräuchlich / daß der Herr deß Knechtes Kind nehmen soll / so Lehen-Leute sind und auffwarten müssen. Wir können aber aus billichen Ursachen nicht umbgehen / unsern Sohn des ferners zu erinnern / daß

daß die Ehe nichts thut scheiden / denn der Tod und Ehebruch / so mag man sich zwar wohl bedencken / massen wann man weiter in die Welt kommen wird und Leute finden thut / welche Fleisch und Blut besser gefallen möchten / auch verhaltene Gebrechen sich hernach offenbahren und man anders Sinnes werden sollte / dann so ist es zu lang geharret. So möchte auch erfolgen / daß wegen der itzigen Hoffarth der Fürstinnen / die solche nicht gerne bey sich haben würden / man leiden müste. Nach solcher Erinnerung und wohlbedachten Anmeldung Böses und Gutes / über die Erklärung unsers väterlichen Gemüthes / wollen wir S. L. Glück und den Seegen GOttes gewünschet haben / doch daß unserer Erledigung nicht vergessen werde / welche dann also fortgetrieben werden kan / weilen man genugsamen Bericht weiß / daß die Römische Käyserliche Majestät spricht / wir sind sein Gefangener nicht / deßgleichen das Reich teutscher Nation / und der itzige Chur-Fürst zu Sachsen also spricht / so wäre daraus genugsame Ursach zu nehmen / daß die Käyserliche Majestät / uns hinaus zu denen Unsern zu lassen / erlauben möge / allda wir so wohl in Ihro Majestät / als eines Römischen Käysers Händen / als hier wären.

In diesem Jahr sind durch eine von entzündeten dürren Laub entstandene Feuers-Brunst in dem Dorff Alstett / 3. Stunden von Coburg / die Kirche sambt dem Kirch-Thurm / Klocken / Pfarr- und Schul-Hauß / nebst 29. Wohn-Häusern / und 27. Scheuern im Rauch auffgegangen / dabey auch 6. Personen / davon sich theils in die Keller salvirt / umbgekommen.

Anno 1592. Verehrte der Rath zu Coburg Hertzog Johann Casimirn ein Fuder Wein vor 108. fl. zur Faßnachts-Frölichkeit / Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. aber liesse ihm hinwiederumb 2. Stück Wild præsentiren / und sahe die Hoch-Fürstliche Gemahlin und deren Frauenzimmer in der Rath-Stube das Ritter-Spiel mit an.

Den 13ten Junii vergliche sich zu Tennenberg Hertzog Johann Casi-

Casimir mit seinem Herrn Brudern / Hertzog Johann Ernsten / über den Anno 1590. auffgerichteten Vertrag / daß / wenn jener / Hertzog Johann Casimir / mit denen ihme überwiesenen Aembtern nicht nothdürfftig auskommen konnte / er noch darzu das Ambt und Stadt Creutzburg allein / gleich denen anderen inhabenden Aembtern auff die bestimte Zeit haben und geniessen solle.

Den 24. Decembris / kame Hertzog Johann Ernst von der Reise aus Böhmen und Oesterreich / zu Coburg wieder glücklich an / und verreisete noch selbigen Tages zu seinen Herrn Bruder / Hertzog Johann Casimirn / nacher Heldburg.

In diesem Jahr hat sich der Förster zu Heubtes umb deßwillen / weil das Getreid sehr wohlfeil / und er Böden und Scheuern voll gehabt / in seinem Kühe-Stall erhencket / dessen Cörper hernach von dem Scharffrichter heraus geschleiffet und verbrannt worden. Welche Brandstraffe selbiger Zeiten an mehren selbst-Mördern vollzogen wurde.

Anno 1593. Sendete Hertzog Johann Casimir seinenen Cantzlar Dr. Wirthen und den Superintendenten Johann Dinckeln / nebst andern in die Kirchen und Schulen im Fürstenthumb Eißenach und Gotha / umb daselbsten eine höchst-nöthige Visitation vorzunehmen.

Nachdeme Frau Anna / Hertzog Johann Casimirs Gemahlin / mit Hieronymo Scoto und hernach mit einem Hof-Junckern Ulrichen von Lichtenstein / verbotener Weise zugehalten / und darauff der erste / so auch Hexerey wegen verdächtig ware / sich mit der Flucht salviret / der andere aber mit ewiger Gefängniß auff der Veste Coburg und in einem Thurm / welchen itzo der Todten-Gräber bewohnet / solches gebüssen / So hat vermöge darüber ergangenen Spruch-Rechtens dieses Verbrechens halber / obgedachte Hertzogin / als eine Verstossene / ihre Lebens Zeit / theils zu Eißenach / dann auff dem Schloß Callenberg / ferner auff der Vestung und endlich im Kloster Sonnenfeld / in gleichmäßiger Gefängniß zubringen müssen.

In diesem Jahre gabe der Käyser dem gefangenen Hertzog Johann Friedrichen diese Erlaubniß / daß er nach Belieben ein paar Stunden des Tages / ausser dem Zeug-Hauß und der Stadt / in Begleitung des

Ober

Ober-Commissarii oder Guardi-Hauptmanns/ und etlichen anderen von der Guardia zu seiner Erlustigung fahren mögte.

Anno 1594. Reisete Hertzog Johann Casimir von Coburg auff den Reichs-Tag gen Regenspurg.

Den 3. Septembris sind umb Mitternacht zu Coburg an dem Marckt in der Jüden-Gassen und bey der Rosen-Gassen 15. Häuser und 2. Städel abgebrannt/ das Feuer brach in Caspar Eimers/ Kürschners Behausung aus/ und indeme auff beyden Seiten am Marckt die zwey Eck-Häuser gegen dem Rath-Hauß und Spitel-Gassen angegangen/ so wäre bald grosser Schade entstanden/ wann nicht GOTT den Brand gesteuert und zu fleißiger Leschung Seine Gnade verliehen hätte.

Nachdeme Käyser Rudolphus II. allergnädigst vergönnet/ daß Hertzog Johann Friedrich/ wegen der gegen Oesterreich einbrechenden Türcken-Gefahr/ von Neustadt auff das Schloß Steuer in Oesterreich ob der Ens transferiret/ der Hoch-seelige Leichnam aber dero Hoch-Fürstlichen Frauen Gemahlin/ nach Coburg geführet werden mögte/ als wurde beydes kurtz darauff bewerckstelliget/ und nachdem dieser in einem Kupffern Sarg auff der Donau herauffgebracht/ und einsmahls unterwegen das Schiff über Nacht an das Land angebunden wurde/ ist solches loß gerissen und rückwerts die Donau wieder hinunter gegangen/ folgenden Tages aber wieder angetroffen/ auch endlich am 15ten December von Wien aus in dem Kloster und Ambt Sonnenfeld angelanget/ und in Hertzog Johann Casimirs hoher Gegenwart mit der Clerisey/ denen Hoch-Fürstlichen Herren Räthen/ Hof-Bedienten und Stadt-Volck/ von dannen nach Coburg eingeholet/ in die Schloß-Kirche beygesetzet/ und darüber des andern Tags durch den damahligen Hof-Prediger Melchior Bischoffen/ eine Leichen-Sermon von den Eingang zu der Ruhe des HErrn/ aus dem 4ten Capitel der Epistel an die Hebreer/ über die Worte: So lasset uns nun fürchten/ daß wir die Verheissung ꝛc. gehalten worden.

Den 30. Decembris ward der Hoch-Fürstliche entseelte Leichnam/ in Begleitung Hertzog Johann Casimirs und Hertzog Johann Ernstens/ Graf Philipp Ernsts von Gleichen und verschiedener Hoch-Fürstlicher Abgeordneten/ wie auch des Thüringisch- und Fränckischen

Land-Adels / und anderer Personhnen mit Christ-üblichen Ceremonien / Hoch-Fürstlichen Stande nach / nebst fernerweit gehaltenen Leichen-Predigte / durch den allhiesigen Superintendenten in die Haupt-Kirche zu St. Moritz in dem Chor / bey dem Fürstlichen Alabaster-steinern Epitaphio, in ein steinern zwey Elen hohes Grab eingesetzet / vermauert und mit dem Meßingen Epitaphio, so zu Augspurg verfertiget worden / bedeckt stehen geblieben / biß nach Hertzog Johann Casimirs Tod / da unter dieses steinerne Begräbniß ein Gewölb geführet / und darein dieser / nebst den andern Fürstlichen Särgen / auff höltzerne Blöcher gestellet worden: Jetzt-angeregtes dieser Fürstin Epitaphium, oder Meßinge Tafel zeiget ihre Gestalt in Lebens-Größe / und stehen folgende Worte dabey zu ihrem Haupte: Die Durchlauchtige / Hochgebohrne Fürstin und Frau Elisabetha, Hertzogin zu Sachsen / Pfaltzgräfin beym Rhein / und Landgräfin in Thüringen / und Marggräfin zu Meissen / ward gebohren im Schloß Birckenfeld Anno 1540. den 30. Junii / hielte ihr ehelich Beylager zu Weimar 1558. den 13. Julii / lebte bey ihm in Ehestand 35. Jahr / 5. Monat / 18. Tage / Gebahr ihm 4. Herren / ward ein sonderlich Exempel ehelicher Liebe und Treue gegen ihrem Gemahl / welchem sie ins Elend nachfolgete / und halfs ihm tragen und lindern 26. Jahr / 9. Monat / 25. Tage: Starb seelig in ihres Herrn Custodia zu Neustadt in Oesterreich Anno 1594. den 5. Februarii gegen Abend / Ihres Alters im 53. Jahr / 7. Monat und 9. Tage. Die Leiche kam zu Coburg an / den 15ten December / und ward den 30. desselben Fürstlich zur Erden bestättiget / Anno eod. welcher Seele in der Hand GOttes bewahret wird / der Leib aber ruhet allhier / und wartet einer frölichen Aufferstehung mit allen auserwehlten GOttes-Kindern zur ewigen seeligen Freude / die verleihe GOtt ihr und uns allen durch JESUM Christum Amen. Folgende Wappen stehen darbey / auff der rechten Hand / Pfaltz / Baden / Nassau / Katzenelnbogen / Geldern / Hennenberg / Oesterreich: Auff der lincken / Brandenburg / Beyern / Pohlen / Oesterreich / Sachsen / Oesterreich / Braunschweig: Zu Füssen / Nassau / Portugal.

Hertzog

Hertzog Johann Friedrich kam endlich am 18den Novembris aus seiner so langwührigen Gefängniß zur Wienerischen Neustadt / welches er in seinem Manuali mit folgenden Worten bemercket: Den Dienstag Anno 1572. bin ich das letztere mahl herkommen in die Neustadt im December / der Allmächtige GOTT halff mir auch am Erichtag (Dienstag) gesund nach Seinem Willen zu Seinem Lob und Preiß wieder hinweg. Actum den 18. Novembris 1594.

Anno 1595. Als am 9. Maji ißtbemeldter Hertzog Johann Friedrich der mittlere seelig entschlaffen / ward ihm eine Leichen-Predigt zu Steyer in Oesterreich ob der Ems / in der Pfarr-Kirchen daselbst den 13den gedachten Monats / von M. Johann Müllern von Hertzberg / daselbstigen Pfarrer aus dem 44. Capitel des Buchs Sirach / über die Worte: Lasset uns loben die berühmten Leute ꝛc. gehalten.

Den 27. Septembris wurden zu Coburg Kilian Hylmann und N. Fleisch / darumb / daß sie aus Feindschafft gegen die Gemeinde zu Oettingshaußen allda ein Hauß und 3. Städel abgebrannt / lebendig verbrennt.

Den 16. Novembris ist der Hoch-Fürstliche Leichnam / gedachtes Hertzog Johann Friedrichs des andern oder mittlern / nach seiner 28. jährigen Custodia mit Christ-gewöhnlichen Ceremonien und Gesängen und in ordentlicher Procession aller Kirchen- und Schul-Diener / nebst dem Fürstlichen Regierungs-Collegio und des Stadt-Rathes / auch gantzen erbaren Bürgerschafft zu Coburg angenommen / und in die Fürstliche Hof-Kirche begleitet worden; Folgenden 17. Novembris hat der Fürstliche Hof-Prediger / Herr Melchior Bischoff / eine Trost-reiche Leichen-Predigt in der Schloß-Kirchen / aus dem schönen Gebet Mosis im 90. Psalm: HERR / lehre uns bedencken / daß wir sterben müssen / ꝛc. gehalten. Den darauff folgenden 15den Decembris wurde vorermelder Hoch-seeliger Leichnam in der Pfarr-Kirchen allhier / gantz Christlich / nach einer von dem General Superintendenten Johann Dünckeln / ex vers. 15. Ps. 116. Der Tod seiner Heiligen ist ꝛc. gehaltenen Sermon, bey dem Fürstlichen von Albastersteinen auffgeführten Epitaphio, nächst an dero Gemahlin in ein steinern Grab oberhalb der Erden eingesencket

und vermauert/ auch mit einer Meßingen Tafel bedecket/ und ist also biß nach Hertzog Johann Casimirs Todt stehen geblieben/ alsdann aber von gedachten obern steinern Begräbniß herausgenommen/ in das darunter in 14. Schuhe tieff gegrabene Gewölbe/ nächst der Gemahlin/ und Hertzog Johann Casimirn/ beygesetzet worden. Obgedachte Meßinge zu Augspurg verfertigte Tafel oder Epitaphium, enthält nebst der in Lebens-Grösse daran formirten Abbildung/ folgendes oben über dem Haupt:

Der Durchlauchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herzog Johann Friedrich zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen. Auff dem/ den halben Leib bedeckenden Schrifft-Bild/ ist ferner dieses: ward gebohren/ Anno 1529. den 8. Januarii/ zu Dreßden/ mit Frauen Agnes/ gebohrnen Landgräfin zu Hessen/ Chur-Fürst Moritz zu Sachsen Wittib/ Anno 1555. den 26. Maji/ die starb Anno eodem den 4. Novembris; Darnach mit Fräulein Elisabethen/ Pfaltzgräfin beym Rhein/ den 12. Junii 1558. er kam ins Reichs Verstrickung/ Anno 1567. den 13. April/ und blieb darinnen 28. Jahre/ 26. Tage/ nahm seinen Abschied aus dieser Welt/ und entschlieff in Christo seelig zu Steyer in Oesterreich ob der Ens/ Anno 1595. den 9. Maji/ hat gelebet 66. Jahre/ 15. Wochen/ die Leiche kam zu Coburg den 16. Novembris an/ und ward allda Fürstlich zur Erden bestattet den 15. December/ in selbigem Jahre; GOTT verleihe ihm eine seelige Ruhe und fröliche Aufferstehung zum ewigen Leben/ durch JEsum Christum Amen. Auff der rechten Seiten stehen die Wappen von Sachsen/ Mechelburg/ Boheim/ Pommern/ Oesterreich/ Braunschweig und Brandenburg; Auff der lincken von Jülich/ Ravenspurg/ Hessen/ Brandenburg/ Burgund/ Cattzenelnbogen/ Sachsen/ Engern und Westphalen; Zu Füssen: Pommern/ Sachsen.

Schließlichen habe dabey anzumercken/ daß alle so in dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen den Namen Johann Friedrich geführet/ keines oder gar weniges Glückes sich auff dieser Welt zu erfreuen gehabt. Dann Johann Friedrich der I. Chur-Fürst hatte/ wie obbeschrieben

ent-

eine etzliche jährige beschwerliche Gefangenschafft erlitten. Dieser Johann Friedrich der II. ist gar darinnen gestorben. Dessen Bruder/ Johann Friedrich der III. ward durch Verwahrlosung in seiner Jugend/ eines ungesunden Leibes/ und daherò immer Bettlägerig. Johann Friedrich der IV. des andern dieses Nahmens Sohn/ brachte sein Alter kaum über das Jahr. Johann Friedrich der V. Hertzog Johannis zu Weimar Sohn/ war im Krieg unglücklich und gefangen/ starb auch endlich in seiner Custodia, eines unbekannten und unglücklichen Todes; Und dieses soll die Ursach seyn/ daß niemand aus diesen hohen Hauß/ solchen unglücklichen Nahmen biß daherò seinen Erben zulegen wollen.

Anno 1596. Am 7. Martii ist fast die halbe Stadt Sonnenberg/ sambt dem Schloß/ durch eine in der Nacht entstandene grosse Feuers-Brunst/ in die Aschen geleget worden.

Den 12ten Maji kam der Bischoff von Straßburg/ und am 24sten Hertzog Johann Casimir/ von seiner nach Onolzbach angestellten Reise/ am 23sten Junii aber/ Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg/ mit zweyhundert Pferden in Coburg an/dieser wurde von Hertzog Johann Casimir eingeholet/ und dann biß Eißfeld begleitet/ am 27. Julii kam auch Pfaltzgraf Philipp Ludwig in gedachtem Coburg an.

Den 8ten Maji wurde zu Coburg auff öffentlichen Marckt/Barbara von Zehm/ umb deß willen/ daß sie ihr eigen Kind mit ihrer Handkrauße erstücket/ mit dem Schwerd gerichtet; Sie wurde mit zwey Weibern in Trauer-Kleidern gantz ledig dahin geführet/ von welchen sie so wohl/ als von denen sie mit begleitenden Herrn Superintendenten und 4. Diaconis, beweglichen Abschied genommen. Als sie nun diesen Todt hertzhafft ausgestanden/ ist sie mit der Schulen-Procession Christlich zur Erden bestattet und ihr von dem Herrn Superintendenten eine Leichen-Predigt aus dem 24sten Capitel Matthäi/ über die Wort: Es hatte ein Mann ꝛc. ꝛc. gehalten/ und darinnen öffentlich gerühmet/ wie trefflich sie sich vor ihrem Ende mit dem zukünfftigen ewigen Leben getröstet/ mit Vermelden/ daß wann er auch gleich alle seine Bücher 4. Tage lang evolviret hätte/er doch nichts tröstlichers ihr daraus zusprechen mögen.

Den 24. Maji wurde in hiesigen Landen eine neue Ordnung / wie es bey Hochzeiten / Verlöbnissen und Kindtauffen / künfftig gehalten / und der hierbey bißanhero verspührte grosse Mißbrauch und Excels im Essen und Trincken / schencken / und dergleichen vermieden / und die von denen Verbrechern erlegte Straff-Gelder zu milden Sachen angewendet werden sollen: ingleichen am 29sten Maji eine Verordnung wegen des im Schwang gegangenen höchst-schädlichen vor- und Auff-kauffes / unchristlichen Geld- und Getreid-Wuchers und anders / herausgegeben.

Den 25sten Junii ist Caspar von Breitenbach mit 200. Pferden durch Coburg gezogen.

Den 10ten Augusti verreisete Hertzog Johann Casimir nach Schleusingen / zu den Herrn Administratorn der Chur Sachsen / und den 27. Novembris nach Eisenach / allwo er der Landes Uberweisung an Hertzog Johann Ernsten beygewohnet. Allermassen vermöge eines zu Schleusingen auffgerichteten Vertrags am Tage Bartholomæi, auff Unterhandlung hoch-ermeldtes der Chur-Sachsen Administratoris, Hertzog Friedrich Wilhelms / Hertzog Johann Ernst / seinen Herrn Brudern / Hertzog Johann Casimiren / die Landes-Regierung auff 6. Jahr lang / mit dieser Condition abermahls resigniret und auffgetragen: Daß dieser vor sich und seinen Herrn Brudern alle vorfallende Sachen dirigiren / alle Reichs-Onera, Unterhalt der Universität und Hof-Gericht zu Jena / des Consistorii und Stipendiaten / ingleichen des Appellation-Raths und Käyserlichen Cammer-Gerichts / Besuchung der Reichs-Creiß-Visitations und Probations-Täge / allein über sich nehmen / dagegen Hertzog Johann Ernst zu seinen Fürstlichen Unterhalt / Eisenach / Creützburg / Marck Suhla / Volckenroda / Gerstungen / Breitenbach / Crainberg / und die Collectur zu Salza / und binnen dieser Zeit beederseits Fürstliche Räthe / und andere Bediente bey Hof und in denen Aembtern beyden Herren mit Pflichten zugethan seyn; Hertzog Johann Casimir aber alle alte väterliche und währender Vormundschafft gemachte Schulden verzinßen / und die Capitalia nach und nach / so viel als möglich / abtragen solle.

Den 16ten Octobris wurden in Coburg 3. Missethäter / mit Namen Sebastian Biermann von Schönfeld / ein Leyermann / Hanns Hö-

der

der von Frauendorff/ Michael Schmied von Sicherts im Feuer an 3. eichenen hohen Seulen geschmächt. Diese hatten sich mit anderen losen Buben zusammen gerottet/ und bißweilen aus denen benachbarten Stifften und Landen in hiesiges Fürstenthumb heimlicher Weiße begeben/ Fehdes-Brief eingeworffen/ in welchen sie verschiedenen hieher gehörigen Städten/ Dörffern und Unterthanen umb nichts-würdigen Ursachen willen/ abgesaget und mit Brand gedrohet/ auch in einigen Dörffern langsame zünd-Feuer und dabey Fehdes-Briefe eingeleget/ nicht weniger verschiedener Angrieffe und Beraubung der Leute sich unterstanden. Obbemeldter Sebastian Biermann/ sonst Meußöhrlein genannt/ weiln ihn ehemahls Diebstahls wegen die Ohren abgeschnitten worden/ bekannte/ daß er zwischen Schleusingen und Suhla einen Bothen/ welcher in dem Holtz geschlaffen/ erschlagen/ auch vor 400. fl. falsche halbe Batzen gemüntzet/ sein Cammrad aber Hanß Schmiedt/ war zuvor aus den Hennebergischen mit Staupenschlag des Landes verwiesen worden/ dessen ohngeachtet sind andere von ihrer Gesellschafft noch so verwegen gewesen/ daß sie durch verschiedene ausgeschriebene Fehde-Briefe/ Coburg/ Elsa/ Rodach und Gestungshausen mit Feuer zu verbrennen gedrohet/ solches auch den Abend vor obbemeldter justificirten Personen Gerichts-Tag durch Abbrennung einer Mühl/ in das Werck gerichtet/ und darauff des Nachts die 3. Seulen/ daran diese Personen noch verbrannt gehencket/ umbgefället. Drey Jahr hernach wurde obgedachten Meußöhrleins Sohn von ohngefehr 9. Jahren auch eingezogen/ welcher von seinem Vater bekannte/ wie er vor 4. Jahren einen Pechmann/ so in einem Wald über Coburg in einer Pech-Hütten Pech gebrennet/ und darüber mit offenen Mund eingeschlaffen/ eine Pfann mit siedenden Pech in den Mund gegossen/ darauff der Mann in die Höhe gesprungen/ ein Creißlein herumb gelauffen/ dann niedergefallen und gestorben. Dabey wäre seine Mutter gewesen und gelachet/ beyde endlich den Mann beraubt und liegen lassen. Sonsten hätte der Vater einer schwangeren Frau bey Coburg/ als sie sich gebücket/ einen Strick umb den Halß geworffen/ gegurgelt/ an eine Eichen gebunden/ und ein Kindlein aus ihrem Leib/ diesen aber ein Händlein abgeschnitten. Solches sodann genommen/ und wo sie eingestiegen angezündet/ damit sie niemand hören mögen. Einsmahls hätte er

fol-

solches in einem Hauß / worinnen er gestohlen und zu dem Boden herab gesprungen / liegen lassen / darauff er die Magd im Hauß gebeten / das Händlein ihm wieder zu geben / da hingegen er alles gestohlene ihr zustellen wollte. Sonsten hätte offt besagter sein Vater mehr dann 13. Personen erwürget / und von einem Manne das Blut / so aus dessen Gurgel heraus gelauffen / ihme zu trincken gegeben / dahero er das Stehlen nicht lassen könnte; Wie er dann verschiedenen schon / auch so gar noch dem Bütel / bey welchen er in Gefängniß gelegen / Geld aus den Hosen-Säcken gestohlen / und als 3. von seines Vaters überbliebenen Diebs-Gesellschafft zu Eitoch zu ihm gekommen / und ihn gezwungen / daselbst einzusteigen / er auch auff das Mäuerlein gestiegen / so sind die Hunde gekommen / welche ihn schreyend gemacht und solcher Gestalt verrathen / daß er darüber ertappet / die andere Diebe aber in den Holtz flüchtig worden. Dieser Jung wurde ohne Straffe seiner Kindheit wegen wieder loß gelassen / jedoch mit Verwarnung sein Leben zu bessern / und sich bey Lebens-Straff in diesem Fürstenthumb nicht betretten zu lassen.

Den 4. Decembris wurde zu Eißenach / obgedachter zwischen denen Fürstlichen Herren Gebrüdern / Hertzog Johann Casimirn und Hertzog Johann Ernsten / getroffener Vergleich der Landes-Regierung wegen / in eine Erbvertheilung der sämtlichen Lande / folgender Gestalt verwandelt: Daß Hertzog Johann Ernsten das Ambt / Kloster / Stifft und Stadt Eißenach / Ambt und Stadt Creutzburg mit Marck-Suhla / die Aembter Gerstungen / und Hauß Breitenbach / Crayenberg / Volckenroda / beneben der Collectur zu Saltza / das Ambt und Stadt Saltzungen / Kloster Allendorff / Ambt Lichtenberg mit der Stadt Ostheim / und den halben Ambt und Stadt Ahlstadt / sambt allen Ein- und Zugehörungen / Lehenschafften und Unterdiensten / so sich auff 62. erstrecken; Hingegen aber Hertzog Johann Casimirn alle übrige Fränckische und Thüringische Länder / sambt allen Landes-Fürstlichen Hoheiten und Regalien erblich und eigenthümblich zu stehen / und bleiben solle. Welches alles sie in einem absonderlichen Recess, auch wie sie sich anderer incident Puncten wegen verglichen / in einem Neben-Abschied gebracht.

Folgenden Sonntags / war der 8. Decembris / nach angehörter Predigt

Predigt Göttlichen Wortes / hat sich Hertzog Johann Ernst zu seinem Herrn Bruder in den Zollhof daselbst verfüget / da auf Hertzog Johann Casimirs Seiten dabey gewesen / der Cantzlar Dr. Scherer / Moritz von Heldritt und Hanns Caspar von Gottfart / beyde Räthe / Nicolaus Zech Renthmeister / und Sigmund Heußner Cammer-Secretarius: Allda nach des Cantzlar Scherers beschehenen Vortrag der Erbsonderungs- und bey-Vertrag durch den Secretarium Heußner dergestalt vorgelesen worden / daß die Herren beyderseits das eine mundirte Exemplar / dann die Cantzlar beyderseits das Concept vor sich gehabt / und zugleich collationando darauff gemercket. Darauff Hertzog Johann Casimir den Eißenachischen Cantzlar Dr. Kniechen / seine wider ihn gebrauchte unziemliche Reden / durch seinen Cantzlar vorhalten / und verweisen lassen / auch nachdeme sich dieser gegen dem Hertzog derentwegen höchlich entschuldiget / und der Gebühr sich künfftig zu bezeugen / erboten / haben seine Durchl. sich darauff mit diesen nachdencklichen Worten gegen ihm heraus gelassen: Dr. Kniech / wann ihr hinführo zu allen friedlichen Wesen helffen / und euch gegen uns Gebrüdere getreulich erzeigen werdet / so soll alles andere vergessen und verziehen seyn: Darauff wir euch unsere Faust geben wollen. Nächst diesen wurden von beyden Theilen die Verträge gedoppelt unterschrieben und besiegelt: Darauff Hertzog Johann Casimir Hertzog Johann Ernsten mit diesen verbindlichen Worten die Hand geboten: Bruder / dieweil wir nun gäntzlich und zu Grund verglichen / so will ich dir hiermit meine Hand an Eydes statt geben und zusagen / daß ich allen demselben / wie verglichen und abgelesen / nachkommen will / versehe mich / du werdest deines Theils auch dergleichen thun. Darauff Hertzog Johann Ernst ihme hinwieder mit Handgeben an Eydes statt zugesaget / dieses alles steiff und fest zu halten. Auff welches der Cantzlar Scherer im Namen der Dienere eine Gratulation an beyde Herren abgelegt / und diese ihnen darauff gedancket.

Anno 1597. Kam eine Verordnung heraus / daß die 4. innere Stadt-Thore zu Coburg im Frühling von Gregorii biß auff Walburgis, früh umb 5. Uhr / Abends umb 7. Uhr / im Sommer biß Laurentii, früh umb 4. Abends umb 8. Uhr / im Herbst biß auff Burckardi, früh umb

5. Abends umb 7. Uhr/ und dann den Winter über früh umb 6. und Abends umb 5. Uhr/ bey gegebenen Klocken-Zeichen geöffnet und zugesperret/ und niemand/ wer der auch seyn mag/ sodann eingelassen werden solle. Ferner/ daß niemand In- oder ausserhalb der Stadt-Ringmauer schiessen/ noch an der Leib-Guardie und Stadt-Wacht sich vergreiffen/ hingegen aber die Reisende bey Tag und Nacht in die Vorstädte ein und durchgelassen werden sollen.

Den 2. Maji liesse sich Hertzog Johann Casimir die Erb- und Landes-Huldigung/ wegen des durch Fürst-Brüderliche Erbsonderung ihme zugetheilten Fürstenthumbs Coburg/ auff und vor dem Rath-Hauß in Coburg leisten/ hernach auch die Lehens-Pflichte in der so genannten grünen Stube der Fürstlichen Ehrenburg/ in Beyseyn dero und Hertzog Johann Ernsts hierzu abgeordneten Räthe/ als des Cantzlars Dr. Knichen und Leopolds von Hanstein ablegen.

Es hat sich zwar damahls die versammlete Ritterschafft mit Ablegung der Erbhuldigungs-Pflicht etwas sperren wollen/ und sie damit zu verschonen gebeten/ auch zu dem Ende Dr. Christoph Ebermann/ bedienter bey denen 6. Ritter-Orten in Francken/ bey Hertzog Johann Casimirn umb Audientz angesuchet/ aber dessen ohngeachtet/ Ihro Fürstliche Durchl. bey dem alten Herkommen es bewenden/ hingegen die von der Ritterschafft/ so sich widersetzet/ abtretten/ und nicht zum Lehens-Eyd kommen lassen. Den 2. Maji wurde die Huldigung auff dem Lande angestellet/ welcher Hertzog Johann Casimir zu Neustadt beygewohnet/ und langten die Herren Räthe am 1. Junii davon in Coburg wieder an.

Den 28. Maji Nachmittag ist ein groß Gewitter über die Stadt Coburg kommen/ welches Tauben-Eyer grosse Kiesseln geworffen/ die das Getreid/ den Wein und Früchte mehrerntheils zuschlagen/ und allen an Fenstern in der Stadt vor etzliche hundert fl Schaden gethan.

Den 29sten Julii kam Pfaltzgraf Carl/ mit 41. Pferden zu Coburg an.

Den 12. Augusti sind 1200. Wallonen in Ungerland durch [illegible] Lande gezogen/ welche/ ob sie wohl von etlichhundert Bürgern bewa[illegible] und begleitet worden/ dannoch grossen Schaden gethan und in die 12 Per[illegible]

sonen

sonen getödet / auch sonsten die Bauern dermassen gepeiniget und geplaget / daß sie sich in das Gehöltze begeben / und die Wallonen in ihren Häusern Herren seyn lassen müssen / welche Kisten und Kasten auff / Oeffen und Fenster aber eingeschlagen / auch einige Häuser abgebrannt / dahingegen die Schalckauische Unterthanen ihrer 7. nebst einen Quartier-Meister von diesem Volck / so sich etwas verspatet / bey Eißfeld erschlagen.

Den 24. Augusti wurden in Coburg 24. Schweitzer / so Hertzog Johann Casimirn vor eine Guarde dieneten / mit Eydes-Pflicht auff ein Jahr angenommen / und zu Mittag umb 12. Uhr auff die Stadt-Wacht auffgeführet.

Anno 1598. Den 1. April confirmirte Hertzog Johann Casimir den Rath zu Weisenfells / die von seinen Herrn Vorfahren ihme gnädigst ertheilte Befreyung / daß sie in und durch die Coburgische Lande und Fürstenthum / mit ihren Kauffmanns-Waaren und Gütern / Zoll- und Geleits-frey fahren durfften. Damahlen hat ermeldter Hertzog Johann Casimir eine Hof-Gerichts-Ordnung auffgerichtet und zum Druck befördern lassen / worinnen vornehmlich gehandelt wird / daß dieses Hof-Gericht jährlichen vier mal in Coburg gehalten werden / wer und wie viel Personen darinnen sitzen / auch was vor Rechts-Sachen daselbst anhängig gemacht / und darüber gesprochen werden solle. Hierauff ist am 8. December der erste Hof-Gerichts-Tag gehalten worden: Gleichwie auch am 15. Novembris dieses Jahres die erste Session in dem Schöppen-Stuhl zu Coburg gewesen. Dann / nachdeme vermöge des Erfurtischen Haupt-Theilungs-Abschiedes de Anno 1572. die Gemeinschafft des gesambten Schöppen-Stuhls zu Jena Hertzog Johann Casimirn und Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen auffgekündiget worden / so haben diese vor ihre Lande dergleichen Schöppen-Stuhl allhier angerichtet / und hierzu Dr. Petrum Wesenbecium, zum Ordinario bestellet / auch Ihme noch drey Doctores Juris, nebst einem Protonotario und Gerichts-Schreiber zugeordnet / und diesen allen gewisse Besoldungen constituiret / dabey sich nicht allein die allhiesige Land-Stände / Beambten und Unterthanen / sondern auch andere Ausländische in allerhand Bürger- und Peinlichen Sachen / umb ein leidentliches / gründlichen Rechtens / Raths und Unterrichts erholen konnten. Damit aber dieses Collegium in be-

ständig guten Wesen erhalten werden möge / so haben ob-Hoch-gedachte beede Hertzogen eine gewisse Ordnung und Leges, in neunzehen Articuln bestehende / hierüber verabfassen lassen / in welchen unter andern begriffen / daß diese Assessores, der beyden Hoch-Fürstlichen Herren Gebrüdere Rechts-hängige Sachen am Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer sich absonderlich angelegen seyn lassen / wie nicht weniger schuldig seyn sollen in wichtigen Sachen auff Hoch-Fürstlicher Regierung begehren / ihr Bedencken zu geben / und allenthalben / hierinnen consultando & concipiendo zu dienen.

In diesem Jahr hat sich in der Stadt Coburg / eine ziemlich ansteckende rothe Ruhr-Seuche eingeschlichen / so jedoch bald wieder nachgelassen.

Den 2. Octobris sind daselbst Claus Voglers / Gürtlers und Martin Kregers / Schusters / Töchter / nebst noch einer Magd / wegen getriebener Unzucht mit Schweitzern / an einen Strang angekuppelt / umb den Marckt und Bronnen-Kasten geleitet / und von den Abdecker die Trommel vor ihnen geschlagen worden.

Den 10ten Decembris / sanden Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernst / Gebrüdere / ihren Cantzlar / Dr. Volckmarum Scherern / Christophen von Giech / Hof-Richtern zu Coburg / Hannß Ludwigen von Harstall / Heßischen Land-Voigt / Valentin von Selbitz / Rittmeistern / Liceln von Boyneburg / und Dr. Tobiam Lagum nach Erfurth / zu denen daselbst inhabenden Irrungen mit Hertzog Friedrich Wilhelmen und Johanne zu Weimar / angestellten Austrägen / welche Irrungen aber darauff zu Suhla am 7den Augusti 1599. von denen hohen Fürstlichen Herren Interessenten selbsten d[illegible] verglichen worden / daß jene beyde / diesen denen Weimarischen Hertzogen die Succession an der Chur Sachsen / Hessen und Henneberg zugestanden / diese hingegen die geforderte Eviction, der von der Grafschaft Schwartzenburg / wegen ihnen ehemals zugetheilten 40. Ritter-Pferde / fallen lassen / und die Uhrkunden / welche zu Weimar befindlich [illegible] eine oder die andere Landes-Portion betreffen / jedem ausgehändiget / die gemeinschafftliche aber in einem Gewölben zu Weimar auff behalten / [illegible] so wohl als die Gräflich-Schwartzenburgische und Erfurther Lehen / [illegible]

gleichen

gleichen die Universität Jena in communione verbleiben sollen. Welche nebst vielen anderen Puncten damahls verglichen und in einem Recess gebracht worden.

Anno 1599. Hat Hertzog Johann Casimir ein offen Mandat affigiren lassen / daß man sich in hiesigen Landen wider das in Westphälischen Creiße und sonsten zusammen geschlagene räuberische und erschröcklich haußende barbarische Krieges-Volck gerüst / und in steter Bereitschafft halten / auch niemand in frembden Kriegs-Diensten gebrauchen lassen solle.

Damahls sendete der Hertzog von Mantua, ein Pferd aus seiner Studerey aus Italien an Hertzog Johann Casimiren nach Coburg zu einem Præsent. Deßgleichen verehrte Georg Friedrich / Marggraf zu Brandenburg / hiesiger Hoch-Fürstlichen Herrschafft einen weisen Tennhirschen / ein weises und vier rothe Stück Wild / welche von Onolzbach aus / lebendig anhero gebracht worden.

In diesem Jahre ist der Wein / dem Geschmack nach / überaus wohl gerathen.

Am 16den Septembris hielte zu Coburg Hertzog Johann Casimir / mit Frau Margaretha / gebohrnen Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg / ein prächtiges Beylager / dabey sich ein Marggraf zu Anspach / welcher die Hoch-Fürstliche Braut von dannen nach Coburg führete / nebst der Chur Sachsen Administratorn Hertzog Friedrich Wilhelm / einfande / und wurde mit grossen Pomp auff den Weg zwischen Heldburg und Coburg von den Hertzog angenommen.

Anno 1600. Den 26. April ist Juncker Hanns Eytel Remmeter zu Moggenbronn / weiln er daselbst seinen eigenen Sohn mit dem Brod-Messer vom Brod gethan / zu Coburg auff den Marckt / mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht worden. Dieser war 64. Jahr alt / und der letzte seines sonsten hier wohlbekannten Geschlechts / dahero dessen Wappen mit Schild und Helm gemahlet / vor ihme von einem Knaben getragen und hernach zubrochen / mit in sein Grab geworffen worden.

Den 24. April begnadigte Hertzog Johann Casimir die Stad Rodach mit einem Vieh- und Jahr-Marckt auff S. Johannis Tag.

Den 12. Junii hat das Wasser / welches bey Mannes Gedencken nicht so hoch gewachsen / das Graß und Heu umb die Stadt Coburg mehrentheils hinweggeführet / und sonsten grossen Schaden gethan.

In diesem Jahre ward daselbst der Martins Jahr-Marckt mit Fürstlicher Herrschafft gnädigster Einwilligung zum ersten mahl gehalten.

1601. Den 28. Februarii wurde Valentin Lang von Gleusen / welcher seinem schwangern Weib mit Mücken-Pulver vergeben / zu Coburg auff die Gerichtstatt geschleiffet und mit dem Rad erstossen.

Den 30. Martii sind bey Erhöhung des Galgens zu Coburg die Meuerer und Steinmetzen mit Gesellen und Jungen 24. Personen starck / aus der Stadt mit Trommeln und Pfeiffen zu dem Gericht / und von dannen nach vollender Arbeit wieder herein marchiret. Daran musten folgenden Tages Peter Moring Metzger von Eißfeld / Hanns Siebenliist Schmid von Bürn / und Melchior Schle von Ummerstadt / ihre Mißhandlungen mit den Galgen bezahlen / und dieses letzten Eheweib / nachdeme sie von ihrer Geburth entlediget / nach Ausgang der 6. Wochen ihren Ehemann dahin folgen.

Den 19. Maji liesse Hertzog Johann Casimir ein Edict wider die Fisch-Diebe / welche die vor Coburgische Hofhaltung gehegte Fisch-Wasser bey Cortendorff / Bärteldorff / Neuses und Finckenmühl befischet / publiciren.

Dieser hat auch am 2. September das Gymnasium Illustre zu Coburg fundiret.

In diesem Jahr ist zu Eißfeld ein grosser Brand vorgegangen / welcher die Helffte der Neuen und Altstatt hinweggenommen / und sind darinnen die Kirchen / Pfarr- und Schul-Häußer / das Rath-Hauß und andere vornehme Gebäude mehr verbrunnen.

1602. Den 9. Augusti hat Hertzog Johann Casimir eine Verordnung wider die Beambten / welche Geld / Getreid / Holtz und anders einnehmen / aber nicht in die Rechnung bringen / und solcher Gestalt die Rechnungen verfälschen / ergehen / und darinnen dergleichen Diebereyen bey Straffe der Gefängniß / Landes-Verweisung / Staupenschlags / ja gar des Strangs / wann sich nehmlich der Schaden auff 100. fl. belaufen sollte / ernstlich verbieten lassen.

Sonsten

Sonsten haben sich so wohl in vorhergehenden/ als diesem Jahr grosse Wasserfluthen durch Ergiessung der Itsch hiesiger Orten ereignet/ welches mercklichen Schaden an dem Flöß-Holtz/ durch dessen hinwegschwemmung verursachet/ dahero auch ein Verbot/ daß sich niemand dergleichen fortgeflossenen Holtzes anmassen solle/ herausgegangen.

1603. Ist der neue Land-Schul-Bau zu Coburg angefangen worden/ worzu die benachbare Städtlein und Dorffschafften ein ziemliches an Geld und Fuhren beygetragen.

Den 8. September ist Claus Wuffern/ Zöllner genannt/ Wachtmeistern auff der Vestung Coburg/ wegen begangenen Ehebruchs und vergessener Eydes-Pflicht zu Nachtheil der Vestung/ auff dem Marckt der Kopff vom Leibe gehauen/ und auff einer Stange zu der Vestung heraus gestecket worden. Damahlen ließ Hertzog Johann Casimir die custodirte Fürstin aus dem Kloster Sonnenfeld auff diese Veste verschaffen/ und verordnete daß ein Diaconus, Johann Aldenburger/ eine Predig in ihren Gemach wochentlich verrichtete/ sie aus GOttes Wort sanfftmüthig unterweise/ durch dasselbe tröstete/ und wann sichs schicket/ zu aller Gedult und Gehorsamb vermahnete.

1604. Den 16. Martii ist die Kirche zu St. Johannes in Oßlau/ dem eine Stundt von Coburg entlegenen Fürstlichen Lust-Hauß/ eingeweihet/ und zum ewigen Andencken dieses Carmen hierauff gemacht worden:

Aspice in arce sua, quæ nomine dicitur OESLAV
Ædem non magnam, sed tamen egregiam,
JOHANNES posuit CASIMIRUS, Saxoniæ Dux;
Justitiæ Princeps, & pietatis amans,
Hic ut divini spargantur semina verbi,
Et sonet æterni gloria lausque DEI.
Nomen Apostolicum Templo de nomine sancti,
Factum JOHANNIS, Dux quod & ipse gerit,

Hoc

Hoc factum Tibi, Sancta Trias, patiare placere,
Hacque tuum placeat nomen in æde coli,
Structoremque Ducem post longæ tempora vitæ,
Transfer in ætheriæ splendida templa Domus,
Gloria, sancta Trias, tua quæritur: annue coeptis,
Ut tuus inter nos clarificetur honos.

Welches zu Teutsch also gegeben werden kan:

Sehet diß an Oslaus-Au klein doch feine Kirch-Gebäu
So Johannes Casimir Fürst der Sachsen setzte neu/
Daß vor ihn und seinen Hof/ gleich wie vor die Nachbarschafft/
Werd darinnen GOttes Worts ausgegossen süsser Safft/
Dieses schöne Kirchen-Hauß/ so Johannis Namen führt/
Nach dem Stiffter ward getaufft/ der mit diesem Nahm beziert
Heilige Dreyfaltigkeit/ wie diß Werck Dir nicht mißfällt/
Weil darin die reine Lehr deiner Diener sich enthält;
Also laß den frommen Fürsten/ Gründer dieses GOttes Hauß/
Aus dem so nur irdisch ist/ seel- und frölich gehen aus;
Nimm/ o grosser Himmels-Fürst/ den nach langen Jahren-Lauff/
Der Dir dieses hat gebaut/ in den Himmels-Tempel auff.

Den 15. Julii hat Hertzog Johann Casimir in Anwesenheit Bischoff Johann Philipps zu Bamberg/ (welcher 150. Pferde mit nach Coburg gebracht) und einiger aus Nürnberg und Schweinfurt/ ein Vogel-schiessen angestellt/ darzu er viel benachbarte Liebhabere beschrieben/ auch zum besten 50. fl. auff den gantzen Rumpff/ 30. fl. auff den Kopff/ 25. fl. auff den rechten und so viel auff den lincken Flügel/ und 20. fl. auff dem Schwantz/ alles das grösseste Theil gemeinet/ gesetzet.

Den 27. Julii gienge zu Coburg ein Verboth aus/ daß keine Schädel/Mist-Stätte und dergleichen Unlust binnen der allhiesigen Ring-Mauer geduldet werden sollen.

1605.

1605. Im Junio wurde im Beyseyn Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen das Hoch-Fürstliche Gymnasium zu Coburg folgendermaßen eingeweihet: Nachdeme erstlich der Superintendens D. Melchior Bischoff in der S. Moritz-Kirchen eine Predigt aus dem 29. Capitul des Sirachs/ von der Nothwendigkeit des Studierens abgelegt/ auch der Cantzlar in dem neuen Gymnasio einen Vortrag von Hertzog Johann Casimirs löblichen Vorhaben wegen Eröffnung des Gymnasii thate/ so wurde die Fürstliche Donation hierüber/ nebst denen Legibus deß Gymnasii abgelesen/ und folgends von Albrecht von Steinau/ Steiruck genannt/ im Nahmen der gesambten Landschafft dem Hertzog vor diese Fürst-väterliche Vorsorge und Gütigkeit/ unterthänigster Danck abgestattet/ und endlich von M. Wolfgango Heidero, Professore zu Jena/ welcher von dort her/ zu Anrichtung des Gymnasii beruffen gewesen/ dieser Actus mit einer Oration beschlossen.

Den 9. Julii wurden zu Coburg 2. Ubelthäter/ so 5. Mord begangen/ mit dem Rad abgethan; Ein anderer aber so bey 9. Mordthaten verübet/ und nur 18. Jahr alt gewesen/ ward/ nachdeme er enthauptet/ auff das Rad geleget.

Den 30. Novembris ist wegen des verstorbenen Hertzog Johannis zu Weimar ein Leichen-Conduct zu Coburg gehalten/ darbey mit allen Klocken geleutet/ und von dem General-Superintendenten Melchior Bischoff/ aus dem 9. Cap. ad Hebræ. über die Worte: Dem Menschen ist gesetzt einmahl zu sterben ꝛc. eine Sermon in der Haupt-Kirchen zu S. Moritz abgeleget worden.

1606. Sind 361 fl von der Bürgerschafft zu Coburg zu Erbauung und Erweiterung des Gottes-Ackers gesteuert worden. Dabey aber 200. fl. so das Spital gegeben/ gerechnet.

Den 21. Maji wurde zu Coburg vor dem Jüden-Thor eine Weibs-Person/ welche ihr in Wittben-Stand Huren-weiß erzeugtes Kind in das Wasser geworffen und ersseuffet/ wieder mit dem Wasser bestraffet/ und darinnen gesäcket.

Den 5. Junii liesse Hertzog Johann Casimir ein nachdrückliches Patent wider die Zigeuner/ Herrn-loses Gesind/ Müßiggänger/ Hausie-

rer / starcke Bettler / und dergleichen Leute / welche sich häuffig der Orten einschliechen / anschlagen.

Den 15. Julii zog Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg / mit einem Gefolg von 100. Personen / durch die Stadt Coburg / allwo er sich in Abwesenheit Hertzog Johann Casimirs / in einem Gast-Hof logiret / gegen Erfurt. Dieser war eben dawahlen in Begleitung Graf Philipp Ernsts von Gleichen mit 147. Pferden nach Cassel / zu Verrichtung der Tauff-Pathschafft bey Landgraf Moritzen zu Hessen jungen Tochter / von Coburg abgereißt.

1607. Liesse Hertzog Johann Casimir / vermittelst eines Patents das unbefugte Fischen / Angeln / Kugelwerffen und dergleichen in seinem Fürstenthumb bey Leibes-Straff verbiethen.

1608. Den 28. Januarii hat selbiger dem Rath zu Coburg 2. neue Fahnen zustellen lassen / welche beede 169. fl gekostet / darauff ist die Rüstung mit Schützen-Röcklein / auch güldenen und silbern Rappiern der Bürgerschafft ausgetheilet worden.

In diesem Jahr wurde auf gnädigste Concession der 1. Roß-Marckt auff Montag nach Elisabeth und der 2. folgendes Jahrs auff den Montag nach Palmarum in Coburg gehalten. Den Schwein-Marckt aber muste man wegen grossen Gewässers auff dem / Saltzmarckt und in der Grafen- und Herren-Gassen halten.

1609. Den 9. Martii zoge mehretmeldter Hertzog Johann Casimir / und dessen Gemahlin mit 168. Pferden aus Coburg zu dem Chur-Fürsten von Sachsen nach Dreßden / umb daselbst mit ihme einige Unterrede zu pflegen / auch sonsten der angestellten Faßnachts-Lust beyzuwohnen. Thate darauff am 3. Julii eine Reiße nach Minden-Zelle und Winßen zu Besuchung alldortiger Herrschafften.

Am 3. und 4. Maji hatte er ein Schiessen mit grossem Geschütz zu Coburg auff einer Wiesen hinter dem Sich-Hauß gehalten / das Ziel war ein leinen Tuch mit Aschen ausgefüllt an einem Hügel bey der Eichen Brücken auffgericht / und haben 66. Personen von denen Herren Räthen / Hof-Cavalliern und der Bürgerschafft mit geschossen; Auch beyde Stadt-Compagnien in der Rüstung allda 2. Tag und Nacht die Fürstliche Gezelt

zelt und Geschütz bewahret. Das beste als 30. fl. hat Hanns Seyer von Scherneck gewonnen.

Den 28. December passirte Chur-Fürst Johann Sigmund zu Brandenburg mit 100. Pferden und ohngefehr so vielen Personen / in Begleitung Landgraf Moritz zu Hessen / durch die Stadt Coburg.

1610. Den 3. April wurde auff gnädigsten Befehl / der zu Hall in Sachsen verstorbenen Frau Aebtisin zu Qvedlinburg in der Stad Coburg eine Leichen-Begängniß / und Predigt von dem General Superintendenten Melchior Bischoffen / gehalten.

Den 9. Maji / als Georg Nagel / wegen begangenen Ehebruchs mit 2. Mägden / und Georg Albrechts von Brandenstein zu Nützelbuch Eheweib / auff den Marckt zu Coburg durch 5. unglückliche Streiche enthalßet worden / hat das Volck den ungeschickten Nachrichter in Nicol Steinbergers Huters in der Spital-Gassen Behausung hingerichtet.

Den 14. October / nachdeme Hertzog Johann Casimir in der Gülichischen Sache eine weite und ferne Reise auff sich genommen / auch ohne diß die Leufften / sich sehr gefährlich anzulassen / begunneten / so haben sie die gnädigste Vorsehung gethan / daß in allen Kirchen Freytags in der Woche ein Bet-Tag gehalten / dazu früh umb 8. Uhr geleutet worden / binnen solcher Zeit auch die Thore in denen Städten verschlossen / und alle Hand-Arbeiten in denen Häußern und sonsten eingestellet werden sollen; Und langte darauff dieser Herr zu Cölln an dem Rhein an / allwo eine gütliche Handlung in der Gülichischen Succession-Sache angestellt gewesen / es hat sich aber solche gäntzlich zuschlagen / davon der Verlauff Ihro Käyserlichen Majestät von dero Herren Commissariis von Cölln aufs alleruntherthänigst berichtet worden.

1611. In diesem Frühling hat es gantz keinen Regen gethan / und ist der Weln in der Walburgis-Nacht erfroren / dahero das Simmern Korn auff 4. fl. der Weitzen auff 3. fl. 18. Groschen / und der Haber auff 28. Groschen in Preiß gestiegen.

Am 6. Augusti wurde Chur-Fürst Christian dem II. zu Sachsen / ein Leichen-Conduct in der Stadt Coburg gehalten.

Den 26. November langte Chur-Fürst Johann Georg zu

Sachsen / von gehaltenen Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg mit 280. Pferden zu Coburg an / und verharrte in Coburg und zu Heldburg 5. Tag lang ; Damahls hat jene Stadt nebst der Stadt Eisenach auff 42000. fl. vor Hertzog Johann Casimir / wegen des Gülichischen Landes der Stadt Nürnberg Bürgschafft bestellet.

Nachdeme auch in dieser Gülichischen Sache von denen hohen Interessenten ein guter Anfang zur Vergleichs-Tractation gemacht worden / als wurden auff gnädigstes Anbefehlen von allen Cantzeln die Zuhörer eifrigst erinnert / die zu dem Ende angesetzte Bet-Stunden zu besuchen / und hat man ein auff dieses hoch-importante Werck absonderlich gerichtetes Gebet / nach verrichteten Sonntags- und Freytags-Predigten abgelesen. Als sich aber / wie vorerwehnet / die Cöllnische Tractaten zuschlagen / haben immittelst / biß zu vorstehender Ihro Käyserlichen Majestät hierinnen ertheilender Resolution, in diesem Jahr die protestirenden Fürsten zu Jüterbock eine Versammlung gehalten / dahin auch Hertzog Johann Casimir / nebst dero Herren Bruder Hertzog Johann Ernsten sich erhoben / und daselbst nebst beyden Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg / verschiedene Fürsten angetroffen. Damahlen wurde dieser Gülichischen Sachen halben ein Vertrag / wobey jedoch auff Seiten Chur-Brandenburg / wegen nicht erfolgenden Consenses von Pfaltz-Neuburg / nicht geblieben / zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen und Brandenburg verabredet und geschlossen.

1612. Reißte Hertzog Johann Casimir unter einer Suite von 93. Personen und 56 Pferden von Coburg nach Franckfurth / umb alldort dem Wahl-Tag und Käyserlichen Crönung beyzuwohnen. Darauff kame er auch nach Dreßden mit 96. Pferden / woselbst er von dem Chur-Fürsten zu einen jungen Printzen zu Gevattern ersuchet worden. Es liesse auch Hertzog Johann Casimir die Brücke vor dem Jüden-Thor allhie bauen / so dem Rath 300. fl. gekostet.

Den 5. September wurde Margaretha Lonzforckels zu Lauter Wittibe Zauberey wegen verbrannt. Desgleichen den 7. October Barbara Diemin oder Hasinn allhie / und Melchior Franckens zu Oberlauter Wittib / welche beyde mit dem bösen Geist gebuhlet. Ferner den 16. December noch 3. Bürgers Weiber.

Den

Den 5. April hat ein Jud von Franckfurt / Levi sonsten genannt / auff genugsam empfangenen Unterricht in der allein seeligmachenden Christlichen Religion in der Coburgischen Pfarr-Kirche zu S. Moritz sein Er- und Bekäntniß in öffentlicher grossen Versammlung gethan / und darauff das Hoch-würdige Sacrament der heiligen Tauffe durch den Diaconum Johann Altenburger empfangen / und sind dessen Tauff-Zeugen gewesen Dr. Johann Schade / Fürstlicher Sächsischer Rath / Bürgemeister Caspar Schwerdlein / Daniel Langer / Bürger und Händler / ingleichen des General-Superintendentens Melchior Bischoffs und Doctor Stephan Schelhasens / Fürstlichen Raths / Hauß-Frauen / nebst Doct. Philipp Steinackers Raths und Ordinarii Tochter. Dieser neue und Johannes Christianus genannte Christ / hat am darauf folgenden Grünen Donnerstags das Hoch-würdige Abendmahl / nebst andern / empfangen.

1613. Ist Hertzog Johann Casimirs erste Gemahlin Frau Anna / welche / wie bey dem Jahr 1593. erwehnet / wegen gebrochener ehelicher Treue / Zeit Lebens gefänglich enthalten worden / in ihrer Custodia auff der Vestung Coburg am 23. Januarii gestorben / worzu sie sich zuvor Christlich bereitet und ihre Sterb-Kleider etzliche Tage vorhero auff ihrem Tisch legen lassen / sich auch einen Leichen-Text aus dem 7. Capitul der Offenbahrung S. Johannis von dem 13. Vers an biß zum Ende selbsten erwehlet. Die Fürstliche Leiche wurde etliche Tage hernach in Begleitung der Fürstlichen Herrn Räthe / 8. von dem Land-Adel / welche sie bey der Kirchen zu Sonnenfeld annahmen / und dahin trugen / einiger andern Fürstlichen Bedienten / wie auch etliches adelichen Frauenzimmers von der Vestung nach Sonnenfeld auff einem mit 6. Pferden bespannten Leid-Wagen gebracht / und nach gehaltener Leichen-Predigt von ihren Beicht-Vater / Johann Altenburg / in dem Chor der daselbstigen Kloster-Kirchen eingesencket.

Im Monat Aprilis reisete Hertzog Johann Casimir zu dem angestellten Chur- und Fürsten-Tag nach Naumburg / woselbsten die Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung von dem Chur- und Fürstlichen Erbverbrüderten Hauß Sachsen und Brandenburg renoviret worden.

Den 5. October hat dieser Hertzog einen Abschied / wie es in unter-

schiedenen Puncten / die Vogtheilige Obrigkeit / Lehen-Wahr / Jagden und anders betreffend / darüber zwischen der Ritterschafft diß Ortes und etlichen Beambten und Städten / Streit und Irrungen entstanden / gehalten werden solle / publiciren lassen.

Den 29. November hat mehrermeldter Hertzog eine verneuerte Ordnung und Reformation wegen der Trachten und Kleidung / auch wie es mit Anstellung der Hochzeiten / Verlöbnissen / Kinds-Tauffen / und Begräbnissen in hiesigen Landen gehalten werden solle / verabfassen lassen. In diesem Jahr hielte Herr Johann Gerhard Superintendent / nebst andern Coburgischen Räthen / auff Befehl Hertzog Johann Casimirs / eine allgemeine Visitation in Thüringen und denen Gothaischen Kirchen.

Sonsten wurde zu Coburg Magdalena Seilerin / eine Hexe aus dem armen Hauß auff dem Scheiterhauffen gebracht / deßgleichen bekam den folgenden 15. December / Otilia Claus Zechens Eheweib / so eines Handwercks mit jener / einen gleichen Lohn. Hanns Ulrich aber aus den Diefenstein ein junger Mensch wurde mit dem Strang hingerichtet.

1614. Besuchte Hertzog Johann Casimir den auff den 23. Martii zu Nürnberg angestellten Fürsten-Tag daselbst nebst 22. andern Chur- und Fürstlichen Personen.

Den 7. April fiel die Stadt-Mauer zu Coburg auff 200. Schuh lang zwischen den Juden- und Ketschen-Thor von dem Hirten-Thurm an hervorwarts gegen dem Kilians-Thurm auff dem Grund ein / und geschahe dieses den Tag hernach / als Hertzog Johann Casimir den Augen-Schein selbsten eingenommen. Den 23. Maji hielte dieser Hertzog allhie ein Gesellen-Schiessen mit der Armbrust / und setzte zum Haupt- und ersten Gewinn einen übergüldeten Becher von 100. fl. dann zum andern Gewinn einen Becher vor 50. fl. folgends zum Ritter-Schiessen einen Becher auff 25. fl werth und zum Crantz-Schuß einen vor 20. fl. zum besten auff / auch vor jedern Zweck-Schuß eine Silberne Klippen von anderthalb fl. nebst einer Seidener Fahnen / die übrige nach-Gewinn und Gaben / wurden aus der Schützen Lag-Geld / deren jeder 6. fl. contribuirte ausgetheilet. Zu diesem Schiessen wurden nicht nur unterschiedliche Fürstliche und Gräfliche Personen / sondern auch fast alle benachbarte Reichs-Städte / als Nürnberg / Franckfurt / Wormbs / Erfurt &c. invi-

invitiret. Den 21. September besuchte Hertzog Johann Casimir abermahls eine Chur-Fürstliche Kindes-Tauff zu Dreßden/und dabey mit ausgeschriebenes Solennes Stahl-Schiessen.

1615. Als die Bürgemeister-Rechnung zu Coburg gehalten wurde / fanden sich Hertzog Johann Casimir und dessen Herr Bruder/ Hertzog Johann Ernst / sambt deroselben Hoch-Fürstlichen Frauen Gemahlinen und gantzen Hof-Stab; Ingleichen Pfaltz-Graf Friedrich von Birckenfeld und verschiedene Gesandte / auff hiesigen Rath-Hauß ein / allwo sie allerseits an 20. Tischen/ohne die Fürstliche Tafel auff dem Tantz-Boden und Saal tractiret worden.

Den 15. September liese die Hoch-Fürstliche Landes-Herrschafft ein Pœnal-Edict wider diejenigen / so unnöthige Klagen erheben / die Sachen nicht an gehörigen Gerichten anbringen / und anderst procediren / als in der Landes-Ordnung versehen / ergehen.

Sonsten muste Dero Cammer-Jung (die man heutiges Tages Pagen nennet) Hannß Christoph Rudolph von Herbstleben / seine begangene viele Diebereyen / indeme er in dem Fürstlichen Gemach 5. güldene und 4. silberne gegossene Bildnisse gestohlen / ferner aus einem Kasten einen Sack mit 54. fl. aus einem andern aber 250. fl. entwedet / mit dem Schwerd zu Coburg auff den Marckt bezahlen lassen.

1616. Haben / so woht die Ruhr / als die Haupt-Kranckheiten und Fieber ziemlicher massen in der Stadt Coburg grassiret.

Den 6. Februarii ist zu Coburg / wegen Hertzogs Augusti zu Sachsen Christ-seeligen Hintritt ein Leichen-Conduct angestellet / und von den damahligen Superintendenten Dr. Johann Gerharden eine Leichen-Predigt abgeleget worden.

Den 16. Februarii ward Claus Muthens Eheweib von Beyersdorff / welche sich mit Hexerey geschleppet / zum Feuer verurtheilet.

In diesem Jahr verschaffte zu Coburg Gertraut/Paul Robens/ des Raths / eheliche Hauß-Frau 100. fl. der Armuth / die davon fällige Zinßen jährlichen an ihren Nameus-Tag auszutheilen / umb welche Zeit auch Marcus Hörner des Raths und dessen eheliche Hauß-Frau/ Kunigunda / die Zinnßen von 500. fl. Capital zu einem Stipendio, vor einen in ihrer Freundschafft / oder in deren Ermangelung / andere studirende Bürgers-

gers-Söhne zu Coburg / ingleichen 50. fl. in das Siechen-Hauß / 50. fl. in das Convent, und 50. fl. denen Current-Schülern legirten.

1616. Hat Petronella Libermännin zu Coburg / welche beschuldiget worden / daß sie mit Hexerey-Händeln umbgegangen / dadurch sie ihren eigenen Ehemann und anderer ihrer Mannheit beraubet / und theils Menschen und Viehe gesterbet / solches alles in der scharffen Frage zwar verleugnet; Dieweiln aber die Indicia sehr starck wider sie liessen / diese auch zu verschiedenen verdächtigen gebrauchten Mitteln sich bekennet / hierüber die gantze Zeit ihrer Gefangenschafft keine Speise zu sich genommen / bey und nach der Tortur nicht wenig Verdacht sich ereignet / sonderlich indeme / daß ihr kein Wort mehr abzugewinnen gewesen / der Halß ihr bißweilen auffgelauffen / daß sie gestarret / wie ein Scheid Holtz / das Maul etzliche Tage so fest zugehalten / gleichsam könnte sie es nicht auffthun / dahero man ihr die Zähne mit einem Messer von einander zwingen und das Getranck mit einem Löffel einflössen müssen / auch keinen Arm rühren wollen / vorige Nacht aber mit dem Arm gefochten / als wenn sie nach etwas stiesse / und sich sonst seltsam geberdet / das Maul zimlicher massen auffgethan / und mit demselbigen geschmatzet und gekäuet / also daß ihre Wärterin davor gehalten / der Teuffel speise sie / wann sie den Halß gestrecket / ist sie gelegen / hat mit denen Augen geklotzet / und geschryen / haltet mich / haltet mich / daraus zu vermuthen / daß ihr der böse Feind also zusetze / endlichen auch in der Nacht / ohne vorgehendes Erkänntniß ihrer Sünden verstorben / dahero gäntzlich darvor gehalten wurde / daß sie der böse Feind umbgebracht / so wurde sie von dem Scharff-Richter unter den Galgen verscharret. In diesem Jahr bekannte auch Catharina Böhmin zu Coburg / daß ihr Teuffel / so Hanns hieße / neulich von ihr gewichen / sagende / sie sollte nur bekennen / ingleichen daß sie verschiedenen Personen Kranckheiten angezaubert. Der Teuffel wäre erstmahls in einem schwartzen Kleid / Hut und Barth zu ihr vor das Bett in Abwesenheit ihres Mannes gekommen / sie gefragt / ob sie seine Frau seyn wollte / darauff sie ja geantwortet / er ihr sodann einen halben Thaler und sie ihme die rechte Hand gegeben / und GOtt den HErrn / weder an Ihme noch Seinem Reich Theil zu haben / verschwehren müssen / damahlen er auch mit ihr Unzucht getrieben / ferner hätte sie der Teuffel zum Tantz geführet / da selbsten

selbsten sie gebratens Fleisch gessen / Bier getruncken und Schallmeyen-Pfeiffer gehabt / sie hätte den Teuffel das gesegnete Brod geben müssen / und auff dessen Antrieb Valentin Müllers zu Bedheim Töchterlein / als sie zu ihr als Amm-Frau beruffen worden / einen Druck in Mutterleib auf die Kehle gegeben und umbgebracht / dahero sie dieser Verbrechen wegen öffentlich verbrannt wurde. Den 18. November dieses 1616. Jahres sagte Anna Schadin zu Schlettach in dem Fürstenthumb Coburg aus / daß sie vor 26. Jahren von ihrer Basen die Hexerey gelernet / und der Teuffel der schwartze Caspar genannt / damahlen bey Nacht zu ihr in die Stuben gekommen / ihr einen Thaler gegeben / und sich ihme zu ergeben angesprochen / darauff sie ihme die rechte Hand gegeben / den Thaler mit einander vertruncken / und endlich sie und ihre Baße mit ihren beyden Buhlen die Nacht über in einem Bette gelegen / der Teuffel hätte ihr wochentlich einen halben oder Orths-Gülden gebracht / welchen sie vertruncken / auch jährlichen drey mal auff Täntze / allwo Schallmeyer und Pfeuffer auffgespielet und ihnen Wein und Wecke gegeben worden / geführet. Denen Leuthen und Viehe hat sie verschiedenen Schaden zugeführet / auch bey dem Heiligen Abendmahl den gesegneten Wein wieder aus dem Mund gesprützet und das gesegnete Brod daraus gethan. Darvor hat sie den Scheiter-Hauffen zu Lohn bekommen.

1617. Den 16. Junii reisete Hertzog Johann Casimir zu Sachsen / zu Hertzog Christian von Braunschweig und Lüneburg nach Zelle / allwo er / sambt seinen Comitat den 28. glücklich eingekommen / und nachdem Er den 14. Junii von dannen auffgebrochen / ist Er hiesiger Orten wieder frisch und gesund angelanget.

Anno 1617. Am 19. Februarii ist der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Dorothea / gebohrner aus Königlichen Stamm zu Dännemarck / Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg Wittiben in Coburg ein Leichen-Begängniß gehalten / dabey nach dreymahligen mit allen Glocken gegebenen Zeichen / morgends umb 8. Uhr der Gottesdienst angefangen / und von dem General-Superintendenten, Dr. Caspar Fincken / eine Leichen-Predigt aus dem 173. Psalm gehalten worden.

Den 15. Julii ist das Fisch-Wasser die Itsch / ober- und unterhalb der Stadt Coburg / so Hoch-Fürstliche Landes-Herrschafft ausgewech-

felt und gemeiner Stadt übergeben/durch das Ambt und den Rath daselbst/ wie weit nemlich die Bürgerschafft sich solches zu bedienen befugt/ vermercket/ und dieser/ darinnen alle Freytag von 12. biß 3. Uhr zu fischen/ erlaubet worden.

Den 30. Julii ist in Beyseyn des Wachtmeisters die neue Wacht auff dem Marckt zu Coburg bestellet/ denen Wächtern und Soldaten an den Thor die verfaßte Articul vorgelesen/ und diese auff gethanen Handschlag an den damahligen Bürgemeister/ beeydiget worden.

Den 31. October 1. und 2. November/ ist auff Hoch-Fürstlicher Herrschafft gnädigste Verordnung das Evangelische Jubel-Fest mit vor- und nachmittägigen Predigen/ welche man über den locum Apocalypsis: Sie ist gefallen Babylon die grose &c. gehalten/ Gebeten/ Vorbitten und Danckfagungen feyerlich begangen worden; Weiln eben vor 100. Jahren umb diese Zeit das heilsame Reformations-Werck/ durch den seeligen Herrn D. Martinum Lutherum, vermittelst Göttlicher Gnaden Verleihung/ seinen Anfang genommen.

1618. Montags den 26. Januarii kam zu Coburg in Caspar Fluhrschützens Hauß/ in der Spital-Gassen/ durch Kohlen/ die bey einer mit Stroh belegten Bier-Kuffen angegangen/ Feuer aus/ das zwar viel gepichte Bier-Fässer erreichet/ und darob grossen Dampff und Rauch verursachet/ doch nach einer Stunde wieder gelescht worden/ über diesen Schrecken ist eine Jungfer/ so in der obern Stube gewohnet/ 3. Stockwerck hoch vom Fenster hinab gesprungen und doch unversehrt geblieben. Darauff ist unter Hertzog Johann Casimirs Hoch-Fürstlichen Namen eine sonderbahre Feuer-Verordnung/ wie es in hiesiger Stadt bey denen/ so wohl Tags als Nachts sich ereigneden Feuers-Brünsten zu halten/ im Druck befördert worden. In diesem Jahr ist auch ein neues Schlacht-Hauß vor dem Jüden-Thor zu Coburg erbauet worden.

Den 9. September wurde Herr Johann Gottfried/ Bischoff zu Bamberg und Würtzburg/ von Hertzog Johann Casimir überaus prächtig zu Coburg eingeholet/ und stunden beyde Hof- und Stadt-Fahnen in der Rüstung/ musten auch Tag und Nacht/ biß auff den 12. dito da der Bischoff wieder auszoge/ wachen/ dagegen sie von diesen 50. Gold-Gülden/ und andere gleichfals ansehnliche præsenten bekommen. Es

wurden

wurden auch die Geschütz hiebey dapffer gebrauchet / davon einige zu dem Ende von dem Rabenthurm allhie auff die Vestung gebracht worden.

Den 27. October wurde daselbst einer 23. jährigen ledigen Dirnen ihr begangener Mord an ihrem von einem Bauer-Knecht erzielten Kinde / mit einem Schwerd-Streich belohnet.

Den 22. November ward ein erschrecklicher geschwäntzter Comet in plaga Orientali gesehen / welcher seinen Schwantz erstlich gegen Abend / hernach gegen Mittag gestrecket.

1619. Den 2. April gienge ein Edict aus / daß kein Müßiggänger in hiesigen Landen geduldet / sondern denen Tag-Löhnern Sommers-Zeit dritthalb Batzen / Winters-Zeit 2. Batzen / ohne die Kost / mit der Kost aber nur halb so viel solle gereichet werden.

Den 11. Julii sind Hertzog Heinrich von Sachsen Lauenburg / benebenst einem Käyserlichen Reichs Hof-Rath Hieronymo von Helffern / als Käyserliche Abgesandte / bey Hertzog Johann Casimir mit 15. Pferden in Coburg angelanget / und jener des andern morgens nacher Bamberg auff der Post verreiset / seinen mit-Commissarium allhie hinterlassende / welcher beyder Anbringen vornehmlich darinnen bestunde / daß Ihre Käyserliche Majestät dem Zustand des Königreiches Ungarn und Böhmen durch sie zu erkennen geben / und daß die Käyserliche Armada allein zu dieser Königreiche Recuperirung angesehen / dahero hiesiger Hertzog sich nicht von denen Böhemischen Anhängern zu einigen widrigen Beyfall / viel weniger zu einiger Hülffe verleiten lassen solle / der andere Gesandte reißte noch selben Tags wieder von hie ab.

Den 19. Julii bekannten 2. Schwestern / Martha Schumännin und Barbara Aumüllerin zu Coburg / daß sie mit dem Teuffel / so dieser einen Thaler auff die Hand gegeben / einen Bund gemacht / und zugehalten: Er hätte sie mit einem Bock auff die Täntze geführt / der erste wäre zu Walpurgis bey dem Brunnen zum heiligen Creutz / der andere bey dem Weihers / der dritte auff dem Rögners oder Baussenberg gehalten worden / bey dem heiligen Nachtmahl hätten sie die Hostien aus dem Mund genommen und ihren Geist zugestellet / welcher ihr ein Wasser und Pulver gegeben / damit sie / wohin sie es im Teuffels-Namen gestreuet / verschiedene Menschen und Vieh gesterbet / worunter auch ihr Bruder

war/ den sie der Erbschafft wegen hingerichtet. Zu jener kam der Teuffel in eines schwartzen Manns Gestalt/ sagende: er sehe/ daß es ihr übel gieng/ sie sollte sein seyn/ so wollte er ihr Geld geben und wohl helffen. Darauff sie ihm die rechte Hand gegeben/ und doch gesagt/ sie wollte GOtt darumb nicht gar verleugnen; dann hätte er ihr zwey Thaler gegeben und Unzucht mit ihr getrieben/ auch öffters nur etliche Groschen/ dabey sagend/ sie sollte eine Weil betteln/ er könne ihr nicht genug geben. Dieser ihr Teuffel hiesse der fressende Wolff/ weiln er im Wald zu ihr gekommen/ jener aber der Heintz; Beyde Hexen wurden endlich mit dem Feuer gestraffet. Eine andere Hexe daselbst/ welche von diesen die schwartze Kunst begriffen/ und viel Böses damit gestifftet/ auch allezeit dem Teuffel/ ihren Buhlen/ die Hostien/ so er zu einer Schmiere gebrauchet/ zugestellet/ bekame gleichen Lohn. In ihrer Gefangenschafft hat ihr der Teuffel ein Messer zugebracht/ womit sie sich einen Stich gegeben/ daran sie aber wieder curiret worden. Die vierdte Hexe/ Margaretha Zechlein/ wurde gleichfalls etliche Tage hernach auff dem Scheiterhauffen gesetzt; Diese bekannte unter andern/ daß der Teuffel in Gestalt eines schwartzen Männleins zu ihr in den Stall erstmahls gekommen/ und gefragt/ ob sie sein wollte seyn/ er wollte ihr genug bringen/ sie ja gesagt/ und ein Bündniß mit ihm gemacht/ darauff er mit ihr zu schaffen haben wollen/ doch wieder von ihr gegangen und gesagt: Was soll ich mit der alten Schachtel machen/ ich habe junge genug/ und hätte ihr nichts darauff gegeben/ ihr Geist/ Jäckel genannt/ hätte sie auff dem Bock mit auff die Tantze durch Thür und Thor geführet/ sie wäre zu alt gewesen und nicht tantzen können/ darumb der böse Feind sie weggejagt und nicht haben wollen. Bey dem heiligen Nachtmahl hätte sie die Hostien zutruckt und in den Mantel fallen lassen/ weil der Teuffel gesagt/ es wäre ihr nichts nutz.

Als umb diese Zeit der Scharffrichter zu Coburg einen Ehebrecher aus Königsberg/ von dem Leben zum Todt bringen sollen/ ist ihm der erste Schwerd-Streich mißlungen/ und dem armen Sünder erst liegend sein Recht gethan worden/ darauff der Scharffrichter dem auff ihm dringenden Pöbel entwichen/ und damit er sich von ihm loßwircken möge/ einen Sprung in den Stadt-Graben gethan/ daselbst er sich unter die Brücke retiriret. Es hat aber das Volck die Brücke auffgehoben/ die Stein auf der

der Mauren gerissen / und weiln er sich nicht wehren können / ihn daselbst zu tod geworffen. Dessen Sohn und Knecht haben sich mit genauer Noth / wiewohl jener nicht ohne empfangene Wunden / vor dem rasenden Pöbel verborgen / unter welchen / wer dieses Unfugs Anstiffter / keiner ausgemacht werden kunte.

Den 8. Augusti bey Nachts umb 10. Uhr / brach zu Coburg auff dem Bürglaß ein Feuer aus / dadurch 2. Häuser zu Grund in die Asche geleget / und die nächst anstossende übel versehret worden. Deßgleichen braundte daselbst durch Verwarlosung des Feuers in einen Wirts-Hauß auff den Steinweg dieses nebst einem anstossenden ab.

Den 20. Augusti ist auff Anordnung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in diesem gantzen Fürstenthumb / wegen gefährlichen Zustandes und sorglichen Leuffte ein wöchentlicher Bet- und Buß-Tag gehalten worden.

1620. Sind 8 Soldaten sambt 3. Weibern und zwey Jungen von Eißfeld auff 2. Wägen nach Coburg geführet worden / und weiln sie ihren Cameraden auff freyer Strassen bey Rottenbach umbgebracht / deren 6. erstlich mit dem Schwerd gerichtet / und so dann auff das Rad geleget / die übrigen 2. aber lebendig geradbrechet / auch die Weiber und Jungen zum Land hinaus gewiesen worden.

Den 21. Januarii legirte Anna Hannßen Rögners Wittib 100. fl. dem Almosen-Kasten zu Coburg.

Den 13. Martii hielte Hertzog Johann Casimir und dessen Herr Bruder eine Lust-Jagd zu Coburg auff den Marckt / darbey 2. Wölffe / 6. Haasen / 23. Füchße und 15. Dachsen gehetzet worden.

Sonsten beschahen verschiedene Landes-verderbliche Durchzüge / als im Martio von 800. Soldaten / unter Capitain Boineburgen / und Stockhausen / deßgleichen in selbigen und folgenden Monaten / von 1000. Niederländischen Reutern / unter dem Obristen Grafen von Stierum / welche zu Hildburghausen und Neustatt etliche Tage Quartier genommen.

1621. Hat Käyser Ferdinandus Hertzog Johann Casimirn und Johann Ernsten / die allhiesige Privilegia, Herrlichkeiten / Würdigkeiten / Herkommen / Gewohnheiten / Hand-Vesten / Verschreibungen /

Gaben / Rechte und Gerechtigkeiten / so ihren Eltern und Vorfahren über die Fürstenthumer / Lande / Grafschafften / Herrschafften / Lehenschafften / geistlichen und weltlichen Land-Gerichten / Bergwercken / Saltzwercken / Müntzen / Vogteyen / Schutz und Schirmen / Zoll / Mouten / Strassen / Städten / Vesten Lande / Leuten / Gnaden / Lehen-Gütern und anderu / nichts ausgenommen / von Carolo IV. Sigismundo, Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. und Maximiliano II. gegeben worden / dergestalt erneuert und confirmiret / daß niemand bey Straffe 100. Marck löthiges Goldes ihnen hierinnen Eintrag thun solle.

Ein Simmern Korn galte diß Jahr 4. fl. 8. Groschen und 1. Metzen Saltz 9. Batzen / die Gersten aber 5. fl.

In solchen Jahr wurde zu Neustadt an der Heide der Anfang zu müntzen gemacht / und 3. und 6. Pätzner / halbe und gantze Thaler / auch Groschen und Dreyer geschlagen. Wie sonsten die Müntze übermäßig stiege / also stiegen auch alle übrige Victualien und Kram-Waaren / und galt eine Kuh 200. biß 300. fl. ein gemein Pferd 1000. auch 1500. fl. und darüber.

Den 4. Julii kamen Hertzog Johann Philipp und Hertzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg nacher Coburg / welchen Hertzog Johann Casimir mit einer ansehnlichen Reuterey entgegen gezogen.

Den 17. Julii / starb zu Coburg in Fürstlicher Ehrenburg / Frau Elisabetha / verwittibte Gräfin von Hohenloh / aus dem Hauß Braunschweig / welche sich in die 8. Monat an dem Hof zu Coburg aufgehalten / und ward darauff ihr am 13. September durch Herrn Dr. Fracken Superintendenten eine Leichen-Predig in der Schloß-Capelle gehalten / sodann folgenden Tags die Leiche durch zwey dazu deputirte Braunschweigische Abgesandte von dannen nach Kirchberg zu ihrer daselbstigen beliebten Begräbniß hinweggeführet / welche die Hohe und andere Fürstliche Bediente / nebst dem Stadt-Rath biß vor das Thor begleiteten.

1622. In Monath Februario regierten zu Coburg die Haupt-Kranckheiten und Febres malignæ, daß viel Personen in dem Stetzenbach daran gestorben.

Im Monat Martio führte Hertzog Wilhelm von Weimar 5000. Mann zu Fuß / und 1000. Pferde / ohnfern Coburg vorbey den Main-

grafen

grafen zu Baden zu Hülff / und ward von hier aus Proviant an Fleisch / Brod und Bier vor sie geschafft.

Den 1. Junii ist zu Coburg auff die neu-gemachte Spanische Haube oben im Rath-Hauß-Dach der Knopff sambt dem darauff stehenden Löwen und geharnischten Mann / durch Conrad Schreyern / Schieferdeckern auffgesetzt worden / und hat dieser auff dem Knopff ein neu paar Schuhe und Strümpff / so E. E. Rath ihm verehret / angezogen / auch ein Maaß Wein ausgetruncken und die Maaß-Kannen herunter geworffen. Den 4. Junii hat E. E. Rath allhie 4. Ochsen zu Volckershausen vor 860. fl. interims Geld gekauffet / solche hernach / wegen grosser Theuerung und vorfallenden Mangels am Fleisch / der Bürgerschafft verkauffen / und das Pfund vor 6. Batzen unter dem Rath-Hauß verhauen lassen.

Den 12. Junii quartirten sich 6. Cornet Polischer Cossaken im Stifft Bamberg / nicht ohne sondere Beschwehrde und Trangsal deren daselbstigen Unterthanen ein / und als solche am 26. Junii nach Zeulen auffgebrochen / haben sie ihren Weg durch das Marggrafthumb Bareuth wieder in Böhmen nehmen / aber von dem Herrn Marggrafen nicht durchgelassen werden wollen / dahero sie sich gewendet / und den Paß wieder durch dieß Land begehret / so ihnen auch verstattet und sie mit 200. Musquetirern biß an die Land-Wehr / gegen das Hennebergische begleitet worden.

Gegen den 24. Augusti war eine sorgliche und schwere Zeit zu Coburg / wegen erschollenen Geschreyes / dann die Müntze abgesetzt werden sollte / dahero weder Bier / Brod / noch anders in der Stadt zu bekommen / und groses Wehe-Klagen unter denen Leuten war.

In diesem Monat ist allen Zünfften zu Coburg Andeutung geschehen / daß mit nächsten von Hoch-Fürstlicher Landes-Herrschafft ein Müntz-Edict publiciret werden / und ein jeder so balden die Müntz in folgenden werth einnehmen und ausgeben solle; Als: Einen Rosenobel umb 4. fl. einen Schieffnobel vor 40. Batzen / einen Portugaleser vor einen und 1. viertels fl. einen Rheinischen Goldgülden und Spanischen Thaler vor 20. Batzen / einen Reichs-Thaler / vor 18. Batzen / einen Güldens-Thaler vor 16. Batzen / einen Neustattischen und Hildburghausischen und Gothaischen ganzen

tzen Thaler vor 7. 9. Groschen / dergleichen halbe Thaler vor vierdhalb Groschen / die 8. Groschen-Stücke vor 8. Pfennige / die 4. Groschen-Stücke vor 4. Pfennig / einen Neustädtischen Groschen vor 1. Pfennig / dergleichen Dreyer vor 1. Heller. Dargegen sollen sie in ihren Gewerb und Handel die Waaren auch absetzen / und wieder in dem Preiß / als sie vor 30. Jahren gewesen / geben. Und sahe man umb diese Zeit das Viertheil Korn umb vierdthalb fl. dergleichen Interims-Geld auff dem Marckt verkauffen. Welches alles durch ein öffentlich angehefftes Mandat am 12. diß bestätiget / und hierüber noch verordnet worden / daß Ausgangs dreyer Monat alle diese denen Reichs- und Creiß-Abschieden ungemäße Müntz-Sorten gäntzlich verboten / und das was bey denen Leuten an groben Sorten in specie in Obligationen oder sonsten verschrieben / also hinwieder bezahlet / was aber an Reichs-Thalern und dergleichen ohne Meldung deß Valors verschrieben / an solchen Sorten in dem Werth / wie sie tempore Contractus gegolten / wieder bezahlet werden solle. Woferne aber in einem Contract auff neues Geld gehandelt / und etwan die Kauff-Summa darnach erhöhet worden / so soll nach dem menti contrahentium und normæ æquitatis solche reduciret / und künfftig alle Waaren in ihren alten Preiß verkauffet / deren Uberfahrer aber / so wohl als die Geld-Wechßler und Vorkauffer nach befinden an Leib und Leben gestraffet werden.

1623. Ward Hertzog Johann Casimir umb deß bey Erfurt liegenden / und daselbst in denen Dörffern übelhausenden Kriegs-Volcks wegen / so Hertzog Friedrich von Aldenburg / der vor Spanien geworben zugehörig / mit dero Hof-Stab nach Waltershaußen und Tenneberg verreißt / und allda über ein Monath-lang verblieben.

Im Majo liesse Hertzog Johann Casimir zu Hülff des Ober-Sächsischen Creisses 200. Mann werben / welche ihr Quartier in denen umb Coburg liegenden Städten und Dörffern bekamen. Den 5. Junii ward ein grosses weises Creutz und Ruthe bey dem hellen Mittags-Licht an dem Himmel gesehen / welches sonderbahre Zeichen die Coburgische Prediger dem Volck zu behertzigen / in vielen Predigen zu Gemüth geführet und selbiges zu einer eifrigen Busse vermahnet.

Den

Den 4. November in der Nacht / hat sich der Mond breiter / als ein grosser viereckigter Tisch an dem Himmel sehen lassen / Blut- und Feuerrother Farb / worauff er sich zutheilet / davon das eine Theil eine grosse breite Sichel vorgestellet / das andere aber einen Triangel / als sie nun wieder zusammen gekommen / hat dieser übernatürliche grosse Mond die Gestalt eines Menschen-Kopffs innerhalb eines Rings repræsentiret / welches über eine Stunde gewähret / biß endlich nach und nach der Mond sein gewöhnliches Licht und Grösse wieder überkommen.

Den 25. Junii ist eine gewisse Tax-Ordnung heraus gegeben worden / vermöge welcher ein jeder ins künfftige in hiesigen Landen / nach der auff dem alten Schrot und Korn abgesetzten Müntze / im Kauffen / Verkauffen und andern Gewerb / bey gesetzter Straffe sich zu achten und zu verhalten haben solle.

Am 7. Julii zogen 325. Reuter Käyserliches Kriegs-Volck / so aus Böhmen kamen / durch diß Land gegen Eißfeld / und von dannen nach dem Bäyerischen Heerlager zum General Tilli, denen wurden von Coburg aus 2. Wägen Brod / und 2. Wägen mit Habern zugeschickt / und weiln wegen unvermutheten Ankommens die Becken in Eyl nicht so viel gebacken / so wurden im ersten Viertel von der Bürgerschafft von jedem ein Leib Brod entlehnet / und hernach jeder mit 3. Groschen bezahlet.

Den 20. Julii kamen 10. Fahnen Fuß-Volck / und 3. Compagnien Reuter / unter dem Käyserlichen Obristen Collaldo aus dem Bareuthischen und Bambergischen Territorio in das Coburgische / und wurden in die umb Neustatt liegende Dorffschafften theils einquartiret / wohin man von Coburg aus vor 40. fl. Weitzen-Brod auff gnädigsten Befehl gesandt.

Im Monat September so wohl als im vorhergehenden begunte die rothe Ruhr zimlich / besonders in denen Vorstädten zu Coburg zu grassiren / daran viel Leute / vor allen aber die Kinder / gestorben.

Als am 29. October 3. Regimenter / Tillisches Volckes / der Paß durch hiesige Lande verstattet wurde / so muste selbigen und folgenden Tags eine halbe Fahne aus der Bürgerschafft in der Rüstung / Schild-Wacht vor dem Rath-Hauß zu Coburg und an denen 4 innern Stadt-Thoren stehen / welche am 30. October mit einer halben Fahnen Land-

Volck / so von Neustadt herein gekommen / und sich in dem Steinweg einquartiret / verstärcket worden.

Den 3. und 4. November kame dieses Volck in deß Hertzogs von Sachsen Lauenburg / und Hertzogs von Holstein Regimentern zu Pferd / und deß Grafen Collaldo Regiment zu Fuß bestehend anmarchiret / dahin von Coburg aus 2. Fuder Brod / 4. Fuder Bier von Raths wegen / und 70. Simmern Haber von dem Fürstlichen Ambt allhie / ingleichen den 4. November vom Rath 13. Centner Fleisch / ein Fuder Wein / ein Fuder Weitzen-Brod / item auff des Fürstlichen Ambts Ordnung 80. Simmern Haber / 450. Leib Brod / und 13. Stück Rind-Vieh geschafft worden. 200. Pferde Vorspann musten die Bauern auff dem Lande hiezu hergeben. Diese Gäste hauseten übel / tractirten die Leute böslich / raubten / schlugen auch Oefen und Fenster ein.

Den 26. November wurden zu Coburg in der Nacht von Hauß zu Hauß Leib Brode 850. an der Zahl eingesammlet / und mit dem frühesten nebst anderthalb Fuder Weins / achthalb Fuder Bier / 2. Butten mit Butter / etwas an Hünern und Eyern / welche letztere man auff bittliches Ansprechen des Raths von einigen Dorffschafften im Itzgrund / bey eitler Nacht und mit dem frühesten auf das Rath-Hauß zusammen gebracht / nach Neustatt geliefert. Hierauff zoge den 27. November das zur Defension der Stadt Coburg in die Vorstädte einquartirte Land-Volck / nebst der Bürgerschafft von ihren Posten wieder ab. In diesem Monat marchirte auch das andere Tillische Volck / Regimenter und Troppenweiß / 2. 3. und 4. Meil unter dieser Stadt hin gegen Nürnberg und theils gegen Böhmen / den Einfall des Bethlesem Gabors aus Siebenbürgen zu verhüten.

1624. Ward von Hertzog Johann Casimir ein solennes Stahl- und Büchsen-Schiessen zu Coburg gehalten / wobey 3. Hertzoge von Sachsen-Weimar / und 2. Pfaltzgrafen von Birckenfeld / Gebrüdere / sich befanden. Auff dem Vogel-Schiessen hat der Speißer zu Hof das beste als 30. Reichs-Thaler / im Büchsen-Schiessen der so genannte kleine Jacob / der Zwerg / das beste / nehmlich einen Becher von 12 Reichs-Thaler / und im Armbrust-Schiessen Georg Roßner 60. fl. gewonnen.

Den

Den 2. Maji fiel der erste/wiewohl geringe Regen/in diesem Jahr/und war darauff eine solche Hitze und Dürre/ daß das Getreid auf dem Felde an einigen Orten vor der Zeitigung verdorret und umbgefallen. Dahero in diesem Jahr das Simmern Korn vor 4. fl. und die Gersten 3. fl. der Weitzen 4. Thaler/ der Haber 2. fl. des Land-Weins die Maaß 21. Pfennig/ und des Francken-Weins die Maaß vierdhalb Groschen galte. Den 16. Maji/ ward der Pfingst-Tag/ finge der Thüringer Wald/ wie man sagt/ vor grosser Hitz an zu brennen/ und zwar anfänglich in dem Schwartzenburgischen/ sodann gegen der Glaß-Hütten an der Lauscha/ hernach über der kleinen und grossen Wollust in dem Sächsischen Gehöltz/ auff die zwey Meil Wegs lang/ deßwegen dann in hiesigen Fürstenthumb 200. Mann auffgeboten worden/ die grosse Gräben machen müssen/ daß das Hartz und Pech darein liefe/ diese hieben auch ein groß Theil Gehöltz ab/ damit das Feuer nicht weiter kommen konnte.

Den 27. Maji hat in der Nacht umb 2. Uhr der Mond sich gantz dunckel und blaulich in Coburg præsentiret/ darinnen eigentlich ein weisses Creutz gestanden/ so den gantzen Mond ausgereichet/ und zuvor war der Himmel voll weisser Striche gewesen/ welche bald roth bald blau untereinander worden/ und sehr mit einander gefochten.

Den 20. Julii ward wegen der überhand-nehmenden Feld- und Garten-Dieberey ein wohlgeschärfftes Mandat an gewöhnlichen Orten angeschlagen und darinnen ernstlich verboten/ daß sich niemand/ weder im Felde/ Gärten/ oder Weinbergen verdächtiger Weiße einschleichend und herumb streichend/ hinführo betretten lassen solle.

Der Herbst dieses Jahrs hat einen ausbündigen guten Wein/ dergleichen bey Manns Gedencken der Orten nicht gewachsen gegeben/ und wurde der Eymer auff vierdhalb fl. gesetzt.

1625. Den 19. Januarii hat sich Erhard Büttner Cantor zu Coburg/ wegen begangenen Ehebruchs und darauff erfolgter Melancholey mit 3. Stichen/ einen im Halß/ den andern unter der Hertz-Gruben/ und den dritten ein wenig darüber dermassen verwundet/ daß er darauff innerhalb 3. Stunden/ nachdeme er zuvor seine Sünden hertzlich bereuet/ todtes verblichen.

Den 4. Junii hatte hiesiges Fürstenthum einen durch-March von

1400. Käyserliches Fuß-Volckes / welches von Eger herab durch den Itzgrund passirte.

Nachdem Anno 1623. Hertzog Wilhelm zu Weimar General-Lieutenant unter Hertzog Christian zu Braunschweig / in dem mit dem Käyserlichen General Tilly gehaltenen Treffen gefangen / und zu Neustatt in Oesterreich der Religion wegen Anfangs zimlich hart gehalten / nachmahlen aber / wie man sagt / wegen seiner subtilen künstlichen Arbeit im Drechßlen von der Käyserin gnädigst angesehen / und zu Anfang dieses Jahres von den Käyser auff vorher gegangene Ceremonien deß Fußfalls und Deprecation, doch in dero Zimmer / gantz ohne Entgeld oder Revers loßgelassen worden / so langte er den 25. obgedachtes Monats zu Königsberg an / und wurde von der gantzen in Rüstung stehenden Bürgerschafft fröhlichst empfangen. Darauff er sich nach daselbst genossenen Hochwürdigen Abendmahl ferner nach Coburg / und von dannen nach Weimar erhoben.

Den 20. Julii kam des Obristen Käyserlichen Kriegs-Raths / Don Balthasar de Marados Regiment zu Roß von 1000. Pferden von Eger aus zu Neustadt an der Heyde an / dem folgte ein Regiment zu Fuß / ingleichen langte am 6. Augusti der Käyserliche Obriste Pechmann mit seinem Regiment zu Pferde in denen an dem Itzgrunde liegenden Dörffern an / welches letztere von Coburg aus biß auff den 24. gedachtes Monats / da es gegen Eißfeld fortgerücket / täglich mit 20. Eimer Weins / 5. Fuder Biers / 20. Centner Brods / vor 5. fl. Weiß Brod / 125. Simmern Haber / 10. biß 15. Stück Rind-Viehs / 30. biß 40. Schöpsen / ein Schock Hüner / ein halb Schock Gänßen / einen halben Centner Butter / 5. biß 6. Schock Eyer / und andern versehen / und solches alles aus denen Aemtern / Städten und Gerichten nach Coburg auff das Rath-Hauß zum Commiß gelieffert werden muste.

Den 18. dito marchirte der Obriste Gonzaga mit 600. Pferden und den 9. der Obriste la Motta mit 500. Pferden / ferner den 22. obbemeldten Monats der Graf Uratislaus mit 3000. seines Regiments zu Fuß / den 25. dito, des Obristen Zerangs Regiment Fuß-Volck durch die Coburgische Lande.

Im Augusto ist das Käyserliche Kriegs-Volck / welches unter dem Hertzog

Hertzog von Friedland / theils umb Coburg herumb gelegen / auff Schmalkalden marchiret / und weiln sich solches zimlich muthwillig in hiesigen Landen erzeiget / sind einige von denen Unterthanen erschossen und niedergehauen / einige aber auf der Obristen Befehl auffgehäncket und hingerichtet worden.

Sonsten ist die Güte dieses Jahrs daraus abzunehmen gewesen / indeme 2. Simmern Korn vor 1. fl. deßgleichen 9. Viertel Gersten in gleichen Preiß hingelassen wurden.

In diesem Jahr brachte ein Weib zu Köppelsdorff ein Mägdlein zur Welt / so eine Miß-Geburth war / selbiges hatte ein zimliches weites Maul / welches es nicht zuthun konnte / die Hände waren wie blechene Handschuhe / das Fleisch an dem Leibe zimlich hart / und die Füsse wie eiserne Schuhe. Dieses Kind / so genoth-tauffet war / wollte weder von Essen noch von Trincken etwas zu sich nehmen.

1626. In diesem Jahr wurde der so genannte Martins-Marckt zu Coburg wegen der hin und wieder in der Nachbarschafft überhand-nehmenden Seuchen abgeschrieben und eingestellet; Weiln auch hier viele Personen von diesen Pestilentzialischen Fiebern angestecket wurden / und dahin gestorben / so wurde eine Pest-Ordnung abgefasset / und sonderbahre Todten-Träger / Ausrichter und Provisoren bestellet.

Den 15. Maji fiel so kalt Wetter ein / daß das Obst / der Wein / der Hopffen und Feld-Früchte an vielen Orten erfroren. Weiln nun solches biß auff den 20. diß anhaltenden Frostes wegen / das Simmern Korn siebendhalb fl. galte / und davor nicht wohl zu bekommen war / so entstunde daraus grosser Jammer und Hungers-Noth.

Den 19. Maji musten hiesige Lande / wegen eines Durchzuges 1000. Käyserlicher Reuter / so unter deß Grafen Serini und Obristen Orihozii Commando zu der Käyserlichen Armee giengen / abermahlige Kosten über sich ergehen lassen / und wurden vor diese so wohl als vor 500. Pferde / so des Tages zuvor durchpassiret / viel Proviant von hier nach Neustadt abgeführet.

Den 20. Junii als ein Käyserliches Regiment zu Pferd unter dem Obristen Hußmann durch hiesige Lande marchiret / hat solches durch Plündern und Rauben dergestalt übel sich verhalten / daß der Ausschuß in

etlichen Aembtern auffgeboten werden muste / zu welchen sich auch 300. mit Spiesen / Flegeln und Floßhacken versehene Bauern geschlagen / da dann obnfern Jüdenbach bey dem Floß-Graben 28. geraubte Pferde selbigen wieder abgenommen worden.

Den 4. November langten 2. Compagnien Käyserliches Volckes zu Pferd zu Königsberg an / umb daselbst Quartier zu machen / nachdeme man ihnen aber solches in der Stadt verweigert / brache der Rittmeister Cöln mit Gewalt sambt seinen hierumb gelegenen Volck in diese Stadt und muste man ihm wochentlich 25. Scheffel Haber / 6. Fuder Heu / 20. Schock Stroh / nebst vielen Eß-Waaren verschaffen. Von diesen bliebe eine Compagnie noch geraume Zeit beliegen / welcher man monatlich 550. Thaler liefern muste.

1627. Kamen 6000. zu Fuß und 1200. zu Pferde unter Hertzog Rudolph Maximilian zu Sachsen Lauenburg in hiesigen Landen an / welchen endlich die Landschafft 8000. Thaler verwilligte / damit solches Volck abziehen mögte; Es widerfuhr dem armen Landmann von diesen Volck alles Trangsal und nahmen sie ihn etliche 100. Pferde Vorspann mit hinweg. Deß Hertzogen Bruder Franz Albrecht / zoge mit 900. zu Fuß und 4. Compagnien zu Roß durch den Itzgrund gegen Böhmen / und muste der Rath zu Coburg eine starcke Zufuhr an allerley Getranck und Lebens-Mitteln täglichen verschaffen.

Auff dergleichen Arth wurde auch Obrist Cortenbach / welcher mit 5. Cornet Reutern durchzoge / von der Stadt aus versehen.

Uber dieses muste hiesiges Fürstenthumb 2. Compagnien einquartierter Käyserlicher Reuter von den Schombergischen Regiment wochentlich 600. Thaler / nebst denen gewöhnlichen Servisen und Futter an Haber / Heu und Stroh darreichen / und sonsten viele andere Pressuren und Beschwerungen bey denen Durchzügen des Käyserlichen Kriegs-Volcks unter dem Obristen Cratzen / Marggrafen Johann Georg zu Brandenburg / Hertzog von Sachsen Lauenburg und Plarern / über sich ergehen lassen. Und kamen allein die Winter-Quartierung unter dem Rittmeister Horrichen dem Land auff 40000. Thaler zu stehen.

Am 23. Martii brach Hertzog Johann Casimir zu des Landgrafen zu Hessen Darmstatt Beylager / mit des Chur-Fürsten von Sachsen Tochter

Tochter von Coburg auff gegen Torgau / und kamen den 9. April mit bey sich habenden Comitat wieder glücklich zu Hauß an.

Am 17. Maji fielen deß Obersten Schönbergs Compagnien Reuter / unersucht und unbegrüst / in die Dörffer Meschenbach / Kreidlitz und Retschendorff / in welchen Rittmeisters Schönbergs Compagnie lage / Brand-schatzten und plagten die armen Leute dermassen / daß noch niemahlen kein Volck ärger und übler gehaußet / als diese.

Am 20. Maji brachen gemelte Compagnien auff / und nahmen die Quartier / eigenes Willens / zu Lauter / Meder / Klein- und Grossen-Walber / die unter der Stadt Coburg gelegene Compagnie wurde durch die Vorstadt das Sinckenwehr hienumb / durch den Stein-Weg hinaus geführet / da die Jungen und theils Bauern aus dem Nürnbergischen Gebiet in die Bagage-Wägen gefallen / und die Vorspann-Pferd auf dem Stein-Weg wieder abgenommen / diese worffen auch mit Steinen auff den Troß und Huren / darüber zwar etzliche gefänglich eingeleget wurden.

Den 27. Maji kam der Oberste Crontenburg mit 9. Corneten Reuter im Itsch-Grund an / lagerte sich von Mertzbach herauff gegen Füllbach / und den Grund hinauff / auff Roth / Grub / Seitmannsdorff / von dannen er am 30. Maji auffbrach / und wurde das Haupt-Quartier im Ambt Sonnfeld genommen / haußten übel / und war grosse Noth unter denen armen Leuthen auff dem Lande / weil selbige von so unterschiedlichen Regimentern geringst herumb fast in die dritte Wochen mit Quartiren beschweret wurde.

In diesem Jahr verschaffte Hertzog Johann Casimir / mit Einwilligung Hertzog Johann Ernsts / als nächsten Agnatens, denen Kirchen und Schulen hiesiger Lande 5000. fl. dergestalt / daß nach seinem Tod und dero Frau Gemahlin erloschenen Bewitthumb / deren Leibgeding mit diesem Stück verbessert worden / von solcher Haupt-Summa jährlich 300. fl. Zinß denen bedürfftigen Pfarrern- und Schul-Dienern oder deren Wittiben mit Rath des Consistorii Behülffniß wiederfahren soll.

1628. Muste Philipp N. Schlossers zu Coburg Eheweib die durch Zauberey unterschiedene ertödet / das Leben auff den Scheiderhauffen

sen hergeben / und wurden von dergleichen Ungezieser 11. in diesem Jahr verbrannt.

Im Monat Januarii zog das Schönbergische Regiment zu Roß / durch dieses Fürstenthumb / davon quartirten sich 2. Compagnien im Gericht Schalckau ein / die eine unter Rittmeister Schönberg / die andere unter Rittmeister Elzen / und als diese letztere durch die Stadt Coburg zoge / fiele ihr der Pöbel in ihre Bagage und stifftete dadurch Unfug. Den 10. diß fingen die Papisten umb Königsberg an zu reformiren.

Am 19. Februarii zogen 5. Regimenter zu Roß / unter dem Montecuculi, de Tour, Helmus, und Hußmann durch hiesige Lande.

Am 17. Maji kam Christian / Marggraf zu Brandenburg zu Coburg an zu dem Fürstlichen angestellten Schiessen / deme der Rath anderthalb Eimer Wein verehrte / und wurde Seiner Fürstlichen Durchl. zu Ehren auff dem Anger zu Nacht ein stattlich Feuerwerck gehalten.

Am 21. Junii kame Landgraf Wilhelm zu Hessen / Casselischer Linien / von Prag aus zu Coburg an / und verharrete etliche Tage hiesiger Orten. Hingegen reisete Hertzog Johann Casimir zu Sachsen von hier aus mit dero Hof-Statt und ansehnlichen Comitat nacher Bareuth / auff das daselbsten angestellte Fürstliche Schiessen / es fuhren auch eine Kutsche voll Schützen aus der Coburgischen Bürgerschafft mit / denen der Rath 30. Reichs-Thaler zur Zehrung und Lag-Geld mitgegeben.

Sonsten passirten 300. Reuter unter des Pfaltzgrafen Christians von Birckenfeld / Obrist-Lieutenant Namens Wilhelm von Hereden / durch hiesige Lande und giengen gegen Ulm zu / deßgleichen beschahe am 27. Februarii von einem Käyserlichen Regiment unter dem Marquis de Boisi, dessen Haupt-Quartier zu Neustatt war / und wurde von Coburg aus zu dessen Verpflegung benöthigter Proviant verschafft / des Tages zuvor erlangte der Hußmannische Obrist-Wachtmeister mit seiner Compagnie in allhiesiger Vorstatt ein Nacht-Lager.

Anderweit beschahe am 27. Maji ein durch-March von etlichen Verdugischen Compagnien / welche zu Jüdenbach / so die Inwohner dieser losen Gäste halben auff solche Zeit verlassen / rasteten / diesen folgten ein paar Tag hernach 300. Croaten Käyserliches Volcks / und hauseten nicht besser als die vorhergehende.

1629.

1629. Liesse Hertzog Johann Casimir eine Medicinal-Ordnung im Druck publiciren / wie es künfftig in der Residentz-Stadt Coburg / und auff dem Lande mit denen Stadt-Medicis, Chirurgis, Stein- und Bruch-Schneidern / Oculisten / Barbirern / Badern und Ammen gehalten werden solle / mit angehängten Mandat, alle Störer und dieser heilsamen Medicinal-Ordnung zuwider practicirende Mannes- und Weibes-Personen zu bestraffen und abzuschaffen.

Den 4. Januarii marchirte des Grafen Sultz Regiment bey der Stadt Coburg vorüber / und wurde von hieraus proviantirt. Deßgleichen thaten am 7. Maji 6. Cornet Merodische Reuter / und ferner am 19. Augusti 9. Compagnien Piccolominischer Reuter.

Nachdeme von hoher Landes-Obrigkeit ernste Mandata ausgiengen / daß man die Pfennige nehmen sollte / und deren Ubertrettere mit Geld gestraffet wurden / solches aber nicht helffen wollte / so wurde letzlich ein hölzener Esel auff den Marckt zu Coburg gestellet / diese Verbrechere darauf zu setzen / welches doch auch nichts halffe / indeme der gemeine Mann die Pfennige vor Heller einnahme und ausgabe / dadurch solches Unwesen letzlich vor sich selbst gestillet war.

Im Monat November und December zoge sehr viel Käyserliches Kriegs-Volck aus Niedersachsen durch dieses Fürstenthumb / als etliche Compagnien Piccolominischer Reuter / und etliche Compagnien Altringisches und Beckisches Fuß-Volck / nebst dem Bernsteinischen Regiment.

Den 17. December sind abermahls 4. Compagnien Bernsteinischer Reuter durch hiesige Lande gezogen.

1630. Wurde die Stadt Coburg von GOtt mit einer Pestilentzialischen Seuche heimgesuchet / deßwegen ein sonderlicher Pastor Pestilentiarius, ein Chirurgus und 6. Todten-Gräber angenommen / welche beyde erste aber / nebst dem Todten-Gräber an dieser Seuche gleichfalls gestorben.

Den 4. Februarii hielten Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernst / Gebrüdere / eine Lust-Jagd auff dem Marckt zu Coburg / dabey 2. Bären / 4. Hirsche / 8. wilde Schweine / und eine grosse Menge Dächse / Füchse und Hasen gehetzt / und davon der eine Bär / wel-

cher durch des Apotheckers Hauß am Marckt entkame / vor der Kirchen erstochen worden. Worauff ermeldter Hertzog Johann Casimir von hier nach Dreßden / auff des Chur-Fürsten zu Sachsen Princeßin Beylager / so sich mit einem Hertzogen aus Holstein vermählte / gezogen.

Den 23. Junii ist Hanns Götz ein Bauer zu Birkenmohr wegen Hexerey lebendig verbrannt worden.

Den 27. Junii wurde wegen der vor 100. Jahren an diesem Tag Käyser Carln dem V. von denen Evangelischen Ständen zu Augspurg übergebenen Glaubens-Articuln / ein Evangelisches Jubel-Fest mit Predigen / Singen und Beten in hiesigen Fürstenthumb 3. Tage lang feyerlich begangen.

Am 26. Junii kamen unter Graf Wolfen von Mansfeld 3. Regimenter Käyserliches Kriegs-Volck zu Roß und Fuß / sambt der Artillerie, Munition, Schantz-Zeug und vielen Bagage auff etzlichen hundert Wägen / neben der Stadt Coburg hin / und hauseten das Volck sehr übel / quartirte vorige Nacht im Ambt Eißfeld / andern Tags unterhalb der Stadt Coburg im Itsch-Grund / dahin man von dort aus viel Proviant geschickt / welches auch bey denen darauff folgenden Durchzügen des Cronenburgischen Regiments Curassirer / 3. Compagnien des Obristen Schönbergs und des Poncartischen Regiments Curassirer geschahe.

Den 30. Junii Abends zwischen 7. und 8. Uhr liesse sich an dem Himmel ein viel-köpfigtes Thier / gleich dem / so in der Offenbahrung S. Johannis am 17. Capitel beschrieben / so dann ein Löw / darauff ein Greif / ferner ein Bär / und weiter ein gerüsteter Mann / gleich einem Schweitzer sehen / welche nach und nach / als der Bär mit dem Löwen lange gestritten / und diesem seine auff dem Haupt führende Crone zurissen / wieder verschwunden / und ist solches alles von vielen Leuten zu Coburg bey den heiligen Creutz-Thor mit Verwunderung betrachtet worden.

Den 14. September legirte Georg Dörbeck / des Raths zu Coburg 30. fl. jährlicher Zinßen zu einem Stipendio vor einen Studiosum aus dessen Freundschafft / oder da keiner vorhanden / einem andern Dürftigen.

Den 10. October wurde von Coburg aus viel Proviant vor [illegible] Compagnien Käyserliches Kriegs-Volckes / so durch das Land gezogen / verschaffet.

Am 28. November kame zu Coburg Nachts-Zeit zwischen 7. und 8. Uhr / am Sonntage des Advents / Feuer aus in des Wirths zum heiligen Creutz Hauße / davon das Wirths-Hauß und noch etlicher Nachbaren Tächer abbrannten / wurde aber / GOtt lob / durch fleißige Abwehrung der Bürgerschafft und Gebrauch der grossen Sprützen / bald wieder gedämpffet.

1621. Haben auff ergangenen Fürstlichen Befehl alle Aembter hiesiges Fürstenthumbs die von ihren untergebenen Dorffschafften binnen 6. oder 8 Jahren biß daher erlittene Schäden und Unkosten bey beschehenen unterschiedlichen Durchzügen Käyserlichen Kriegs-Volckes übergeben und liquidiret / da sich dann allein die von dem Ambt Coburg eingesandte Verzeichniße auff 130988. fl. 17. Groschen / 3. Pfennige belauffen. Uber diese auffgewandte so grosse Kosten forderte der Käyserliche General, Tilly, so damahls zu Halberstatt lage / 10000. Thaler zu einer monatlichen Contribution vor seine Soldaten / mit Bedrohung / daferne man solche Summa nicht richtig nach Erfurt liefern würde / Hertzog Johann Casimirs Lande mit einem Regiment zu Pferde / zu deren Eintreibung / würcklich zu belegen.

Den 19. Januarii muste Gottfried Borckhausen / Wirth zu Coburg in der Bürsten / vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gericht / wegen schweren Injurien / die er wider die hohe Obrigkeit / dero Räthe und Dienere ausgestossen / auff dem Marckt kniend einen öffentlichen Wiederruff thun / sich 2. mal auff das Maul schlagen / und die Injurien wieder in sich schlucken / wie ihm solche durch den von dem Gerichts-Schreiber vorgelesenen Revers vorgehalten worden / und er im Beyseyn des Scharffrichters / so hinter ihm stunde / nachsprechen muste.

Den 8. Februarii ist Hertzog Johann Casimir mit 94. Personen / und 49. Pferden / auff den von denen Evangelischen Fürsten und Ständen angestellten Convent zu Leipzig erschienen / und hat denen alldort gehaltenen Deliberationibus theils persönlich / theils durch seine Räthe beygewohnet / auch denen von gesambten hohen Anwesenden und der übrigen abwesenden Gesandten gemachten Schluß eigenhändig unterschrieben.

Ereignete sich gegen Ende des Maji das Wasser im Stadt-Graben

zu Coburg vor den Jüden-Thor gegen das Spitel-Thor/ wie lauter Blut/ also/ daß wo man einen Stein hineinwurffe/ es nicht anders als recht natürlich Blut heraus quolle/ und das Wasser ferbete.

Den 23. Julii liesse sich Hertzog Johann Casimir auff dem zu Franckfurth am Mäyn/ wegen der geistlichen Güter angestellten Compositions-Tag durch Johann Friedrichen von Branden/ Hof-Rath und Ober-Steuereinnehmer zu Altenburg vertretten.

Als den 3. Augusti unter Graf Egen von Fürstenberg 15000. Mann Käyserliches Volck in hiesigen Gegenden angelangt/ muste die arme Stadt Coburg ihnen/ nebst andern Orten mit Proviant aushelffen. Eben dergleichen hatte diese Stadt am 19. Augusti vor 11. unter des General Fuggers Anführung durchziehende Compagnien/ auch ferner am 29. dito die Alteringische Armee und viele andere/ so Compagnien weiß durch dieses Fürstenthumb jener zuzogen/ verschaffen müssen.

Den 12. Septembris wurde umb 12. Uhr das erste mal zu der Bet-Stunde/ so Montags/ Dienstags/ Mittwochs und Donnerstags gehalten/ der Anfang gemacht.

Nachdeme sich viel Tillisches Volck in dem Stifft Bamberg zusammen zoge/ so musten von 23. November an/ alle Tage 100. Mann aus der Stadt/ und 100. vom Land-Ausschuß in Coburg zur Wacht aufziehen/ welcher wegen ein Corps de Garde auff dem Marckt daselbst aufgerichtet worden.

1631. Wurde zu Coburg nach tödlichen Hintritt Graf Johann Ludwigs von Gleichen die Herrschafft Tonna an Christian Schencken/ Freyherrn von Taurenberg verliehen/ Graf Christian und Walrad Gebrüdere zu Waldeck die in Mitbelehnschafft genommen/ dergestalt/ daß jener solche vermöge getroffener Erb-Compactaten ihme angefallene Grafschafft nach Erlöschung des der Gleichischen Frau Wittib hierauff habenden Bewitthums-Rechtes/ würcklich innen haben solle.

1632. Wurde Jacob Schmids zu Bertelsdorff Weib/ so ihre 4. Kinder umb das Leben gebracht/ zur Hafft gezogen/ welche/ als sie Anfangs gefragt/ warumb sie diesen Mord begangen/ zur Antwort gegeben/ es wäre in der Nacht ein langer schwartzer Mann kommen/ der hätte ihr eine

eine Kind erstlich erwürget / darauff sie gezwungen / daß sie denen andern mit den Hammer das Hirn eingeschlagen / dieses aber soll daher gekommen seyn / weiln sie nicht allerdings recht bey Sinnen gewesen.

In diesem Jahr wurde das Land durch die Käyserliche und Beyerische zusammen gestossene Armeen durch begangenen Morde / Raub / Brand und Plünderung / auch Verheer- und Verwüstung aller Häusser und Schlösser / und andern unzehlichen Unthaten / in einen erbärmlichen Zustand gesetzet / und hat das Kasten-Ambt zu Coburg auch grossen Schaden darunter gelitten / indeme nicht allein der halbe Hof zu Füllbach / das Vorraths-Hauß zu Meschenbach und Schäferey unter der Vestung / sondern auch die gantze Stadt Rodach mit allen Vorrath bey der Kasten-Vogthey / Studerey / Halb-Hof und Schäferey in die Aschen geleget worden. In dem Ambt Eißfeld ward die Stadt mit allen Herrschafftlichen und gemeinen Gebäuden / ausser wenigen vor den untern Thor / sambt allen Vorrath gäntzlich abgebrannt. In dem Ambt und Schloß Heldburg ist zwar durch die Croaten mit Aufschlagung Kisten und Kästen / Thüren / Oeffen und Fenster / auch Abführung Weins / Frucht / Bett-Gewands und anders / übel gehauset / aber die Gebäude annoch vor den Brand bewahret worden / doch ist die Stadt fast über die Helffte abgebrannt. Das Kloster Veilsdorff hat das grösseste an Haber und Dünckel / ingleichen das Ambt und Stadt Neustadt grossen Anstoß und Schaden von Cronach aus erlitten / massen allein 40. Fuder Betten von dannen dahin abgeführet worden. Und haben sich die Leute mit Weib / Kindern / Vieh / und was sie sonsten fortbringen können / in die Wälder und zumahlen in die Steinheide begeben / wohin zwar die Feinde gerne gewollet / auch bereits über die so genannte Pech-Hütte / biß auff die Tischblätter und aller Vorhöltzer biß an das Dorff Steinach gekommen / jedoch nicht weiters wegen des verhauenen Wegs und Höhe ermelter Steinheide gelangen mögen. Und nachdeme sie erstlichen das Dorff Haarbrücken angezündet / und hernach auff die Stadt Neustatt angesetzet / ist jederman daraus entlauffen / davon sich theils in Mupperg und das Schotten-Höltzlein salviret / wer sich aber zu lang in der Stadt und auf dem Feld auffgehalten / ist entweder niedergeschossen oder beschädiget und gefangen mit genommen worden. In den Fürstlichen Ambt-Hauß zu Neu-

statt haben sie alles / nebst 233. Stück Gewehr / zuschlagen / etliche 100. fl. Ambts- und andere deponirte Gelder / nebst allen Getreidig / so sie nicht verfuttert / von dannen / wie auch aus dem Kloster Münchröden mit hinweg genommen.

Am 1. Martii kam des Schwedischen Obristen Hastvorts zu Königshofen Volck / so zu Lichtenfels in Besatzung gelegen / für die Stadt Coburg / begehrte Quartier / denen es aber abgeschlagen / und diese Leute nicht eingelassen worden.

Am 5. diß nahme der Käyserliche General Tilly die Stadt Königsberg ein / von dessen bey sich habenden 8000. Mann diese Stadt andern Tags angezündet / und die / über die 150. Häuser so abgebrannd / stehend gebliebene Gebäude / ausgeplündert worden.

Am 10. diß wurden 100. Mann von Ausschuß auff dem Lande in die Stadt Coburg / und ferner nach Sonnenfeld / theils nach Herrath / auch nachgehends 3. Compagnien Reuter / zu Verwehrung des aus dem Stifft Bamberg besorgenden Einfals / nach Heirath / Rosach und Buchenrod / auch eine Compagnie nach Scherneck und 2. nach Fechem gelegt / welche von Coburg aus proviantirt worden.

Umb solche Zeit kam Herr Marggraf Christian von Brandenburg-Bareuth zu Coburg an / welcher sich wegen besorglichen Uberfalls / ins Stifft Würtzburg / und von dannen nach Nürnberg salvirte.

Gegen den 15. 16. und 17. Julii fielen aus dem Stifft Bamberg und von Lichtenfels aus etliche Croaten in den Itz-Grund / daselbsten sie sengten und brennten / auch die Dörffer Buch und Simau ausplünderten.

Den 20. diß wurde das Schloß Königsberg von denen Käyserlichen eingenommen / und nebst der Stadt geplündert. Wiewohlen etliche Tage hernach es wieder mit 100. Sächsischen Dragonern besetzet worden.

Am 27. diß wurden die hiesige Lehen-Reuter auff dem Anger zu Coburg gemustert / dabey beyde Stadt-Fahnen auffzogen / und sind hernach an die Grentz gelegt worden.

Am 6. Augusti entstunde grosse Furcht zu Coburg / weilen Obr. Holckens Käyserliches Volck bey Lichtenfels fürüber in 5. Regim. stark neben vieler Artillerie gegen Cronach und fürters durch das Marg-

graf-

grafthum Bareuth gegen Chur-Sachsen zoge. Massen sie dem Ambt Sonnenfeld mit Brand und Plünderung Schaden zugefügt. Deßwegen kam am 10. diß ein starcker Ausschuß vom Land / nebst Obersten Bergkhöffers Regiment zu Roß zu Coburg an / welche die zusammen rotirte Bauern aus dem Lichtenfelßer Forst geschlagen.

Den 6. September wurde ein Knab von 12. Jahren Georg G. Kannengiessers Sohn zu Coburg mit dem Schwerd gerichtet / und hernach verbrannt / dabey 2. andere Knaben mit hinaus auff die hohe Strassen geführet / und auff der Meinung gelassen worden / als ob sie gleiche Straffen ausstehen sollten / weiln sie allesambt gutwillig unter andern bekannt / daß sie auff dem Mantel gefahren / und also Hexerey wegen condemniret worden. Diese Straffe wollte Barbaren Baderschmidtin nicht so gut werden / dann als sie derentwegen in der Büttel-Stuben in Verhafft gesessen / ist sie am 6. November daselbst mit entzwey gebrochenen Genicke und blauen Flecken umb den Halß / todt gefunden / und darauff ergangenen Urtheil nach / auff der hohen Straß in die Erde verscharret worden.

Den 7. September wurde wegen des am 7. September im vorigen Jahr von Ihro Königlichen Majestät in Schweden und Chur-Fürsten von Sachsen wider den Graf Tilly / als damahligen der Käyserlichen und Catholischen Ligæ bestellten General bey Leipzig / erhaltenen herrlichen Victoria, ein sonderbahres Lob- und Danck-Fest feyerlich gehalten.

Den 23. September kamen 7. Compagnien Dragoner auff Anordnung Hertzog Bernhards zu Sachsen / zu Coburg in der Vorstadt an / woselbsten sie unter dem Obrist Taupadel einquartiret worden / ohnerachtet der Rath darwider protestirte / und solche auff die Gräntzen zu legen bate.

Den 24. September ist Hertzog von Friedland und Chur-Fürst aus Beyern mit ihren Armeen / so auff 40000. Mann geschätzet worden / und 48. Stücken Geschütz des Morgens in aller Früh von Forcheimb / allda sie noch viele Stücke und andere Sachen / so sie wegen Mangel an Pferden nicht fortbringen können / neben einer starcken Besatzung hinterlassen / auffgebrochen / haben ihren Zug nacher Bamberg genommen und nachmahls den 27. diß 8000. Mann auff Coburg commandirt / welche

den

den 28. September früh Morgens vor die Stadt kommen / ihr Haupt-Quartier in dem Dörfflein Reetschendorff genommen / und etwan ein paar Stund auff den Tag einen Trompeter geschickt / die Stadt anblasen lassen / auff welchen Trompeter / dieweil sich auch zugleich etliche Croaten sehen lassen / die Bürgerschafft Feuer gegeben. Herr Obrist Taupadel als Commendant der Vestung hatte damahls einen Capitain mit Dragonern in die Stadt gelassen / welche sambt denen zweyen Bürger-Compagnien an die vier Haupt-Thor und Mauern vertheilet worden. Er aber hatte sich zu Bewahrung der Vestung mit seinen übrigen Volck dahinauff begeben / auch durch dem Obrist-Lieutenant Zehmen den Ausschuß von Sonnenfeld und Neuhauß dahin marchiren lassen / dannoch haben die Feinde alsbalden den Galgenberg eingenommen / mächtig in die Stadt und Ehrenburg geschossen / biß sich ein anderer Trompeter sehen lassen / welcher in die Stadt begehret / derowegen man denen Bürgern anbefehlen lassen / das Schiessen einzustellen / und den Trompeter herein zu lassen; Nachdeme nun derselbe mit verbundenen Augen herein geführet / und in der geheimen Rath-Stuben von Herrn Cantzlarn / Räthen und abgeordneten des Stadt-Raths gehöret worden / versprache er im Nahmen seines Generals, des Hertzogs von Friedland / wofern man die Stadt auffgeben würde / sollte jederman / ausser denen Dragonern / frey sicher Geleit haben; Im widrigen Fall aber des Kinds im Mutterleib nicht verschonet werden. Man ließ den Trompeter in ein Wirtshauß gehen / und zu essen geben. Unterdessen forderte man die Viertelsmeister / ließ es der Bürgerschafft vorhalten / und ward von dem mehrern Theil die Auffgebung bewilliget; Derowegen ein Trompeter mit diesem hinaus geschickt / einen Accord zutreffen / darzu sich der Hertzog von Friedland erbotten / einen Hauptmann abzuordnen / welchen auff halben Weg die abgeordneten wegen der Stadt erwarten / und mit ihm tractiren sollten; Worauff dann der Cantzlar Drach / der Hof-Rath Wolfrum / der Rentmeister Lattermann und Bürgemeister Klemmer darzu deputiret wurden. Als diese aber wegen der verschütteten Thore / niergends / als zum Spitaler Thor aus der Stadt kommen konnten / ware Obrister Becker allbereit an dem Stacket desselben Thors ankommen / und Coburgischen Theils [illegible] Anstand auff 24. Stunden gebeten / damit dem Landes-Fürsten [illegible] ches

ches unterthänigst zu erkennen gegeben werden könnte. Allein ermeldter Obrister wollte solches keines Wegs bewilligen / doch es dem Hertzog von Friedland referiren / indessen sollte das Schiessen beyderseits eingestellet werden; Inmittelst ist umb mehrer Gewinnung der Zeit willen / ein Wachtmeister mit hinaus geschickt worden / die endliche Resolution vom Herrn General Friedland einzubringen. Selbiger kame in einer Stund wieder / und berichtet / daß der General Friedland keine Stunde mehr bewilligen wolle / sondern man sollte alsobalden die Stadt auffgeben / 500. Mann einnehmen / welchen Falls keinem Bürger einig Leid widerfahren / noch eine Plünderung / bey seinen Fürstlichen Ehren / vorgenommen / und da einiger Soldat sich dessen unterstehen würde / solcher alsobald auffgehäncket werden sollte / er wollte auch den Obristen Becker so gleich wieder in die Stadt schicken / den Accord gäntzlich zu beschliessen. Darauff obbenannte Abgeordnete wieder hinaus geschickt wurden / in Hoffnung / die Puncten in einen rechten Accord zu bringen; Als sie aber nahe zum Thor kamen / war dasselbe allbereit eröffnet / und zwey Compagnien auff dem Bürglas herein gezogen / die auch alsobalden zum innern Spital-Thor / allda Obrister Becker gehalten / aber keine fernere Audientz geben wollen / mit herein gedrungen / und hat er alle Thor zu verwachen bestellet / eine gantze Compagnie auf dem Marckt gelegt / auch unterschiedliche Schildwachen vor die Kirchen / und fast in allen Gassen / welche sonderlich den Marckt berührten / geordnet. Noch selbigen Abends kame der General-Proviant-Meister neben einem Commissario und andern aufs Rath-Hauß / mit Begehren den halben Vorrath in der Stadt inventiren zu lassen / das Gewehr nieder zu legen / das Zeug-Haus zu eröffnen / geflöhnte Pferde / Vieh und andere Sachen anzuweisen / auch alle Dragoner / so sich noch in der Stadt verborgen gehalten / zu übergeben; Da das geschehe / sollte ihnen nochmahls alle Sicherheit versprochen seyn / und sie im Werck erfahren / wie gnädig sich der Herr General gegen der gantzen Stadt erweisen würde / auff solches erklärte man sich dahin / alles was in Mächten stünde / gern zuthun; Aber mit dem Zeug-Hauße und andern / hätte die Stadt gantz und gar nichts zu thun; Darauff andern Tages / als an dem Michaelis-Fest / alsobald bemelde Inventur vorgangen / auch der Bürgerschafft Gewehr auff das Rath-Hauß gebracht worden / und ware

damahls ein grosser Auffzug und Schrecken in der Vesper-Predigt wegen einfallender Soldaten / dahero diese nicht weiters / auch sonsten keine / biß das Volck abgezogen / gehalten wurde; Nachdeme nun diese Feinde den Sontag früh zwey von Adel / zwey aus denen Räthen / einen Geistlichen und 2. des Raths zu dem Hertzog von Friedland zu kommen begehret. So wurden Doctor Draco, Doctor Wolfram / Capitain Veit Ulrich Marschall / der Kentmeister Lattermann / der Glentzmann / der Diaconus Philipp Seitenbecher / der Raths-Herr Stäterlein / der Stadt-Schreiber Abbt und Bürgemeister Andreas Flemmer hinaus geschickt / und ritte der Obrister Becker mit ihnen in des Feld-Marschalls / Grafen von Altringen Quartier / allda wurden sie biß umb den Mittag auffgehalten / und die gantze Armee zu Roß und Fuß / durch Ketschendorff / vielleicht zu dem Ende / daß sie solche sehen sollten / und wie man erfahren / manche Compagnie wohl 4. mahl durchgeführet / damit sie vor desto mehr angesehen werden mögte. Umb Mittag wurden sie in des Hertzogen von Friedland Quartier gefordert / allda er mit wenig Worten in dem Bett liegend ihnen angedeutet: Sie wären Rebellen / hätten nach seinen Trompeter geschossen / auch nicht auffgehöret / als der Feld-Marschall schon in der Stadt gewesen. Nun wollte er nicht viel Worte davon machen; Sie sollten sich alsobalden auff die Vestung verfügen / und daran seyn / daß dieselbe ohnverzöglich auffgegeben würde; Da aber solches nicht geschehe / solten sie vor der Vestung niedergehauen / auch die Bürgerschafft in der Stadt niedergehauen / und da er die Vestung durch Sturm erobern würde / der Kerl / so droben läge / nebst denen Soldaten gehäncket werden; Hierauff wollte der Cantzlar Drach nur umb Gnade bitten / er durffte aber kein Wort reden / mit Bedrohen / da sie / die Abgeordneten / nicht alsobald fortgiengen / wollte sie der Hertzog hängen lassen. Der Feld-Marschall Altringer hat ihnen befohlen ein wenig zu verziehen / massen er noch etwas mit ihnen zu reden hätte; Als sie nun etwan eine Viertel-Stund auffgewartet / schicket er einen Capitain zu ihnen / sie solten nur wieder nach Coburg fahren / allda wollte er in der Vorstadt mit ihnen reden; Als sie aber dahin kamen / musten sie auf Befehl des Capitains still halten; Indessen kam ein Graf / welcher eine [illegible] se güldene Ketten antrug / geritten / und befahle / man sollte biß auff fernern

nern Bescheid niemand in die Stadt ein- und auslassen / und wurde denen aus der Stadt Abgeordneten alsobald darauff angedeutet / sich etwas zu essen heraus bringen zu lassen / denn der Herr Feld-Marschall würde erst Taffel bey dem Herrn General halten; etwan nach einer guten Stunde kam der Feld-Marschall mit einem starcken Trupp Reuter / vor welchen sich die Deputirte stelleten / in Hoffnung / er würde vertrösteter massen mit ihnen reden. Aber er ritte vorüber / winckete mit der Hand / sie sollten auffsitzen / liesse auch einen Capitain und etliche Reuter bey ihnen / die führeten sie hinter der Stadt durch das Galgen-Gäßlein zum obern Stein-Thor herein / und zum Stetzenbach wieder hinaus / gegen die Vestung. Als sie nun auff die Ebene kamen / musten sie durch 2. Glieder Reuter / deren je einer 3. Schuh weit vom andern hielte / durchgehen / biß zu einem Gestreuch / darin ein Plätzlein vom grünen Rasen war / daselbst gienge der Feld-Marschall Altringer / so abgestiegen / ihnen etliche Schritte entgegen / gabe einem jeden die Hand / und erinnerte alsdann / was ihnen zuvor von dem Herrn General war vorgehalten worden / derowegen sollten sie sich in die Vestung verfügen / und Fleiß anwenden / damit dieselbe noch vor Abends / oder andern Tages mit dem frühesten auffgegeben würde. So dieses nicht geschehe / sollte nicht allein die Stadt Coburg / sondern das gantze Land mit Schwerd und Feuer verderbet / auch des Kinds im Mutterleibe nicht verschonet werden / und das hätten sie dem Obersten auf der Vestung wohl zu Gemüthe zu führen; Dann da dieser gleich acht Tage / wo es anders so lange währete / die Vestung auff hielte / würde dadurch der Schade / so immittelst im Lande geschehe / nicht erstattet / müste auch er so wohl / als die Abgeordneten / das Leben einbüssen / damit einen Circkel mit der Hand auff dem Platz zeigende / und vermeldende: dann da sollt ihr alle hangen. Derowegen mögt ihr euch wohl hüten / denen Befehlhabern desto ernstlicher zuzusprechen. Da halff keine Entschuldigung / was sie auch fürbrachten / daß sie nichts mit der Vestung zu thun hätten / sondern wurden den Berg hinan geführet / den sie kaum gehen konnten / alsdann ein Trommelschläger hineingeschicket / der sie bey dem Commendanten Obristen Taupadeln anmeldete; Darauff dieser zur Antwort geben: er hätte zwar nichts mit denen Stadt- und Land-Räthen zu thun; doch mögten sie kommen; Man führete darauff diese Deputirte

durch die Schantz-Gräben hin und wieder/biß sie endlich zu denen Schrancken kommen / und sich bey dem Obristen anmelden liessen; Es ward aber von dem Feind auff sie geschryen: wo sie nicht fortgiengen / wollte man Feuer auff sie geben; Musten also die Deputirte biß zu der einen Schildwacht gehen / und noch etwas warten. Endlich kame der Obrister zu ihnen heraus / und erklärete sich kürtzlich gegen sie: Daß er die Vestung / welche ihm von der Königlichen Majestät in Schweden anbefohlen wäre / nicht auffzugeben gedächte weil er eine Adern im Leib hätte / wurde auch letztlich unwillig über die Deputirte / und wollte sie vor verdächtig halten / und wann sie nicht wieder fortgiengen / Feuer auff sie geben lassen. Als diese nun wieder zurück gehen wollten / und an vorbemeldten Schrancken kamen / gab der Feind Feuer / und wurden gar nahe auff die 100. Musqueten-Schüsse auff sie gethan / welche etlichen gar nahe kamen / dahero sich diese Deputirte gegen die Vestung retirirten und umb GOttes Willen baten / sie auffzunehmen; Der Obriste wollte lang nicht daran / doch endlichen auff grosse Vorbitt / und embsiges Anhalten willigte er darein / woferne sie schwüren / daß sie keine Verrätherey gebrauchen wollten; welches sie zusagten; worauff er ihnen einen Capitain entgegen geschickt / und musten sie eine Leiter von 40. Sprossen hinabsteigen / hernach aber durch verborgene Gänge in die Vestung gehen / da vernahme sie der Commendant allererst recht / und behielte sie etliche Tage bey sich; über 2. Tage erhielten sie so viel / daß er ihnen zuliesse / ein Schreiben an den Feld-Marschall Altringer zu senden / darinnen sie sich/der von dem Commendanten empfangenen abschlägigen Antwort wegen / entschuldigten / aber dieser antwortete ihnen wieder gar glimpflich / beharrete auff voriger Meinung; und sahe man hernach alle Tage unterschiedliche Städte und Dörffer brennen. Die Feinde unterstunden sich auff dem Königeberg eine Schantze auffzuwerffen / auch auff den Fürwitz einige Lauff-Gräben zu machen / Feuer-Mörser zu pflantzen / und etliche Granaten in die Vestung zu werffen / wurden aber mit Stücken empfangen / daß sie bald nachliessen. Sie fiengen auch an zu graben / als ob sie miniren wollten / wurden aber / durch Ausfallen noch abgetrieben / und etliche gefangen eingebracht. Als man des Obristen Taupadels Trompeter biß auff den andern Tag auffhielten / liesse izternannter Obrist / Dinstags den 2. Octobris umb Mittag einen

nen Ausfall mit 25. Mann in die Käyserliche Lauff-Gräben thun/ etliche gefangen einbringen/ und sein ausgeschicktes Volck von der hohen Mauer und andern Posten mit Musqueten secundiren. Wurde also diese Vestung/ würcklich belagert/ da immittelst der Hertzog von Friedland und Chur-Fürst von Beyern/ mit dem übrigen Volcke auch herbey kommen. Nachdeme nun solche etliche mahl vergeblich von dem Feinde auffgefordert worden/ haben sie darauff den 3. October des morgens früh 500. Mann mit Sturm-Leitern in truckenen Graben commandiret/ und also die Pasteyen zu besteigen sich unterstanden/ Obrister Taupadel aber hat sich nicht allein aus der Vestung tapffer gewehret/ sondern auch mit etlichen Volck gleichfalls in den Graben gesetzt/ und aus denen untersten Streich-Wehren tapffer Feuer auff die Stürmende geben lassen/ also daß Männer und Leitern über einen Hauffen gegangen/ ein vornehmer Käyserlicher Officier, so recognosciren wollen/ nebst vielen andern erschossen/ und solcher Gestalt der Sturm abgeschlagen worden. Selbigen Tags brannte die eine Seite der Vorstadt vor dem Stein-Thor im Stetzenbach ab/ worbey 17. Wohn-Häuser zu Aschen worden. Immittelst spolirte das in der Stadt liegende Volck die Fürstliche Ehrenburg/ dahin viel vornehme Leute ihre beste mobilien geflöhnet hatten. Den 4. dieses Brandschatzte der Marquis de Grana, Obrister de Suise und Obrister Munch die Stadt umb 12000. Reichs-Thaler/ über diejenige 4000. so dem Obrist Becker gegeben worden. Und weiln die Stadt so bald mit völliger Lieferung nicht auff kommen konnte/ sondern eins weils 8944. fl. nebst ein paar Ketten daran bezahlete/ so liessen selbige Obristen deß Nachts alle vornehme Personen von Manns- und Weibs-Geschlecht mit Musquetirern aus ihren Häusern auff das Rath-Hauß bringen; Fast eben zu der Stunde des vorgegangenen Einfalls der Käyserlichen in diese Stadt ist ein groß wild Schwein in die Vorstadt gelauffen und von einem Müller erleget/ Ingleichen ein grosser Adler im Flug über die Stadt/ unwissend/ von wem/ erschossen worden/ daß selbiger herunter in die Stadt gefallen/ und hat man solche insgemein für sonderliche Omina gehalten. Indeme nun der Hertzog von Friedland und Chur-Fürst von Beyern diese Stadt also innen hatten/ und die Vestung belagert hielten/ giengen die Schwedische unter Hertzog Bernharden von Weimar (welcher auff des Feindes Actio-

nes und Vorhaben desto bessere Acht zu haben/ mit dem ihme untergebenen Königlichen Schwedischen Volck der Zeit umb Schweinfurt sich befande) mit starcken Partheyen aus/ und wurden sonderlich von Hertzog Bernhardten etliche Compagnien Reuter unter dem Obrist Isoleni zu Villbach unversehens überfallen/ viele nieder gemacht/ und etliche Standarten und Bagage erobert. Hierauff hat Hertzog von Friedland/ welcher den Paß über den Thüringer Wald zu erlangen vermeinet/ und umb der Ursachen auch allbereit Schleusingen/ nebst andern daherumb gelegenen Orten in seine Gewalt gebracht hatte/ solches Vorhaben/ über angeregten Paß zu kommen/ eingestellet/ und ist also von der Vestung Coburg unverrichter Sachen wieder abgezogen. Als am Freytag den 5. October der Auffbruch aus Coburg geschahe/ steckten sie ihr Lager sambt dem Schaf-Hof an/ und nahmen aus der Stadt Coburg mit sich hinweg/ unter dem Prætext der nicht völlig gelieferten Rantzion und Brandschatzung Doctor Ernst Jomann Cantzlarn/ Doctor Johann Bachstärten Hof-Rath/ Doctor Johann Schaden Hof-Rath/ Doctor Peter Leipolden/ Doctor Josua Meyer/ Doctor Scherern/ Doctor Hörnern/ alle 4. des Schöppen-Stuhls Assessores, Aus dem Rath-Stand/ Bürgemeister Breithaupten/ Friedrich Feldnern/ Bürtzeln/ Eschenbachen und Fluhrschützen/ ingleichen Doctor Drachens und Philipp Seitenbechers eheliche Haußfrauen. Die Dragoner setzten den Feind aus der Vestung nach/ und erlegten viele von dem Nachzug. Den 8. diß hernach kam ein Schreiben vom Grafen Socova, daß man neben dem Rest noch 20000. Thaler Rantzion vor die Gefangene überschicken solle/ als man sich aber mit der Ohnmüglichkeit entschuldiget/ wurden alsbald noch 15000. Thaler darzu gethan/ und 35000. Thaler gefordert/ zu welchem Ende zwey aus denen Gefangenen/ nemlich Doctor Scherer und Friedrich Feldner zurück geschickt würden/ sich innerhalb 3. Wochen wieder einzustellen/ und solche Summ mit zubringen.

Den 10. October sind Herrn Obristen Taupadels 7. Compagnien wieder in die Stadt gerücket/ und 4. von diesen am 20. dito nach Erfurt gegangen.

Den 21. October als die Königliche Schwedische Armee gegen Bam-

ringen zoge / wurden 12000. Pfund Brod von Coburg aus nach Hildburghausen vor selbige gesand. Gegen Anfang des Decembris ereignete sich grosser Schrecken wegen befahrenden Einfalls des Beyerischen Kriegs-Volcks / deßwegen an 1. und 2. selbigen Monats die Dragoner nebst 100. Ausschüssern von Coburg nach Ebern giengen / und auff die streiffenden Bambergische Parthien ausfallen / welches auch nach dem noch ein und ander mahls geschehen. In diesem Jahr ist Cronach von dem Hertzoge von Sachsen-Coburg und Marggrafen Christian von Brandenburg-Culmbach belagert worden. Diese schickten erstlich den Obristen Kaster mit etlichen Volck dafür. Als nun selbiger etwan eine halbe Meil davor ankommen / hat er 4. Compagnien Reuter und 300. Musquetirer zu sich genommen / und demselben Abend etlicher Häuser und der einen Pforten in der Vorstadt sich bemächtiget / daß die Bischoffliche Bambergische Besatzung sich in die Stadt retiriren muste. Worauff gedachter Obrister etliche Stück auff den nächsten Berg führen / und damit starck auff die Stadt spielen lassen; Nachdeme aber hinwieder die feindliche Besatzung etliche Schüsse in die Vorstadt gethan / hat der Coburgische Ausschuß neben ihren zugegebenen Unter-Officiren nicht mehr fort gewollt / sondern einer nach dem andern sich absentiret / auff welches der Obriste von seinem neu-geworbenen Volck / 24. Musquetirer / die Posten zu verwahren commandiret / und allen Ausschuß wieder auff die Posten gebracht / auch biß gegen Tag allda behalten. Da aber der Tag angebrochen / und die Bischoffliche vom Schloß etwas mit Stücken gespielet / ob sie wohl an selbigen Ort keinen Schaden thun können / sind sie doch ohne einige Noth und Gefahr ausgerissen / welches / als es die Coburgische Bauern / so denen Stücken und Munition zugeordnet gewesen / gesehen / haben sie die Stücke über einen Hauffen geworffen und sich mit denen Pferden davon gemacht; Dieses alles haben die Bischoffliche zu ihren Vortheil in acht genommen / sind in starcker Anzahl ausgefallen / und haben sich dreyer Stücke bemächtiget. Selbigen Mittag ist der Obrist Muffel mit 3. Compagnien Ausschuß und 2. Compagnien geworbenen Volckes auff der andern Seiten auch ankommen / und den folgenden Tag des Morgens früh die Vorstadt gleichfalls angegangen / aber wieder zurück weichen müssen. Und weil damahls Kundschafft angelanget / daß denen Cronachern

Suc-

Succurs zukommen sollte / ist Obrist Haßver mit 3. Compagnien Reutern und des Obrist-Lieutenants Schaffmanns 200. Pferden / so eben selbige Zeit auch ankommen / ihnen entgegen gezogen / hat bey Dirffglein 19. Mann / so nach Cronach gewollt / angetroffen und niedergehauen / auch noch selbigen Abend bey Küps wieder auff 200. gestossen / dieselbe meistentheils niedergemacht / und also den Succurs zunichtet; Es waren ingleichen 80. Croaten auff dem Weg / welche aber aus Beysorg / daß sie dergleichen Stösse bekommen mögten / auff eingenommene Kundschafft sich wieder retirirt. Bald darauff ist Obrist Truchseß mit mehrern Volck vor der Stadt auch angelangt / worauff die Belägerung mit grossen Ernst continuiret / aber doch damahls noch nichts ausgerichtet / sondern bald darauff wegen des Friedländers Ankunfft wieder auffgehoben worden.

Hat sich also dieses betrübte und Kummer-volle Jahr mit Krieg und Sterbens-Gefahr geendet / dann allein in dem Monat Octobris 300. Menschen an der Haupt-Kranckheit zu Coburg gestorben. Weiln nun von dannen die Cantzlar und Räthe / nebst Bürgemeister und Raths-Personen gefänglich hinweg geführet worden / so hielte man seit selbiger Zeit keine gerichtliche Sessiones.

1633. Sandte Hertzog Bernhard zu Weimar 2. Compagnien zu Roß 300. starck / unter Major Helden zu Versicherung des Landes und gemeinen Evangelischen Wesen zum besten in dieses Fürstenthum / welche in die Stadt Hildburghaußen einquartirt worden.

Dabey muste das Coburgische Land Hertzog Wilhelm von Sachsen Weimar zu vorhabenden Kriegs-Zug nach der in Erfurt gemachten Austheilung 19000. fl. entrichten / auch einen mit 4. Pferden und 2. Knechten versehenen Wagen stellen.

In diesem Jahr continuirte die Haupt-Kranckheit annoch dergestalt in der Stadt Coburg / daß wohl wochentlich bey 30. daran sturben. Den 19. Januarii brachen die 2. Compagnien Dragoner / so seit dem Herbst allhie auff dem Steinweg und in denen andern Vorstädten gelegen / von hinnen auff / nach Erfurt zu dem Obrist Taupadel marchirten / und bliebe Capitains Griesheims Compagnie allhie zu der Hertzogl. Guarnison in der Stadt liegend. Hingegen ist Hertzog Wilhelm von Sach-

Sachsen Weimar mit seiner in Thüringen gesammleten Armee auff 6000. biß 8000. Mann starck von Erfurt auffgebrochen / und hat seinen March durch Salfeld und Coburg ins Stifft Bamberg genommen / die Bloquirung der Vestung Cronach und Forcheim zu continuiren / und die an Böhmen grentzende Päße wider allen feindlichen Einfall / besonders der annahenden Friedländischen Armee zu verwahren / zu solcher Armee wurde eine grosse Menge Proviant von Coburg aus und den gantzen Lande geschafft.

Den 16. Februarii wurde in Coburg die Bettmeisterin bey Hof wegen begangenen Diebstahls an Fürstlichen Kleidern und Schmuck / da die Ehrenburg von Feind geplündert worden / mit dem Schwerd auff dem Marckt gerichtet. Diesen Tags zoge Hertzog Johann Casimir nach Römhild / den Schwedischen Reichs-Cantzlar / Herrn Apel Oxenstirn / da zu empfangen.

Den 6. Martii hat Bast Beyersdorffers / Leinenwebers zu Coburg Weib ein Kind gebohren / so 2. Köpffe / 4. Arm und doch nur einen Leib und 2. Füß / auch ein männlich und weiblich Glied gehabt / und hat das Knäblein sich umb des Mägdleins Halß geschlagen / solches ist von den Hof-Barbirer am 7. dito geöffnet / und 2. Hertzen / 2. Lungen / und 2. Mägen und nur eine Leber darinnen gefunden worden.

Am 19. Martii kam Hertzog Bernhard von Weimar mit einigen Volck der ihme untergebenen Armee / zu Staffelstein an / wohin von Coburg aus 6000. Pfund Brod zu deren Unterhalt folgenden Tags gesand worden.

Den 1. Aprilis und etliche folgende Tage wurden die Thore zu Coburg zugehalten / wegen Johann Rossfelds Studiosi von Heldburg / welcher M. Johann Eißenwinnern auff dem Kirch-Hof dermassen in dem Arm verwundet / daß er durch Entgehung des Geblütes des Todes seyn müssen.

Den 22. Aprilis als am andern Oster-Tag kamen die verwichenen Herbst von Coburg gefänglich abgeführte und oben benannte Fürstliche und dieser Stadt Dienere / und theils deroselben Weiber (ausser Doctor Scherern und Friedrich Feldnern / welche umb Beförderung der Rantzion zu Hof in Vogtland zurück gesand worden / ingleichen die beyde des

Raths Esbachern und Fluhrschützen / auch Bürgemeisters Flemmers Eheweib / welche immittelst in der Frembde verstorben / dann Doctor Schadens und des Diaconi Seitenbechers Hauß-Frauen / welche beyde letztere in der Lützer Schlacht entkommen) wieder glücklich anhero; Nachdeme sie wegen der begehrten Rantzion von Marchese di Grana nach Wien in den Ketzer-Thurm gebracht / aber nach einer Nacht ohnversehens in der grössesten Noth durch die von dem Herrn Generalissimo von Friedland abgeschickte Commissarien wieder loßgelassen/und darauf über Prag und Eger anhero geführet worden. Diese wurden von vielen zu Roß und Fuß im Felde bey Seitmansdorff angenommen / und von Doctor Döbnern / Hof-Gerichts-Advocato wegen gemeiner Stadt glückwünschend empfangen / und musten dieser Gefangenschafft wegen 3000. Thaler Unkosten von Stadt und Land abgetragen werden.

Am 13. Maji fing man die Vestung Coburg an zu fortificiren und den Fürwitzberg abzutragen; Derentwegen wurde dem Ingenieur Cornelio von Aß / welchen Hertzog Bernhard zu Sachsen zu diesem Werck anhero commandirte / monatlich zum Recompens 30. Thaler 2. Eimer Bier / 1. Eimer Wein / 52. Pfund Fleisch / etliche Simmern Korn / und Futter auff 2. Pferde gereichet.

Am 26. diß kame Hertzog Johann Ernst zu Sachsen / von Eisenach nach Coburg dero Herrn Brudern zu besuchen.

Im Monat Junio wurden einige der Aembtere Coburg / Eißfeld und Veilsdorff zubehörige Dorffschafften denen Rittmeistern Bodino, Quitschreiber und Gerstlingroda zum Quartier und Unterhalt assignirt / 200. Mann aber vom Schenckischen Regiment nebst 50. Pferden nahmen ihr Quartier zu Hildburghausen.

Am 25. Junii kam Hertzog Bernhard zu Sachsen / der Cron Schweden General-Lieutenant zu Coburg per Posta an / und thate wegen des Vestungs-Baus / ingleichen der Stadt Guarnison-Einnehmung schwere Postulata.

Am 5. Julii kamen 160. Dragoner zu Fuß vom gedachten Regiment an / so auch in der Stadt Coburg wider alles bewegliche Suchen und Bitten / zur Guarnison eingelegt worden.

Den 16. Julii ist der Königliche entseelte Cörper Gustaphi Adolphi

zu

zu Schweden/ welcher in der berühmten Lützischen Schlacht geblieben/ von Stralsund zu seiner Erb-Begräbniß abgeführet worden/ weßwegen ihme zu Lob-würdigen Gedächtniß auff Anordnung der hohen Obrigkeit eine Leichen-Sermon ex lib. I. Maccab. cap. 9. vers. 20. & 21. von Georg Pfrüschherrn Archidiacono zu Coburg gehalten worden/ und unter währender solcher Predigt ist Hertzog Johann Casimir allhie in seiner Fürstlichen Residentz zur Ehrenburg in GOtt seligst entschlaffen.

Am 7. Augusti wurden 2. Soldaten von Hauptmann Michel Grißheims Compagnie auff der hohen Straß zu Coburg/ einer mit dem Schwerd gerichtet/ der ander gerädert/ und beyde aufs Rath gelegt/ weiln sie den Wirth zu Wazendorff erschossen/ und andere zwey die von den wenigen/ so sie den ermordeten abgenommen/ participiret/ biß an die Gerichts-Stätte mit beygeführt/ und hernach ewig verwiesen.

An diesem Tag kam Capitain de la Garde nach Coburg/ dieser zoge zwar wieder mit theils Volck an 14. November von hinnen/ kehrte aber bald wieder mit denselben und noch mehrern zurück.

Gegen Anfang des Monats Septembris entstunde grosse Furcht und Schrecken zu Coburg/ wegen zurück und fürübergehenden Halckischen Armee so umb Hof/ Kupfferberg und da herumb schwebete/ und weiln darvon etlich Volck gegen Cronach gienge/ entwiche am 7. diß die von Hertzog Johann Casimir hinterlassene Frau Wittib mit allen Hof-Gesind nach Römhild/ denen theils Fürstliche Räthe/ Schöpfenstuhls Assessores, Bürgemeister/ Raths-Personen/ und sonsten viele aus der Stadt nachfolgten/ damit auff den Fall sich der Feind hieher wendete/ sie desto eher gegen Hessen/ Thüringen und andere Orten sich salviren mögten/ kamen aber am 13. und 15. dieses wieder/ weiln die Armeen zurück gingen/ doch dabey in Thüringen umb Salfeld/ Gräfenthal und Peßneck mit plündern/ brennen und rauben grossen Schaden thaten.

Am 16. dieses liesse Hertzog Johann Ernst zu Eisenach/ welchen nach Absterben Hertzog Johann Casimirs dieses Fürstenthumb angefallen/ durch Herrn Grafen von Kirchberg neben Herrn Cantzlar Doctor Jomann/ und Rentmeister Johann Latermann die Erb-Huldigung zu Coburg einnehmen/ da die vornehmere Bürgere nebst denen Fürstlichen Räthen und Söpfen-Stuhls Assessorn/ dem Rath und dem

Ministerio (welches zwar nur angelobet / nicht aber / gleichwie die Geistliche in denen Aembtern gethan / würcklich geschworen) auff dem Tantz-Boden huldigten / die gemeine Bürgere aber nebenst dem Land-Volck auff dem Marckt das Jurament leisteten / so ihnen durch Secretarium Maslitzern / beystehend derer Fürstlichen Abgeordneten / aus dem Raths-Hauße / da die Fenster in der Raths-Stuben offen stunden / fürgelesen ward. Hierauff verfügten sich die Herren Gesandten auff die Cantzley in die grosse Raths-Stube / und nahmen von denen von Adel und anderen Cantzley-Schrifftsassen die Lehen-Pflichte. Etliche Tage zuvor nahmen sie auff dem Lande / als am 12. dieses in dem Ambt Eißfeld und Schalkau / am 13. zu Hildburghausen / und am 14. in dem Ambt Heldburg und zu Rodach die Erb-Huldigung ein.

Am 21. dieses ließe Capitain de la Garde einen seiner Soldaten / so auff der Strasse einen Bauern Leinwand abgenommen / auff dem Marckt zu Coburg archibusiren.

Im Monat November kamen einige in Coburg logirte Dragoner und Reuter nach Lichtenfels / hieben daselbsten die Thore auff / und plünderten dieses Städtlein guten Theil aus.

Am 7. December wurden theils Dragoner mit Capitain Wachsmuth / so von Weißman nach Seßlach marchirt / von hinnen mit abgeführet.

1634. Sind die Cronacher nach Hofstatten gefallen / und haben daselbsten das schöne Kloster Sonnenfeld / wie auch Kirchen und Schulen / neben 45. Wohn-Häusser in die Aschen gelegt.

Am 18. Februarii wurden die Bet-Stunden Montags früh vor der Predigt gehalten.

Am 2. Martii haben sich Hertzog Johann Philipp / und Herr Friedrich Wilhelm Altenburgischer Linien / mit Hertzog Wilhelmen Albrechten / Ernsten und Bernharden Gebrüderen / und Hertzogen zu Sachsen / Weimarischer Linien / zu Eisenberg wegen Successi der Fürstenthümer Coburg und Eisenach Interims-weiß dahin verglichen / daß auff begebenden Todes-Fall Hertzog Johann Ernstens dieses des Fürstenthums Coburg mit allen Regalien und Pertinentien / solches Hertzog Johann Casimir innen gehabt / jene aber von dem Fürstenthum

stenthum Eißenach / biß auff künfftige Vertheilung / die Possession ergreiffen / jedoch beyde Vestungen Coburg und Wartburg / nebst denen in diesen beyden Fürstenthümern befindlichen Grafen und Herren / noch zur Zeit gemeinschafftlich verbleiben sollen.

Den 4. Martii wurde von Hertzog Bernhards zu Sachsen Volck / so zu Bamberg gelegen / der Anfang zu einer 2ten Belagerung Cronachs gemacht / nehmlich von Ußlerischen / Ohmischen und Satlerischen Regiment zu Roß. Ihre Fürstliche Durchl. kamen mit 3. Regimentern Fuß-Volck an 7. dito hernach / und muste die Stadt und Rath zu Coburg täglich 9000. Pfund Brod / eine starcke Anzahl Bier / und andere Victualien in das Lager schicken.

Den 12. Martii ist Hertzog Bernhard wieder von Cronach / wegen ankommenden starcken Entsatzes von Eger / abgezogen und hat mit seinem Volck in und ausserhalb der Stadt Coburg auff 14. Tag Quartier genommen / 300. Beschädigte wurden in die Stadt in das Convent, Spital und Seel-Hauß / so gantz voll davon geworden / einlogiret.

Den 24. Martii wurde Hertzog Johann Casimirs seeligst verblichener Cörper Christ-Fürstlichen Gebrauch nach in der Coburgischen Haupt-Kirche zu S. Moritz zu seinen Herrn Vater und Frau Mutter beygesetzet / die Trauer-Predigt legte der Fürstliche Hof-Prediger Johann Wagner ex Roman. cap. 5. vers. 5. Ist GOtt für uns / wer mag wider uns seyn ꝛc. ab. Hiezu wurde früh von 6. biß 7. Uhr das erste Zeichen mit allen Glocken geleutet / das andere von 8. biß 9. Uhr / das dritte von halb. 11. biß 12. Uhr / und unter währenden Leuten ist der gantze Proceß in die Kirche gegangen / nehmlich erstlich sind 4. von Adel voran gegangen / denen folgte die gantze Schul / diesen die Pastores auff den Lande / und darauff die Special-Superintendenten / das Ministerium, der hiesige und Hertzog Bernhards Hof-Prediger / die Fürstlichen Musicanten / das Hof-Gesind und Hoch-Fürstliche Leiche. Von der Ehrenburg biß in die Kirchen stunden Hertzog Bernhards zu Sachsen blaues Leib-Regiment / die Dragoner und hiesige Bürgerschafft in ihrer Rüstung / welche insgesambt vor der Kirchen und auff dem Marckt eine 3. mahlige Salve gegeben. Der Leichnam wurde in ein dazu neu-auffgeführtes Gewölb im Chor unter dem Alabastersteinern Fürstlichen Epitaphio nächst seinen Herrn Va-

ter Hertzog Johann Friedrichen und Frau Mutter Pfaltzgräfin Elisabethen (welche letztere beyde zuvor ober der Erden in einem steinern Begräbniß gestanden) in einen Eichenen und darüber gemachten zinern Sarg beygesetzet/ auff welchem ein Crucifix von Meßing/ und nachfolgende Schrifft darunter befindlich:

DEI gratia JOHANNES CASIMIRUS, Dux Saxon. Jul. Clivi. & Montium, Landgrav. Thurin. Marchio Misniæ, Comes in Marca & Ravensp. Dynast. in Ravenstein. Princeps, Senior Familiæ & Sacri Romani Imperii Pater Patriæ Religionis sinceræ cultu, justitiæ amore, constantia antiqua, virtute & fide nulli secundus Ecclesiæ Scholarumque nutritius benignissimus fidus DEO; quamvis vi & armis pressus, fidus Cæsari juxta leges fundamentales, fidus Imperio. Natus Gothæ XII. Jun. Anno M. D. LXIIII. mortuus Coburgi XVI. Jul. Anno M. DC. XXXIII.

Cum Principatui belli flamma tandem per Injuriam correpto bene ac laudabiliter præfuisset ad Annos XLVI. vixisset Annos LXIX. mensem 1. Dies III. Ejus anima requiescit in CHristo, Cineres vero beatam & gloriosam Corporis resurrectionem hic expectant.

Im Monat April und im Majl muste auff Hertzog Bernhards Verordnung hiesiges Fürstenthum 120. Wägen zu Abführung des aus Düringen zu Coburg angekommenen Getreidigs nach Nürnberg/ vor die alldortig liegende Armee herbey schaffen/ da zwar vor jeden Wagen in die 17. Thaler Fuhr-Lohn denen Leuten bezahlet worden. Auffer dem sende der Schwedische Feld-Marschall Gratz eine Compagnie Reuter unter Rittmeister Grazen nach Coburg/ welche von hiesigen Lande einige Wochen nebst denen 4. Kimbachischen 2. Monroischen/ und Rittmeister Adolphs Compagnie verpfleget werden muste. Diese letztere wurde am 9. neben noch 2. Compagnien zu Sonnenberg und Schalckau/ so umb der Cronacher ausstreiffens willen daselbst und zu Neustadt die Guarnison hinderlassen waren/ von denen Cronachern/ so etliche [illegible] pressen

pagnien Croaten von Eger aus zu sich bekommen / überfallen / getrennt / geschlagen und gefangen / Neustadt an der Heide geplündert / und viele Personen niedergehauen.

Umb den 27. dieses fielen die Cronacher in das Coburgische / verderbten Fechen und andere Dörffer mit Feuer und Schwerd. Damals war grosse Noth von armen Leuten in der Stadt Coburg / so aus dem Stifft Bamberg sich anhero machten und bettelten / denen das Almosen vor denen Thoren zu geben angeordnet worden.

Den 30. dieses berennete eine feindliche Parthey 500. Mann starck / Neustadt an der Heyde. Nachdeme man aber starck Feuer auff selbige gegeben / so wiche solche auff die Seiten nach Remmaten / Botterndorff und Münichröden / steckte etliche Dörffer in Brand / und machte zu Harbrücken jung und Alt / so ihnen vorgekommen / darnieder.

Den 2. Maji ist ein Tropp Reuter bey 150. starck von Bamberg aus in das Dorff Gauerstadt eingefallen / hat viele Pferde und Vieh daselbst weggenommen / und grossen Schaden gethan. Den 30. dito kamen 10. Reuter von Cronach nach Malmertz / nahmen etliche Stück Vieh von dannen / so ihnen aber von denen Bauern zu Lind wieder abgejagt worden. Deß andern Tags kamen selbige viel stärcker / machten einige Inwohner zu Lind darnieder / und steckten daselbsten 12. Häuser im Brand. Den 5. dieses geriethen abermahls 150. Reuter in das Dorff Gauerstadt / trieben bey 50. Pferde und 80. Stück Vieh hinweg / welchen Schaden die daselbstige Gemeinde über 4000. fl. angeschlagen. Bey diesem Unwesen wurden auch die Dörffer Heimersdorff / Neuhauß / Schirßnitz / Fechen / Werlsdorff / Boderndorff / nebst andern von denen Cronachern und darzu geschlagenen Croaten gantz ausgebrannt.

In Monat Junio wurden die Gräben umb die Stadt Coburg / durch Frohn der Bürgerschafft ausgefegt / auch unterschiedliche Schantzen oberhalb des Stetzebachs / bey dem Glocken-Hause und am äussern Ketschen-Graben auffgeworffen / und des Sommers über mit Verfertigung daran gearbeitet. Sonsten sturben allhie viel arme Leute / so Hungers halben aus denen Stifften gegen Türingen zogen / und sich in grosser Menge vor dieser Stadt lagerten / das Allmosen sammleten / daß

man

man sie zu 12. und 15. ins Seel-Hauß tragen/ erhalten und versorgen muste. Hierzu kame noch grosse Theurung/ daß das liebe Getreid sehr elend anzu sehen/ die Gersten so unterschiedlich/ daß man 3. mahl auff einen Stück Acker daran schneiden muste/ und die letzte erst umb Michaelis eingebracht werden konnte.

Gegen Anfang des Augusts wurde die Belagerung Forcheim von Obrist Kratzen cassirt/ als welcher auff Schweinfurt sich retirirte/ darauff die Schwedische Besatzung aus Weismann sich mit grosser Ungelegenheit der Unterthanen nach Coburg machte/ und in denen an der Stadt liegenden 2. Dörffern Neuses und Beyersdorff logirte/ biß sie gegen Ausgang selbigen Monats nach Schweinfurt aufbrach.

Den 8. September hat eine Parthey im Itz-Grund unter Retschendorff sich sehen lassen; Worauff Herr Obrist Zehm mit denen in Coburg liegenden Dragonern recognosciret und einen Gefangenen eingebracht/ auch mit dieser Parthey/ welche von dem Obrist Schlietzen Commendanten in Forcheim geführet/ und auff 600. Mann geschätzet worden/ in etwas charmuziret/ wobey an beyden Seiten Volck geblieben. Abends gegen 8. Uhr schickte ermelter Commendant zu Forcheim einen Trompeter mit einem Schreiben in die Stadt Coburg/ worinnen er selbige aufforderte/ und dabey begehrete/ daß einige von hier aus umb deßwegen mit ihm zu capituliren/ in sein Quartier gesandt werden mögten. Worauff die anwesende Cantzlar und Räthe allhie ihme so balden wieder zu wissen machten/ daß sie sich mit ihme in keine Tractaten einlassen könnten/ weiln so wohl die Stadt als die Vestung von denen Evangelischen Bunds-Ständen dem Commendanten Obersten von Zehm anvertrauet wäre/ welchem deßwegen zugeschrieben werden könnte. Immittelst hat der Feind dieselbige Nacht und voriges Tages viel schöne Dörffer/ als Ahorn/ Retschendorff/ Finckenmühl/ Füllbach/ Triesdorff/ Stöppach/ Weisenbronn/ Meschenbach und Einberg/ theils gantz/ theils biß auff ein weniges in die Asche geleget. Deß folgenden Morgens sendete der Forcheimische Commendant einen Aufsatz von einer Capitulation anhero/ welcher auch von denen Herren Cantzlar und Räthen eines Theils acceptiret wurde/ daß nehmlich gegen Bezahlung 1000. Reichs-Thaler Discretion-Gelder der Commendant zu Forch-

so

so balden seine Trouppen aus dem Lande führen / und künfftig Stadt und Land vor allen Brand und fernern feindlichen Einfällen gesichert lassen solle / damit Handel und Wandel in das Stifft Bamberg von hier aus wieder ungehindert getrieben werden könnte. Was aber die auff der Vestung befindliche Gefangene betraffe / stunde nicht in der Fürstlichen Regierung Mächten / selbige auff freyen Fuß zu stellen. Bald darauff zogen sich diese Feinde den 10. dieses wieder zurück. Damahls salvirten sich die Fürstliche Räthe und Raths-Personen zu Coburg auff die Vestung. Hernach wurden Obrist Zehens geworbene Dragoner und etliches Land-Volck zur Defension in die Stadt gelegt / und am 20. dieses obgedachte des Commendanten in Forcheim Forderung mit grossen Bedrohungen weiter urgirt / welche aber gleichwohl unentrichtet bliebe.

In diesem Monat finge die Pest zu Coburg wieder an / als solche von eines Stadt-Pfeiffers Sohne von der Steinheid mit anhergebracht worden / deßwegen gewisse Todten-Träger und andere in dergleichen Zustand benöthigte Leute angenommen / und hiezu vor der Kirche eine Steuer alle Sontag gesammlet worden.

Fast gleicher Gestalt hat das Volck so zu Bamberg gelegen / und unter Hertzog Bernhards Regiment gehörig / umb Coburg gantze Dörffer ausgeplündert / auch alle Pferd und Vieh weggetrieben / und ist von denen Cronachern die Stadt Neustadt ausgeplündert und das Schloß daselbsten abgebrannt worden. Hierauff haben sich Hertzog Johann Ernst von Eisenach mit Dero Fürstlichen Frau Gemahlin / und der Fürstlichen Coburgischen Frau Wittib / von ihrer Residentz erhoben / und um Sicherheit willen auff Cassel begeben.

Indessen ist die Coburgische Bürgerschafft von neuen gemustert / und durch Capitain Marschall zu Erlebach auff dem Anger bewehrt gemacht / auch von dem Rath ihnen 3. neue Fahnen gegeben worden.

Den 20. October kam der General Wachtmeister Wilhelm Freyherr von Lamboy mit ohngefehr 2500. Käyserlicher / oder / anderer Anzeig nach / mit 7. Regimenter Soldaten und 2. Feld-Stücken in hiesiges Fürstenthum / nahme das Haupt-Quartier zu Herrach / und liesse vermittelst Absendung eines Trompeters mit Schreiben an Bürgemeister und Rath zu Coburg / diese Stadt auffordern. Darauff man von hier

aus den Obrist-Wachtmeister Felix Rauscharten / nebst Doctor Gauern / Ludwig Wilhelmen von Streitberg / Doctor Andream Petrum Wolffrum / Fürstlichen Sächsischen Rath / und den Raths-Herrn Hanbaum in das Haupt-Quartier zu ermelden General abgeordnet / welcher sie aber nicht so viel gewürdiget / selbsten anzuhören / sondern durch seinen Bruder und Secretarium mit ihnen tractiren lassen / und begehrte er vor 5. Compagnien zu Fuß und eine zu Roß Quartier in der Stadt / auch 10000. fl. vor sein damahliges Volck Proviant. Wogegen aber der Stadt kundbares Unvermögen vorgeschützet worden / und weiln Herr General vernommen / daß vorerwehnter Obrist-Wachtmeister Rauschard selbsten zugegen / hat er ihn endlich vor sich gelassen / und sich erkläret / weiln er sein guter Bekannter / seinetwegen an dieser Forderung 1000. Thaler fallen zu lassen / da dann die Abgeordnete sich wiederumb nicht ohne Mühe zurück begeben / und bey ihren Abschied die ausdrückliche Bedrohung vernehmen müssen / wo man sich nicht morgen wiederumb annehmlich erklärete / wollte Herr General der Stadt sich bemächtigen / solche occupiren / auch wie zu Culmbach und Hoff geschehen / procediren; Weiln man sich nun in keinem Stand zu defendiren befunden / so sind folgende Accords-Puncten zwischen obgedachten Freyherrn von Lamboy / dann der Stadt Coburg und den Lande verabfasset und verglichen worden:

1. Thun sie sich die Stadt und Pflege Coburg (ausser der Vestung / welche für sich unter des Evangelischen Bundes Generaln Commando) in der Römischen Käyserlichen Majestät Devotion ergeben / und soll Stadt und Land bey ihren Herrschafften / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / Religion- und Prophan-Frieden allerdings gelassen werden. Und wie der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Ernst Hertzog zu Sachsen / Jülich ꝛc. ꝛc. unser gnädiger Fürst und Herr / als ein Friedfertiger Fürst auch bey schwebenden Kriegs-Läuffen nichts hertzlicher dann den edlen Frieden gewünscht / also werden Ihro Fürstliche Gnaden nochmahls in dero hohen Alter solcher beharrlichen Intention seyn / und den Frieden-Schluß / dermassen solcher zwischen Ihro Käyserlichen Majestät und Chur-Sachsen Durchl. tractirt und geschlossen / sich gleichfalls zuversichtig accommodiren / dessen sich nicht begeben

sondern in allen vorbehaltlichen bedinget / dahin sich Stadt- und Landes-Unterthanen gehorsamst referiren / alles was denselben zu entgegen / nicht gemeinet noch beharret / sondern Land und Leut unter ihrer unmittelbahrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit / bey der Religion / wie solche im Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen bißhero geübet / item Prophan-Frieden / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben und gehandhabet werden sollen.

2. Die Fürstliche Residentz / Kirchen / Schulen / Schöpfenstühle / Doctores, Secretarien / Cantzley und Rentherey / Gymnasium, Rath-Hauß / sambt der gantzen Stadt / Fürstlichen Räthen an- und abwesend / die von Adel / so wohl inländisch als andere / die Sicherung halber sich in die Stadt salvirt / Bürgemeister und Rath / Kirchen- und Schul-Diener / Beambte / Lands-Officirer / alle Inwohner und Unterthanen / ob sie gleich hiebevor in Schwedischen Dinsten gewesen / sollen Sicherung haben / und wider alle Gewalt und Thätlichkeit geschützet / und weder Haab / Gut noch Leib / mit Brand / Mord / Raub / Abnahm oder sonsten beschädiget werden / sondern durchaus in Käyserliche Protection genommen seyn.

3. In der Stadt und auff dem Lande soll ernste Disciplin gehalten werden / damit der Soldaten insolentien / Streiffen / Abnahm in denen Quartiren und auf der Strassen / Plünderung / Pressuren nicht verstattet / sondern allenthalben ernstlich gestraffet / Handel / Wandel und Nahrung wieder gesuchet werden / und dergestalt der Unterhalt desto mehr erfolgen könne.

4. Die von Adel / Räthe / Hof-Diener / Bürger und Bauern / welche gewichen / und das ihrige anderer Orten geflehet / sollen wiederum sicherlich sambt dem bey-habenden mit-Convoy und Begleitung / zu denen ihrigen gelassen werden.

5. Alles von der Landschafft eingeflöhnte und in Coburg befundene Gut soll denen / so es zustehet / bleiben und gefolget werden / so es aber Feindes Gut / und solchen zustehet / so sich nicht in Käyserlicher Protection befinden / ist es für sich und hievon ausgeschlossen.

6. Die Stadt Coburg soll mit weiterer Rantzion nicht beleget / noch die Räthe und die ihrige oder andere umb dieser oder anderer Ursachen wil-

len/ wie sie Namen haben mögen/ weder gefänglich angehalten/ oder weggeführet/ noch ihre Güter angegriffen/ sondern sie und ihre Güter allerdings frey und sicher gelassen werden.

7. Deß Herrn General Wachtmeisters Excell. soll schuldig seyn/ hierüber allenthalben Käyserliche und Königliche Assecuration zu befordern/ auch Salva Guardia der Stadt und gantzen Pflege Coburg zu ertheilen.

8. Alle obige Puncten sollen dem Landes-Fürsten Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen unterthänigst referiret/ und dero Ratification vorbehalten seyn; Und haben sich des Herrn General-Wachtmeisters Gnaden dahin erkläret/ den Punct Käyserlicher und Königlicher Assecuration, so viel deroselben möglichen/ nachzusetzen/ und daß sie ihr Quartier der Seuche halber in Fürstlicher Residentz genommen.

Zu Urkund dessen sind diese Puncten von Ihro Excell. Herrn General Feld-Wachtmeister Freyherrn von Lamboy und von denen Deputirten der Stadt und Pflege Coburg eigenhändig unterschrieben und besiegelt/

so geschehen Coburg den 5. Novemb. / 26. October Anno 1634.

(L.S.) Lamboy.

Ausser diesem sind dem Genéral gleich Anfangs wegen Verschonung mit gesuchter Einquartierung/ auch anderen Hostilitäten und Abzug von der Stadt und Lande 5000. Thaler veraccordiret und gelieffert worden.

Als man nun in Hoffnung gestanden/ es werde bey diesem Accord seine Bewantniß haben/ auch General-Feld-Marschall Piccolomini, einige Abgeordnete in sein Quartier nach Schweinfurth zu schicken schrifftlich begehret/ kömmt den 25. dito von mehr-gedachten Lamboy ein Trompeter mit Schreiben an den Rath zu Coburg/ worauff so balden zu selbigen eine Abfertigung nach Heyrath geschehen/ umb die Quartier und Guarnison in hiesiger Stadt abzubitten. Allein dessen ungeachtet kam vielernannter Lamboy den 26. dito mit der Leib-Compagnie und 5. Compagnien zu Fuß in hiesige Stadt/ nahme sein Quartier in Fürstlicher Ehrenburg/ wohin die Stadt ihme vor die 1. Wochen 1000. Thaler

Thaler für seinen Unterhalt nebst einigen Victualien und Vieh liefern muste; dessen übriges Volck aber nahme ihre Quartiere auff dem Lande/ wozu auch alle Dorffschafften contribuirten. Nachdem musten ihm die Bürgemeister/ so mit Arrest in Fürstlicher Ehrenburg angehalten worden/ eine Obligation auff 1000. fl. wöchentlicher Tractament-Gelder überreichen/ so hernach auff 600. Thaler und endlichen auff 450. Thaler kame; Den 16. November marchirte Lamboy mit einer Compagnie Reuter nach Römhild und befanden sich annoch 500. Mann zu Fuß und 60. zu Pferd in Coburg.

Den 18. November sande General-Lieutenant und Obrister Kalckstein/ Rittmeistern Obern-Weimar nach Coburg/ und liesse Quartier begehren/ deme Rittmeister Rußwurmb entgegen geschickt/ und hiesigen Ort zu verschonen/ gebeten wurde/ dessen ohngeachtet jener durch den anhero gesandten Obristen Streitzen und Obrist-Lieutenant Oinhausen dergleichen nochmahlen begehren lassen/ darauff de facto Quartier allhier genommen/auch noch darüber wegen verweilter Eröffnung der Thore sich ungleichen Reden/ als ob man dem Reich dieses Orts nicht wohl beygethan/ ungütiger Weise vernehmen lassen.

Den 23. December liesse Obrist Zehm Abends aus der Vestung Coburg mit 100. Mann einen Ausfall thun/ welche biß an das Thor bey der Ehrenburg gekommen/ und nachdem sie mit denen aus der Stadt in etwas Charmutziret/ haben sie einen Gefangenen mit zurück gebracht.

1635. Ginge es dem Winter über im Lande gantz verderblich und elendiglich zu; das Ambt Römhild ward von dem Thünischen/ Gollaischen/ Hatzfeldischen und andern Regimentern beleget/ Heldburg vom Adelshofischen und andern Volck/ Neustadt und Eißfeld von Ungarn und des Obristen Fortgatsch Croaten/ die Dorffschafften von der Lamboyschen Reuterey/ welche alles verheerten und auffzehrten. Es wurden in der Stadt Coburg und Lande theils die Häusser/ wie auch alle Städel vor denen Thoren hinweg gebrochen und eingerissen/ wo die Leute sich davon gemacht. Unter solchem elenden Zustande kam im Januario Commissarius Johann Ludwig Fueß/ auff Verordnung des Käyserlichen Feld-Marschalls Grafens von Piccolomini, liesse etliche Mandata drucken und publiciren/ wegen monatlicher 1000. fl. item Acciß-Lieferung

von allerhand Victualien und Zoll-Auffsatz / desgleichen wegen Herbergs-Verschaffung und anders. Diesem muste monatlichen / neben der Kost und Fulter zur Ausrichtung 200. Thaler gereichet werden.

Nach solchem folgte der Käyserliche Ober-Commissarius Daniel Wolff / deme muste monatlich 600. Thaler für alles gegeben / und ungeacht aller vor Augen stehenden Landes-verderblichen Unerschwinglichkeit / 8000. Thaler über die Acciß-Lieferung in die Käyserliche Kriegs-Cassen von Land und Stadt geliefert werden / und wurden Beambte und Räthe der Städte / bey Manglung der Bezahlung vielfältig mit Arresten und militarischer Execution belegt / biß letztlich eine Obligation vom Land-Ausschuß über 6000. Thaler ausgestellet werden muste.

Als diese so viele Contributionen die Stadt Coburg den gantzen Winter über nicht mehr zu erschwingen vermochte / wurden einsmals die Raths-Personen in die 8. Tage lang auff das Rath-Hauß in der Raths-Stuben verschlossen und mit Musquetirern vermacht / daß sie Tag und Nacht allda bleiben und Geld verschaffen sollten; Da sie aber kaum mit einer güldenen Ketten und Kleinod etwas entledigt / wurden sie neben dem Cantzlar Doctor Ernst Fomann / Doctor Petro Andrea Wolfrumen Fürstlichen Rath und dem Gleitsmann in der grossen Rath-Stuben auff Fürstlicher Cantzley durch Hauptmann Strempeln mit Musquetirern verwacht / biß sie dem General-Wachtmeister eine Obligation über 3400. Thaler unter deren Cantzley- und Raths-Secreten eingehändiget / und darauff selbigen Abends ihres Arrests wieder erlassen worden. Darauff reisete der General-Wachtmeister Lamboy mit etlichen seinen Officiren von Coburg nach Heylbronn / und kame nicht wieder; das Volck aber blieb liegen biß auff den 30. Maji / da die Reuterey / Bagage, und das Fuß-Volck / biß auff 2. Compagnien auffbrach. Es sandte auch zu Anfang dieses Jahres mehr-besagter General-Wachtmeister Lamboy den Coburgischen Accord zu den Commendanten auff die Vestung / mit Intimelden / ob er auf dergleichen Accord die Vestung zu übergeben / sich bereden lassen wollte; Worauff dieser aber allerdings abschlägige Antwort ihme zurück wissen lassen.

In dem Monat Februarii hat der Käyserliche zu Neustadt logirende Rittmeister des Fleckens Steinhead / weiln solcher in vielen Wochen nicht

nicht mehr die geforderte Contribution geleistet / auff einige von denen daselbstigen Inwohnern ihme beschehene Gegenwehr / sich bemächtiget / solchen an unterschiedlichen Orten in vollen Brand gesteckt / welcher alle Herrschafftliche und andere Gebäude / mit sambt dem dahingeflüchteten Korn / verzehret / daß also nur das Kirchlein / die Schul und 5. andere Häußlein daselbst stehen geblieben / wobey der Feind alles geplündert / und über 300. Stück / sambt dem Herrschaffts-Vieh mit hinweggetrieben. Und soll an diesem Unheil der daselbst-liegende Capitain Dauer / so seine Devoir nicht erwiesen / allein einige Schuld haben.

Den 17. dieses ist der Commendant nebst dem Major Görtzen aus der Vestung Coburg gefallen / die Käyserliche aus einem Lauff-Graben schlagend. Wobey jene eine Mine einbekommen und 25. darnieder gemacht. Von welchen man auff vorgenommenes ernstliches Examen so viel vernommen / daß sie davor hielten / es wären die Feindlichen Minen nunmehro durch den Wall / und / wo nicht gar durch den Graben / biß an den Zwinger geführet worden. Hierauff kam den 3. Julii die starcke Armee von 12. Regimentern zu Roß und Fuß / unter dem Käyserlichen General-Feld-Zeugmeistern / Herr Marchese di Grana zu Ebersdorff an / bliebe allda biß auff den 8. Julii still-liegend / und wurde immittelst das gantze Land mit Brand und Ausplünderung übel verderbt / ungeachtet über 600. Simmern Korn / ausser dem Weitzen / von der Vestung zum Proviant / auff der Landschafft Ersetzung dargegeben / wie auch 3. Stück grob Geschütz / nebst vieler Munition, abgeführt und mit hinweggenomen ward.

Am 8. dieses brach das Käyserliche Volck auff und lagerte sich am Langen-Berg / da war das Haupt-Quartier zu Neuses / daselbst es biß auff den 11. gedachtes Monats still lage / und von der Stadt Coburg eine grosse Post Geld / für Abwendung der Einquartierung forderte / welche endlich auff 3000. fl. reducirt worden / und weiln solche Summa in Eyl so geschwind nicht zu wegen gebracht werden konnte / ist eine Compagnie Fuß-Volck in die Stadt Coburg zur Execution geschickt worden / die in des Cantzlars Doctor Fomanns / Gleitsmanns / Georg Herolds / Bürgemeister Breithaupts und Langers / wie auch der beyden Raths-Herren Stälins und Felders / Häusere einquartiret worden / denen man bey 2. Stund Essen und Trincken verschaffen muste / biß die Gelder gefallen.

len. Darauff am 11. der Auffbruch gegen Schweinfurth/auf Franck-
furth zugienge.

Inzwischen liesse sichs mit der Vestung Coburg hart an/ doch tha-
ten sie darinnen starcke Gegenwehr und grossen Schaden/ also daß sie
viel Volcks denen Käyserlichen zu nichte machten/ und täglich viele Ver-
wundte nach Staffelstein/ Lichtenfels/ Bamberg und andere Orte
gebracht wurden; Absonderlich schlugen sie diejenige/ so die Vestung mi-
niren wollten/ machten alles zu nichte/ brachten viele Gefangene ein/ und
blieben in allen etliche 100. davor sitzen. Ob nun wohl Ihro Chur-Fürst-
liche Durchl. von Sachsen an den Käyserlichen General-Major von
Lamboy durch den General-Lieutenant Arnheim schreiben/ und ihme
des Stillstands der Waffen erinnern lassen/ so hat jedoch solches nichts
verfangen/ sondern ist immer mit der Feindthätlichkeit fortgefahren wor-
den. Dahero dem Commendanten auff der Vestung Ordre zukommen/
daß er sich mit denen Seinen biß auff den letzten Mann halten/ und die
Vestung äusserst defendiren sollte/ welches man auch wohl in acht genom-
men/ und sich damahls äusserster Möglichkeit nach gehalten. Donner-
stag den 12. Martii zu Nacht umb 11. Uhr/ haben sie aus einem 6. pfündi-
gen Stück von der Vestung in des General Majors und Freyherrn von
Lamboy Gemach in der Ehrenburg/ allda er neben dem Obrist Fort-
gatsch gesessen/ und mit noch einen Obrist-Lieutenant gespielet/ einen
Schuß gethan/ und eine steinerne Fenster-Seule getroffen/ selbige zu-
schmettert/ daß ihme die Stücke umb den Kopff gefahren/ und die Kugel
über 3. Schuh nicht von der Taffel durch ein anders Fenster hinaus geflo-
gen. Nachdeme nun (wie der Eingang von denen Accords-Puncten mel-
det) die Vestung in die 15. Wochen nicht allein bloquirt gehalten/ sondern
auch hernach mit approchiren und miniren/ wozu anfänglich das Bauern-
Volck vom Lande helffen muste/ und deßwegen sehr ausrisse/ dergestalt
angegriffen worden/ daß unangesehen der mächtigen Gegenwehr/ nach
Verfertigung 2. Minen die Vestung entweder durch einen ehrlichen Sol-
daten-Accord auffzugeben/ oder aber der Effect der Minen und äusserste
Extremitäten zu erwarten gewesen; Als hat man/ weiln diese Minen
zum zweytenmahl von denen Abgeordneten Cavalliren und der Guarnison
Officiren besichtiget und dergestalt befunden worden/ daß sie ohne Rui-
rung

rung der Vestung nicht würden spielen können / sich dieses Orts dahin erkläret / zu Verhütung vieles unschuldigen Bluts-Vergiessung und Conservirung der bey sich habenden Guarnison den Platz auff ratificirten ehrlichen Soldaten Accord wie folget / abzutretten:

1. Dafern die zwischen Ihro Käyserlichen Majestät und Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen vorhabende Friedens-Tractaten zum Ende gelangen würden / und Ihr Fürstliche Gnaden oder die Vestung mit im Armistitio begriffen / oder noch begriffen werden mögte / ist man zu Frieden / alles dasjenige / was bey solchen Schluß vereinigt werden mögte / dißseits zu vollziehen / und die Vestung den regierenden Landes-Fürsten wiederumb einzuräumen / zu dessen Beförderung der Herr General-Wachtmeister sich seines Theils bemühen wird.

2. Die beede Herren Commendanten sollen Macht haben / alle dem regierenden Landes-Fürsten / Fürstlichen Frau Wittib und dero Fürstlichen Erben zugehörende Sachen und Mobilien / wie sie Namen haben mögen / mit sich abzuführen / und zu dem Ende ihnen auch nothwendige Fuhr und Vorspann verschaffet werden sollte / jedoch daß die Herren Commendanten / und gantze Guarnison ausser diesem und ihrer eigenen Bagage weiter nichts / so in diesem Accord nicht begriffen / mit sich nehmen.

3. Die Fürstliche Cantzley-Sachen / briefliche Documenten was das auch sey / soll man denen Herrn Cantzlar und Räthen zu ihren Händen und Verwahrung überantworten.

4. Beyde hieher abgeordnete Commendanten sambt allen hohen und niedrigen Officirern Soldaten / sie seyn beritt- oder unberitten / und gantze Guarnison, sollen Mittwochs den 18. oder 28. Martii früh umb 8. Uhr mit fliegenden Fähnlein / brennenden Lunden / Kugeln im Mund / ober- und unter-Gewehr / gefüllten bandeliren / klingenden Spiel / Sack und Pack und aller Bagage, wie die auch Namen haben mögen / abziehen / die Vestung Ihrer Käyserlichen Majestät einraumen / und an einem Ort über dem Wald dem bequemsten Weg gegen Thüringen / den sie begehren werden / mit einer Compagnie zu Pferde convoyret / und unter Wegs mit nothwendigen Nacht-Quartieren und Proviant / so viel die gantze Guarnison bedürfftig / versehen werden.

5. Bey währenden Abzug soll niemand von der abziehenden Guarnison angetastet / oder auff einigerley Weise angesprochen / viel weniger einiger Knecht Dienste zu nehmen / bezwungen oder beredet werden / sondern da einer oder der ander vorbemeldter Officirer solches im geringsten verspüren / sollten sie ihn am Leben gleich zu straffen Macht haben.

6. Die Herren Commendanten mögen bey dem Abzug 2. Stücklein von 6. Pfund treibend / neben 6. Centner Pulver und 20. Kugeln mit sich nehmen / die übrigen Stück / Munition und Proviant / so vorhanden / sollen auff der Vestung verbleiben / und soll man den Abziehenden zu Fortbringung der beyden Stücken / wie auch ihrer Krancken / nothwendige Fuhr und Pferd verschaffen / jedoch daß die sämtliche Vorspann von dem Ort / wo sie hin convoyrt worden / wiederumb sicherlich ohn alles Vorwenden zurück gelassen werden / deßwegen die Abziehende die beyde im Land gesessene und zurückbleibende von Adel / den von Könitz und Hanstein dahin vermöcht / daß sie davor gut gesagt haben.

7. Dem Obristen Zehm / welcher zuvorderst an des regierenden Landes-Fürsten Pflicht und Diensten ist / sollen alle seine Mobilien / so er mit seiner Bagage nicht fortbringen kan / unverrückt verbleiben / und ihm so weit vergönnet und zugelassen seyn / daß er solche in seine Behausung in der Stadt oder auff das Hauß die Roßenau genannt / oder [illegible] an verwahrliche Ort / nach seiner Gelegenheit sicherlich abführen lassen möge / wie er dann hierzu dabey einen Diener hinterlassen / und befohlen worden / nichts / als was ihme zuständig / dabey abzuführen / welcher dann mit gnugsamer Salve Guardia versehen werden kan.

8. Die von Adel und das Adeliche Frauenzimmer / wie auch die des regierenden Landes-Fürsten Beamten und Diener / so sich auff der Vestung befunden / sie haben Namen / wie sie wollen / sollen Macht haben / ihres Gefallens / sambt Weib / Kinder und Bagage, entweder mit der Guarnison abzuziehen / oder aber ihre Güter im Lande denen es gefällig / [illegible] zu bewohnen / deßwegen sie auch auff ihr Anmelden mit Paß und [illegible] versehen / und bey den übrigen wider männiglichen / so viel im Gewalt Wachtmeisters Handen stehet / manuteniret und geschützet werden / auch soll der an- und abwesenden / und dero hier im Lande verbleibenden [illegible] oder Fürstlichen Diener Mobilien / welche sie alsobald von der [illegible] a[illegible]

abführen / oder auff andere Wege an sich bringen können / in einem verschlossenen Gemach auff der Vestung von den Käyserlichen Guarnisonen nicht angesprochen / viel weniger das allergeringste davon entwendet / sondern biß auff ihr abhohlen sicherlich verwahret / und nach ihren Gefallen gefolget werden. Hierinnen ist auch in specie begriffen / des Herrn Obrist Taupadels Jungfer Schwester / welcher mit aller bey sich habender Bagage, Mobilien so ihren Herrn Bruder und ihr zuständig / es habe Namen / wie es wolle / neben sein des Taupadels Kind und dero bey sich habenden Angehörigen / mit der Guarnison frey sicher abzuziehen / erlaubt seyn solle / wozu ihr dann mit nothwendiger Vorspann zu ihrer Kutschen / fortgeholffen werden wird.

9. Die beyde hier oben sich befindende Geistlichen sollen mit Weib und Kind / allen ihren zugehörigen Mobilien in die Stadt ruhig und ohn alle Ansprach zu verbleiben gelassen werden / oder da einer oder der andere / weiter seines Beruffs halben sich zu begeben hatte / soll er mit genugsamen Paß und Sicherheit versehen werden.

10. Der alte Schloß-Hauptmann / wie auch andere anwesende Fürstliche Diener / Zeug-Proviant-Meister / Zeug-Diener / Constabel / und alle der Vestung Bediente / oder wie sie Namen haben mögen / welche nicht mit abzuziehen Lust haben / sollen beneben Weib und Kind auch Gesind und allen ihren zugehörigen Mobilien zu ihren Häußlichen Wesen in die Stadt gelassen / oder anders / wo ihnen gefällig / sich zu begeben und allda ruhig zu verbleiben / Macht haben.

11. Alle Coburgische Bürger und Einwohner des Landes / sie haben Namen wie sie wollen / so sich neben andern / auff der Vestung befinden / mögen sambt Weib und Kind / allem ihrem Haußrath / und was ihnen angehörig / sich wiederumb sicherlich in ihre Häußer und Wohnungen begeben / auch gegen ihnen / was sie in währender Zeit mit Gegenwehr gethan / keinen Entgeld noch Straff zu gewarten / noch viel weniger sich von der Soldateſca einiger Feindseeligkeit zu befürchten haben.

12. Herr Obrist Freyherr von Haßlang und Herr Obrist Lieutenant Klepping / wie auch andere gefangene Officirer sollen ohne einiges Entgeld ihres Arrests loßgelassen werden.

13. Alles was hie oben von eingeflehten Sachen und Mobilien in wäh-

render Bloquir- und Belagerung/ zu Conservirung der Soltatesca und anderer Nothwendigkeit/ ist angewendet und angegriffen worden/ soll weder an die Herrn Commendanten/ oder einigen hohen und niedrigen Officirer/ gemeine Soldaten oder andere/ wie es Namen haben mag/ deßwegen angefordert/ viel weniger ihnen einiger Anspruch zugemuthet werden.

14. Was bey und nach währenden getroffenen Accord in einem und den andern/ auff was Weiß und Wege es immer sey/ einiger Excess vorgangen/ desselben soll im geringsten gegen keinen von der abziehenden Guarnison nicht geeiffert noch geandet werden/ sondern allerdings auffgehalten und cassiret seyn/ und also dieser Accord in allen seinen Puncten da Cavalliero gehalten und vollzogen werden.

15. Der Käyserliche General-Wachtmeister Frey-Herr von Lamboy thut hiemit der gantzen abziehenden Guarnison, auch allen die darinnen begriffen/ da Cavalliero versprechen/ daß er dieselbe sammt allen denen ihrigen/ in die nächeste Guarnison, wo ihres Volcks liegt/ es sey zu Ilmenau/ Arnstatt/ oder wo es wolle/ mit genugsamer Convoy sicher und ohne einige Verhinderung convoyren/ auch dieselbe vor Käyserliche und Chur Beyerisch sämbtlich anstossende Truppen/ sicherlichen bringen/ und ohne einigen Anstoß und Gefahr durch einen qualificirten Officirer und Cavallier biß an gemeldten Ort begleiten lassen wolle/ dergestalt daß so lieb zugeordneten Officirer und Cavallier seines Herrn Dienst und Reputation seyn möchte/ er von den abziehenden/ beneben bey sich haben der Convoy eher nicht abweichen solle/ biß er sie an den benamten Ort/ da der getroffene Accord hinlautet/ sicherlichen und ohne einige Gefahr geliefert habe/ hingegen wird versprochen diesen Platz/ beneben aussen- und innen Wercken/ auch allen Gebäuden/ wie es sich anjetzo befindet/ ohne einige befürchtende Gefahr und Abwendung deß daroben sich annoch befindenden Getreid und Munition abzutretten.

Daß nun dieser Accord bey Cavalliristischen Parolen/ Treu und Glauben in allen Clausulen und Puncten treu/ redlich und auffrichtig/ auch so lieb jeden Theils seines Herrn Hoheit und Gnade seyn möchte/ unverbrüchlich und ohne einige Exception, wie es Namen haben mag/ steiff und fest gehalten werden solle. Ist zu mehrer Versicherung von beyden Theilen/ solcher Accord eigenhändig unterschrieben/ mit ihren angebohrnen

Ring

Ring Pietschafft bekräfftiget worden. So geschehen in der Stadt und Vestung Coburg / den 27. Martii 1635.

(L.S.) W. V. Lamboy.
(L.S.) Georg Philipp von Zehm.
(L.S.) Georg Sittig von Schlitz genannt von Görtz.

Es ist aber mit diesem Accord, Ubergab und Abzug ein Aufffschub genommen worden: Dann als Donnerstags den 12. dieses die Belagerten ab / die Käyserlichen hingegen einziehen sollten / und diese fast biß an das Thor gerücket / haben die Belagerten auff ein Gerücht / als ob sie bey dem Abzug von einigen hinterhaltenen Croaten niedergemacht werden sollten / hinter dem Wall heraus geruffen: sie sollten sich hinweg machen / oder sie wollten Feuer unter sie geben / auch solches würcklich gethan. Darüber sich die Käyserliche wieder ab / und zurück ziehen müssen / biß endlich den 18. die Besatzung unter Capitain Micheln getroffenen Accords gemäß aus / und die Käyserischen eingezogen / und wurde Anfangs die Vestung von dem Hauptmann Ammon / mit Adelschoffischen / und hernach von den Hauptmann Otten mit Hatzfeldischen Volck 360. Mann starck / welchen man wochentlich 724. fl. zu ihrer Verpflegung geben muste / besetzt. Der Obrist Zehm und der Major sind deßwegen samt der Bagage und 2. Stücken / wie auch des Fürsten Silber-Wagen im Abzug in die Ehrenburg geführet / und im Arrest genommen worden. Jedoch hat man ungleich von dieser Hinunterführung in die Ehrenburg discuriret / dann ihrer viel davor gehalten / daß solche Hinunterführung nicht ohne / oder wider des Obristen und Majors Willen geschehen / als welche sich den Accord und übergab der Vestung nicht zu verantworten getrauet. Nach Ubergab und Eroberung der Vestung Coburg / ist Herr General Piccolomini alsobald mit allem Volck und Macht vor Königshofen gerücket / dazu die in der Grafschafft Schwartzenburg Pferde verschaffen müssen / damit das Geschütz und alle andere Nothdurfft von Coburg ab / und vor Königshofen angeführet wurde; Die von Coburg abgezogene Soldaten /

sind auff Eisenach bey Meinungen vorbey durch die Herrschafft Henneberg convoyret worden / und hat Herr General Piccolomini die hiesige Vestung besichtiget / mit 400. Musquetirern besetzt / dapffer Salve geschossen / und nebenst einem grossen Schatz von geflöhnten und andern Gütern / schöne Stück und Munition darauff gefunden / daß sie Königshofen wohl damit belagern und starck beschiessen können / welches auch endlich von denen Schwedischen an die Käyserliche übergangen / und in denen Accords-Puncten unter andern dieser mit enthalten gewesen: Daß Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen hinterlassener Frau Wittib in der Vestung befindliche Sachen sollen über kurtz oder lang abgefolget / jedoch nichts frembdes mit untergemischet werden. Und ob wohl Hertzog Johann Ernst so wohl die Erfüllung und Festhaltung vorerwehntes Accordes / als die Restitution seines abgenommenen Silber-Geschirrs / so er auff 21000. Thaler æstimiret / an dem General-Wachtmeister Lamboy / nicht weniger an den Feld-Marschall Piccolomini selbsten durch seinen nach Schweinfurt zu diesen deßwegen abgesandten Johann Christoph von Harstall hefftig urgiren lassen / mit diesen anführen / daß obbemeldter Accord auf Veranlassung eines unter seines nachgemahlten Namens Unterschrifft und dabey angeklebten von einem seiner Fürstlichen Schreiben oder Befehl abgerissenen Insiegel ausgestellten Befehls getroffen wäre / so hat doch solches weniger als nichts verfangen / noch der Hertzog zu seinen Silber-Geschirr wieder gelangen mögen.

Den 6. Augusti ist von Hertzog Johann Ernst denen allhiesigen Unterthanen verbotten worden / die selbstthätige Contribution weder einzugehen oder zu lieffern / zumahlen da diese denen einquartirten Soldaten wochentlich 450. Thaler Tractaments-Gelder und noch monatlich 1000. fl. ingleichen dem Commissario zu seinen Unterhalt 630. fl. monatlich / ferner 10. wohlbespannte Wägen / wie auch 500. Artillerey-Geschirr geben musten / dadurch dann das Land dergestalt ausgesauget wurde / daß viele Unterthanen Hauß und Hof verlassen / viele wegen Mangel nothwendiger Nahrung sich mit Erden / Kleyen- und Staubmehl-Brod / Scheiffen von denen Bäumen / Lein-Kuchen / Trebern / Ingeweid / Hund und Katzen / ja gar todten Aaß sättigen / auch weiln daraus gifftige und abscheuliche Kranckheiten entstanden / sterben und vor Hunger verschmachten mussten.

sten. Was aber den durch diese Kriegs-Pressuren erlittenen Schaden anbelangt / so hat das Ambt Coburg selbigen vor sich allein über 80000. Thaler / oder nach einer andern Rechnung 200000. fl. specificiret / und ist der in der Stadt Coburg erlittene Schaden und abgenommene Schatz auf 4. oder 5. Tonnen Goldes / der auff dem Land aber auff 10. Tonnen Goldes zstimiret / auch über dieses alle Pferde aus dem Lande geführet worden / daß die Felder ungebauet bleiben müssen / und haben sich dahero die Leute selbsten in die Pflüge gespannet / damit sie nur etwas anbauen möchten. Welches damahls einen in Hildburghausen gelegenen Käyserlichen Obristen so sehr zu Hertzen gegangen / daß er seinen Marquetentern und andern befohlen / umb einen billichen Lohn denen Leuten das Feld zu bestellen. So wurden auch einige Bürger / weiln sie Armuth wegen keine Soldaten mehr halten können / in die tieffste Thürme geworffen / allwo sie ihr Leben elendiglich beschliessen müssen. Und befanden sich vor itzo in allen Coburgischen Ambts-Dorffschafften nicht über 100. Manns-Personen.

Im September liesse der Hauptmann Otto auff der Vestung viel Getreid / so noch im Felde lag / hinweg nehmen und auff die Vestung führen. In diesen und dem vorhergehenden Monat regiereten die Seuche / die Ruhr und gifftigen Fieber dergestalt auff dem Lande und Städten / daß in manchen Dorff nicht 2. oder 3. gesunde Männer anzutreffen / und das Volck Hauffen-weiß hinweg sturbe. Dieser und obangeführten Ursachen wegen ist das Simmern Korn im Preiß biß 6. fl. angewachsen.

Den 20. dieses ist zu steuer der überhand-nehmenden Wild- und Fisch-Dieberey / das verdächtige Büchsen-Tragen und heimliche Schiessen in denen Gehöltzen und Teichen verbotten worden.

Nachdeme endlichen auff erfolgten Frieden seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen den Hauptmann Hanns Hartmann von Erffa / zu einem Commendanten der Vestung Coburg gesand / als wurde den 12. December mit selbigen auff hiesiger Landes-Herrschafft gnädigsten Befehl dergestalt tractiret / daß er mit seinem Volck die Vestung beziehen / und davor wochentlich / ausser Servis und Fourage, 200. Thaler aus der Landes-Cassa empfangen solle.

In diesem Jahr wurden in Coburg 809. alte Personen / und 334. Kinder zur Erden bestattet / unter welchen viel an Hunger und Pest gestorben.

ben. Zu Hildburghausen wurden auch 641. Personen gutentheils durch dergleichen Ubel auffgerieben.

1636. Hat Hertzog Johann Ernst ein Verbott in Coburg publiciren lassen / daß niemand / ausser seinen Gold- und Silber-Kauffern / Gold oder Silber ankauffen solle / und zwar so sollte solches jenen in einem gewissen Tax verkauffet werden / anbey auch alle Jüden sich hiesiger Lande enthalten / noch einig Gewerb treiben.

Gegen Ausgang des Monats Januarii kamen die Lamboysche Cammer-Diener und andere abgefertigte nach Coburg zur Einforderung des hinterstelligen Tractament-Restes / gaben mit Worten und Drohen zur Ungebühr denen Fürstlichen Herrn Cantzlar und Räthen / und dem Stadt-Rath zu verstehen / woferne man ihnen allen Rest nicht paar auszahlen würde / daß sie solche gefänglich abführen wollten. Derowegen nicht allein der alte Stadt-Wachtmeister neben denen Provisonern und Einspenningern / sondern auch etliche Trabanten mit Partisonen zur Defension und Wacht im Rath-Hauß bestellt wurden / weiln die Lamboysche sich auff die Ottische Völcker / in der Vestungs-Guarnison verliessen. Darüber endlichen der Chur-Sächsische Hauptmann Erffa / welcher Hauptmann Otten abzulösen / und die Vestung zu besetzen anher geordnet war / auffs Rath-Hauß kame / und die Lamboysche Abgeordnete stillete / daß sie wichen / und der Zahlung / so viel man der Möglichkeit nach daran zu wegen bringen können würde / erwarten wolten / und sind ihnen 1000. Thaler den 21. Februarii ausgezahlet worden.

Am 23. Februarii ruckten 15. Compagnien Reuter / als das Broische und Nicolaische Regiment in diß Land / begehrten Winter-Quartier / und nahmen solche in Hildburghausen / Eißfeld / Römhild / Neustatt / Heldburg und allen andern Städten und Dörffern dieses Landes. Worüber Hauptmann von Erffa sich mit Hauptmann Otten vergliche / daß sein Volck auch in die Stadt Coburg logirt wurde / und nahm das Erffische Volck das Jüden-Thor und andere Vierthel der Stadt mit Quartieren ein / Hauptmann Otto aber behielt für sein Volck das dritte und vierdte Viertel neben den Steinweg und Vorstädten innen.

Der Obrist Nicolaus / zu Hildburghausen im Winter-Quartier liegend / erlangte zwar / daß die Stadt Coburg seinen Stab mit verpfle-

gen

gen helffen sollen / es geschah aber nicht / und beschwerten sich die Bürger nochmahls mit grosser Commotion über die wochentliche Anlage auf 500. fl. zu Verpflegung der Vestungs-Guarnison; deßwegen am 30. Martii eine Abordnung von theils Fürstlichen Räthen / und etlichen des Raths an Hauptmann Erffen auff die Vestung geschahe und vermittelt wurde / daß wochentlich hinführo mehr nicht als 318 fl. 14. Batzen zur Verpflegung dieser Guarnison von Land und Stadt gelieffert werden sollte. Damit wurde der Anfang gemacht den 4. Maji / nachdeme vorhero am 22. April das Nicolaische und Broische Volck aus dem Lande und denen Winter-Quartieren abgezogen waren.

Als am 7. Martii Hauptmann Otto auffbrach / liesse er zuvor die Soldaten die Wochen-Gelder doppelt und driefach heraus nöthigen von der armen Bürgerschafft zu Coburg / und prætendirte dannoch einen grossen Rest / deßwegen auch solcher in Herrn Cantzlers / des Rentmeisters und Bürgemeister Breithaupts Hauß einfallen / und solche vor dem Abzug plündern liesse / welches aber bald durch beyde Hauptleute Erffen und Preßlern wieder gestillet worden. Darauff wurde mit Hauptmann Preßlern gehandelt / daß gegen Herausgab eines Wochen-Geldes und eines Præsents, neben 200. fl. an Gelde / derselbe am 9. auch aus der Vestung abzoge / und selbigen Abend sein Volck noch aus der Stadt gegen Gemünd abführte.

Hingegen zog der Chur-Sächsische Hauptmann und Commendant Erffa in die Vestung mit seinem Volck. Hat also den 9. Martii vorbenannter Käyserlicher Hauptmann Johann Preßel / welcher den vorigen Käyserlichen Hauptmann Ort von Orten auf der Vestung Coburg abgelöset / auff anderweite von General Lieutenant *Gallas* empfangene Ordre die Vestung gäntzlich quittirt und an mehrbemelden Hauptmann von Erffa übergeben / welcher selbige im Namen seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen in Possess genommen. Dieses Jahr war eine merckliche Theurung in hiesigen Landen / massen ein Pfund Ochsen-Fleisch 21. Pfennige / Schweinen-Fleisch 28. Pfennige / Kalb-Fleisch 24. Pfennige. Das Simmern Weitzen 4. fl. das Simmern Korn 2. Thaler 16. Groschen / ein alt Huhn einen halben fl. ein Simmern Haber 2. fl. eine Maaß Butter 6. in 7. Batzen gegolten.

Am 13. Martii wurde wegen der Vestungs Ubergab in die Chur-Sächsische Hände / eine herrliche Danckſagungs-Predigt von Herrn Superintendenten Doctor Reßlern gehalten. Umb diese Zeit geschahe es / daß den ehemahligen Commendanten zu Coburg Obrist Zehmen / der Teuffel mit der Gestalt seines eigenen Weibes öffters vexiret; Dann wann derselbe mit seiner Ehe-Frauen an dem Tisch gesessen / ist auch der Satan in solcher Gestalt und Habit seiner Ehe-Frauen zur Stube hinein gekommen / daß der Commendant bißweilen fast irr und zweiffelhafftig worden / welches sein rechtes natürliches Weib wäre.

Den 17. Maji ist Neustadt an der Heyde durch Verwahrlosung eines Weibes / welche Butter ausgehen lassen und davon gegangen / binnen einer Zeit von 3. Stunden gantz und gar / die Kirche ausgenommen / abgebrannt.

Den 24. Maji war ein Edict über die Holtz-Diebe / und diejenigen / welche Bau- und Brenn-Holtz / damit zu wuchern / vorkauffen / herausgegeben.

Den 4. Junii sind 5. Compagnien zu Roß unter Herrn Obrist Hepping in die Stadt Sonnenberg gerucket / haben mit Gewalt daselbst Quartier genommen / und allerhand Gewaltthätigkeiten ohnbehindert verübet; Dergleichen auch sich welche davon nach Neustadt und Schalckau gelegt / und einige Tag darnach zwar von dannen wieder weggemacht / als aber sie gleich darauff wieder hiesiges Fürstenthum betretten wollten / wurden sie von 400. auffgebottenen Ausschüssern davon abgehalten. Den 17. darauff kame des Grafen Buchheims Bagage nebst etwas Volck nach Schalckau / und den 20. Augusti des Roth Götzischen Regiments Obrist Lieutenant mit 200. neu-geworbenen Reutern in diese Lande / sein Quartier in den Römhildischen / Hildburghausischen und Rodachischen Dörffern nehmend.

Den 3. Julii liesse Hertzog Johann Ernst / wegen des verbottenen Schiessens / Büchsen tragens / und des zu ungewöhnlicher Zeit angestellten Jagens eine Verordnung ergehen.

Den 4. October schlichen sich 80. Croaten nach Neustadt / und lebten da auff Discretion; Ingleichen lagen den 12. November 2. Compagnien Käyserliches Volck in dem Eißfeldischen Ambt.

1637. Hat Käyser Ferdinand der III. Hertzog Johann Ernsten und hiesiges Fürstenthum von allen Einquartierungen / Exactionibus und Durchzügen / vermittelst eines Mandats und Salva Guardia gäntzlich eximiret und befreyet.

Und nachdeme in Ausgang des vorigen Jahrs der Schwedische Obriste Wrangel / unter dem General Bannier / vermittelst angedroheten feindlichen Beginnens / mit Zuziehung Obristen Pfuls / wegen assignirter Quartiere in denen Aembtern Hildburghausen und Eißfeld / eine Abordnung zu mündlicher Unterrede verlangte / als wurde Obrist Steinau und Doctor Georg Mund / nach Lützen zu dem Herrn General Bannir selbsten abgeordnet / und durch sie gebeten / die angeforderte und auff diese Aembter assignirte grosse Geld-Summen schwinden zu lassen / und dieses gantz erödete Land mit der angedroheten Feindseligkeit und Einquartierungen zu verschonen / inmittelst aber vorermeldtem Pful / der erbärmliche Zustand dieses Fürstenthumbs in folgenden Formalien unter andern schrifftlich vorgestellet: Wie durch GOttes Verhängniß und ausgestandene schwere Kriegs-Last nunmehro es dahin gediehen / daß Hunde / Katzen / Mäus / Ratten / todtes Aaß / und andere abscheuliche Dinge dem armen Land-Volck biß anhero zur Speise gedienet / begehrten sich auch nochmals gerne mit Trebern / Lein-Kuchen / Kleyen- und Eichel-Brod / gleich denen unvernünfftigen Thieren zu sättigen / wann sie deß nur genug haben könnten / weiln es aber nunmehro auch daran zu mangeln anfienge / so wollten die Mütter ihre Kinder angehen und schlachten / sich und die übrigen damit zu erhalten. Wie dann täglich das arme Volck mit Hauffen darnieder fiele / und vor Hunger und Kummer verschmachtete / immassen verschienene Woche / nur eine viertel Meil von der Stadt Coburg 6. Personen in einem Dorff Hungers gestorben / und lägen noch 50. Personen an Hunger kranck / wollten auch die Mittel allenthalben zu kurtz werden / dieselbe mit dem lieben Brod nothdürfftig zu erquicken. Hierüber wurden an obertwehnte Obrist Pful und Wrangeln / Hannß Quirin von Seebach und Christian Rußwurmb auff Hellingen abgesandt / wegen sämtlicher Coburgischer Land-Stände auff ein Stück Geld zu tractiren; Es kame aber dieser der Schweden unvermutheter Abmarch darzwischen / daß solche Handlung unterbliebe.

Den 7. Januarii ist eine Partie Schwedischer Reuter in das abgebrannte Städtlein Neustadt eingefallen / die vornehmsten Bürger aus ihren wieder auffgebauten Häußlein verjagt / und ohnerachtet der Salva Guardia alles ausgeplündert.

Am 9. Februarii wurden Herrn Hauptmann von Erffa 100. Coburgische Bürger / zu Verstärckung der Vestungs-Guarnison, wegen in der Nähe liegenden Schwedischen Völcker / angebotten / so aber nicht angenommen wurden.

Am 20. dieses kam der General Isolan über die sämbtliche Croaten / mit seinem Leib-Regiment zu Rodach an / begehrte Quartier in der Stadt und Lande / so abgeschlagen und Herr Ambtmann Truchseß mit etwas Proviant ihme entgegen geschickt wurde / solches abzuwenden / gedachter General aber hatte sein Volck geringst umb die Stadt hergelegt / solche bloquirt zu halten / biß man ihm sein Begehren erstattete / und hat dieser General das Haupt-Quartier zu Hildburghausen genommen / wurde aber / GOtt lob / bald besser / indeme Ordre zum Auffbruch kam / deßwegen dem General Quartier-Meister 100. Thaler von der Stadt Coburg aus der Bürgerschafft Contributions-Collection gelieffert wurden / solchen Auffbruch / mit guter Beförderung und ruhigen Abzug / aus dem Lande fortzustellen / wie auch am 27. huj. geschehen.

Als diese Croaten kaum aus dem Lande / kam gegen Ende dieses Monats das Sperreuterische Regiment Käyserliches Volcks zu Roß an / legte sich eigenes Gefallens am Langenberg in die Dörffer Meder / Walber und derer Orten / begehrte mit Gewalt Quartier in der Stadt Coburg und auff dem Lande / so aber beyderseits verweigert wurde / weiln die Käyserliche Assecurationes dieses Land vor dergleichen Beschwerungen verschonet wissen wollten; Wie dann zu dem Ende an den Creiß-Obristen und Käyserlichen Commissarien / Herrn Marggrafen zu Brandenburg Bareuth / Doctor Mund nach Culmbach / und der Ambtmann Truchseß zu dem Bischoff von Würtzburg abgeordnet wurden / umb Abwendung solcher unerträglichen Beschwerden zu sollicitiren / welche beyde mit höchster Gefahr reisen musten / wie dann ermeldter Truchseß von denen Sperreutrischen gefangen / nach Meder in das Quartier geführt / und bey eilff biß zwölff Tagen daselbst gehalten / doch letztlich wieder loßgelassen worden.

Am

Am 6. Martii umb Mittag ruckte Obrist Lieutenant Kenninger mit dem gantzen Regiment in 800. Pferd starck vor die Stadt Coburg/ schickte einen Trompeter herein/ das Quartier abzunöthigen. Zu deme der Commendant auff der Vestung/ Hauptmann von Erffa neben 2. von Adel hinaus ritte/ und wie sich der Chur-Fürst von Sachsen/ deme diese Lande zu einer Bey-Hülff angewiesen/ mit Hertzog Johann Ernsten verglichen/ remonstrirte/ dagegen aber der Obrist-Lieutenant sich auff seine Ordre bezoge/ und die Stadt mit einer Bloquade, daß kein Hund auff der Strassen vor denen Thoren sicher seyn sollte/ bedrohete/ woferne sie ihn nicht einnehmen würden; Worauff zwar ermeldter Obrist-Lieutenant Kenninger für sich wieder ins Quartier nach Neder ruckete/ ließ aber mit 5. Compagnien die Stadt umb und umb bloquiren/ daß niemand aus noch ein/ auch der Stadt nichts zukommen konnte/ und nahm die äusserste Vorstadt zum heiligen Creutz ein/ sich in ledige Häuser daselbsten einlogirende/ auch überal Schildwachten auff dem Klocken-Hauß/ zu Seidmannsdorff und im Stetzenbach ausstellende. Am 8. gruben sie das Wasser am Hahn-Thor vor der Stadt Coburg ab/ daß man in der Stadt nicht mahlen konnte; Worüber die Bürgerschafft in 200. starck ausfielen/ mit gewehrter Hand des Wassers Gänge und Tämme wieder reparirten/ und liessen sich die Bürger Tag und Nacht in denen Waffen finden/ hielten auch alle Posten besetzt und in guter Wacht.

Am 9. fielen die Bürger abermahl zum Stein-Thor aus/ die von den Sperreuterischen angezündete Misten und Heegen vor den Stein-Thor zu leschen. Worüber noch selbigen Tages die Bloquirung auffgehoben wurde/ und die Compagnien sich in das Land nach Heldburg/ Rodach/ Eißfeld/ Schalckau/ und andere Oerter einlagerten.

Am 21. Martii begehrte Hauptmann von Erffa/ weil er vor die Vestungs-Guarnison auff dem Lande nichts bekommen konnte/ daß die Stadt Coburg wochentlich solche alleine mit 200. Thaler verpflegen sollte/ da nun dieses abgeschlagen wurde/ legte er den Raths-Personen und Viertels-Meistern zu Coburg Soldaten in die Häuser/ biß er mit Gewalt durch solch Mittel sein Intent erhielte/ darüber von der Bürgerschafft grosser Tumult erreget worden/ daß sich auch der Rath etliche Tage wegen der schwürigen Bürgerschafft/ die in grosser Menge auff das Rath-Hauß und

auff die Cantzley lieffen/ und sich beschwehrten/ daß sie solche 200. Thaler wochentlich nicht geben könnten noch wollten/ zu Hauß halten muste. Weßwegen mehr-bemeldten Rath ein scharffes Decret zukommen/ die gemachte Anlag zu ändern/ weiln aber solche albereit dem Hauptmann übergeben/ beschwehrte sich der Rath über solches Decret mit eventual-Resignation ihres Rath-Stands und Oblation der Schlüssel/ so durch zwey des Raths dem Herrn Cantzlar præsentiret/ von diesem aber nicht angenommen/ sondern der Rath zur Gedult vermahnt/ auch darauff ein Mandat angeschlagen worden/ darinnen denen schwürigen Bürgern bey Leib und Leben Straff gebotten/ sich aller Versammlungen/ Empörungen und Thätlichkeiten gegen dem Magistrat und Soldaten/ zu enthalten.

Den 18. Maji ist durch ein Edict die Annehmung der zu Coburg geschlagenen kleinen Müntz-Sorten geboten/ und die vortheilhafftige Einwechselung der groben Müntz verbotten worden.

Den 19. dieses wurden von einigen aus des Obrist Sperreuters Regiment/ oder wie andere vermutheten/ aus des Käyserlichen Obristen Georg Wilhelms Grafens von Nassau Trouppen/ so in das Ambt Neustadt in 200. starck gerücket/ die Herrschaffts-Schaafe zu Rodach an 250. Stücken/ nebst allen Pferden zu Heldrit/ Roßfeld/ auch in andern Dörffern mehr abgenommen.

Am 26. ermeldten Monats kam ein Regiment Fuß-Volck unter dem General Hatzfeld gehörig/ zu Buch/ Simau/ und der Orten mehr an/ und wurde auff 2. Tag von Coburg aus proviantiret.

Am 29. dieses kam das Wranglerische Regiment Fuß-Volck/ so den Winter über in Marggrafthumb gelegen/ zu Coburg an/ zoge nach Lauter und wieder zurück/ fast die Quer und Länge durch das Land und hauſete übel.

Am 11. Julii kam Herr Graf von Rietberg mit seiner Bagage zu Coburg an/ so im Wirts-Hauß zum weisen Schwan einzoge/ und dessen Volck/ in dem Dorff Seitmannsdorff quartirte.

Am 22. Augusti kam der Obrist Sperreuter mit etlichen Pferden zu Coburg an/ dessen Compagnien zu Ahorn eine halbe Stund von hier logirten.

Im

Im Monat Septembris ist bey der Nacht nach 8. Uhren der Käyserliche Feld-Marschall Graf Johann von Götz mit etlichen Compagnien Dragonern in die Stadt Coburg kommen / andern Tages daselbst liegen geblieben / und die bey sich habende Croaten vom Dorff Seitmannsdorff gegen Gemündt marchiren lassen / hat die Stadt über 1000. Thaler gekostet / und muste sie viel Vorspann-Pferde schaffen / so theils ausgewechselt worden / theils gar ausgeblieben.

In diesem Monat kam noch immer Volck zu Roß der Götzischen Armee zugehörig / durchs Voit-Land herunter auff Mitwitz / und von dannen vor der Stadt Coburg fürüber gegen Francken / wie dann Herr Graf Götz gleichfalls mit seinen Völckern wieder zurück durch Heldburg / gegen dem Walde gangen.

Am 20. October kam Rittmeister Kang / mit etlichen Volck zu Neustadt an / gienge von dannen gegen Rodach / und fürters über den Wald.

Am 23. November fiele abermal eine Compagnie Reuter zu Ahorn eine halbe Stund von Coburg ein / lage 3. Tag stille / und brach hernach gegen Cronach auff.

Hat also dieses im Grund verderbte und erarmbte Land in diesem und vorhergehenden Jahr seit getroffenen Frieden auff Durchzüge / Einquartierung und allerhand Exactiones ein grosses / und zwar das Ambt Eißfeld 16629. fl. die Stadt Eißfeld 19551. fl. die Stadt Coburg 53828. fl. die Stadt Hildburghausen 20305. fl. Cent Hildburghausen 8172. fl. Cent Heldburg 6272. fl. die Stadt Schalckau 18674. fl. das Gericht Schalckau 13275. fl. und das Ambt Sonnenfeldt 2575. fl. auffwenden müssen; Und hatte man gewisse Kundschafft / daß Mütter ihre leibliche Kinder vor Hunger umbgebracht / und verzehret / auch andere derentwegen sich selbsten ersäufft. Damahls berichtete der Ambtmann zu Coburg / daß sein Gericht Rotha zwischen obbemeldter Zeit 25373. fl. und das Gericht Lauter 2711. fl. Schaden gelitten / in Gericht Gestungshausen / so gantz verbrannt und ruinirt / wäre der Schaden zu beschreiben ohnmöglich / auch von seinen 1300. eingewiesenen centbaren Unterthanen nicht wohl 200. mehr an Leben / von welchen täglich Nachricht einkame / daß diese mehrentheils krancke / matte und arme Leute vollends verhungerten / erfrören und wegstürben. Das Kasten-Ambt zu Coburg specificirte an

denen

denen Herrschafftes-Höfen / ausser denen / welche gar erödet und verbrant / seinen Schaden auff 20913. fl.

In diesem Jahr hat Anna Heßin von Roßfeld 2. Kinder ermordet / geschlachtet / Würste davon gemacht / und das Fleisch theils gefressen / welche auch eine Zauberin gewesen / und dahero zur gefänglichen Hafft gebracht worden. Diese sollte zwar mit glühenden Zangen gepfetzet und verbrant werden / weiln sie aber in den Gefängniß verstorben / so wurde der Cörper auff der Gerichtsstatt verbrannt.

1638. Am 16. Januarii wurden die in den Nürnberger Handels-Geleit / so von der Leipzigischen Meß zurück kommen / bey der Neustadt und Harbrücken angegriffen / und die dabey befindliche Wägen / Kutschen und Reuter dergestalt beraubet / daß der Schade über 150000. Reichs-Thaler geschätzet worden.

Am 10. Martii wurde gegen Abend Bartel Tau von Eißfeld von etlichen Soldaten erstochen.

In diesem und folgendem Monat ward es wegen der Durchzüge und streiffen auff dem Lande allenthalben sehr unsicher.

Den 20. Martii liesse Hertzog Johann Ernst von Eisenach einen scharffen Befehl wegen Sicherheit der Strassen und Anbauung des Landes / wider die Strassen-Rauber / und die / so sich auff die Plackerey begeben / ergehen / und alle Unterthanen zu Bestellung ihrer Feld-Güter auffmahnen.

Gegen den 22. Aprilis rücketen 2. Compagnien Reuter neben des Obrist-Lieutenant Johann Schoppachs Stab in die Quartier dieses Landes / deren einer Rittmeister Wangenheim zu Ahorn / der andere aber Nostitz zu Schalckau quartirte / der Obrist-Lieutenant lage zu Hildburghausen in der Stadt. Dieses Volck bliebe im Lande / bis auf den 25. Junii liegen.

Umb den 9. Julii zog eine Compagnie Käyserlicher Reuter unter Obristens Nicolai Regiment bey der Stadt Coburg fürüber / logirte zu Ahorn / denen folgeten am 13. gedachten Monats auff die 300. Reuter Nicolaisches / und am 30. dieses 300. Pferde Gallasisches Volck / neben einiger Bagage so in das Ambt Neustadt sich logirten.

Ge-

Gegen Anfang des Monats Augusti kamen etliche Compagnien Hatzfeldisches Volck zu Lauter an/ logirten sich zu Moggenbronn und in andere umliegende Dörffer etliche Tage lang. In diesem Monat wurde ein Bauern-Weib/ so von ihrem Ehemann schwanger/ aber in der Geburth ihr Kind umbrachte/ decollirt.

Im Monat Septembris ward grosse Unsicherheit von streiffenden Reutern/ auch allenthalben Pferde im Felde ausgespannet.

Den 1sten diß wurden alle die jenige/ welche in hiesigen Fürstenthum Gütter gehabt/ und selbige verlassen/ durch ein Edict citiret/ und bey Straff der confiscirung ihnen aufferlegt/ bey selbigen sich wieder einzufinden/ und sie anzubauen/ dabey sich auch alle die/ so auff dergleichen Güttern etwas zu fordern/ binnen denen gesetzten zweyen Monaten melden/ oder widrigens ihres Crediti verzeihen musten/ und wurde dergleichen Edictal-Citation, nach Verfliessung dieser Zeit nochmahls affigiret und nach anderweiter zwey monatlichen Frist noch zu allen Uberfluß eine Sächsische Frist hiezu indulgiret.

Den 27. October liessen Hertzog Wilhelm/ Albrecht/ und Ernst Gebrüdere zu Sachsen Weimar nach hochseeligen Ableiben Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen durch ihre Abgesandte Anthon Heinrich von Eberstein/ Obrist-Wachtmeistern/ und Christian Francken/ Cammer-Secretarium die Interims-Possession verglichener massen in hiesigem Fürstenthumb apprehendiren/ und den 29. October von denen geheimbten und andern Coburgischen Räthen/ den 30. aber von denen gesambten Land-Ständen/ den Handschlag nehmen/ und wurden wegen dieses Fürstlichen Todtes-Falls alle Freuden- und Säiten-Spiele in hiesigen Landen/ auch dabey das ruchlose und wohllüstige Leben untersaget.

In diesem Jahr haben sich Hertzog Ernsts Hoch-Fürstliche Durchl. Christseeligster Gedächtniß nach Coburg erhaben/ und dieses Fürstenthum im Namen der gesambten Hoch-Fürstlichen Weimar- und Aldenburgischen Linien/ biß auff die im folgendem 1640sten Jahr am ersten Martii vor sich gegangene Landes-Abtheilung mit dem Hoch-Fürstlichen Hauß Aldenburg administriret. Worauff dann hiesiges Fürstenthumb an jetztgemeldes Hoch-Fürstliches Hauß durch diese Fürst-Vetterliche Erbsonderung gelanget.

1639. Den 7. Januarii wurde Hertzog Johann Ernsts zu Eisenach angestellte Sepultur auch zu Coburg gehalten / und wohneten selbiger alle hohe und niedrige Bediente / so wohl an Manns- als Weibs-Personen bey / die Leichen-Predigt verrichtete der General-Superintendent Doctor Keßler / die Abdanckung aber geschahe vom Herrn Hofrath Wolffrum.

Den 20. diß wurde das geheimbde Raths-Collegium zu Coburg von Hertzog Wilhelm / Albrechten und Ernsten auffgehoben / und in diesem Jahr Hertzog Bernhards des Aeltern zu Sachsen / Hochseeliges Absterben / welches den 8. Julii zu Neuburg am Rhein geschehen / als eines mit-regierenden Landes-Fürsten / von allen Cantzeln öffentlich abgekündiget.

Am 26. Februarii kam der Käyserliche Obriste zu Roß / Frey-Herr von Kapaun nach Coburg neben Obristen Lemgau an / logirten in der Stadt zum weisen Schwan / und in der Bürsten. Dessen Volck als das Götzische Regiment Croaten / neben theils Nicolaischen Reutern / hatten das Quartier zu Meder und Neuses / wurden aber aus der Stadt proviantirt / deme folgeten etliche von Gontzagischen / Lemgouischen und Lamboyschen commandirten Völckern und Reutern / in 3000. starck / welche alle ihren Muster-Platz eine halbe Stund von der Stadt hielten / und 6000. Pfund Brod / nebst benöthigter fourage und Wein begehrten. Diese brachen am 3. Martii wieder auff / nachdeme dem Herrn Obristen von der Landschafft / ein Pferd vor 170. Reichs-Thaler / so Christoph von Hoagen / der gewesene Cammer-Rath dargeben / verehret worden.

Im Monat Martii verfügte sich der Rittmeister Natali von Reikowitzischen Regiment / mit 28. Croaten in das Städtlein Ummerstadt / umb auff die Schweden ein wachendes Aug zu haben / wurde aber am 17. Aprilis in der Nacht von einer Schwedischen Parthey überfallen / und mit den seinigen gefänglich weggeführet / doch endlich durch die Land-Stände / vor 250. Thaler wieder Rantzioniret und loßgelassen.

Ermeldter Obrist Reikowitsch prætendirte zwar an diesem Fürstenthum viel 1000. Thaler / wegen einer daher auff sein Regiment haben den Assignation, allein dieses Geheisch wurde mit der offenbahren Unmöglichkeit / und daß die Lande anderswohin zu contribuiren hätten / abgelehnet.

Am 13. diß kame Hertzog Ernst zu Gotha von Weimar mit dero Gemahlin nach Coburg.

Den 20. Junii ist wegen Hertzog Wilhelms zu Weimar verstorbenen Printzens / welcher zu gedachten Weimar beygesetzet wurde / zu Coburg ebenmäßig ein Leichen-Begängniß gehalten worden.

Am 10. October streiffte die Hatzfeldische Croaten für diese Stadt / nahmen Vieh und Pferde hinweg / und ruckte hernach der Graf von Hatzfeld Käyserl. Feld-Marschall / mit seiner unterhabender Armee aus Meissen und Thüringen über den Wald nach Schleusingen / vertriebe allda und in der Nähe / die Schwedischen Völcker / lage bey 3. Wochen daselbst. Dazumahl muste die Stadt Coburg und das gantze Land Proviant / als 50000. Pfund Brod / 50. Faß Bier / 16. Eimer Wein / 50. Simmern Haber schaffen / deßwegen 2. Haupt-Leute in diese Stadt geleget worden.

Den 15. October kamen 100. Croaten in das Städtlein Schalckau / brachen die Thore und Häuser mit Gewalt auff / und plünderten die Einwohner durchgehends.

Den 22. October wurde vermittelst eines Mandats angedeutet / daß alle hohe und niedere Officirer auff ihre eigene Kosten in denen Wirts-Häusern logiren und zehren sollen.

Am 26. Abends kam die Armee vor die Stadt Coburg / das Haupt-Quartier ward zu Berckelsdorff / sie lagerte sich selbst umb dem Langenberg allenthalben ein / und brache andern Tags auff gegen Lichtenfels / und muste für gefordertes Proviant des andern Tags 60. Thaler bezahlet werden / so Hertzog Ernst darliehe / dieser Proviant kostete über 500. fl. der Stadt Coburg.

Am 15. Decembris kamen einige Altenburgische und Weimarische Räthe / der Landes-Theilung beyder Fürstenthümer Eisenach und Coburg wegen zu Coburg an.

Zu Ende dieses Jahrs hat der Schwedische Obrist Königsmarck denen beyden Städten Hildburghausen und Römhild annoch eine Visite gegeben / und dieser 1. Compagnie Reuter / und 1. Compagnie Dragoner / jener aber noch einmahl so viel zulogiret / ohnerachtet wohl der 20ste Bürger von jenen keinen Bissen Brod im Hauß hatte.

1640. Nachdeme am 5. Januarii der Schwedische Obrist-Lieutenant Rudigers mit seinen bey sich habenden Reutern / sich nach Eißfeld logiret / mit Ordre in dem Fürstenthum Coburg die Contribution heraus zu exequiren / so sendete er seinen Quartier-Meister und Trompeter vor die Stadt Coburg / und begehrte Resolution, ob man ihm das Quartier / oder an Geld monatlich 2500. Thaler geben wollte. Darauff ritte Hertzog Ernst zu Sachsen mit dero Hof-Stab hinaus diesem Volck biß nach Eißfeld entgegen / woselbsten mit obbemeldtem Obrist-Lieutenant auff 1500. Thaler tractiret und accordiret worden / dagegen dieser auff deren Empfang seinen Abzug aus hiesigen Landen ohnverzüglich zu nehmen versprochen.

Den 8 diß wurde auff der Vestung Coburg Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. Frau Elisabetha Dorothea / Hertzogin zu Sachsen und der Zeit verwittibte Land-Gräfin zu Hessen-Darmstadt auff diese Welt gebohren / und des folgenden Tags bey dem in Fürstlicher Ehrenburg zu Coburg vorgenommenen Tauff-Actu mit allen Glocken geleutet.

Den 14. diß fiele eine Parthey 300. starck von Schleusingen kommend / das Städtlein Schalckau an / und ohnangesehen der darinnen befindlichen Salva Guardia hiebe sie die Stacket und Schlag-Bäume auff / nahme daraus alles Vieh und Lebens-Mittel / jagte die Leute / so barfuß / aus der Kirchen in den Schnee / und tractirte solche mit Schlägen / dadurch dann etliche 100. zu Bettel-Leuten worden. Dergleichen gewaltthätige Ubersteigung und Ausplünderung widerfuhr auch etliche Tage zuvor dem Städtlein Rodach / umb welche Zeit von dem General-Wachtmeister Roßen ein Regiment Dragoner von 800. Köpffen nach Hildburghausen gerucket / und daselbsten so wohl als zu Meder und andern Orten die Leute geplündert / und dergestalt umb alle Lebens-Mittel gebracht / daß in ermelten Hildburghausen binnen wenig Tagen 9. Personen Hungers gestorben / und sich die halbe Stadt öde befunden. Es ergienge aber diesem Ort noch übler / indeme der darinnen gelegene Schwedische Capitain bey Herannahung der Würtzburgischen und Käyserlichen die beyden Vorstädte am 22. und 23. Januarii / umb besserer Defension willen / abbrennen lassen / mit äusserster Gefahr der Stadt / indeme solche von denen hereinfliegenden Funcken bereits an verschiedenen Orten zu brennen angefangen.

Ge-

Gegen den 14. Februarii wurde die Fürstliche Erbvergleichung zwischen beyden Fürstlichen Häusern Altenburgischer und Weimarischer Linien / wegen des verledigten Fürstenthumbs Coburg und Eisenach / zu Altenburg im Beyseyn allerseits Fürsten verrichtet / und ist der Weimarischen Linien der gantze Eisenachische und Gothaische Ort Landes / dann diß-seits Waldes / das Ambt und Stadt Heldburg / Amt und Stadt Eißfeld und Veilsdorff / durch das Looß angefallen. Dem Fürstlichen Altenburgischen Theil aber ist erblich zugekommen / die Stadt und Ambt Coburg / Ambt Hildburghausen / Stadt Rodach / Stadt und Ambt Römhild / Stadt und Ambt Neustadt / Sonnenberg / und Gericht Schalckau / beneben dem Ambt Sonnenfeld / darauff von Coburg Hertzog Ernst am 29. Februarii seinen Abzug nahme.

Am 3. Martii kam der Fürstliche Altenburgische Abgesandte / Herr Johann Friedrich von Brand / Geheimden Rath / Hoff-Richtern zu Jena / und Steuer-Obereinnehmer / neben dem Rentmeister Herrn Johann Reichard nach Coburg / und wurde am 18. gedachtes Monats nach verrichteter Ambts-Predigt und Zusammenkunfft der Herren Cantzlar und Räthe / der Ritterschafft / Doctoren / Beambten / Geistlichen und Raths-Personen auff dem Rath-Hauß / allwo der Herr Gesandte seinen Vortrag / und D. Krebs wegen der Ritterschafft darauff die Antwort thate / die Huldigung von denen Land-Ständen und vornehmen Bürgerschafft / auch Geist- und weltlichen Bedienten / (davon zwar jene mit würcklichem Eyde nicht beleget worden) auff dem so genannten Tantz-Boden verrichtet / die gemeine Bürgerschafft aber und anwesendes Land-Volck stunden auff dem Marckt / und wurde ihnen der Eyd aus dem Fenstern in der Rath-Stuben auff vorgehende Vermahnung des Fürstlichen Gesandten von Brandes vorgelesen / so sie mit auffgehobenen Fingern nachsprechen musten. Nach solchen hat sich mehrermeldter Herr Abgesandte / nebst dem Chur- und Fürstlichen Rath und Ober-Auffseher der Grafschafft Henneberg / Herrn Ludwig Ernsten Marschallen von Herren Gosserstadt / denen Cantzlarn und Räthen / welche ihn zur Kutschen begleiteten / nach der Fürstlichen Residentz zur Ehrenburg wieder zurück begeben / und ist dieser Actus mit einer daselbstigen Mahlzeit wohl vollführet worden.

Den 21. Martii hat der General Feld-Marschall und General Gu-

bernator in Pommern Johann Banner / hiesiges Fürstenthumb mit allen zugehörigen Aembtern und Städten in seinen Schutz genommen / und deßwegen Protectoriales in seinem Haupt-Quartier zu Annenberg ausgefertiget.

Am 8. Apr. sendete Gilli de Hase seinen Obrist-Lieutenant Ferdinand Bautzig / mit 12. Pferden nach Coburg und begehrte Quartier / auch einigen unterhalt von der Stadt und Lande / als welche ihme / seinem vorgeben nach / hierzu assigniret / dieweilen man aber ein mehres nicht / als 200. Thaler wochentlich willigen konte / so befande er sich darüber sehr offendirt / Schriebe die allhiesige Herrn Cantzlar und Räthe vor Rebellen aus / und bedrohete diese Lande mit aller Feindseeligkeit / welche er auch durch die seinige hier und dar verüben ließ.

Umb den 20. April wurde groß flehen vom Lande in die Stadt Coburg wegen Durchzug der Beyerischen Armee gegen den Thüringer Walde.

Sonsten bestunde der Käyserliche General Feld-Wachtmeister Gilli de Has auff seiner Forderung / die Residentz Stadt Coburg solte ihm auff seinen Regiments-Stab 3. monatliche Verpflegung reichen / und wie man vermercket / begehrte er auff 2000. Thaler / oder wollte dahin trachten / wie er sich der Stadt bemächtige / und da einiger seiner Soldaten darvor bleiben sollte / alsdann wollte er alles nieder machen / jeden Rath zu Coburg eine Compagnie einlegen / und den Samen auff dem Feld verderben / auch seinen Rittmeister anbefehlen / alles Vieh vollends auff dem Land wegzunehmen; Darauff zwar am 5. Maji von dem Käyserlichen Generalissimo Hertzog Leopold Wilhelmen aus Oesterreich ein Schutzung-Brief vor diese Stadt und Lande ausgewürcket worden / solcher aber hat wenig geholffen / massen am ersten Maji ein Tropp Reuter in Neustadt und Sonnenberg eingefallen / die Contributions-Resten einzutreiben.

Am 27. dieß wurde in der Nacht Allarm zu Coburg / und die Trommel gerührt / auch die Bürgerschafft mit ihrem Gewehr auff die Posten und Plätze in hiesiger Stadt gestellet / wegen erschollenen Feindlichen Uberfals der Gilli de Hasischen Völcker / welches alles aber nichts als ein vergebliches Geschrey war / hingegen liese sich der Mey gar sehr

sich

sich an/ indeme die Keyserliche und Schwedische Völcker bey Salfeld gegen einander lagen/ und wegen stetigen Einfalles/ plünderns und streiffens männiglich in der Stadt Coburg und vom eingeflöhten Land-Volck in Bereitschafft stehen/auch überall starcke Wacht gehalten werden muste.

Am 14. Maij und hernacher wurden Sonnenberg/ Neustadt/ Schalckau/Rotach/Hildburg/Königsberg/ Seßlach und Burgkunstadt rein ausgeplündert und verderbt. Uber dieses war große Noth und Gefahr in der Stadt Coburg wegen der Mänge der ausgeplünderten und eingeflöhneten Leute vom Lande/ als welche allhie sich in die 4. Monat wegen des im Lande befindlichen Kriegs-Volcks/ mit Weib/ Kind und Vieh aufhalten musten/ und geschahen starcke Durchzüge zu der Reichs- und Beyerischen Armee über dem Wald/ dahero das Graß in Wiesen und Gärten von Soldaten/ und eingeflöhnten Bauers-Leuten umb die Stadt fast alles abgegraßet/ und Preiß gemacht/ von dem Soldaten aber das Getreyd/ auff dem Land abzuschneiden und auszutreschen/ angefangen/ und welches GOTT zu erbarmen/ dieser schlimmen Gäste wegen in dem Gericht Lauter und Rotach am Pfingst-Sonn- und Feyertagen kein Gottesdienst auff denen Dörffern gehalten worden. Bey dieser Gefahr wurden die Anger- und Lauter-Mühl zu Coburg mit Schantzen verwahret/ so der Rath bauen liese und verlegte.

Umb selbige Zeit hat auch die Stadt Lißfeld einen erbärmlichen Stand gehabt/ indeme ein Hauffen nach dem andern von Keyserlichen Volck auff die Stadt zugeeilet/ dieselbe geplündert/ die Leute gemartert/ ja endlich alle mit einander/ wie eine Heerde Vieh zur Stadt hinaus getrieben/ daß auch solch erbärmlich spectacul einem Soldaten unter dem Haufen zu Hertzen gegangen und gerufen: O wehe! wie wird es uns gehen? sollen wir Glück haben? handeln wir doch ärger als Türcken und Heyden.

Das arme Städtlein Sonnenberg/ wurde von denen Keyserlichen zu 6. mahlen angefallen und rein ausgeplündert/was nicht von Einwohnern in den Wald entflohen/ erbärmlich tractiret/ von diesen kamen 1000. Mann am 17. gedachtes Monaths abermahls dahin/und als sie in der nähe eine Schwedische Partey verspürten/ aber wie starck solche

wäre

wäre / nicht wusten / auch in der Nacht einander nicht erkennen kunten / so liese der Commandirende Keyserliche Obrist ein Hauß / oberhalb der Kirchen anstecken / welches Flamme die 12. anstossende Häuser verzehrte / und wäre noch grösseres Unheil daraus entstanden / wann nicht einige in der Nähe am Wald gelegene Bürger einige Rettung gethan / und haben sich diese arme Leute ein virtel Jahr lang in den Wald / gleich denen wilden Thieren / auffhalten und herumb treiben lassen müssen / auch die meysten nebst ihren Kindern in vielen Tagen keinen biessen Brod gesehen / theils ihre arme Kinder in den Wald verlohren / und in etlichen Tagen nicht wieder finden können / deren etliche noch von denen Soldaten gefunden und aus Erbarmung gespeisset worden.

Den 19. Junij sind 4. Compagnien Gilli de Hasische Völcker / welche kurtz zuvor hiesige Lande qvittirt / ohne ordre in die Stadt Hildburghausen / mit gewaltsamer Auffhauung der Thor getrungen / und haben ihres gefallens darinnen gelebt. Welches diesem armen Orth numm hro zum andernmahl wiederfahren / massen am 8. obgedachtes Monaths Januarij der Keyserliche General Wachtmeister Baron de Mercy / nachdeme er mit etwas Reuterey und Fuß-Volck solche Stadt berennet / auch einige Schüsse aus zwey halben Carthaunen darauff gethan / so balden diese mit accord ein / und die Schwedische Guarnison so darinnen befindlichen gefänglich angenommen / auch 120. seines Volcks daselbst zur Besatzung hinterlassen.

Sonntags den 19. Julij schlug das Wetter in beyde Kirchthürme zu S. Moritz in Coburg / und darinnen den Drath von der virtel Uhr entzwey / hernach 2. Stück steinere Gesimbse von der Schnecken / weiters an den kleinen Kirchthurn eine steinere Docken herunter / ingleichen das Bley und Eiserne Lehnen / daran man sich hält / an dem Schnecken des Schulen Thors oben und unten ein Stück Steinwerck / wie auch oben und neben an der grosen Kirchthür 2. Stück Stein / und wieder einen subalen Span aus der Kirchthür heraus.

In diesem Monat erfolgte ein mächtiges Vieh-sterben / daß viel hundert Stück Rindt-Vieh dahin fielen / wie auch etliche hundert Kinder am Blattern oder Uhrschlechten dahin sturben.

Am 24. Julij kam der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Fried-

Friderich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / &c. zum erstenmahl in seiner Residentz zu Coburg an / und wurden Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. vom Rath 4. Eimer Wein verehret.

Am 3. Augusti kam der General Wachtmeister Gilli de Hasi zu Coburg an / und reißte andern Tags wieder fort / folgenden Tags darauff nahmen Hertzog Friedrich Wilhelm ihre Rück-Reiße auch wieder nach Altenburg / nachdeme sie allhier zuvor mit ermeldten General-Wachtmeister einen neuen Vergleich getroffen / daß fürter in der Pfleg Coburg 100. Mann zu Fuß / und 30 zu Roß / sambt denen Officiren bleiben und unterhalten / die übrige aber abgeführt werden sollen / und wurde diese Mannschafft nach Hildburghausen gelegt.

Den 10. Decembris sind 6. Compagnien Käyserliche Fuß-Völcker unter des Grafen de Suisse Regiment nebenst dem Stab in die Winter-Quartier nach Coburg geleget worden / welche die Bürgerschafft biß auff ihren Abzug / der den 15. Januarii 1641. erfolget / mit Speiß und Tranck versorgen / und ihnen einen Monat Sold bey ihren Auffbruch zu einen Reise-Geld mit geben muste / und hat diese Verpflegung der allhiesigen Bürgerschafft mehr dann 14000. Thaler / vermöge ihrer eingesandten Liquidationen / gekostet.

1641. Ginge die Käyserliche Armee und einige Schwedische Regimenter bey der Stadt Coburg vorbey / welchen man über 300. Simmern Haber / 30000. Pfund Brod / benebenst Wein / Bier und andern Victualien von Coburg aus zusenden muste.

Am 15. Januarii war grosse Furcht in der Stadt Coburg / weiln ein Anschlag darauff gemacht worden / und schickte man deßwegen / als Abgesandte / den Obristen von Steinau / und Doctor Munden nacher Römhild / zu Abwendung der Quartier und Contribution, zu dem Ende auch von der Stadt / 4. Fuder Weins und 8. Simmern Haber nach ermeldten Römhild geschickt worden; Den 11. Februarii giengen deß Obrist Lieutenant Reutrigers Dragoner und Reuter in 8. Compagnien / so die Nacht über in Lauter gelegen / vor der Stadt Coburg fürüber / und muste ihnen vor das Thor Bier / Brod und Victualien hinaus gelieffert werden; Darauff sie über Seßlach ins Quartier gingen.

Am 7. Februarii ist Veit Ludwig Truchses zu Wildenheid /

ohnfern davon zu Meilschnitz von 4. Reutern jämmerlich ermordet / biß auff das Hembd ausgezogen und geplündert worden / deremwegen Georg Langguth von Oberneubrunn / als einer so diese That mit begangen / 10. Jahr hernach ergriffen und zu Eißfeld enthalset worden.

Den 15. diß kam deß Obristen Roßen Quartier-Meister nach Coburg / forderte für Abwendung des Quartiers eine starcke Summa Geldes und Victualien / so endlich auff Fürstlicher Cantzley und Rath-Stuben auff ein gewisses verglichen wurde.

Den 27. gedachtes Monats fiele eine Schwedische Parthey 30. starck auff dem Jüdenbach ein / und nahme 60. Stück Viehs daselbsten hinweg.

Am 7. Martii kam der Schwedische General-Major Christoph von Königsmarck mit seinem Regiment vor die Stadt Coburg / wurde in das Wirtshauß zum weissen Schwanen / und dessen Volck in die Stadt einlogirt / und nachdeme er folgenden Tags zu Erhaltung besserer Disciplin theils Volck auff das Land logirte / brach er den 9. über dem Wald / nach Thüringen auff / und gestunde diese Stadt über 2000. Thaler solches Regiment auff 3. Tag zu halten.

Selben Tages kamen auch das Wittgensteinische und Kanofskische Regiment / beede zu Roß vor der Stadt Coburg an / lagerten sich gegen Wiesenfeld und Meder / und musten von der Stadt mit Haber / Bier / Wein und andern Victualien versehen werden / so durch die Marqueter der abgeholt wurde.

Am 13. diß gienge die gantze Frantzösische Armee unter die Weimarische gehörig / vor der Stadt Coburg fürüber / und hielten die Generalen in weisen Schwan das Frühstück / die Völcker aber wurden mit 5000. Pfund Brod / und 40. Simmern Haber für die Artillerie-Pferde ausserhalb der Ziegel-Hütten / vor der Stadt versehen / und gingen selbigen Abend nach Frohnlach / fürters gegen das Vogtland nacher Hoff / sich mit denen Schwedischen Völckern zu Conjungiren.

Den 11. April grieffe eine halbe Stund von Coburg bey Ketschendorff eine Parthey von 40. Pferden und 50. Mousquetirern einige Nürnbergische Fuhrleute mit ihrer bey sich habenden Convoy in der von ihnen gemachten Wagenburg an / und nachdeme sie solche übermannet und ein-

che

che davon getödet / spanneten sie ihnen 58. Pferde aus / und giengen damit fort.

Nachdeme am 28. Maji der Hoff-Rath D. Wolfrum in obhabender Commission von Römhild aus / allwo er von denen Unterthanen die Erbhuldigung eingenommen / zu Hildburghausen angelanget / und der Huldigungs-Predigt daselbsten beygewohnet / hat er von denen zu dem Ende sich versammleten Rath / Kirchen- und Schul-Dienern / auff seinen præmittirten Vortrag die Huldigungs-Pflicht auff dem Rath-Hauß abgenommen / und darauff ihme der Herr Adjunctus daselbst Melchior Weigler die Antwort gethan.

Den 10. Julii hat man / allerhand Victualien und andere Waaren ausserhalb des Landes zu führen / verbotten.

Den 19. Augusti Ist die Hoch-Fürstliche Landes-Herrschafft von Altenburg anhero gelanget.

1642. Am 31. Januarii wollte vom Fränckischen Creiß diesem Fürstenthumb / 3. Compagnien zu Fuß in die Winter-Quartier auffzunehmen / zugemuthet werden / so aber wegen der Chur-Beyerischen anwesenden Soldaten / so wohl auch / daß diese Lande im Ober-Sächsischen / und nicht Fränckischen Creiß gehörig / abgeschlagen wurde.

Am 13. Martii kame die Chur-Beyerische Artillerie / und des General Feld-Zeugmeisters de Mercy Regiment zu Fuß in der Stadt Coburg an / und legten sich die andern Regimenter von Chur-Beyerischen hin und wieder auff das Land in die Winter-Quartier / es wurde die Artillerie von 16. groben Stücken / auff dem Marckt gestellet / die beyde Obristen-Lieutenants und Obrister-Wachtmeister lagen in der Stadt; Das andere Volck aber / als Hauptleute / auch übrige Officirer und Knechte / wurden nebst allen Pferden 583. an der Zahl in denen Vorstädten / durch Commiß an Brod / Bier / Fleisch / Haber und Heu erhalten.

Am 15. Martii kam in Coburg vor dem Ketschen-Thor am Graben durch Verwahrlosung der Soldaten Feuer aus / davon 2. Häuser und ein Stadel abbrannten / auch 2. Personen im Feuer umgekommen. In währenden leschen haben sich die Soldaten / mit Abnehmen Viehes und andern / so die Nachbarn im Gottes-Acker und sonsten geflöhnet / nicht gesparet.

Am 20. diß wurde in Coburg mit denen Marquetendern und andern accordirt / daß sie gegen Empfahung 108. Reichs-Thaler 7. Stück Geschütz und einen Laveten-Wagen von hier nach Bamberg führeten / welche von einer Compagnie zu Fuß begleitet worden.

Den 17 October kam der Käyserliche Obrist Spork mit 400. Pferden und 15. Bagage-Wägen in den zu dem Ambt Coburg gehörigen Flecken Meder / benachtete daselbsten und hausete nach gefallen / ginge darauff ferner im Lande herumb / und logirte sich zu Heirath und endlichen zu Roßach ein / mit mercklichen grossen Schaden der armen Unterthanen.

1643. Gegen Anfang des Maji kam der Schwedische General-Major Königsmarck mit etlichen Regimentern durch das Vogtland gegen das Stifft Bamberg / davon wurden in Gegenwart der Fürstlichen Herrschafft / ein Cornet mit 60. Pferden in die Stadt Coburg zur Salva Guardia auff den Steinweg in die Wirts-Häußer gelegt / und von der Stadt verpflegt biß auff den 17. Maji / da sie abgezogen.

Am 23. diß als den 3ten Pfingst-Tag früh reiseten Ihro Fürstliche Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen von Coburg wieder nach Altenburg ab.

Den 18. Junii fiele eine starcke Parthey in das Fürstliche Schloß Oeßlau ein / und weil die Brücke daselbsten wegen Baufälligkeit / so gleich nicht auffgezogen werden konnte / nahmen sie alles daselbst befindliche Rind- und Schaaff-Viehe / nebst dem Verwalter gefänglichen mit sich hinweg; Eine andere Schwedische Rotte aber nahme denen Ottowindern und Kleinwalburern Bauern einige Pferde / und noch eine andere denen Bürgern zu Rodach 15. Pferde ab; Dergleichen Mause-Gesellen entritten auch 8. Pferde denen Inwohnern zu Reuriet.

Den 16. November als Hertzog Johann Casimirs hinterbliebene Frau Gemahlin seeligst verblichen / und zu Zell beygesetzet worden / ward zu Coburg eine Trauer-Procession von der Ehrenburg aus in die Kirche / und darinnen dieser Hochseeligen Landes-Mutter zu Ehren eine Leichen-Predigt gehalten.

1644. Am 12. Januarii kam Hertzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg zu Coburg an.

Am

Am 15. diß kamen 3. Regimenter Käyserliche Kriegs-Völcker/ als das Hindersonische/ Nassauische und Philippische von Eger nach Coburg/ so von hier aus mit Proviant versehen wurden.

Deßgleichen marchirten folgenden Tags 4. Käyserliche Regimenter aus Beyern bey Coburg vorbey/ welchen man von hier aus gegen Königshoffen vor 250. fl. Commiss-Brod zufertigen müssen/ weiln solche im Begriff waren/ Meinungen einzunehmen: In diesem Monat wurden 8. Compagnien Hatzfeldische/ und andere Völcker zu Römhild in die Winter-Quartier einlogiret/ und weiln man diesen Ort hieran einigen Beytrag zu thun hatte/ so wurde deßwegen eine Pfennig- und Heller-Steuer ausgeschrieben.

Den 27. Februarii ist der Käyserliche Rittmeister Jung mit 6. Pferden nach Coburg gelanget/ deme aber so gleich ein Tropp Reuter von 50. nachgefolget/ an dem heiligen Creutz-Thor gehalten/ und nicht allein in- und ausserhalb der Vorstadt verschiedene Menschen/ Pferd und Vieh/ was sie angetroffen/ respective geschlagen/ geplündert/ abgenommen/ und mit sich hinweg geführet/ sondern auch gedachter Rittmeister wegen der beyden zu Hildburghausen liegenden Compagnien überaus grosse Postulata gethan/ mit Bedrohung/ daferne man nicht darein willigen würde/ er entschlossen/ krafft habender Ordre/ die Stadt und Einwohner feindseelig zu tractiren/ noch mehre Völcker darein zu bringen/ und nicht von dannen zu weichen/ biß er dißfalls völlig contentiret/ dahero man zu Abwendung grösseres Schadens und Gefahr sich in einen harten Vergleich mit ihm einzulassen bequemen müssen/ wider welchen abgenöthigten Vergleich aber von Fürstlicher Regierung bald darauff coram Notario protestiret worden/ und wurde damahls von obbemelden Reutern ein Corporal, welcher nach einen Trammer-Gesellen Feuer geben wollen/ vor der Schantze bey der Lauter-Mühl erschossen.

Im Martio/ wie auch im vorigen Monat wurden mächtige Anlagen und Steuren zu Abführung der Krigs Contributionen angesetzt/ und eingebracht.

Den 26. Martij gieng ein Verbot heraus/ daß man keinen Unterthanen ohne vorhero angezeigte Ursach ausserhalb Landes wenden las-

sen/ noch auch jemandt in hiesigen Landen aufnehmen solle/ er habe denn einen richtigen Abschied von seiner Obrigkeit vorgezeiget.

Den 3. April kam ein Keyserl. Proviant-Commissarius zu Coburg an/ mit begehren eine Anzahl Proviants vor die Wegen des Königsmarckschen Einbruchs zwischen Lichtenfelß und Coburg zu legende Mannschafft/ deme endlichen 150. Simmern-Korn/ und 100. Simmern Haber bewilliget worden/ und muste man außer dem allen mit Lieferung der 44. Malter Korn/ 24. Malter Gersten/und 35. Malter Haber/ innhalts gemachter repartition zum magazin nach Erfurt/ von hier aus beständig fortfahren.

Gegen den 7. Aprilis kam General Hatzfeld/ wie auch der General Wachtmeister Zaradeck mit etzlichen Regimentern zu Roß und Fuß hierumb an/ diese wurden von der Stadt Coburg proviantiret/ und zogen darnach am 10.ten gegen Midwitz.

Den 6. May Ginge vorermelder General von Hatzfeld/ mit seiner Leib-Garde nächst an der Stadt Coburg abermahls vorbey/ deme 6. Pferde zur Vorspan biß Königshofen verschaffet werden muste/ von der Gvarde verbliebe ein Obrist Lieutenant mit 60. Pferden in der ersten Vorstadt/ zum Heiligen Creutz/ weilen man sie nicht herein lassen wollen/ und wurde ihnen ein stück Brod/ Tranck und Futter gereichet/ deß Generals unterhabende Völcker logirten in- und umb Sonnenberg/ und befande sich der General Feld-Wachtmeister Zaradeck nebst den Ge neral Feld-Wachtmeister Mercy sambt dem Obristen Kniggen zu Neustadt/ von dannen sie ihren March theils auff Hildburghausen/ Römhild und Meinungen/ theils aber auff Lichtenfelß genommen und erlitte hiebey dieses Land zimlichen Schaden an Feld-Früchten und einigen abgenommenen Viehe.

Den 13. selbigen Monats kamen 300. Hatzfeldische Reuter nach Schalckau/ und den 14. nach Rodach/ verübten an beyden Orten mit Verschwendung der Victualien und Abnahm theils Viehes und anderer Sachen/ nicht geringen Schaden.

Den 15. dito langten ohnversehens 50. Pferde vor der Stadt Coburg an/ und huben nicht allein bey der Anger-Mühl die Bleich auff/ und nahmen 2. Bürger gefänglich an/ sondern liesen auch durch einen Cornet

Cornet und Qvartiermeister vermelden / daß sie sich in die Vorstadt logiren / und nicht ehender weichen wolten / biß sie ihren fünff Monatlichen Rückstandt erlanget; weiln man aber dießeits um Gedult bäte / biß der an Herrn General Feld-Marschall abgeschickte Trompeter zurück gelanget / haben sie solches ad referendum angenommen / und / nach deme man ihnen ein baar Säcke Habern / nebst einen Trunck und Brod hinaus gelifert / ihren Rückweg genommen.

Im Monat Junio kamen die Hatzfeldische Völcker zu Roß und Fuß / als das Lucaische / Heindersonische / und Sparrische Regiment zu Coburg an / darzu stiesse der Obrist Knigg und General Wachtmeister Karadeck / welche von hier gegen Cronach und Eger sich gewendet / und ginge auff solche eine starcke Proviant Lieferung.

Am 18. Julij wurde der Keyserl. Reichs-Commissarius Daler nach Coburg geschicket / und für die in Fränckischen Creiß liegende Regimenter / so unter denen beyden Generaln Mercy und Montecuculi anhero vor die Stadt ruckten / 200. Simmern Korn / und 100. Simmern Haber begehret / welches auch gelifert und verbacken werden muste.

Am 21. dieses Monats ruckten auch das Hatzfeldische / Nassauische / Philippische und Waldeckische Regiment zu Roß / dann das Manndelßloische / Gallasische / Bünauische und Ladronische zu Fuß in die Coburgische Dorffschafften zu Siemau / Scherneck / Herrat / Buchenroth / und Roßach ein / gingen neben denen Generaln am 26. Julij wieder fort auff Schweinfurt zu / und wurde selbigen das Proviant biß auff Seßlach nachgeführet.

Obbemelter Graff Montecuculi / ist den 24. dieß denen Regimentern vorgestellet / und Rendevous unterhalb der Stadt Coburg gehalten worden / dieser logirte die Zeit über in Weißen-Schwan allhier. Zu dieser Zeit ward abermahls ein elender Zustand / indeme Menschen und Vieh von Lande in die Stadt und Vestung sich retirirt, indessen aber die zeitige Feldfrüchte denen Soldaten auff den Felde Preiß lassen musten.

Den 16. August. geriethen 150. Schwedische Reuter in das Städtlein Schalckau / und zehrten in einen Futter daselbst ein großes auf.

Dergleichen beschahe am 16. October durch eine Parthey 200. starck zu Oberlündt.

Am

Am 27. Augusti ist Hertzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg hinterlassener Fürstl. Wittib/ Frauen Annen Marien seeligst verblichener Leichnam zu Altenburg Fürstlich beygesetzet/ und zu Coburg ihr ein Leichen Conduct mit Leuten/ Singen/ und andern allerdings/ wie bey Hertzog Johann Casimirs Fürstl. Frau Wittib Leichen-Begängnis am 16. Nov. 1643.. geschehen/ gleicher gestalt gehalten/ die Leichen-Predigt aber von dem Archi-Diacono ex Psalmo 34. vers. 30. gethan worden.

Am 27. Augusti wurde die Fürstl. Leich-Begängnis Hertzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg Frau Mutter/ Höchst-milter Gedächtniß/ so zu gedachten Altenburg begraben/ auch in Coburg zu halten/ angestellt.

Den 2. December ist eine Schwedische Parthey von 160. Pferden vor die Stadt Coburg/ und der Lieutenant davon mit 5. Pferden herein gekommen/ dieser wurde in dem Wirts-Hauß versorget/ jenen aber einige Säcke mit Haber/ nebst einem Trunck vor das Stacket bey den heil. Creutz-Thor hinaus gegeben/ nach dessen Verfütterung sie sich gegen Bamberg gezogen.

1645. Den 7. Martii kamen 120. Käyserliche Reuter nach Sonnenfeld/ und nachdeme sie daselbst ihre von denen Schweden in Thüringen erhaschte Beute unter sich ausgetheilet/ eileten sie wieder von dannen.

Den 4. Junii ist der Aebtisin zu Quedlinburg/ Frauen Dorotheen Sophien/ gebohner Hertzogin zu Sachsen Fürstlicher Leichnam zu Altenburg beygesetzet/ zu Coburg aber ihr zu letzten Ehren eine Leichen-Predigt ex Job. Capit. 19. v. 25. von dem damahligen Superintend. Doctor Tobias Seuffart abgeleget worden.

Früh zwischen 4. und 5. Uhr hat bey einen erschrecklichen Ungewitter der Donner in den Kirch-Thurm zu Coburg geschlagen/ bey der Wein-Klocken auff der Seiten im Gebälck ein starck Eichen Band sambt denen verwahrten Klammern in etliche Stücke zuschmettert/ dergleichen hat es auch in dem Wirts-Hauß zum schwartzen Bären eingeschlagen/ und Schaden an dem Gebäude gethan.

Den 16. diß liesse sich Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha nach dero Herrn

Herrn Bruders Todt die Aembter Eißfeld / Veilsdorff / Heldburg und Salzungen / als er in der Stadt Eißfeld war / huldigen.

Im Julio zoge der Schwedische General Königsmarck aus Francken von Schweinfurth herauff / durch diese Land / belegte Hildburghausen / begehrte schwere Summen an Proviant / als 100000. Pfund Brod / 1000. Eimer Bier 500. Säcke Haber / und 50. Stück Rind-Viehe / worauff ihme zwar etwas hieran zugefertiget worden / er hat aber damit nicht begnügt seyn wollen ; Dahero man ein mehres liefern müssen ; weiln er auch zu recroutirung seines Regiments 50. Pferde begehrte / man aber ihme hierunter nicht willfahren konnte / so legte sich am 16. Julii der Obriste Schönherr mit seinen Regiment zu Roß vor die Stadt Coburg / thäte grossen Schaden an Getreid / und wollte nicht weichen / biß ihm die 50. Pferde geschafft und geliefert worden / dahero man alle Pferde in der Stadt und auf der Vestung in die 40. zusammen gebracht / aus welchen der Obriste 25. tüchtige herausgelesen / die übrige 25. aber sich mit 750. Thaler bezahlen lassen / darauff der Auffbruch dieses Regiments gegen Staffelstein / wohin man von hieraus Proviant nachführen muste / erfolget.

Den 8. Augusti Ist die wieder Auff- und Anbauung der im Land liegenden Gütter / bey Einziehungs-Straff denen Unterthanen anbefohlen / und dabey ein Erlaß derer auff denen Gütern hafftenden Steuer-Resten angebotten worden.

Am 2. September kam Hertzog Friedrich Wilhelm mit seiner Fürstlichen Gemahlin und Hofstadt von Altenburg nach Coburg / und bliebe den Winter über allhie.

1646. Am 26. Januarii kamen Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. Hertzog Ernst von Gotha zu Coburg an / und besuchten Hertzog Friedrichen Wilhelmen von Altenburg / welcher mit dero Gemahlin und gantzen Hof-Stab / seit dem Herbst daselbst Hof gehalten.

War sonsten eine elende Frühlings-Zeit / wegen verbleibender Sommer-Saat / indeme niemand vor dem in Stifft Bamberg und im Lande liegenden Kriegs-Volck aus der Stadt Coburg kommen / noch etwas aussäen durffte / sondern das gantze Land-Volck mit grosser Ungelegenheit der Bürger / sich daselbst auffhalten muste / dahero die der Stadt nahe gele-

gene Wiesen und Aecker abgegraset / und die weitern vom Kriegs-Volck / durch Abätzung der Saat verderbet wurde.

Gegen den 12. Martii brachen die Käyserlichen und Chur-Beyerischen Armaden aus dem Marggrafthumb Culmbach auff / und nahmen Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. Leopold Wilhelm Ertz-Hertzog zu Oesterreich als Generalissimus der Käyserlichen Armaden / das Haupt-Quartier zu Staffelstein / der General Graff von Hatzfeld zu Lichtenfels / der General Milei zu Gleussen / General Karadeck / deßgleichen General Bassampier zu Heurath / als beyden nach Coburg gehörigen Dörffern / die Chur-Beyerische Generalen Graff Gelren / und Johann de Wert zu Haßfurth; Muste also die Stadt Coburg 2. Regimenter und 2. Stäbe verpflegen / so zu Gleußen und Herrath lagen / und war sehr grosse Noth / dieweilen niemand auff dem Lande bleiben konte / sondern alles geplündert / und in der Stadt von eingefühnten Land-Volck mächtig auffgezehret worden / auch kein Futter vor das Vieh zubekommen gewesen / über dieses konnte nichts sonderliches umb die Stadt / auff dem Lande aber gar nichts ausgesäet werden. Von diesem Volck wurden die Städtlein / Rodach / Neustadt / Sonneberg / Schalckau / sambt andern Orten ausgeplündert / und die armen Leute von Hauß und Hof in die Wälder und sonst hin und wieder verjaget. In denen Dörffern die Häusser und andere Gebäude theils verwüstet / theils gar eingerissen / und das Eisenwerck daran hinweg / auch so gar die Glocken von denen Kirch-Thürmen genommen.

Am 15. Martii sider dem Sonntag Judica, da diese Käyserliche Kriegs-Völcker eingerucket / und über 8. Wochen biß in Majum still gelegen / muste wochentlich für den General Mißling / dessen Hofstatt / und Regiment zu Roß / wie auch für den General Grafen von Bassampier, so wohl vor dessen Stab / als Regiment zu Roß / so beyde in Gleussen in Quartier lagen / aus der Stadt Coburg geliefert werden 47. Rinder / 141. Eimer Bier / 7500. Pfund Brod / 340. Simmern Habern / 6. Kälber / 12. Lämmer / 8. Eimer Wein / ausser was von Wildpret und Federhanen von Hof aus / wie auch von Hünern / Fischen / Gewürtz / Oehl / Saltz und Schmaltz dahin geschickt wurde. Der Stadt Hildburghausen wurde das Gallisische Dragoner-Regiment zugetheilet / dazu noch 80. Reuter

Reuter von dem Mißlickischen Regiment/, und 100. von dem Krafftischen kamen.

Am 20. Maji gienge GOTT Lob und Danck der General-March von Staffelstein und Lichtenfels/ unterhalb denen Coburgischen Dörffern/ Heirath und Gleussen/ durch dem Baunacher Grund/ gegen Ebern/ Seßlach/ Gemünda/ Heldburg und Königshofen zu/ als voriges Tages die Regimenter zu Roß/ so zu Gleusen/ Schottenstein/ Simau/ Herrath/ Roßach ꝛc. gelegen waren/ gegen Seßlach gerucket/ und weiln von einem unbekanntem Bauern/ wie verlauten wollen/ ausgegeben wurde/ gleichsam 3000. Schwedische Pferde über den Wald herausgehen sollten/ so ist die Reuterey von Crumbach aus/ und umb selbige Gegend am 20. Maji frühe auffgebrochen/ in das Coburgische am Langen-Berg geruckt/, und nach Neusig/ Beyersdorff/ Beuerfeldt/ und denen Orten/ gegen Bertelsdorff und Lauteburg sich auff 3. Tage gelagert/ umb ihres Wider-Parts daselbst zu gewarten.

Am 21. Maji kamen die übrigen Regimenter von Croaten und Dragonern so gegen Culmbach gelegen/ wie auch des Obersten Rubländers Regimenter vor der Stadt Coburg vorbey gegen Tanpach und Gemündt zu/ und lage zwar in allen Dörffern umb die Stadt das Kriegs-Volck/ es wurde ihnen aber von hier aus nichts geliefert.

In diesem und vorigem Monat regierten die Urschlechten mächtig unter denen Kindern in der Stadt Coburg/ also/ daß in diesem Jahr biß in den halben Majum allbreit über 300. Kinder daran gestorben/ es bekamen auch solche Kranckheit gewachsene Leute und Weibs-Personen.

Den 28. Junii Ist vom Hertzog Friedrich Wilhelm/ wegen der vielen in hiesigen Lande vorgehenden Räubereyen/ Plünderungen und andern ein durchgehendes Interims-Defensions-Werck

ausgeschrieben und angeordnet worden/ daß ein jedweder seine Lehens-Leute und Unterſaſſen bewehret machen ſolle.

Den 15. Julii ritten 300. Käyſerliches Volcks nach dem Dorff Lind/ und von dannen nach den Flecken Meder/ erquickten ſich etwas daſelbſten/ dann ſie viele Verwundte bey ſich hatten/ thaten aber/ weilu ihnen benöthigter Proviant dahin verſchaffet worden/ keinen Schaden.

Den 25. Auguſti wurde die Holtz-Häckerey und Verwüſtung der Wälder/ als welche der Landes-Ordnung zu wider lauffen/ öffentlich und ernſtlich verbotten.

Den 22. September nahme eine Käyſerliche Parthey 100. Pferde ſtarck die Fürſtliche Schäfferey ſambt einigen Pferden und den meiſten Rind-Viehe/ auch der armen Leute Mobilien/ alles über 1000. fl. werth/ aus dem Dorff Walbur unter dem Vorwand hinweg/ ſolches ſo lange innen zu behalten/ biß man mit dem Commendanten in Schweinfurth Grafen Ladron/ der dahin zu liefrenden Contribution wegen accordiret. Damit nun künfftig dieſes Fürſtenthumb dergleichen gewaltthätiges Verfahren entübriget ſeyn möchte/ ſo wurde ermeldten Commendanten monatlich 500. Thaler nach Schweinfurt erleget.

Im Monat November geriethe der Schwediſche Obriſt Danneberg/ mit 1200. ſeines Volcks nach Rodach/ und ferner in das Dorff Meder/ begehrte von der Stadt Coburg Proviant/ nebſt einer Diſcretion, welches ihm auch nebſt 100. Ducaten dahin abgeſchickt werden muſte/ darauff ſein Volck bey dieſer Stadt vorbey auff Lichtenfels gangen/ er aber im Durchmarch allhie bewirthet/ und mit ein paar Büchſen beſchencket/ ihme auch hierüber/ ſtatt 20. geforderter Pferde/ vor ſeine dismontirte Reuter 80. Thaler gegeben worden.

Im Monat Decembris hatte eine Partey 200. ſtarck einige Fuhrleute von Eißfeld auf dem Langenberg gegen Coburg reiſend an-

angesprengt/ und ohnerachtet diese ihnen 800. Thaler Rantzion gebotten/ die Gütter/ so sie geführet/ auffgehauen/ und was ihnen daraus gefallen/ nebst der Anspann von 54. Pferden hinweg genommen.

1647. Sind 2. Knechte/ welche zu Rodach in Diensten gestanden/ auff das Gericht vor die Stadt Coburg/ die Hohe Straß genannt/ geführet/ mit dem Schwert gerichtet/ und auff das Rad geleget worden/ weilen sie einen Soldaten ohnfern Rodach seiner schlechten Kleider beraubet/ darauff einer auch diesen Soldaten/ welcher sich mit Drohworten gegen sie vernehmen lassen/ nachgefolget/ und mit einen Eichenen Knüttel geschlagen/ aber nicht damit ertödten können/ dahero der andere Knecht den Knüttel genommen/ und den armen Menschen vollend zu todt geschlagen/ zuvor hatte der Soldat den Mörder die Hand gegeben/ und gebeten/ er solte ihn gar todt machen/ er wolte es ihm verzeihen.

Sonsten kam eine Partey ohngefehr 200. Pferd starck von der bey Eger stehenden Armee nach Sonnenfeld/ umblagerte das Ambt-Hauß/ und als man dasselbe nicht eröffnen wolte/ zündete sie die Pallisaden an/ wolte auch die Häuser an diesem Ort anstecken/ dahero der Beampte sie in das Ambt-Hauß einlassen muste/ welchen sie biß auff das Hembte ausgezogen/ alles geplündert/ aufgezehret/ verderbet/ und das Vieh von dannen mit genommen.

Am 5. Febr. Ist das Fürstliche Lust-Hauß und Schloß Oehßlau/ eine Stunde von Coburg gelegen/ von Beyerischen Reutern eingenommen/ andern Tages aber wieder abgetreten worden/ als man von Coburg Musquetierer und Bürger hinaus geschicket/ und die Gäste fortgetrieben.

In Monat Aprilis ward ein Elendes und Trübseeliges wesen in diesen Landen/ indeme die gantze Schwedische Armee unter dem General-Feld-Marschall Carol Gustav Wrangel/ sich in Fränckischen Creiß einlagerte/ und biß in Monat Junium still lage/ und wurden in hiesigem Fürstenthum Coburg 2. Regimenter zu Roß einquartirt/ welche am 7. April zu Herrach erstlich sich einlogirten/ und von Coburg aus verproviantiren liessen/ davon der Obrist Arnson und Pentzische Obrist-Lieu-

tenant in der Stadt sich auffhielten / biß eines davon nach Hildburghausen / als das Pentzische / und das andere nach Rodach unter Obristen Arnsen verrucket / welche nicht allein verpfleget und unterhalten / sondern noch mit viel tausend Gülden geforderter recruten-Gelder versehen werden musten ; Dahero dise Lande darüber dermaßen erschöpffet und ausgesogen wurden / daß dergleichen sie in denen nächsten 13. Jahren nicht erfahren noch ausgestandten.

Endlich ist am 13. Aprilis mit Obristen Arnson und Obrist Lieutenant Uselmeyern / folgender Monat-langer vergleich getroffen worden ; Daß vor alle recruten-Gelder 4000. Thaler / und so viel auch vor die Unterhalts-Gelder ihnen geliefert / hingegen aber das eine Regiment / von denen beyden so im Lande quartiret / sobalden abgeführet / und den andern von dem Haußmann nichts mehr als die bloße Service gegeben / auch deß übrigen die Städtlein und Dörffer auff den Lande mit Salva guarden bedürfenden falls versehen werden sollen.

Am 3. Junij zoge Hertzog Friedrich Wilhelm mit seiner Hoff-Stadt von Coburg wieder nach Altenburg / darauf brachen am 4. Junij die Schwedischen Regimenter auß diesen Landen auch auff / gegen Bamberg zum general-Rendevous.

Am 30. Novembris zogen Frühe zwischen 7. und 8. Uhren 2. Troppen Reuter / so die Nacht über im Dorff Walber gelegen / vor der Stadt Coburg fürüber gegen Lichtenfelß zu / war Käyserliches Kriegs-Volck / so in die Winter-Quartier gegen Franken giengen.

Gegen Anfang deß Decembris ruckte die Keyserl. Kriegs-Armada aus Hessen in die Winter-Qvartier / und lagerte sich Herr General Feld Marschall von Trautisch mit seinen General-Staab / und 2. Regimentern zu Roß in Römhild ein / musten von der Stadt Cobrug und dem Lande mit Proviant versehen / und alle Wochen 12. Wägen dahin geschicket werden / von denen zu Reuriet [illegible] Capaunischen Regiment fielen 3. Compagnien in das Städtlein und gantze Gericht Schalckau ein / plünderten solches / und die [illegible]

gelo-

gelegene Dorffschafften gantz aus/ tractirten auch darüber die arme Unterthanen mit Prügeln und Schlägen übel. Dieser Völcker wegen war groß flöhnen vom Lande in die Stadt Coburg/auch grosse Furcht und Schrecken/ weil den fürgeben nach ein Regiment zu Fuß/ neben der gantzen Artillerie, in diese Stadt quartirt werden solte/ wie dann ein Stück-Hauptmann allbereit anher kam/ und im Gast-Hoff zum Weißen-Schwan darauff wartete.

Den 2. Decembr. quartierte die in Meinungen gelegene Schwedische Guarnison mit der Chur Beyerischen Convoy zu Neuses eine halbe Stundt von der Stadt Coburg/ denen man von hier aus mit Lebens-Mittel und Vorspann an die Hand gehen muste/ welches Tags auch 3. Regimenter so in das Culmbachische angewisen/ eine Stundt von hier/ zu Ober- und Unterlauter benachteten/ hierüber gingen 3. Regimenter durch hiesige Lande gegen Salfeld / und 2. in das Reussische/ welche in dem Städtlein Schalckau und Dorff Oberlinde still gelegen/ und selbige Oerter übel zugerichtet/ ohnerachtet ihnen von hieraus etwas an Wein und andern gefolget worden.

1648. Am 17. Januarij kam diese gantze Käyserliche Artillerie mit 1200. Pferde zu gehörigen Officiren/ und Bedienten/ neben einigen Regimentern zu Fuß in die Stadt Coburg zur Einquartierung.

Deßgleichen am 17. dito der General Feld-Zeugmeister Graff von Fernemont mit seinem Hoff-Staab/ und dem Jungen Nassauischen Regiment zu Roß daselbst an/ welches vor den Jüdenthor einquartirt worden/ biß solche am 31. dies. zusambt der Artillerie gegen Lichtenfelß fort gegangen/und hat diese Einquartierung der Stadt Coburg auf 13523. fl. gekostet.

Da dann groß Streiffen und Plündern auff dem Land vorgieng/und im Februario das Vieh in denen Dörffern Hart/ Scherneck/ Wiesenfeld und der Orten abgenommen worden/ daß nicht alleine sich niemand auff das Land wagen noch fahren/ oder sein Vieh treiben durffte/ sondern auch dahero abermahls ein grosses Einflöhnen in die Stadt Coburg von denen armen Leuten auff dem Lande/ welche kaum die vorige Woche mit ihrem Vieh wieder hinaus in die Dörffer gewandert/ entstunde. Uber

ob-

obermelte kostbare Einquartierung / kam zugleich damahlen der Auffbruch der in Salfeld gelegenen 3. Regimenter / welche am 18. Januarij auch hiesiger Orten angelanget / und die Dörffer Unter- und Oberlauter völlig ausfouragiret und desolat gemachet. Zu Heldburg zündete am 11. Febr. ein Schwedischer Rittmeister mit 40. Pferden / als man ihm nicht gleich einlassen wollen / das Thor an / und bemächtigte sich der Vorstadt daselbsten.

Am 12. Februarij musten die Adelichen Schlösser und Dörffer / Frohnlach / Hohenstein / Bieberbach / und andere durch das streiffende Schwedische Volck / eine Ausplünderung erdulten / und nachdeme dergleichē in das Amt Römhild eingeruckte Völcker von Coburg aus verpfleget zu werden begehrten / so wurde mit ihnen / durch den dahin abgeschickten Land-Rath von Erffa und daselbstigen Amptmann / auff 40. Stück Vieh / 150. Eimer Bier / und 800. Malter Getreydt / solche aus hiesigen Fürstenthum nach Römhild zu verschaffen / geschlossen. Durch diese continuirliche Durchzüge / Plünderungen / und Getreidt-Abgaben / kam es abermahls dahin / daß theils Orthen im Lande große Hungers-Noth war / und absonderlich hatten in dem Ambt Neustadt / die armen Leute die Spreu aus dem s. v. Koth gelesen / selbige mahlen lassen / und davon Brod vor sich und die ihrige gebacken.

Am 15. November quartirten sich 2. Compagnien Schwedischer Reuter unter dem Obristen Lieutenant Siegel in der Stadt Coburg ein / jene lagen vor den Jüdenthor / und der Obrist-Lieutenant und Rittmeister an dem Marckt.

Den 12. December kam eine Esquadron Reuter 200. starck zurück / welche den General Wrangel in Böhmen begleitet / in Coburg an / und brache sodann / ein paar Tag hernach nebst dem Königsmarckischen Leib-Regiment von hinnen gegen Schweinfurth auff.

In diesem Jahr ginge wegen des Schöpffen-Stuhls zu Coburg eine Veränderung vor; Ingleichen wurde das bißanhero allhier gewesene Hof-Gericht auffgehoben / und nacher Jena transferiret.

1649. Im Monat Januario biß in Majum druckte die Armee für die einquartirte Schwedische Völcker / wie auch die 5. fächtige Steuern / und dann die zugleich mit militarischer Execution abgepreßte Contribu

tribution, welche man gegen Erffurth und Schweinfurth zugleich monatlich leisten muste / das arme erschöpffte Land fast auff das äusserste.

Den 10. Junii passirte Hertzog Ernst Günther zu Holstein durch Coburg nach Schleusingen / des Schwedischen Præsidentens Poke Gemahlin aber nebst einem Major mit 50. Pferden nach Nürnberg / und hat man diese alle nebst Obristen Werffi und Korn in dem Gast-Hof auslösen müssen.

Den 16. ermeldtes Monats ist des Schwedischen Obristen Horns Regiment aus dem Ambt Königshofen auffgebrochen / davon unter andern 4. Compagnien in dem Ambt Hildburghausen zu stehen gekommen / von dannen sie nicht ehender auffbrechen wollten / biß die accordirte Friedens-Gelder ausgezahlet wären / doch gingen solche Trouppen auff erhaltene Ordre bald darauff in das Bambergische fort. Hingegen ist den 26. dies. Graf Magnus de la Garde nebst seinem Bruder und bey sich habenden Officiren 100. Pferd starck nach Coburg kommen / welchen mit möglichster Auffwart- und Ausrichtung begegnet / dabey aber er ersucht worden / es dahin zu vermitteln / daß die in Lauter liegende Völcker abgeführet / und die nach Erffurt und Schweinfurth abzustattende monatliche Contributiones cassiret werden möchten.

Den 18. Julii In der Nacht haben 7. Personen zu Coburg / welche die Scharwacht gehabt / Herrn Hof-Rath Latermanns Schreibern / Egidium Kühnen / indeme er eine Braut begleitet / ohne einige gegebene Ursach mörderlicher Weise angefallen / und nieder gestochen / daß er eine Viertel-Stund darauff verschieden / von obigen musten zwey derentwegen durch die Spitz-Ruthen 3. mahl lauffen / und sich auf ewig des Landes verweisen lassen.

Den 9. und 10. Augusti lagen in den Durchzug 4. Compagnien Schwedisches Volck zu Neustadt an der Heyden / kamen von Neumarck / wo sie in Guarnison gewesen / und giengen gegen Leipzig.

Am 10. diß zog auch das Schwedische und Steinbockische Regiment zu Fuß bey Coburg fürüber biß nach Lind / und wurde von der Stadt proviantirt.

Am 25. Septembris kamen Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. Hertzog Ernst von Gotha in Coburg / bey Hertzog Friedrich Wilhelmen

von Altenburg Hof-Lager an; folgendes Tags zog das Schwedische Forbuschische Regiment zu Fuß vor der Stadt fürüber / der Obrist und hohe Officiers wurden zu Ihro Fürstlichen Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelms Tafel gezogen / das Kriegs-Volck aber vor dem Thor mit Proviant versehen / biß es Nachmittag wieder fort marchirte.

1650. Den 7. Martii kamen 5. Compagnien unter dem Spanischen Obrist-Lieutenant Don Lovis de Caraffa durch hiesiges Fürstenthumb / ihren March gegen die Niederlande nehmende / und bekamen das Ambt Sonnenfeld zu einen Nacht-Quartier. Ein anderer Spanischer Lieutenant de Camine, übernachte den 13. Martii mit 800. Pferden in dem Städtlein und Gericht Schalckau / diese zehrten meistens vor ihr Geld.

Am 28. Aprilis gegen Abend kam ein grosses Fliegen-Heer / die [illegible] schimmerten wie Feuer in der Sonnen / bedeckten fast die Sonne und die Lufft / und fielen zu Coburg an Spithal-Graben ins Wasser / und [illegible] Itsch vor den Jüden-Thor / waren theils zu halben / theils zu ganzen Fingern lang / hatten 6. Beine / 4. Flügel / hinden und vorn am Kopff und am Schwantz / zweene lange Stachel / fast alle schwartz und gelb / theils auch andere bunde Farben / zogen die Ketschen-Gaß herauff über den Marck hinüber biß aus Spital-Thore / hernach die Mauer hinumb zum Jüdenthor hinaus in das Wasser / 8. Tag hernach kam wieder ein solches Heer / erfüllte allenthalben die Lufft / und Häuser / wie auch hernach am 4. und 7. Maji dergleichen Fliegen Heerzug geschahe / daß die gantze Stadt allenthalben davon erfüllet wurde; Diese Fliegen hat man hernach allenthalben Hauffen weise in dem Wasser tod liegend gesehen; Den 11. Maji selben Jahres kamen solche Fliegen wieder gegen Abend.

Als am 20. Maji Frauen Sophien Elisabethen vermählter Hertzogin zu Sachsen-Altenburg / und gebohrner Marggräfin zu Brandenburg Höchst-seelig verblichener Leichnam zu Altenburg beygesetzet worden / so ist in Coburg eine solenne Leichen-Procession von allen hohen und niedern Fürstlichen Dienern / aus Fürstlicher Ehrenburg in die Haupt-Kirche zu S. Moritz / auch darinnen nebst andern bey dergleichen hohen Trauern gewöhnlichen Ceremonien eine Leichen-Predigt von dem Superintendenten D. Tobia Seiffart / über die Worte Pauli: Ich habe einen guten Kampff gekämpffet ꝛc. gehalten / und diese Solem-

tät mit einer in der Fürstlichen Ehrenburg von dem Hof-Rath D. Wolfrumb gehaltenen Abdanckungs-Rede beschlossen / und daselbst Abends 2. Taffeln und 3. Tische gespeiset worden.

Den 25. Junii ward in Nürnberg eine Austheilung der verglichenen 5. Millionen Reichs-Thaler zur Schwedischen Militz Satisfaction in alle Reichs-Creiße gemacht / wozu das Coburgische Fürstenthumb 14062. Reichs-Thaler beytragen muste.

Am 17. Julij kam der Schwedische Generalissimus nach Coburg / deme die Landschafft entgegen ritte / und der Commendant auff der Vestung von Erffa / mit 50. Pferden / so von Hoff-Dienern / und aus der Bürgerschafft / mit 4. Trompetern ihme entgegen gesand worden / empfinge / dabey die gantze Bürgerschafft in Waffen stunde / darauff wurde er auch in die Fürstliche Ehrenburg eingeführet / und gantz herrlich tractirt, unter wehrenden Einzug aber / auff der Vestung die Stück gelöst / von der Bürgerschafft Salva geschossen / und nachdem ernannter Gereralissimus die Mittags Mahlzeit gehalten / auch die Vestung besichtiget / ist er selbigen Abend nach Eißfeld / und fürter auff Erfurt gezogen / und hat diese Austrichtung dem Lande 657. fl. gekostet.

Den 10. Augusti ruckte Obrist Johann Adolph de Wend mit 7. Compagnien Spanischen Völckern in diese Lande / quartirten sich eine Stund von der Stadt Coburg / in dem Dorff Grub / und dortherum ein / und gienge den dritten Tag auff Franckfurt / nach denen Niederlanden zu.

Den 19. Augusti / als am Tag Sebaldi, ist wegen des zu Münster und Osnabrück den 1. Octobr. 1648. geschlossenen und in diesem 1650sten Jahr den 16. Junij ratificirten allgemeinen Teutschen Friedens / mit welchen der Allerhöchste das arme Teutsch-Land nach denen trübseeligen 30. jährigen Kriegs-Anfechtungen mild-Väterlich wieder erfreuet / auff gnädigste Verordnung Hoch-Fürstlicher Landes-Herrschafft / ein Solennes Friedens- und Danck-Fest in der Stadt Coburg auff folgende Art dergestalt hoch-feyerlich und höchst-erfreulich gehalten worden / daß am vorhergehenden Freytag / als am 16. Augusti die Vorbereitung

mit einer Bet-Stund hiezu gemachet / und bey selbiger das deßwegen ergangene Fürstliche Ausschreiben und Anordnung abgelesen wurde. Sonntags darauff leutete man auff 3. mahl zu Mittag von 12. biß umb 1. Uhr das Danck-Fest allhie ein / es wurden auch die hohe Ambts- und die andere Predigten also eingerichtet / daß selbige mit diesem Danck-Fest übereinstimmeten. Montags Früh morgens umb 4. Uhr liessen sich unterschiedliche geistliche Gesänge auff Vocal- und Instrumental-Music von dem Kirchthurm hören / hierauff finge die Früh-Predigt an / nach welcher / als man wie am hohen Fest-Tägen-gewöhnlich / zu dreyen mahlen mit denen grössesten Glocken das Zeichen zu der hohen Ambts-Predigt gabe / sich die Fürstliche Officirer / Beambte / Raths-Personen und Bürgerschafft / sambt ihren Weibern und Töchtern / nebenst dem Ministerio, Professoribus, Gymnasii Præceptoribus in der Schul und der studierenden Jugend / wie auch die teutsche Schulmeister mit ihren Knäblein und Mägdlein in der Hoch-Fürstlichen Ehrenburg versammlet / von dannen sie mit singen in die Kirche / durch 6. Marschalle in guter Ordnung geführet worden; Und hatten die Kinder grüne Krantze auff ihren Häuptern / die etwas erwachsene aber / solche in Händen. In der Ambts-Predigt wurde / gleichwie auch in denen andern / ein gewisser Text erkläret und einige vorgeschriebene Lieder abgesungen; Nach verrichteten Gottesdienst führeten die hierzu verordnete Marschalle alle und jede Personen aus der Kirchen in folgender Ordnung auff dem Marckt; Dem 1sten Marschall / Johann Christoph Schilling / folgten 4. teutsche Schulmeister / mit ihren Knäblein und Mägdlein alle mit grünen Grantzen versehen / nach denen kamen 200. gleichfalls bekrantzete Knaben / aus der Stadt-Schul / welche alle Fähnlein in der Hand führeten / worauff diese Worte zu lesen: J. N. J. VIVAT DUX FRIDERICUS WILHELMUS! Pax floreat atque perennet! Dem Höchsten GOTT sey Lob! Daß am Tage [illegible] baldi

baldi das Fried- und Danck-Fest zu Coburg gefeyret worden; Darauff giengen die öbern Clas-Knaben mit grünen Kräntzen in denen Händen / sambt ihren Præceptoribus. Der andere Marschall Johann Popp / führete die studierende Jugend in dem Hoch-Fürstlichen Gymnasio und Pædagogio, die 5. Herrn Professores und das Ministerium. Der dritte Marschall Christoph Reinick / ginge vor dem Commendanten auff der Vestung und denen anwesenden Herren Räthen her / worauf sich auch die Officirer / Beamte und andere Bediente nach ihrer Ordnung schlossen. Der vierte Marschall Johann Klupper / war ein Führer der Herrn Bürgermeister und sämbtlichen Raths-Glieder / nach welchen die Viertelsmeister und gantze Bürgerschafft zu gehen kame; Dem fünfften Marschall Herr Wolf Hanibal Crämern folgte das adeliche Frauen-Zimmer / und diesen die Jungfrauen nach ihren Ständen / alle mit Kräntzen und besten Kleidungen auff das erbarste angethan. Der sechste Johann Christoph Reinick brachte mit sich der Herrn Räthe / Officirer / Beambten und andere vornehme Weiber durch alle Stände. Hierauff giengen die sämtliche Bürger-Weiber in guter Ordnung mit Blumen in denen Händen. Der siebende Marschall Hanß Möring / versammlete die Handwercks-Pursche durch alle Zünffte auff dem Marckt / und nachdem diese 6. Reihen vorüber waren / so hinge er sich hinter denenselben an. Als nun in dieser Ordnung alle und jede an ihren assignirten Stellen sich befanden; wurden von denen mitten auff dem Marckt geschlossenen 3. Creysen / deren ersten die Mägdlein / den andern die kleine Knaben / und den dritten die Cantorey machte / die verordnete Gesänge und Motetten wechsels weiß musiciret / Nach verrichteten Singen ward ein Zeichen von Thurn gegeben / und darauff auff der Vestung aus Stücken dreymahl Salve geschossen / wobey sich Trompetten und Paucken auff dem Kirch-Thurm hören liessen / da sich unterdessen ein jedweder wieder nach Hauß verfügte. Nach

Mittag versammleten sich alle wieder unter währenden leuten zur Ehrenburg / von dannen sie / wie Vormittag zur Kirche und wieder heraus auf den Marckt geführet wurden. Als man nun abermahls die angeordnete Gesänge daselbst abgesungen hatte / kame die Bürgerschafft mit Trommeln und Pfeiffen dahin / und gabe eine dreyfache Salve aus Musqueten / wobey die Trompeter und Paucker von hiesigem Rath-Hauß / wie Vormittag / von dem Thurm tapffer bliessen / und damit dieses Fried- und Freuden-Fest / welches obbemelden 19. Augusti-Monats jährlichen annoch hiesiger Orten bey einem unwehrenden Friedens-Andencken hoch-feyerlich begangen wird.

1651. Als den 20. Maji verlautete / daß der Spanische Obriste Baron Grivelli mit 1500. zu Fuß / und der Obrist Capell mit 600. Pferden durch hiesige Lande gegen den Rhein-Strom zu marchiren gesonnen / so wurde diesen der Land-Rath von Erffa entgegen gesandt / welcher solche so viel als sie hiesige Lande berühret angenomm / und meistens zu Herrn / Roßach / und Watzendorff einquartiret / welche gleichwohl das meiste am Bier und Brod bezahlet; Diesen folgten am 2. Junii 1000. Fuß-Knechte unter dem Spanischen General-Feld-Zeugmeister dem Marggrafen von Baaden / welcher Quartier das Ambt Sonnenfeld war / und wurde gute Ordre gehalten / auch aller Auffgang bezahlet / deßwegen sie einen Hauptmann / Lieutenant und Fendrich zu Geisseln in den Gast-Hof nach Coburg gestellet / obbemeldter Marggraf / dessen Mannschafft 4. Stunden vor der Stadt still gelegen / logirte in der Stadt / und weiln sein Volck Hauffen weiß ausrisse / liesse er bey der S. Nicolaus-Kirchen einen alten Corporal deßwegen auff knüpffen.

Den 1. October ist das Ausführen und Verkauffen des Getreides ausserhalb Landes / ingleichen das Gewinsüchtige Auffkauffen und Auffschütten desselben verbotten worden.

1652. Den 2. Januarii hat Hertzog Friederich Wilhelm eine Provisional-Verordnung wegen wieder Einführung und Fortpflantzung wahrer Gottesfurcht / Christlichem Wandels und guter Policey im hiesigen Fürstenthumb herausgehen lassen. So wurde auch durch ein un-

ter

ter den 12 Januarii gegebenes Edict die wieder Anbauung der verödeten Güter bey Straff der Confiscirung anbefohlen; Deßgleichen wurde den 18. Junii eine Tax-Ordnung / wie nehmlich in hiesigen Fürstenthum bey denen Gerichten / in Aembtern / in denen Städten / und auff dem Lande / die Gebühren sollen gefordert und gegeben werden. Den 23. Julii aber eine Medicinal- und Apothecken-Ordnung / und am 4. November eine Verfassung / wie es hinführo mit des Dienst-Gesindes / Taglöhner / Handwercker und anderer Jahr-Wochen- und Tag-Lohn zu halten / heraus gegeben.

1653. Kame Hertzog Friedreich Wilhelms Wald- Forst- Jagt- und Weidwerck Ordnung / wie es in hiesigen Wäldern und Förstern hinführo gehalten werden solle / an das Tages Licht.

Am 1. Febr. Wurde von Gnädigster Landes-Herrschafft der allhiesige Cantzler Herr August Carpzov nebst dem damahligen Altenburgischen Hoff-Rath Herrn D. Johann Thoma zu dem Reichs-Tag nach Regenspurg / von Coburg aus in Gesandschafft abgeordnet / welche währender Krönung Königs Ferdinandi IV. daselbst verharreten / und nach dem Anno 1654. den 7. May der Reichs Abschied publiciret worden / von dannen wieder abreisten.

Am 17. Augusti kam Hertzog Friedrich Wilhelm von Altenburg / mit Dero Gemahlin zu Coburg an / wurde von dem Adel / Bürgerschafft / und Landes-Volck mit etzlichen Trouppen und Fähnlein zu Roß und Fuß stattlich einbegleitet.

1654. War eine so wohlfeile Zeit / daß das Simmern Korn oder Weitzen in der Stadt Coburg 8. Patzen / und auff dem Lande nur halb so viel golte / das Obst war so häuffig gerahten / als nicht bey Menschen Gedencken geschehen / und hat man letzlich denen jenigen / welche / wo es weit gewesen / eintragen helffen / eine Butte umb die ander zu Lohn gegeben / wie dann das Virtel der besten Aepffel nur einen Patzen gegolten.

Den 10. Februarii Erschienen die unter dem Ambt Coburg gesessene von Adel / die Beampte / Ministerium und Deputirte von denen Städten Coburg / Kodach und Schalckau / als welche nebst der Fürstl. Residentz und Kasten-Ambt zu Coburg Frau Magdalenen Sibyllen / Hertzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg Gemahlin / von diesem

zum

zum Fürstl. Witthum verschrieben worden / auff dem Rath-Hauß zu Coburg / und legten vor denen hiezu von Chur-Sachsen nach Coburg gesandten Commissarien und denen Herren Cantzler und Räthen dieses Orts einen respective Handschlag und eventual-Pflicht / wie bey dergleichen Fällen herkommens / ab.

1655. Zu Ende deß Januarij / und Anfang des Februarii war eine so starcke Kälte / daß die Brunnen zum heiligen Creutz in Coburg alle eingefrohren / und dahero die Bürger das Wasser zum Brunnen haben tragen lassen müssen; Hierauff erfolgte am 4. Februarij ein so groß Gewässer / welches der durch das schnelle Tauwetter zuschmoltzene grosse Wald-Schnee verursachet / daß die Aecker / Wiesen und Gärten bey dem heiligen Creutz / ingleichen die Mühlen und dortherum befindliche Häusser hierdurch auff einige 100. fl. Schaden erlitten / und gienge das Wasser zum Jüdenthor in die Vorstadt.

Am 16. Julij ersäuffte sich für grosser Schwehrmuth Matthäus Riesens Weib zu Coburg im Hahn Wasser / und wurde mit dem kleinen Geleut auff dem GOttes Acker begraben / nebst einer von dem Herrn Diacono gethanen Vermahnung.

Am 25. Septembr. wurde das Jubel Fest in Coburg mit Singen / Predigen / Trompeten / und Heerpaucken / in der Kirchen / wegen Augspurgischer Confessions-Bestättigung / so Anno 1555. am 25. Sept. durch Käyser Ferdinandum zu Augspurg auff dem Reichs-Tag beschehen / gehalten und dabey der 76. Psalm erkläret.

Weiln der Monat Decembr. von mächtiger Kälte / so wurden gegen Weinachten 9. Wölffe etzliche Füchße / auch ein Bär bey Friesendorff / im freyen Felde gefangen / welcher sich in einem Vorholtz / beym Forst / mit Holtz eingebauet / und von Holtz ihme ein Hauß gemacht hatte.

1656. Ward einer gedoppelten Huren / welche nach der Ge[illegible] ihr Kind bey Lauter ermordet / in Coburg der Kopff abgeschlagen.

In diesem Jahr sind unterschiedliche neu-geworbene Völcker von Eger durch diese Lande in Spanische Dienste marchirt / und zwar [illegible] Mann unter Hauptmann Hofmann / diesen folgten Obrister W[illegible] mit 1000. Mann / dann der junge Graf von Nassau mit 500. M[illegible]

wel,

welche alles bey Heller und Pfennig bezahlet / und niemand beleidiget.

Am 21. October wurde wegen Chur-Fürst Johann Georg des ersten zu Sachsen Absterben in diesem Fürstenthum eine gemeine Land-Trauer an- und alle musicalische Spiele abgestellet.

1657. Wurde am 4. Februarii Chur-Fürst Johann Georg des Ersten entseelter Leichnam zu Dreßden Hoch-Fürstlich beygesetzt / auch in Coburg gedachten Tages eine Leichen-Procession und Predigt von dem General-Superintendenten Dr. Tobia Seiffarten gehalten / und hierauff in der Fürstlichen Ehrenburg / woselbst diese Procession ausgegangen / dieser Actus mit einer Abdanckung geendiget.

Den 19. September entstunde in Hildburghausen Nachts bey einem Becker eine Feuers-Brunst / und weiln dieser in seinem Teig gestanden / das Weib aber mit 6. Kindern in dem mittlern Stockwerck gelegen / und dessen so bald nicht innen worden / hat es dergestalt überhand genommen / daß das Weib die Treppen nicht herab kommen können / sondern das kleine saugende Kind auff die Gassen herab fallen lassen müssen / die eine Tochter hat sich durch eine angelehnte Leiter salviret / deren die Mutter nachfolgen wollen / weiln sie aber durch das Feuer schon beschädiget / und dahero nicht nachfolgen kohnte / ist sie herab gefallen / hat den Arm gebrochen und den Geist auffgegeben / die übrige Kinder kamen in den Feuer umb.

1658. Den 11. Maji wurden in hiesigen Landen alle Kirch-Messen an denen Sonntagen abgestellet / und hingegen verordnet / daß selbige / wo sie bißhero üblich gewesen / jährlich auff dem Dienstag vor Martini angestellet / daß Vormittags der Gottesdienst mit einer Predigt gehalten / die eingepfarrte und Innwohner in denen Filialen solchen besuchen / nach deßen Endigung aber aller Uberfluß im Essen und Trincken / wie auch alles unordentliche sündliche Leben unterlaßen / und dieses Fest mit dem folgenden Tag gäntzlichen beschlossen werden solle.

1659. Hat Hertzog Friedrich Wilhelm eine Feuer-Ordnung / wie es bey zutragenden Feuers-Brunsten in der Stadt Coburg zu halten / publiciren lassen; Nach dieser kam auch den 15. October eine Fürstliche Verordnung heraus / wie man sich in hiesigem Fürstenthumb / bey Verlöbnissen / Hochzeiten / Kinds-Tauffen / Begräbnissen und Gastereyen zu verhalten habe. Ferner sind am 5. December einige Müntz-Sorten ab-

gesetzt / und dem gemeinen Mann Silber und Gold auff denen Kleidern zu tragen / oder sonsten zu führen / ingleichen das Kauffen oder Ausfahren des rohen Bruchs- und Pagament-Silbers verboten worden.

Den 12. April wurde auff Hertzog Friedrich Wilhelms Befehl Frauen Magdalenen Sibyllen verwittibten Chur-Fürstin zu Sachsen Leich-Begängniß-Tag solenniter in der Stadt Coburg und auff dem Lande begangen.

Den 11. Julii ward ein Müllers-Knecht / Namens Salamon / aus Böhmen Ehebruchs halben / den er mit des Müllers zu Oeßlau Weib getrieben / auch weiln er etlichen mit den Tod und Brand gedrohet / zu Coburg auff dem Stadt-Anger mit dem Schwerd gerichtet / die Ehebrecherische Müllerin aber / des Landes verwiesen / und von dem jungen Volck als eine alte Dirne / welcher wegen jener sein junges Leben lassen müssen / mit Steinen und Schrollen etlich mahl zu Boden / und ihr ein Aug aus den Kopff geworffen / darüber denen begleitenden Stadt-Knechten auch etliche Stein-Würffe zu theil worden.

1660. Den 31. Julii Nachdeme die Königin Christina von Schweden aus Rom mit sehr schlechten Comitat nach Coburg gekommen / ist sie morgens umb 5. Uhr / weiters über Erffurth nach Hamburg verreisset.

1661 Den 7. Julii Ist die Land-Trauer wegen seeligen Absterbens Landgrafens Georgen in Hessen / so am 11. Junii geschehen / angekündiget worden.

Den 2. November ist Hertzog Friedrich Wilhelms Gemahl nebst Printz Christian in Coburg ankommen.

25. November sind Fürst Christian Ernst und Georg Albrecht / Marggrafen zu Brandenburg in Fürstlicher Ehrenburg zu Coburg eingezogen / von dannen sie den 29. diß wieder nach Culmbach abreißten. Den darauff folgenden 18. December ist Hertzog Friedrich Wilhelm mit den Herrn Cantzlar von Thumshirn und wenigen Comitat gleichfalls kommen / und biß auff den 21. allhie verblieben.

1662. Den 4. Maji langte die Königin Christina aus Schweden in Begleitung Hertzog Frantz Carls von Sachsen Lauenburg Gemahl nebenst 2. Caretten und 4. Kaleschen / auch etwan 30. Personen von Eisfeld zu Coburg an / und nachdeme sie in dem Wirtshauß zum weissen

Schwan

Schwan übernachtet / reisete selbige des andern Morgens weiters auff Bamberg zu.

Den 10. Maji ist Peter Weidner / ohnfern Altenburg bürtig / wegen verübten Mordthat bey Meder an einen Riemers-Gesellen / mit dem Schwerd hingerichtet / dessen Rumpf auff das Rad geleget / und der Kopff oben darauff gestecket worden.

Den 1. Junii ist zu Coburg der Knopff samt dem darauff stehenden Löwen und geharnischten Männlein auff die neugemachte Spanische Hauben oben im Rath-Hauß-Dach durch Conrad Schryern Schiferdeckern auffgesetzt / welcher auff dem Knöpflein ein paar Strümpff und ein paar Schue / so der Rath ihm verehret angezogen / auch ein Maaß Wein ausgetruncken.

Am 29. Aug. Ist Hertzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg / nebst dero Fürstlichen Gemahlin / wie auch Hertzog Christian zu Merseburg / und Hertzog Moritzen zu Naumburg / nebst ihren beyderseits Frauen Gemahlin nach Coburg kommen / und den 6. September wieder von hier abgereißt / nachdeme sie allerseits in hoher Gegenwart der neuen Gottes-Ackers oder S. Salvatoris-Kirchen Einweihung beygewohnt.

1663 Kam ein ernstlich Mandat wider diejenigen / welche heimlich werben / und die Mannschafft aus dem Lande führen / ingleichen wider die Räuber und placker / welche das Land unsicher machten / heraus.

Den 5. Julii starb Hertzog Christian zu Sachsen-Altenburg im 10. Jahr an denen Masern / weßwegen am 22. diß ein Leichen-Begängniß und Predigt in Coburg gehalten worden.

1664. Den 12. Julii hat Hertzog Friedrich Wilhelm auff dem zu Coburg gehaltenen Land-Tag denen Land-Ständen von der Ritterschafft andeuten lassen / daß wegen des Türcken Kriegs in Ungarn sie sich mit ihren schuldigen Lehen-Pferden in Bereitschafft halten / oder von einem Ritter-Pferd-Dienst 30. Reichs-Thaler erlegen / und davor auff 2. Jahr mit denen Ritter-Diensten befreyet seyn sollen.

Den 13. September Ist von Hertzog Friedrich Wilhelm eine schrifftliche Salva Guardia zu Sicherheit von denen Meintzischen nach Erffurth marchirenden Völckern denen allhiesigen Unterthanen ertheilet. Den 26. dieses aber durch ein neues Mandat alle Kirch-Weihen am Sonntägen abgethan / und auff die Werckel-Täge verleget worden.

Am 25. Junii sind 5. Compagnien zu Pferde ohngefehr 800. starck unter dem Obristen Graf Wolraden von Nassau Sarbrücken Käyserliche Auxiliar-Völcker in den March nach Eger begriffen / durch hiesige Lande mit guter Ordre gegangen / und meistens in dem Itsch-Grund 1. Tag / und 2. Nächte gelegen. Den 29. Junii giengen 3. Käyserliche Regimenter unter dem Baron de Meternich, Baron de Jung und Conte de Montfort aus dem Bareuthischen ohne stilliegen durch diese Lande nach Gemund / und ferner gegen die Niederlande. Dieser ihr General ein Marggraf von Baaden zahlte vor diese Leute allenthalben paar / und wurde von Coburg aus mit etwas Wein und Fischen verehret.

Im Monat Novembris kamen 5. Compagnien zu Roß und 5. Compagnien zu Fuß unter den Grafen von Nassau Rheinische Völcker unterhalb Coburg durch den Itzgrund / dann am 24. diß der Gräfliche Nassauische Stab zu Fuß / deßgleichen 2. Compagnien zu Pferd von dem Obristen Walbod, und 3. Compagnien zu Fuß / welche man in des Ambts Sonnenfelds Dorffschafften logiret / dem Solmischen Regiment zu Fuß wurde im durch-Marche das Ambt Neustadt assigniret. Diese Leute waren ziemlicher massen mit Kranckheiten behafftet / davon hier und dar einige unterwegens gestorben. Den 29. diß ruckten der Rhein-Gräfliche Stab / wie auch zwey Compagnien zu Roß / mehrentheils Wallonen und Lücker in das Ambt Neuhauß / welchen zu Verhüttung allerhand insolentien 150. Mann Ausschuß an die Seite gestellt / und dieser continuirlichen Marchen wegen über 1000. dergleichen Ausschüsser aufgeboten worden / welche sich bey Neuhaus / Neustadt und Sonnenfeld postirten / diesen allen folgte zu Ende des Decembris ein Cöllnisches Regiment zu Fuß mit dem Stab von 150. Pferden unter Obrist Bernsau / welcher Quartier einige Dörffer im Itzgrund gewesen.

1666. Ist zu Coburg das fördere Brau-Hauß in der Stein-Gaß / da man das alte baufällig gewesene eingerissen / wieder von neuen auferbauet worden / mit der Anschrifft: Neuerbaut bey geführten Stadt-Regiment Herr Bürgemeisters Johann Knauers / durch beyde des innern Rahts Bau-Verordnete / Herrn Johann Philipp Döbnern / Herrn Jacob Klippern Ober-Ungeldern / Herrn Johann Matthias Klipp[illegible]

1668. Nachdeme am 6. Januarij Frau Magdalena Sib[illegible]

Hertzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg / Frau Gemahlin daselbsten im 50. Jahr Ihres Alters verschieden / wurde den 12. gedachtes Monats die gewöhnliche Land-Trauer in hiesigem Fürstenthum angetreten / den 29. Martij darauff ward wegen dieses Hintritts der Hoch-seeligen Hertzogin in der Stadt Coburg eine Leichen-Procession nach der Haupt-Kirchen zu S. Mauritz angestellet / und daselbsten durch den General-Superintendenten, D. Johann Christoph Selden / eine Leichen-Predigt / und eine Abdanckung in Hoch-Fürstl. Ehrenburg gehalten.

Dem 2. May ist ein Current-Schüler Claus N. wegen verübter Unzucht mit einem Mägdlein von 10. Jahren / und anderer bösen Künste zu Coburg decolliret worden. Diese Straffe wurde auch dem allhiesigen Ballnmeistern wegen verübten Ehebruchs zu theil.

Den 12. dieß ist Abends ein sehr unerhörtes Donner- und Hagel-Wetter gewesen / welcher gar sehr das Getreyd und fast alle gegen Abend sehende Fenster zuschlagen.

Den 28. Julij Ward in Coburg Abend zwischen 9. und 10. Uhr an dem Stein-Thor eine gefährliche Feuers-Brunst entstanden / welche so geschwind überhand genommen / daß es nicht nur die Dachung an dem grossen Steinern Thurn über dem Stadt- und Stein Thor ergrieffen / und dessen Obers Stock- und inwendiges Holtzwerck gantz ausgebrant / sondern auch das herunter fallende Feuer das Dach über der damahligen Casten-Ambts-Stuben in der Fürstl. Ehrenburg angezündet / so aber bald wieder gedämpffet / und also das Fürstl. Schloß errettet worden.

Alleine weiln sich eben ein starcker Wind erhoben / hat das Feuer die jenige Wohnung / allwo anjetzo Herrn Geheimden Raths Roßlers Behauffung stehet / ergrieffen / und benebens dem daran stehenden Hintertheil in die Aschen geleget; Wobey dann schon das Ambt- und Schul-Hauß / ingleichen das höchste Thürnlein auff dem Kirchthurn zu brennen angefangen / und wo nicht der Gang aus der Ehrenburg in die Kirche so balden wäre eingerissen worden / hätte das Feuer / ehe man sich es versehen / die Kirche auch ergreiffen können.

Den 18. Octobr. zwischen 9. und 10. Uhr Vormittag kam die Königin Christina aus Schweden / mit einem geringen Comitat von Hamburg nach Coburg / logirte in dem Wirts-Haus zum Weissen Schwa-

nen/ woselbsten sie biß Mittag verblieben/ und hierauff gegen Nürnberg/ um so dann weiters ihre Reise nach Rom zu beschleunigen fortgegangen.

Den 19. Augusti Kamen Hertzog Heinrichs und Hertzog Christians Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. von Heldburg mit etzlichen Pferden in Coburg an/ und nachdeme sie die Kirche/ Ehrenburg/ Cantzeley/ Vestung/ Gymnasium, Ballhaus und Stahlhütte besehen/ reiseten sie noch seibigen Tags nach Heldburg/ wieder zu Ihren Herrn Vater.

1669. Am 22. Aprilis Starb Hertzog Friedrich Wilhelm auff dero Hoch-Fürstl. Residentz Altenburg/ über welchen Hoch-Fürstl. Todtesfall eine allgemeine Land-Trauer diß Orts ausgeschrieben wurde.

Dieser Herr hinterliese ein vorigen Jahres am 21. Martii aufgerichtetes Testament, worinnen er unter andern sonderbahre legaten und Stifftungen 2000. fl. der Universität Jehna/ das Interesse davon zu zweyen Stipendiis, jedes von 50. fl. an 2. von Adel abzugeben/ ingleichen 2000. fl. dem Gymnasio zu Coburg zu 4. Stipendiis jedes zu 25. fl. einem von Adel/ und 3. andern zu reichen/ auch jeden Geheimden-Hoff- und Cammer Rath 300. Thaler zu einer Ketten verschaffte.

Den 12. September sind ihre Fürstliche Gnaden/ Herr Philipp Valentin/ Bischoff zu Bamberg mit 64. Personen und 87. Pferden nach Coburg gekommen/ die junge Hoch-Fürstliche Landes Herrschafft hieselbst zu besuchen/ von welcher sie eingeholet/ und bey der in Gewehr stehenden Bürgerschafft mit Lösung der Stücke drey mahl beneventiret worden; Sie reißten unter gleichmäßiger Begleitung und Loßbrennung des Geschützes den 16. dito wieder von hier ab.

Den 6. October ist im Namen des hinterlassenen jungen Printzens zu Altenburg von denen hiezu abgeordneten Chur-Fürstlichen Herrn Räthen die Erb-Huldigung zu Coburg abgeleget worden.

1670. Den 9. Februarii geschahe die Erbhuldigung Herr Friedrichs Wilhelms deß Dritten zu Altenburg im Ambt Neustadt.

Den 31. Martii marchirte von denen aus Candia zurückkommenden Völckern/ denen Hertzogen von Braunschweig anbehörig/ der Obriste Molison mit seinem Regiment so über 2. oder 300. Mann nicht mehr stark durch dieses Fürstenthumb nach Hauß.

Den

Den 9. April wurde Herr Cantzlar Carpzov nebst dem damahligen Hof-Rath Doctor Paul Hönn in Chur- und Fürstlicher Sächsischer Vormundschaffts-Gesandschafft von Coburg nach Würtzburg zu ihro Chur-Fürstlich. Gnaden zu Maintz geschickt / allwo wegen verschiedener nachbarlicher Strittigkeiten schwere Tractaten gepflogen / und durch GOttes Beystand am 12. Maji endlichen hierüber ein guter Schluß erlanget worden.

In diesem Jahr wurde zu wieder Aufführung des von dem Feuer verderbten obern Theils an dem Stein-Thor-Thurm zu Coburg ein Anfang gemachet.

Den 29. November ist eine Verfassung eines Fisci Pastorum in 37. Legibus bestehend gemacht und publiciret worden / wodurch vermittelst der dahin vermachten Capitalien und beständigen Einlage derer Pastoren / deren hinterbliebene Wittiben ein gewisses daraus jährlich erheben können.

1671. Den 1. Julii hat man das Simmern Korn allhiesiger Orten nicht höher als vor 7. Batzen verkaufft.

1672. Ward Christian Gollrath wegen Diebstahls / Ehebruchs und bey sich gehabter falscher Brand-Briefe zum Strang condemniret / aber auff erhaltene Begnadigung enthauptet.

Den 19. Marti gienge eine Verordnung von der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Vormundschafft aus / welcher Gestalt es damahligen weit aussehenden Kriegs-Leufften wegen mit Bestellung gewisser Fast-Buß- und Bet-Täge in hiesigen Fürstenthumb zu halten sey.

Den 14. April wurde durch einen sanfft-seeligen Tod der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich Wilhelm der jüngere / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛc. auff der Residentz Altenburg an denen Kinds-Blattern im 15. Jahr seines Alters von dieser Welt abgefordert. Mit welchen also diese Hoch-Fürstliche Altenburgische Linea gantz abgestorben. Etliche Tage hernach kamen Hertzog Heinrichs Hoch-Fürstliche Durchl. gantz ohnvermerckt auff die Vestung Coburg / und ergriffen im Namen Dero Herrn Vatters Hertzog Ernst daselbsten die Possession. Ingleichen langte auch selbigen Tags / als am 17. April in aller Früh der von Gotha nach Coburg gesandte Cammer Director und Hof-Rath Herr Ludolff nebst Gottfried Wilhelmi / Ambtmann zu Eißfeld / hieselbst an. Jener verfügte sich in die Fürstliche Ehrenburg / und liesse denen Herren

Cantzlar

Cantzlar und Räthen / durch ihren Collegen Hof-Rath Hannwackern / von seinem Befehl Eröffnung thun / truge ihnen darauff bey ihren Erscheinen weitläufftiger vor / wie durch tödtlichen Hintritt deß Fürstlichen Printzens zu Altenburg / Hertzog Friedrich Wilhelms höchst-seeligen Andenckens seinen gnädigsten Herrn / Hertzog Ernsten / als nähsten Agnaten dieses Fürstenthumb angefallen / dahero so wohl höchst-gedachtes Hertzog Heinrichs Hoch-Fürstl. Durchl. als er resp. gnädigst befehliget worden / solches nomine gnädigster Herrschafft zu Gotha im Possess zu nehmen / mit dem Ansinnen / daß die Herrn Cantzlar und Räthe zur Verpflichtung den Handschlag von sich geben möchten. Es haben sich aber diese damit etwas auffgehalten / weiln sie annoch von der Chur- und Fürstlichen Vormundschafft keinen Verhaltungs-Befehl dißfalls bekommen. Nachdeme nun ermeldte Cantzlar und Räthe Abends am 19. gedachtes Monats zu Hertzog Heinrichs Hoch-Fürstl. in die Ehrenburg wieder erfordert / und ihnen nochmahlen die Hand-Gelöbniß angesonnen wurde / haben sie solches andern Tags in dem Fürstlichen Gemach in so weit wegen genommener Possess geleistet / welches auch von dem Rentmeister / Forstmeister / Beambten und Raths-Deputirten von denen Städten beschehen. Immittelst wurden von dem aus dem Ambt Heldburg nach Coburg commandirten Ausschuß die Thore allhie besetzt / solche aber anfänglich 30. starck / dann in mehrer Anzahl in die Ehrenburg zu einer Guardia vor Hertzog Heinrichen geleget / und täglich abgewechselt. Als nun selbigen Tags nach geleisteten Handschlag / die Herren Cantzlar und Räthe sich auff Fürstliche Cantzley verfügten / haben sie allda einen Fürstlichen Weimarischen Deputirten Herrn Friedrich Reißen von Eißenberg / nebst einem Gräflichen Kirchbergischen Rath / Notario und zweyen Zeugen unvermuthet gefunden / welche vor Weimar die Consuccession und Possession mit Sachsen-Gotha prætendiret / in der grossen Rath-Stuben daselbst / zu einem Zeichen der apprehendirenden Possession / mit der Hand an die Wand geschlagen / und darauff mit dem Fürstl. Gothaischen Deputato in Protestation und Reprotestation gerathen / worüber sie dann den Notarium requiriret. Nachdem wurden von Hertzog Heinrichen Mousquetirer in das Wirts-Haß / wo die Weimarische lagen / gesandt / und dem Wirth bey hoher Straff angedeutet / niemand von diesen oder ihren Leuten heraus zu lassen. Anderm als Sonntags unter dem Gottesdienst kamen vor die verschlossene Thüre

Hertzog

Hertzog Adolphs Johann zu Weisenfels Commissarii, Curt Christoph von Pfui/ und der Vice-Cantzlar D. Adam Samuel Freystein/ zu denen Herr Ludolph/ mit ihnen zu conferiren/ geschicket/ darauff sie in die Stadt und ihnen zugelassen wurde/ daß/ weiln sie auff nichts/ als die wegen ihres Hoch-Fürstlichen Herrn Principalen Fr. Gemahlin gebührende allodialia prætension machten/ der Rentmeister und Hauß-Vogt ihnen angelobet. Nachdeme nun dieses verrichtet/ und diese nach der Tafel auch ihre Commission an die Herrn Cantzlar und Räthe mündlich abgeleget/ sind sie noch selbigen Tags von Coburg wieder abgereiset.

Den 24. April ward derentwegen in Altenburg der Anfang zu einer Fürstl. Erbsonderung und gütlichen Handlung gemacht/ und befanden sich alldorten im Namen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ und Hertzog Moritzens von Naumburg als Mediatores Herr Carl Freyherr von Friesen/ Cammer-Herr und Præsident des Obern Consistorii zu Dreßden/ und Herr Veit Ludwig von Seckendorff/ Cantzlar und Præsident zu Zeitz; An statt Hertzog Ernsts Hoch-Fürstliche Durchl. dero Herr Sohn/ Friedrich/ Hertzog zu Sachsen/ ingleichen Hertzog Johann Georg und Hertzog Bernhards Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. vor sich und in Vollmacht dero Herrn Bruders/ Hertzog Johann Ernsts Durchl. Hierauff ist den 16. Maji zwischen denen Hoch-Fürstl. Häussern Gotha und Weimar wegen dieser Altenburgischen Succession folgender Vertrag getroffen/ und in einen absonderlichen Recess verabfasset worden; (1.) Soll Hertzog Ernst Hoch-Fürstliche Durchl. das Fürstenthumb Altenburg und Coburg/ sambt dem Stifft Salfeld und denen Hennebergischen Aembtern/ mit allen hohen Gerechtigkeiten und Pertinentien vor sich haben und behalten. (2.) Wurden Hertzog Johann Ernst/ Johann Georgen und Bernharden Hoch-Fürstl Herrn Gebrüderen Weimarischer Linien die Aembter/ Schlösser/ und Städte Dornburg/ Alstätt/ Roßlau/ Burgel/ Heusdorff/ der Altenburgische vierdte Theil an dem Geleit zu Erffurth/ die Hoheiten und Steuern der Herrschafft Remda/ des Guts Appolda/ des Ambts Oldisleben und Vorwercks Schwabsdorff/ das Ambt Creyenberg/ und die Lehenschafften an deß von Reckrods Gütern zugetheilet und überlassen. (3.) Hat Hertzog Ernst dasjenige votum, so er wegen des Fürstenthums

Eisenach zur Helffte geführet / denen Hoch-Fürstl. Weimarischen Herrn Gebrüdern abgetreten / also daß sie auff Reichs- und Creiß-Tägen solches künfftig hin allein führen mögten. (4.) Wurde von dem Altenburgischen halben Antheil an der Universität / Hof-Gericht und Schöpfen-Stuhl zu Jena mehr Hoch-ermelten Hoch-Fürstl. Herren Gebrüdere Weimarischer Linie / die Helffte cediret / daß sie also inclusive ihres ohne das gehabten Viertheils an obbenanter Universität, Schöpffenstuhl und Hof-Gericht die Helffte hieran nunmehro haben. (5.) Verpflichteten sich der Weimarischen Herrn Gebrüdere / wegen obbesagter ihnen zukommenden Aembter und Oerther zu denen Reichs-Creiß- und Cammer-Gerichts Oneribus proportionirten Beytrag zu thun. (6.) Sollen Hertzog Ernsten alle Mobilia, ausstehende Schulden und Forderungen alleine verbleiben / jedoch diejenigen ausgenommen / welche sich in denen an die Hoch-Fürstl. Weimarische Herrn Gebrüdere gekommenen Aembtern befinden / als welche diesen / nebst dem vierten Theil des Getreides / so in Altenburgischen / Coburgischen und Hennebergischen Landen auffgeschüttet / verabfolget werden solle. Hierüber sollen auch viel Hoch-ernannte Weimarische Herrn Gebrüdere dem Vierten Theil an verhandenen pretiosis, Jubelen / Schatz-Geld / Silber-Geschirr und Jagd-Zeug empfangen. (7.) Will Hertzog Ernst die Steuer-Landschafft- und Cammer Schulden / ingleichen die rückständige Diener-Besoldungen / und andere unverglichene Forderungen über sich allein nehmen. (8.) Sollen hiemit alle und jede Prætensiones die der Fürstliche Altenburgische Theil an ihnen / oder sie allerseits an diesen Fürstlichen Altenburgischen Theil gehabt / auffgehoben seyn. (9.) Erklärten sie sich allerseits dahin / daß durch solche Vertheilung diese beyde Hoch-Fürstl. Häusser nicht zutrennet seyn / sondern mit unzertheilten Consiliis noch ferner einander assistiren wollen. (10.) Solle alles dasjenige / was mit Ergreiffung der Possession vorgenommen / oder von denen Bedienten einen und den andern zu Præjuditz gehandelt worden / in gänzliche Vergessenheit gestellet / und in übrigen dieser Fürst-Väterlichen Landes-Theilung und der darüber auffgerichtete Recess in allen Stücken getreulich und ohne einige Exception gehalten werden.

Den 3. September Kam Obrist-Wachtmeister Muth / mit einer unter Herr Hertzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. Regiment gehörigen Com-

Compagnie nach Coburg / und nachdeme solche biß auff den 8. November in den Land einquartiret lagen / giengen sie wieder in das Gothaische / dahingegen eine andere dergleichen Compagnie unter Lieutenant Gräfendorff angelanget / auch allhie und in Lande einquartirt worden.

Den 8. November sind Hertzog Albrechts und Hertzog Heinrichs Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. mit ihren Comitat als dem damahligen F. S. Cammer-Directorn und Hof-Rath Herrn Hiob Ludolfen und einigen Cammer-Junckern nach gehaltener Buß-Predigt zu Gotha auffgebrochen / und den 11. dito zu Coburg glücklich eingezogen. Wie sie der Stadt sich genähert / sind sie von denen ihnen entgegen kommenden Obristen und Commendanten der Vestung Stangen und Land-Major von Honstein / sambt einer Svite Bürger gebührend angenommen / und bey Eintritt in die Hoch-Fürstl. Ehrenburg / unter 3. mahliger Lösung des Vestungs-Geschützes von denen das. auffwärtig erschienenen Herrn Räthen mit einem freudigen Wunsch empfangen worden.

Den 12. dito Nachdeme die sämtliche hohe und niedrige Fürstl. Bediente auf dem grossen Saal sich eingestellt / haben Hertzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. den Herrn Obristen und die Herren Räthe / wie auch den Cammer-Secretarium in ihr Gemach zu sich kommen lassen / und den gewöhnlichen Eyd von ihnen angenommen / auch darauff der anderen Dienere Eydes-Leistung vor sich gehen lassen / des folgenden Tags aber / nebst dero Herrn Brudern / in Begleitung der Herren Räthe und des Land-Adels / nach verrichten Gottesdienst auff das Rath-Hauß sich begeben / daselbsten die von der Ritterschafft / Geistlichen und andern Ständen zugleich / und endlichen das Land-Volck in Pflicht genommen. Hierauff auch / nachdeme sie wieder in die Fürstliche Ehrenburg gefahren / und unter Auffwartung des sämtlichen Land-Adels und des bey dem homagiali Actu gewesenen Stadt-Raths und Geistl. die Mahlzeit eingenommen. Den 14. dieses sind besagte Hoch-Fürstl. Personen auff die Vestung gekommen / und haben nach gehaltenen Gottesdienst daselbsten die Soldateska von dem Herrn Cantzlar Carpzoven in die Pflicht nehmen lassen. Nach geendigter Mittag-Mahlzeit verfügten sich die Hoch-Fürstl. Herrn Gebrüdere wieder herab / und hielten eine Bären-Hatz in dem Vorhof des Schlosses. Den 15. haben sie das Cantzley- und den 16. dieses das Cam-

mer-Wesen vorgenommen / und nachdeme sie den 17. in dem Gymnasio Illustri eine Oration, so der damahlige Director Herr Doctor Stempel gehalten / angehöret / sind sie den 18. dito wieder von Coburg abgereiset.

Wurden am 26. November auff Befehl Hertzog Ernsts die Hennebergische Aembter / als Meinungen / Maßfeld und Themar von der Coburgischen Regierung abgesondert / und unter die Gothaischen gezogen.

1673. In dem Junio hatte sich zu Abwendung eines Einbruchs von Lotharingischen Völckern / einige Reichs-Militz hiesiger Orten eingefunden / und sind von dem Würtzburgischen Regiment über 300. zu Fuß / sambt dem Stab in denen Neuhäuser Dorffschafften über Nacht logiret.

In dem Julio ist eine grosse Furcht und Schrecken wegen der in das Franckenland einbrechenden Frantzösischen Armee in hiesigen und benachbarten Orten entstanden / weiln zumaln selbige bereits biß Ochsenfurth avanciret / und überall / wo sie nur hingekommen / auff das ärgste gehauset. Jedoch haben endlich die Frantzosen auff Herannahung der Käyserl. Armee unter dem General-Lieutenant Montecuculi sich eilends wieder zurück begeben müssen.

Den 18. October wurden in einen offenen Patent aller Häusser-Stätte und andere Niedersächsische / Bremische / Mechelburgische und dergleichen Doppel-Schilling und Groschen / in welchen der Reichs-Apffel nicht zu befinden / dann die Dänisch-Holsteinisch-Oßnabrückische Düthen / ingleichen die alten 18. Pfenniger und sogenannte plaumeisser / auch die ausser dem Ober-Sächsischen Creiß geprägte Dreyer abgesetzet und verruffen.

Den 16. November Ist zu Coburg in Hansen Reuters Büttners Hauße eine grosse Feuers-Brunst entstanden / wodurch innerhalb 3. Stunden 8. Gebäude in die Aschen geleget worden.

Den 2. December hat von jetzt-regierenden Käyser Leopoldo Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha durch seine hierzu abgeordnete das Fürstenthumb Coburg / nemblich: Ambt und Stadt Coburg / mit der Vestung und dem Kasten-Ambt das. sambt denen Gerichten und Stadt Rodach / die Helffte der Gerichte zu Schalckau / so viel der Herrschafft [illegible] zustehet / wie auch die Gerichte Gestungshausen / Ambt und Stadt Neustatt an der Heyde / und die Stadt Sonnenberg mit dem Ambt Mönchröden zu Lehen empfangen.

1674. Von dem 21. Septembr. biß dem 5ten Octobr. ist vom Herrn Camp-

Cantzlar Carpzoven nebst dem Herrn Kirchen-Rath/ D. Wilhelm Verpoorten/ im gantzen Coburgischen Fürstenthum Schul- und Kirchen Visitation gehalten/ und sind alle Personen wegen ihres Christenthums öffentlich examiniret worden.

Nachdeme den 16. Octobr. ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Ernst/ in Ansehung dero hohen Alters und durch bißherige Leibes Schwachheit entgangenen Kräffte/ dero ältesten Herrn Sohn Hertzog Friedrichen die Regiments geschäffte in gewisser Maaß anvertrauet und aufgetragen; Als wurden an höchst-gemelden Hertzog Friedrichs Durchl. alle Beambte und Diener in hiesigen Fürstenthum gewiesen.

Den 17. Decembr. passirten einige Hallische und Sächßische Creiß Compagnien nebst einigen Croaten durch dieses Fürstenthum.

Weiln sonsten 5. biß 600. Mann zu Completirung Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Albrechts im Hertzogthum Bremen stehendes Regiment zu Fuß und Verstärckung der Friedensteinischen Gvarnison von nöthen waren/ so wurde hiesiger Orten eine Werbung auff 150. Mann angestellet.

1675. Nachdeme im vorigen Jahr deß Chur Brandenburgischen General Major Götzens Regiment zu Fuß seine assignation in das Fürstenthum Coburg bekommen/ und darinnen nach Innhalt der Chur-Fürstl. Verpflegungs-Ordinantz tractirt zu werden/ so bezoge solches im Monat Februario hiesige Qvartier/ und muste das Land selbigen von diesem Monat an biß in den Maium inclusive, das es gegen Schleusingen wieder auffgebrochen/ Monatlich 5723. Thaler am Geld/ ausser den gewöhnlichen Servicen abreichen lassen. Diese Zeit über hatten der Obrist-Lieutenant Canne und Obrist Wachtmeister ihre Quartire in der Stadt Coburg.

Dem 26. Martij sind Hertzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. auf dero Schloß Friedenstein sanfft-seelig/ entschlaffen/ darauff so balden die allgemeine Land-Trauer dieses betrübten Todes-Falls wegen angeleget worden.

Den 7. May ist in hiesigem Fürstenthum Coburg/ daß auff den angeordneten Begräbnis-Tag/ als den 4. Junij in Städten und Aemtern/ auch wo Superintendenten wohnen/ eine Leichen-Processsion gehalten werden solle/ ausgeschrieben/ und auff demselbigen Tag ein jedweder in Coburg nach seinen Standt aus der Fürstl. Ehrenburg/ durch die darzu verordnete Marschalle in die Kirche geführet werden/ allwo der Herr General-Superintendent, die Leichen Sermon ablegte/ und nach dem sie sich

nach gehaltenen GOttesdienst aus der Kirche wieder in die Fürstl. Ehrenburg in ihrer Ordnung verfügten/ thate daselbsten in dem grossen Saal vor dem Taffel-Gemach mein seeliger Vater D. Paul Hörn/ als damahliger Hoff-Rath eine Abdanckungs-Rede gegen die sämbtliche anwesende.

Den 9. Septembr. Langten die Hoch-Fürstl. Herren Gebrüdere/ Hertzog Friedrich/ Hertzog Albrecht/ Hertzog Ernst/ und Hertzog Johann Ernst/ sambt Deroselben Hoch-Fürstl. Frau Mutter/ respective Frau Gemahlin/ und Fräulein Schwester zu Coburg glücklich an/ und verblieben einige Monat über in hiesiger Residentz-Stadt/ nachdeme die Erb-Huldigung von Hertzogs Friedrichs/ Hoch-Fürstl. Durchl. in hoher Person eingenommen worden/ und folgenden Tags die Land-Tags proportion geschehen.

1676. Zu Anfang dieses Jahrs haben sich 45. Reuter von den Keyserlichen Rabbatischen Regiment/ bey gehaltenen Jahrmackt unterschiedliche Plackereyen/ und Strassen Raub auff dem Lande zubegehen unterfangen/ welche aber ertappet/ und gefänglich in Coburg eingebracht/ doch wieder zu ihrem Regiment zu gebührender Bestraffung ausgeliefert worden.

Den 17. April Ist das Dünnewaldische Regiment unter dem Obriss Lieutenant de la Fosse, aus denen allhiesigen Winter-Quartiren/ darvon aus ihnen 6. Monat bezahlet werden müssen/ auffgebrochen/ und nach der Käyserl. Armee marchirt.

Am 27. May kamen Hertzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Durchl. bey sich habend Herrn Geheimden Rath Backofen/ Herrn Hoff- und Cammer Rath Born/ und Herrn von Wangenheim/ Herrn Kawelkoven/ und Herrn Bestelpostel zu Coburg an. Von dannen sie den 29. dito über Nürnberg nach Wien verreisten: Dahingegen langten am 2. Junij Hertzog Christians Hoch-Fürstl. Durchl. von dero Reisen/ und am 9. November Hertzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Durchl. nebst dero Hoch-Fürstlichen Gemahlin allhie wieder an.

Den 21. November haben zwey paar Eheleute zu Coburg/ welche beyderseits über 50. Jahr im Ehestand mit ihren Ehegatten gelebet/ zum andernmahl einen Hochzeitlichen Kirchgang mit Musicanten/ und einen nach vollender Hochzeit-Predigt angestellten Ehren-Mahl in Begleitung und Anwesen vieler Hochzeit-Gäste gehalten.

Den

Den 29. und 30. dieses Monats sind 4. Compagnien von des Obristen Ladrons Regiment Croaten / sambt dem Stab / in hiesiges Fürstenthum eigenthätig eingerucket / und ohnerachtet der Käyserlichen mit denen Fürstlichen Häußern zu Sachsen getroffenen Alliance, daß dieses Land mit Einquartierung verschonet bleiben solle / sich einzulogiren gesucht / da es endlich dahin gekommen / daß man 2. Compagnien davon den Winter über verpflegen müssen.

1677. Im Monat April wurde Hauptmann von Tangeln hiesiges Fürstenthumb so wohl zu einem Werb-Platz vor seine Compagnie / als zum Quartier vor dessen bey sich habende Leute assigniret.

Den 14. Maji Ist über die bißanherige Durch-Marche der Brandenburg-Bareuthischen und Käyserl. Boumevillischen Völcker / auch das Käyserl. Gallasische Regiment in dieses Fürstenthumb gerucket / und darauf in die beyde Aembter Königsberg und Heldburg fort / und so weiter marchiret / allenthalben aber grossen Unfug angefangen.

Den 13. Augusti wurden in hiesigem Lande die Wittgensteinische und Erffurtische Sechser und Dreyer / die neue Braunschweigische / Würtzburgische / Northeimische und ausserhalb den Ober-Sächsischen Creiß gemüntzte Dreyer resp. auff 4. und 2. Pfennig abgesetzet.

1678. Den 13. Julii kamen Hertzog Albrechts und Hertzog Bernhards / und den 17. Hertzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. nebst Dero Frau Mutter / Fräulein Schwester / Hertzog Ernst und Hertzog Johann Ernstes allerseits Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten / nach Coburg / denen folgten hierauf am 20. Julii Hertzog Heinrich sambt Dero Hoch-Fürstl. Frau Gemahlin / und endlich am 1. Augusti Hertzog Christian. Diese Hoch-Fürstl. Personen verharreten in hiesiger Stadt auff die 3. Monat / und divertirten sich meistentheils mit der Jagd / biß sie endlich zum Theil am 29. zum Theil am 31. October von hier wieder auffgebrochen / und nach Dero Residentzien sich erhoben.

1679. In diesen Jahr wurden wegen Fürst-Brüderlicher Landes-Theilung unterschiedliche Conferentien zu Ichtershausen und Hummelshan angestellet / da dann in einem am 13. November zwischen Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha / und Hertzog Albrechts Hoch-Fürstl.

Hoch-

Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. auffgerichten Punctations-Recess Hertzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. hiesiges Fürstl. Landes-Portion zugetheilet worden.

Den 20. Februarii wurden die Reusische und anderer Orten ausgeprägte Heller / weiln solche in so grosser Menge nach Coburg geführet worden / allhier gäntzlich abgeruffen.

Am 23. Maji Ist zwischen Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl. und denen 6. Städten / Coburg / Hildburghausen / Rodach / Neustadt / Schalckau und Sonnenberg / durch etliche hiezu Abgeordnete / wegen der Wein-Frohn-Fuhren / eine Handlung getroffen / und selbiger wegen 5500. fl. solches Geld Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. entweder abzutragen oder zu verzinßen / verwilliget worden.

Im Junio langten von denen in Straßburg gelegenen Käyserlichen Alliantz Trouppen 133. Mann unter Hauptmann Siedon / und von Obrist-Wachtmeister Lehemanns Leuten in dem Coburgischen an / und sind in ihre Quartier in denen Aembtern und Städten eingewiesen worden.

Den 5. Julij ist in der Nacht / eine so grosse Wasser-Fluth ankommen / daß zu Coburg vor dem Stein-Thor die Keller voll wasser biß oben an das Gewölb angelaufen / und die Wießen gantz überflühtet / auch die Fahrwege zu rieffen worden.

Den 31. Julij ist Obrist Stangens Compagnie in die Stadt Coburg geleget worden / und biß den 11. Septembr. als den Tag ihres Marches daselbst verblieben.

Den 5. Octobr. wurde wegen der auswärtigen Orthen grasirenden Seuche der Pestilentz gebotten / niemand ohne Vorzeigung eines beglaubten Scheins / daß er von gesunden Orten herkomme / die Landfahrer und Bettler durch hiesige Lande passiren zu lassen / hingegen aller Orten die Thore / Schlagbaume und Pässe mit Wachten / und sonsten wohl zu verwahren / damit niemand sich durchschleichen möge / auch die verdächtlichen erharten zu lassen / daß sie binnen 40. Tagen an keinen verdächtigen Ort gewesen / auch weder mit denen / an der gleichen inficirte Oerter wohnenden zu handeln / noch sich dahin zubegeben / weniger von dannen Waaren nach Coburg zu führen.

Den 10. Octobr. ist Hertzog Friedrich zu Sachsen Gotha/ benebst Dero Herrn Bruder Hertzog Ernsten zu gedachten Coburg eingelanget/ und folgenden Tag nacher Würtzburg ab/ von dannen aber wieder anhero/ und den 11. Novembr. von hier unter loßbrennung des Geschützes nach Hauß gereißet.

1680. den 28. Januarij zwischen 8. und 9. Uhr Vormittag hat die grössere Glocke in Fürstl. Ehrenburg zu Coburg von sich selbsten mit leuten eine gute weile sich hören lassen/ als man nun die Treppe hinauf gegangen darnach zu sehen/ hat man zwar die Thür/ womit diese Glocke verschlossen ist/ zugemacht befunden/ jedoch durch das Schlüssel-Loch observiret, daß der Strang an der Glocke von diesem Geleut sich noch hin und wieder beweget.

Am 11. Februarii bekame diese Stadt Coburg/ zu ihrer sonderbahren Freude einen allhier residirenden Landes-Vater/ dergleichen sie bey nah in 50. Jahr gemisset/ indeme an diesem Tage der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Albrecht Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen ꝛc. nebst dero Hoch-Fürstlichen Frau Gemahlin und gesambten Hofstatt von Salfeld/ allwo sie biß dahero ihr Hof-Lager gehabt/ allhie ihren Aufzug gehalten/ und nicht nur von hohen Bedienten/ Land-Adel und vielen andern eingeholet/ dabey mit Gratulationen und Freuden-Schüssen aus Stücken auff der Vestung und Salve von der Bürgerschafft auff das beste empfangen/ sondern auch darauff von der Landschafft mit einem grossen kostbaren Spiegel/ und von dem Stadt-Rath mit dergleichen/ nebst einem mit Diamanten und Türckißen versetzten Sach-Uhrigen/ welche beyde letztere Stücke 350. Reichs-Thaler gekostet/ beschencket worden.

Den 13. Februarii wurde wegen glücklicher Ankunfft höchst-ermeldter gnädigster Coburgischer Landes-Herrschafft in der Kirchen zu S. Moritz eine Danck- und Regenten-Predigt von dem General-Superintendenten Verporten gehalten.

Den 14. Februarii Ist in dem Coburgischen Lande alle Geld-Sorten wieder zu nehmen ausgeruffen worden/ so vorhero vor wenig Wochen an 8. Sorten abgesetzt gewesen.

Den 15. Februarii ist Hertzogs Johann Friedrichs zu Hanno-

ver Leichnam von Augspurg / allwo er plötzlichen Todes verblichen / nach Coburg gebracht / und in dem Schwartzlosischen Hause über Nacht eingestellet worden. Der dabey befindliche Comitat an Grafen / Edelleuten und andern Personen 150. Pferde starck / logirte in denen Witts-Häusern / und nachdeme sowohl diesen / als folgenden Tages / bey ihrem Fortzug alle Glocken geleutet wurden / reiseten sie damit andern Morgens fort nach Hannover.

Am 7. Martii ist zu Coburg ein Fürstlicher Gvarde-Reuter / eines adelichen Geschlechtes von Todtleben / von einem Tuchknappen bey N. erstochen / und der Thäter / so sich einiges doli nicht überführen lassen / des Landes ewig verwiesen worden; Ein anderer dergleichen Reuter / welcher vor dem Thor mit einem abgedanckten Trompeter am 28. Aprill d. J. und die Hand verwundet worden / ist / weiln er sich verblutet / andern Tags daran gestorben / inzwischen der Trompeter durchgegangen.

Den 7. Maij Abends umb 5. Uhr ist zu Coburg ein Lermen entstanden / indeme die Vestung mit Gothaischen Soldaten von dort aus besetzt worden / dahero Herrn Hertzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. mit dero Bürgerschafft und Leib-Gvarde sogleich darvor rückten / aber von dem Commendanten Obristen von Stang nicht eingelassen werden wollten / biß ihme solche endlichen am 24. Julii / da diese Soldaten abgezogen / überantwortet und eingeraumet worden.

Am 30. November begiengen Hertzog Ernsts zu Hildburghausen Hoch-Fürstl. Durchl. dero Fürstl. Beyläger zu Arolsen in der Grafschafft Waldeck mit der Durchl. Princeßin / Sophia Henriette / des Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Georg Friedrichs Fürstens zu Waldeck / Käyserl. und des H. Römischen Reichs Feld-Marschalls mittelsten Princeßin Tochter.

Den 8. Maji arrivirte zu Coburg Hertzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach / sambt dero Hoch-Fürstl. Frau Gemahlin / und jungen Herrschafft / umb bey Hoch-Fürstlicher Landes-Herrschafft eine Freund-Nachbarliche Visite abzustatten.

Den 16. Augusti wurden durch ein Interims-Müntz-Edict / die denen in Coburg gemüntzten Groschen und kleinen Sorten / auch [illegible] Chur-Maintz-Sächsisch-Brandenburg- und Pfältzischen Königl. [illegible]

und Dänischen / Sachsen-Hallischen / biß 1675. Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgischen / Hessen-Darmstättischen / Mannsfeldischen und einigen Städtischen 12. 6. und 3. Pätznern / nach dem Exempel des Chur-Sächsischen Müntz-Patents alle Müntzen gäntzlich verruffen.

Weilen sonsten die Pest in denen benachtbarten Orten je mehr und mehr um sich gegriffen / als wurde am 22. Augusti in der Fürstl. Coburgischen Landes Portion eine Verordnung heraus gegeben / wie sich zu verhalten / damit man hiesiger Lande hiervon befreyet bleiben möge / bevorab wurde anbefohlen / die Durchreisende nach gewißen denen hierzu verordneten Commisarien vorgeschriebenen instructions-puncten fleißig zu examiniren / die verdächtige von denen Gräntzen abzuhalten / die Stadt von allen Unflath zu saubern / niemanden ohne absonderliche Erlaubniß zu herbergen / sich auff eine halbjährige Zeit mit Lebens-Mitteln zu versehen / und deß zur præservation von denen Herrn Medicis in Druck gegebenen Unterrichts sich zu bedienen.

Den 6. Septembris ist wieder die sehr eingerissene Garten-Dieberey ein scharffes Patent angeschlagen / so sind auch am 21. Septembris wegen vorgedachter verderblichen Seuche in denen Coburgischen Landen 3. solenne-Fast-Buß / und Bet-Tage ausgeschrieben worden.

Den 9. Novembris hat sich ein Comet von mittelmäßiger grösse / den 15. Decembris aber ein überaus Grosser viel Nächte lang von 5. biß 9. Uhr dieser Orten sehen lassen.

E N D E.

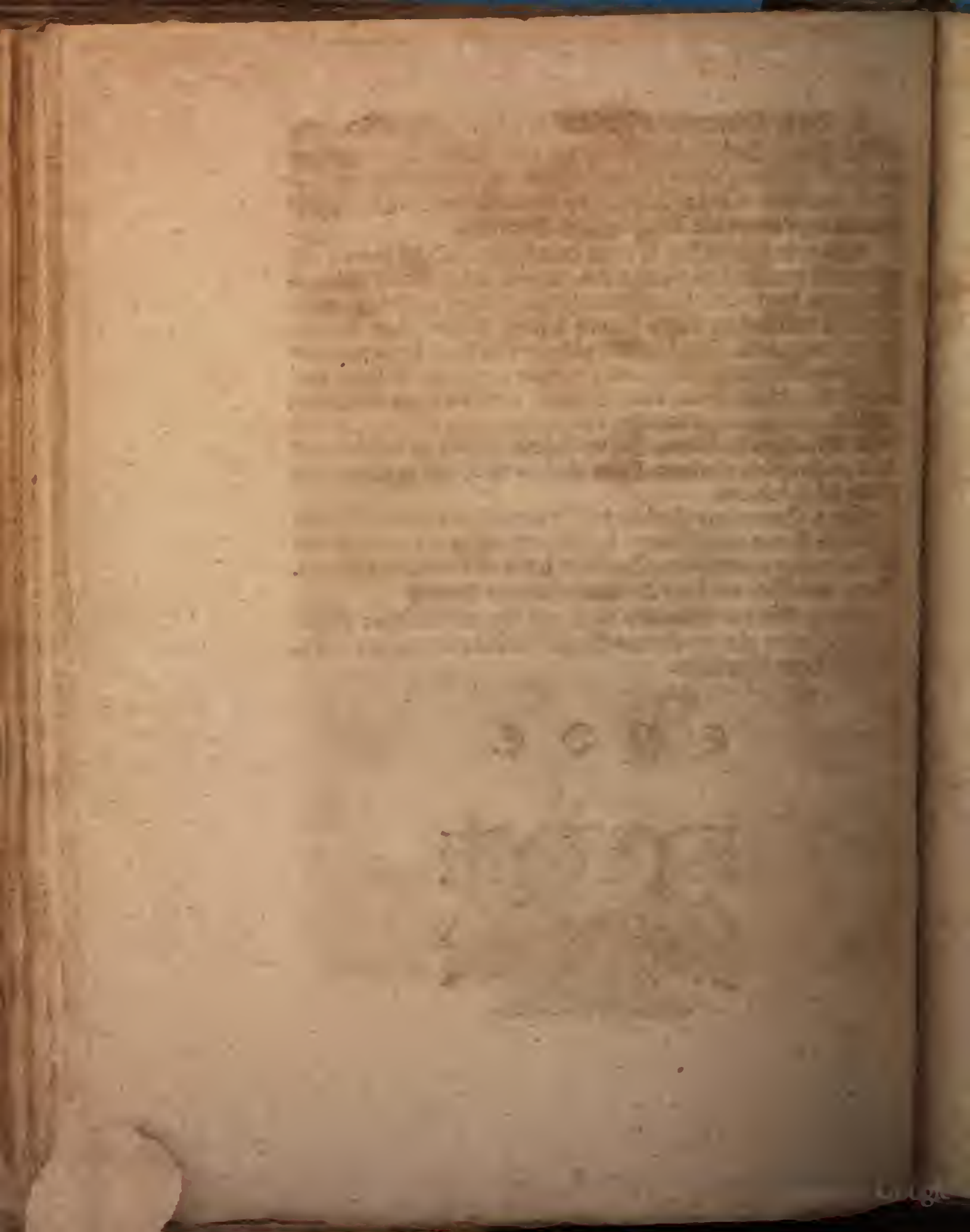

Register

Derer vornehmsten Sachen / absonderlich derer Geschlechts-Namen und Oerter / welcher in diesem Wercke gedacht wird.

NB. Vor welcher Zahl ein / oder kein I. stehet / solche ist in dem ersten Buch zu suchen; Wo aber ein II. vorher stehet / das bedeutet das andere Buch.

A

Abt Paul Dr. Rath zu Coburg II. 211
Abbtissinnen zu Sonnenfeld. I. 269
Adalbero Bischoff zu Würtzburg / begabet das Kloster Salfeld II. 7
Adeliche Personen werden zu Königsberg ohne Revers nicht eingenommen. I. 260
Adolph Johann Hertzog zu Sachsen Weißenfelß. II. 345
Agelblums Schwesterschafft und Ordnung. I. 255
Albertus Abt zu Bantz. I. 267
Albrecht Hertzog zu S. II. 127. 128. 129
Albrecht. II. 161
Albrecht Hertzog zu Sachsen Coburg Lebens-Beschreibung. 42. kommt nach Coburg II. 347. läst daselbst werben / II. 349. überkommt eine portion des Fürstenthumbs Coburg / II. 351. & seq. wird zu Coburg mit Freuden eingeholt und beschenckt. II. 353
Albrecht Burggraf vid. infra Nürnberg.
Albrecht Marggraf zu Brandenburg

burg nimmt denen Geistlichen die Kloster-Gefälle zu Königsberg. I. 255. leihet Hertzog Wilhelm zu Sachsen gegen Verpfändung einiger Aembter. II. 111. hälts mit dem Käyser wider die Schmalkaldische Bundsgenossen. II. 158. & seqq. 162. dessen Bedrohung. II. 171. Fehde-Brieff an Bischoff zu Bamberg. II. 177

Ablaß des Pabsts zu den Coburgischen Spital ertheilet II. 95

Hermanni Bischoffs zu Acon über das Chor der Capellen zu Hofstetten. II. 102

Aembter bey dem Rath zu Coburg 91

Aldorff II. 82. Hans von Alndorff II. 75.

Altringer Graf und General. II. 266. & seqq.

Ammon Hauptman. II. 293

Ambtleute zu Coburg 75

Ambsdorff Nicolaus. II. 189

Amstettet / dessen Geschlecht und Güter. 105

Anabaptisten ehemahls in dem Ambt Königsberg 117

Andechsischer Stamm geht ab. II. 20

Anhalt Fürst Wolff Pfleger zu Coburg 49. II. 155. 158. 179. Joachim Ernst. II. 210

Anna Hertzogin / König Friedrichs Schwester. II. 44. 47

Anna Fräulein von Henneberg wird ins Kloster Sonnenfeld gethan. II. 75. I. 269. stirbt daselbst als Aebtißin. II. 79

Anna Hertzog Wilhelms Gemahlin König Albrechts in Ungarn Tochter. II. 110

Anna Hertzog Johann Casimirs Gemahlin vid. Johann Casimir.

Anna Marien Friedrich Wilhelms zu Altenburg hinterlassenen Frau Wittib wird zu Coburg ein leich-Conduct gehalten II. 310

Antonius Bischoff zu Bambergs Bund mit dem Hertzog zu Sachsen. II. 99. 112. & seq.

Appellation-Gericht zu Coburg 93. II. 128. & seq.

Arnsheneck Ambt kommt an Chur-Sachsen. II. 193

Arnoldus Bischoff zu Bamberg. I. 267. 268

Arras Bischoff. II. 166. & seq.

Arnheim General Lieutenant. II. [illegible]

Arnstein ehemahls Hennebergisch [illegible]

Arnson Obrister II. 325. & seq.

Aßberg Bernhard. II. 163

Aschach ehemahls Gräflich Hennebergisch [illegible]

Au Heinrich von Au. I. [illegible]

Auer / dessen Ansitz [illegible]

Auffeß Cuntz. II. 173

Ausschuß schlechte Soldaten. [illegible]

Aussteuer Wilhelms / Ri[illegible]sche Ko[illegible]

Königs vor seine Schwester Margaretham / verehlicht an Graf Hermann von Henneberg. II. 20
Augustus Hertzog/nachmahls Chur-Fürst zu Sachsen. II. 163. 191. 193. 201. 209. & seq.
Augustus Administrator des Stiffts Naumburg. II. 239.
Atzungs-Recht / was es gewesen? 183

B.

Baaden Marggraf Spanischer General-Feld-Zeugmeister II. 334. 340
Bachstätt Johann der Hof-Rath. II. 270
Backofen/Geheimbder Rath zu Gotha. II. 350
Bachen / deren Geschlecht und Gütter. 105. II. 202
Balthasar Landgraf in Thüringen / vid. Thüringen.
Bambergische Lehen. II. 152
Banier General. II. 299. Johann ertheilt Coburg protectoriales. II. 310
Bantz / das Kloster wer es gestifftet? 112. wird mit Gütern beschencket II. 7. verkaufft Güter an Sonnenfeld. II. 37. dessen Abbt. II. 121. I. 267. wird eingenommen. II. 186. 192. und darauf mit Sachsen / wegen des Erb-Schutzes verglichen. ibid.
Barby Graf Burckhard Stadthalter zu Coburg. 50
Graf Walther Vizethum zu Coburg. 47. Dessen Krieg wider Graf Bertholden von Henneberg und den Bischoff zu Würtzburg. II. 39. Gemahl II. 40. Sigmund. II. 110.
Barfüsser-Klosters in Coburg Erbauung. II. 21
Baronen in Coburgischen Landen Streit mit denen Grafen zu Henneberg. II. 16
Bareuth-Brandenburgische Völcker. II. 351.
Bartholomäus Abbt zu Vessera. II. 121
Bassampierre General. II. 322
Baumgärtner David geköpfft. II. 191
Bauren-Krieg. I. 254. 271. II. 138. & seq. 140. zusammen rottirte Bauren werden geschlagen. II. 263
Bauting Ferdinand Obrist-Lieutenant. II. 310
Beichlingen Graf Günther II. 103. 111
Belriedt. II. 50
Beker Obrister II. 264. & seq.
Beeckelsdorff wunderliche Birnbaum-Frucht. II. 169
Bergwercke zur Steinheid und Eißfeld. 175. II. 50. 152.

Bergwercke in Meissen. ll. 53. ll. 119
in Thüringen ll. 72. ll. 119
Bernhard Hertzog zu Sachsen observirt die Käyserlichen im Fürstenthum Coburg. ll. 269. 272. 274 277. stirbt zu Neuburg am Rhein. ll. 306
Bernhard Hertzog zu Sachsen-Weimar residirend zu Jena. ll. 345
Bernsau Obrister. ll. 340
Bernwolff Bischoff ll. p. 1
Bernhausen ll. 90
Berthold des ältern Grafens zu Henneberg Lebens Lauf 26. ll. 42 & seqq. Besihe unten Ludwig.
Berthold Bischoff zu Eichstätt. ll. 82
Bertholdus Bischoff zu Bamberg. l. 267
Bertholds zu Henneberg Leibgeding und Morgengab an seine Gemahlin. ll. 23. Krieg wider den Stadthalter zu Coburg. ll. 39
Berthold erster Gefürster Graf zu Henneberg. ll. 40. & l. 272. vergleicht sich mit seinem Schwager Graf Woldemar zu Brandenburg wegen des Coburgischen Landes. l. 26. ll. 41. 42. 43. & seq.
item mit Johann Marggraf von Brandeburg und Anna ll. 42. 44
Berthold Graf zu Henneberg Herr zu Hartenberg vergleicht sich der Succession wegen. ll. 82. 86. 88
Berthold des XIII. Grafens zu Henneberg Tod und Begräbniß ll. 96
Berunger Kirchhof. ll. 48
Bibliothecarii zu Coburg 89
Bibra Berthold. ll. 43. 117. & seq.
Johann. ll. 67. 69. 118. Frietz. l. 271. Dietrich ll. 83. Antonius ll. 91. 92. Friedrich. 92. Caspar ll. 97. Stephan. ll. 118. Georg. ll. 118. Cuntz ll. 118. Cuntz Heintz. ll. 118. Eckarius ll. 118. Hermann ll. 118. Carl / Adam und Bertholds Kinder ll. 118
Bier-Guth in Coburg. 181. Pfingst-Bier ll. 182
von Bilau Melchior Otto 54
Bildhaußen Schloß. ll. 112
von Birckich / deren Geschlecht und Güter 103
Bischoffheim vor dessen Hennebergisch 15
von Bischoffshausen / Johann Philipp 53
Beskelposkel. ll. 350
Besessene vom bösen Feind. ll. 201
Bilreuth Schloß. ll. 57
Birckenfeldt Georg. ll. 212
Bischoff Melchior Hof-Prediger zu Coburg ll. 217. Superintend. ll. 233. 277.
Blassenburg belagert. ll. 183
von Blemmberg Joh. Albrecht. 53
Bocklem Wilhelm Käyserlicher Gesandter. ll. 150
Bock Abraham auff Pollach ll. 154
Bodenstein Melchior. ll. 160

Bth-

Böhmen läst man zu Coburg in dem Gefängniß crepiren. II. 115
Böhmische Unruhe II. 243
Böneburg / Ernst 65. Christoph. II. 212. Eitel II. 228. Capitain. II. 245
Bonifacius hilfft das Christenthum einführen 114. Bischoff zu Würtzburg. 268
Born Hof- und Cammer-Rath. II. 350
Bornwald Dietrich II. 91
Bournevilliſche Völcker II. 351
Bottner Johann Dr. II. 211
Brandenburg Albrecht Marggraf / vid. Albrecht Georg Friedrich.
Brandt zu Coburg und anderwärts I. 249. 251. 263. & seq. 265. 266. 267. II. 124. 129. 133. & seq. 192. 213. 215. 230. 242. 245. im Wald II. 251. 259. II. 298. 315. 337. 341. 348.
von Brandenstein / Conrad 47. 48. Albrecht 53. II. 133. 143. Margaretha I. 270. Schweibold 48. 94. 106. Friedrich 66. Heinrich / Dietz 95. Dietz 96. Ernst und Pariß. II. 142. Felix II. 153 Hieronymus. II. 191. Georg Albrecht II. 235. Deren Geschlecht und Gütter 104
Brand Johann Friedrich II. 260. 309
Braunschweigische Soldaten haußten übel in Coburgischen II. 180. 183
Breithaupt Burgermeister. II. 297
Breitenbach Caspar. II. 222
Breitenau. II. 37. 44
Breitungen Vogthey wird von Abten zu Hirschfeld Henneberg übergeben II. 38. 66. 75. in fine.
Bromberg ehebevor Hennenbergisch 15
Brombt Friedrich zu Beligk. II. 153
Bronnen / Capellbronn in Coburg. I. 248
Bronsartische Güter. 105
Bruck Christian Dr. wird geviertheilt zu Gotha. II. 291
Brucken / Jobst Marschall 65
Buchenau Wilhelm II. 95. 98
Buchheimb Graf. II. 298
Bultzingsleben Caspar 65
von Bünau / Günther Vogt zu Coburg. 48. II. 91. 96. 153. Heinrich 65. II. 101. 112. Rudolph. II. 159. Bünauisch Regiment II. 319.
Burg-Füllbach II. 44
Burgemeistere zu Coburg 89
Burghausen Margaretha. I. 272
Bürgschafft Verschreibung derer alten. 163
Buttler Lutz. II. 95

C.

Callenberg zerstört. II. 24
Oeffnung und Lehens-Recognition gegen die Landgrafen in Thüringen. II. 74
Vergleich über Callenberg II. 90.

90. gestifft unter Callenberg / II. 104
Calviniſmum wil Chur-Fürſt Friedrich in der Pfaltz einführen. II. 184
Camerarius Joachimus. II. 182
Cammer-Directores und Räthe zu Coburg. 61
Cane Obriſt-Lieutenant II. 349
Cantzlare zu Coburg 54
Cantzley Verwande zu Coburg. 68
Capauniſch Regiment. II. 326
Capell Obriſter II. 334
Caraffa Louis Obriſt Lieutenant. II. 330
Carl der groſſe führt die überwundene Sachſen zum theil in Francken A. b. p. 1
Deſſen Stifftung im Coburgiſchen Fürſtenthum an Fulda. II. 2
Carl des IV. privilegium über die Bergwercke in Thüringen. II. 72 & ſeqq.
confirmirt Johanni Grafen zu Henneberg ſeine Privilegia / II. 76. & ſeq. deſſen Privilegium über den Wein-Zoll zu Gotha II. 79. & ſeq.
Carpzov Auguſtus 51. II. 335. 343. 347. 348. & ſeq.
Caroli V. Ankunfft in Augſpurg II. 146. & ſeqq. Kriegs-Anfang zwiſchen ihn und den Chur-Fürſten zu Sachſen. II. 157. & ſeq.
Caſtell Graf Luchard und Wilhelm II. 97
Caſuarii, Nertereani und Dauduri, wo ſie gewohnet 8
Catharinen Landgraf Friedrichs Gemahlin Lebens-Lauf 28
Catzenelbogen hat erkennt von Hennenberg das Hauß Dornburg zu Lehen II. 52
Catti alte Einwohner dieſer Coburgiſchen Lande 5
Chriſtian des andern Chur-Fürſten zu Sachſen Leich-Conduct in Coburg II. 235
Chriſtian Vogt zu Coburg 47. II. 36. 37
Chriſtian Hertzog zu Braunſchweig II. 252
Chriſtian Printz zu Altenburg. II. 338. ſtirbt an den Maſern. wird betauert zu Coburg II. 339
Chriſtian von Birckenfeld. II. 256
Chriſtian Hertzog zu Merſeburg. II. 339
Chriſtian Marggraf zu Bareuth ſalvirt ſich über Coburg nach Nürnberg II. 262. II. 271
Chriſtian Ernſt Marggraf zu Brandenburg II. 338
Chuber Zoll verſetzt. 47
Chriſtina Königin in Schweden Durchreiſſe durch Coburg II. 338. & ſeq. 341. & ſeq.
Chriſtian Hertzog zu Sachſen Eiſenberg II. 342. 350.
Coburg / woher es ſeinen Namen wie es recht oder unrecht geben wird 3

das Fürstenthum war eine Pflege 4. II. 39
hat Gerichte und Centen/ 5
hatte vor dessen vielerley Herrschafften. 10
war die neue Herrschafft genant 10
liegt in Francken 171
was es vor Aembter und Städte 172

Der Stadt Bevestigung 189
deren Strassen 190. Bronnen. 191. 248. Kirchen 192. Capellen 202. 249. Kloster 202. Hospital/ 203. II. 124. & seq. Convent 207 Siechen- und Armen-Hauß 209 Gymnasium 209. Schulen 211. II. 231. Ehrenburg 225. II. 158. Ballen-Hauß 228. Stahl-Hütten 229 Fürstliche Garten 230. Zeughauß 231. Cantzley 232. Rath-Hauß 233 249. 339. Gefängnißе 235. Kemnaten 236. Brauhauß 236. II. 340. Wirtshäußer 237. neue Gebäude II. 124. Gottes-Acker II. 233. wurde eingeweihet II. 339
Coburg die Vestung deren Commendanten 66
wer sie erbauet 237. deren äusserliche und innerliche Beschaffenheit 240. wird fortificirt II. 274
Coburg huldigt sammt 5. andern Städten Fräulein Jutte. II. 42. 70 wird Bertholdo von Henneberg verliehen und confirmirt II. 56
Privilegia vid. infr. sub tit. Privilegiorum.
kommt an Meissen. II. 68. & seqq. wird von Landgraf Friedrich in Thüringen privilegirt. I. 249. II. 87
soll die Auffsicht über die Frühmesse in der Pfarr-Kirch haben II. 98 erhält zu Abtilgung ihrer gemachten Schulden das Ungeld weiters auf 6. Jahr. I. 249. II. 100. auff 20 Jahr/ II. 115. & seq. 125. 129 wird Apel von Vicethum auf eine zeitlang eingethan. II. 113. & seq.
Coburgischer Bürger Beschwehrden wider den Rath wird remedirt. II. 128
Coburgischer Privilegien Confirmation. vid. Maximilianus König ꝛc.
Coburg Stadt wird von Hertzog von Friedland erobert vid. Friedland. ꝛc. gebrandschatzet II. 269 und wieder verlassen. II. 270
Forcht und flüchten daselbsten vor der Holeckischen Armee II. 275 vor das im Bamberg gelegene unter Hertzog Bernhards Regiment gehörige streiffende Volck II. 281 wird von General-Wachtmeister Lamboy mit Accord erobert II. 281. & seqq. dieser folgt die Vestung; Accords-Puncten wegen der Veste Coburg. II. 289 & seq. einige Verhinderung der Ubergab/ welche doch endlich für sich geht. II. 293. Coburgischen Landes

elender Zustand II. 295 Veste wird Chur-Sachsen zu besetzen vom Käyser eingeräumbt. II, 297. 301 Bürgerschafft in Coburg wird über die Contributiones schwierig. II. 301. & seq. kommt an Altenburg II. 305. 309. und huldigt. II. 309. huldigt Hertzog Ernsts Söhnen II. 347. wird Hertzog Ernsten von Käyser verliehen. II. 348. huldigt Hertzog Friedrichen II. 350. Hertzog Albrecht will die Vestung Coburg vorenthalten werden II. 354
von Coburg 106. II. 69. II. 151. Conrad von Coburg. II. 87. Albrecht Martin/Cuntz Gebrüdere. II. 89. Abel II. 156. Heinrich I. 270
Comet. II. 243. 355
Contributiones vid. infr. Ordnungen. II. 296. 317 324. 328. & seq. wird umb derer Cassirung gebeten. II. 329
Conrad Bischoff zu Würtzburg wird von Carolo V. mit dem Hertzogthum Francken belehnet. II. 135. & seq. I. 272.
Conrad Abbt zu Bantz. I. 268
Consistorial-Præsidenten und Assessores zu Coburg 63
Crämer Wolff Hannibal II. 333
Creilßheim Weihrecht II. 112
Creudlitzer Vogthey kommt ans Kloster Saalfeld. II. 66
H. Creutz-Kirche zu Coburg Anfang II. 94. wird reformirt. II. 138
Creutzburger gehen nach Coburg zum Bier 181
Creutz Wolff Obrister. II. 160
Cronach wird vergeblich belägert II. 271. dieses wird zum dritten mahl vergeblich tendirt. II. 277
Cronach Lucas Mahler II. 71

D.

Daler Käyserlicher Reichs-Commissarius II. 319
Dahmen Donat. II. 153
Dannenberg Obrister. II. 324
Danck-Fest wegen des Teutschen Friedens zu Coburg gehalten vid. Friedens-Fest.
von Denstett Georg II. 153. Michael zu Henfsdorff. II. 19
von Deutleben 96
Diaconi zu Coburg. 82
Directores des Gymnasii zu Coburg 85
Dispensationis Pontificiæ formula. II. 44. & seq.
Dorotheen Sophien/ Aebtißin zu Qvedlinburg gebohrner Hertzogin zu Sachsen/ wird zu Coburg eine Leich-Predigt gehalten. II. 20
Döbner Dr. II. 274. Johann Philipp. II. 340
Dornburg Hauß Henneberg[illegible] hen. II. [illegible]
Dörffer umb Coburg und H[illegible] h[illegible]

hausen / wie sie vor Alters geheis-
sen 178
Drach Cantzlar II. 264. & seqq.
dessen Ehewirthin Abführung von
Feind. II. 270
Dulen Hene II. 122
Durchzüge Lands-verderblich II. 245.
vid. Wallonen / Spanier / Käy-
serliche. I. 251. v. Braunschwei-
gische Soldaten. II. 247. 249. &
seq. 251. & seq. 252. & seqq. 256. &
seqq. werden die dadurch erlittene
Schäden und Unkosten liquidirt.
II. 259. 303. & seq. 313. 260. 298
300. 301. 302. 303. 304. 305. 306.
307. 313. 314. 316. 317. 318. & seq.
322. 326. 327. 328. 351.
Schwedische II. 262. II. 263. 270.
& seq. 272. & seq. II. 275. 280. 302.
308. 314. 316. 319. 321. 324. 325. 327. &
seq. 328. 329.
unschädliche II. 334. 336. in fine.
340. 342. 349.
Düring Balthasar erster Lutheri-
scher Superintendens zu Coburg.
II. 137

E.

Ebeleben / Andreas Caspar 57. 65
Ebenhausen Burgvogthey ehemahls
Hennebergisch 15
Ebesfeldt. I. 267
Ebersdorff. ibid.
Eberrathsdorff II. 75. 81
Eberstein Anthon Heinrich II. 313
Eberwein / Johann Philipp 60. ein
alt Geschlecht der Stadt Cob. 107
Egloffstein Hanß II. 93
Ehebruchs-Straffe dieser Lande 160
Eheleute / welche 50. Jahr im Ehe-
stand beysammen gelebt / halten
zum andern mahl Hochzeit. II. 350
Eilenbeck Wolff Dr. II. 211
Einkünffte der Herrschafft 183
Einquartirung II. 327. & seq. 351
Einsiedel Heinrich. II. 153. 159
Eißenacher Klosters zu St. Catha-
rina Befreyung II. 82. I. 269
Eißfeld 115. Beschreibung. I. 262. &
seqq. II. 1. Kloster-Vermacht-
niß. II. 82. Stadt erhält das Un-
geld und anders / II. 93. erhält auf
etliche Jahr Freyheiten von Anla-
gen / wegen Feindlicher Verrich-
tung II. 94. Landgraf Friedrichs
an die Stadt ertheilte Freyheiten /
ꝛc. II. 96. 98. Wappen 130
Elidburg 261
Elisabetha Hertzog Johann Friedrich
des mittlern Gemahlin vid. Jo-
hann Friedrich.
Elisabetha Dorothea Hertzog Ernsts
Printzeßin Tochter zu Coburg ge-
bohren II. 308
Eltershaußen. II. 37
Ende Nicolaus II. 153
Erhard Abbt von Banz II. 121
Erhold Bischoff. I. 270
Erbverbrüderungs-Erneuerung zwi-

schen

schen Sachßen und Hessen II. 88. Belehnung darüber. II. 119. II. 180. & seq. Henneberg 181. in fin. mit Rudolpho König in Böhmen II. 200. 210. Zwischen Sachsen und Brandenburg II. 237.
Erb-Recht vid. infra Successions-Recht.
Erb-Verzicht. vid. infr. verzicht.
Erb-Schutz. II. 187. 192
Erdmannsdorff / Ditterich 65. II. 159
Ersa / Georg Sigmund 59. 97. Georg Friedrich 66
Hans Hartman 67. II. 295. 296. II. 297. 300. 301. & seq. 331. 333. Hartung. II. 76. Georg II. 212. Landrath II. 328. 334.
deren Geschlecht und Güter 103
Erfurter Bund mit Henneberg II. 67
Bund wider die Stadt. II. 76. 91. der Stadt Abgesandte II. 104
Ernsts Chur-Fürstens zu Sachsen Lebens-Lauff 31. II. 126. & seqq.
Ernsts Hertzog zu Sachsen Gotha Lebens-Lauff 40. verlegt die Jahrmärckt vom Sonntag auff andere Tage I. 259. nimbt Interims-Possession im Coburgischen II. 305. kommt mit seiner Gemahlin nach Coburg II. 309. tractirt über die Contribution mit den Schwedischen II. 308. verläst Coburg / II. 309. läst sich nach seines Herrn Bruders Tod etliche Aembter huldigen. II. 320. & seqq. läst die Altenburgische und Coburgische Länder in Possession nehmen / vid. Heinrich Hertzog. vergleicht sich mit denen Hertzogen zu Weimar über die ihme angefallene Altenburg- und Coburgische Länder II. 345. & seqq. weißt an seinem Hr. Sohn Friedrichen noch in seinem Leben einige Regierungs-Verrichtungen II. 349. entschläfft seeligst in GOTT / und wird ihme im Fürstenthum Coburg ein Leich-Conduct und Predigt gehalten. II. 349. & seq.
Ernsts Hertzogs zu Sachsen Hildburghausen Lebens-Lauff 44. II. 350. 351. 353. vermählt sich mit der Printzeßin von Waldeck. II. 354

Executiones der Maleficanten vid. Justificirung.
Eyd-Ceremonien bey dessen Abschwehrung II. 210 II. 211
Eyl Veit Aßums. 56. 96
Ezdorff / Heinrich

F.

von Falckenstein Arnold 55. 95. II. 134
Familien / Fürstliche und Gräfliche so vor dessen in diesen Landen begüttert 103
Fehde-Briefs Formula II. 92. [illegible]
Fehde-Brief von Mordbrennern. II. 143

Feindliche Einfälle/ Mord und Plünderung/ item Brand/ Verheer- und Verwüstung der Coburgischen Lande/ und zwar Käyserlicher/ Bäyrisch- und Bambergischer Seite I. 251. 262. 263. 310. 311. & seq. 316. 324. 325. 326. 327. 328. II. 261. & seqq. II. 276. 278. & seq. 280. & seqq. 285. 294. & seqq. Schwedischer Seite 308.
Ferdinandus II. confirmirt Hertzog Johann Casimirn und Johann Ernsten alle hergebrachte Privilegien und Regalien II. 245. & f.
Ferdinandus III. befreyt das Coburgische von allen Einquartirungen/ Exactionen und Durchzügen. II. 299. 300. 301
Fernemont Graf General Feld-Zeugmeister. II. 327
Felderndorf/ dessen Geschlecht und Ansitz 105
Finck Caspar Dr. Superintend II. 241. 246.
Fiscal Ambt ehebevor zu Coburg 101
Fischen-Freyheit in der Itsch II. 241
Fladungen vormahlen Hennebergisch 15
Flemmer Bürgermeister II. 264. 266
Fliegen-Heer kommt in Coburg und der Gegend an II. 330
Flosse Nutzung. II. 198. 200
Forbuschisch Regiment. II. 330
Fomann Ernst Dr. Cantzlar II. 270. 275. 286. 287
Formula Concordiæ. II. 200
Forstmeister Wilhelm. II. 156
Forestarius Sighardt. I. 268
Forchheim vergeblich belägert II. 208
Forcheimischer Commendant, vid. Schlietz Obrister II. 280
Fortgatsch Obrister II. 285. 288
Franck Christian II. 309
Francken Hertzogthumbs Belehnung kommt an Würtzburg II. 135 & seq.
Franckfurther Bündniß mit denen Grafen von Henneberg II. 63. II. 68
Frantzösische Practiq. II. 170
Frantzösischer Armee Anmarch wird apprehendirt. II. 348
Franckenberg Ahlos II. 29
Heinrich von Franckenbergs Abgang II. 37. 66
Frantz Albrecht Hertzog zu Sachsen-Lauenburg II. 254
Frantz Wilhelm Hertzog zu Sachsen Lauenburg Gemahlin. II. 338
Frantzösische Gesandschafft violirt II. 114
Frauensee Kloster II. 76
Freystein Adam Samuel Dr. Vice-Cantzlar II. 345
Fortsch Albrecht Fortsch von Turnau II. 81
Fossi sollen in dem Coburgischen gewohnet haben 6.
Friedelshaußen Gericht. II. 37. verschrieben an Henneb. II. 65

Frieden-Fest zu Coburg gehalten II. 331. & seqq.
Friedens-Geld. II. 329
Friedrich Römischen Königs Vergleich mit Graf Bertholden. II. 44. Concessiones an demselben II. 47. 51. & seq.
Friedrich Burggraf zu Nürnberg II. 83. 87. 89. 90
Friedrich Landgraf Erb zu Thüringen und Meissen. II. 41
Friedrichs des Strengen/ Landgr. in Thüringen Lebens-Lauff 28
Verehligung mit Fräulein Catharina von Henneberg II. 68. & seq
Lebens-Gefahr. II. 69
Friedrichs des Streitbaren Lebens-Lauff 29
Friedrichs des Sanfftmüthigen/ Chur-Fürst zu Sachsen Lebens-L. 29. II. 104. & seqq. 111. & seq. 125. 126. 128. & seq.
Friedrichs des Weisen Lebens-Wandel 32. II. 71
Friedrichs Hertzogs zu Sachsen-Gotha Lebens-Beschreibung 41. II. 345. sein Herr Vater übergiebt ihm bey seinen Leben einige Regierungs-Geschäffte II. 349. ihme huldigt Coburg II. 350. 351. 353.
Friedrich vid. Thüringische Landgrafen.
Friedrich Ertz-Bischoff zu Magdeburg II. 112
Friedrich Wilhelms des ersten Hertzogs zu Sachsen Altenburg Lebens-Beschreibung 39
Friedrich Käysers Belehnung an Chur-Fürst Friedrich den andern und Hertzog Wilhelm zu Sachsen. II. 118. & seqq.
Friedrich Wilhelms des andern Lebens-Lauff. 40. kommt zu Coburg an II. 312. in fin. & seqq. dessen Gemahlin Witthumb / vid. Magdalena Sibilla. stirbt / und wird zu Coburg betrauert / II. 342. dessen Testament und Legata. II. 342
Friedrich Wilhelm der Dritte II. 342 stirbt an Kinds-Blattern im 15. Jahr seines Alters II. 343
Friedrich Marggraf zu Brandenburg II. 131
Friedrich Pfaltzgraf zu Birckenfeld. II. 139
Friedrich Hertzog zu Sachsen-Altenburg II. 246. 248
Friedrich Graf von Henneberg II. 95 96. [illegible]
Friedland Hertzog und General berennt und erobert Coburg / [illegible] aber vor dem Schloß unverrichter Sache wieder abziehen II. 263. & seqq.
Rhodach. I. [illegible]
Friessen Carl Freyherr ꝛc. II. [illegible]
Fuchß Apel zu Pürlsweb II. [illegible]
Heinrich II. 93. Georg II. [illegible]

Füllbacher / Albertus, Hartmannus und Otto Gebrüdere. I. 268.
Catharina von Füllbach I. 270
Füllbach Burg Schaumbergisch. II. 44
Fuhrleuth spolirt. vid. Nürnberger Fuhrleuth. II. 324. & seq.
Fuldische Stifftungen in Coburgischen Fürstenthum A. b. p. 1. & seqq.
Fuldischer Abbt nimmt Landgraf Friedrich aus Thüringen zum Schirmer seiner Land auf II. Jahr an. II. 86

G.

Galgen Bau. II. 230
Gallas Käyserlicher General-Lieutenant. II. 297. 304. 319. Gallasische Völcker II. 351
Ganß Peter Hof-Rath II. 212
Gawelkoven II. 350
Magnus dela Garde Graf II. 329
Gauer Dr. II. 282
Gau / was es vor diesem geheissen 3
Gekkendorff / Irenfried II. 82
Gefangene Coburgische Männer und Weiber kommen nach Coburg von Wien aus zurück. II. 273
Gehleen Graf General unter Chur-Bayern. II. 322
Geheimde Räthe zu Coburg 51
Geißmar / Christian Wilhelm 60. 66
Geistlichkeit dieses Fürstenthumbs vormahls Würtzburgisch. 100. II. 138
Geistlicher Güter wegen wird ein Compositions-Tag zu Franckfurt gehalten II. 260
Geistliche Güter werden wieder zu Geistlichen Nutzen gebracht. II. 151. 154. 179. 181
Georg Friedrich Marggraf zu Brandenburg. II. 211. 212. 221. 229
Albrecht Marggraf zu Brandenburg II. 338
Georg Graf zu Henneberg II. 101. 112 113
Georg Ernst / Graf zu Henneberg / II. 185
Georg Wilhelm Graf zu Nassau II. 302. vid. Nassau.
Georg Landgraf in Hessen / wird in dem Coburgischen betrauert II. 338
St. Georgens-Berg bey Rodach Ubergab an Bischoff Otten zu Bamberg II. 14
Georgens Landgraf in Thüringen Lebens-Lauff 29
Georg Chur-Fürst zu Meintz / Hertzog zu Sachsen II. 148
Georg Bischoff zu Bamberg II. 125. & seq.
Gera Heinrich und Heinrich Herrn zu Gerau und Lobenstein II. 105. 112
Gerhard Johann Superintend. II. 238. 239
Gerhard Bischoff zu Würtzburg II. 91.

91. kündigt Fürstin Catharinen zu Meissen und ihren Söhnen den Krieg an. II. 92. büßt in einem andern Krieg wider diese Herrn sehr ein II. 93. seq. verkaufft Königsberg. II. 94
Gerichts-Ordnungen II. 123
alte Geschlechter der Stadt Coburg 107
Gestungshausen I. 130. 269
Gesandschaffts-Violirung vid. Frantzösische Gesandschafft.
Dänische II. 155
Giech Christoph 96. II.. 228. Georg Ditterich 97. Veit II. 156. Hanß Matthäus II. 161. Adelheit. I. 270
Gleichen Sigmund Pfleger zu Coburg. 49. 95. II. 114. 128. Ernst Heinrich / und Heinrich. II. 95. Ernst und Adolph II. 103. 110. 111. 114. Ernst muß das Land raumen II. 123. 125. Carl und Georg II. 159 192. Philipp Ernst Georg. II. 199. 217. 234. Johann Ludwigs Todt. II. 260
Glocke zu Coburg leut von sich selber II. 353
Gold machen will Hertzog Johann Friedrich lernen / contrahirt darüber. II. 188
Gontzagische Völcker oder Reuter II. 306
Gotha Wein-Zoll daselbsten II. 79. & seq. wird sammt der Vestung Grimmenstein belagert. II. 189. demontelirt. II. 191
Satisfaction über die Executions-Unkosten. II. 193
Görtz Major II. 287
Götz Chur Brandenburgischer General-Major. II. 349
Görtz Johann Käyserlicher Feld-Marschall II. 303
Gottfried / Bischoff zu Würtzburg I. 271. II. 114. & seq. 117
Götter / so vor Alters hiesiger Lande angebetet worden 113. 114
Gottfart / Hanns Caspar 57. Caspar 65. Valentin 65. Hanns Caspar II. 225
Gottsmannstein Streitbergisch II. 110
Gottsmann Cuntz II. 151. 152. 154
Grabfeld II. 81
Grana Marchese &c. II. 267
Gräitz Heinrich Reuß der älter Herr zu Graitz. II. 105
Gräfendorff. II. 347
Grivelli Baron Spanischer Obrister II. 314
Greifenstein Schloß II. 115
Groß Conrad von Nürnberg. II. 66
Grundlach Herdegen II. 38
Grub Nab und Hermann Gebrüder. II. 47
Grumbach Wilhelm. II. 164. 170. 71 wird mit seinen Gesellen Hessen von Grumbach ꝛc. von Käyser in die acht erklärt. II. 180. 189. wird nach der Folter lebendig gevierthet.

let. II. 191
Grunenhein Abbt. II. 104
Gülichische Succeſſions-Differentien II. 235. & ſeq.
Güntzenrod Melchior. II. 159
Guſtavo Adolpho König in Schweden wird zu Coburg eine Leich-Predigt gehalten II. 274
Guttenshaußen II. 153
Gymnaſium zu Coburg 209. II. 230. deſſen Einweihung II. 233

H.

von Hagen Chriſtoph 52. 62. Heinrich Reichard 54
Haßlang Freyherr Obriſter. II. 291
Haug Diezel. II. 72
Hammelburg vorhin Hennebergiſch 15
Handlungen derer Coburgiſchen Unterthanen 180
Hänßeln. I. 265
Hanſtein Johann Caſimir 67. 226
Harſtall Georg. II. 160. Hanns Ludwig. II. 228. Chriſtopff. II. 294.
Hartenberg Hauß. II. 51
Haße Gillius Obriſter II. 310. 312. 313
Haſel Johann Heinrich 64
Haßeloch Hanß Dieterich. II. 212
Haßenſtein Hanna. II. 185. & ſeq.
Haßfurt war ehebevor Hennebergiſch 15. II. 112
Haſtver Obriſter II. 271
Hauptrecht der Orten üblich 162
Hatzfeldt General. II. 302. 305. 307 317. 318. 319. 322
Hattenbach Apel II. 122
Heinrichs Grafens von Henneberg Verheurathung ſeiner Tochter an Landgraf Friedrichen II. 68. hierüber entſtandener Streit II. 69. mit denen Grafen von Orlamund II. 71. deſſen Tod H. 69.
Heinrichs Graf von Henneberg Vergleich II. 76. 83. Käyſerliche Confirmation über ſolchen II. 86. & ſeq.
Heinrich Graf von Henneberg nimbt ſich ſeiner Vetter/ derer Marggrafen zu Meißen an/ II. 93
Heinrich Hertzog zu Sachſen-Lauenburg II. 243
Heinrich Abbt zu Pegau II. 104. zu Bamberg. I. 267
Heinrici VII. Erlaubniß und Vollmacht an Bertholden von Henneberg. 41
Heinrich der XI. Graf zu Henneberg. II. 41
Heinrichs des XII. Fürſtens zu Henneberg Lebens-Lauff 27. II. 68. & ſeqq.
Heinrich Hertzog zu Sachſen/ zu Römhild reſidirend. II. 342 nimmt Namens ſeines Herrn Vaters Poſſeſſion vom Fürſtenthumb Coburg II. 343. & ſeqq. verwehrt den Weimariſchen die prz-

prætendirte Compossession. II. 344. kommt wieder nach Coburg II. 347. 351

Heinrich der jünger Reuß Stadthalter zu Coburg. 47. der jünger ein Pfleger zu Coburg 48
Reuß von Plauen Pfleger zu Coburg 50
Helba Hanß. II. 99
Heldburgs Beschreibung I. 261. & seq. II. 3. 4. 8. & seq. Privileg. über das Bier. I. 261. Wappen I. 130.
von Heldritt 47. Stephan 55. 95. II. 151. 154. 159. 161 Moritz 56. 65. 95. II. 210. 211. seq. 225. Hans 94. Margaretha I. 270. Andreas 96. II. 156. 159. Heinrich II. 43. 47. Carl. II. 36. Heinrich II. 83. Georg II. 156. 161. Veit. II. 211. Wolff Christoph. II. 212. Deren Geschlecht und Güter. 103
Heldburg Hermann II. 93
Heller oder Pfund Heller was es vor dessen gegolten 149
Helffern Hieronymus II. 243
Helmershaußer Gericht wird an Fulda vertauscht II. 44
Hendrich/ Johann Friedrich 63
Hentingen. II. 48
Hennenbergische Grafen/ vor dessen Würtzburgische Burggrafen/ Voigte und Richter/ 13. 14. 118
führten Fränckische Namen 14
deren Geschlechts-Register 16
Landes-Theilung II. 69. & seqq.
Hennebergischer Grafschafft Ursprung 12
woher sie also genennet 13
dieser wurden von Würtzburg viel Aembter und Oerter entzogen/ 14. 15
überkommen die Vogtheyen Breitungen von Abbten zu Hirschfeldt. II. 38
Wild-Bahn und Stamm-Lehen bleiben bey dem ältesten des Geschlechts II. 4. & seq.
Privilegia, vid. tit. Privilegior.
Wappen-Ursprung 117
Henneberg Schloß zur. Helffte versetzt. II. 73
Hennebergische Unterthanen mögen nur vor ihren Herren belanget werden. II. 56
Herbißleben Schloß. II. 57
Herbstleben Hanß Christoph Rudolph von Herbstleben decollirt. II. 239
II. 52
Heroldsberg. II. 287
Herold Georg Gleitsmann
Hermann des II. Graf zu Henneberg Lebens-Lauff 24
Hermann Bischoff zu Würtzburg I. 261. zu Bamberg I. 270.
Hermanns Marggrafens zu Brandenburg/ Lebens-Beschreibung 26. II. 42. Wappen
Hermann von Henneberg. II. 24. & seq. 72.
Hertzoge in Francken Besitzere der Co-

Coburgischen Lande 11
Heinrich Hertzog von Sachsen-Lauenburg. II. 243
Hepping Obrister II. 298
Herberstein Matthias. II. 92
Hermann von Henneberg wird mit seinen Vettern Graf Heinrichen von Henneberg verglichen. II. 90
Heßberg Claus 55. 66. Hannß Wilhelm 57. Hanns/Dietz 94. Claus/Eckarius 95. Hanns Georg II. 159 Philipp 96. Claus 97. Conrad I. 272. II. 43. II. 64. II. 67. 69 77. Hanns II. 92. 97 zu Eißhaußen / Hanns Stephan zu Itzheim / Hannß Gießen und Wigloff 121. Wilhelm II. 2. 12. Christoph II. 156. 161. Deren Geschlecht und Güter 103
Heurats-Abrede zwischen Thüringen und Henneberg II. 67
Heusren Sibot. II. 43
Heußner Sigmund II. 225
Hex stirbt im Gefängniß / wird unter den Galgen verscharrt II. 240. 304. vid. Justificirung. Eine andere wird mit entzweygebrochenen Genick todt gefunden / und auff der hohen Strasse verscharrt II. 263
Hildburghausen der Stadt Erbauer 242. die Fürstliche Residentz 243. der Schloß-Garten 248 Wappen 130. alter Name 179. Lehnschafft über die Kirche daselbst. II. 48
Marck zu Hildburghausen wird der Wald / so Buch heißt / geschencket / item ein und anders auff 4. Jahr erlassen / damit binnen solcher Zeit die Stadt bevestiget werden möchte. II. 51. 52
Ambt und Zoll daselbst wird an Conrad von Heßberg versetzt. II. 67
Landgraf Balthasar verehrt dem Rath sein daselbst gehabtes steinernes Hauß II. 92. erhält Freyheiten über Bürger-Rechts Ertheilung / Cognoscirung in Schuld- und Handlungs-Sachen / item etliche Jahr- und Wochen-Märck von Landgraf Friedrich dem jüngern. II. 97. 98. 129. wird gebrandschatzet II. 112. mit Gewalt erobert II. 312. huldigt Altenburg. II. 315.
Hildmar Arnoldt. II. 93
Hinderckh Friedrich II. 76
Hintersonisch Regiment II. 317. 319
Hirschfeldischen Abbts Bertholdi Verleihung an Henneberg II. 38
Ludwigs 66
Hofmann Hauptmann. II. 336
Hofstetter-Ablaß II. 102. geistlicher Befreyung. II. 267
Hof-Gericht zu Coburg. 93. II. 157. 201 227. & seq. wird nach Jena transferirt. II. 328. dessen Advocaten 91. Hof-Richter und Assessores 94. II. 227.
Hof-Richters Erwehlung in Thüringen. II. 87

Hof-Marschalle zu Coburg 64
Hof- und andere Räthe zu Coburg 55
Hof-Prediger zu Coburg 80 II. 170
Hohenstein Lichtensteinisch Schloß. II. 123. 182. & seqq.
Hohnstein Graf Ernst Pfleger zu Coburg 48. II. 103. II. 110. II. 199.
Land-Major II. 347
Hönn Paul Dr. Hof-Rath II. 343. 350. I. 53. Regierungs-Director, Præses Consistorii, Geheimder Rath I. 53. Carl Paul / Rath Consistorial-Assessor / Geheimder Secretarius, 60. Georg Paul Policey-Rath 61
Holbach Sigmund II. 153
Holstein Hertzog Ernst Günther II. 329
Hopfgarten Georg Friedrich 96. II. 103
Friedrich II. 329
Horn Obrister
Huldigung an Hertzog Johann Casimir im Coburgischen / welcher wegen die Ritterschafft etwas difficultirt. II. 226. an Hertzog Johann Ernsten II. 275. & seqq. Hertzog Friedrich Wilhelm II. 309 und Friedrich Wilhelm dem Dritten II. 342. an Hertzog Ernsten Hr. Herrn Söhne II. 347. und Hertzog Friedrichen. II. 350
Hungers-Noth im Coburgischen II. 294. & seqq. 299. 303. & seqq. 307. in fin. 308. post medium. 312. 319. 321. 328.
Hugonis Christian II. 111
Hund von Wenckheim Christoph 57 Burckhard / II. 153. Christoph zum Altenstein. II. 160. Hanns II. 212
Hurerey / wie sie bestrafft wird 161. II. 228
Hußiten-Krieg. II. 95. 99
Hutsberg 12
Hutten Heinrich II. 103

J.

Jägermeistere des Fürstenthumbs Coburg 68
Jahr-Märckte vid. Ernst Hertzog zu Sachsen-Gotha.
Jena / Universität, Hof-Gericht und Schöpfen-Stuhl ist heut zu Tag halb Gotha und halb [illegible] mar. II. [illegible]
Ilestatt Dorff II. [illegible]
Ilmenau kommt an Henneberg
Injurianten Bestraffung II. [illegible]
Interim in der Religion. II. p. [illegible] seqq.
Joachim Ernst Marggraf zu [illegible] denburg II. [illegible]
von Joachimsberg Albrecht [illegible] Abgang.
Johann Abbt zu Kemnitz II. [illegible]
Johann Abbt zu Zelle II. [illegible]
Johann Abbt zu Buch
Johann Abbt zu St. [illegible]
Johann Bischoff von Eichst[illegible]

Johann Bischoff zu Würtzburg I. 251. 253. 267. II. 101. 122
Johann Bischoff zu Meissen II. 104
Johann Bischoff zu Merseburg II. 104
Johannes Cardinal und Legatus à Latere I. 253
Johannis Königs Privilegium vor die Hennebergische Unterthanen II. 41. 51. dessen Vicarii in seinen Reichen. 42
Johann Chur-Fürst zu Sachsen II. 128. & seqq. dessen Lebens-Lauff 32. wie er sich als Chur-Fürst/wegen der Päbstischen Ceremonien bey seinen Marschall-Ambt bezeugt. II. 145. & seqq.
Johann Graf von Henneberg II. 70. 71. 74. 76
Johannes Hertzog zu Sachsen-Weimar. II. 233
Johannes Marggraf von Brandenburg tritt Graf Bertholden seinen Antheil der Coburgischen Lande ab. II. 42. 44
Johann Marggraf zu Brandenburg II. 161
Johannes Marggraf zu Brandenburg II. 112
Johann Casimirs Hertzogs zu Sachsen Lebens-Lauff 37. Lands-Huldigung. II. 197. schreibt metricè an seinen gefangenen Herrn Vater. II. 198. & seqq. vermählt sich mit Princeßin Anna Chur-Fürsts Augusti zu Sachsen Tochter II. 202. 210. diese wird ihm untreu/derer Bestraffung. II. 216. vermählt sich anderwerts mit Margarethen/gebohrnen Hertzogin zu Braunschweig II. 229. verschafft seiner ersten Gemahlin mehre Liberität II. 231. dieselbe verstirbt in Christlicher Bereitung. II. 237. er verstirbt selbsten unter währender Leich-Predigt / welche Gustavo Adolpho König in Schweden gehalten worden II. 275. sein Leich-Conduct, Predigt und Epitaphium. II. 277. & seqq. seiner Gemahlin wird Sicherheit über ihre hinterlassene mobilien veraccordirt II. 294. wird eine Leich-Predigt zu Coburg gehalten II. 316. 320
Johann Ernst Hertzogs zu Sachsen-Coburg Lebens-Lauff. II. 33 dessen Landes-Theilung mit seinem Herrn Bruder Johann Friedrich Chur-Fürsten II. 155 wird vom Rath zu Coburg beschenckt. II. 155. gastirt II. 156. sendet seinen Herrn Bruder Hülff. II. 156. läst für ihn in der Kirche bitten. II. 162. dessen Legata ad pias causas, Begräbniß und Epitaphium. II. 179. & seqq.
Johann Ernsts Hertzogs zu Sachsen-Eisenach Lebens-Beschreibung 38. II. 197. verehligt sich mit Elisabetha Gräfin von Mannsfeld / Bedencken

cken seines gefangenen Herrn Vaters darüber II. 213. & seqq. ihme fällt das Coburgische Fürstenthum erblich an II. 275. & seqq. ihme wird sein Silber-Wagen nach der Ubergab der Veste Coburg von Käyserli. verarrestirt. II. 293. kan hierzu nimmer gelangen. II. 294. stirbt. II. 305. ihme wird seine Begräbniß zu Coburg gehalten. II. 306

Johann Ernst Hertzog zu S. Weimar II. 345

Johann Ernst Hertzog zu S. Saalfeld II. 350. 351

Johann Ernsts des jüngern Hertzogens zu Sachsen Epitaphium zu Königsberg I. 252

Johann Friedrichs des ältern / Chur-Fürstens Lebens-Lauff 34. II. 149. 152. & seqq. Anfang des Kriegs mit Käyser Carl den V. II. 157. & seqq. wird in selbigem bey Mühlberg gefangen. II. 159. seine Helffer ibid. was sich mit ihme während der Gefangenschafft begeben II. 161. & seqq. man intercedirt vor denselben II. 162. & seqq. 172. Trost-Brief an seine Gemahlin II. 167. & seqq. Loßlassung II. 172. wird hierauff zu Coburg herrlich eingeholt. II. 172. & seq. will sich wider den Chur-Fürsten in Sachsen / und Mitaliirte mit dem Käyser nicht im Krieg einlassen. II. 173. & seqq. versagt denen Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg Hülff wider Marggraf Albrechten. II. 178. & seqq. dessen Testament. II. 180. 186.

Johann Friedrichs des mittlern Hertzogs zu Sachsen Lebens-Beschreibung 35. war Pfleger zu Cob. 49 Verehligung. II. 181. wird gefangen nach Wien geführt / und zur Wienrischen Neustadt gefänglich enthalten. II. 89. währender seiner Gefangenschafft correspondirt er mit vielen gelehrten Leuten / und elaborirt Geistliche Lieder und Schrifften. II. 190. man intercedirt vor demselben bey Käyser Rudolpho. II. 202. & seqq. dessen Glaubens-Bekäntniß II. 2[illegible]. & seqq. bekommt Erlaubniß extra custodiam auff eine gewisse [illegible] auszufahren II. 216. & seqq. wird von der Neustadt auff das Schloß Steuer in Oesterreich transferirt / seiner Gemahlin Corper aber nach Coburg überbracht II. 217. wird daselbst begraben II. 217. & 218. verstirbt / wird auff Coburg gebracht / und daselbst [illegible] erdiget. II. 2[illegible] &

Johann Friedrichs des [illegible]

Johann Friedrichs N[illegible] Hauß Sachsen ungl[illegible] fatal. II.

Johann Friedrichs Herz[illegible]

nover todter Leichnam passirt durch Coburg. II. 353. & seq.
Johann Georg Hertzog zu Sachsen-Weimar. II. 345. 354
Johann Georg Chur-Fürst zu Sachsen II. 235. & seqq. ihme wird eine Leichen-Procession im Fürstenthum Coburg gehalten II. 337
Johann Georg Marggraf zu Brandenburg II. 254
Johann Gottfried Bischoff zu Bamberg II. 242
Johann Philipp Bischoff zu Bamberg II. 232
Johann Philipp Hertzog zu S. Altenburg II. 246.
Johann Sigmund Chur-Fürst zu Brandenburg II. 235
Johann Wilhelm Hertzogs zu Sachsen Lebens-Wandel 36. II. 160 wird zu Coburg beschencket II. 184. 187. kommt Franckreich zu Hülff II. 192

Iringus Bischoff zu Würtzburg I. 111 II. 26
Isolain, General über die Croaten. II. 300
Itsch der Haupt-Fluß des Fürstenthums Coburg 173. II. 241 & seqq.
Jubel-Fests Celebrirung in Coburgischen I. 252. II. 246. 258. 336
Jung Rittmeister II. 317. Jung Baron. II. 340
Juden vormahls zu Coburg 115
warum sie vertrieben 116
erhalten einen Bad-Tag zu Hildburghausen II. 97. dörffen zu Königsberg eingenommen werden. I. 258. II. 127. im Coburgischen nicht gelitten II. 296.
Jud von Franckfurth zu Coburg getaufft. II. 237
Justus Jonas. II. 170. & seqq. Todt/ II. 182. Epitaphium zu Eißfeld. I. 263. & seqq.
Juttæ Gräfin von Henneberg Vermächtniß an das Closter Vessera. II. 18. & seq.
Jutta Gräfin zu Henneberg Leibgeding greifft der Bischoff von Würtzburg feindlich an II. 40
Juttæ Fräulein wird von Coburg nebenst noch 8. andern Städten gehuldiget. I. 27. II. 42. & seq.
Jutten tägliche Meße zu Coburg. II. 53
Jutten und Graf Heinrichs zu Henneberg Stifftung zu Vessera 64. & seq. zum Closter Sonnenberg I. 269
Jutta versetzt Ambt Hildburghausen und Zoll ꝛc. an Conrad von Heßberg. 67. verleiht der Stadt Sonnenberg Freyheit. II. 67. 81
Juttæ Antheil an Hennebergischen Landen II. 70
befrust Roten unter den Hauß Sonnenberg wegen der Gericht. II. 71
beschencket die Pfarr und Probstey Coburg mit einem Hauß- und Baum-

Baum-Garten II. 74. & seq.
Justificirung / Jobst Augels von Ebern. II. 185. Hannß von Bergen 185. Hannßen von Gotha. II. 188. der ächter zu Gotha. II. 191. Georg Wagenwurtz. II. 92. Wolff Andreas Weinlauten und Georg Frischmanns. II. 193. Georg Leimbachs und Philipp Bechtolds / samt 4. andern. II. 200. Georg Langbeins II. 202. Kilian Hylmanns / und N. Fleisches II. 219. Barbaræ von Zehm / welcher eine Leich-Predigt gehalten werden. II. 221. Sebastian Birmanns / Hanßen Huders und Michael Schmids II. 223. des ersten Sohn von 9. Jahren wird des Landes verwiesen. ibid. & pag. seq. Juncker Hannß Eytel Kemmeters II. 229. Valentin Langens II. 230 Peter Morings / Hannßen Siebenlists und Melchior Schles / sammt seinem Weib. II. 230. Clauß Wuffers II. 231. dreyer Ubelthäter oder Mörder II. 233. einer Kindsmörderin II. 233. Georg Nagels und Georg Albrechts von Brandenstein zu Nützelbuch Ehe-Weibs II. 235. fünff Hexen werden justificirt. II. 236. zwey Hexen werden verbrannt / Hanns Ulrich gehenckt II. 238. Hannßen Christoph Rudolph von Herbstleben II. 239 einer Hexe II. 239. zweyer Hexen II. 240 & seq. Kinder-Mörderin II. 243. 4. Hexen und eines Ehebrechers / umb welches letztern willen der Scharffrichter / weiln er ihn nicht recht gerichtet / zu todt geworffen worden II. 244. & seq. acht Soldaten II. 245. eilff Hexen II. 255. & seqq. Hexenmeisters II. 258. eines Knaben von 12. Jahren / so Hexerey getrieben / dessen Execution 2. andere mit ansehen musten II. 263 der Bettmeisterin bey Hof II. 273. zweyer Soldaten / so einen Wirth erschossen II. 275. eines Soldaten II. 276. Anna Häßin nach den Todt. II. 304. einer Kinder-Mörderin II. 305. Georg Langguths II. 314. zweyer Knecht von Rodach / welche einen Soldaten ber[illegible] und auff seine Bitt vollends zu todt geschlagen II. 325. zweyer die nebenst andern Hof-Rath [illegible] manns Schreiber ermordt. II. [illegible] einer Kinds-Mörderin II. [illegible] nes Ehebrecherischen [illegible] Knechts aus Böhmen [illegible] II. 338. eines Mörders [illegible] Peter Weidners II. 339. eines [illegible] rent-Schülers und des [illegible] sters in Coburg II. 341. [illegible] Gollraths eines Diebs ꝛc. [illegible]

K.

Kadelsburg
Kälte. II. 336. ante & post [illegible]

Kanofskisch Regiment. II. 314
Kang Rittmeister. II. 303
Kapaun Freyherr Obrister II. 360
Kaß Martin II. 160
Kaunitz Wolff. II. 159
Käfernburg woher sie den Namen / I. 13
Käfernberg Graf Günther verkaufft Ilmenau II. 68. I. 27
Kauerzoll II. 52
Käyserlicher Schiedsleuthe Erkäntniß II. 30
Käyserlicher Wahl Instruction von Brandeburg an seine Gesandten. II. 40
Kemmater ein abgestorben Geschlecht und deren Gütter 166. II. 18. 26
Hanns Eitel Kemmeter der letzte seines Stamms wird gericht. II. 229
Kemmaten zu Kitzingen II. 87. zu Königsberg. I. 260
Keeß Heinrich / Domherr und Bischof zu Würtzburg I. 271
Keßler Dr. Superintendent. II. 298. 306
Kimpintz Victor Rittmeister II. 159
Kind Dr. I. 263. & seq.
Kinder-Mörderin / so nicht recht bey Sinnen II. 260. & seq.
Kirchheim Heinrich ein alter Probst zu Coburg II. 3
Kirchberg Graf II. 275
Kirchmeßen werden am Sonntag abgestellt II. 337. 339
Kleinbracha Vogthey. II. 76
Klepping Obrister. II. 291. in fine.
Knauer Johann Burgermeister II. 340
Knigge Obrister. II. 318. 319
Klipper Johann II. 333. Jacob und Johann Matthias. II. 340
Kniech Dr. Cantzlar II. 225. 226
Kochberg / Conrad und Bernhard Vögte zu Coburg 48. II. 111
Korn Obrister II. 329
Königsberg Beschreibung I. 250. & seqq. von Ulrichen Hertzogen in Cärndten erbauet 113. 250. II. 14. dessen Rath-Hauß. I. 257. & seq. Rath. I. 259. war denen Hertzogen von Mera 113. I. 250. & seq. Henneberg verliehen II. 56. in fin. wird privilegirt von Burggraf Albrechten und seiner Gemahlin. 80
wird erkaufft von Würtzburg. II. 91
erhält von Hertzog Schwantibörn Erlaubniß / daß sie eigenes Gefallens Bürger annehmen mögen. I. 259. II. 92
wird von Würtzburg und Hertzog Schwantibörn an die Landgrafen in Thüringen verkaufft II. 94
verkaufft der Rath daselbst jährliche Zinß an ein Stifft zu Erffurth II. 125. darff Juden einnehmen I. 258. II. 127. wird von Marggraf Albrechten von Brandenburg erobert II. 158. ihme vom Käyser Carl dem V. überlassen II. 160. & f. 164. versetzt / verkaufft / und wieder

der an Sachsen gelöst. II. 170. daherum reformiren die Papisten II. 256. von Tilly eingenommen und verbrandt I. 357. II. 262. item das Schloß II. 262. erleidt viel im Friedländischen Einfall. I. 251
Königshofen vor Zeiten Hennebergisch 15. Zehenden II. 48. Heinrich von Königshofen. II. 51. I. 272.
Königshofen wird vom Piccolomini berennt/ und mit Accord erobert. II. 293. & seq.
Königsteinhene Schweitzen II. 122
Königsmarck Obrister II. 307. General-Major. II. 314. 316. 318. 321. 328
von Könitz Georg 54. 96. II. 157. Veit Ulrich 97. deren Geschlecht und Gütter 103. Adelberti von Könitz und dessen Weib Stifftung an das Kloster Saalfeldt. II. 9. & seqq.
Koppenstein Johann Ludwig 66
Körwitz/ Joh. Caspar 59
Kospurter Zehend. II. 53
Kosteritz/ Jacob 61. Kotteritsch Sebastian zu Bitterfeldt II. 153
Kotzau/ Hanns Berthold 56. Theodoricus und Heinrich von Kotzau. I. 268
Kram Frantz Dr. II. 184
Kratz Obrister hebt die Forcheimische Belägerung auff II. 280
Krebß Dr. II. 309
Krock Zehend II. 81
Krottendorff Schloß II. 126
Krumbsdorff Georg. II. 160
Kuhndorff Otto. II. 43
Kupferschmiedt sonderbahre Freyheiten im Fränckischen Creiß. II. 103
Künsbergische Familia I. 250
Kunstatt Theodoricus. I. 267
Kützelspin. II. 76

L.

Ladronisch Regiment. II. 319. 324. 351
Lamboy Wilhelm Käyserlicher General-Wachtmeister nimmt Coburg mit Accord ein II. 281. & seqq. hält solchen nicht zum besten II. 284. & seqq. reißt von dar hinweg/ und fodert zuvor die Verpflegung auff II. 286. setzt hernach derselben hart zu II. 287. & seq. erobert solche durch Accord II. 289. & seq. dessen Bediente urgiren scharff die hinterstellige Contributiones, werden aber begütiget. II. 2[illegible] dessen Völcker oder Reuter II. [illegible] 73
Landsberg II. 91
Land-Richters Setzung verlichen von Wenceslao
Land-Frieds Richter zu Bamberg
Land-Gericht zu Coburg
Landschaffts-Directores des stenthums Coburg
Syndici und Cassirer
Land-Theilung II. 69. & seqq.

seqq. vid. infra Theilung. zwischen Chur-Fürst Friedrich und Wilhelm zu Sachsen II. 104. & seqq. Ernesti und Alberti II. 127. Johann Friedrici und Johannis Ernesti. II. 155. Johannis Friderici und Johann Wilhelms. II. 186 & seqq. Joh. Casimiri und Joh. Ernesti. II. 197. & seqq. 203. 211. & seq. 212. & seqq. 215. & seqq. 222. 224. & seq. zwischen Friedrich Wilhelm und Johann zu Sachsen Weimar. II. 228. & seqq. zwischen Altenburg und Weimar II. 307. 309. zwischen Gotha und Weimar. II. 345. zwischen Hertzog Friedrich und Albrecht zu Gotha II. 352

Langheim/das Kloster was es von denen Grafen von Orlamünd habe 110

Lagus Tobias Dr. II. 228

Lang Lorentz M. Vice-Cantzlar wird ermordt. II. 193

Lasser Hanns zu Pletz. II. 159

Lattermann Renthmeister II. 264. & seqq. II. 275. Hof-Rath. II. 329

Laudenbach/ ehebevor Hennebergisch 15

Laumsten Wolff. II. 160

Laure Burgherrschafft vor diesen Hennenbergisch. 15

Lauterburg und Lauter wem es angehöret 107

Lauter Capell wird an die Probstey Coburg übergeben II. 26

Lauter Zehend. II. 47

Legata zur Armuth und Stipendien. II. 239. & seqq. 245. II. 255. 258.

Legitimation unehlicher Kinder/ Grafen von Henneberg verstattet II. 52. 56

Leibgeding der Gräfin zu Henneberg. II. 23. Frauen Annä Hertzogs Wilhelms Gemahlin. II. 110. 111. Johann Ernsts II. 169. 182. Johann Casimirs Gemahlin II. 202

Leißneck Otto und Albrecht Burggrafen / Herrn zu Bönig und Fuchßberg II. 104. & seqq.

Lehen-Gericht war zu Coburg 100

Lehen vid. Bambergische Lehen. Reichs-Lehen II. 210. Schwartzburgische II. 228. Tonna Herrschafft II. 267

Lehemann Martin II. 211. Obristwachtmeister II. 352

Leipold Peter Doctor II. 270

Leimbach Hanns 61

Lemgau Obrister II. 306

Leipziger Convent wohnt Hertzog Johann Casimir bey. II. 259

Lempfuchshaussen Vogthey. II. 47

Leopold Wilhelm Ertz-Hertzog aus Oesterr. Generalissimus II. 310 322

Leuchtenberg an der Saal II. 93

Leupoldi Bischoffs zu Bamberg übergab an das Kloster Sonnenfeldt. II. 37. & seq. I. 268

Lichtenfelß belagert. II. 183

Lichtenberg Heinrich II. 95

Lichtenhain Ditterich. II. 153. Nicol von Lichtenhan zu Glenina. II. 159
Lichtenstein / Veit 58. Johann Georg 67. Apel II. 39. Heinrich II. 123. & seqq. Matthias Hermann Peter / Dietz 94. Hanns 95. Marquard / u. dessen Söhne II. 43 Johann II. 94. Erhardt II. 96. 161 Lorentz II. 151. Ulrich II 216. Sophia I. 272. deren Geschlecht und Gütter 104
Liebenstain Thilo. II. 156
Lieb Conradt. II. 100
Liest Nicolaus II. 92
Lobdeburg II. 31
Lohneißen Seibold. II. 156
Lorentz Bischoff zu Würtzburg II. 133
Loß-Theilung II. 309
Lübecker Stadt Gülte an das Reich. II. 51. 52
Luralsche Völcker II. 319
Ludolff Cammer-Director und Hof-Rath zu Gotha II. 343. 345. 347.
Ludwig Graf von Henneberg II. 70
Ludwig Pfaltzgrafens bey Rhein ansehenliche Versprechungē an Graf Bertholden zu Henneberg / wann er Römischer Käyser würde. II. 42
Steuer-Vergünstigung II. 43.
Anweiß- und Verpfändung. II. 47.
Confirmation einiger von vorigen Käysern ertheilten Begnadigungen und Privilegien / item setzt ihn zum Stadthalter über seine Länder / und seinem Sohn zu einen Vormund cum facultate substituendi alium, und verleiht ihm das Lehen Belriedt. 50. Commissiones. 50. & seq. verschreibt ihm bey der Stadt Lübeck und auf den zu Meintz jährliche Renthen II. 51. 52. Commissiones II. 52. fernerweite Privilegia I. 259. II. 55. & seqq. verleiht ihm und seinen Söhnen das jus præsentandi über die Probstey zu Aacken II. 64. verschreibt demselben 200. Pfund Brandenburgischer Pfennig II. 65
vergleicht den Grafen zu Henneberg mit dem Grafen zu Schwartzenburg II. 66
versetzt und recompensirt den Grafen von Henneberg den Zoll zu Maintz. 66. 67
Begnadigungs-Brief vor Frauen Jutten zu Henneberg über Coburg. II. 69
Ludwig Landgr. zu Hessen. II. 112. 114.
Lüneburg Hertzo Otto von Lüneburg II. 159. Wilhelm. II. 179
de Luthere Hermannus II. 47. I. 272
Luter II. 76
Lutherus Martinus Dr. schreibt seines gewesenen Præceptoris wegen an Hertzog Johann Friedrichen zu Sachsen. II. 139
an Chur-Fürsten zu Sachsen wegen Hanns Mohren Zwinglischer Irrthumber. II. 142. & seqq.
an die Visitatores in Francken wegen

wegen eines Pfarrers nach Hildburghausen II. 144. & f. dessen Correspondentien Labores/teuffelische Versuchungen auff der Vestung Coburg. II. 149. & seqq.

M.

Magdalenæ Sibillen Hertzogin zu Altenburg Witthum II.335 & seq. Leichen-Procession zu Coburg. II. 340. & f.
Magdalenen Sibillen verwittibten Chur-Fürstin zu Sachsen wird eine Leich-Begängniß zu Coburg gehalten. II. 338
Mandelsloische Regiment II.319
Mangoldt Bischoff zu Würtzburg I. 267. & seq. wird von Käyser Albrecht mit dem Stadthalter zu Coburg verglichen II. 39
Mansfeld Graf Albrecht Pfleger zu Coburg 49 Günther II. 88.103 111
Marcus Josias Dr. II. 211
von Marschall Wilhelm 94
deren Geschlecht und Güter 104.
Marschalle/ Greif genannt/ Jobst Gabriel 66. Hanns II. 83. Jobst 66. Christoph. II. 156. Moritz II. 181. Veit Ulrich Capitain. II. 266 281
Marschalle von Herrngosserstatt 104 Gundeloch. II. 38. I. 267. & seq. Ludwig Ernst von Herrn-Gosserstadt. II.309
Martins-Trunck. I.260
Maßlitzer Secretarius II. 276
Maßfeldt wird unter die Gothaische Regierung gezogen. II.348
Mattonis Gestifft. II. 1
Mauer der Stadt Coburg fällt ein/ II. 238
Maximilianus Römischer König confirmirt der Stadt Coburg ihre Freyheiten gegen einen Revers. II. 128. & seqq.
dessen Todes-Fall wird den Coburgischen Lands-Ständen zu begehen anbefohlen. II. 134. & f.
Mechtildis Hertzogin zu Glochau Antheil an Coburgischen Landen. II. 43
Meder II. 94
Medici bey der Herrschafft/ Stadt Coburg und Land 78
Meginzgs Gestifft und Theil. p. I.
Meideburg Johann Ammtmanns zu Coburg Stifftung II. 100
Meinburg vormahls Hennebergisch 15. II. 51
Meilen Bernhard Ritter zu Schweinitz II. 153
Meiningen wird unter die Gothaische Regierung gezogen. II. 348
Melanchton Philippus II. 182
Melchior Bischoff zu Würtzburg II. 182
Mellerstadt vor dessen unter Henneberg behörig 15

Melocabus soll vor Alters Coburg geheissen haben 186
Meran / Hertzoge was sie dieser Lande besessen 113
Bertholdus der Dritte 111
Otto von Meran wird ermordt / Strittigkeiten über dessen hinterlassene Herrschafft und Länder. II. 20
Mercklinische Gütter 105
Merci Baron, Obrist, General-Wachtmeister II. 312. 318. General Feld-Zeugmeister II. 315. 319
Metsch Johann Hauptmann zu Wittenberg II. 151. 153
Joseph Levin Metsch zu Myla II. 152
Metternich Baron. II. 340
Meyenthal Wilhelm. II. 93
Meyer Josua Dr. II. 270
Michel Johann von Michel. II. 37
Capitain II. 293
Mila Bernhardt. II. 163. 153
Milei General. II. 312
Milckau / Otto Rudolph 66. 67
Mildiz Dietrich II. 112
Miltz von Lißberg / Hanns 95
Minckwitz Dr. Weimarischer Cantzlar. II. 169
Mißgeburth. II. 253. 273
Mißling General II. 322
Mißethäter der maleficanten-Justificirung vid. Justificirung.
Mißwachs II. 154. & seq. II. 253
Mönchen Untreu. 254
Mönchröden Vogthey II. 57. Kloster-Beschreibung 270
Mörlinus Dr. Superintendens. II. 182. 184. 189. 201
Moderach Johann Heinrich Hof-Rath 61
Mordbrenner II. 181. II. 223
Mörder wird ein selbst-Mörder. II. 193. vid. Lang Lorentz.
Molison Obrister II. 342
Molzan Heinrich II. 160
Mohr Hanns Hauptmann auff der Veste Coburg II. 142. & seqq.
Montecuculi Graf General. II. 319. General-Lieutenant. II. 348
Montfort Graf II. 340 (II. 23
Morgengab der Gräfin zu Henneberg Hertzog Johann Ernsts Gemahlin. II. 169. 182
Moritz Landgraf zu Hessen II. 234. 235
Moritz Hertzog zu Naumburg. II. 339. 345
II. 333
Möring Hanns.
Moßeburg Haußes Eroberung und Demolirung II. 43
Mühlhausische Abgesandte. II. 104
Mühlpfordt Hermann II. 153
Munrichstatt. II. 48
Musel Obrister II. 271
Johann Friedrich 60. deren Geschlecht und Güter 105
Münster Herman von Münster II. 76
Engelhardt. II. 112
Müntzmeister Contz Bürger zu Coburg kan von den Stadt-Rechten keine

keine Freyheit erhalten ll. 88
Müntzmeistere die von Roßenau genannt ll. 100. & f.
Müntzstadt Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg zu Neustadt an der Heyde. l. 265
Müntze ringe im Coburgischen Lande verbotten. ll. 133. 153. & seq. 183. ll. 248. 337. & seq. steigt. ll. 246. wieder abgewürdiget ll. 247. 249. interims-Müntze ll. 247. 248. einiger Müntz-Sorten Verruffung. ll. 348. 351. 352. alle verbotene Geld-Sorten werden wieder zu nehmen ausgeruffen. ll. 353. einige Müntzen werden nach den Chur-Sächsischen Müntz-Patent wieder verruffen. ll. 354. & seqq.
Müntzer Thomas Auffrührer ll. 138 & seqq.
Mundius à Rodach Georg 51. 53. ll. 299. 300. 313
Mupperg. l. 265
Murstatt vormahls Hennebergisch 15
Muth Obrist-Wachtmeister. ll. 346

N.

Namen alte und jetzige der Coburgischen Oerter. 178. und folgende. l. 261. Ander Buch p. 1. 33
Namen Johann Friedrich dem Hauß Sachsen fatal. vid. Johann Friedrich.
Nahrung in diesem Fürstenthum 180
Nassau Graf Wilhelm. ll. 152. Pfaltzgraf Hermann zu Nassau. l. 270. vid. Georg Wilhelm.
Nassauisch Regiment ll. 317. 319. jung Nassavisch-Regiment. ll. 327. 336. 340. Wolrad von Nassau-Saarbrücken. ll. 340
Natalis Rittmeister ll. 306
Nartza Dorff. ll. 75. 81
Neuhauß versetzt. ll. 72. verkaufft ll. 100
Neumarck wird an Henneberg versetzt. ll. 47
Neustadt an der Saal vormahlen Hennebergisch 15
Neustadt an der Heid / Beschreibung. l. 265. Privilegien. l. 265. & seqq. ll. 63. ll. 72. 82. 127 dessen Wappen 130
Neusses l. 268. ll. 31. 39. ll. 69
Nicolai IV. Pontificis Freyheits-Brief vor das Kloster Sommenfeldt. ll. 32
Nicolaus Obrister. ll. 296. & f. 304. 306
Nicolaus zu Grunenbeyn Abbt. ll. 104
Niderwdorff unter den Callenberg. ll. 44
Nischwitz Christoph 65
Nordeck Burg-herschafft vor diesem Hennebergisch. 15. ll. 14
Nortenburg Küchen-Meister ll. p. 50
Nostitz Rittmeister ll. 304

Nota-

Notarien dörffen die Grafen von Henneberg creiren. II. 52. 56
Nürnberg / Königsberger Wein-Recht oder Vorzug des Wein-verkauffs zu Nürnberg. I. 261
Nürnberger retiriren sich wegen der Pest nach Coburg II. 154
Nürnbergische Abgesandte II. 104
Nürnbergischer Bürger Kirch-Stifftung. II. 110. Nürnberger Kauff-Leuthe werden bey Neu-stadt ꝛc. angegriffen / und leiden grossen Schaden. II. 304. Nürn-berger Fuhrleuth werden über-mannt und geplündert. II. 314. & seq.
Nürnberger Burggrafen Johann II. 76. und Albrecht. II. 68. 71. 72. Alberti Verzicht. II. 75. wird mit Hermann von Henneberg vergli-chen. II. 76. privilegirt sammt seiner Gemahlin Sophia Kö-nigsberg. II. 80. setzt seinen Söh-nen Vormündere. II. 81. dessen Antheil an dem Coburgischen Für-stenthum. II. 81. 83. dessen letzter Will II. 81. & seq. seine Gemah-lin kaufft eine Kemmaten zu Kitzin-gen. II. 87. stirbt. II. 89. Fried-rich Burggraf zu Nürnberg. II. 83 II. 87. 89. 90.
Nüttlingen Hof. II. 81

O.

Obernitz / Friedrich. 65. Veit. II. 184
Ochß Tunß II. 123
Oeßla. II. 89. daselbst wird die Kirche eingeweihet II. 231. & seqq. Ein-fall zu Oeßla II. 316. 325
Oeffnungs-Recht. II. 74. 86. 89. 110
Oelhafen Tobias 51. Johann Chri-stoph 58
Oerter im Coburgischen Fürstenthum alter und itziger Name I. 187. II. p. 1 65
Oelschnitz Christoph II. 51
Offenbach Hermann
Omina welche sich bey den feindli-chen Einfall des General Fried-lands mit einem wilden Schwein und Adler zu Coburg ereignet II. 269

Ordnungen und Mandata in diesem Fürstenthum und Stadt Coburg 130
131.
Aembter betref. 131
Allmosen 131
Advocaten 132
Ball-Hauß 132
Bothen 132
Brau 132
Cantzley 136
Consistorial 133
Ehe 133. II. 317
Feuer 135
Fleisch 133
Frauen-Zimmer 135
Gerichts 134. II. 123. 239.
Gymnasien 136
Hof 135
Hof-Gerichts 135

Jagt II. 335
Kirchen 137
Landes 138
Lehens II. 238
Medicinal II. 257. 335. 352
Mühl 139
Pest 139
Policey 139. II. 183. 334. 238
Provisional 139
Geheimbden Raths 141
Raths 142
Ritterschafft 142
Soldaten 142
Schützen 142
Stall 142
Schul 142
Schöpfenstuhl 143
Tax 143. II. 335
Vormund 143
Wald II. 335
wider das Fluchen und Zutrincken 134. flüchtige und aufrührische Bauren II. 136. den Gottesdienst betreffend. 137. & seq. 140 die Ordination der Pfarr-Herrn betreffend. II. 154. wider die Mordbrenner II. 181. wegen der Censur der Bücher II. 183. wegen den Kinds-Tauffen. II. 202. 222. 238. 357. wider die Zigeuner II. 213. 223. & seq. wegen Sperrung der Thor in Coburg. II. 225. wider das herumvagirende räuberische Kriegs-Volck. II. 229. 323. 339. wider die Fisch-Diebe II. 230. 234. 295. und untreue Beambte II. 230. wegen der Mist-stätte II. 232. über die Vogtheilige Obrigkeit / Lehen-Wahr und Jagden ꝛc. II. 237. & seq. contra temere litigantes &c. II. 239 wegen der Tag-Löhner Lohn II. 243 335. wegen der Müntz II. 247. & f. 257. 302. 337. & seqq. wegen der Früchte Dieberey. II. 251. 355. wegen der unerschwinglichen Contribution. II. 294. wegen Wild-Dieberey / Büchsen-tragen und Schiessen in Wäldern II. 295. 298 wegen Gold und Silber-Kauffe. II. 296. 338. über die Holtz-Dieb / und brenn- und bau-Holtz Fürkäuffer II. 298. wider die schwierige Bürger. II. 302. wegen Sicherheit der Strassen und Anbauung des Landes. II. 304. 305. wegen Zehrung der Officiers. II. 307. wegen Ausführung der Victualien II. 315. wegen der Abschied der ein und ausziehenden Unterthanen II. 317. & seq. wegen Auff- und Anbauung der Güther II. 321. 335. wider die Holtzhackerey und Verwüstung der Wälder II. 324. wegen Ausführen und Aufkauffen des Getreides II. 334. Kirchmessen II. 337. 339. wegen tragung Silber und Goldes auff Kleidern / item des Kauffen und Ausführen des rohen Bruchs und Pagaments-Silber II. 338. 296. wider heimliche

Wer-

Werbungen. II. 339. über Fast-Buß-und Bet-Tage II. 343. wegen der auswendiger Orten grassirenden Pest. II. 352. 355
Orlamünder Grafen Stamm-Register 109. deren Gütter hiesiger Orten 108. II. 20. 71. dotiren das Kloster Langheim 110. Otto I. 267 Friedrich und Hermann Gebrüder Bund mit Henneberg. II. 66. 74 Heinrich II. 95. werden verglichen mit Hessen. II. 68. mit Gleichen II. 95. den Titul führen die Landgrafen in Thüringen. II. 73
Ostheim / deren Geschlecht und Gütter 104. II. 24
Oßwaldt Johann II. 153
Ottfrieds Stifftung A. b. p. 1
Otto Graf zu Henneberg verkaufft Hildenberg und Lichtenberg an Würtzburg II. 18
Otto Bischoff zu Würtzburg II. 65
Otto Hertzog von Beyern II. 113
Otto Hauptmann II. 293. 295. 296. 297
Oxenstirn Axel Schwedischer Reichs-Cantzlar II. 273

P.

Päbstische Dispensation in 4. Grad der Verwandschafft II. 44
Pagi, was sie bey denē Altē gewesen 4
Parrucken-Mode ist alt. II. 134
Poppenheim Graf Conrad Vogt zu Coburg 48. 95
Paßkau Hanns II. 160
Pentzischer Obrist-Lieutenant II. 325. & f.
Pernau / Ferdinand Adam 6[illegible] dessen Ansitz 105
Pest zu Coburg II. 257. 281. 295. & f. 312. 323. Verordnung wegen derselben II. 352. 355
Petrus zu Naumburg Bischoff II. [illegible]4
S. Peters Kirche in Coburg II. 26
Pfarrer werden mit den Predigern zu Coburg verglichen II. 156. Pfarrer Wittiben vid. W[illegible]en der Pfarrer.
Pfannenstein II. 31
Pfersfelderin Anna I. 270
Pflaster Hanns zu Rarendorff II. 179
Pflegere in Coburgischen Landen 47
Pful Curt Christoph II. 345
Pful Obrister II. 299
Philipp Valentin Bischoff zu B[illegible]berg II. 342
Philippisch-Regiment. II. 3[illegible] 319
Piccolomini Käyserlicher General-Feld-Marschall. II. 284. ruckt vor Königshafen. II. 293. besihet und besetzt die Vestung Coburg und emportirt Königshofen II. 2[illegible]
Plaunitz Christoph II. 153
Poke Schwedischen Præsidentens Gemahlin. II. 379
Polheim Paul Martin Herr zu Polheim II. 159
Pölnitz Hanns Braun

Pöpl-

Ponickau Hanns der ältere II. 159. zu Poinßen. 160. Joachim von Ponickau. Ibid. Johann Georg II. 211
Ponnier / Joh. Peter 67
Popp Johann. II. 333
Poppo ein Fränckischer Name 14
Poppo des XIII. Graf. zu Henneberg Lebens-Beschreibung 24
Poppo des XIV. Grafens zu Henneberg Lebens-Lauff 25
Poppo Graf zu Henneberg übergibt Nordeck und Steinach an das Stifft Würtzburg. II. 14
Poppo übergibt den Fisch-Zehenden zu Stressenhaußen dem Closter Bessera. II. 18. 30
Pleſt Helmreich und Dittrich. I. 269
Præsentandi jus über die Probstey zu Ackhen Graf Bertholden und dessen Söhnen vom Käyser verliehen. II. 64
Preßler Hauptmann II. 297
Privilegia dieses Fürstenthums 144
de non appellando 144. dieses wird auch billich auff dem Fürstenthum Coburg extendiret / 145
wird dem Cammer-Gericht insinuirt. II. 184
Berg- und Saltz-wercke hiesiger Lande anzurichten 147
Müntze zu schlagen 148
Die durchziehende Soldaten zu bestraffen 149
Der Jagt-Folge wegen dem Hauß Sachsen ertheilet 149
Der Coburgischen Ritterschafft 166
Der Stadt Coburg über das Ungeld 167. 249. dessen Confirmation. II. 49. 152. & seq. über ihren Zoll 169. Jahrmärckte 169. 249. II. 234. wegen der Nachsteuer 170
Der Stadt Schweinfurth 161
Königsberg. I. 259. & f.
des Grafen von Henneberg über Berg- und Saltzwerck in dessen Herrschafft / und deren Confirmation. II. 50. 56
über den Fürsten-Stand II. 50. 56
legitimandi Spurios & creandi Notarios in gewisser Anzahl dem Hauß Henneberg ertheilt. II. 52. 56
über die Bergwerck in Thüringen und Meissen II. 53
de non evocando Principes Hennebergicos ad aliud, quam Imp. tribunal. II. 55. & f.
de non evocando ipsorum subditos ad peregrinum forum. II. 56
Coburg erhält gleiche Privilegia mit der Stadt Schweinfurt. II. 63. 65. 129. & seqq. 199.
Sonneberg erhält Privilegia wie Coburg und Neustadt II. 67
der Landgraf in Thüringen II. 72. & f.
Johannis Grafen zu Henneberg Käysers Caroli IV. Confirmation über alle seine Privilegiẽ. II. 76. & f.

Privilegium über den Wein-Zoll zu Gotha. II. 79. & f. Weißenfelser Privilegia vid. Weißenfelßer.
Proviant Liefferung. II. 318. 319. 321. 322. 324. 326. 329. & seq.
Probsts zu Coburg Einsetzung. II. 3. & seq.
Proceßion der Coburger zu St. Kilian nach Würtzburg II. 14
Professores des Coburgischen Gymnasii 65
Procopius Rasus Pflug Herr zu Rabenstein. II. 99
Puntzendorffer Hermann und Cuntz Gebrüder. I. 268
Pustardt Adam II. 153

R.

Raths-Personen in Coburg werden exequirt / wollen resigniren / werden zur Gedult ermahnt. II. 307
Rambßberg Caspar. II. 151. 154
Raradeck General-Wachtmeister II. 319. 322
Raueneck vormahlen Hennebergisch 15
Rauschard Felix Obrist-Wachtmeister II. 282
Rauenstein II. 93. Wolff II. 160
Rechte und Gewohnheiten dieses Fürstenthums 152
das Sachsen-Recht ist in Processualibus üblich 152
in Decisoriis des Käyserl. 152
Redwitz Friedrich Wigand 65. Albrecht I. 94. Sophia I. 254. Apel II. 91. Wolff Christoph II. 156. Iringus / Wolffram / Eberhardt und Theodoricus Gebrüdere I. 268. Ering I. 269. deren Geschlecht und Güter 1[illegible]4
Reichard Johann Rentmeister II. 309
Reikonnitz Obrister II. 306
Reichenbach Philipp II. 153
Reinick Christoph II. 333. Johann Christoph. II. 333
Religion derer Evangelischen / wann sie in diesem Fürstenthum eingeführet 116
Reliquien der Heiligen zu K[illegible]gsberg. I. 251
Remblingen vor Zeiten Hennebergisch 15
Renninger Obrist-Lieutenant. 30[illegible]
Reiß Friedrich von Eißenberg II. 344
Rentherey-Verwande zu Coburg 72
Reurieth Hauß II. [illegible]. 141
Reußenberg II. [illegible]. 1[illegible]1
Reutiger Obrist-Lieutenant. II. [illegible]
Reuß Heinrich von Plauen der [illegible]gere II. [illegible]
Rhein-Gräflicher Stab. II. [illegible]
Richza Königin in Polen hat [illegible] zu Coburg 238. eignet solche [illegible] Bischoffen Annoni zu Cö[illegible] II. [illegible]
Rieth Dorff II. 75. [illegible]

Rinhofen Lamprecht II. 123
Rittberg Graf. II. 302
Ritter-Pferd II. 339
Roßen General-Wachtmeister II. 308. Obrister II. 314
Rößla. II. 113
Rotkoldus Abt zu Monichsberg überläst Neuses an Sonnenfeld. II. 39
Roßenberg/Tuntz vō Roßenberg zum Bartenstein. II. 97. Caspar. II. 186
Rosenau Silvester 55. 96. II. 154. Adam Sigmund 67. Heintz/ Eckarius/ Sigmund 95. Heintz Valentin. 96. II. 156. Heintz und Günther II. 100. & seq. Hieronymus. II. 156. deren Familia und Gütter 102. II. 100. & f.
Roßdorffer Gericht vertauscht. II. 44
Roßler Joh. Burckhard 53
Roten Befreyung über die Gericht. II. 71. I. 268. 270
Rodách I. 266. II. 82. erhält Wochen- und Jahrmärckte von Landgraf Friedrichen. II. 96. selbige confirmirt Hertzog Wilhelm II. 110. item einen Vieh- und Jahr-Marckt. II. 229
Wappen. 130
Rotenstein Burg-Herrschafft ehemahlen Hennebergisch 15
Rubländer Obrister II. 323
Rudiger Abbt zu Saalfeld. II. 118
Rudolph Hannß. II. 160
Rudolph Maximilian, Hertzog zu Sachsen-Lauenburg II. 254
Ruß Hermann. II. 112
von Rußwurm/ Christian 59. II. 299 Heinrich. I. 268. Otto II. 92. Rittmeister. II. 285. deren Geschlecht und Güter 104

S.

Sabush/ im Erklinger von Sabusheim zu Weißenbrunn II. 97
Sack Nicol zu Gelsdorff. II. 153
Sachsen fallen in das Coburgische ein. 8
zu Sachsen Hertzog Sigmund vid. Sigmund.
Sachsenburg Ambt kommt an das Chur-Hauß II. 193
Sachsen-Weimar vid. Weimar.
Salfeldts Closters Strittigkeiten mit dem Kloster Veilsdorff über die Kirche zu Coburg werden beygelegt II. 14. & seqq.
vergleicht sich mit Heinrich von Sonnenberg Kirchen-Vogten zu Coburg über einige Gehültz und Felder II. 18
verkaufft an Heinrich von Sonnenberg den ältern seine in Coburgischen Landen dißeits des Waldes gelegene Güter II. 21
Salfeldische Güter Ertz-Bischoff Annoni zu Cölln zugeeignet II. 5
Salfeld das Kloster wird mit Gütern beschencket II. 8. & seqq.

erhandelt die Vogthey Creudlitz. II. 66.
Saltza Heinrich. II. 66. Hermann. II. 95.
Saltzwercke Privilegien an Hennenberg. II. 50.
Satisfaction-Gelder der Schwedischen Militz / wie viel das Toburgische Fürstenthum daran getragen II. 331.
Schad Johann Dr. Hof-Rath II. 270.
Schafhaußen Berthold. II. 83.
Schalckau ehemahls Salzeavi. 179. erlangt gleiche Privilegien mit Neustadt an der Heyde und Rodach. II. 82. Brunst daselbsten II. 133. Wappen 130.
Scharpfenberg Vestung. II. 67.
Scharfeneck Burg-Vogthey vormahlen Hennebergisch 15.
Scharpfenstein Schloß. 64.
von Schaumburg Heinrich Vogt zu Coburg 48. Veit Vogt zu Coburg / 49. Georg 55. Simon / Michael 94. Hanns 95. 106. Adam 96. II. 156. 161. II. 162. Christoph Ludwig 97. deren Familia und Güter 102. Herrschafft Schaumburg II. 47. 56. 74. 119. Heinrich von Schaumburg 2. I. 268. 269. Schloß 270. II. 92. & seq. 97. Wilhelm ꝛc. ibid. 142. Gerten. II. 161. Carl. I. 269. Heinrich von Schaumburg. II. 44. 63. 74. 92. ꝛc. II. 66.
Schenckenwalt Burg-Vogthey ehemahls Hennenbergisch 15.
Schatz-Findung zu Königsberg. I. 252. & seq.
von Schenck Fürst Werner 52. Christoph 96. II. 156. von Tautenberg Burckhard / II. 124. Hanns 95. II. 124. Apel. II. 64. Rudolph Schenck zu Widebach II. 124. Heinrich von Tautenberg. II. 197. Christian II. 200.
von Scheres Johann Conrad Geheimder Rath und Cantzlar 53.
Scherer Dr. Cantzlar II. 225. Woldemar. II. 228. Scherer Dr. II. 270. 273.
Scherdinger Abel. II. 189. 194.
Schleusingen II. 49. & c. dessen bemächtiget sich der General von Friedland. II. 270.
Schlietz Obrister Commendant in Forcheim / renuntiat Coburg und [illegible] und brennt umb solches. II. 270. & seq.
Schilling Johann Christoph. II. 222.
Schiessen / Gesellen schiessen. II. 238. 250. 256. Stahl schie[illegible]. II. 185. 239. 250. Vogel-schiess[illegible]. II. 232. 250. mit grossen Geschü[illegible] II. 224. & c.
Schmalkalder Stiffts-Kirch[illegible] kommen. I. 44.
Schmeltz-Hütte zu Eißfeld I. 24.

Schönberg Heinrich 68. Schönburg Veit / Friedrich und Dietrich von Schönburg Herren zu Gleichau und Waldenburg. II. 105. Wolff II. 160.
Schönstett deren Geschlecht und Güter 103.
Schöpfenstuhl zu Coburg 98. wird verändert II. 328. dessen Assessores 99.
Schoppach Johann Obrist-Lieutenant. II. 304.
Schönherr Obrister II. 321.
Schönstetter Johann. I. 271.
Schott Hanns Pfleg-Verwalter zu Coburg 50. 55. II. 151. 152. 154. 159. 162. Eucharius 65. Contz 94. Hanns 95. Philipp. 96. II. 125. 156. deren Geschlecht und Gütter 104.
Schlettach Gehültz. II. 47.
Schnups Tobias. II. 211.
Schreib-Art der alten 177.
Schrimpff Wolffram II. 76. Johann II. 100.
Schrot-Ambt zu Coburg II. 202.
Schuld-Verschreibung der Alten 162.
Schwantibor zu Stettin Hertzog I. 159. II. 89. 91. 92.
Schwartzburgischer Grafen Bund mit Henneberg II. 74. Johann II. 88. Heinrichs Krieg und Tod II. 93. Heinrich. II. 101. 103. 110. Philipp heurath Hertzog Johann Ernsts Frau Wittib. II. 184.
Schweinfurt die Burgherrschafft ehemahlen Hennebergisch 15. II. 57. & seq. 59. 63. 70. Vergleich mit Königsberg über die Abfarth I. 259.
Schweinfurths zweymahlige Zerstörung II. 21. & f. Verpfändungs-Einwilligung auf 2000. fl. an Henneberg. II. 38. 42. 52. 63. Schweinfurth gleiche Privilegien erhält Coburg II. 63. 65. Schweinfurther Wein-Zehend ist Hennebergisch. II. 66. Bund mit der Ritterschafft in Francken und Hertzog Wilhelm zu Thüringen. II. 97. & f.
Schwedischer Generalissimus, nachmahls König in Schweden / wird in seiner Durch-Reise zu Coburg prächtig eingeholt und herrlich tractirt II. 331.
Schwabischer Bund II. 137.
Schwesterschafft vid. supra Agelblum.
Seebach Hanns Qvirin. II. 299.
Seelgerette II. 111.
Seckendorff Veit Ludwig Cantzler und Præsident zu Zeitz II. 345.
Selbst-Mörder Straff II. 216.
Selbst-Mörder. II. 193. 251. 336.
Seiffarth Tobias Dr. Superintendens II. 320. 330.
Seiger-Hütte zu Eißfeldt. I. 264.
Seitenbecher Philipp Diaconus II. 266. dessen Hauß-Frau nehmen die Käyserliche mit II. 270. kommt

zuruck. II. 274.
Seckendorff Conrad Nolden. II. 81.
Hilpolt II. 93.
Selbitz Valentin II. 228.
Seebach Tyl. II. 159.
Seld Johann Christoph Dr. Superintendens zu Coburg. II. 341.
Silboto und dessen Weib Stifftung vor das Kloster Saalfeldt. II. 8.
Siedon Hauptmann. II. 352.
Siegel Obrist-Lieutenant. II. 328.
Siegen Heinrich II. 160.
Sigmund Hertzog zu Sachsen II. 99. & seq. verkaufft an die von Rosenau das Schloß Neuhauß und einige Dörffer in Coburgischen Landen II. 100. & f.
Sigibaldi Stifftung in Coburgischen Fürstenthum an Fulda. A. b. p. 2. 264.
Silber-Kuchen II. 76.
Sleten Orten von Sleten
Solms Graf Philipp Pfleger zu Coburg 49. 95. II. 152. Solmisch Regiment II. 340.
Sonnenberg Heinrich. I. 267.
Sonneberg II. 114. Wappen 130. Freyheit. II. 67.
Sonneberg Burg versetzt. II. 72.
Sonnenfeld Closter vor Adeliche Nonnen gestifft. I. 267. II. 25. Nahmen etlicher Aebbteßinen daselbsten. I. 269. & f. Beschenckung. II. 28. 29. 30. Befreyung II. 31. Freyheit- und Beschirmungs-Brief von Pabst Nicolao IV. II. 32. & seqq. Güter Erkauffung vom Kloster Banz. 37. überkommt Güter und Zehenden von Bischoff zu Bamberg. I. 267. & f. II. 37. & f. von Abbten zu Mönichsberg. II. 39. von Eberhardo Wilde genannt Olchelau II. 40. wird mit denen von Grub über ein Gehültz verglichen II. 47. überkommt etliche Dörffer I. 267. & seqq. II. 75. Fräulein Anna von Henneberg wird Aebtißin daselbst II. 79. I. 269. Sonnenfeldter Aebtißin stellt eine Bekänntniß oder Revers aus einige dem Kloster zugewandte Güter II. 81. das Kloster erhält Befreyung und Schutz-Brief von Käyser Carl dem IV. I. 268. II. 81. von Marggraf Friedrich zu [illegible]sen ꝛc. I. 269. II. 82. Nonnen Tumult und unordentliches Leben zu Sonnenfeldt. II. 132. & f. abermahlige Unordnung II. 137. [illegible]m und Steuer zur Kleidung II. [illegible] ausgeplündert [illegible]
Sonthaußer Hauptmann. II. [illegible]
Sorova Graf II. [illegible]
Sophien Elisabethen Hertzogin zu Sachsen-Altenburg wird [illegible] Leich-Conduct und Predigt zu Coburg gehalten II. [illegible]
Sorben Wenden thun in das Coburgische einen Einfall [illegible]
Spanier haußen übel in ihrem durch Marsch im Coburgischen II. [illegible]

Sperck Obrister II. 316
Sperreuter II. 300. 301. Obrister II. 301
Spiegel/Otto Vogt zu Coburg 1430 II. 101.
Aßmus zu Grimau II. 154
Staffelstein Achatz. II. 161
Stang/Caspar Heinrich Obrist. 67. II. 347. 352. 354.
Stadthaltere zu Coburg Namen 47
Statuta der Stadt Coburg/ wie weit sie gelten 153. deren Innhalt 153. u. f. f.
Steinbockische Regiment. II. 329
Stein-Vestung II. 67
Steinach. II. 14
Steinau. II. 47. Albrecht Steinrück genannt. II. 233. Obrister. II. 299. 313
Stein/ deren 12. zu Langheim begraben 111. Wilhelm 95. II. 180. 185. 191. Conrad 106. II. 101. Otto. 111 Poppo. II. 43. Wentzel II. 67
Stein/von Altenstein Friedrich Sebastian 60. Seyfart 65. Güsse von Stein II. 39. Hanns II. 97. Kißling und Sigfried. I. 267
Steinheid 130
Bergwerck daselbst 125. 193. 197
abgebrannt II. 286
Stempel Joh. August. Superintendent zu Coburg 64. 82. II. 348
von Sternberg/ Hanns Pfleger zu Coburg 49. 55. II. 151. besasse Callenberg 107. II. 74. 90. 144. Michael II. 156
Stettner/ dessen Ansitz 105
Steuern/ wie sie eingenommen werden 182
Steuren/Vergünstigung von Käyser Ludwig an Henneberg II. 43
Steuer wird von der Ritterschafft in Francken mit Beding verwilliget II. 101. & f. II. 131. 183. & f.
Stierum Graff. II. 245.
von Stockhorn/ Christoph Sebastian 53. dessen Familia und Güter 105
Stollberg Graf Botho Pfleger zu Coburg 49. II. 103. 111. 132
Sparrisch Regiment II. 319
Sporner Benedict zu Colditz. II. 154
Strauff besassen vormahls die von Struf 107. II. 47. 48. II. 64. 119
Streitberg Schloß II. 110
Streitberg Wilhelm 97. Reimar und Eberhardt. II. 93. Paul II. 110 Cuntz II. 123. Vertrag mit den Hertzog zu Sachsen. II. 125. Ludwig Wilhelm. II. 282
Sockhausen Capitain. II. 245
Stöfelius Johannes Mag. II. 184. 189
Stressel Christoph II. 180
Streuffdorff Zinß-Güter und Zehend. II. 81
Strigelii Victorini Declaration de Libero arbitrio. II. 193
Strusa eine Göttin hiesiger Orten 113
Stritger Heinrich von Stritger Abbt zu Langheim. II. 81
Studerey zu Rodach. I. 266

Succession-Recht zwischen Eheleuten II. 123
Succession-Vergleich über Coburg und Eisenach zwischen denen Hertzogen zu Sachsen II. 276. & f.
Sultzbach/ Graf Eberhard. 112
Sunnischein Michael II. 93
Superintendenten zu Cob. 80. II. 137
Suisse Graf Obrister II. 313
Sumen I. 267

T.

Tambach 115. II. 83
Tann / Eberhard 95. II. 153. 193. Georg II. 53. Engelhardt von Tann Ritter. II. 82
Tangel Lucas Dr. II. 211. von Tangeln Hauptmann 351
Taubenheim / Hanns 61. II. 154. Georg 68
Taupadel Obrister Commendant der Veste Coburg. II. 263. & seqq. II. 291
Tauffstein wird der Stadt Coburg verwilliget an statt des zuvorgebrauchten Zubers II. 98
Teltau Joachim. II. 159
Teckenroth Hermann. II. 212
Teutleben Caspar 51. Joh. Ernst. 51. 55. 57. II. 210
Teutschmeister. II. 164
Themar wird unter die Gothaische Regierung gezogen. II. 348
Theodoricus Abbt zu Salfelde. I. 267
Theurung. II. 171. 192. & f. 197. 246. & f. 251. 280. 295. 297
Thoma Johann Dr. Altenburgischer Hof-Rath. II. 335
Thüna Friedrich II. 153
Thüngen Heintz Hilprander II. 91. Carl. II. 101. Prangratz. II. 164
Thumshirn Cantzlar II. 338
Thüringer ehemahlige Inwohner der Coburgischen Lande. 7
Thüringen will Käyser Ludwig nicht an Hessen kommen lassen. II. 53
Thüringer Landgrafen Bund und Ehe-Versprechen mit Hennenberg. II. 67.
überkommen Privilegium über die Bergwerck in Thüringen von Carl den IV. II. 72. & seqq.
derer Bund mit Meintz und Erfurth II. 76
Balthasar Landgraf zu Thüringen. I. 249. II. 68. & seqq. 91. 92. 95
todt.
Friedrich Wilhelm. II. 80. & seqq. 91. 92. 95. 96. 97. 101. 102. 103
Georg II. 91. 92. todt. II. 94. & f.
Friedrich der jüngere Landgraf zu Thüringen II. 95
Landgraf Wilhelm in Thüringen hinterläst seine Länder Hertzog Wilhelm zu Sachsen II. 91
Tilly Generals hartes Contribution-Begehren an Hertzog Joh. Casimirn. II. 259
wird von König in Schweden geschlagen II. 263

Tingesleben Heintz. II. 92
Titulaturen derer Alten 177
Donna Herrschafft. II. 260
Todtleben Guarde-Reuter von Adel ermordt. II. 354
Trantisch General Feld-Marschall II. 326.
Trat-Hütten zu Unterneubronn II. 110
Trautmannsdorff Hanns David. II. 159
Treuen Dieners Belohnung II. 36. 37
Trimberg/ Grafen 108
Troistadt-Kirchen-Befreyung von Auflagen und Frohnen II. 22. 28
Troiff Johann II. 159
Truhendingen Gr. Heinr. II. 76. 83. 85
Treuchtlingen Wirichus II. 38
Truchses von Henneberg Veit Ulrich 96. Killian. I. 254. 255
Truchses von Wetzhausen/ Veit Ulrich 59. 97. August 160. Heintz und Dietz II. 92. Albrecht II. 97. Wolff II. 156
von Pommersfeldt Conrad II. 97
Truchses Hanns von Innfeld II. 159. Obrister II. 272. Ambtmann II. 300. 178. Veit Ludwig zu Wildenheit wird geplündert und ermordt. II. 313 & f.
Trusalistatt hiesse vor diesen Coburg 178 186
Trutschlern Georg zum Falckenstein II. 153
Tübingen Graf Georg. II. 158
Tünckel Johann M. Superintendens zu Coburg. II. 210. 216. 219
Turherr Hanns von Turhern. II. 124

V.

Veilsdorff Klosters Beschreibung. I. 271. & f. Strittigkeiten über die Kirche zu Coburg mit dem Closter Salfeld werden beygelegt. II. 14. & f. I. 272. bekommt die Kirche zu Meder I. 272. II. 16. & seqq. und übriges Einkommen daselbsten von Bischoff zu Würtzburg. II. 39. Hechßbach II. 44. erkaufft die Vogthey des Dorffs Lempfuchshaußen. I. 272. II. 47. & f. bekommt Erlaubniß den Koßpurter Zehenden zu kauffen. II. 53. erhält Befreyung von Bischoff zu Würtzburg II. 68. Zehend-Befreyung auff 80. Aecker 91. Verwilligung der Aebtißin über eine Capell zum heiligen Creutz vor Coburg II 94.
Verzicht wegen Brüderlicher Successiõn der Grafen von Henneberg II. 43. 48
über einige ins Closter Sonnenfeld vermachte Oerter II. 75
Vesserz Kirchen-Befreyung von Auflagẽ und Frohnen. II. 22. überkommt etliche Zehend zu Lauter II. 47. Altars-Stifftung daselbsten II. 64. & f. Vergleich mit denen von Heßberg. II. 121. wird reformirt. II. 126. 138
Verpoorten Wilhelm Dr. Kirchen-Rath. II. 349. Superintend. II. 353
Victoria des Königs in Schweden und des Chur-Fürstens zu Sachsen wider den General Tylli wird feyerlich

erlich zu Coburg begangen II. 263
Visitation der Kirchen und Schulen II. 158 193. 238. 348. u. f. f.
des Tammer-Gerichts II. 211
Vitzthúm Apel und Buße. II. 103. 111. & seqq. Moritz zu Apolda II. 159
Ulrich von Mönichröden II. 121
Unbürgere darffen zu Coburg nicht Handlung treiben. II. 128
Ungeld erhält Hildburghausen durch ihre Herrn vom Käyser II. 51. 52 item Eißfeld von ihren Herrn. II. 92 und dann Coburg I. 249. II. 100. 102 125
Ummerstatter Märckte II. 183
Universität soll in Coburg aufgerichtet werden 213
Vögte wer sie vor Alters gewesen 46. II. 74. waren Stadthaltere zu Coburg 47. II. 93. 98
Vohburg / Marggrafen deren Geschlecht und Güter dieser Lande 112
Alberadis stifftet das Kloster Bantz 112
Voit / Alexander 65. Hermann Voit von Saltzberg. II. 43. Johann ibid. Apel. II. 92
Voitenrod. II. 76
Volgstatt Heinrich Ernst 68
Vorce Albrecht. I. 268
Urphede II. 51
Ußelmeyer Obrist-Lieutenant II. 326

W.

Wachrester Zehend II. 57
Wahl-Instruction II. 40
Walboder Obrister. II. 340
v. Wallenfels Christoph 51. Anna I. 270
Wallenrod Mattheus 55. 96. II. 157. 159. 161. 170. 179. 182. 189. Johann Georg 55. Hanns Christoph 56. Sigmund 68
Wallenstein Werner. II. 159. & f.
Waldeck Graf Samuel II. 159. Christian und Walrad II. 264. Waldeckisch Regiment. II. 39
Wald-Sachsen II. 69
Wallonen thun Schaden im durch Marsch in Coburgischen II. 226
Walßberg Heinrichen wird [illegible] hauß verliehen. II. 44
Wagner Johañ / Hof-Prediger [illegible] 27
Walther Graf zu Barbey [illegible] thum zu Coburg 47
Wangenheim / Hartmann 57. Joh. 58. II. 153. Bernhard 96. [illegible] meister II. 304.
Wasungen [illegible]
Waßerguß II. 171. 230. 231. 316. 32
Wappen alter Grafen von Henneberg. 117. 120. Graf Herm[illegible] / Poppens Wilhelmen [illegible] 120. Bertholds des XVIII. 120. Georgens 123. 127. Heinrichs 12[illegible] Poppens des XII. [illegible] Friedrichs des Strengen [illegible] sars / Friedrichs des [illegible] 121. Hertzog Wilhelms [illegible] Ernsts / Joh. Friedrichs zu [illegible] sen 121. Hertzog Sigmunds [illegible] Chur-Fürst Joh. Friedrichs [illegible] der Stadt Coburg 121. [illegible] Catharinen Marggr. [illegible]

sen 129. Elisabethen und Sophien Burggräfinnen zu Nürnberg 129. Jutten Gräfin zu Henneberg 129
Webenstett Dietrich II. 91. & f.
Weichers Erhardt II. 102
Weißenburger Schuld II. 82
Weimar prætendirt mit Sachsen-Gotha Hertzog Friedrich Wilhelm von Altenburg zu succediren. II. 344
Weigand Bischoff zu Bamb. II. 177
Weida Ambt komt an Chur Sachsen II. 193. 203
Weydenberg. II. 81. 82
Weisenfelßer Privilegia im Fürstenthum Coburg II. 227
Weisenbach Wolf II. 153
Weinwachs köstlich II. 213. 229
Wein-Zehend. II. 66. Zoll zu Gotha II. 80
Wein-frohn Fuhr wegen vergleichen sich Coburg/ Hildburghausen/ Rodach/ Neustatt/ Schalckau und Sonnenberg mit Hertz. Friedr. zu Gotha auf ein gewisses Geld. II. 352
Wenceslaus Römischer König investirt Frau Catharinen Landgräfin in Thüringen mit den Coburgischen Land. II. 90
Werra fliesset durch das Coburgische Land 174
Wertheim Graf Georg Pfleger zu Coburg. 49. Johann II. 91
Werffi Obristen. II. 329
Wert Jean Chur Bäyrischer General II. 312
Wesenbecius, Petrus. 57. II. 227
Wetschlag I. 263. II. 157. 182. 188. & f. 194 & seqq. 202. 226. 312. 320. 341
Wiedertäuffer werden gestrafft und ausgerott. II. 140. & f. 154
Wiesenthau Ulrich. II. 38
Wildberg vor diesem Heñebergisch 15 Grafen/ deren Geschlecht und Güter 108. I. 266. II. 28. 30. II. 48. 267. 268
Wildenstein dessen Geschlecht und Güter. 105
Wilhelms Grafens zu Henneberg Wappen 120. I. 271
Wilhelm Hertzog zu Braunsch. II. 212
Wilhelm Landgraf zu Hessen II. 256
Wilhelms Hertzogs zu Sachsen Lebens-Lauf. 30. 270. Theilung mit Chur-Fürst Friedrich seinen Herrn Bruder II. 104. & seqq. Vergleich II. 111. & f. dessen Befehdung II. 123 dessen Zug ins heilige Land. II. 123. anderwärtige Vermählung mit Catharinen von Brandenstein II. 123. dessen Gerichts-Ordnung zu Coburg. II. 123. Brandhülff zu Coburg II. 124. & f. Vertrag mit Streitberg II. 125
Wilhelm Hertzog von Sachsen-Weimar. II. 246. & f. wird vom Tylli gefangen/ erlangt durch sein künstlich drechßeln bey der Käyserin Gnad/ und wird auf abgelegte Deprecation wieder loßgelassen. II. 252. agirt aufs neu vor Schweden und dessen Reichs-Alliirte wider den Käyser. II. 272. & f. nimmt in Coburgischen die interims-Possession. II. 305

Wießberg Albrecht und Caspar II. 97
Wilhelm Gottfried Ambtm. zu Eißfeld. II. 343
Wilhelm Landgr. in Thüringen. vid. Thüringen.
Winßheimer Schuld. II. 82
Winter-Quartier. II. 296. 315. 317. 326. 349. 351. 352
Winterfeld Obrister II. 336
Winzingrod Bertold II. 159
Wirth Michael Dr. Cantzlar II. 210. 211. 216
Wißmannsberg II. 96
Wittgensteinisch Regiment II. 314
Witthumb Magdalenä Sibillä Hertzogin zu Altenburg. vid. Magdalena Sibilla.
Wittiben der Pfarer werden jährlich in Coburgischen verpflegt 343
Witzleben Caspar 65. Raphael 65. Joh. Adam 66. Jobst 66. Georg Friedrich 68. Friedr. Wilhelm 68. Friedrich. II. 37 Conrad. II. 74. 133. Friedrich und Kirst. II. 103. 111. 153
Witzmannsburg II. 96
Woldemar Chur-Fürst von Brandeb. wird von Graf Bertholden von seinen Antheil an Coburgischen mit Geld weggericht. II. 43. & f.
Wohlfeile Zeit. II. 29. 125. 131. 133. 136. 142. 152. 182. 184. 253. 335. 343
Wolffstein Stephan II. 93
Wolffrum Hof-Rath. II. 264. & f. 306 315. 331. 282. 286
Wolffrum Bischoffs zu Würtzburg Verschreibung gegen Henneberg. II. 63. dessen Vertrag mit Henneberg wegen des Schlosses Scharffenstein II. 64
Worsche Albrecht II. 82
Wrangel Obrister. II. 299. 301. Carl Gustav Feldmarschall II. 325. 328
Wulfingns Bischoff zu Bamberg 268
Wunder-Zeichen. II. 201. 248. & f. 251 258. 259. & f.
Würtenberg wird ein Theil von Hennebergischen Land/wegen Fr. Elisabethen nicht Hennebr. II. 71. Verzicht. II. 75. Beredung über dessen Wegrichtung von Henneberg. Landen. II. 75. und f.
von Würtzburg Conrad Vogt zu Coburg. 48
Würtzburg verehrte vor Alters den Gott Martem. 114. Bischoff Wolffrungs Verschreibung gegen Henneberg II. 63 vid. Gerhard Bischoff zu Würtzburg. item Gottfried. Herman. Keeß Heinrich protestirt wider die Coburgische Reformation. II. 138
Wust Dr. Christoph. II. 66

Z.

Zaradeck General-Wachtmeister II. 318
Zech Nicolaus II. 225
Zedwitz Hanns II. 151
Zehend von Silber-schmeltzen. I. 164
Zehend zu Königshofen und Merckershausen II. 48
Zu Schweinfurth von Wein. II. 66
Zehm Georg Philipp 67. Obrist-Lieutenant. II. 264. 280. und seq. 285. 290. wird verdächtig wegen der Vbergab der Veste Coburg. II. 293. wird vom Teuffel in der Gestalt seines Weibs vexirt. II. 298. Barbara gericht II. 221
Ziegenrück Amt komt an Chur-Sachs II. 193
Zigeuner II. 213. 233
Zinß von 10. von hundert II. 53
Zobelstein vormahls Hennebergisch 15
Zoll zur Neustadt an der Heyde II. 63
Zoll zu Maintz von Käyser an Henneberg versetzt. II. 66. 67
Zollmann / Joh. Ludwig Hof-Rath 61
Zollner von Brand/ Friedrich 56. Hanns. II. 92. zu Birckenfeld. II. 97. Cunz Heinrich Fritz. I. 269
Zwang-Mühlen in diesen Landen 184
Zwinglischer Irrthum. II. 141. und f.

ENDE.

Corrigenda.

Pag. 25. lin. 25. statt: Landes-Theil Hildburghausen leg. Hildburghausischen Landen. pag. 40. lin. 20. statt: 1604. leg. 1601. pag. 43. lin. 8. ist die Zahl 11. auszuthun. p. 61. lin. 1. statt: Administrator leg. Curator. pag. 102. statt der Worte: Und ist noch heutiges Tages einer aus diesen ꝛc. leg. ist aber heutiges Tags kein ꝛc. pag. 132. lin. 12. statt; die Gothaische / leg. die dermahls übliche.

Bayerische Staatsbibliothek München